



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

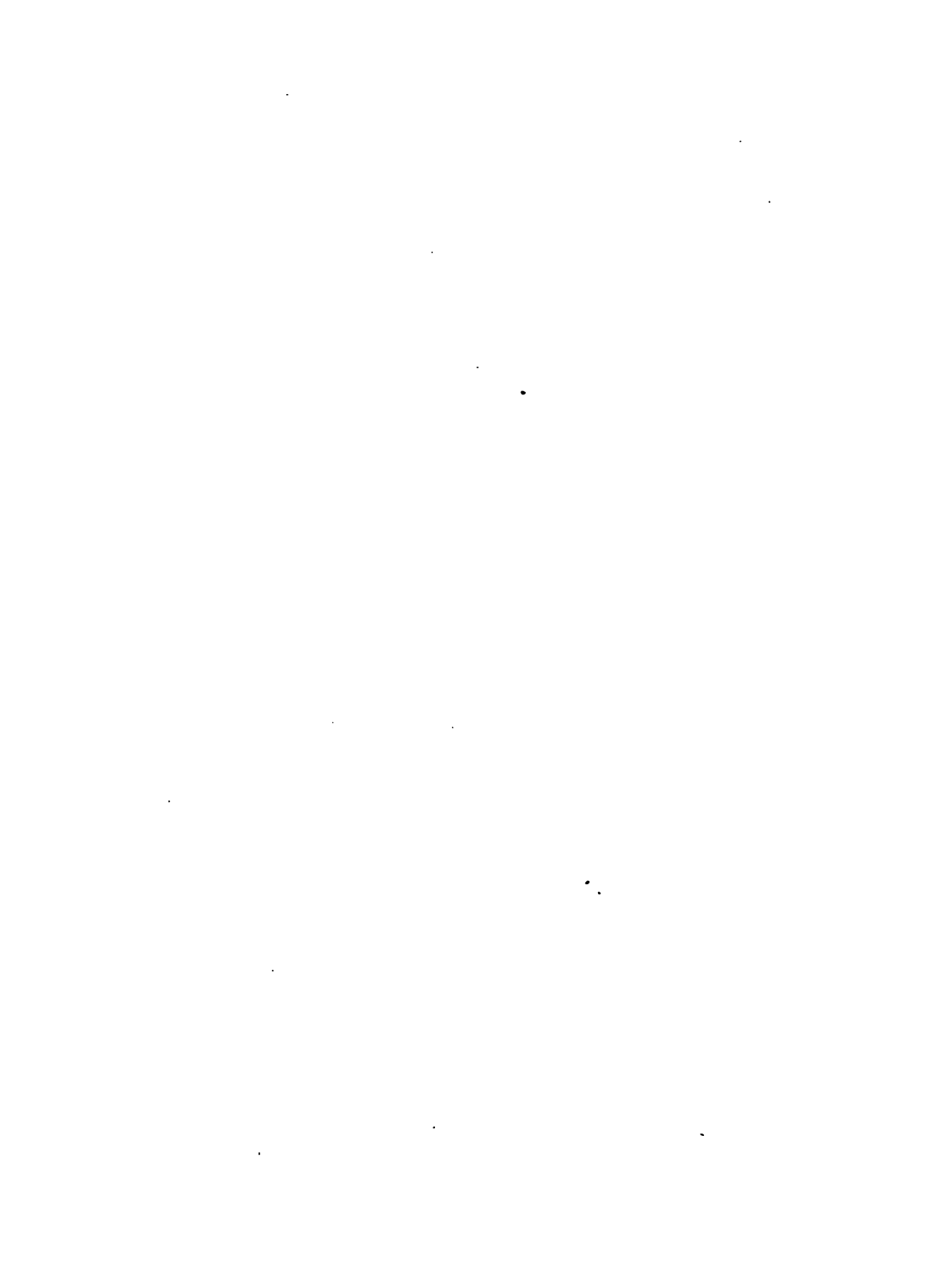
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

A 826,940

XX. 403, 6.



7





Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.



Neue Folge.

Zweiter Band.



Kassel.

Im Commissionsverlage von August Freytag.

1869.



DD
801
.H5
V.48
v.12-13

Inhalt.

	Seite
I. Die ältere Geschichte der Stadt Liebenau. Von Kreisgerichtsrath Stölzel in Kassel.	1
II. Beiträge zur Geschichte und Genealogie des hessischen Adels. Von G. Schenk zu Schweinsberg.	43
III. Etymologische Spaziergänge durch Hessen. Von Dr. Wilhelm Kellner.	70
IV. Kirchengeschichtliche Miscellen und Notizen von A. F. C. Vilmar. I. Abriss einer Geschichte der niederhessischen Kirchengesangbücher bis zum Jahr 1770 (Schluß). II. Ist in Hessen die Lehre Luthers zuerst in Immenhausen gepredigt worden? III. Zur Geschichte der Pfarrei Bauerbach. IV. Zwei Resolutionen des Landgrafen Moritz in der Angelegenheit des M. Paul Petri-Kind. V. Kleine Notizen zur Geschichte der Verbesserungspunkte.	132
V. Schreiben des Kurfürsten August von Sachsen und der Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen an den Kaiser Maximilian II., betreffend die Stadt und das Hochstift Fulda in ihren Bedrängnissen durch den Abt Balthasar von Dernbach wegen des evangelischen Glaubens, 1574.	186
VI. Aus dem Tagebuche eines Veteranen des siebenjährigen Krieges (des nachmaligen Oberförsters George B e ß).	193

IV

	Seite
VII. Denkwürdigkeiten der Stadt Kassel. Erster Abschnitt. Von F. Nebelt hau, Oberbürgermeister daselbst	241
VIII. Die Ringwälle in der ehemaligen Provinz Oberhessen. Von Elard Müllhause, nebst einem Grundriß von Herrn Oberförster Pfaff.	311
IX. Die sogenannte Holzbibliothek im Museum zu Kassel. Vom Museums-Inspector Lenz.	328
X. Zur Geschichte des Königreichs Westphalen, aus französischen Quellen. Mitgetheilt von dem Biblio- thekar Dr. Bernhardi.	339



VI.

Aus dem Tagebuch eines Veteranen des
siebenjährigen Krieges *).

Mitgetheilt durch den Obersten z. D. Wilhelm Beß.

1755 den Tag nach Ostern (unter welcher Zeit von 1752 ich mich bei meinen Eltern in Oberngels aufhalten) bin ich im Alter von fast 21 Jahren bei den Herrn Obereinnehmer von Baumbach zu Lenderscheid als Jäger in Condition getreten. Da aber bei dem damals entstandenen Krieg mit Frankreich ein Kurhannoversches Jägercorps ausgerichtet ward, und auf Begehren Sr. Königl. Majestät Georg des 2ten von Engelland hierzu hessische Jäger verlangt wurden, so wurden auf Allerhöchsten Befehl unseres theuersten Landesfürsten, Landgrafen Wilhelm, vor das Erste 50 Mann aus dem Lande ausgezogen, worunter ich begriffen war. Diese Commission verrichtete der damalige hessische Oberjägermeister Herr von Einstedell, und der englische Commissär war der dasige abgesandte Herr von Hardenberg. Wir 50 Mann sind also den 24. Mai 1757 von Kassel auf Hannover marschirt.

Hier wurde nun einem Jeden freigestellt, unter der Cavallerie oder Infanterie zu dienen. Da nun die mehrsten der Hessen vor besser hielten, unter den Fußjägers zu dienen, um die Büchse gegen den Feind füglich zu gebrauchen, so blieb ich auch bei der Infanterie, und wurden sämmtlich bei der Compagnie des damaligen Herrn Capitain Dickschoffs gesetzt.

Den 5. Juni 1757 wurde von Herrn General Graf von der Schulenburg (welche das Grenzzägercorps commandirten und aus 2 Compagnien berittene und aus 2 Compagnien Fußjäger bestunde) zum Corporal bei des Herrn Capi-

*) Der Verfasser ist der im Jahr 1810 zu Nentershausen verstorbene Oberförster George Beß, der Großvater des Herausgebers.

tain Baring's Compagnie gesetzt, und von denen, mit mir angekommenen 50 Mann Hessen zum ersten Unteroffizier ernannt.

Gegen Anfang des Monats Juni, und kaum einen Tag, daß ich Unteroffizier ward, kam Ordre zum Marsch, und da unsere Compagnie im marschfertigen Stande war, sind wir gleich abgegangen, Tag und Nacht marschirt, bis wir in Bielefeld *) bei der Armee des Herzogs von Cumberland ankamen. Dies geschah des Abends, als die Armee sich allbereits in dem Rückmarsch auf Herford gesetzt hatte. Kaum kam der Tag heran, und die letzten preussischen Regimenter, welche der Erbprinz Friedrich von Hessen-Kassel commandirte und die Arrieregarde hinter der Armee machten, am Thor der Stadt Bielefeld kamen, so folgte das Fischer'sche Freicorps in vollem Feuern hinter her, und die Preußen mußten hiervon viel leiden. Wir stunden auf'm Markt aufmarschirt, und unser würdiger und tapferer Herr Major von Freytag commandirte uns. Im Vorbeimarsch riefen uns die preussischen Offiziers zu: Freunde eilet zum Thore hinaus und sekundiret unsre Brüder. Hierauf ging es mit uns in vollem Laufen zum Thore hinaus. Hier war die Confusion groß; die Preußen mußten in Marsch bleiben, und die Fischer Canalken und französische Husaren ließen und jagten bis auf 20 Schritte auf die Preußen und schossen in die Glieder. Wir drungen uns durch die Glieder, und kaum erblickten wir das Räderzeug, so streckten wir mit unsern wohl eingerichteten Büchsen eine ziemliche Anzahl Feinde in die Straße, und die nächsten Husaren stürzten brav von den Pferden. Hier gab es auf einmal Luft; Alles lief zurück, was laufen konnte, denn der harte und starke Klang unserer Büchsen wollte ihnen nicht gefallen.

Sowie nun Alles von der Armee Bielefeld passirt hatte, setzten wir uns auch in Marsch, machten die Arrieregarde

*) Vergl. Renouard's Geschichte des Kriegs in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757 bis 1763, Band I, S. 169, 173.

hinter der Armee, und marschirten, ohne nicht sonderlich attackirt zu werden, selbigen Tag bis Herford und wurden in die Stadt einquartirt. Hier rückte die andere Fußjäger-Compagnie bei uns ein. Das Fischerzeug gönnte uns aber keine Ruh, sondern des Nachts gegen 12 Uhr rückten sie wieder an, und postirten sich vor der Stadt in die Garten, und wir besetzten den Wall. Wie man nun einigermaßen sehen konnte, ging der Tanz wieder an, und dauerte einige Stunden. Da wir nun von dem Wall so schöne Gelegenheit zum Anlegen hatten, und mehrentheils lauter gute Schützen waren, haben wir die Kerls so zusammen geschossen, daß am letzten ihr Feuer ganz matt wurde und sich Keiner fast mehr zu feuern getraute, denn sie hatten sich in denen Garten unter das Gesträuche und Bohnen versteckt, und wann einer dampfte, hielten einige Jäger auf diesen Fleck, und legten einen nach dem andern schlafen. Der jetzige Herr General von Luckner hatte dazumalen noch keine Husaren, sondern kam mit dem Rang als Major zu uns, bliebe auch bei uns, bis eine Compagnie Husaren errichtet wurde. Dieser Herr liebte uns wegen der bezeugten Tapferkeit, und freute sich jeder Zeit recht sehr, wenn wir die französische Husaren auf eine so weite Distance von Pferden heben konnten; und in diesen ersten Tagen setzten wir uns gleich bei den Franzosen in Respekt, und erlangten bei unseren Cammeraden den Ruhm der Tapferkeit. Der Himmel ist mein Zeuge, daß wir auch so dreist und muthig wurden, daß wir niemals die Stärke der Feinde observirten und achteten, sondern jedes Mal frisch angingen und obflegten, und wenn sie nur unsere Halbmonds hörten (welchen sie nur die „fatale Musket“ nennten), so fangten sie schon an zu laufen. Allein was gab hier Muth! Nichts als die verbundene Freundschaft, so ein Jäger gegen den andern hegte, und die Ambition einer dem andern im Bravthun vor zu kommen und seine Brüder zu retten. That einer oder der andere schlecht, so mußte er viel leiden, und

wann er sich bei einer folgenden Affaire nicht hervorthat, da Aller Augen auf ihn Acht gaben, alsdann konnte er gar nicht bleiben. Folglich wurden wir recht eingesetzt und mußten brav werden. Gleiche Bewandniß hatte es auch mit den Offiziers und Unteroffiziers; wer nicht frisch anbeißten wollte, mußte das Corps verlassen. Dann unser guter rechtschaffener Commandur v. Freytag war jeder Zeit an der Spitze und beobachtete das Verhalten eines Jeden vom Offizier bis Jäger und hiernach wurde auch ein Jeder von demselben belohnt und befördert.

In Herford wurden 2 Jäger von uns todtgeschossen und mir zwar mein Gegenmann an der Seite, Namens Müller aus Hannover.

Dieses alterirte mich zwar als einen jungen Menschen in etwas; allein Gott unterstützte mich mit Muth, und ich stellte mir vor, daß Gott dem Menschen ein Ziel gesetzt hätte, und bei diesem guten Gedanken feuerte ich frisch mit! Da nun die Armee Plag gemacht und die Weser passirt war, folgten wir derselben unter beständigem Harzeliren mit dem Fischer corps und Husaren und der Marschall d'Étrées folgte uns mit der französischen Armee nach, welche auf 140 bis 150 Tausend Mann stark gewesen, wogegen die unsrige in ohngefähr 30 bis 40 Tausend Mann bestanden. Wir haben uns so lange mit den Franzosen an der Weser auf und hinunter gejagt, bis die französische Armee diesen Strom passirte und die Action bei Hastenbeck ohnweit der Stadt und Festung Hameln erfolgte.

Den 24. Juli 1757 rückte die französische Armee von Lafferde*) in Schlachtordnung an. Unser rechter Flügel stieß an Hameln, und erstreckte sich unsere Linie bei Hastenbeck**) vorbei bis oben auf den Berg des Waldes. Diesen Wald und linken Flügel der Armee hatten wir 2 Compagnien Fußjäger besetzt und unsre Jäger zu Pferde den

*) Renouard, a. a. O. S. 201. — **) Daf. S. 203.

rechten Flügel bei Hameln. Den 24. und 25. Juli gaben wir der Kanonade beiderseitigen Armeen ruhige Zuschauer ab; den 25. des Abends kam ich mit auf Piket, und mußten aus denen lichten Eichen, wo wir campirten, etwas vor in die Dichtung an eine Jagdschneiße rücken. Den 26., ehe Tagesanbruch kam, bemerkte man einiges Zusammenpfeifen vor uns, und kaum wurde es etwas heller, so kam der Feind auf uns anmarschirt; wir feuerten und zogen uns nach denen Compagnien zurück, welche sich hinter die dasigen starken Bäume zu 3 und 4 Mann postirt hatten. Hier schloßen wir an und erwarteten unsere Feinde, welche sich auch gleich in großer Menge mit geschlossenen Bataillons einstellten, so mehrentheils Schweizer waren. Sowie solche aber schußmäßig anrückten, machten wir ihnen ein solches Büchsenkugelcompliment, sodaß sie in der größten Confusion und Geschwindigkeit wieder aus den lichten Bäumen in die Dichtung eilten. Hier versammelten sie sich und kamen zum zweiten Male, und wir empfingen sie atermals tapfer. Wie selbige aber zum dritten Male anrückten, mehr Succurs an sich gezogen und das Geschütz auf'n Bergbracht wurde, mußten wir den Berg herunter retiriren. Dieses geschah aber unter beständigen Feuern. Unter dieser Zeit war unsere Armee allbereits im Aufbruch, und wir mußten gegen Hameln*) am Berge Halt machen, um die Retraite zu decken, und wie Alles fort war, machten wir wie jeder Zeit die Arrieregarde. Der Marsch ging über Bückeburg, und den 2. September stunden wir bei Rotenburg jenseit der Nienburg, und der französische Herzog von Richelieu, der nunmehr die Armee commandirte, im Lager bei Verden. Der Herzog von Chevreuse war allbereits mit 7 bis 8000 Mann auf'm Marsch, Bugtehude und Stade zu occupiren. Allein er mußte Halt machen, denn es gab eine schleunige Veränderung, weil den 9. September zwischen dem Herzog

*) Dasselbst S. 225.

von Cumberland und Richelieu zu Kloster-Beven eine Convention geschlossen wurde *). Hierauf ging unser Corps bei Winsen an der Lüne in die Cantonnementsquartiere, und ward diese Campagne so weit geendiget, und das mit vielen Strapazen, weilten wir den ganzen Sommer hindurch auf der ganzen Retraite die Arrieregarde machen mußten und fast täglich im Feuern gewesen, wobei auch nach und nach viele gute Leute eingebüßt worden; nur allein bei Hastenbeck auf dem Walde haben wir 36 Mann Todte und Bleisirte sitzen lassen. Gott hat mein Leben aber bis dahin gefristet und vor allen Blessuren bewahret, ohnerachtet ich jederzeit ziemlich mit im Gedränge gewesen und bei allen Affairen ein gutes Lob von meinem Vorgesetzten erhalten.

Da nun während der Cantonnements jede Compagnie Fußjäger mit 50 Mann verstärkt und hierbei noch ein Sergeant und 2 Corporals neu angestellt wurden, so wurde, ohnerachtet ich der jüngste Corporal war, den 8. Januar 1758 von Herrn General, Graf von der Schulenburg, zum Sergeanten ernannt. Zuvor aber sind wir im December 1757 vor Celle gerückt und solches attackirt **), allein die Franzosen vertheidigten die Stadt, und wir campirten jenseit der Aller in Hütten, die Kälte war aber so stark, daß wir jede Viertelstunde die Posten ablösen mußten. Auf Weihnachten zogen wir uns wieder ins Lüneburgische zurück und cantonnirten noch einige Wochen. Hier ward die Convention allbereits gebrochen, der Herzog von Cumberland zog nach Engelland, und der Herzog von Braunschweig bekam das Commando über die Armee. Während dieser Cantonnirung mußten wir einmal die Besatzung in dem Schloß Harburg des Nachts attackiren, allein die Franzosen machten ein höllisch Feuer, und wir zogen uns wieder zurück.

Den 14. Februar 1758 brach die große Armee auf und wurde hierzu ein Detachement Jägers von 150 Mann zur

*) Dasselbst S. 280. — **) Dasselbst S. 356.

Avantgarde commandirt. Hierbei war ich mit commandirt. Der Marsch ging auf Bremen *) bis Preußisch-Minden **). Hier wurde die Belagerung vorgenommen, und wir haben selbiger bis zur Uebergabe beigewohnt. Bei dieser Gelegenheit haben wir verschiedene Male bei Recognoscirung um die Stadt ein heftiges Feuer aushalten müssen.

Nach der Uebergabe haben wir mit der Avantgarde unsern Marsch auf Münster fortgesetzt, und kamen den Ostersonnabend 1758 vor dem Stadthore an, und die Franzosen retirirten sich ohne Widerstand ***). Hiernach sind wir auf Dorsten, Dinslaken bis an den Rhein marschirt und solchen von Ruhrort bis über Wesel besetzt, und hier einige Zeit gerastet. Hier sind wir einmal des Nachts in aller Stille auf Raßen aus der Ruhr über den Rhein gefahren und mit Tagesanbruch ein französisches Regiment Infanterie in dem gegenüberliegenden Dorf Homberg überfallen — ich war mit 20 Mann auf dem ersten Schiff; und ein großes Glück vor uns, daß nichts verrathen wurde; dann da dieselben eine Batterie mit 6 Kanonen am Ufer des Rheins hatten, allwo sie den Strom der Ruhr, wo solcher in den Rhein traf, bestreichen konnten, so hätten sie hier unsere Schiffe gar leicht in den Rhein versenken können. Allein es geschah mit Tagesanbruch, allwo sich das Commando mehrentheils zur Ruhe begeben, zumalen um diese Zeit die Leute am schläfrigsten sind. Zum Glück waren ~~denen~~ Constabels die Luntten auch ausgegangen, jedoch kamen wir kaum mit dem ersten Schiff auf die Mitte des Rheins, so rief uns der Posten an. Ehe sie aber die Luntten ansteckten und zündeten, waren wir, mit unserm Schiff mehrentheils am Ufer, und da solches Ufer sehr hoch war, so gingen

*) Dasselbst S. 415. -- **) S. 416, 488.

***) Das Folgende zu vergleichen mit S. 545 ff., insbesondere mit S. 550.

die Kanonentugeln sämmtlich über uns weg. Da wir aber ein über 12 Schuh hohes Ufer zu ersteigen hatten, so hätten uns die Feinde auch noch viel schaden können, wenn sie mehr contenancirt gewesen wären. Allein kaum näherten wir uns dem Ufer und thäten einige Büchsen-schüsse, so liefen die Schurken weg, und ließen die Kanonen im Stich. Wir 20 Mann kletterten so geschwind wie möglich das Ufer hinauf, drehten die Kanonen, welche noch geladen waren, herum und feuerten hinterdrein zum Dorf hinein. Hier war Alles in Alarm, und liefen die mehesten im Hemde zum Feld hinein und versteckten sich in's Korn, und wir erhielten eine ziemliche Beute, worunter zur neuen Montirung für das Regiment Tuch war, womit wir uns nebst denen Gefangenen, deren wir eine große Anzahl hatten, wieder über den Rhein nach Ruhrort verfügten. — Kurz hernach setzte sich unsere Armee in Marsch, und wir Jägers gingen bei Uerdingen, einer kleinen Stadt am Rhein gelegen, über diesen Fluß und verfolgten die Feinde bis Crefeld, allwo sie sich verschanzten und unser erwarteten. NB. Da mir mein Tagebuch so im Mantelsack stecken hatte anno 1760 bei der Bagage in Heiligenstadt verloren gegangen, so kann keinen dato nicht bekennen, sondern schreibe dies nur nach den Vorfällen! —

Bei dieser entscheidenden Bataille bei dem preußischen Städtchen Crefeld *), den 23. Juni 1758, stunden wir des Morgens auf unserm linken Flügel der Armee. Wir mußten mit Tagesanbruch die Flanke recognosciren. So wie wir aber in ein vor uns liegendes Schwäldchen kamen, so erhielten wir ein sehr lebhaftes Feuer, und zwar von 2 Regimenten National Franzosen, welche allda im alten Laufgraben und hinter dem Gebüsch lagen, weshalb wir retiriren mußten. Hierauf erhielten wir Ordre nach der Stadt Crefeld zu marschiren. Disset der Stadt stießen

*) Dasselbst S. 591.

wir an unsere Linie der Armee. Da sich nun die französischen Husaren und leichten Truppen im Plänkern sehr näherten und in unsere Linien schossen, so wurden wir Jägers alle 20 bis 30 Schritt in die erste Linie der Armee vertheilt, um diejenigen, welche sich zu nahe wagten, von den Pferden zu heben, welches dann auch geschah. Wir blieben also hier ganz ruhig stehen, bis wir das abgeredete Signal vom rechten Flügel, welchen der Erbprinz von Braunschweig commandirte, erhielten. Dieses geschah Mittags 11 Uhr. Unser rechter Flügel machte den Anfang, und hatte einen fatalen Morast zu passiren. Da selbige nun auf den französischen linken Flügel und zwar auf einige verschanzte Bataillons Schweizer stießen, so wurde das Feuer der Geschütze und kleinen Gewehrs sehr lebhaft. Allein nichts konnte unsere tapferen Deutschen abhalten und Widerstand thun, sondern mit gefällten Bajonnet trieben sie die Feinde aus ihren Verschanzungen zurück. So wie nun der feindliche linke Flügel zum Weichen gebracht wurde, so rückten wir en fronte auf den Feind los, und das Feuer wurde allgemein. Die französischen Carabiniers versuchten in unsere Linie einzuhauen; allein die Standhaftigkeit unserer Soldaten vereitelte diesen Versuch. Das vorderste Glied fällte die Bajonnete, und wie solche auf 40 bis 50 Schritt anrückten, feuerte die zweite Linie auf die Pferde, weil diese Carabiniers von vorne geharnischt waren. Selbige stürzten so zusammen, daß sie gleich wieder zur Flucht umkehrten. Und nun feuerte die vordere Linie auf den Mann, wodurch dieses Regiment, welches aus 4000 Mann bestand, sehr viel gelitten. Der junge Bellisle mußte hierbei sein Leben einbüßen, und ist an seinen Wunden den folgenden Tag gestorben. Nun war auf einmal die Bataille gewonnen, und die Feinde fingen an zu retiriren. Wir Jägers verfolgten zwar die Feinde, allein die einbrechende Nacht verhinderte, der feindlichen Arrieregarde Schaden zu thun. Wir folgten

den anderen Tag der feindlichen Armee auf Neus bis Kaarst, allwo wir Halt machten und einige Zeit campirten. Wir stunden unterm Commando des Prinzen von Holstein. Da ich nun unter dem Commando des Lieutenant Duplat nebst 20 Jägers ohngefähr eine Stunde vom Corps vorwärts detaschirt wurde, und die Armee unter dieser Zeit ihren Rückmarsch auf Cleve nahm, so wurde, dieses Commando einzuholen, unglücklicher Weise vergessen. Als wir nun die Nachricht von ohngefähr erhielten, daß unsere Jägers Kaarst verlassen hätten und die Franzosen stark auf uns anrückten, so suchten wir ebenfalls unsere Retraite. Kaum erblickten wir aber das Städtchen Kaarst, so kamen uns auf 6 Trupps feindliche Husaren, nämlich Husaren, Volontärs und rothe Dragoner entgegen. Zum Glück stund das Korn noch im Felde, wodurch wir gebückt marschiren konnten, ohne unsere Anzahl zu erkennen. Wie nun die Husaren angejagt kamen, sagte der Lieutenant Duplat (dem jederzeit das Herz tief lag): Kinder, wir sind verloren, wir wollen uns gefangen geben und um Pardon bitten! Ich, als ältester Unteroffizier, sagte: Um Gottes Willen, Herr Lieutenant, verzagen Sie nicht — die Feinde wissen unsere Stärke nicht, ja sogar können sie uns nicht erkennen, daß wir Jägers sind; lassen Sie nur den halben Mond blasen und linker Hand durch's Korn über jenen Berg marschiren, und kommen uns einige Husaren oder Dragoner zu nahe, um unsere Anzahl besser zu observiren, so wollen wir selbige, um keine Nachricht zurück zu bringen, in die Ewigkeit schicken! Mein Vorschlag wurde von allen braven Jägers approbirt; der halbe Mond ließ sich hören, und siehe da, alle Feinde machten Halt, sahen uns mit lang gemachten Hälften nach und ließen uns glücklich über den Berg marschiren. Kaum hatten wir diesen Berg überstiegen, so sahen wir jenseits des Thals an einem anderen Berg ein Regiment rothe Dragoner campiren. Hier erhielt mein guter Lieutenant noch stärkere Convulsion

und sagte: Sergeant Vef, wir kommen nicht durch, sondern machen uns nur unglücklich. Wir haben keine Verantwortung zu riskiren, wenn wir uns gefangen geben, warum hat uns der commandirende Chef nicht zu rechter Zeit einrücken lassen? Recht wohl war mir zwar auch nicht bei dieser kritischen Lage. Aber den Feinden Preis zu werden, ohne mich zuvörderst zu wehren, kam mir hart an. Wir machten einen kleinen Halt. Ich überlegte, was zu thun war, und faßte frischen Muth. Ich sagte: Brüders, hier heißt es: Vogel friß oder stirb, weiln wir anders nicht als im Angesicht dieser campirenden Dragoner fort marschiren konnten. Ich sagte: Kinder, wir wollen uns an nichts kehren, sondern an dieser Anhöhe, welche mit Buschwerk bewachsen war, vorbei marschiren. Die Feinde sehen zwar, daß wir Jägers sind, können sich aber nicht vorstellen, daß wir feindliche Truppen sind, sondern glauben, daß wir von ihren Freicorps wären. Und so marschirten wir mit Verbergung unseres halben Monds ganz dreiste vorbei, und ich hatte mich in meinen Gedanken nicht geirrt. Denn Jedermann gaffte uns nach, und ließen uns glücklich passiren. Wir schlugen uns demnächst wieder links nach der Blaine, allwo wir Mastricht im Augenschein hatten. Jedoch waren wir nach dem Bericht der Bauern noch 3 Meilen von dieser Stadt. Wir marschirten den ganzen Tag über die sogenannte Donnerschlagshaide, ließen Roermonde linker Hand liegen, trafen aber keine Feinde weiter an, sondern passirten demnächst Venlo, welches ein holländisches Städtchen ist, und kamen, nachdem wir lange in der Irre herum gelaufen, in der Gegend von Cleve wieder glücklich bei der Brigade an. — Da nun die Armee hier versammelt war und unter Cleve über den Rhein marschirte, so mußten wir jenseits dieser Stadt die Retraite decken. Wir Jägers hatten die Allee, so nach dem Thiergarten geht, besetzt, und die hessischen Grenadiers die Straße an dem oberen Stadthor. Die Feinde rückten mit solcher

Force und Menge in dieser Allee heran, daß ohngeachtet wir eine ziemliche Anzahl schlafen legten, so mußten wir in der Straße nach den heftigen Grenadiers, welche die Straße mit Kanonen, so mit Kartätschen geladen, besetzt, retiriren. Wie wir kaum hier ankamen, so waren die Franzosen hinter uns. Die Kanoniere riefen uns zu: Plaz, Plaz! und kaum sprangen wir auf die Seite der Straße, so brannten solche ihre Kanonen ab, und streckten eine große Menge Feinde mit ihren Trauben in die Straße, und in dem verschwand Alles was Feinde hieß. Hierauf marschirten wir ganz ruhig durch die Stadt Cleve bis an den Rhein. Hier blieben wir des Nachts campiren. Und wie alles Gepäck übergegangen und die Schiffbrücke abgenommen war, gingen wir mit Tagesanbruch in verschiedenen Rähnen über den Rhein, marschirten sodann auf Emmerich und ließen Wessell rechter Hand liegen bis in die Gegend von Haltern. Hier campirten wir und hielten uns in dieser Gegend bis gegen den Herbst und Winter auf. Unter dieser Zeit haben wir Jägers beständige Commandos geben müssen, wobei wir manche warme Stunde gehabt und verschiedene brave Jägers eingebüßt, besonders habe ich unter dieser Zeit Vieles zu riskiren gehabt, weilen verschiedene Malen auf 2–3 Meilen von der Armee gewesen, um einen Coup auszuführen, welches zu beschreiben all' zu viele Weitläufigkeiten verursachen würde, wobei jedoch noch bemerken will, daß ich in der Gegend von Dorsten so glücklich war, mit 6 Mann Jägers einen Erzpionier zu erwischen. — Es war ein listiger, rothköpfiger Bauer. Ich hatte die kenntlichste Beschreibung seiner Person aus dem Hauptquartier. Er wohnte auf einem großen Bauernhof, und waren der Brüder drei, starke Kerls. Ich verabredete Alles mit meinen treuen Jägers, und da wir durch verschiedene cantonnirende französische Regimenter umgangen waren, so hatten diese Leute nichts Arges gegen uns. So gingen wir gerades Weges

auf diesen einzelnen Bauernhof los. Kaum trat ich auf die Diehle, so erkannte ich gleich den Spitzbuben. Er fragte gleich: „Wovon sind Sie meine Herren?“ Ich antwortete: „Wir sind neu errichtete Volontairs und sind abgeschickt, auszukundschaften, wie die Feinde an der Lippe postirt sind, denn unser neuer Chef folgt heute Nacht nach und will mit seinem Corps Proben seiner Tapferkeit ablegen. Es fehlt uns nur an einem treuen Führer, der Bescheid weiß und uns diesseit des Wassers die feindlichen Vorposten zeigen könnte, seine Mühe sollte ihm reichlich belohnt werden“. Freude und Vergnügen stieg in seinem Gesicht auf und sagte: „Ihr Herrn Brüders, an mir sollen Sie den besten Führer haben, ich weiß am besten Bescheid, und bin öfters schon als Spion im deutschen Lager gewesen und die beste Kundschaft überbracht“. Ganz entzückt umarmte ich diesen Freund und drückte ihm etwas Geld in die Hand und sagte, er müßte sich aber eilen, weil wir noch ein paar Stunden bis an die Vorposten hätten. Ich befürchte aber, es möchten mehr Franzosen hier ankommen. Er machte sich fertig und wir aßen unterdessen eine tüchtige Schale Sauermilch und zwar mit vielem Appetit, denn wir waren sehr hungrig, jedoch aber in der größten Unruhe! Ehe wir aber aus dem Hause gingen, sagte ich: „Freund, wir müssen aber sehr behutsam gehen, daß weder Freund noch Feind etwas von uns bemerkt, denn wenn wir durch unsere Leute marschirten, könnte ein oder der andere Gebrauch hiervon machen, zu dem Feind übergehen und uns verrathen, alsdann würden uns die Feinde garstig empfangen“. Er sagte, ich hätte ganz Recht, er wollte uns schon sicher an den verlangten Ort über Haltern führen. Er hielt auch treulich Wort und wir langten des Abends in der Dämmerung, ohne Jemand vom Feind zu sehen, an dem bestimmten Orte, wo ein Schiffchen parat stand und nebst einem verdeckten Commando Jägers auf uns warteten, glücklich an. So wie wir noch

ohngefähr 3 bis 400 Schritt vom Wasser waren und nichts Feindliches zu befürchten hatten, ging ich so wie den ganzen Weg geschweigen, gegen den Spitzbuben, und da er auf einmal so von der Seiten sah und also befürchtete, daß er etwa Lunte riechen möchte, so packte ihn mit Einem von hinten auf den rothen Schopf und sagte: „Verräther, nun sollst Du erfahren, wer wir sind; eile geschwind, oder ich haue Dich über den rothen Bart, daß Dir Hören und Sehen vergeht“. Das Laufen wollte zwar nicht gehen, denn seine Beine fingen an zu zittern, rufen durfte er nicht und die Sprache war auch weg. Und wir kamen glücklich über das Wasser, lieferten denselben im Hauptquartier ab und überließen ihn seinem Schicksal, und uns wurde der Weg gut belohnt.

In dieser Gegend haben wir sodann bis gegen Ende des 1758. Jahres herumgestreift und fast täglich mit dem Feind zu thun gehabt, bis wir endlich im Anfang des Januar Monats 1759 zu Kerstenhausen im Hessischen nach einer 11monatlichen Abwesenheit beim Corps anlangten.

Da wir nun unter dieser Zeit sehr aufgerissen waren, so hielt ich bei des Herrn Oberst von Freytag um Stägigen Urlaub an, um nach Haus zu gehen und mich einigermaßen zu equipiren, welchen ich auch gleich erhielt. Voller Freude marschirte ich also mit schnellen Schritten nach meinen lieben Eltern und Geschwistern, welche mich dann auch nach einer zweijährigen, so gefährlichen Abwesenheit mit Freudenthränen empfangen. —

Raum war ich aber eine Nacht in Oberngeis, so gab es Lärm, daß Hersfeld ganz voll österreicher Infanterie, schwere Cavallerie und Husaren wäre, wovon auch den folgenden Tag ein starkes Commando Czeczena Husaren und Reiter in Geis eintrafen. Ich verbarg mich bis Sonnabend und machte mich des Nachts aus dem Staube. Als ich zu der Compagnie kam, war ich schon verloren gegeben. —

Einige Tage hierauf ließ mich Herr Oberst von Freitag rufen und sagte: Da die kaiserlichen Patrouillen so dreist wären und fast bis vor Homberg kämen, auch bei Mühlbach zwei heftige Reiter gefangen genommen und hart blessirt hätten, so hätte der Prinz Isenburg Ordre ertheilt, ein Commando Jägers nach Hersfeld zu schicken und dero Pikets des Nachts zu alarmiren. Es würde aber nöthig seyn, daß man zuvörderst einen treuen Menschen hinschicke, um zu untersuchen, wie die feindlichen Detachements und Posten stehen. Nun fragte der Herr Oberst, wer sich hierzu wohl sollte verstehen? Ich selbst, war meine Antwort, weil mir diese Gegend am besten bekannt ist und sie sich auf meine Treue verlassen könnten. Dieser Vorschlag war dem Herr Oberst sehr lieb, wünschte aber, daß ich sehr behutsam gehen möchte, damit mich die Feinde nicht erwischten, weil sie mich nicht anderst als Spion behandeln würden. Ich machte mich also in verstellter Bauertracht des Abends von Kerstenhausen auf den Weg und kam des Morgens 4 Uhr vor Obergeiß glücklich an, war aber unterwegs bei jedem Laut, so sich ereignete, oder wenn sich etwas regte, welches bei stiller Nacht leicht geschieht, so flüchtig, wie Rain, als er seinen Bruder Abel erschlagen hatte. Wie ich vor meiner Eltern Haus kam, waren selbige eben aufgestanden und bekamen einen großen Schrecken, als sie meine Stimme in einer so schlechten Tracht erkannten. Ich benahm ihnen aber gleich alle Furcht, informirte sie meines Unternehmens und nun legte ich mich einige Stunden zur Ruhe. Kaum brach der Tag an, so erschien meine beängstigte Mutter vor mein Bett und sagte: „Großer Gott, was soll es nun geben! Dort gegenüber am Wasser halten die kaiserlichen Husaren“. Ich sagte, sie möchte nur ruhig seyn, Niemand wüßte von mir etwas, es wäre die gewöhnliche Frühpatrouille. Und nun schließ ich noch eine Stunde ganz ruhig. Hiernächst kundschafete die feindliche Vorposten aus. Dieser äußerste Vorposten

bestand aus 12 Husaren in dem Dorf Allmershausen, eine Stunde von Hersfeld. So wie mich dessen versichert hatte, auch die Nachricht eingezogen, wie viel Regimenter in der Stadt Hersfeld lagen, so machte mich des Abends wieder aus dem Staube und kam des Morgens mit dem Tage wieder in Kerstenhausen an, verfügte mich sogleich zu dem Herr Oberst von Freytag und stattete meinen Rapport ab, welcher dann sofort weiter an den Prinz von Isenburg nach Friglar eingeschickt wurde. Hierauf erfolgte die Ordre, daß ein Commando Jägers sogleich abgehen sollte, um die feindlichen Vorposten zu alarmiren und in solchen Respekt zu setzen, damit sie ihre Patrouillen kürzer einschränken mußten. Ich wurde gleich zu dem Herrn Oberst gerufen und befragt, ob man wohl solchergestalt und ohne bemerkt zu werden, an die Feinde kommen könnte, daß man auf solche Feuer geben könnte. „Allerdings, sagte ich, und wenn es ordentlich angefangen würde, müßte man einige Gefangenen mitbringen“. Das wäre prächtig, sagte der Herr Obriste, und fragte sogleich, ob ich das Commando übernehmen wollte. Dieses war, um Ehre einzulegen, Wasser auf die Mühle, weil ich als Unteroffizier ein Offizierscommando (und in der That ein kritisches Commando) auszuführen hatte. Die größte Fatalität für mich war aber diese, daß beide Compagnien alte Jägers nach Biegenhain auf Commando waren und mein Commando, außer einigen zurück gebliebenen kränklichen alte Jägers, aus lauter jungen Leuten von der, vor einigen Tagen in Borken angekommenen, neu errichteten Bülow'sche Compagnie bestand. Ich marschirte also Mittags 12 Uhr mit meinen sogenannten Speljägers von Borken ab. Ich nahm meine Tour über Lügelwig, Sondheim, Rodemann und so fort über die Waldung und kam Abends in der Dämmerung in dem Dorf Mühlbach an und von hier auf die Aua. In diesem Ort erkundigte mich bei einem sehr gut bekannten Mann, ob er nichts von den Kaiserlichen vernommen

hatte, und ob der Husarenposten noch in Allmershausen stünde. Er sagte: Ja, es wäre diesen Abend Jemand von da her gekommen und habe die Nachricht mitbracht, daß selbigen Abend 200 Mann Panduren in das ohnweit Allmershausen gelegene Tannenwäldchen gerückt wären. Auf diese Nachricht traten meine löblichen Spelzjägers auf die Hinterbeine und sagten: Da will der Teufel hin gahn! Denn mein werthes Commando bestund aus lauter hannoverschen Bauernjungens, welche noch nicht weiter kommen waren. Hier hieß es nun mit mir, als dem Herrn Commandeur: Vogel friß oder stirb! Ehre oder Schande! Boll Verzweiflung sagte ich: Wer ein braver Jäger sehn wollte, sollte mir folgen und die schlechten Kerls sollten zurück bleiben, ich wollte jederzeit vorangehen und mein Leben zuerst wagen, und wenn sie mich Alle verließen, so wollte ich meine Haut allein hin tragen, meine Schuldigkeit thun, auf die Feinde Feuer geben und auch wieder retiriren! Hierauf zog ich fort. Als ich mich wieder umsah, kam einer nach dem andern sachte nach geschlendert. Gott erbarm, schlechte Aussichten für mich! Ich kehrte mich um, sprach wieder Muth ein, und so ging der Marsch auf Obergeis. Hier langten wir um 9 Uhr an. Um nun den tapferen Helden Muth zu machen — deren waren noch ungefähr 8 Mann, so weit war mein Commando marode unterwegs liegen geblieben, — ließ ich ein Maasß Branntwein geben. Dieser Spiritus machte auch wirklich Courage und ein Jeder versicherte mich, daß, wenn ich vorginge, wollten sie mir treulich folgen. Allein mit dem Verlust des Spiritus verschwand auch der Muth wieder, und die Folge meiner mißlichen Geschichte zeigt, wie schlecht sie Wort gehalten. (NB. Hier muß bemerken, daß dieses im Februar-Monat geschah, wo just Hellemondenlicht, tiefer Schnee lag und hart gefroren war, so daß der Schnee wie Diamanten funkelte).

Um nun von denen Patrouillen und Posten nicht

bemerkt zu werden, machte ich mich von Weis rechter Hand durch die Waldung bis gegen die sogenannte Hahlgans, ein Hof, so eine Stunde von Hersfeld im Walde liegt. Von hier drehte ich mich linker Hand durch den Wald, der Schieferstein genannt, und kamen wir unter Allmershausen über der da liegenden Glims Mühle auf der Wiese heraus. Hier rangirte ich meine Helden nach der Größe und von hier ging es nach dem Dorf. Da wir nun auf die Hersfelder Straße nicht kommen durften, so mußten wir einige Bäume an den Gartens übersteigen, bis wir auf den Hof kamen, in dessen Haus die Husaren lagen. Es war des Nachts um 12 Uhr, als ich nach der Thür des Hauses ging. Ich ermahnte die Leute mir zu folgen, jedoch postirte die paar Büchschützen, so ich mit hatte, um das Haus.

Fatal war es für uns, daß sich das feindliche Piquet selbigen Abend ohne mein Vorwissen in zwei gegen einander stehende Häuser vertheilt hatte.

Meinen Coup auszuführen, eröffnete die Hausthüre, stieg die Treppe nach der Stube hinauf und eröffnete die Stubenthüre. Das brennende Licht hing an einem Holz oder sogenannten Galgenlichter über dem Tisch. Hierdurch wurde der Tisch, worauf einige Pistolen lagen, verdunkelt, und die Husaren lagen gegen den Tisch auf der Streu. Wie ich nun die Thüre eröffnete und ehe ich meine Büchse ergreifen konnte, sprang ein Husar von der Streu auf, ergriff eine von den auf dem Tisch liegenden Pistolen und schuß (wie ich demnächst, als ich wieder in dieses Haus kam, ersehen) mir die Kugel drei Finger breit über dem Kopf in den Thürpfosten. Ein anderer Husar haute mit dem Säbel das Licht herunter und ich drückte meine Büchse auf die Rakets ebenfalls los. Meine lieben Jägers aber sprungen mit ihren Lanzen die Treppe hinunter und feuerten durch die aufstehende Stubenthüre in die Stube, und die auf dem Hofe zurück Gebliebenen schossen in die Stubenfenster. Hierdurch wurden die gegenüber liegenden Feinde

munter und nun kam es zum allgemeinen Feuern, und um nicht meinen eigenen Leuten, so auf'm Hausehren stunden, im Feuer zu stehen, mußte ich mich in der Stube an den Ofen drücken — wie mir hier zu Muthe gewesen, läßt sich denken, — ein Glück für mich, daß die Stube voller Dampf war, ansonsten mich die Husaren beim hellen Mondenlicht leicht bemerken und auf den Pelz schießen können. Denn diese hatten sich mit ihren Carabiners und Pistolen in jene Ecken jenseits des Tisches retirirt und schossen durch die offene Thür nach den Sägers auf dem Hausehren. Nun das Feuer ein wenig nachließ, sprang ich nach der Stubenthür und zog hinter mir selbige zu, lief auf den Hausstein und bat die Leute um Alles in der Welt, sie sollten mir folgen, damit wir die Kerls aus der Stube holten. Hier fand sich doch unter meinen Speljägers noch ein tapferer Kerl Namens Freymann aus Niederlaufungen, folglich von Geburt ein Hesse, so aber allbereits unter den Preußen gedient. Dieser sagte: „Herr Sergeant, es wäre freilich schändlich, wenn wir nun die Kerls wollten sitzen lassen, wollen sie vorgehen, so will ich Ihnen auf'm Fuße folgen;“ und dieser hielt treulich Wort. Ich sprang abermals die Treppe hinauf und gleich zur Stube hinein auf die Husaren los. Da nun die Stube voll Dampf war, so konnte man fast nicht sehen, allein gegen das Mondlichtfenster erblickte gleich Einen an der rauhen Kappe. Ich packte selbigen gleich beim Kragen, hatte ihme aber jedoch mit der linken Hand in den entblöhten Säbel gegriffen, und so wie ich mich mit diesem nach der Thür schwenken wollte, stürzte ich über einen todtgeschossenen herüber und der angepackte auf mich, jedoch hat er gleich um Wardon. Die Sache nun ganz kurz zu beschreiben, ich erhielt hier vier gefangene Husaren, worunter ein bleßirter, so durch's Bein geschossen war, und vier ungarische Pferde. Da die gegenüber liegenden Husaren die Thür wohl verriegelt hatten und außerdem Lärm auf

Lärm in Hersfeld geschlagen wurde, so hielt dafür, um deswillen, weil ich 5 Meilen von der Armee entfernt war, mich mit meinen Gefangenen zu retiriren, mit welchen ich auch den folgenden Tag in Friglar ankam und also die ersten kaiserlichen Gefangenen mitbrachte.

Nach der Hand habe erfahren, daß um die Zeit, als ich das erste Mal aus der Stube springen mußte, ein Husaren-Rittmeister mit 80 Mann vor dem Dorfe in der Straße gehalten, allein der harte Knall meiner Büchsenjägers mochte ihm wohl den Muth, weiter vorzurücken, benommen haben. Wie wir fort gewesen, ist er uns bis Bittersdorf nachgefolgt, und da er an der Brücke auf Befragen von dem dasigen Greben erfahren, daß wir Jägers wären, hat er gesagt: „Wenn wir holter die Schinderknechte weiters verfolgen, so schießen sie uns ein Haufen Leute und Pferde zu Schanden und wir richten in diesen Bergen doch nichts aus!“ Kehrt um und reitet mit seinem Commando wieder auf Hersfeld. Dieser Rittmeister muß auch ein ganzer Held gewesen sein, wenigstens hätte er uns doch die Gefangenen wieder abnehmen können. Denn mit 4 Jägers deckte ich die ganze Arrieregarde, denn meine übrigen Helden, deren Anzahl noch sehr gering war, eilten nebst Pferden und Husaren mit der größten Geschwindigkeit retour. Die gefangenen Husaren lieferten wir im Hauptquartier ab und die Pferde wurden dem Commando zur Beute.

Durch diesen glücklich gemachten Coup recommandirte mich vorzüglich bei meinem Obersten.

Im Mart. 1758 (?) marschirten wir mit der ganzen Brigade Jägers, so aus 2 Compagnien Infanterie und 2 Compagnien Cavallerie bestund, auf Hersfeld zu, um die Destreicher zu attackiren, allein selbige hatten die Stadt allbereits verlassen. Wir folgten also durch das Ritterschaftliche und sodann auf Meiningen, allwo einige Regimenter Reichsritzer lagen, welche sich zu Kriegsgefangenen

ergaben. Sodann ging der Marsch auf Wasungen, wo einige Bataillone Reichstruppen gleiches Schicksal hatten. Ich kam des Abends mit auf Pilet und zwar auf die Schmalkalder Straße. Des Nachts gegen 10 Uhr wurden wir von denen kaiserlichen Grenadiers stark attackirt, und dauerte diese hitzige Affaire eine gute halbe Stunde. Hierauf zogen sich die Feinde zurück und lagerten sich gegen dem Wasunger Schloß auf einem Berg. Mit Tagesanbruch war Alles fort. Der Erbprinz von Braunschweig verfolgte mit den hessischen Grenadiers die Feinde auf Schmalkalden und Suhl. Der Herr Oberst von Freitag machte aber mit uns Jägers rechter Hand über den Thüringer Wald, um die Feinde zu coupiren. Wir versteckten uns zwischen Suhl und Herschbach (Heidersbach?), allwo die Straße ganz enge im Walde durch die Gebirge lauft, im Tannenbuschwerk. Sowie nun die feindliche Avantgarde ankam, welche aus Grenadiers bestund, so machten wir ein solches höllisches Lauffeuer aus unseren Büchsen, daß Alles über einander stürzte. Sie prallten zurück und mußten eine andere Marschrouten über Schleusingen nehmen, wir bekamen aber Nachtquartier in Suhl. Hiernächst ging unser Marsch retour durch's Meining'sche über Fulda nach dem Isenburgischen, durch Büdingen, Herrnhag und so fort auf Windecken, einem Städtchen zwischen Friedberg und Hanau. Dieses hatten die Franzosen stark besetzt, deßfalls wir auch allhier sehr warm empfangen wurden. Hier hätte ich bald mein Leben eingebüßet.

Ich hatte die Avantgarde und avancirte mit meinen Jägers auf der Friedberger Straße nach dem Thor. Da nun dasige Thor stark besetzt war, so mußte mit den Jägers eilen, daß unter das Thor kam, welches verschlossen war. Wir fingen an dem Thor an zu brechen, und wie ich an der einen Seite stund, so wurde eines runden Lochs nicht gewahr, so durch das Thor ging, weilten solches ein kleines Astloch war. Kaum war ich hier weg auf die

Vorderfelte getreten, so stellt sich ein Jäger Namens Bramm an meine Stelle, und in dem Augenblick hielt ein Franzose die Muskete vor dieses Loch und schoss den armen Schlucker durch das Gedärme weidwund, woran derselbe den folgenden Tag einen schmerzlichen Tod hatte. Hierauf erbrachen wir das Thor; die Schurken singen zwar an, stark auszureißen, allein Alles wurde umringt und gefangen. Dieses war der Gründonnerstag und den Stillen Freitag, nämlich den 13. April 1759, war die unglückliche Bataille bei Bergen. Hierbei hatten wir Jägers den rechten Flügel unserer Armee zu decken und nahmen des Morgens Besitz von Bilbel. Dieses hatten wir bis gegen Mittag besetzt, und von hier nach Bergen mußten wir im Wald gegen die Feinde anrücken und wir kamen mit denselben in diesem Wald in ein starkes Feuer, bis wir uns gegen Abend bis in die Gegend von Altianstädten zurückziehen mußten, wo wir die traurige Nachricht erhielten, daß unserer tapferer Prinz Isenburg todt war. Hier blieben wir des Nachts an einer Anhöhe stehen und mußten des anderen Morgens so lange abhalten, bis unsere Armee den Rückmarsch genommen hatte, damit wir die Arrieregarde machen konnten. Diesen Rückmarsch durch die offenen Felder der Wetterau machten uns die französischen leichten Truppen sauer genug; allein wir setzten sie doch solchergestalt in Respekt, daß sie uns nicht viel anhaben konnten. Hier ging nun die Armee wieder nach Niederhessen; wo wir uns den Sommer mit dem Feind wieder herum jagten, bis gegen den Herbst, da sich die Franzosen wieder gegen den Rhein zurückzogen. Alle bis dahin gehabte Scharmügel und warme Stunden will ich Weitläufigkeit halber übergehen und nur so viel bemerken, daß wir gegen den September 1759 über Marburg, Gießen bis Wehlar kamen. Hier hatten wir in den Gärten von Wehlar eine scharfe Attacke, wo wir einige Todte und Blessirte erhielten. Von hier marschirten wir unter dem Commando des Herrn General von Lutner

über Ufingen, Weillburg, Limburg, Montabaur auf Coblenz, und in selbiger Tour, ohne mit dem Feind handgemein zu werden, wieder retour bis in die Gegend von Wehlar, und besetzten das dasige Kloster Altenburg. Ich habe nie erfahren und begreifen können, was diese unthätige Expedition zum Grund gehabt hat; vermuthlich wohl, Brandschazungen einzuholen. Da wir nun die Lahn über Wehlar besetzt hatten und die Feinde von Braunsfels her öfters herunter kamen, unser Pilet bei der dasigen Mühle zu attackiren, welches aus unseren Fußjägers und Husaren bestund, so wurde ich verschiedene Male zum Succurs mit einem Commando Jägers abgeschickt, und war jedes Mal so glücklich, selbige zum Weichen zu bringen. Da nun den 7. October 1759 die Feinde fouragiren wollten, so kam abermals ein starkes Commando Schweizer von Braunsfels und attackirte unser Pilet. Ich mußte abermals mit einem starken Commando Jägers, welches der Lieutenant Prigelius von unserer Compagnie commandirte, anrücken. Ich avancirte mit einigen braven Jägers stark vor, brachte die Feinde abermals zum Weichen; während dieser Attacke mußte aber von einem versteckten Schweizer Commando ein heftiges Flankenfeuer abhalten und erlittete einen Schuß durch das rechte Bein. Hierauf mußten wir retiriren und durch die Standhaftigkeit meiner tapseren Jägers wurde ich mit fortgeschleppt und kam mit genauer Noth aus den Händen der Feinde. — Diese Cur dauerte beinahe 8 Wochen, unter welcher Zeit viele Schmerzen habe ausstehen müssen, und bin die ganze Zeit auf'm Kloster Altenburg geblieben. Da aber die Ordre ankam, daß unsere Brigade Jägers nach Sachsen marschiren sollte, so bin ich im December Monat nebst anderen Blessirten bis Borken mitgefahren, von hier aber von der Compagnie ab und nach Obergels zu meinen Eltern gangen, bis ich wieder völlig curirt wurde. Da unsere Jägers aber weiter nicht als nach Nentershausen kamen und alhier wieder conträre

Ordre zum Rückmarsch nach dem Rhein erhielten, so bin ich auch im Februar 1760 in Dillenburg bei der Compagnie wieder ankommen, allwo wir noch einige Wochen gelegen. Von hier sind wir über Marburg nach Kirchhain marschirt und in diesem Städtchen einige Zeit cantonniert. Da nun das Marschiren zu Fuß nicht wohl wegen der Blessur des Beines gehen wollte, so wurde den 1. Mai 1760 als Feldwebel bei die Cavallerie Jägers und zwar bei des Herrn Major Friedrichs Compagnie versetzt. Da nun die französische Armee wieder stark vorrückte, so sind wir wieder rückwärts über Biegenhain auf Cassel und so weiter retirirt und uns so den Sommer hindurch mit den französischen leichten Truppen in die Kreuz und die Quer im Lande herumgejagt. Unter dieser Zeit sind wir mit unsrer Compagnie und 2 Fußjäger Compagnien in die Gegend von Speckswinkel in den Wald eingerückt, um von hier aus das bei Ertsdorf*) stehende französische Corps zu observiren. Hier erging es uns ganz kümmerlich, weil uns die Franzosen sehr einschränkten und wir wegen unserer Schwäche uns im Walde immer verborgen halten mußten, deßfalls wir die mehrste Zeit kein Brod hatten und uns fast von Heidelbeeren nähren mußten, welche elende Lage uns ganze acht 8 Tage zu Theil wurde, bis endlich unser Oberst von Freitag mit einem starken Corps hessischer und hannoverscher Grenadiers nebst dem leichten englischen Cavallerie Regiment von Elliot und dem Lucknerischen Husaren Regiment ankam und uns erlösete. Des Abends zuvor, als diese frohe Nachricht ankam, wurde ich nebst einem Commando reitender Jägers abgeschickt, um das französische Lager zu recognosciren. Als ich nun gegen einen Torbyschen Husaren plänkte, rief mir selbiger zu: „Morgen wollen wir Euch eine Visite im Walde machen und Eure Geldbörsen abholen“. Ich zog meine Uhr heraus und sagte: Kommt nur an, wir haben solche nicht nur gut

*) Renouard, a. a. O., Bb. II, S. 496.

gespickt, sondern hier beneben hat noch jeder Jäger eine dergleiche Uhr“. Allein das Blatt drehte sich. Des andern Morgens gegen Mittag hatten wir die Lumpenkerls mehrentheils mit ihrem ganzen Lager und aller ihrer Habseligkeit gefangen. Dieser Anmarsch unserer Truppen war ihnen ganz verborgen geblieben. Der Herr Oberst von Freytag nahm also früh Morgens mit den Grenadiers und Fußjägers über Hagbach *) einen Umweg und fiel auf einmal von hinten in's französische Hauptquartier, und mit vorerwähnter Cavallerie hielten wir zwischen Speckswinkel und Ecksdorf hinter dem Berge, so daß die Franzosen weiter nichts als unsere Feldposten sehen konnten. So wie nun der Herr Oberst durch einen Kanonenschuß das Signal zum Angriff gab, fielen dieselben den Vorposten des Hauptquartiers mit den Jägers und Grenadiers an, und wir setzten uns mit der Cavallerie in Bollgassopp und griffen mit dem Säbel in der Faust den rechten Flügel des Feindes an. Alles war bei dem Feinde in Confusion, die Generalität saß an Tafel **) und im Lager wurde just Brod ausgeheilt. Alle Kanonen wurden gleich gegen uns in's freie Feldbracht und wir mußten eine höllische Kanonade abhalten. Wir blieben aber im Fagen und was stürzte, blieb liegen. Unser erster Angriff war das Torbysche Husaren Regiment, wo unsre Compagnie aufstieß. Das ganze Regiment machte, wie wir auf eine Distance von 30 Schritt davor kamen, ein Pistolenfeuer, und wir saßen mit Einem darunter. Das Regiment zerstreute sich sogleich. Wir verfolgten selbige über Langenstein und Kirchhain und machten noch viele Gefangenen. Unser braver Oberst von Freytag erhielt aber vor dem Hauptquartier in den Gartens einen fatalen Schuß durch das dicke Bein oben vor dem Leib, welcher die starke Röhre beschädigt hatte. Allein es half Alles nichts. Die feindliche Infanterie mußte mehren-

*) Dasselbst S. 498. — **) Dasselbst S. 499.

theils die Gewehre strecken, die Zelten blieben sämmtlich stehen und das ganze Lager würde uns zur Beute. Ein Theil Infanterie unterm Commando eines Prinz von Hsenburg hatte sich durch Hülfe des Waldes fort gemacht, allein die Ellioten verfolgten selbige und holten sie unter der Amöneburg wieder ein. Diese Feinde hatten zwar ein Bataillon Quarree formiren wollen, ehe sie aber damit zu Stande kamen, saßen die braven Ellioten darunter, hauten selbige erstlich brav zusammen und brachten den ganzen Rest als Gefangene geschleppt.

Nach diesem glücklichen Coup marschirten wir wieder zurück auf Biegenhain und campirten bei dem Dorfe Lößhausen, um ein leichtes Corps Franzosen, welche hinter Neustadt auf'm Felde im Lager stunden, zu observiren. Da nun selbige mit Eins aufbrächen, so mußte ich mit 15 Jägers nachfolgen. Der Marsch ging auf Speckswinkel. Wie ich mit meinen Jägers jenseit Neustadt kamen, erblickten wir die feindlichen Plänklers. Da nun ihr Lager aus einer langen Reihe Hütten bestand, so setzten wir gleich auf diese Plänklers an, welche aus rothen Dragoners, Berchinsche Husaren und Volontärs Theno — oder die sogenannten schwarzen Blechlappen — bestund. Diese nahmen unter einer verdeckten Maske die Flucht, jagten den Weg auf Speckswinkel zu und ließen die Hütten und Buschwerk links liegen. NB. Hinter dieses Gesträuche hatte sich eine starke Parthie von dieser leichten Cavallerie versteckt und kaum hatten wir die vor uns habenden Plänklers bis oben vor den Wald verfolgt, so gab es hinter uns Lärm, der Hinterhalt hatte uns gänzlich coupirt. Wir kehrten um und nun waren wir von hinten und vorne von Feinden umgeben. Von vorne kam ich gleich mit einem alten schwarzbärtigen Unteroffizier vom Theno ins Handgemenge. Ich parirte ihm jeden Hieb ab, hatte ihm aber verschiedene Hiebe versetzen können, da ich aber nichts anderst glaubte, als daß wir uns zuletzt doch müßten gefangen

geben, so mochte hierdurch mein Schicksal nicht verschlimmern, denn ich suchte weiter nichts, als eine Lücke durchzuwischen. Sowie ich nun mein beständiges Augenmerk auf meinen alten Graukopf gerichtet hatte, verspürte ich, daß mir was im Rücken kam. Ich glaubte nicht anderst, als daß es ein rother Dragoner wäre, welcher mit seinem spitzen Degen versuchen wollte, ob ich noch Kigel im Hochrücken hätte. Wie ich mich auf dem Pferde etwas zur Seite drehte, sahe, daß es ein Berchünischer Husar war, welcher mir die Pistole in Rücken setzte. Da es aber unter dieser Attake regnete, so brannte es im Abdrücken zusammen. Wie es knappte, legte mich etwas auf die linke Seite und der Schuß fuhr mir an der rechten Seite nur durch den Mantellor. Mein alter Volontär setzte mir aber noch immer hart zu und so kamen noch mehrere. Sowie ich nun meine große Last hatte und das Spiel bald verloren geben müssen, sehe ich meinen tapferen Compagniechef, den Herrn Oberstlieutenant Friedrichs mit der Compagnie den Berg von Neustadt in vollem Jagen ankommen. Hier bekam ich wieder Muth, und sowie die Compagnie ohngefähr noch 100 Schritt entfernt war (welches die Feinde in der Hitze, um Beute zu machen, nicht gewahr wurden), so repetirte ich beim Auspariren meinem alten Wachtmeister einen derben Kreuzhieb. Da ich dieses noch kein Mal gethan, so kam er hierdurch außer Contenance — weil ich ihm den Hieb über die Blechkappe versetzte — und wollte sein Pferd aus dem Hieb mit dem Bügel auf die linke Seite schmeißen und da der Boden von dem Regnen sehr naß war, glitschte das Pferd aus und stürzte mit meinem Feind zu Boden. Während dem Sturz versetzte ich ihm noch einen Hieb. Unter dieser Zeit war unsre Compagnie da und mein alter Unteroffizier war mein Gefangener und sein Pferd meine Beute.

Wir folgten demnächst dem Feinde nach und unser Marsch ging über Jessberg, Haina und der Gegend von

Frankenberg durch, wo wir in die Kreuz und Quere streiften, bis wir wieder in die Gegend Cassel kamen, und da wir diese Gegend wieder verlassen mußten, sind wir in's Hannover'sche gegangen und uns einige Zeit in Adeleypsen und in der Gegend von Uslar aufgehalten. Als wir in Adeleypsen lagen, mußten wir auf einmal ausmarschiren. Es waren 2 Compagnien Jäger zu Pferd und 4 zu Fuß. Der Marsch ging nach Dransfeld zu und zwar in der Absicht, den Prinz Xaverus von Sachsen zu attackiren. Wir fanden die feindliche leichte Cavallerie, als rothe Dragoner, schwarze und gelbe Blechkappen nebst dem Torbyschen Husaren Regiment zwischen diesem Städtchen und Barlosen aufmarschirt. Unsere Compagnie hatte den rechten Flügel, unter Anführung des tapferen Rittmeisters Sanders, und wir stießen auf eine Escadron Volontärs Teno (schwarze Blechkappen). Wir setzten frisch an und sprengten selbige gleich in die Flucht, und wir verfolgten selbige. Da aber die zweite Compagnie Jägers unter Anführung des furchtsamen Rittmeisters Müller Halt machte und nicht einhauen wollte, jagte unser braver Oberstlieutenant Friedrichs nach dieser Escadron, um den Rittmeister Müller zum Angriff zu commandiren. Da aber dieser demohnerachtet nicht anbeißen wollte, jagte der Herr Oberstlieutenant vor die Compagnie, gab dem Rittmeister mit dem Säbel einige Fuchtel und rief hierauf: Marsch Compagnie! und hiermit jagte selbiger in die Feinde zum Einhauen. Allein die Compagnie folgte nicht. Hier wurde selbigen gleich das Pferd erschossen, bekam auch 4 Hiebe über den Kopf und wurde gefangen. Durch diese Confusion mußten wir ebenfalls retiriren. Unterdessen hatten uns die Feinde den Paß abgeschnitten. Hier hieß es nun: Vogel friß oder stirb, durchgehauen oder Bardon gefordert! Nun ging Alles durch einander und wir schlugen uns mehrentheils durch. Hier erhielt ich einen verben Hieb über die rechte Hand. Dies geschah den 10. November 1760.

Der Rittmeister Müller kam gleich in Arrest. Der Prozeß wurde ihm gemacht und von Rechtswegen infam cassirt.

Nach dieser Attacke marschirten wir retour auf Avelsen und so fort nach Uslar im Solling, wo wir einige Zeit campirten. Von hier marschirten wir nach Nordheim, wo wir einige Zeit lagen und uns mit den Feinden beständig harzelirten, welche uns von Göttingen aus sehr öfters beunruhigten. Bei diesen Affairen verlor ich meinen besten Freund, den braven Corporal Edler, welcher bei der Landwehren Schenke vom Pferd geschossen wurde. Von hier mußten wir auf ankommende Ordre schleunigst nach Sachsen aufbrechen. Der Marsch ging über den Harz und zwar über Schwarzfeld, Lauterberg, Hohengeiß auf Quedlinburg und Halberstadt. Die Ursache dieses Marsches war diese: Es hatten sich die preußischen Deserteure, so sächsische Landeskinder waren, welche bei derer Gefangenschaft bei Pirna preußische Dienste nehmen müssen, in derselben Gegend, wo die preußischen und sächsischen Dorfschaften vermengt liegen, zusammen rottirt, welche des Nachts haufenweise in die preußischen Dorfschaften fielen. Diese mußten wir auffuchen und gefangen nehmen. Da selbige aber in die Waldungen oder Buschwerk flüchteten, sich aber mit Gewehre versehen hatten, so hatten wir auch verschiedene scharfe Attacken. Wir bekamen unser Standquartier in Ascherleben und von hier mußten wir beständig in dieser ganzen Gegend und zwar bis nach Sandersleben, Eisleben und Rotenberg herumstreifen. Ein Commando Fußjäger hatten wir in Bernburg und ein Commando Pferdejägers in Harzgerode, ohnweit Ballenstedt, vorm Harz stehen. Als wir einige Wochen hier gestanden, so kam mit einem ein starkes Corps feindliche Cavallerie, so mehrentheils in rothen Dragoners bestand, und welches auf 6000 Mann stark war, ganz ohnvermuthet und nahm unser Commando in Harzgerode nebst einem preußischen Commando leichter

Infanterie (welche man Gndöpstige hieß), gefangen, und von da kamen selbige stark anmarschirt, um uns eine dergleichen Visite in Ascherleben zu machen. Wir aber waren auf unserer Hut, und da wir zum Gegenstand viel zu schwach waren, wollten wir unsere Retraite auf Bernburg nehmen; allein ein Theil unseres dasigen Commandos kam uns mit der Nachricht entgegen, daß solche selbigen Morgen ebenfalls von den Destrreichern überfallen und mehrentheils gefangen worden. Da wir nun in dieser Gegend lauter frei Feld hatten und von der Uebermacht der Feinde sehr stark verfolgt wurden, so mußten wir unsere Retraite nach Magdeburg zu nehmen, da wir uns im Nothfall unter dasige Kanonen retten konnten. Die Franzosen verfolgten uns aber nur bis Egeln, einem Städtchen diesseits Magdeburg. Hiernächst ging unser Marsch über die Sommerschenburg, Schöningen, Stolberg und so ferner über den Harz durchs Schwarzburgsche, sodann über das Eichsfeld bis nach Heiligenstadt. Hier haben wir einige Zeit in der Stadt gelegen, bis wir auf's Neujahr 1761 des Morgens mit Anbruch des Tages von den Franzosen überfallen. Jedoch wurden wir zeitig hiervon benachrichtigt, so daß wir uns ohne sonderlichen Verlust aus der Stadt ziehen konnten. Von hier gingen wir bis Breitenworbis. Da nun unser Oberstlieutenant Friedrichs noch in Duderstadt an seinen Blessuren sich aufhielt, so bekam ich Ordre, mich bei denenselben einzufinden. Ich nahm also meinen Weg über Stadtworbis auf Duderstadt. Es war des Morgens ganz früh mit dem Tag, wie ich vor der Stadt ankam. Ein dicker Nebel hatte die ganze Plaine um die Stadt überzogen. Ich erblickte zwar durch den Nebel aufmarschirte Truppen; da ich nun an keine Feinde dachte, ritt ich ganz sicher auf selbige an. Wie ich ohngefähr 20 bis 30 Schritte davor kam, bemerkte ich Unrath. Ein Trupp Husaren von 10 bis 15 Mann stark, kam gleich auf mich an geplänkert, allein ich kehrte gleich um. Ohngeachtet diese

Verfolger ein lebhaftes Feuer auf mich machten, so stunde doch auf keiner Kugel mein Name. Ob ich nun zwar einen rechten flüchtigen Hjäbrigen Hollsteiner Wallach unter mir hatte, womit ich diese Kerls zu einer andren Zeit ausgelacht hätte, so steckte selbigen doch die Tour in Knochen, welche ich allbereits des Morgens gemacht hatte, und die Husaren hingegen hatten ausgeruhte Pferde. Ich sparte zwar, so viel immer möglich war, allein als wir ohngefähr eine gute halbe Stunde gejagt hatten, bemerkte ich, daß mir einige Husaren immer näher kamen. Ich mußte also eine List ergreifen und meinen Verfolgern eine Maske vormachen und zwar auf folgende Art: Zwischen Duderstadt und Stadtworbis liegt ein kleiner Büschenwaldfüppel mitten im Feld, welches ich passiren mußte. Wie ich kurz vor dieses Hölzchen kam, so kehrte ich kurz um, schwenkte meinen Säbel über den Kopf und provocirte meine Feinde. Diese ohnverhoffte Courage setzte meine Verfolger in Mißtrauen, weiln sie glaubten, daß Fußjäger in diesem Busch steckten. Sie machten also Halt und sangten in die Kreuz und Quer an zu plänkern, weiln sie besürchten, es möchten Büchsenkugeln aus der Hecken geflogen kommen. Ich setzte also ganz dreiste auf sie zu und dann wieder zurück nach dem Walde, thäte, als wenn ich mit Jemand allda spräche. So wie ich einige Mal dieses gethan hatte, machte ich etwas besser in den Wald, bis mich die Husaren nicht mehr sehen konnten. Da es nun bergunter ging, so sangte auf einmal an zu jagen und wie ich wohl über 1000 Schritt auf'm freien Feld war und mich umsehe, kamen die Husaren erstlich mit den Köpfen über den Berg hervor. Da sie aber sahen, daß ich einen so weiten Sprung vor hatte, verfolgten sie mich nicht weiter und ich ritt nun ganz ruhig meinen Weg fort. Kaum konnte ich aber von Weitem Stadtworbis sehen, so erblickte ich einen starken Trupp Cavallerie auf der Straße nach Stadtworbis zu. Da mir nun bekannt war, daß die preußische von Trümbachische

Fußjägers des Morgens, als ich diese Stadt passirte, in Besatzung lagen, so merkte ich Unrath. Hier mußte ich mich lieber über die Gebirge schlagen, und ich kletterte also mit meinem Pferd bei einem Alpa auf dem Berg liegenden adligen von Wisingerodischen Schloß über dessen Anhöhe und von hier über's Feld in einen weitläufigen Wald. Als ich hier nun eine geraume Zeit als ein fremder Ritter herum gewandert hatte, erblickte ich Feld und zugleich im Marsch begriffene Cavallerie. Was sollte ich nun in einer ganz unbekanntem Gegend anfangen! Ich resolvirte mich kurz und ritt gerade darnach zu. Waren es Feinde, so wollte ich mich als Deserteur angeben. Zu meiner größten Freude waren es aber unsere Jäger, welche selbige Morgens ebenfalls aus Breitenworbis gejagt worden und mich völlig vor gefangen hielten, weilen man nicht geglaubt, daß ich durch die Feinde hätte kommen können. Hierzu ist es die Hauptsache, wenn ein Kriegsmann immer bei sich selbst bleibt und nicht kleinmüthig wird. Es gibt noch jeder Zeit Lücken, wo man durchwischen kann, wann nur die Contenance bleibt und wann es auch wirklich unmöglich scheint. Ich habe hiervon viele Proben. Hauptsächlich darf man sich der gemeinen Sprache — Pardon! gar nicht einfallen lassen. — Wo ich also wieder bei die Compagnie kam, war in der Gegend Bleicherode, einem preußischen Städtchen. Unser Weg ging wieder links über das Eichsfeld nach der Gegend von Sieboldshausen und Lindau und sodann nach Catleburg. Hier lagen wir bis den Anfang Februar 1761. Um diese Zeit marschirten wir in die Gegend Langensalza und Mühlhausen*), allwo wir mit der französischen leichten Cavallerie und sächsischen Infanterie scharf daran kamen. Es war den 12. Februar 1761, als wir die Feinde bei dem Dorf Dorne aufmarschirt fanden. Wir zu Pferd bekamen gleich recht viel mit der leichten

*) Renouard, a. a. D. Bd. III, S. 76.

Cavallerie zu schaffen. Ich gerieth mit 12 bis 15 Jägers hinter einen Trupp Monnettsche Husaren. Diese nahmen das Reißhaus nach einem mit Buschwert und Heisterholz bewachsenen Wäldchen. Da ich nun an meinem Hollsteiner Wallach ein recht flüchtiges Pferd hatte, so war ich wohl über 100 Schritt vor meinen Jägers, und wie des letzten feindlichen Husar sein Pferd den ersten Sprung zum Wald hinein that (welches aber ein gangbarer Weg, jedoch aber von beiden Seiten mit hohem Stammreis bewachsen war), so war selbiger so nahe, daß just im Begriff war, diesen in Nacken zu hauen, als auf einmal von einem allda versteckten sächsischen Infanterie Commando ein erschreckliches Heckenfeuer auf mich gemacht wurde, wovon ich fünf Kugeln erhielt und zwar erstens einen Schuß durch den linken Arm, zweitens einen Prellschuß vor die linke Knie-scheibe, drittens den Hut nebst einer baumwollenen Mütze vom Kopf, viertens an der rechten Seite eine Kugel durch die Kontur, fünftens eine Kugel in den ungarischen Sattel hinten in den Brittschenfl, worauf die Husaren umkehrten und uns wieder verfolgten. Allein wir kamen glücklich durch.

Da nun die Feinde ihre Retraite wieder nach dem Rhein nahmen, so wurde denenselben hier gefolgt. Der Marsch ging auf Eisenach, Bacha, Hünfeld, Fulda u. s. w. Da meine Blessuren wegen der noch rauhen Witterung die Märsche bei der Bagage nicht vertragen konnten, so habe mich in Hünfeld von der Compagnie beurlaubt und von da durch den Haune-Grund auf Hersfeld und so fort nach Oberngais zu meinen Eltern geritten, um mich da aus dem Grund kuriren zu lassen, welches auch mein redlicher Vater selbst gethan, weil er hierinnen vorzügliche Wissenschaft besaß.

Raum war ich aber von dieser Blessur wieder hergestellt, so brachte in Erfahrung, daß die allirte Armee weiter reterirte, und daß unsere Jägers Hersfeld passiren würden. Sie kamen auch nach Verlauf einiger Tage in

Hersfeld an, jedoch aber nicht unsere Brigade, sondern die von Linzingen. Mit diesen nahm ich meinen Rückmarsch und kam im Monat May 1761 bei der Compagnie in Gimbeck an. Wie ich mich nun bei dem Herr General von Freytag meldete, sagten mir dieselben ganz unvermuthet, daß mich Seine Königliche Majestät von Großbritannien allergnädigst zum Second-Lieutenant ernannt und da keine Vacanze bei der Cavallerie seye, so wäre ich bei der Infanterie und zwar bey des Herrn Major Brünfing's Compagnie, allwo ich von Errichtung des Corps bei gestanden, versetzt worden. Da mir das nun ganz unvermuthet ankam, weil ich mich noch niemals um eine Offiziersstelle gemeldet, sondern aus besonderen Gnaden von des Herrn General von Freytag in Vorschlag bracht worden, so hätte es mir doch hart gehalten, die Equipirung bei der Cavallerie, besonders wegen der Pferde, zu bestreiten.

Von hier aus, nämlich von Gimbeck, ging unser Marsch wieder vorwärts nach dem Hessischen und Baderhornischen, und wir kamen in der Gegend des Cölnischen Sauerlandes. Da nun die Franzosen das Kloster Bredelar ohnweit Stadtberge besetzt hatten *), so kam Ordre, selbige zu attackiren und aus dem Kloster zu jagen. Wir marschirten also des Morgens früh von Esenthö aus und ich wurde zur Avantgarde commandirt. Wie wir nun des Abends in der Dunkelheit ohngefähr eine Stunde von dem Kloster ankommen, wurde mir von dem Ingenieur-Obersten Bauer und Oberflieutenant Friedrichs aufgetragen, in aller Stille das Kloster zu recognosciren und zu vernehmen, ob solches noch von feindlichen Truppen besetzt wäre. Ich nahm also einen Unteroffizier und 4 Mann Jägers mit. Da es aber stockfinster war, so nahm einen Boten mit, welcher hier Bescheid wußte. Ich reisete also mit meinen Gefährten ab. Allzuwohl war mir zwar bei dieser Commission nicht,

*) Renouard, Band III, S. 203.

denn wenn die Feinde Nachricht von uns hatten, so würden wir recht warm empfangen worden sein; und dieses möchte mein treuer Bote auch wohl in der Nase haben, denn als wir noch ohngefähr 1000 Schritt von dem Kloster seyn mochten, so sangte solcher auf einmal mit einem ängstlichen Ton an: „Ach, Herre, ich bin verbüstert (verirrt), ich weet dat Kloster nich!“ — Was war nun zu thun? Ich steckte hier zwischen zwei Bergen und hohe Klippen ragten über mich hin. Mir war selbst nicht wohl bei der Affaire. Ohne positive Nachricht wieder zurück zu gehen, war mir viel zu ehrenrührig. Wie ich nun noch mit meinem Bauern dran war und ihm drohte, daß ich ihn über'n Hausen stechen wollte, wann er mich nicht nach dem Kloster brächte, so schlug die Glocke 12 Uhr auf dem Kloster. Ich sagte also meinem Boten, er sollte mich nur recht bescheiden, ob der Weg, worauf wir stunden, gerade nach dem Thor ginge, und wohin der neben uns rauschende Bach lief, welcher mit Erlenbuschwerk bewachsen war. So wie er mich nun wohl unterrichtet, nämlich, daß der Weg auf's Thor ging und der kleine Bach nebenher bis an die Mauer lief, so erließ ich meinen Boten, nämlich, daß er bei zwei Jägers zurück bleiben sollte. Ich nahm also meinen Sergeanten und zwei Jägers und avancirte bis ohngefähr 100 Schritte vor das Kloster. Hier unteredete mich mit selbigen, postirte sie an den Bach in die Erlen, daß sie doch die Straße observiren konnten. Nun schlich ich mit meiner Büchse und Degen in der Hand an den Erlen hinunter bis an die Mauer; sodann kroch ich an der Mauer herauf bis an das Thor und zwar mit folgendem Projekt: Da es sehr dunkel war, so wollte von der Seite heran kriechen; und da der Posten ganz sicher nach der Straße Front machen würde, so wollte erstlich seine Stellung betrachten, alsdann mit Einem zuspringen, selbigen am Gewehr festpacken, oder, wenn er Lärm machte, über'n Hausen stechen. So fürchterlich auch dieses Unternehmen scheint, so leicht

ist es aber auch auszuführen, zumalen des Nachts. Denn wer dieses Handwerk versteht und exerziret hat, welches bei leichten Truppen öfters vorkommt, wird leicht einsehen, daß der angreifende Theil nicht halb so viel zu riskiren hat als derjenige, so angegriffen oder überfallen wird, weil er nicht weiß, was dahinter steckt. Weiter zur Sache! Wie ich aber an's Thor kam, war Alles still. Ich schlich auf den Vorhof des Klosters, wo eine Mahlmühle stand. Ich klopfte an und erhielt von dem Müller die Nachricht, daß das Commando, so aus 400 Mann bestanden, durch einen Spion Nachricht von unserm Anmarsch erhalten hätte, sich also in der Dämmerung auf Stadtberge zurückgezogen. Mit dieser Nachricht eilte ich zum Thor hinaus, holte meinen Sergeanten nebst Jägers und dem Bote ab und stattete beim Chef diesen Rapport ab, worauf wir mit dem Corps auf's Kloster marschirten. Wir besetzten sogleich das Hauptthor, welches nach Stadtberge ging. Kaum war dieses geschehen, so kam der hessische General von Wutgenau und verfügte sich in's Kloster. Mit Anbruch des Tages kamen die Franzosen wieder retour; so wie nun die Posten an zu feuern singen, so setzte sich gedachter General auf's Pferd und ritt mit seinen Adjutanten zum Thor hinaus. Kurz hernach erfolgte die Ordre: Der Herr Oberstlieutenant Friedrichs sollte auf Ihringshausen mit seiner Brigade marschiren und von der Colonne des Generals von Wangenheim die Avantgarde machen. Der Jägeroffizier, welcher des Nachts die Avantgarde gemacht hätte, sollte mit 30 Jägers das Kloster besetzt halten und so lange solches defendiren, bis der Succurs vom General Wutgenau ankäme. Ich theilte nun meine Jägers an die Thore, welche keine Flügel hatten, sondern offen waren, bestmöglichst ein und ließe vor das Hauptthor, so nach Stadtberge ging, Wagen und Bretter ziehen. Als der Herr Oberstlieutenant Friedrichs abmarschirte, hatten die Schweizer die Klippen um das Kloster schon besetzt. Kaum war die Brigade ab-

marſchirt, ſo rückten die Schweizer und ſogenannten franzöſiſchen Chaffeurs ſtark an. Das Feuer wurde ſtark und ehe eine Viertelſtunde verſtrich, überſtiegen die Feinde die Mauer und der Vorhof des Kloſters war ganz voll von Schweizern. Ich mußte meinen oberſten Poſten an der Brücke nach Stadtberge ſeinem Schickſal überlaſſen, weil wir gänzlich abgeſchnitten waren. Wie ich meine andere Jägers zuſammenraffte und nach dem Thor, wo ich des Nachts herein kommen war, meine Flucht nehmen wollte, ſo kam ein Detachement Schweizer von der Seite und machte ein heftiges Feuer auf uns, welches aber nicht viel Schaden that. Wie wir aber zum letzten Thor heraus kamen, war die Straße, welche ich des Nachts paſſirte, ebenfalls mit Schweizern beſetzt. Als ich nun mit mehnen paar Jägers meine Retraite links der Mauer nehmen wollte, ſo gab dieſes Bataillon Feuer auf uns. Hier bekam ich einen verben Schuß in die rechte Schulter, welches den 5. Auguſt 1761 geſchah. Im Feuer ſtürzte ich zwar, da aber nicht viel Zeit zum Liegen vorhanden war, ſo raffte mich gleich auf, welches auch hohe Zeit war, denn, wie ich mich umſah, ſo waren die Schweizer mit Bajonetten hinter mir. Ich ließ mir aber kein Gras unter den Füßen wachsen und lief meinen Weg an der Mauer fort. Ehe ich aber an's Ende der Mauer kam, ſah ein Bataillon Chaffeurs jenseit der Mauer anmarſchiren. Ich machte mich alſo rechter Hand dieſſeits des Erlenbachs hinauf und entkam glücklich. Ich mußte aber wohl über eine halbe Viertelſtunde laufen, ehe ich bei das Corps des Generals Wutgenau gelangte. Hier wurde mir von dem Regimentſfeldſcheer Bauer vom damaligen Fürſtenbergſchen, jetzt Donopſchen Regiment die Kugel herausgeſchnitten. Hierbei mußte einen harten Stand abhalten.

Jetzt hatten nun die Franzoſen das Kloſter wieder beſetzt und durch das Lauthern des alten Generals hatten die armen Heſſen und Braunſchweiger einen ſcharfen Angriff,

und wir bemesterten uns zwar des Klosters wieder, allein wir mußten auf 180 Todte und Blessirte allda einbüßen. Ich hatte mit der Handvoll Jägers den Posten lange genug behauptet und hätte unter dieser Zeit der Succurs längst da seyn müssen.

Da nun die Compagnie um diese Zeit beständig herumstreifen mußte, so konnte ich mich hierbei nicht kuriren lassen. Ich mußte also einen sichern Ort suchen. Da nun in diesen Tagen die Affaire bei Fittlinghausen (?) ohnweit dem Rhein vorgefallen war, so konnte ich im Münsterschen und dasigen Gegenden keinen sichern Aufenthaltsort finden. Ich nahm also von dem Kloster Bredelar meine Tour auf Lippstadt, sodann durch das Münstersche auf Osnabrück, sodann weiter untenmaus bis an die Weser. Bei Liebenau ohnweit Nienburg passirte ich diesen Strom und traf in Estorf unsere kranken und blessirten Jägers an, wo ich nun meine großen Schmerzen abwarten und meinen fatalen Schuß völlig kuriren lassen konnte. Was ich aber diesen Marsch ausgestanden habe, kann sich Niemand vorstellen. Keine Nachtquartier habe vom Kloster Bredelar aus gehalten, wo nicht riskirte, gefangen zu werden, denn allenthalben war Lärm von Franzosen, weil die Freicorps der Feinde in allen Gegenden herumschwärmten. Ich habe Nachtquartier gehabt, allwo die Franzosen des Morgens ausmarschirt waren, deßhalb getraute mich nicht, einen Rasttag zu halten. Ich glaubte aber zuweisen, daß mir der Arm abfallen müßte; jeder Tritt, den mein Pferd that, verursachte mir ein Stechen im Arm, welchen ich in einer Binde hangen hatte.

In Estorf traf ich aber zu meinem größten Glück einen unserer geschicktesten Feldscheers vom Corps an, welcher bei die Kranken und Blessirten commandirt war. Ich mußte zwar recht viel abhalten, allein selbiger hat mich, Gott sey Dank, aus dem Grunde kurirt. Sein Name war Bierjack, ein geborner Sachse, welcher bei

Wirna mit gefangen und demnächst unter den Preußen gebient, kurz zuvor aber bei uns Jägers gekommen war. Diese ganze Cur hat 14 Wochen gedauert und mich über 10 Louisdor's gekostet.

Mit Anfang des November-Monat bin ich also von Esorf nach der Compagnie abgereiset, welche ich in Delbrück ohnweit Paderborn antraf, wo selbige cantonnirten. Hier haben wir bis gegen das Frühjahr gelegen und Commando nach Neuhaus geben müssen, alwo man jedes Mal 4 Wochen stehen mußte. Dieses war ein fatales Commando wegen der Theuerung. Den Tisch hatten die sämmtlichen Offiziere im dasigen Posthaus, und wann man noch genauer lebte, konnte man unter 80 Thaler NB. Schlachtgeld! nicht zehren.

Da ich nun wegen meiner vielen empfangenen Wunden um meine Entlassung aus dem Militär bei Sr. Königlich Majestät von Großbritannien ollerunterthänigst nachsuchen wollte und unser Herr General von Freytag in Detmold im Lippeschen sein Quartier hatte, so reiste dahin, um mich bei demselben zu melden. Kaum langte ich da an, so wurde gleich beordert, einen Transport Lippescher Bauernkerls, welche mit Gewalt ausgezogen wurden, als Rekruten nach Rinteln zu transportiren und an die allda liegenden Hessen abzuliefern. Wie dieses geschehen, habe eine Tour auf Hannover in meinen Angelegenheiten gemacht. Dieses Commando passirte mir vor ein monatliches Neuhausener Commando.

Hierauf sind wir im Paderbornischen so lange herumgeschwärmt, bis wir uns wieder nach Hessen zogen, bei Liebenau über den Diemelfluß gingen und hierauf die Bataille bei Grebenstein erfolgte.

Hierbei hatten wir den rechten Flügel unserer Armee und im Anfang nicht viel zu thun, weil sich die vor uns stehenden Commandos zurückzogen. Allein bei der Retraite der Feinde kamen wir dießseits Wilhelmsthal im

Wald mit den Grenadiers de France in's Feuer. Unser lebhaftes Büchsenfeuer brachte aber die Feinde nicht nur zum Weichen, sondern auch in solche Confusion, so daß wir am Ende noch eine Compagnie dieser Bärenkappen gefangen bekamen. Der Rückmarsch der Franzosen ging auf Wilhelmsthal bis Cassel, demnächst ferner nach der Gegend Homberg. Als wir nun solche auf Felsberg verfolgten und bei Gensungen die Edder passiren wollten, hatten die Franzosen die Balken der Brücke mehrentheils durchschnitten. Als nun von der Avantgarde der erste Zug darauf kam, so kanonirten die bei der Carthause stehenden Franzosen auf die Brücke, worauf die Brücke brach und mit denen darauf befindlichen Jägers in den Edderstrom stürzte, welches erbärmlich aussah; jedoch kam kein Mann um's Leben, sondern es wurden nur einige Jägers von dem mitgestürzten Bauholz der Brücke leicht verwundet. Von hier hatten wir noch verschiedene Attacken in der Gegend Homberg, worauf wir sodann über Beiskheim auf Morschen marschirten, welches des Nachts war und mit Anbruch des Tages eine scharfe Attacke mit den Feinden hatten. Demnächst haben wir einige Zeit über Neumorschen am Berge vorm Walde in Strohthütten campirt. Eines Morgens, als ich noch der süßen Ruh genoß, ließ mich der Herr General von Freytag rufen und sagte: Sie hätten Ordre vom Herzog Ferdinand, dem General von Luckener einen Offizier zu schicken, welcher der Gegend Hersfeld kundig wäre, wozu sie mich am besten brauchen könnten. Ich würde den Herrn General in der Gegend Fulda antreffen, wo aber, wußten sie nicht und da das Stainvillsche Corps in der Gegend Hersfeld stünde und herumstreifte, riskirte ich gefangen zu werden. Ich möchte also hiernach mich equipiren; sollte ich gefangen werden, so sollte mir der Verlust wieder ersetzt werden. Ich nahm also etwas Geld, Uhr und meines Knecht sein Pferd und trat meine Reise ganz allein an, und ließ meinen Bedienten

mit meiner übrigen Equipage zurück. Ich nahm meine Tour über Wichte auf Erkröde und Mühlbach. Es war selbigen Morgen etwas nebelicht. Hinter Mühlbach bemerkte ich Cavallerie, welche auf mich zukam. Da ich nun nicht wußte, ob es Freund oder Feind war, ritt ich gerad darauf zu. War es Feind, so wollte ich mich als Deserteur angeben. Allein es war wirklich die Avantgarde des General von Lüdner. Ich meldete mich gleich bei denenselben und vernahm, daß ein Sturm auf die Besatzung in Hersfeld sollte unternommen werden. Ich wurde genau um die Gegend Hersfeld examinirt. Hierauf wurden 400 Grenadiers zum Sturm commandirt und der Marsch ging voller Freuden den Weisgrund hinunter, in Hoffnung, sich an den Feinden zu rächen, weil unsere armen Grenadiers in dem Marsch nach Fulda eine hitzige Affaire vor der Stadt Hersfeld gehabt, da sie aber an einen un-rechten Fleck der Stadtmauer gekommen, mit einem an-sehnlischen Verlust zurückgepreßt worden. Kaum waren wir aber bis unter den Neuenstein marschirt, so kam ein Feldjäger in vollem Jagd und brachte die Ordre, daß der Herr General mit seinem unterhabenden Corps sogleich auf Spangenberg eiligst marschiren sollten. Der gute General Lüdner sprang vor Bosheit auf seinem Pferd in die Höhe, allein es half Alles nichts. Sie mußten von ihrem Voratz absehen und retour machen. Wir kamen des Abends bei Spangenberg an und wie es dämmerich ward, mußten wir Jägers zu Fuß die französische Infanterie am Mörshäuser Berge im Walde attackiren. Da sich aber selbige stark verschanzt hatten, wurden wir nach einem recht warmen Feuer zurückgewiesen. Das Corps campirte den übrigen Theil bei Eubach und ich wurde mit einem Rapport wegen dieser unglücklichen Affaire vom General Lüdner an den Erbprinz von Braunschweig, welcher auf dem Hofe Fahre an der Fulda logirten, abgeschickt. Es war sehr finster und ehe ich nach Schwörzells Hof kam, mußte ich

von den feindlichen Filets, welche an das Wasser, so im Grund hinunterlief, postirt war, einiges Feuer abhalten, weil ich wegen der dunkeln Nacht links nach dem Wald mit dem Pferd nicht ausweichen konnte, sondern diesseits des Wassers hinunter mußte. Ohnerachtet mir zwar die Kugeln brav um die Nase sausten, kam ich doch des Nachts gegen 1 Uhr zur Fahre an. Nach abgelegtem Rapport ritt ich an der Fulda hinauf auf Altmorschen, genoß allda bei dem guten Herrn Better Pfarrer Wiede einen recht warmen Kaffee und kam mit Tagesanbruch zu Eubach bei der Compagnie wieder an. Kaum war eine Viertelstunde allda, so kam Ordre, der Herr General Lüdner sollte gleich aufbrechen, nach der Gegend von Hersfeld marschiren und das allda stehende Stainvill'sche Corps observiren. Unser Marsch ging wieder auf Errode. Da nun allhier der Herr General die Nachricht erhielten, daß Stainville bei Unterneiß im Lager stünde, so war beschloffen, dieses Lager zu attackiren und von Hersfeld abzuschneiden. Hierzu wurde Folgendes projectirt: Ein Theil der Infanterie und Cavallerie sollte durch die Waldung ohnbemerkt bis in die Gegend von Gittersdorf marschiren und den Feinden den Paß abschneiden, und der Herr General von Lüdner wollte sodann auf ein Mal das Lager attackiren. Da mir nun diese Gegend am besten bekannt war, so marschirte mit ersteren über den Wald. Kaum kamen wir aber bis gegen Oberneiß, so erhielt durch einen im Wald hütenden Hirt die Nachricht, daß sich Monsieur Stainville auf Hersfeld retirirt hätte. Ich rapportirte solches gleich dem Herrn General von Lüdner. Hiervon erhielt Ordre, denen Feinden mit 10 Mann Cavallerie zu folgen, um zu vernehmen, wo sich selbige hingewendet. Sowie ich vor Allmershausen kam — dieses ist der Ort, wo ich in anno 1759 die kaiserlichen Husaren aus dem Haus holte — so stieß eine französische Patrouille von Torbyschen Husaren in einer Krümme ohngefähr 40 Schritt auf mich, welche

in 4 Mann bestund. Selbige gaben gleich Feuer auf mich, weiln ich voran ritt. Ich ergriff gleich meinen Säbel und setzte frisch an. Die Husaren nahmen, nachdem sie abgefeuert und deren Kugeln mir brav um die Ohren pffiffen, aber nicht fleischten, Reißaus, im Grund hinunter von Hersfeld und ich verfolgte selbige, ohne mich umzusehen. Anstatt, daß mir mein braves Commando folgen sollte, blieben selbige beim Dorf halten und sahen mir nach. Es waren aber keine Jägers, sondern Bauersche Husaren. Kaum aber hatte die Feinde bis gegen den Grund, welcher von Heenes kommt, verfolgt, so kam mit Einem das halbe Torbysche Husaren Regiment aus dem Heenesgrund angestochen. Ich wollte also meinen ledern Schimmel umwenden, allein derselbe wollte nicht, sondern bäumte sich jedes Mal und drehte sich wieder nach den feindlichen Pferden. Zum Glück feuerten die Husaren auf mich. Da nun mein Schimmel allbereits in die Reule geschossen gewesen, mochte er befürchten, daß es wieder so kommen möchte. Deßfalls raffte er sich bei diesem Knallen mit Einem zusammen und lief was das Beug halten wollte, worauf es mir an Begleitern nicht fehlte. Es ging also in vollem Jagen bis vor Oberngels, hier kamen mir aber die tapferen Ellioten zum Succurs. Hier mußten die feindlichen Husaren wieder das Reißaus nehmen und ehe solche nach Hersfeld kamen, hatten wir über 30 Gefangene. Meine Bauersche Helden traf ich aber vollkommen wohl wieder beim Corps an.

Wir marschirten des Abends bis Neuenstein, wo wir des Nachts blieben. Mit Anbruch des Tages kam Ordre vom Herzog Ferdinand, daß der Herr General v. Luchner sich mit dem Erbprinzen von Braunschweig conjungiren sollte, welche in der Gegend von Homberg an der Ohm stehen würden. Ich wurde also beordert, mit 2 Husaren von Luchner voraus zu machen, um zu recognosciren, ob die Gegend über Neutkirchen rein wäre, weiln Stainville in

der Gegend von Oberaula stünde, weshalb ich von Ort zu Ort Rapport durch einen Boten an den Herrn General, welche mir mit dem Corps folgten, schicken mußte. Als ich nun mit meinen beiden Husaren über Neukirchen in den Wald kam und vor die Stadt auf die Straße, so nach Oberaula ging, sehen konnte, sahe ein starkes Commando feindliche Husaren nach der Stadt reiten. Meine Husaren, welche französische Deserteure waren, entfiel der Muth, und ich mußte also im Wald verborgen bleiben, bis die Franzosen retour gingen. Hiernächst habe meinen Marsch auf Neukirchen, Dittrau und so weiter bis nach Dannerod *) fortgesetzt und das Hauptquartier des Erbprinzen von Braunschweig allda angetroffen. Nach abgestattetem Rapport bin ich wieder zurück gegangen und des Nachts 11 Uhr den Herrn General von Luckner in dem Dorf Wahlen angetroffen. Von hier ging der Marsch auf Alsfeld, allwo wir einige Wochen campirten. Unter dieser Zeit erhielt ich Ordre, daß meine Entlassung mit Pension von Sr. Königlichen Majestät von Großbritannien allergnädigst resolvirt wäre. Hierauf verfügte mich wieder zu meiner Compagnie und traf den Herrn General von Freitag in der Gegend Hersfeld bei Gittersdorf an.

Von hier ging ich vom Corps nach Hannover ab, allwo ich auf königlicher Kriegscanzlei nebst der besten Versicherung, bei erster Vacanz eine gute Firstbedienung zu erhalten, meinen Pensionschein an den Herrn Landdrosten von Hanstein nach Münden erhielt. Da ich nun einsah, daß von 6 Thaler monatlicher Pension in einem ausgezehrten Lande wie Hessen dazumal war, nicht leben konnte, so verfügte mich nach Braunschweig, allwo unser damaliger Landesvatter, der Herr Landgraf Friedrich, Hochfürstliche Durchlaucht, residirten, und übergab an Hochdieselbe

*) Dannerod, damaliges Stabquartier des Erbprinzen von Braunschweig. Vergl. Renouard, a. a. O. S. 721 und 714.

eine unterthänigste Vorstellung mit dem Inhalt, daß ich mich auf das Versprechen bezog, welches uns in anno 1757, als wir nach Hannover verschickt wurden, geschah; nämlich, wenn wir uns tapfer hielten, daß wir demnächst auch wieder im Vaterland sollten vorzüglich befördert werden, weßhalb pr. Geheimten Rath's Protokoll an die Hochfürstliche Kriegs- und Domänenkammer zu Cassel allergnädigst resolvirt worden, daß bei erster Gelegenheit auf mich sollte Reflexion genommen werden. Von hier ging ich wieder nach der Armee ab und traf das Corps zu Neufkirchen in Hessen an, allwo ich meine völlige Abweisung von der Compagnie erhielt. Da nun zu dieser Zeit die Stadt Ziegenhain von den Feinden stark besetzt war und Monsieur St. Victor mit seinem Freicorps bei Niedergrenzebach stand, deren Patrouillen in der ganzen Gegend bis Schwarzenborn schwärmten, welche Gegend ich passiren mußte, so konnte ich nicht anders, ich mußte nach diesem Commandeur reiten und einen Paß auswirken. Als ich nun nach dessen Quartier nach Niedergrenzebach kam, wurde zwar von diesem Herrn, welcher etwas wenig Deutsch verstund, sehr artig empfangen, mußte auch mit demselben zu Mittag essen. Nach Tisch wurde mir aber durch den Rittmeister Bott von dessen Husaren nach der Festung Ziegenhain zum Commandanten bracht, weilten selbiger die Pässe sämmtlich ertheilen mußte. Dieser Erzfranzose, welcher sich de la Tour schrieb und nur einen Arm hatte, war der ungläubige Thomas, welcher nicht anders vermuthete, als daß ich ein abgeschickter Spion von General Freytag wäre, wollte mir keinen Paß ertheilen, sondern behielt mich als Arrestanten in der Festung. Zum Unglück kam der General Freytag zwei Tage hernach vor Ziegenhain und blockirte die Stadt. Da sich aber die Nassauer Husaren in der Nacht aus der Stadt machten und sich heimlich durchschlichen, so verfolgte Freytag selbige. Weilten nun die Stadt wieder frei war, nachdem ich 8 Tage als Gefangener in dem Loch gesteckt, durch ein Commando

nach dem Corps des General Bojanni, welches in der Gegend Alsfeld stand und 12,000 Mann stark war, abgeschickt. Bei dieses Corps kamen wir Nachts 11 Uhr an und zwar zu einer Zeit, als unsere Jäger und Luchnerschen Husaren solche bei dem Dorfe Ista im Darmstädtischen attackirten. Ich wurde an das französische Cavallerie Regiment Carabiniers, welche dieser Marschall als Chef commandirte, abgeliefert. Die Feinde mußten aber retiriren und wir marschirten die Nacht über Lauterbach bis Ulrichstein. Jedoch wurde in dieser Nacht der preussische Oberstleutenant Ganneret, Rittmeister Chantot und ein Adjutant vom Herzog Ferdinand gefangen. Mit diesen drei Herrn habe in Ulrichstein bei dem dasigen Pfarrer einige Tage als Mitgefänger gesessen. Jedoch es wurde mir weder Degen noch sonst etwas abgenommen und wir hatten bei diesem leutseligen und menschenfreundlichen General den prächtigsten Tisch, und da Herr Oberst Ganneret den Herrn General auf Cavalierparole versicherte, daß ich wegen meiner Blessuren wirklich in Pension gesetzt und sonst nichts Verdächtiges dahinter wäre, so erhielt ich auf ein Mal meinen verlangten Paß. Hiermit marschirte ich des Morgens mit dem frühesten von diesem Ort ab. Meine Reise ging retour wieder auf Lauterbach bis Hattenbach. Hier speiste ich zu Mittag bei dem Herrn Landjägermeister von Dittfurth und kam des Abends bei meinen Eltern in Oberngeiß glücklich an.

Dieses Alles ist ein kurzer Entwurf meiner Lebensgeschichte, so viel mich deren noch zu besinnen weiß. Die Gefahren sind bei Weitem hierbei noch nicht bemerkt, welchen ich außer dieser Beschreibung täglich bin unterworfen gewesen, und die Kugeln, welche außer denen meine Kleidungsstücke durchlöchert, habe ebenfalls nicht angeführt. Ich habe bei allen diesen Gefahren wohl eingesehen, daß dem Menschen wohl ein Ziel gesetzt ist, welches er nicht überschreiten kann (NB. wenn er sich nicht vorsätzlich in

Gefahr stürzet). Wann ich also dieses fest glaube und bei jeder Gelegenheit, ja zu jeder Stunde meine Seele in die Obhut des Allmächtigen empfehle, so kann ich alsdann meinem Feinde mit der größten Tapferkeit unter die Augen gehen, und fallen alsdann Tausend zu meiner Rechten und noch mehre zu meiner Linken, so werde ich doch nicht fallen, sondern der Engel des Herrn wird über mir wachen. Ist mein Ende aber bestimmt, o! so sterbe ich auf dem Bette der Ehre mit Ruhm! Der liebe Gott hat mir die Zeit, als ich Soldat gewesen bin, obige Gedanken in Sinn gelegt und deßfalls habe nun diese Zeit meine Schuldigkeit mit Muth und Tapferkeit verrichtet.

Glaubet aber nicht, meine Kinder, daß man hierbei keine Menschenfurcht hat. Stellet Euch nur vor, daß, wann ein Feind mit blinkendem Gewehr und bloßem Säbel anmarschirt kommt und man stellt sich vor: vielleicht bist du nun in Zeit einiger Minuten in der Ewigkeit, — hier wird Einem gewiß recht warm um's Herze. Allein dieses Alles muß mich aber nicht dahin und zu solcher Kleinmüthigkeit verleiten, daß ich schlecht thue und hierdurch meine ganze Ehre verliere! Nein, als ein rechtschaffener Kriegsmann muß ich zuvorderst bei allen diesen fürchterlichen Präparationen meine Seele in die Hände des Allmächtigen empfehlen. Als dann bekommt man Muth und sechtet, ohne Gefahren zu scheuen, mit Standhaftigkeit, und dieses ist auch gewiß, wenn man ernstlich mit dem Feind in's Handgemenge kommt, so wird man so erbittert, daß man keine Gefahr mehr scheut.

Ich habe viele Großsprecher gehört, welche gesagt: Sie fürchteten sich vor keiner Kugel. Allein dieses sind Narren und mehrentheils die schlechtesten Leute und furchtsamsten Männer. Ich sage nochmalen: Jeder Sterbliche hat Menschenfurcht, diese muß sich aber nicht zum Schlechtthun verbreiten, weiln mich mein geleisteter Soldateneid dahin weiset, wo ich kann, meinem Feind Abbruch zu thun.

Verzeichniß meiner empfangenen Wunden.

1) Den 7. October 1759 habe unter Braunfels an der Lahn in einer Affaire von den Schweizern einen Schuß durch den rechten Oberschenkel im mittleren Theil desselben auswärts hinein und in der Gegend der arteria cruralis inwärts heraus bekommen, wodurch die daselbst befindliche Muskule lädirt und die Tendinos relaxirt, daß eine Schläffheit und Mattigkeit im Schenkel zurück blieben und das Gehen beschwerlich macht.

2) Den 10. November 1760 einen Hieb, 4 Zoll lang, in der Junctur der rechten Hand über dem auswärtigen Knöchel, welcher tief in den Knochen hinein gangen, wodurch die zwei auswärtigen Finger lädirt worden, und zwar bei einer Affaire ohnweit dem hannoverschen Städtchen Dransfeld, beim Einhauen, allwo unsere Compagnie Cavallerie mit den französischen rothen Dragoners, Volontärs de Tenno und den Torbyschen Husaren handgemenge wurde, wobei unserm tapfern Compagnie Chef, dem Oberlieutenant Friedrichs das Pferd unter dem Leibe todt geschossen worden und mit vielen Hieben im Kopf in Gefangenschaft gerieth.

3) Den 12. Febrnar 1761 in der Gegend von Mühlhausen erhielt von der sächsischen Infanterie einen Schuß durch den linken Arm ohnweit des Ellenbogens nach innen zu.

4) In dieser Affaire einen Prellschuß oder Contusion auf die linke Kniekehle, wodurch das Beugen der Junctur sehr beschwerlich gemacht wird.

5) Den 5. August 1761 auf dem Kloster Bredegar im eölnischen Sauerlande, ohnweit Stadtbergen, bekam einen Schuß in die rechte Schulter, allwo die Kugel das Achselband 2½ Zoll mit hinein nahm; selbige ist auf dem Schultergelenke ganz breit geschlagen und den Knochen stark lädirt; die daselbst befindliche ligamenta, welche in denen Juncturen fast alle zusammen gewachsen, zerrissen und zerquetscht, wodurch eine Lähmung und bei der geringsten Bewegung ein beständiges Stechen in der Schulter und Arm zurück geblieben ist. Die Kugel habe bis dato noch auf behalten, worinnen das Achselband eingedrückt ist. Ueber vorstehende Blessuren erhielt unter'm 12. May 1762 in Nieheim ein Attestat von dem damaligen, bei Jägercorps stehenden Herrn Regiments Chirurg Howald.

6) Den 7. October 1778 des Nachmittags gegen 4 Uhr hatte ich das Unglück, daß der Canibat Wörd an der Säster Gemeinbewaldung am Gürtel, als er nach einem Hasen schießen wollte, auf eine Distanz von 20 Schritt mir 14 starke Hagel in die Weine und eins in rechten Backen schöß. Im rechten Wein stecken 3 Stück, wovon eins auf'm

Schienbein Erbsen breit geschlagen, und ein Schrot war einwärts am Knöchel des rechten Fuß hinein und wurde auswärts am Knöchel wieder herausgeschritten. Ueberhaupt sind 2 Schrot im rechten Bein oben vor'm Leibe stecken und eines unten in der Wade. Das vierte ist rechter Seite am Munde hineingefahren und steckt gegen der Zahnlade im Baden. Die ganze Cur hat 6 Wochen gedauert, ehe wieder ausgehen konnte.

Merkwürdig ist es aber, daß ich vor 19 Jahren, nämlich den 7. October 1759 auf selbigen Tag und Stunde in der Gegend von Braunfels blessirt wurde.

VII.

Denkwürdigkeiten der Stadt Kassel.

Von F. Nebelthau, Oberbürgermeister daselbst.

Erster Abschnitt.

Noch heutigen Tages, wenn man von Kassel aus kleine Fußwanderungen in nördlicher oder nordwestlicher Richtung unternimmt, wird man unabsichtlich daran erinnert, daß hier eine alte Völkergrenze durchgeht. Dr. Bernharbi's „Spracharte“ und Landau's Untersuchungen über Hausbau und Dorfanlage haben dieselbe im Einzelnen nachgewiesen.

Auf altem hessischen Gebiet liegt hier ein nationaler Gegensatz, den eine tausendjährige Geschichte nicht verwischen konnte. Niederdeutsches Wesen erstreckt sich bis in die Nähe von Kassel, ohne daß sich diese Erscheinung aus der, allerdings langjährigen Verbindung mit den Braunschweig'schen Landen genügend erklärt. Wir sind gewohnt, diesen Gegensatz als fränkisch und sächsisch zu bezeichnen, wir reden von sächsischem und fränkischem Hausbau, von sächsischer und fränkischer Mundart, fränkischer und sächsischer

Gewohnheit, von fränkischem und sächsischem Recht. Sprachlich ist es der Gegensatz der niederdeutschen gegen die mitteldeutsche Mundart, geschichtlich ist es die Gaugrenze, welche das eigentliche Chattenland gegen Nordwesten vom sächsischen Hessengau und gegen Norden vom Leinegau schied.

Chatten und Cherusker.

Ueberblicken wir die, spärlich genug auf uns gekommenen Nachrichten aus ältester Zeit, so entnehmen wir aus Tacitus (Ann. XII, 28), daß von jeher die Chatten und ihre nördlichen Nachbarn, die Cherusker, in nur selten unterbrochener Feindschaft lebten. So lange die Cherusker den Chatten gewachsen waren, mußten letztere die, ihrer übersprudelnden Kraft entsprechende Machterweiterung in einer anderen Richtung suchen. Es geschah dies zu Ungunsten ihrer südwestlichen Nachbarn, die sie sich allmählig unterwarfen. Durch den nachmaligen Ober- und Niederlahngau drangen sie alsdann bis an den Rhein vor, wo sie indessen mit der römischen Macht zusammenstießen. Julius Cäsar bezeichnet seine dortigen Gegner mit dem allgemeineren Namen Sueven, aber schon Livius und Strabo kennen (zur Zeit von Christi Geburt) Chatten. Die klugen und gewaltigen Maßregeln, welche Drusus (im Jahre 10 vor Chr. Geb.) gegen die Germanen traf, waren ganz entschieden gegen die Chatten gerichtet und hatten den Erfolg, daß letztere durch den s. g. Pfalzgraben, je mehr derselbe sich südlich erstreckte, desto weiter vom Rhein abgedrängt und bis tief in die Wetterau eingeschränkt wurden. Drusus kühner Zug über die Weser nach der Elbe, legte dann die, allen dortigen Völkerschaften gemeinsame Gefahr offen. Der alte Widerwillen der Cherusker und Chatten trat in den Hintergrund; vereinigt schritten sie mit den Sigambren zu Rath und That, und als man erst in Hermann, dem jungen Cheruskerfürsten, den rechten Mann, einen kraft- und geistvollen Führer gefunden hatte, war der Völkerbund fertig. Tiber's

Zug gegen die Markomannen (J. 6 n. Chr.) brachte die Dinge zum Ausbruch; drei Jahre später wurde im Teutoburger Wald ein ganzes Römerheer vernichtet.

Der Ueberfall der Chatten durch Germanicus (J. 15 n. Chr.), wiewol er dem Hauptort (caput) des Volkes, Mattium (sprich Matthium) galt, war nichts als eine gänzlich erfolglose Ueberraschung. Dennoch scheint der Vorfall zu beweisen, daß die Römer nichts mehr von der Waffenbrüderschaft der deutschen Stämme fürchteten. Mit Hermann's Tod (J. 21 n. Chr.) stellte sich die Auflösung des Völkerbundes und dann die alte Nebenbuhler- und Feindschaft zwischen Chatten und Cheruskern wieder ein. Im Jahre 88 n. Chr. brach der Krieg zwischen ihnen aus, er endete mit der völligen Niederlage der Cherusker. Das Volk der Foser, welches im nachmaligen Leinegau zu suchen ist, theilte das Schicksal der Cherusker; beide verloren ihre Unabhängigkeit an die Chatten.

Maden und Zwehren.

Es erhellt, daß das Chattengebiet etwas ganz anderes ist als das Chattenland. Während jenes einst vom Rhein bis zum Harz reichte und im Lauf der Jahrhunderte die tiefgreifendsten Veränderungen erfuhr, blieb das Stammland der Chatten, wie kaum ein anderer deutscher Völkersitz, von den größten Begebenheiten und Umwälzungen so gut wie unberührt. Es ist darunter das Gelände am untern Lauf der drei Flüsse Schwalm, Eder und Fulda zu verstehen. Man findet dort den Bernegau (Phirnihgouue) mit den Dörfern Berne (Ferena, Firne), Wernsüwig (Wernsüwie), Lüzelsüwig (Luczilüwig) und dem benachbarten Dillich (Thielloichi). Sehr wahrscheinlich heißt Bernegau der alte Gau, Berna der alte Hauptort (von althochdeutsch ferni), und wir hätten hier wol den Mittelpunkt der, von den einwandernden Chatten in grauer Vorzeit unterjochten Urbewohner vor uns. Hiermit würde dann sehr gut stimmen,

daß Bilmar den Ortsnamen Dillich (thieleich) mit servitium, also Knechtschaft, erklärt.

Tacitus, der seine Beschreibung Deutschlands vor Ablauf des 1. Jahrhunderts nach Christi Geburt schrieb, nennt, wie wir bereits hörten, den Hauptort der Schatten Mattium, und es besteht kein irgend gegründeter Zweifel, daß derselbe identisch mit dem mittelalterlichen, unter dem Gudensberg (Uuodensberg, Wutensberg, d. i. Wodansberg) gelegenen Mathanon, Mathenun, dem heutigen Maden ist. Der Name, welcher dem Ohr des Römers als eine Analogie von Bingium, Novesium erscheinen mochte, zeigt deutlich, wie in Tuuistum (Zwesten), Duergum (Zwergen), Chaldun (Kalden), Tuuern (Zwehren), den bei Ortsnamen sehr gebräuchlichen Dativ Plural; ist also, wie jene, mit der Präposition „zu“ und dem ausgelassenen Artikel zu ergänzen. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß der Name Mathenun zu dem althochdeutschen Stamme mahan mähē, erndten (latein. metere), und dem davon abgeleiteten althochdeutschen Hauptwort mād gehört, welches auf uns nur in der Gestalt von Dmad, althochdeutsch amad, amāt gekommen ist.

Bis auf den heutigen Tag ist die Fruchtbarkeit des Amts Gudensberg weit und breit berühmt; im weiten Umfang zwischen der Stadt dieses Namens und den Dörfern Ober- und Nieder-Borschütz (Buriscuzze), Böddiger (Bodigernun) und Deute (Thoyte), liegt das Dorf Maden, der Madergrund, das Maderholz, die Maderheide, und der Maderstein. „Zu den Maden“ bedeutete unsern Voreltern vielleicht so viel als „zu den vollen, wahren Erndten.“ Hier war, tausend Jahre hindurch, des Volkes Markstätt; auf das Landgericht zu Maden und den Titel der Grafen von Gudensberg stützte sich selbst noch im 13. Jahrhundert die Landesherrschaft des Thüringisch-Hessischen Hauses.

In geschichtlicher Zeit bildete der Kaufunger Wald und der Zusammenfluß der Fulda und Werra die Nord-

ofgrenze des Hessengaues; gleichwol sprechen mancherlei Gründe dafür, daß in ältester Zeit der Habichtswald auf dem linken, die Höhen der Söhre und der Belchen auf dem rechten Ufer der Fulda, des Chattenlandes Grenze waren. Ueberschritt man dieselbe, so gelangte man zu den Duorun (Duuorhun oder Twerun, latein. transversis), d. h. zu denen, die „da drüben wohnen“ (in Ober- und Niederzwehren). Da drüben, nördlich vom Habichtswald, von der Söhre und den Belchen dehnte sich zwischen Chatten, Cheruskern und Fosen ein weiter Grenzbezirk aus, je nach den Zeit- und Machtverhältnissen ein bloßes Jagdrevier, ein neutrales, streitiges, oder occupirtes Gebiet.

Dietmold und Kaufungen.

Zwei Ortsnamen, welche eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Beide scheinen aus einer Zeit zu stammen, in welcher nicht die Chatten, sondern ihre nördlichen oder nordwestlichen Nachbarn hier Fuß gefaßt hatten. Schwieriger ist es zu sagen, ob die Benennung dieser Orte vor die, von Tacitus erwähnte Katastrophe fällt, in welcher die Cheruskern besiegelt wurden, die Chatten Sieger blieben, oder ob sie aus einer späteren Periode herrührt, in welcher die Chatten wiederum den feindlichen Nachbarn weichen mußten.

Gewiß ist Dietmold (Kirch- und Rothenditmold) keine Chattische Benennung. Genau wie bei dem Lippe'schen Dietmold lautet die alte Schreibart Diot- oder Thiudmali, d. h. Volksgericht. Wie hätte nun ein so anspruchsvoller Name in so geringer Entfernung von der Markstatt Raben ausflommen und fortleben können, wenn dies nicht durch eine fremde Nationalität, und unter deren langjährigem Schutz geschehen wäre? Ehe wir uns sodann zu dem andern Namen wenden, welchen zwei unserer Nachbarörter, Ober- und Niederkaufungen, führen, muß an zweierlei erinnert werden. Tacitus erzählt, daß, im Jahre 58 nach Christi Geburt

die Chatten mit Heeresmacht in das Land der Hermunduren eingefallen seien, um sich der dortigen, mit Wasser und Feuer betriebenen Salzwerke zu bemächtigen; daß die Hermunduren sie jedoch geschlagen und Ross und Mann den Kriegsgöttern geopfert hätten. Die Hermunduren sind die Turonen des Ptolemäus, die Thüringer der späteren Geschichte, und thüringisch blieb die ganze Berragegend bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Einer alten geschichtlichen Sage nach hatten die Hermunduren vor dem ein anderes Volk aus diesen seinen Sizen vertrieben.

Kaufungen wird in einer Urkunde von 1008 Chouphungia, in einer anderen von 1019 Overen- und Nederencoufunga geschrieben. Die Bedeutung dieses, auch in andern Gegenden Deutschlands vorkommenden Namens ist die eines Kauf- oder Handelsplatzes, eines Marktplatzes, genau wie das schwedische Köping und das dänische Kjöbing. Fragt man sich aber, was für ein Handel wol in so alter Zeit in dem entlegenen stillen Thal betrieben werden und blühen konnte, so liegt es ganz nahe, an das uralte Salzwerk in den Svoden bei Allendorf an der Werra zu denken, und anzunehmen, daß Kaufungen der Ort war, wo die Bewohner des Landes diesseits des Kaufunger Waldes, gegen ihre eigenen Erzeugnisse und Waaren, von den Bewohnern jenseits ihren Bedarf an Salz eintauschten. Ob sich dieser Handel zu einer Zeit ausbildete, wo die Chatten hier herrschten, oder ob der Handel grade deshalb in's Stocken kam, weil die Chatten hier Besitz ergriffen, oder vielleicht die Hermunduren zur Fortsetzung des Handels weniger geneigt waren als das von ihnen vertriebene Volk, und dadurch die Chatten zum Krieg reizten, Alles das läßt sich begreiflicher Weise nicht mehr feststellen. Wer aber mit der Deutlichkeit bekannt ist, weiß, daß sowol der hohe Waldweg von den Svoden über Kammerbach, Dudenrode u., als der Lauf der Loffe und die Fuldaquellen, Röhrenfurt (Korsfort, wo das Schilfrohr wuchert), und Wagenfurt

(Bogofurto, wo der Fluß die große Biegung macht), die Mülmisch (786 Miltzisa) und den Wattenbach hinauf, genau nach Kaufungen weisen.

Franken und Sachsen.

Die Chatten, welche Tacitus in seiner Beschreibung Germaniens so hoch über alle andere deutsche Stämme erhebt, treten in der späteren Geschichte, wenigstens dem Namen nach, mehr und mehr zurück. Sie gehen im großen Bund der Franken auf, der (243–406 n. Chr.) der römischen Welt Herrschaft ein Ende machte, und das Werk der Befreiung mit der Eroberung Galliens abschloß. Dies und die Gründung des neuen Frankenreichs verschlang die edelsten Kräfte. Im Jahre 455 wird, soviel die auf uns gelangten Schriften ersehen lassen, der chattische Name zum letztenmale genannt. Daß die heimatische Macht sank und schwand, ist eben so unlängbar, als daß das neue Frankenreich, bei seinen ungeheuren, dauernden, inneren und äußern Kämpfen, den alten Stammländern einen nur sehr ungenügenden Schutz zu gewähren vermochte. Die Verhältnisse derselben wurden besonders deshalb schwierig, weil sich, bald nach dem Auftreten des Frankenbunds auch ein Sachsenbund bildete, der zwar mitunter dieselben Ziele, sogar in Gemeinschaft mit dem Frankenbund verfolgte, im Uebrigen aber eine volle Unabhängigkeit behauptete, und den Franken, wo sie seine Nachbarn waren, meistens Gegner, öfters Feinde gegenüberstellte. Zu diesem Sachsenbunde gehörten insbesondere die Angrivarier (Engern) und Cherusker, so daß die neue Scheide abermals durch die Gegend von Kassel ging. Es war gewiß begreiflich, wenn, zumal während der verzweifelten Krisen, welche die merovingische Herrschaft oft bis zur äußersten Erschöpfung herab brachten, unsere Nachbarn, die Sachsen, dem durch fortwährende Auswanderung ohnehin geschwächten Hessenlande, — wie es nun hieß, — ihr Uebergewicht fühlen ließen; man

darf annehmen, daß sie unter den damals obwaltenden Verhältnissen die Gelegenheit wahrnahmen, um die alten Grenzbezirke ihren fränkischen Nachbarn wieder zu entreißen und unter die sächsische Botmäßigkeit zurückzubringen.

Wolfsanger, Benterode, Escherode.

Dieser Zustand dauerte vermutlich so lange, bis Pipin und Karl der Große die Sachsenmacht gänzlich gebrochen und niedergeworfen hatten. Dieser gewaltige Umschwung trennte die ganze Diemellandschaft vom Sachsenland; kein Zweifel, daß auch in unsrer Gegend der lang genug unterdrückt gewesene Frankenstamm sein Haupt wieder erhob und die alten Besitzungen zurücknahm. Zwar wurden die Sachsen, die sich darauf niedergelassen hatten, nicht des Landes verwiesen, aber sie mußten das Thalland räumen, und auf den Waldhöhen sich anroden.

So geschah es beispielsweise in unserem Nachbarorte Wolfsanger, wo, zur Zeit Karls des Großen, Sachsen und Franken vermischt neben einander wohnten. Der Sachse Bennit, Amelungs Sohn, erhielt (812) eine mit Höfen besetzte Anrodung von sechs Stunden im Umfang auf dem Höhenrücken, welcher das Flußgebiet der Fulda und der Weerra auseinander hält. Eine ähnliche gleich große Umhegung auch der Sachse Afigo, in der härteren fränkischen Mundart Heflico oder Esico genannt. Dr. Bernhardi hat beide in den Namen der Dörfer Benterode und Escherode (sprich Es-cherode, Esgerode), oberhalb der Mese, wieder aufgefunden.

Auch Heiligenrode, d. h. die Anrodung des Heligo, fränkisch Helneo, (im Volksmund Hiljenrode), entstand höchst wahrscheinlich in jener Zeit. Möglich, daß auch die Ortsnamen Utschlag (Utschlacht) und Entschlag darauf hinweisen, daß hier das Holz zur Bereitung der neuen Wohnstätten gefällt und geschlagen wurde.

Der Name des Dorfes Hefsa erinnert an Hülfe

unter'm Knüll, beide zu althd. hulisa Hülse, und wie Helm, zu althd. helan, nhd. hehlen, verhehlen, verhüllen.

Anmerkung. Außer der hier unmittelbar einschlagenden Urkunde Kaiser Karl's hat Professor Dr. v. Heinemann in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1865 S. 140 ff. zwei andere benutzt, um wahrscheinlich zu machen, daß der hier erwähnte Bennit oder Bennuth, der Sohn Amelung's, ein Bruder Billung's, und durch seinen Sohn Wigman und seinen Enkel Athelbert, Ahnherr des berühmten Billung'schen Geschlechts gewesen, während sein Bruder Billung selbst, durch seine Tochter Oda, und seinen Enkel Otto von Erlauchten, der Ahne König Heinrich I. und des Kaiser Otto I. geworden sei. Beide Urkunden sind aber für uns aus ganz anderem Grunde bemerkenswerth. Aus der einen nämlich scheint sich zu ergeben, daß schon einmal, im 9. Jahrhundert, in Kaufungen eine kaiserliche Stiftung stattfand, auf deren Schutzherrschaft Bennit's Söhne, Amalung und Wigmann (*a progenitoribus potentes*) ein erbliches Recht hatten. In der anderen Urkunde Johann wird angegeben, daß der bereits genannte Athelbert und dessen Sohn Billung, um ihres Ahnen Wigmann Seelenheil, der Kirche in Kaufungen ihre Besitzungen in Marbachusen, Spele und Banhausen zum Geschenk machten. Als „Kebtiffin“ zu jener Zeit wird Alberade, eine Tochter Amalung's genannt, und alles das zeugt für das Ansehen und die Macht dieser sächsischen Familie in hiesiger Gegend. Wenn die kirchliche Stiftung dennoch keinen so frühlichen Fortgang hatte, so mag das mit den Wechselfällen dieser Familie zusammenhängen; immerhin wird man die spätere Geschichte des Klosters sowohl wie der ganzen Gegend auf jene Verhältnisse zurückzuführen haben.

Noch einige Ortsnamen.

Wir nannten schon Röhrenfurt und Wagenfurt; vor Münden (Simundi), wo die Fulda in die Werra (Wiseraha) mündet, findet sich wieder eine Bonafurt. Laubach, Ellenbach, Battenbach erklären sich selbst. Waldau ist die wasserumflossene Flur unterhalb des Waldes. Wolfsanger der Ort, wo der Wolf dem sich äsenden Reh und Rothwild aufkauert. Belmar und Weimar, von althd. mari, meri, latein. stagnum, wo der Wasserlauf stockt (daher mit Moor und Marsch verwandt); dem Jäger beliebte Orte, weil das Wildschwein sie aufsucht. Auf Jägerbenennungen sind auch die Ortsnamen Kragenhof und Speele zurückzuführen.

Die Fulda macht unterhalb Spidershausen und bei Wahnhausen zwei sehr starke Biegungen. Es ist nur eine schmale Landzunge worauf der Kragenhof liegt; der Ort hieß ehem (urkundlich 1172) Kragen; althd. crago aber bedeutet Kefle, gula; hatte man das Bild von der Waldhöhe erst dort, so mußte es durch den Fluß an des Jägers Geschosse. Dieser ersten Flußbiegung folgt sogleich eine zweite. Dabei ist deutlich wahrzunehmen, daß das schmale Thal, worauf das Dorf Wahnhausen liegt, ebenso wie der Grund, auf welchem jetzt das Dorf Speele erbaut ist, im Laufe der Jahrhunderte vom Fluß angeflemt wurde. Hoch oben, wo jetzt die Fluren des Dorfes Wahnhausen und des Hofes Eichenberg aneinander grenzen, lag einst das Dorf Ober-Speel. Althd. spel hat sich nur in den Zusammensetzungen von „Bei- und Widerspiel“ erhalten; Spiel ist das Widerspiel der Landzunge Kragen.

Fortsetzung: die Namenbildung auf „hausen.“

In der Gegend von Kassel finden sich gar keine Ortsnamen, wie sie sonst so häufig sind, Zusammensetzungen mit dorf, mit heim oder wic. Nur Winterbüren, Winterbure, Wintarbür, die Wohnstätte an der Winter- oder Nordseite des Thals, gehört hierher. Desto mehr Aufmerksamkeit verdient die überaus große Zahl der Ortsnamen, welche, durchweg und gleichförmig aus Personennamen und dem Dativ Plur. hūsum zusammengesetzt sind. Die folgende Uebersicht wird die, meist verflümmelten Personennamen herzustellen suchen, ohne auf Unfehlbarkeit Anspruch zu machen.

Noch vorhanden sind von solchen Namen: Bergshausen (Birchingeshūsum), Bettenhausen (Bettonh.), Dennhausen (Tennenh.), Frommershausen (Frōmaresh.), Harleshausen (Harioldish.), Heckershausen (Hegoresh.), Ibringshausen (Irinchesh.), Nordshausen (Nordrātesh.), Ochshausen (Oicozessh.), Rengshausen (Rogingozessh.), Rothwesten

(Hruodwartesh.), Sandershausen (Sandrätesh.), Simmershausen (Sigumäresh.), Bollmershausen (Uolamêresh.), Wäblershausen (urkundlich Waldolfsh.), Wahnhausen (Wanenh.), Wilhelmshausen (ursprünglich Wählshausen, also Walaos- oder Walansh.).

Dazu kommen noch an ausgegangenen und verwüsteten Orten: Barghusen, Drutholveshusen, Dudenbusen, Germarshusen, Luitwardeshusen, Rimuothusen, Ruchotsen, Rudolfshusen, Sigirsen, Teckirshusen, Volgersen, Wormershusen.

Endlich gehört hierher das jetzige Wilhelmsthal, das frühere Amelgotzen (Amalcozesh.), und der Mönchehof, der ehemals Hadebrachtsh. (Haduberachtsh.) hieß.

Es würde sehr irrig sein zu behaupten, daß die Namenbildung mit *has*, *Haus*, eigenthümlich fränkisch sei. Im Gegentheil ist ja bekannt, daß es grade in Westfalen bis auf den heutigen Tag gebräuchlich ist vom „Hause“ und von den verschiedenen „Häusern“ der abligen Familien und Geschlechter zu reden. Gleichwol erblicken wir in dieser gleichartigen Benennung so zahlreicher, über den ganzen Grenzbezirk vertheilter Ortschaften, nach Personen, die doch nur als Herren und Eigenthümer angesehen werden können, ein Denkmal und Zeugniß der dauernd wieder hergestellten Frankenmacht; wir finden darin den Beweis einer neuen, gleichzeitigen Besitzergreifung, mit welcher ganz geflissentlich die Unterdrückung aller vorgefundenen Namen verbunden war, so weit sie auf eine sächsische Herrschaft deuteten.

Fortsetzung: der Name Kassel.

Unsere Vaterstadt erscheint in den, auf uns gekommenen Urkunden nicht früher als 913. Der Name wurde damals Chasalla und Chasella; 1008: Casella, 1152: Casselle geschrieben. Der erste Theil des Namens findet sich im niederrheinischen und im nassauischen Casdorf, im lauen-

burgischen Castorf und im westfälischen Castrup, ferner im limburg'schen Cassau. Außerdem nennt das Breviar. S. Lulli einen Ort Cazstat, worin man Kahlstedt bei Artern zu erkennen glaubt. Der ganze Name Kassel kommt sodann in einer Urkunde vom Jahre 1085 mit dem Zusätze in pago Mempisco (a. d. Maas) vor. Endlich liegt bei Orb ein Dorf Kassel, in der Rheinprovinz ein Weiler Kassel, bei Siegburg Ober- und Nieder-Kassel, bei Neus ebenfalls zwei Dörfer dieses Namens, ein Kasselberg im Kreise Cöln, ein Kasselburg im Trier'schen Kreise Daun. In Bezug auf diese rheinischen Orte ist unstreitig J. Grimm's Frage wohlbegründet, ob nicht der Name aus latein. castellum entstanden sein könne. Bei unserm niederhessischen Kassel aber fehlt dazu jede geschichtliche Veranlassung. Viel näher liegt die Vermuthung, daß der Name Cas-sali, oder Casseli zusammengesetzt ist aus sali oder seli in der Bedeutung eines großen, vornehmen Herrenhauses, und einem Personennamen, von welchem (nach Förstemann) der Stamm althd. Chæd, altniederd. Cath gelautet haben mag, und Ableitungen in dem Namen des Schattenhäuptlings Chattumer, sowie des Gothinen Catualda vorliegen Cassala oder Cassole wäre mithin eine Stammbildung wie Brugsola (Brüssel), und zahllose niederländische Ortsnamen, die auf zaal und zeel endigen. Urkundlich finden sich von deutschen Namen dieser Art aus dem 8. Jahrhundert nur einer: Aldensele; aus dem 9. Jahrhundert vier: Bramseli, Holtsele, Quasingseli und Steinseli; aus dem 10. Jahrhundert drei: Ericsele, Marhseli und Thornesele; aus dem 11. Jahrhundert sechs: Birkensehle, Herdensehle, Lamseli, Meisterseli, Rothianseli und Sumerseli. Die meisten der bezeichneten Orte liegen in Westfalen, im Münster'schen, Osna-brück'schen, Luxemburg'schen, in Brabant, an der Maas-mündung und Zuydersee; einer Marhseli, an der Salzach, südlich von Salzburg. Man wird daher diese Namenbildung nicht grad als eine niederdeutsche, sächsische ansehen

können, umgekehrt aber annehmen dürfen, daß salische Franken dieselbe aus den Niederlanden mitbrachten. Es rechtfertigt sich sogar die Vermuthung, daß ein von dort stammender, vornehmer Franke, bei der Herstellung der fränkischen Herrschaft sich hier niederließ, und erst seiner Wohnung sammt dem dazu gehörigen Hofe, folgeweise der unter seinem Schutze erstandenen Ansiedelung den Namen gab.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man sich Cassal als einen Bau mit einer nicht gewöhnlichen Einrichtung und Ausstattung denkt, weit besser als sonst die häsir der freien Eigenthümer waren. Wissen wir ja, daß hier zeitweise Grafen, Könige und Kaiser einkehrten und weilten.

Aber es wäre auch denkbar, daß der Bau Cassal von Anfang an dazu bestimmt gewesen sei, königlichen Beamten, wenn nicht zu bleibendem Sitz, so doch zu Einkehr und Aufenthalt zu dienen. In dieser Weise würde es sich auch erklären, daß Könige selbst davon Gebrauch machten, und darüber wie über königliches Domanium verfügten.

Die fränkisch hessischen Grafen und die sächsischen Äbte und Kaiser.

Die kirchlichen und geistlichen Neugestaltungen haben bisher keine ausführlichere Erwähnung gefunden, weil ihr Einfluß in Wahrheit, und obwohl Winfried-Bonifacius bis nach Fricklar vorgedrungen war, in unser Thal sich kaum erstreckt zu haben scheint. Klage doch der Gründer von Ameneburg, Büraberg, Hersfeld und Fulda, daß die christlichen Priester in Hessen beinahe dem Hungertode preisgegeben seien. Erst die fränkische Besitznahme und Einwanderung machte die Lehre und Kirche Christi bei uns heimisch.

In politischer Beziehung fand, wie wir gesehen, zwar eine Grenzberichtigung statt, aber keine Ausgleichung der

Nationalitäten. Insbesondere behielt nicht nur der hessisch-sächsischer Gau den Namen „Engern“, also des Landes, von dem er einst abgerissen worden war bei, auch der Bevölkerung blieb der Name des Stammvolkes; sie hießen fortan Sachsen. Das hinderte übrigens keineswegs, daß hessisches und sächsisches Land unter ein und derselben Verwaltung zusammengefaßt wurde, und so sehen wir, daß gegen das Ende des 9. Jahrhunderts, ein Graf Conrad, der vorher schon Herzog in Thüringen gewesen war, aber freiwillig auf diese Würde Verzicht geleistet hatte, vom Könige als Graf in Hessen bestellt wurde, in Friglar seinen Sitz nahm, und von dort sowohl den Oberlahngau als den sächsischen Hessengau verwaltete. Eine Urkunde von 897 redet von „seinen Grafschaften in Engern und Hessen“, und in dem Treffen, welches ihm (906) beim Angriff der Babenberger auf Friglar den Tod kostete, stand er an der Spitze von zwei Haufen Hessen und einem Haufen Sachsen, ohne Zweifel dem Heerbann des sächsischen Hessengaus. Seinem gleichnamigen Sohn und Nachfolger war nur ein kurzer Lebenslauf, aber die höchste Würde im deutschen Reich beschieden.

Kommel (Hess. Gesch. I. 93) sagt, daß Graf Konrad der jüngere im sächsischen und fränkischen Hessengau, „in Kassel oder Friglar“ wohnte. In der That finden sich auch aus der kurzen Zeit seiner königlichen Regierung, (911 erwählt, starb er schon 918), zwei Urkunden, welche er im Jahr 913 zu Kassel ausstellen ließ.

Auf seinen, noch auf dem Todbett ertheilten Rath, und unter kräftigem Rathun seines Bruders, Eberhard, entschied sich auf einem nach Friglar berufenen Tage die fränkischen Fürsten, Aeltesten und das Volk für die Wahl des Sachsenherzogs Heinrich.

Schon unter König Konrad, der jedoch seine Anerkennung mit dem Schwerte durchzusetzen verstand, hatten sich die Sachsen des Hessengaus schwierig gezeigt; nachdem

die höchste Gewalt gar in eines Sachsenherzogs Hand gelegt war, und dem ersten Könige ihres Stammes, ein zweiter, Otto der Große folgte, kam es zu offener Auflehnung gegen den fränkischen Grafen, nur dem Könige wollten sie gehorchen. Eberhard, der schon seit seines Bruders Konrad Erhebung zum Könige, die heßische Grafschaft verwaltete, schritt mit Waffengewalt ein und zerstörte Helmern, wo Bruning, der Häufsführer der Widerspenstigen, Centgraf war. König Otto aber erblickte hierin Ueberschreitung der Amtsbesugniß und Eigenmacht, verurtheilte den Grafen Eberhard zu einer Buße (Pferde im Werth von hundert Pfund), und alle betheiligten Frankenhäuptlinge zum Hundetragen bis Magdeburg vor den königlichen Hof. Da empörte sich Eberhard; kämpfend wurde er niedergemacht, die heßische Grafschaft eingezogen (939). Gewiß ist, daß der Oberlahngau so gut, wie der sächsische Hessengau seit der Zeit, unmittelbar unter dem Könige, durch Centgrafen verwaltet wurden. Im eigentlichen Hessengau ist das Verhältniß dunkel; um die Mitte des 10. Jahrhunderts wird ein Graf Ludolph genannt, zum Jahr 980 ein Graf Meginfried, zwischen 1008 und 1019 öfters Graf Friedrich als Vorstand der Centen von Kirchdietmold, Maden und Berne.

Was das ehemals sächsische Hessen betrifft, so kam schon unter König Otto I. ein ansehnlicher Theil der Diemellandschaft an das Erzbisthum Magdeburg. In Kassel aber hielt 945 derselbe König und Kaiser Hof, um die Herzoge Konrad in Franken und Hermann zu Schwaben mit einander zu vergleichen. 953 berief Otto einen Reichstag nach Fritzlar.

Das Kloster Kaufungen und die curtis Chassala.

Ununterbrochen vererbte sich die deutsche Königswürde im sächsischen Hause von Heinrich dem Vogler auf Otto I. und dessen gleichnamigen Sohn und Enkel, Otto II. und

Otto III. Als letzterer 1002 ohne männliche Nachkommenschaft starb, wandte sich die Wahl einem Abkömmling des ersten Heinrich, dem Herzoge in Baiern zu, der als König Heinrich II. den Thron bestieg.

Des Königs Gemalin, eine geborne Gräfin von Luxemburg, Gönnerin des in seiner Stellung höchst eigennütigen Bischofs Meinwart von Baderborn, erhielt von ihrem Gemal die Erlaubniß, in Kaufungen ein Nonnenkloster zu errichten, und der König stattete dasselbe unter anderen mit dem Hofe Kassel aus. In einer darüber ausgestellten, vom Jahr 1008 datirenden Urkunde nennt der König, ohne daß der nähere Zusammenhang erhellt, die curtem Cassellam (nostrae proprietatis) sein Eigenthum, macht dieselbe der Königin zum Geschenk, räumt ihr ein unbeschränktes Verfügungsrecht darüber ein, und genehmigt schon im voraus die Vergebung an das Kloster und die Nonnen zu Kaufungen. Der Bischof Ditmar von Merseburg meldet darüber in seiner Chronik: Der Kaiser reiste von uns ab, und brachte die Pfingstwoche in Kaufungen zu, quo ipso curtem suam de civitate Cassalun transtulit. Es scheint nach dieser viel zuverlässigeren Ausdrucksweise einigermaßen zweifelhaft, ob der Hof Kassel selbst oder nur das Hofrecht mit Inbegriff der Gerichtsbarkeit Gegenstand der Uebertragung auf (das Kloster) Kaufungen war. Von einer wirklichen Angehörigkeit des Hofes Kassel findet sich gar keine Spur, und selbst das Hofrecht kann sich nur auf eine gewisse Zahl von Genossen beschränkt haben. Selbstverständlich war auch die höchste Gerichtsbarkeit in jener Uebertragung nicht begriffen; das kaiserliche Privileg für Kaufungen weist der Kloster-Vogtei zwar Recht über Haut und Haar zu, behält aber dem Angeklagten die Befugniß vor, mit fünf Schillingen die Strafe zu lösen. Ueberdies müssen die Unterthanen des Klostervogts alljährlich auf den drei hohen Gerichtstagen, den „drei ungeboden Dingen“, zur Anerkennung der höheren Gerichtsbarkeit erscheinen.

Die Märkte zu Kaufungen und Wolfsanger und der dem Kloster zu Oberkaufungen verliehene Zoll.

Der Freigebigkeit des Kaisers und der Fürsprache seiner Gemalin, aber auch anderer Machthaber Gunst, verdankte das Kaufunger Kloster mancherlei Schenkungen, von welchen hier einige angeführt werden mögen. Im Jahre 1019 die Dörfer Ober- und Niederkauungen, Bolmarshausen und Uschlag; 1123 die Dörfer Heiligenrode und Umbach, (in der Heiligenroder Feldmark ausgegangen); 1126 vom Erzbischof von Mainz die Kottzehnten in Bettenhausen und Eschenstrut u. s. w.

Besondere Erwähnung aber verdient Folgendes. In einer Urkunde von 1019 übergiebt der Kaiser die, in Wolfsanger zu Ehren Johannis des Täufers erbaute Kirche dem Kloster Kaufungen zu eigen mit aller Gerechtigkeit und der Anordnung, daß dort jeden Sonnabend Wochenmarkt, und zum Feste St. Johannis des Täufers drei Tage lang Jahrmarkt gehalten werden soll, desgleichen zu Kaufungen drei Tage zum Feste der Errichtung des heiligen Kreuzes. Auch soll der Zoll, der dem Kaiser von diesen Märkten gebührt, dem Kloster zukommen und, nach eigener Entschließung der jedesmaligen Abtiffin, zu dessen Nutzen verwendet werden.

So taucht denn, allerdings neben und mit Wolfsanger, der uralte Marktflecken Kaufungen und ein gewiß schon vordem erhobener Zoll wieder auf.

Kaiser Heinrich II., der letzte aus sächsischem Stamme, starb 1024, die Kaiserin als Nonne von Kaufungen 1040.

Die Grafengeschlechter der Werner und Gisonen. Der Uebergang der hefftschen Grafschaft auf die Landgrafen von Thüringen.

In demselben Jahre 1040, unter der Regierung des fränkischen Königs Heinrich III., tritt als Schirmvogt der Abtei Kaufungen Graf Werner auf; unstreitig derselbe, der bereits unter der Regierung von König Heinrich II. Nach-

folger, Konrad II., Gauvorsteher war. Ein gleichnamiger Sohn erscheint 1043, ein gleichnamiger Enkel nach 1061 als Graf des Hessengaus. Der Urenkel wird in einer Urkunde von 1101 mit derselben Würde und als Vogt von Kaufungen und Friglar aufgeführt. 1113 gründete er das Kloster Breitenau, lebte dann auf seiner Burg Holzhausen bei Gudensberg und starb ohne Leibeserben 1121. Sein Nachfolger in der hessischen Grafschaft war der letzte aus dem, unter dem Namen der Gisonen bekannten lahngauischen Grafengeschlecht. Doch auch dieser Giso führte kaum ein Jahr den Titel eines „Grafen von Gudensberg“, und folgte bereits 1122 seinen Vorfahren. Er hinterließ eine einzige Tochter, Namens Hedwig, die mit Graf Ludwig, dem nachmaligem ersten Landgrafen von Thüringen verheirathet war. Letzterer erhielt die Würde eines Grafen von Gudensberg und vererbte sie (1140) mit der Landgrafschaft auf seinen gleichnamigen Sohn, Ludwig II., der Eiserne genannt.

Anmerkung. Landau hat eine, bis dahin allerdings übersehene Urkunde (Zeitschrift für Hess. Geschichte u. Landeskunde IX. 314) dazu benutzt, um dem Uebergang der Gisonischen und Werner'schen Besitzungen auf die Landgrafen von Thüringen eine ganz neue, von der bisherigen Auffassung völlig abweichende Grundlage zu geben. Wie die Urkunde selbst, so ist auch der davon gemachte Gebrauch von sehr zweifelhaftem Werth. Man kann davon acceptiren, daß Giso's Witwe nicht Hedwig, sondern Kunigunde geheissen; auch nicht ihres Eidams Bruder, Heinrich Raspe, geheirathet habe, sondern im Witwenstand verstorben sei. Aber gänzlich zu verwerfen ist die zweite Ehe Landgraf Ludwigs I., welche Jutta und ihre Brüder zu Stiefgeschwistern machen soll. Wir bleiben bei Hedwig, der Erbin der Gisonen, als Stammutter des thüringisch-hessischen Hauses, und glauben, daß Landau (vgl. v. Kottmel, Hess. Gesch. I. 270) den Landgrafen Ludwig III. und dessen Tochter Jutta mit Landgraf Ludwig I. und dessen gleichnamiger Tochter verwechselte.

Das Kloster Ahnaberg.

Im Jahr 1148 starb auch Hedwig, Landgraf Ludwigs I. Witwe, die ganz besonders eine Gönnerin Ruffels gewesen war. Ihr zweiter Sohn, Heinrich Raspe, welcher

seither nur unter der Bezeichnung „des Landgrafen Bruder“ aufgeführt ward, aber sich stets der hessischen Grafschaft vorzugsweise angenommen hatte, scheint nach der Mutter Tode die Verwaltung selbst übernommen zu haben. Er ist es, der seit dieser Zeit den Titel eines Grafen zu Gudensberg führt. Bis zu seinem, schon 1155 gemeldeten Tode war es ihm unter andern eine Herzensangelegenheit, sei es nach dem Wunsche seiner Mutter oder Großmutter, ein Kloster in Kassel zu Stande zu bringen. Es war die Blüthezeit solcher Stiftungen: 1074 war Hasungen, vor 1121, wie wir bereits hörten, Breitenau, 1143 Weißenstein am Habichtswalde entstanden — seit 1150 begann auf dem Ahnaberg (der damals noch das linke Ufer der Ahna bildete) ein sehr bescheidener Klosterbau. Heinrich Raspe erwirkte dann 1152 vom Erzbischof von Mainz die Ermächtigung zur Berufung von Augustiner Nonnen, und 1154 die Bestätigung Kaiser Friedrich des Rothbarts.

Die darüber ausgestellte Urkunde ist für uns, weil sie die erste Ortsbeschreibung giebt, von ganz besonderem Interesse. Wir entnehmen daraus, daß Kassel (villa Cassela) auf dem rechten Ufer der Ahna, durch letztere vom Klostergrund geschieden, der Klosterkirche, auf der Höhe des jenseitigen Ufers, gegenüber lag; und daß Graf Heinrich derselben nicht nur das ganze Gelände, welches sich von der oberen Seite der Kirche, dem Ahnafluß entlang, bis zu deren Mündung in die Fulda zog, sondern auch einige bereits mit Gebäuden besetzte Grundstücke geschenkt und übergeben hatte, die bis ans Ende des bewohnten Orts (villa) reichten. Die Ahna aber ergoß sich damals, und noch mehr als hundert Jahre später, ungefähr in der Richtung der Artillerie- oder Neuen Straße, über den Töpsenmarkt, durch die alte Ahna und den Bachhof in die Fulda.

Landwehrhagen.

Auf die zwei ersten Ludwige folgte ein dritter Landgraf desselben Namens (1172—1190); dann kamen Landgraf

Sermann I. (1190—1216) und Ludwig IV. (1226—1228) zur Regierung, und Allen stand ein jüngerer Bruder Namens Heinrich Raspe zur Seite (I. † 1130, II. † 1155, III. † ca. 1180). Geschichte und Sage rühmen vor allen Andern den zweiten Raspe als Gründer des Klosters Ahneberg und muthmaßlichen Erneuerer der Burg Kassel; doch steht ihm Landgraf Ludwig III., Kaiser Friedrichs des Rothbarts Nefte, in Verdiensten um unsere Heimat schwerlich nach; wie denn die Thüringische Regierung überhaupt eine Fülle von Segen und Gedeihen in sich schloß. Leider sind nur sehr wenig urkundliche Nachweise auf uns gekommen; unter den wenigen macht sich eine Urkunde, ohne Datum, von Heinrich Raspe's Nefsen, also von Landgraf Ludwig III., bemerklich*). Der Landgraf befehlt darin seinen Schultheißen in Kassel (Gerlaco et Rudhardo villico de Casselo), dafür Sorge zu tragen, daß man die Grenzen des Tragen (Kragenhofes) achte, wie sie sein Oheim und nachher sein eigener Vater den Brüdern und Schwestern zum Ahneberg anerkannt habe, und daß namentlich des Landgrafen Hagemänner (hagarii nostri) sich jeden Uebergriff enthalten. Schon die Dertlichkeit läßt keinen Zweifel aufkommen, daß die Hagemänner Niemand anders als die Bewohner des angrenzenden Dorfes Landwehrhagen sind, welches noch 1425 Lantgrefinhain, 1491 Lantgrebenhagen hieß.

Landgraf Ludwig III. regierte, wie wir schon erwähnten, von 1172 bis 1190; in diese Zeit also fällt die Gründung des Landgrefenhagen; als Gegenstück zeigt sich Mienhagen (d. h. zum neuen Hagen); die Entstehung von Fultshagen (einß zwischen der Waldau und der Unterneustadt von Kassel gelegen), ferner von Dudenhagen (schon 1143 genannt), Heisterhagen, Freienhagen und Knickhagen dürften überall in dieselbe Periode fallen.

*) Abgedruckt in der Zeitschrift für besselche Geschichte und Landeskunde Band 9, Seite 140.

Villa Chassala.

In der Schenkungsurkunde, welche Kaiser Heinrich II. im Jahr 1008 zu Gunsten des Klosters Kaufungen ausstellte, nennt er als Hauptgegenstand curtem Casselam sammt allen Zubehörungen und Beistücken, im echten Notariatsstyl damaliger Zeit: „cum omnibus ejus pertinentiis vel appendiciis, areis, aedificiis, villis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, viis, inviis, exitibus et redditibus, quesitis sive inquirendis, seu cum omnibusque quolibet modo dici vel scribi possunt utilitatibus“. Daß Register würde ebenso lauten, wenn z. B. keine Mühle vorhanden gewesen wäre, und nimmt unsere Aufmerksamkeit hier nur wegen des Ausdrucks „villis“ in Anspruch, weil in den Bestätigungsurkunden des Erzbischofs von Mainz von 1152 und des Königs Friedrich I. von 1154, Kassel selbst villa genannt wird. Als wir diese letztere anführten, nahmen wir eben so sehr Anstand die Bezeichnung „villa“ mit „Dorf“ als mit „Stadt“ wiederzugeben. Unstreitig hat KommeI (hessische Geschichte I, 227) Recht, wenn er unter villa im Allgemeinen einen offenen Ort versteht. Warum er dennoch in der Bestätigungsurkunde von 1154 ad finem ville usque „bis zum Ende der Stadt“ übersetzt, das erklärt sich wenigstens aus der Urkunde selbst keineswegs. Bedenkt man jedoch, daß vielleicht nur zwanzig Jahre später Kassel der Amtssitz von zwei Schultheißen (villici) war, wie dies aus der Urkunde Landgraf Ludwig III. unwidersprechlich hervorgeht, so mag Kassel damals wenigstens schon Hauptort einer Cent gewesen sein. Eine Bestätigung dieser Auffassung liegt in einer Urkunde von 1247 vor, deren sonstiger Inhalt allerdings großen Zweifeln unterworfen bleibt. Der Erzbischof von Mainz, heißt es darin, habe „seine Centen von Kassel und Fulthagen und überhaupt alle Centen, welche die Schul-

theißen von Kassel bisher verwalteten“, denen von Wolfershausen zu Pfand eingesetzt.

So wäre denn schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die von Kaiser Heinrich II. angeordnete Gerichtsbarkeit des Klosters Kaufungen über Kassel (curtem Casselam) wieder verschwunden gewesen. Wie das zusammen hängt, wird wohl allezeit unaufgeklärt bleiben, doch darf man dabei an die (seit 1137) neue Reihe fränkischer Kaiser denken, denen ein Interesse an der Schöpfung der Kaiserin Kunigunde sehr fern lag, während Kassel sich offenbar der thüring'schen Landgrafen besonderer Gunst zu erfreuen hatte. Ein Umstand ist dabei aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ohne Bedeutung gewesen. Den Thüringern überkam aus der Gisonischen Erbschaft die Schirmvogtei über das Stift Hersfeld und das Stift Wetter. Zu den Besitzungen und Würden des Werner'schen Grafengeschlechts gehörte die Vogtei über die Stifter und Klöster Hasungen, Breitenau, Friglar und Kaufungen. Nur die letzte ging auf die Landgrafen von Thüringen nicht über, blieb vielmehr in den Händen von Untervögten und kam schließlich in den Besitz der von Gudenberg, welche erst 1297 die Vogtei über Kaufungen mit allen Rechten an den ersten heßischen Landgrafen abtraten.

Alle diese Umstände zusammen förderten die Entwicklung der villa Chassala zur städtischen Freiheit und eigenen Gerichtsbarkeit. Es war ja die Zeit solcher segensreichen Umgestaltungen im Sinn der Emancipation und der körperschaftlichen Unabhängigkeit. „Auf diese Art“, sagt K o m m e l, „haben die Höfe von Alsfeld, Eschwege, Kassel, Hofgeismar, die Gotteshäuser von Hersfeld, Fulda, Friglar, Helmarshausen, die Burgen von Frankenberg, Gudensberg, Grünberg, Marburg, Sießen, einen Kreis freier und befreiter Menschen zu Gemeinden gebildet, das Recht der Waffen, alle menschliche Betriebsamkeit in Gewerben und Künsten, einem großen Theil unsres Volks

bewahrt, der weder zum Ritterstand Wohlstand, noch zur Leibeigenschaft Niedrigkeit genug hatte“.

Civitas Casle.

Die Quellen unserer kleinen Geschichte fließen sehr spärlich. So müssen wir auch Unbedeutendes auflesen, wenn es uns einen entfernten Begriff damaliger Verhältnisse verschaffen hilft. Dies ist denn der Fall mit einer, im Original uns vorliegenden Urkunde vom Jahr 1225. Die Veranlassung war, daß Heidenreich von Rosenbach mit Frau und Kindern einige, in Waldolvesthusen (Wahlershausen) belegene Güter dem Probst und Kloster zu Wizenstein (Weissenstein) für dreizehn und eine halbe Mark verkauft hatte. Die feierliche Verbriefung fand in einer Versammlung statt, zu welcher sich, unter dem Vorsitz des Probstes Arnold zum Ahneberg, folgende Personen eingefunden hatten: Von geistlichem Stand: Erzpriester Ditmar (von Kirchditmold), Sifrid, Pfarrer zu Kassel, Dietrich, Priester zu Ditmold, Konrad, Priester zu Wolfsanger; ihnen hatte sich noch zugesellt: Guncellin, der Leiter der (geistlichen) Schüler (Seminarpriester) zu Kassel mit vier Schüljüngern (juvenibus de seolis) Namens Sifrid, Gumpert, Ludwig und Hermann. Von Kasseler Bürgern (cives) war zugegen: Konrad Mogh (Muka), Sigbod, Arnold von Donen, Hartung Berwicks Sohn, Tragbod, Theodorich; ferner Dietrich und Heinrich, Gebrüder von Waldolvesthausen; von Haroldesthusen (Harleshausen) Otto, Ludwig, Dietrich Ungnade; sodann: Hildebrand von Welhede (Wehlheiden), Ditmar von Unter-Welhede, Werner von ebendaher, Heinrichs Sohn; von Wahlershausen: Dietrich, Colon des Probsts von Weissenstein, Tierhelm, Hartmann Steinmeh (lapicida), Heinrich Bomberg (de monte), Helmung Herold (preco), Bertold, Heinrich, Conrad Gebrüder; von Hadebrachtesthusen (Mönchhof) Bertold, Hermann, Sifrid, Onart Gebrüder.

Es ist wohl kein Zweifel, daß wie der Act selbst, auch die Ausfertigung des Kaufbriefs in Kassel, und zwar im Kloster Ahnberg vorgenommen wurde. Der Probst nahm die Urkunde auf (Arnoldus in anenberg prepositus presens scriptum etc.), alle Uebrigen waren Zeugen; der Probst, der Schultheiß (villicus) und die Rathsherren (consules) von Kassel hingen ihre Siegel an die Urkunde. Die Wachsfiegel haben sich nur zum Theil erhalten. Das des Probstes vom Ahnberg ist ganz unkenntlich; auf demjenigen des Schultheißen unterscheidet man noch ziemlich deutlich den alten thüringischen, nachmals hessischen Löwen. Am besten ist das Siegel der Stadt Kassel erhalten: ein gewappneter Reiter mit Speer und Schild, der sein ebenfalls geharnischtes, übrigens recht gut und natürlich gestaltetes Pferd, wie zum Sprung oder Anlauf, auf's Hintertail setzt. Die rundum laufende Siegelschrift lautet wahrscheinlich wie in der Urkunde selbst angegeben: Sigillum consulum civitatis in Casle. Lesen kann man nur Sigillum civit . . in Casle, da die eine Seite (die linke) beschädigt und abgebrochen ist.

Landgraf Hermann der Jüngere und die Statuten der Stadt Kassel.

Des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen und der heiligen Elisabeth einziger Sohn war Hermann der Jüngere. Nachdem er beide Eltern früh verloren hatte, übernahmen seines Vaters Brüder, Heinrich Raspe IV. und Conrad, des Deutschen Ordens Hochmeister, die vormundschaftliche Regierung, erst gemeinschaftlich, nach Conrads, 1240 erfolgtem Tode, Heinrich Raspe allein. Hermann selbst aber erreichte nur das neunzehnte Lebensjahr († 1242).

Keiner seiner Vorfahren ist mit der Geschichte unserer Stadt so genau verwoben, als Landgraf Hermann II. Sein Ehebund mit Helenen, der Tochter Herzogs Otto von Braunschweig, brachte für ein Jahrzehnt die, lange Jahre

zwischen beiden Häusern streitig gewesene, alt-winzenburg'sche Grafschaft an der Leine in die Hände der Landgrafen von Thüringen. Das auf seine Verheirathung folgende Jahr 1239 sah den jugendlichen Herrn auch in Kassel.

Diese Gelegenheit nun benutzten die Rathsherrn, um im Vereine mit der ganzen Bürgerschaft dem Landgrafen vorzustellen, daß durch Nachlässigkeit derer, welchen man die Obhut anvertraute, die von des Landgrafen Vorfahren, „den Erbauern der Stadt“, verliehenen Ordnungen und Gnadenbriefe verloren gegangen seien, weshalb sie um deren anderweite Ausfertigung bäten. Landgraf Hermann willfahrte dem Gesuch, die alten Verwilligungen wurden in einem neuen Briefe, unter acht Artikeln zusammengestellt.

Der erste derselben ist eine würdevolle Anerkennung der Schöffenzustiz. Sollte Jemand, heißt es, sei es aus Neid, oder um sich in Gunst zu setzen, dem Landgrafen etwas Schlimmes über einen Bürger oder deren mehrere hinterbringen, so wird dieser sich das nicht zu Gemüthe ziehen, ehe er den Schultheiß und die Schöffen darüber gehört.

Ein zweiter Artikel beschränkt den Zweikampf auf das gerichtliche Verfahren um Raub und Mord.

Der dritte hält das Hausrecht selbst für den Fall aufrecht, wo ein Todtschläger, nach frischer Bluthat, dort Zuflucht suchte.

Der vierte und fünfte Artikel wahren der Stadt Frieden: Selbsthülfe ist verboten, sogar gegen Diebe und Räuber; alle Streitigkeiten gehören vor den zuständigen Richter.

Der sechste Artikel stellt insbesondere die Bürger der Stadt mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Besiz unter den Schutz und Spruch ihrer eigenen Gerichtsbarkeit; sie brauchen keiner Ladung vor einen anderen Richter zu folgen, außer um Zeugniß abzulegen, und wenn sie, nach der

Aussage des Schultheißen und der Schöffen, vor diesen selbst Recht zu nehmen sich weigerten.

Der achte Artikel dehnt die bürgerliche Unabhängigkeit dahin aus, daß, wer es auch sei und wessen Standes er gewesen, wenn er, im Vertrauen auf des Landgrafen Schutz, zur Stadt gekommen ist und sich darin bürgerlich niedergelassen hat, von Niemanden gewaltsamen Angriff zu befürchten braucht, und einzig und allein im bürgerlichen Gerichtsverfahren sich zu verantworten hat.

Der siebente Artikel endlich erteilt den Bürgern die Berechtigung, wenn sie an der Stadt Festung, oder an ihren eigenen Häusern bauen wollen, das benötigte Holz, ohne sich von den Förstern behindern zu lassen, in des Landgrafen Waldung zu schlagen.

Die Statuten von 1413 nennen an dieser Stelle gradehin den Kaufunger Wald, der sich im Jahre 1289 noch ganz und ungetheilt unter der Botmäßigkeit der Landgrafen von Thüringen befand. Auch erwähnt das Wigenhäuser Stadtrecht, indem es den Bürgern dieser Stadt ein ähnliches Beholzigungsrecht verleiht, daß die von Kassel gleichermaßen begnadigt seien. Ebenso war Münden am Kaufunger Wald berechtigt.

Am Schlusse der, in Gestalt eines Reverses abgefaßten Urkunde wird erwähnt, daß sie im ersten Regierungsjahre Landgraf Hermanns ausgestellt wurde, daß zu der Zeit Theodorich Schultheiß war, und Berwig, Conrad von Umbach, Helwig von Crumbach, Ludwig von Iringshausen, Conrad von Ramershausen, Zachäus, Eibert, Gottfried, Gerlach, Walthelm, Wibold und Ortwein, also zwölf, wie in allen folgenden Zeiten das doppelte Amt der Rathsherren und Schöffen trugen.

**Kassel, Hauptstadt des Landes, Residenz des Landgrafen
Heinrich I. von Hessen.**

Nachdem Landgraf Hermann II. und der, auch noch zur Würde eines Königs der Deutschen erhobene Landgraf

Heinrich Raspe IV., beide kinderlos, mit Tode abgegangen, somit der Mannesstamm der Landgrafen von Thüringen ausgestorben und erloschen war, versäumte es die weibliche Abstammung nicht, ihre Ansprüche auf das schöne Erbe zu erheben.

Von Landgraf Ludwig IV., Hermanns Vater und Heinrich Raspes Bruder, war eine Tochter, die Herzogin von Brabant, ein vollbürtiger Schwestersohn, Graf Siegfried von Anhalt, und ein halbbürtiger Schwestersohn, Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen, da. Dazu kam noch Hermann, Graf zu Henneberg, der, wie jene, ein Enkel Landgraf Hermanns I. und ein Stiefbruder des Markgrafen Heinrich war. Alle machten Erbschaftsansprüche, und während der Erzbischof von Mainz die ganze Grafschaft Hessen als ein heimgefallenes Lehn betrachtete, verlangte der Herzog Otto von Braunschweig, der sich schon vor Heinrich Raspes Tod auf eine nicht ganz klare Art in den Besitz des Amtes Münden gesetzt hatte, auch noch die Abtretung der Landschaft an der Werra.

Am raschesten verfolgten der Herzog und die Herzogin von Brabant die Ansprüche für ihren zweiten Sohn Heinrich, der, unter dem Beinamen des Kindes von Brabant, fortan der hessischen Geschichte angehört. Kaum daß Heinrich Raspe die Augen geschlossen hatte, erschien der Herzog in Hessen und versicherte auch unter anderm die Bürger (Burgenses) von Kassel ihrer Freiheiten und Rechte, wie sie die Charte weiland Landgraf Hermanns enthalte. (Dat. Hersfelde 1247).

Wir können hier die weitschichtigen und wechselvollen Verhandlungen nicht verfolgen. Noch einmal glaubte man durch Heirath, diesmal eine Doppelheirath, den Streit zu schlichten: der Herzogin Sophie einzige Tochter wurde die Gemahlin Herzog Albrechts von Braunschweig, ihr erst zehnjähriger Sohn, Heinrich das Kind, mit Adelheid, der Schwester Albrechts verlobt. Doch hielt dies den Streit

nicht nieder: der thüring'sche Erbfolgekrieg brach aus und dauerte sieben Jahre, bis die Schlacht von Wettin den Herzog von Braunschweig in die Gefangenschaft lieferte; da endlich, also achtzehn Jahre nach dem Erlöschen des thüring'schen Hauses, war Sophiens Sohn Heinrich als erster Landgraf von Hessen anerkannt.

Münden war, wie schon gesagt, an den Herzog von Braunschweig, Schmalkalden an den Grafen von Henneberg abgetreten worden; so bildeten nun die aufsteigenden Städte Wolfhagen und Bierenberg im Norden, Eschwege und Wannfried im Osten, Frankenberg und Biedenkopf im Westen, Grünberg und Alsfeld im Süden, die äußersten Punkte des landgräflichen Gebiets. Landgraf Heinrich I. nahm seinen Sitz in Kassel und baute oder erneuerte die dortige Burg (1277).

Kloster Hafungen.

Der Name sagt uns nur, daß einst die Angehörigen des Hajo oder Haso hier hausten. Um's Jahr 1011 hatte, nach manchen Irrfahrten, wie Landau bemerkt, der heilige Helmerad. aus Schwaben auf dem hohen Felsen von Hafungen sich niedergelassen. Erzbischof Aribio von Mainz erweiterte die vorhandenen Gebäude zu einem Kloster und sein Nachfolger Sifrid nahm sich der Sache ernstlich an. Da machten die Kriege unter Kaiser Heinrich IV. den Berg zu einer Feste. Bei der Burg nahm (1071) Herzog Otto von Baiern Stellung gegen den, ihm gegenüber auf dem Dörnberg, lagernden Kaiser. Zum Kampfe kam es hier jedoch nicht, und drei Jahre später konnte Erzbischof Sifrid seine Stiftung Benedictiner-Mönchen übergeben.

Der Sage nach hätte Herzogin Sophie von Brabant, als sie die ersten und dringlichsten Handlungen der Besitznahme und des Regierungsantritts besorgt hatte und nach Brabant zurückkehrte, ihren Sohn Heinrich, das Kind von Hessen, den Mönchen im Kloster Hafungen zur Erziehung übergeben, dieser aber während seines Aufenthalts daselbst

eine große Vorliebe für die ganze Diemellandschaft und, so jung er auch noch war, schon den Plan ihrer einstigen Erwerbung gefaßt. Wahr ist, daß der Fürst der Gründer der Stadt Zierenberg wurde und sein Leben lang die Ausdehnung seiner Herrschaft in das Diemelland nicht aus dem Auge verlor. Eben so wahr ist es auch, daß Landgraf Heinrich, unausgesetzt und folgerichtig, so zu Werke ging, als ob er früh genug einen tiefen Blick in das anspruchsvolle und anmaßliche Wesen der Klostergeistlichkeit und der geistlichen Macht überhaupt gethan hätte. Mit seinen Absichten auf das Diemelland ging es freilich langsam; er verstand zu warten. Zunächst richtete er seine Aufmerksamkeit auf die engere Nachbarschaft; es glückte ihm nach einander der Erwerb des Gerichts Kirchditmold und des Gerichts Bauna, der Gerichte von Sontra und Friedewald. Als er jedoch vom letzten Grafen von Raumburg aus dem Hause Schwalenberg, die Raumburg und den Weidelberg erkaufte, gerieth er darüber in Streit mit dem Erzbischof von Mainz. Dieser hatte eben damals den Heiligenberg besfestigen lassen und drängte sich nun auch in den Mitbesitz jener Schlösser; Landgraf Heinrich aber besetzte die Raumburg mit bewaffneter Hand und zerstörte den Weidelberg und den Heiligenberg. Da traf ihn (1273) des Erzbischofs Bannstrahl, und als er, die Verurtheilung voraussehend, der kaiserlichen Ladung Rudolfs von Habsburg nach Worms keine Folge leistete, auch des Reiches Ächterklärung (1274). Drei Jahre vergingen, während sich der Landgraf um die Wiederlangung der kaiserlichen Gunst bemühte. Endlich wurde die Acht aufgehoben, aber der Streit mit dem Erzbischof dauerte, mit wenigen Unterbrechungen, fort. Als der Erzbischof nun mit einem ansehnlichen Heere gegen den Landgrafen zog, bot dieser alle Männer auf, die auch nur einen Stecken zu tragen vermöchten. Ganz Hessenland stand auf, des Erzbischofs Heer ward geschlagen und zerstreut, er selbst rettete sich mit geringem Gefolge hinter die Mauern

von Friglar. In dem hiernach zu Stande gekommenen Frieden machte Landgraf Heinrich nicht blos die Aufhebung des Kirchenbannes zur Bedingung, der Erzbischof mußte überdies versprechen, die geistlichen Sendgerichte auf ihre ursprüngliche und wahre Zuständigkeit zu beschränken, auch dafür zu sorgen, daß fernerhin kein Late mehr, um weltlicher Händel oder Geldschuld willen, vor den Sendprobst gefordert werde (1283).

Die Brüder vom Orden der heiligen Maria vom Berge Carmel.

Sogenannte Carmeliter müssen gegen das Jahr 1290 in Kassel einen stillen, bescheidenen Einzug gehalten haben. Im genannten Jahre ertheilte ihnen der Erzbischof von Mainz die Erlaubniß, ein Bethaus in unserer Stadt zu errichten. Der Bau erstand nicht weit von der alten Fuldastraße, am unteren Ausgange der obersten Fuldagasse, die jetzt die untere Kettengasse heißt, auf dem freien Raume, der damals noch zwischen der Burg, dem Markte und dem Flusse lag. Die rechtliche Stellung, die der Orden in Kassel einnehmen sollte, wurde in einem contradictorischen Verfahren festgestellt, in welchem Probst und Convent der Augustiner-Nonnen zum Ahnaberg bei Kassel auf einer, und der Provinzial-Prior und der Convent der Carmeliter-Brüder auf der anderen Seite, sich als Parteien gegenüberstanden, während der Landgraf zwischen ihnen die Rolle des Schiedsrichters einnahm. Der Streit betraf die Gründung, Erbauung und Bewohnung des Hauses der genannten Brüder in Kassel, und der Landgraf ließ beide Streittheile, die ihn als Schiedsmann, Gutachter und freundschaftlichen Ausgleicher anerkannten, an Eidesstatt geloben, daß sie Anordnung, Ausspruch und Festsetzung, wie er sie ertheilen werde, gelten lassen und dagegen weder Künste noch Arglist, weder Erfindungen noch Klage in Anwendung bringen wollen, sondern sowohl auf den ca-

monischen als den bürgerlichen Rechtsweg verzichten, jeder Ausflucht, möge sie vom Recht oder vom Thatbestand entlehnt sein, insbesondere der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Einrede der Furcht oder des Betrugs, überhaupt allen Schuzreden und Berufungen entsagen, wodurch des Landgrafen Spruch irgend entkräftet werden könnte. Er aber nach dem Rath weiser Männer, entschied und bestimmte, daß der Provinzial-Prior und die Brüder der heiligen Maria des Bergs Carmel und des Hauses in Kassel, außer einer einzigen Wohnung, in welcher zwei ihrer Matronen, die sie Marthas nennen, verbleiben möchten, keine Wohnungen, Häuser, Herbergen oder Wohnstätten innerhalb der Mauern von Kassel bewohnen noch besitzen, am wenigsten aber andern als den eigenen Brüdern die kirchlichen Sacramente ministriren dürfen. Den Bereich ihres Hauses oder Klosters sollen sie frei und ungestört besitzen, aber Niemanden anders, sei er geistlich oder weltlich, wenn er ein Sohn der Stadt Kassel ist, ohne der Eltern ausdrücklichen und freien Willen in ihren Orden aufnehmen, und wenn sie Häuser, Aecker, Weinberge, Höfe oder Gärten durch Vermächtniß erlangen, dieselben augenblicklich an die natürlichen Erben, oder, wenn deren keine vorhanden sind, an andere rechtschaffene Leute verkaufen wollen. Auch dürfen sie keine Testamente verwahren, auch kein Begräbniß bei sich gestatten, es geschehe denn mit Wissen des Probstes vom Ahnaberg und nachdem die Todtenmesse in der Pfarrkirche der Stadt gehalten worden. Alles das sehr ängstliche Bestimmungen, unter welchen für die gefürchtete Anziehungskraft der Carmeliter-Brüder ganz besonders das Verbot spricht, daß sie an Feiertagen, an welchen die Gemeinde nach Recht und Gewohnheit dem Gottesdienst in der Pfarrkirche beiwohnen soll, nicht vor Tisch, sondern erst Nachmittags ihre Predigt halten dürfen.

Die Carmeliter hatten schon in ihrem Außern etwas,

was sie von anderen Klosterbrüdern unterschied und dem Volke näher brachte; sie vermieden den Namen „Mönche“, nannten sich selbst nur „Brüder“; ihre Anfangs wenigstens sehr bescheidene Wohnung nicht „Kloster“, sondern nur „Haus“. Nur allmählig nahm dies Haus größere Dimensionen an, bis es den ganzen Platz deckte, auf welchem wir noch heute seinen Unterbau erblicken. Deutlich erkennt man noch den Spitzbogen des großen Fensters, welches das Refectorium erleuchtete, und einen schönen Blick auf den Fluß gewährte, ehe der Kenthof davor zu liegen kam. An den hoch gelegenen Unterbau schloß sich der Kreuzgang als Verbindung mit der Kirche an.

Im Jahre 1298 war es, daß die Carmeliter-Brüder einen vierzigjährigen Ablass für alle diejenigen verkündigten, welche zum Bau ihrer Kirche hülfreiche Hand leisten würden. 1304 wurde ein Altar der heiligen Maria, ihrer Schutzpatronin, in der Kirche eingeweiht, 1331 war das Chorfertig. Zur Bestreitung der Kosten verschafften sie sich 1304 vom Erzbischof von Mainz, 1308 vom Bischof zu Minden, 1310 vom Bischof zu Halberstadt, 1318 vom Patriarchen zu Antiochien, 1324 vom Bischof zu Breslau, allemal einen vierzigjährigen Ablass, um denselben an die Gläubigen gegen Geld und Geldeswerth abzugeben. Sich selbst wußten sie, wie *Piderit* sagt, auf gute Mönchswelse zu ernähren, „sie bezogen die Frankfurter Messe, wo ein „Tag der Woche während der Fastenzeit ihnen zur Predigt „eingeräumt war, verkauften Ablass, besorgten Seelenmessen, „Anniversarien und Seelengeräth, wobei sie sich billig finden „ließen. *Heimerad* von Elben bezahlt z. B. 50 Pfund Heller „für ein Seelengeräth; für die jährliche Gedächtnißfeier „der Frau *Tutta*, *Conrads* von *Hertingshausen* Ehefrau, „bekommen sie ein für allemal 6 Schillinge; zuweilen wird „ihnen vorgeschrieben, welche Feierlichkeiten beobachtet werden „sollen. So bestimmt z. B. *Reinhard* von *Dalwigh*, *Knappe*, „welcher für die Familie von *Holzhausen* und andere Ver-

„wandte des Hauses eine Seelenmesse zu vier verschiedenen Zeiten des Jahres gestiftet hat, daß sie ein schwarzes Tuch ausbreiten, vier Lichter auf den Altar, vier an die Enden des Tuchs aufstellen sollen, wofür sie ein für allemal 24 Gulden bekommen“.

Das steinerne Gewölbe der Kirche war erst 1377 vollendet.

Ein Bild der damaligen Stadt.

Es gibt einen kleinen Plan der Stadt Kassel vom Jahre 1311. Will man auch nicht von dessen Unrechtlichkeit reden, so ist doch mehr als eine Unrichtigkeit und Unwahrheit offenbar. Nicht allein, daß das Kloster Ahnaberg als villa bezeichnet ist; die Ahna selbst ergießt sich nördlich vom Kloster, wie heut' zu Tage, nach der Fulda, während diese Veränderung ihres Laufes erst aus dem Jahr 1385 herrührt. Sieht man jedoch hiervon ab, so läßt sich die Lage der Stadt nach dem kleinen Plane wohl erläutern.

In dem Winkel, den die Ahna und Fulda bei dem jetzigen Bachhofs bilden, lag, wie wir wissen, die älteste Ansiedelung. Nicht weit oberhalb „der Brink“, ein niederdeutscher Name, welcher, wie das hochdeutsche Ager, einen grünen Hügel bedeutet. Der Brink ist öfters für die ländliche Bevölkerung, was der Markt für die städtische ist; der Markt aber zog sich beim Ausbau der Stadt nicht nach dem Brink, sondern in grad entgegengesetzter Richtung, nach der Brücke, die ohne Zweifel schon in allerältester Zeit hier stand und, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch zur Erbauung der Burg die nächste Veranlassung gab.

Diese Brücke haben wir uns an derselben Stelle zu denken, wo noch jetzt die alten Pfeiler der gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts abgebrochenen Brücke aus dem Wasser schauen. Die Straße auf dem linken Ufer des Flusses aber wendete sich einerseits durch die untere Fuldagasse in die Stadt, andererseits durch die obere Fuldagasse (ursprünglich

vielleicht durch die nachmals für Fuhrweß geschlossenere untere Ketten-gasse), nach dem Ausgang des Marktes, von da um das Schloß herum; auf dem noch vorhandenen Wege nach der s. g. Affenallee; durch dieselbe hindurch, immer gerade aus, auf die Brücke unter dem Weinberg zu, nach Zwehren.

Von der unteren Fuldagasse theilte sich sodann der Fahrweg auf dem Marktplatz, indem er einerseits der Richtung der Essiggasse folgte, über eine noch erkennbare ~~Wasserbrücke~~ vor dem Bachhofs führte, und durch die Fliegen-gasse, um das Kloster herum, nach der Gegend des s. g. Kägenstungs lief (wo aber damals noch kein Fluß zu überschreiten war); den Möncheberg hinauf, immer „auf der alten Straße“, bei Hohentirchen vorbei ging es nach Im-nienhausen, durch den Reinhardswald nach Gottsbüren, bei Lippoldsbere über die Weser. Andererseits lief der Fahrweg vom Marktplatz oberhalb des alten Rathhaus-platzes nach dem Brink, von da nach dem Mället- (Hol-ländischen) Thor, über Wolfshagen nach Westfalen.

In diesem Straßenverkehr beruhte die vereinstigte Entwicklung und Wichtigkeit der Stadt; in ihm lag der Grund, weshalb die älteste Burg schon, und nun wieder der Schloßbau Landgraf Heinrichs I. ihren Platz oberhalb der Brücke und der Straßenkreuzung einnahmen.

Neben den Land- und Heerstraßen aber war damals auch noch die Wasserstraße für unsere Stadt von großer Bedeutung, da auf derselben vornehmlich der Salzhandel von Allendorf, die Werra hinab und die Fulda hinauf be-trieben wurde. Unter dem Schutz der Landgrafen von Thüringen, so lange sie die Herren dieses ganzen Fluß-gebiets waren, hatte sich der Salzhandel und die Kasseler Schifffahrt zu einer gewissen Blüthe entfaltet; die Ent-fremdung Mündens sollte bald genug ihre ungünstige Rückwirkung äußern. Wir kommen hierauf noch einmal zurück.

Zunächst sei bemerkt, daß 1245 auch eine *Knaben-*schule und deren Provisor Godefridus Kaplor vorkommt, daß die Pfarrkirche auf dem jetzigen Markstätter Plage stand und (1263), vermuthlich zur Unterscheidung von der Kirche des Ahnaberger Klosters, die Marktkirche (*ecclesia forensis*) genannt wird. Ein Rathhaus findet sich für damalige Zeit in unseren Urkundensammlungen nicht erwähnt. Von den drei Stadtpforten stand eine in der Brinkgasse, so daß der Weiße Hof draußen lag, die zweite auf der Marktgasse, die dritte bei dem Schlosse in der Nähe des Grabens, der von hier, in der Richtung der davon benannten Straße, bis in die Gegend des Brinks lief.

Das Schloß nahm zur damaligen Stadt das Verhältnis einer Citadelle ein. Die Stadtmauer zog sich hinter dem erwähnten „Graben“ bis oberhalb des Brink nach dem, am Ende der Wildemannsgasse stehenden Stadthor, von da längs der alten Ahna nach dem jetzigen Backhose. Letzterem glaubt man unter den Befestigungen des Klosters Ahnaberg wieder zu erkennen. 1343 wird nämlich eines Hauses bei der steinernen Ahna-Brücke gedacht (*propontem lapideum dictum de Anebrucken*), und 1347 heißt es: (das Haus und) der hob, wont uf daz wazir, die dar sint gelegen bi dem wizenhus czum Anenberche. Unter dem „Wasser“ würde dann die Fulda, unter dem „weißen Hause“ der Bau nach dem Buchthause hin zu verstehen sein.

Noch ein anderer Hof des Klosters Ahneberg wird 1223 erwähnt; er lag bei'm Kirchhose der Pfarrkirche (*juxta cimiterium parochialis ecclesie in Cassle*) und stieß einerseits an die Stadtmauer, andererseits an eine Scheune, die Conrad Berno's Sohn gehörte. „Attingentem murum civitatis et horreum Conradi Bernonis“, ist die Lage deutlich genug beschrieben, um darin den Hof zu erkennen, der in späterer Zeit den von Scholley gehörte und schließlich zum Bau der lutherischen Kirche angekauft wurde.

Auf drei andere Höfe führt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1286, welche in Gegenwart von Herrn Hermann, dem Ritter, genannt Vorm Tor, von Werner genannt Am Markt, von Gerlach Am Berg und Anderer aufgenommen wurde (domino Hermanno milite dicto ante valvam, Werhero dicto in foro, Gerlaco in monte etc.). Die Bezeichnung Vorm Tor paßt genau auf die Lage des s. g. Weisenhofes (richtiger Schweisen-, d. i. Segewizen-Hof). Am Markt lag sodann ein großes Gehöft, wozu das Haus Nr. 7 „zum goldenen Engel“, gehörte, und das schmale Gäßchen zwischen den Häusern 7 und 8 die Einfahrt bildete. In späterer Zeit war es der Meysenbügen Burgstz, bis (1543) die Stadt Rassel den Hof sammt der Behausung käuflich zum Bau eines Schlachthauses erwarb.

Zweifelhafter ist die Lage „Am Berg“ (in monte); doch irren wir schwerlich, wenn wir darunter den Hof verstehen, welcher einst den Boyneburgken gehörte und dann von Landgraf Philipp zur Auführung eines Ganzelegebäudes, von Wilhelm IV. zur Erbauung des noch vorhandenen Marstalls verwendet wurde. Die Seite nach dem Plage erhielt erst durch den Abbruch der Pfarrkirche (1526) einen erhöhten Werth; der Hof, von dem hier die Rede ist, lag vormals mehr in der Witdemannsgasse, wo jetzt die Reitbahn steht.

Die Vorstädte und der Werd oder Werder.

So klein die Stadt war, so hatte sie doch schon Vorstädte, Garthusen, wie man sie damals nannte. Im Jahr 1298 wird solcher Ansiedler vor dem Wolfsanger Thor gedacht (morantes extra nostram civitatem ante valvam Wulvesanggere); 1314 heißt es: apud civitatem ad Garthusen; 1372: in der Anenberg Garthusen; 1383 wird unter den Klostergefällen ein Bins verrechnet: ex orto super insulam prope Garthusen, proxime ibidem apud tyliam situato (aus dem Garten, welcher oberhalb des

„Werd“ bei Garthausen, nächst der Linde daselbst gelegen ist). In ähnlicher Weise kommt dann 1438 eine Einnahme in Rechnung, „in den Garthusen oder vor dem Anbergerthor von den Hohen die von beyder Eyd stoßzin uff den Weg der zu Wolfsanger geht, die genannt sind in den Garthusen und Garthuser Straße heißt“.

Eine Urkunde vom Jahr 1331 nennt uns einen gewissen Syfridus ortulanus in Garthusen ante valvam Mollhusedore. Unter ortulanus oder hortulanus haben wir uns nicht etwa einen Gärtner zu denken. Während der Bürger, seiner Rechtsstellung nach, abwechselnd civis oder burgensis genannt wird, stehet der ortulanus im Gegensatz zum oppidanus als Vorstädter zum Städter; der oppidanus wohnt innerhalb der Stadtmauern, der ortulanus außerhalb, was z. B. rücksichtlich der Pflicht der Vertheidigung einen wesentlichen Unterschied machte und folgeweise sich auf andere Verhältnisse übertrug.

Unser ortulanus Sifrid war, wie gesagt, ein Bewohner der Vorstadt Garthusen vor dem Mühlhäuser Thor. Letzteres stand, wie wir wissen, zwischen der Wildemanns- und der Brinngasse, so daß der Weiße Hof vor dem Thor, die schwarze Michelsgasse innerhalb, der Stadtmauer zunächst lag. Die Landstraße aber zog den Brink hinauf, dann in der Richtung unserer Müllergasse. Hier haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach, die „Garthusen vor dem Mühlhäuser Thor“ zu suchen.

Vor dem alten Wilhelmshöher Thor treffen wir noch heute auf den „Karthäuser Weg“. Von einer Karthause, oder von Besitzungen Karthäuser Mönche zeigt sich keine Spur; dagegen aber auch kein Grund zu der Annahme, daß hier zu irgend einer Zeit Garthusen vorhanden gewesen wären.

Die „insula prope Garthusen“, deren die Urkunde von 1383 erwähnt, ist nichts anderes als der Werd oder Werder unterhalb der Ahnaberger Mühle.

Die Neustadt Kassel.

Dasselbe Jahr 1294, dessen Datum die oben besprochene Urkunde mit ihren, von römischer und päpstlicher Jurisprudenz entlehnten Cautelen trägt, hat uns auch ein Zeugniß von einem „auf dem Forst bei Kassel“, unter freiem Himmel abgehaltenen Volksgericht (placitum) überliefert, einem s. g. ungebotenen Ding, bei welchem ungefordert alle Gerichtsunterthanen erscheinen mußten.

Der alten, naturwüchsigcn Stadt Kassel gegenüber war aber auf dem rechten Ufer der Fulda eine neue, planmäßig angelegte Stadt im Bau begriffen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß schon früher jenseits der Brücke, längs der Landstraße, reihweise Häuser entstanden. Allmählig bildeten sie eine Straße, die nur an zwei Stellen, zur jetzigen Mühlengasse und zur nachmaligen Langschenkclgasse sich seitwärts öffnete. Welche begrenzten den Kirchplatz, an welchem, wo man jetzt von der neuen Brücke kommt, in der Gegend der Apotheke, auch das Rathhaus der Neustadt seine Stelle hatte. Der Bau der jetzigen Fuldabrücke, mit ihren sehr bedeutend erhöhten Brückenwiderlagen, hat übrigens dem ganzen Plage ein verändertes Ansehen gegeben. Damals war die jetzige Mühlenstraße, von der Brückengasse bis zum Kastellthor, so eben, wie es heute noch die Langschenkclgasse oder Waisenhausstraße ist. Den Namen Langschenkclgasse hatte sie von einer eben so wohlhabenden und begüterten als angesehenen Familie, die hier in der neuen Stadt sich niederließ.

Fand der Ausbau auch nur allmählig statt, so waren die Quartiere doch von Anfang an festgelegt; das an der Brückengasse nur einmal, parallel mit derselben, getheilt, das gegenüber liegende dagegen kreuzweise in vier kleinere Quartiere zerlegt. Das Ganze umzog eine Mauer, wie es der Begriff einer Stadt mit sich brachte; das Thor befand sich am Ende der Brückengasse, neben dem jetzigen Waisenhause. Die älteste Urkunde,

welche der Neuenstadt (nove civitatis Cassele) in unseren Sammlungen Erwähnung thut, stammt aus dem Jahre 1293. Wann die, der heiligen Maria Magdalena geweihte Kirche erbaut wurde, ist nicht bekannt. Sie stand mitten auf dem, wie bereits erwähnt, sehr tief gelegenen Blage, der erst seit dem, im Jahre 1795 für nöthig befundenen Abbruch der Kirche, der Holzmarkt heißt. Die Chronik berichtet, daß die große Wasserfluth des Jahres 1342 „den hohen Altar“ erreichte. Im Jahr 1362 befand sich da, wo jetzt das Kastell liegt, die domus venatorum, der landgräfliche Jägerhof.

Das Sanct Elisabethen-Hospital.

Landgraf Heinrich I. war, wie wir wissen, mit Adelheid von Braunschweig vermählt. Sie beschenkte ihn mit zwei Söhnen, Heinrich und Otto, und vier Töchtern. Nach einer zwölfjährigen glücklichen Ehe, ein Jahr nachdem Landgraf Heinrich in den Kirchenbann kam, wurde sie ihm durch den Tod entrissen. Seine zweite Gemahlin war Rechthildis von Cleve. Auch sie gab dem Landgrafen zwei Söhne, Johannes und Ludwig, und vier Töchter. Der Vater war seinem Ältesten, Heinrich, wohlgeneigt, aber die Stiefmutter ruhete nicht, daß er den Söhnen zweiter Ehe ein Erbtheil schaffe. Er stand eben, nachdem er Mainz überwunden, auf dem Gipfel des Glückes und des Ansehens, und schien den Weg der Klugheit einzuschlagen, als er neue Erwerbungen in der Diemellandschaft (Grebenstein und andere Güter) zwar nur den Söhnen zweiter Ehe verschrieb, aber seinen Erstgeborenen dafür zum Mitregenten machte. Dieser jedoch verweigerte den Verfügungen zu Gunsten der Stiefbrüder seine Anerkennung, der Vater entließ ihn daher wieder aus der Mitregierung und wandte sich an den Kaiser Adolph von Nassau mit dem Gesuch, die Zwistigkeit zu schlichten. Der Kaiser vernahm Vater und Sohn zu Frankfurt a. M. und gab dann die sehr weitgehende

Entscheidung, daß das Land zu Marburg oder an der Lahn, mit Schlössern und Städten das Stammgut der Kinder erster Ehe, dagegen das Land zu Hessen mit den neuen Erwerbungen an der Diemel das Stammgut der Kinder zweiter Ehe bilden solle.

Der junge Heinrich verbarg nur mühsam seine tiefe Unzufriedenheit, näherte sich im Stillen seinem zweideutigen Schwager, dem Grafen von Siegenhain, des alten Landgrafen Tochtermann, und ließ sich auch durch dessen Vermittelung unter die Freunde des Erzbischofs von Mainz aufnehmen (1297). „Hierauf verschwand er“, sagt KommeI, „man weiß weder das Jahr seines Todes, noch den Ort, wo seine Gebeine ruhen“. Indessen hat man sein Grab in der St. Elisabethkirche zu Marburg aufgefunden; dennoch deckt seinen Tod ein tiefes Geheimniß. Landgräfin Mechthildis stiftete, nachdem der Stieffsohn verschwunden war, ein der heiligen Elisabeth gewidmetes Spital, welches außerhalb der Stadt, am Steintweg, erbaut wurde und (1366) eine eigene Kapelle hatte.

Des Landgrafen Stern verblich noch nicht; ihm erfüllte sich noch der Traum seiner Jugend, als er außer Grebenstein auch Trendelburg, Schöneberg und einen Theil des Reinhardswaldes an sich brachte. Aber der häusliche Zwist vererbte sich auf seinen zweiten Sohn, der kaum von Gewaltthätigkeiten abzuhalten war.

Im Jahr 1300 schenkte der alte Landgraf den Carmeliter-Brüdern eine bedeutende Summe Geldes für das Versprechen, täglich in der Burg (castrum) zu Kassel eine Messe zu lesen. 1302 verzog er nach Marburg. Johannes, der Sohn zweiter Ehe, war jetzt sein Mitregent; er selbst, nachdem er 44 Jahre die Landgrafschaft inne gehabt, starb 1308; Landgräfin Mechthildis im nächsten Jahre.

Die Aue.

Aus dem Sterbejahr des ersten Heinrich (1308) liegt uns noch eine Urkunde vor, die derselbe in Gemeinschaft

mit Landgraf Johannes ausgestellt hat, um einen Tausch mit dem Meister Heinrich vom (Mönch-) Hof zu Hadebrachtshusen zu verbriefen. Die Landgrafen traten jenem das damalige Triesch (rubetum) Esye zwischen Hohentirchen und Mönchshof (wo sich noch die Esyenwiesen finden), nebst zwei Aekern Landes bei dem Hegerlo ab gegen eine halbe Hufe auf der Au (insula in aqua Fulda) bei Kassel. Eine wirkliche Insel war die Aue bekanntlich bis 1742, wo der linke Arm oberhalb des Aueparkes abgedämmt wurde.

Heinrich's I. Nachfolger.

Als sich Landgraf Heinrich I. nach Marburg zurückzog, hatte er wohl zweierlei im Auge: den Einfluß Otto's, seines Sohnes erster Ehe, der seitdem meistens zu Biedenslopf sich aufhielt, durch seine Anwesenheit in Oberhessen niederzuhalten, gleichzeitig aber Johannes, den Sohn zweiter Ehe, schon bei des Vaters Lebzeiten im Hauptlande (Nieder-) Hessen sich festsetzen zu lassen. Dieser, nicht Otto, empfing denn auch, als Landgraf Heinrich (1308) starb, die kaiserliche Belehnung; doch wollte es das Schicksal anders. Nur drei Jahre dauerte seine selbstständige Regierung. Als dann die Pest, welche damals mehrere Jahre hindurch in Deutschland wüthete, in Mainz 6000, in Cöln gar 30000 Menschen hinwegraffte, 1311 auch in Kassel ihre Opfer forderte, ward Landgraf Johannes eines der ersten; nicht lange nachher folgte ihm die Landgräfin, Adelheid von Braunschweig; beide ruhen im Kloster Ahnaberg. Otto war nun wieder, wie sein Vater, Alleinherr von Hessen. Mit welcher Sorgfalt er sich der Interessen und Vorzüge Kassels annahm, davon haben wir noch urkundliche Zeugnisse in Händen.

Ein Kasseler Stapelrecht als Retorsion gegen Münden.

Bis in das 14. Jahrhundert war die Schifffahrt und der damit betriebene Salzhandel Kasseler Bürger bedeutend genug geworden, um den Reid der Mündenschen

zu erregen. In einer Urkunde vom Jahr 1316 scheidt Landgraf Otto voraus, wie übermäßig hart und strenge seine Getreuen von Kassel in der, am Ufer der Werra und Weser gelegenen Stadt Münden behandelt wurden, indem jeder Kasseler Schiffer genöthigt sei, wenn er an Münden vorüberfahre, dort die Hälfte seiner Ladung Sodener Salzes niederzulegen und zum Verkauf zu bringen, wobei sie, von der Belästigung abgesehen, nicht unerhebliche Einbuße zu erleiden hätten. Um dieser schweren und unerträglichen Einrißung mit Mitteln zu begegnen, die jener an Schärfe nicht nachstünden, verordnet dann der Landgraf aus fürstlicher Machtvollkommenheit, daß alle und jeder Bürger der Stadt Münden, wenn sie mit Werth und Waaren Kassel passiren, die Hälfte derselben in Kassel niederlegen und dort so lange belassen sollen, bis sie verkauft sind, während sie mit der anderen Hälfte hinziehen mögen, wohin sie wollen. Und diese Ordnung soll feststehen und dauern, bis die Bürger von Münden die ihrige, die dem Landgrafen und seinen Bürgern so lästig ist, wieder aufheben und vernichten.

Erweiterung und Unabhängigkeit der Schöffengerichtsbarkeit.

Eine andere Urkunde, welche im Jahr 1317 Landgraf Otto und dessen Gemahlin, die Landgräfin Adelheid, für sich und ihre geborenen Erben ausstellten, hat einen doppelten Inhalt. Sie ertheilen den Bürgern von Kassel die Zusicherung, daß sie an Trieschern, die vordem Ackerland waren, sobald sie dieselben wieder in Bau und Eigenthums-Besitz nehmen, desselben Rechts genießen sollen, welches sie vordem, ehe die Acker triesch liegen blieben, daran hatten. Es ist dies wohl als Befreiung vom Rottzehnten und somit als Ermunterung zu neuen Culturen zu verstehen. Sodann aber bezeugt das landgräfliche Paar den Bürgern von Kassel seine besondere Guld und Gnade

dadurch, daß es ihnen nicht nur alle Rechte, deren jene zu Seiten Landgrafen Heinrichs theilhaftig waren, wiederholt bestätigt, sondern insbesondere bestimmt, daß der Landgraf im Gericht nicht selbst den Vorsitz nehmen will, es müßte denn um Mord auf frischer That oder um Nothzucht sich handeln, oder, wenn andere Sachen vorlägen, der Schultzei fehlen. Ebenjowenig sollen ohne der Schöffen Wissen und Rath (in Rechtsfachen) Inhibitionen oder Mandate ergehen.

Die städtische Verfassung jener Zeit.

Bei einer früheren Gelegenheit schon bemerkten wir, daß dieselben Männer das doppelte Amt der Rathsherren (consules) und der Schöffen (scabini) trugen. In der feierlichen Urkunde von 1239, womit Landgraf Hermann von Thüringen die Statuten der Stadt erneuerte, sind deren zwölf benannt, und zwar (was sehr für ihr Ansehen spricht), größtentheils nur mit einfachen Taufnamen, da sie auch so schon Jedermann kannte.

Vom Jahr 1295 liegt uns ein Kaufbrief vor, mittelst dessen die Brüder Widelind und Berthold von Schwarzenberg dem Landgrafen Heinrich allerlei Güter und Gefälle in Baldau, Fulthain, Crumbach, Elgershausen, Benne, Cörle nebst der halben Burg Schwarzenberg käuflich überlassen. Die Urkunde wurde, da die Gebrüder von Schwarzenberg kein Siegel führten, mit dem der Stadt Kassel und demjenigen des Herrn Giso (domini Gizonis) von Bierenberg versehen. Urkundenzeugen waren drei Ritter (Ludwicus miles, dictus Kulp, Thammo de Alenhusen, Johannes Rithesel, milites) und drei Schöffen von Kassel, Wernher von Weismar, Heinrich Conrads Sohn (Conradus Conradi) und Conrad von Gudensberg, aus drei Familien, in welchen sehr lange Zeit hindurch das Schöffenamnt so zu sagen erblich war.

Ähnliches sehen wir bei einer Urkunde von 1305;

sie enthält die Hulbigung des Ritters Heinrich Jude, Amelungs von Asseln, Conrad Jude's und Johannes Jude's als Burgmannen zu Grebenstein und ist mit dem Siegel Herrn Wernhers von Westerburg und demjenigen der Stadt Kassel versehen.

Eine andere Urkunde desselben Jahres (1305) enthält einen Schiedspruch. Parteien sind der Knappe (famulus) Gumpert, genannt von Kreynern einerseits und Hermann Ghisle's Sohn, ein Bürger von Kassel andererseits. Schiedsrichter die Ritter Theodorich von Elben und Gerlach von Griffte, sowie Heinrich Conrads Sohn (filius Conradi s. 1295) und Conrad von Gudensberg, Bürger von Kassel (cives in Cassele). Den Streitgegenstand bildeten Güter in Nordshausen und der Spruch erfolgte, nachdem die Parteien sich demselben im voraus unterworfen hatten, dahin, daß die Güter in zwei gleichen Hälften, beiden Streittheilen zufallen und auf deren beiderseitige Erben übergehen sollten. Zeugen waren Herr Johannes von Osterhausen, der Pfarrer von Gudensberg, Ritter Conrad von Uchlacht, fünf Knappen (zwei von Elben, je einer von Brundersen, von Venne und von Wigenhausen); ferner drei Bürger von Kassel, Sifrid Reinhard's Sohn, Theodorich von Homberg, Heinrich Seidenschwanz (Siden-
swanz) und andere von Gudensberg zc. Von einer amtlichen Betheiligung ist hier nichts ersichtlich.

Bei einem Vermächtniß vom Jahr 1310 zu Gunsten des Klosters Weißenstein hat der Schenker Ludolf, genannt Grobbe von Gudensberg, die Urkunde zur Verstärkung ihrer Beweisraft, neben seinem eigenen Siegel auch mit dem der Stadt Kassel versehen lassen; fünf Rathsherren unserer Stadt sind als Zeugen aufgeführt, nämlich Wernher Am Markt (dictus in foro), Wernher von Geismar, Conrad, Bernos Sohn, Ludwig Sydenswanz und Symon. Es scheint, daß wir darin eine Deputation des Rath's aus fünf seiner Mitglieder zu erkennen haben, während bei dem

Kauf von 1295 die Absendung nur aus drei Schöffen bestand. Vom Jahr 1314 ist uns dann ein, nicht unter dem Vorfluß, aber in Gegenwart des Landgrafen (illustris principis, domicelli nostri Ottonis terre Hassiae domini) und anderer edler Männer, vom Collegium der Rathsherrn ertheiltes Erkenntniß verblieben. Die Parteien waren Adam und Christine seine Gattin einerseits und Albert Regenbode (dictus Regenbode) andererseits; den Streitgegenstand bildeten Gärten und Güter, welche bei der Stadt in den Garthusen lagen; das Urtheil lautete: daß Adam und seine Frau ein besseres Recht auf jene Gärten haben, als Albert. Zehn Rathsherrn hatten daran Theil, der Oberrathsherr (proconsul) Walthelm Winands Sohn an der Spitze. Die anderen neun sind: Conrad Bernos Sohn d. ä. (f. 1310), Heinemann Sifrids Sohn, Wernher Falß (Falsus), Hermann Arnolds Sohn, Wernher von Weismar (f. 1310 und 1295), Bruno von Münden, Ludwig von Sandershausen, Reinhard der Megede (puellarum), Conrad von Friedland.

Die Schöffen des neuen und des alten Jahres.

Zwei Lehnbriefe des Klosters Ahnaberg von 1322 und 1328 betreffen einen und denselben Gegenstand, der letztere ändert nur einige Bestimmungen des ersteren ab. Einen Hof, welchen das Kloster Ahnaberg hinter dem Begräbnißplaz der Pfarrkirche auf dem jetzigen Marställerplaz besaß, erhielt als Emphyteusis, d. h. zu Waltrecht, ein Priester zu Grebenau, Conrad von Homberg, des Rathsherrn Theodorich von Homberg Sohn. Nicht sowohl dies Verwandtschaftsverhältniß als vielmehr die Belehnung eines Geistlichen mag die Veranlassung gewesen sein, daß die Einwilligung sowohl der „neuen als der alten Schöffen“ eingeholt und in den Lehnbriefen erwähnt wurde. Zum Verständniß dessen aber muß man sich erinnern, daß das ganze Schöffen- und Rathsherrn-Collegium, den Proconsul

oder Rathsmeister nicht ausgenommen, von Jahr zu Jahr (in Kassel zu Pfingsten) wechselte. Es lag daher in der Natur der Sache, daß man sich bei besonders wichtigen Dingen auch des Einverständnisses der gewesenen und folglich nächstens wieder in's Amt tretenden Schöffen vergewisserte. Zwei Urkunden von 1322 und 1323 setzen uns in den Stand, die Schöffen dieser beiden Jahre einander gegenüber zu stellen.

Kraft der Urkunde aus dem Jahre 1322 vermachte Conrad von Gudensberg und Elisabeth seine Gattin, sowie Gertrud von Aldendorf, Hermanns Vorm Thor seligen Wittwe, ihre weitläufigen Güter, die zu Crumbach und Niedorzwehren lagen, theils zu den Lichtern in der Krypta, theils zum Altar des heiligen Kreuzes in der Pfarrkirche der Stadt Kassel. Es geschieht dies vor dem ganzen Rath der Stadt Kassel, bestehend aus dem Proconsul Gottfried von Crumbach und den Consuln Theodorich von Homberg (f. 1305), Heinrich Friedland (f. 1314), Werner Steinbus, Reinhard der Megebe (ancillarum, vergl. 1314), Werner Falck (f. 1314), Henrich von Nordshausen, Johannes von Münden, Johannes Scheybe d. ä., Hermann Hug, Hermann Conrad und Gotfrid Vofeshorn.

Nach der Urkunde des Jahres 1323, welche uns im nächsten Abschnitt weiter beschäftigen wird, bestand der Rath dieses Jahres aus dem Proconsul Hermann Gyke und den Consuln Conrad von Gudensberg, Heinemann Sifrids Sohn, Helwig von Crumbach, Werner von Weismar, Conrad Friedland, Henrich Ditmars Sohn, Hermann Arnoldi, Henrich Harbusch, Johannes Scheybe d. j., Hermann von Bettenhausen und Gotfrid Bolradi.

Im ersteren Rathskörper sehen wir Gottfried von Crumbach, im zweiten Helwig von Crumbach, in jenem Heinrich Friedland, in diesem Conrad Friedland, dort Johannes Scheybe d. ä., hier Johannes Scheybe d. j. Sieben von den Rathsherren des Jahres 1322 finden wir

Sodann auch in einer Urkunde von 1329 in derselben Eigenschaft wieder, nämlich: Heinemann Syfridi, Helwig von Grumbach, Wernher von Weismar, Conrad von Friedland, Henrich Ditmari, Henrich Harbusch und Johannes Scheibe d. j. Dieser regelmäßige Wechsel schloß natürlich nicht aus, daß ein erledigter Rathssitz auf einen Rathsherrn der anderen Reihe überging und letztere dann ergänzt werden mußte. So finden wir Werner Falck und Reinhard der Megede (1314 puellarum, 1322 ancillarum) zweimal in graden Jahren (1314 und 1322), dann 1329 in einem ungraden Jahre. Umgekehrt auch Heinemann Syfridi, Hermann Arnoldi, Wernher von Weismar und Conrad von Friedland erst 1314, also in einem graden Jahre, dann aber nicht 1322, sondern 1323 und 1329, also in ungraden Jahren im Amte.

Rathsfamilien, deren Stand und Namen.

Nichts spricht dafür, daß die Rathsämtler in Kassel jemals erblich gewesen wären. Aber die Körperschaften ergänzten sich selber und das Verdienst, das Ansehen, die Wohlhabenheit, der auf alle dem beruhende Einfluß, endlich die sehr begreiflichen Verbindungen gleichgestellter, in denselben Verhältnissen lebender Familien, brachte es ohnehin mit sich, daß für den abgehenden Vater, Schwiegervater oder Oheim, der Sohn, Schwiegersohn oder Nefte den erledigten Platz erhielt. So gab es zwar nicht von Rechts wegen, aber in der That Rathsfamilien, regierende Geschlechter, denen die Leitung der städtischen Angelegenheiten durch lange Reihen von Jahren nicht beneidet, sondern achtungs- und vertrauensvoll überlassen wurde.

Bei einer großen Zahl dieser Familien liegt die Ritterbürtigkeit, oder doch der verwandtschaftliche Zusammenhang mit ritterbürtigen Geschlechtern zu Tage. Namentlich war dies bei der Familie der Fall, welche sich nach ihrem langjährigen Sitze „von Kassel“ nannte. Schon in einer

Urkunde von 1189 kommt ein Ropert von Kassel vor, in einer Urkunde von 1231 Rupert von Kassel und sein Sohn Wyso; im Jahr 1246, unter anderen Rittern und Bürgern („milites ac cives“): Conrad von Kassel, sowie Gumpert von Kassel, der ausdrücklich als miles (Ritter) bezeichnet wird. Später trifft man den Namen nicht mehr in dieser Stadt selbst, aber in benachbarten Städten: 1286 einen Magister Jakob von Kassel in Friglar, 1363 Johann und Ludwig von Kassel als Bürger von Frankenberg, 1370 einen Werner von Kassel in Hofgeismar, 1380 endlich Ludwig d. ä. und Hermann von Kassel in Frankenberg, wo sich die Familie mit der schönen, im edelsten Baustyl ausgeführten Kapelle an der Hauptkirche ein noch heute bewundertes Denkmal setzte.

Zu den zweifellos ritterbürtigen Bürgergeschlechtern gehört das von Wolfsanger, von Blumenstein (bei Bierenberg), von Sielen (de Sylo), von Wanhusen und Stritbusen. Es mag sein, daß es mit den von Umbach, von Crumbach, von Fringshausen, von Kamershausen, welche schon 1239 zwischen Berwig, Zacheus, Eckert, Gotfrid, Gerlach, Walthelm, Wibold und Ortwin als Consuln der Stadt vorkommen, ihrer Zeit dieselbe Verwandtniß hatte. In späterer Zeit bezeichnen Namen wie von Gudensberg, von Geismar, von Fredeland, von Steinbol, Roen, Donen oder Tonnen eher die Herkunft von diesen Orten, als die Abkunft von daselbst begüterten Adelsgeschlechtern. Umgekehrt wurden gerade die Glieder der vornehmsten Familien einfach mit ihren Taufnamen aufgeführt, eben weil sie, wie es noch heute in England Sitte ist, unter dem Taufnamen schon Jedermann hinlänglich bekannt waren. In einer Urkunde von 1248 finden wir einen Meginwarthus miles, einen Gumpertus miles, neben beiden einen Conradus Heidenrici. Wir kommen auf die letztere Benennung gleich zurück und bemerken, daß der erste Namen sehr wahrscheinlich Niemanden anders als den 1246 vorkommenden

Meinwardus de Wolvesanger, der zweite Niemanden anders als den eben damals vorkommenden Gumpertus de Cassel bezeichnet, zumal beide auch dort als milites ac cives aufgeführt sind.

Wie die vom Grundbesitz und von der Abkunft entlehnten Namen allmählig durch andere Bezeichnungen verdrängt wurden, zeigen in einer Urkunde von 1286 die Benennungen Dominus Hermannus miles dictus ante valvam, Wernherus dictus in foro und Gerlacus in monte. Dieser Gerlacus de monte kommt auch in einer Urkunde von 1293 vor, neben Henricus de domo lapidea und Hez (?) de domo lapidea (Steinhaus). Im Jahr 1356 findet sich unter den Schöffen der Freiheit ein Hermann uff der Ecken, was vielleicht mit dem, um's Jahr 1380 auftauchenden Familiennamen „Edemann“ zusammenfällt.

Schon zum Jahr 1248 gedachten wir eines Conradus Heidenrici; diese Sitte, sich nach dem Namen des Vaters zu nennen, stellte sich mit der Zeit auf den Namen des Ahnen, des Gründers des Hauses und des Ansehens der Familien fest und blieb den besten Bürgergeschlechtern eigen. So finden wir in lateinischen Urkunden die Conradi, Bernonis, Ditmari, Gysselonis, als deutsche Familiennamen Curdes, Berns, Ghyllern, und da die Rathsglieder den Titel „Herren“ führten, Bezeichnungen wie: Conrad Herr Berns u. s. w.

Wie sich Spignamen vererben konnten, erhellt aus folgendem, allerdings in eine viel spätere Periode fallendem Beispiele. Von Soest wanderte einst ein Mann in Kassel ein, der den Vornamen Johann hatte und also, nach damaligem Brauch, Johann von Soest genannt wurde. Aber er stotterte und so wurde er bald noch viel bekannter unter dem Namen Stotter-Johann. Seine ausgezeichneten Eigenschaften verhalfen ihm indessen bald zu hohem Ansehen, und als er starb, behielten seine Söhne und Nachkommen den Namen Stotterjohann als Ehren- und Familiennamen bei.

Von der Familie „Langschinkel“, die der Langschinkelgasse in der untern Neustadt den Namen lieh, kommt 1316 Werner mit der Ritterwürde und 1323 Heinrich als Knappe (armiger) vor. Ähnliche Spitznamen sind den Rathsfamilien Sidenswanz (1310), Harbusch (1346), Volkshorn (1355), Schornstein und Rusepfenning (die beiden letzteren 1310 in der Unterneustadt) eigen. Den Namen Sewiz (1316 Segewize, 1391 Seheweiss) könnte man mit Sejetorn zusammenstellen.

Auf Handwerke deuten die Namen Sartor (1299, 1310) und Smet (1386).

Ein Spitznamen, der dem Handwerk entnommen zu sein scheint, ist 1355 Bodenroß, 1402 Budenreyff.

Eine eigenthümliche Latinisirung liegt in dem Geschlechtsnamen Puellarum (1314) vor, der fast gleichzeitig (1320, 1322) auch mit Ancillarum gegeben wird, deutsch aber „der Meyde“ oder „der Mebe“ hieß.

Ein Gildebrief von 1323

gewährt uns einen ersten Einblick in das Verhältnis, welches zwischen der alten und neuen Stadt bestand, indem darin, wenn auch nur nebenbei, nicht sowohl die zwei Städte, als vielmehr die Doppel-Stadt zur Sprache kommt. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Die Gewandschneider (pannicidae), Tuchhändler oder Kaufleute waren, wie sie angaben, durch eine Feuerbrunst um ihre Gildebriefe gekommen und lagen dem Stadtrath um eine neue Ausfertigung an. Dieser zeigte sich denn auch geneigt, vernahm bejahrte, glaubwürdige und sachverständige Männer über den Inhalt der verloren gegangenen Urkunden und ließ denselben in einem neuen Briefe zusammenstellen. Der ganze Hergang ist in der Einleitung des Briefes enthalten, auch namentlich angeführt, daß der Proconsul Hermann Gysle und die Consuln Conrad von Gudensberg, Heynemann Siefert (Siefers), Helwig von Crumbach, Werner von Weismar,

Conrad von Friedland, Henrich Ditmari, Hermann Arnoldi, Henrich Harbusch, Johannes Scheybe d. j., Hermann von Bettenhausen und Gottfrid Volrabi, lauter Rathsherrn der alten Stadt, die feierliche Handlung, mit Zustimmung und Rath des Schultheißen und der angesehensten, mächtigsten und besten Männer „der beiderseitigen Stadt“ vornahmen, und die Gerechtfame und Gewohnheiten feststellten, die man unter der „Innung der Kaufleute“ verfolge. Vom weiteren Inhalte ist folgendes bemerkenswerth.

Die Gildemeister der Gewandschneider heißen „Hanse-greven“; den „Schnitt“ (Sned, incisionem) gewinnen, heißt so viel als die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Befugnisse erlangen. Das Recht, mit Linnentuch zu handeln, führt die besondere Bezeichnung „Hanse“; Keinem darf die Hanse zu Theil werden, wenn er nicht vorher den „Schnitt“ erwirbt. Dieser kann nur in Gegenwart der Gildemeister (magistri pannicidarum) und zweier Gewandschneider ertheilt werden. Wer aber den „Schnitt“ hat, darf nicht als „Unterläufer“, als Mittelsmann zwischen den Handelsleuten auftreten, bei Verlust des Schnitts selber. Kann er ein ander „Handwerk“, so muß er, ehe man ihm den Schnitt verleiht, schwören auf das Heiligthum, daß er jenes fürder nicht treiben will; mit Ausnahme des Geldwechslergeschäfts, was man „Münzwerk“, und des Pelzgeschäfts, was man „Kürschnerwerk“ heißt. Wer den Schnitt hat, darf endlich mit keinem Anderen (Gildefremden) Tuch theilen; thut er es dennoch, so soll er ein Jahr lang des Schnitts verlustig gehn und alsdann den Gewandschneidern ein Talent Heller erlegen. Die Aufnahmegebühr beträgt für den Gildefremden zwei Mark reinen Silbers an die Rathsherrn der Stadt und eine Mark an die Gewandschneider; eben so viel für den Sohn eines Gildegenossen, wenn er bei Lebzeiten seines Vaters Mitglied werden und den Erbfall nicht abwarten will. Stirbt hernach der Vater, so kann sich die Mitglied-

schaft auf einen anderen Sohn vererben, der dann nur eine halbe Mark reinen Silbers an die Gewandschneider, an die Hanssegreven aber zwei Stübchen Wein zu geben braucht. Uebrigens soll nur ein würdiger und braver Mann den „Schnitt“ erlangen.

Repräsentation und Verwaltung der Unteren Neustadt.

Daß schon 1310 in der (unteren) Neustadt ein eigenes Schöffencollegium bestand, erhellt unter anderem aus einer Urkunde des genannten Jahres, worin Seitens beider Städte dem Kloster Nordshausen die Versicherung gegeben wird, daß dessen, vor der Altstadt gelegenen Höfe und was sie sonst etwa noch an Gütern durch Vermächtniß erwerben möchten, von Bede und jeder sonstigen Abgabe allezeit frei und ausgenommen bleiben soll. Zwölf Schöffen der alten und sechs der neuen Stadt nahmen an der Verbriefung Theil. Sprechend sind auch folgende zwei Fälle. Zum Jahre 1337 werden wir finden, daß ein Theil der, wegen Erwerbs zur todten Hand verfallenen Strafen den „Rathsherrn“ der Unter-Neustadt zugewiesen wurde. Da sodann der Landgraf für eine Geldschuld die Bede aus der Alten und Neuen Stadt an Gottfried von Crumbach und einige andere Bürger von Kassel auf eine Reihe von Jahren verpfändet hatte, so wurde 1339 durch eine besondere Verbriefung bestimmt, daß während dieser Jahre die Neustädter Bürgerschaft innerhalb ihrer Gemarkung nach demselben Fuße, wie das in der Alten Stadt der Fall war, eine Erhebung einrichten und alljährlich einige Erheber wählen solle, welche gemeinschaftlich mit denen der Altstädter Bürgerschaft die Bede einzuziehen, verwalten und an diejenigen abliefern, welche vom Landgrafen dazu Anweisung hätten. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit, auf welche sich diese Anweisung erstreckte, sollte die Neustadt überhaupt keine Bede mehr entrichten. Wenn im Jahre 1373 Schöffen und Rath und die ganze Gemeinde „der Stadt zu Kassel

gelegen auf beiden Seiten der Fulda“ dem Landgrafen huldigten und die darüber ausgestellte Urkunde, in Anwesenheit von dreißig Rathsgliedern, mit dem „großen“ Ingeffegel der Stadt versehen wurde, so erklärt sich dies aus dem hiernächst zu erzählenden Hinzutritt der dritten Stadt; es kommen zwölf Rathsherren auf diese, eben so viel auf die alte Stadt und halb so viel auf die untere Neustadt. In Uebereinstimmung hiermit findet sich denn auch noch aus dem Jahr 1377 ein Akt der freiwilligen Gerichtsbärkeit, dem der Bürgermeister und fünf Schöffen der unteren Neustadt beiwohnen und mit dem Siegel ihrer Stadt die Bestätigung ertheilen.

Man kann sich nach alle dem der Auffassung nicht verschließen, daß das Schöffencollegium der Unter-Neustadt nur ein Untergericht von der Beschaffenheit war, welche Joh. Emmerich in seiner Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg beschreibt. Er sagt: „In einer Stadt, da gekorene Schöffen sind, die Urtheile sollen finden, gehören an das Gericht, daß es ganz sei, vierzehn Personen, das sind der Richter (Schultheiß), die zwölf Schöffen und der Knecht. In kleinen Städten und Dörfern sind nicht (mehr) wann sechs oder vier Schöffen, das heißen Untergerichte. Welch Gericht andere Gerichte unter sich hat, die Recht an ihm lernen, das soll zwölf Schöffen haben, die Gerichte sagen“.

• Gründung der dritten Stadt: der Freiheit und des Breuels.

Durch Landgraf Otto's zwanzigjährige Regierung zog sich ein langes Band von Fehden, als deren innersten Kern man, der grenzenlosen Herrschaftsucht des Erzstiftes Mainz gegenüber, die Anstrengung der hessischen Landgrafen um ihre und ihres Landes Unabhängigkeit erkennt. Landgraf Otto's ältester Sohn, Heinrich, hatte sich schon zu des Vaters' Lebzeiten in jenem Kampf versucht und bewährt;

voll Muth und Selbstvertrauen nahm er, nach Otto's, im Jahr 1328 erfolgtem Ableben, die schwere Last auf seine starken Schultern. Seiner neun und vierzigjährigen Regierung sind wenig Abschnitte aus der Geschichte unserer Stadt an die Seite zu stellen. In jenen Zeitraum fällt die Vollendung der Unterneustädter und der Brüberkirche, sowie der Aufbau der, 1325 wegen Baufälligkeit abgebrochenen ältesten Pfarr- oder Marktkirche. Als man die alte baufällige Kirche abgebrochen hatte und das Fundament ausgrub, fanden sich unter dem Glockenthurm die Grundmauern einer kleinen Dorfkirche. Es unterliegt daher nicht dem geringsten Zweifel, daß der Neubau auf der alten Stelle ausgeführt wurde, auf dem Marstaller Plage, wo die zur Zeit des Landgrafen Heinrich erbaute Kirche bis 1526 stand. Wenn unsere Chronik sagt, daß die alte Kirche beim Schloß gelegen, so ist das im Allgemeinen richtig, aber nicht buchstäblich zu verstehen.

Schon 1330, also nur zwei Jahre nach seinem Regierungsantritt, beschloß Landgraf Heinrich den Bau einer dritten Stadt. Dieselbe sollte sich dem, auf der inneren Seite bereits mit Wohnungen besetzten Stadtgraben anschließen und mit der also gebildeten Straße parallel laufend, eine zweite und eine dritte Hauptstraße, die Mittel- und Oberste Gasse, ferner drei Querstraßen, die Ziegen-, Enten- und Druselgasse, erhalten. Zwischen der Obersten Gasse und dem Graben, und zwischen der Marktgasse und dem Steinweg entstanden also acht neue Quartiere. Der oberhalb der Marktgasse abgesteckte Kirchplatz war durch eine daseibst befindliche Kapelle schon gegeben.

Dies war die eine Hälfte der neuen Stadt; die andere scheint mit der Müllergasse, d. h. von den Garthusen des Müllerthores, ihren Anfang genommen zu haben. Von allen dortigen Straßen steht die Kastenalsgasse allein in einer deutlichen Beziehung zur Alten Stadt, indem sie gewissermaßen die Fortsetzung der Brink- und Wildemanns-

gasse bildet. Wie die Kastnalsgasse wurde dann auch die Schäfergasse parallel mit der Müllergasse geführt, so daß zwischen und neben diesen drei Straßen vier Quartiere zu liegen kamen, die sämmtlich auf den Brink und dessen Verlängerung, das Pferdemarkt, stießen. Erst allmählig mögen sich dann sowohl die Oberste als die Mittelgasse bis an's Pferdemarkt ausgedehnt haben, wodurch zwischen letzterem und der Hohenthor-Straße wiederum zwei Quartiere entstanden.

Man darf annehmen, daß, gleich wie die Untere Neustadt sich aus den Dorfschaften auf dem rechten Fuldauer, besonders aus dem zwischen der Waldau und der Neuen Stadt gelegenen Dorf Fulthagen bildete, dies bei der Oberen Neustadt aus den Dörfern westlich derselben, besonders aus Mülhhausen zwischen Ahne und Mömbach, und aus Rimuotshausen, nordwestlich von Rothenditmolde, aus Wingarten unterhalb des Weinbergs und anderen Ortschaften der Fall war. Man sieht, die Einwanderung fand aus drei, von Alters her sehr wohl zu unterscheidenden Nennern Statt: in der Unteren Neustadt, wenigstens vorzugsweise, aus dem Gericht auf dem Forste; zur Freiheit oder Oberen Neustadt theils aus dem Gericht auf der Ahna, theils aus dem Gericht zu Kirchditmolde. Wenn uns nun die Chronik meldet: Um diese Zeit (1330) ist zu Kassel die Freiheit und der Breul gebaut und wir noch im sechzehnten Jahrhundert finden, daß „die Breul'schen“ nicht nur einen eigenen Hirten, sondern vor dem Ahneberge und Müller-Thore ein Guterecht besaßen, an welchem die übrigen Bürger, sowohl der Alten Stadt als auch der Freiheit, durchaus keinen Antheil hatten, so werden wir nicht verkennen, daß die, bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein laufende Unterscheidung in vier Burtschaften (von gaburo, nahgeburo, Nachbarschaften, vicinitates), keine willkürliche Eintheilung war, vielmehr auf geschichtlicher Bildung aus der ursprünglichen Stadt, und der Nieder-

lassung aus den drei benachbarten Aemtern beruhte. Die Grenze zwischen den beiden Freiheiter Burtschaften lief auf der Mitte der Marktgasse hinunter bis an die Stelle, wo ehemals die Altstädter Pforte stand, sie hat sich in der Kirchenverfassung bis auf den heutigen Tag erhalten, indem sich dort die Freiheiter und die Altstädter Gemeinde scheiden.

Der Name Breuel stammt unstreitig schon aus der Zeit vor dieser Stadtanlage. Althd. brogil, angels. broel, ital. broglio, franz. breuil, neuhd. Brühl, bedeutet einen sumpfigen, allenfalls mit niederem Strauchwerk bedeckten Ort, wie denn eine weßfälische Urkunde lacum quendam quem vulgo broil vocant erwähnt.

Den Namen „Freiheit“ aber erhielt die neue Stadt, wie uns die Chronik meldet, weil „Landgraf Heinrich denen, so auf die Freiheit bauten, etliche Zeit Dienst frei gelassen“. Das Bauholz dazu verwilligte er aus einer zwischen Thringshausen und Niederbessmar gelegenen Waldung, von welcher die gänzlich abgetriebene Feldlage noch heute den Namen des Alten Holzes führt. Von dort gewährte sowohl die „Alte Straße“ über den Möncheberg, als die „Kleine Straße“ über den Warteberg eine vorzüglich gute Abfuhr.

Die Behausung der Schweger Augustiner-Mönche am Steinwege zu Kassel.

Noch viele Jahre blieben die drei Städte mehr oder weniger von einander unabhängig; der unfertige Zustand, worin sich Freiheit und Breuel befanden, ließ es ohnehin nicht zu, die alten Thore wegzubrechen, ehe die neuen Stadttheile einen festen Abschluß bekommen hatten. Daher denn eine Verordnung von 1354, auf welche wir ausführlicher zurückkommen werden, bestimmte, es sollen die (Stadt) Graben (der Altstadt) unverbaut bleiben, so lange bis die Freiheit wohl gefestnet sein werde. So stand denn namentlich das alte Zwehrener Thor noch neben dem Schlosse, während der Steinweg bereits weit hinaus mit Häusern

befest war. Wir ersehen dies aus einer Urkunde vom Jahr 1343, worin Landgraf Heinrich den Brüdern vom Orden des heiligen Augustin in Eschwege ihr, auf der Freiheit in Kassel, an der Straße (platea) vor dem Drehtreuer Thor gelegenes Haus von Bede und Zins, aber nicht von solchen Lasten frei macht, die, wie Burgwerk und Wachtdienst, zur Befestigung und Sicherheit der (neuen) Stadt üblicher Weise geleistet werden. Das Haus, das noch bis in's 17. Jahrhundert „der von Eschwege Behausung am Steinwege“ hieß, ist nach heutiger Zählung Nr. 4 im Saal und Eigenthum des Kaufmanns Le Noir.

Entwicklung und Förderung.

Unablässig war Landgraf Heinrich der Eiserne um das Gedeihen unserer Stadt bemüht. 1336 hatte er derselben ein kaiserliches Privileg ausgewirkt, drei Tage Jahrmarkt und Niederlage zu halten. Zum alten Brüderrablaß, der wegen der Kirchweihe der Carmeliter auf Quasimodogeniti stattfand, gesellten sich nun die Märkte auf Invocavit, auf Jacobi und Martinitag. Den Bürgern auf der Freiheit wurde bis Walpurgis 1338 gestattet, in der Altenstadt zu kaufen und zu verkaufen ohne Einschränkung wie die dortigen Bürger, aber auch unter Aufsicht derer, welche in der Altenstadt über den Kauf gesetzt sind. Nach Ablauf dieser Zeit aber sollen sie nur noch, wenn sie sich in die dortigen Innungen aufnehmen ließen, in der Altenstadt kaufen und verkaufen.

Wahrscheinlich aus Rücksicht auf den Ausnahmezustand, in welchem die Bewohner der Freiheit lebten, bestätigte der Landgraf sodann der Alten Stadt und der Neuen auf der anderen Seite der Fulda, sämtliche Innungen (fraternitates et uniones), wie sie seither dieselben gehabt; Niemanden soll es erlaubt sein, mit Gegenständen der Innungsgerechtfamen Handel zu treiben, ohne die Mitgliedschaft der betreffenden Zunft erlangt zu haben; nur

die Wollenweber werden von diesem Verbote ausgenommen, mit Bezug auf das denselben erst kürzlich vom Landgrafen verliehene Privileg.

Eine Verordnung aus demselben Jahre 1337 liefert zugleich einen weiteren Beweis, daß die Unter-Neustadt ein eigenes Rathsscollegium hatte. Es ist dies ein Verbot, welches der Landgraf (1337) gegen den Verkauf und jede Art der Veräußerung von Erbgütern und Zinsen an Klöster oder geistliche Personen ergehen ließ. Wer dies ferner thut, den trifft eine Geldstrafe von zwanzig Pfund Kasseler Münze; davon die eine Hälfte an die landgräflichen Beamten (*officiali*), die andere an die Rathsherren derjenigen Stadt fallen soll, unter deren Mauern oder Lehnt-Grenzen die in Rede stehenden Güter liegen. Würde aber Jemand sein Erbgut an Klöster oder geistliche Personen schenken, oder um seines Seelenheils willen vermachen, dann müssen dergleichen Güter binnen einem Jahr und sechs Wochen an einen Einwohner der gedachten Städte zu einem billig angemessenen Preis verkauft werden, widrigenfalls die Rathsherren der gedachten Städte sich in den Handel legen, den Verkauf an einen Kasseler Einwohner bewerkstelligen und den Preis dem Kloster oder Geistlichen dar bieten sollen.

Im Jahr 1345 fügte der Landgraf den bisherigen Verleihungen die Braugerechtigkeit hinzu, wofür ihm indessen „die Bürgermeister, der Rath und die ganze Gemeinde der Städte Kassel“ ein gemeinschaftliches Schuldbekennniß über 2000 Goldgulden ausstellen mußten.

Eine abermalige Vergünstigung erwies Johann Landgraf Heinrich den Bürgern Kassels durch Ueberlassung von Gartenland.

Bereits 1339 hatte er einen großen Baumgarten, den er bei der Unteren Neustadt nach der Fulda zu hatte, einer Anzahl von Bürgern gegen Erbzins verliehen, um daraus Acker- oder Gartenland zu machen. Die Bürger waren Bollar, Conrad, genannt Schorstein, Heinrich von

der Gossen, Johannes von Bolmarshausen, Heinrich Volcards Sohn (Volcardi); ferner Conrad Iba, Conrad, genannt Waschfaß, Ditmar, Bachmanns Schwiegersohn, Heinrich von Bache, Hermann, genannt Boffental, Wicher von Osede, Heinrich Frech und Meister Johannes Grabenmacher (fossator); endlich Ludwig, Bachmanns Schwiegersohn, Johannes Manegolt, Conrad Trifel, Rudolph, genannt von Borschüg, Bertold, Weißen Sohn (filius dicti der Wizen) und Ludwig Schwarzen Sohn (filius dicti Swartzin).

1345 nun übergab der Fürst, zehntfrei und erblich, für alle Zeit, seine vor der Freiheit zu Kassel gelegenen Acker, daraus sich die Bürger sowohl der Freiheit als der Alten Stadt Gärten machen und auf Invocavit jeden Jahres ein Pfund Heller Kasseler Währung vom Acker, mithin von einem halben Acker zehn Schilling gleicher Münze entrichten sollen.

Von ungleich höherem Werthe aber für die ganze Bürgerschaft war eine Verordnung, wodurch, zum Bau einer neuen Fuldastraße, die Erhebung eines Brückengeldes und Solles eingeführt wurde.

Ein neuer Fuldastraßen-Bau.

Die Chronik erzählt, es sei im Jahr 1342 die Fulda so groß gewesen, daß sie in der Neustädter Kirche auf dem hohen Altar gestossen*). Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß von diesem großen Wasser der bedenkliche Zustand herrührte, in welchem sich die Fuldastraße in den folgenden Jahren befand. Eine, noch in mancher anderen Beziehung sehr merkwürdige Urkunde gibt uns davon Nachricht. Sie datirt vom Jahre 1346 und ist von Landgraf Heinrich dem Eisernen, in Gemeinschaft mit seinem Sohne, Otto dem Schützen ausgestellt, ihr Inhalt ist folgender. Es hätten sich den Landgrafen die Proconsula und Consula

*) Zu vergleichen das Wahrzeichen dieser Wasserfluth an der Hauptkirche zu Münden.

die Wollenweber werden von diesem Verbote ausgenommen, mit Bezug auf das denselben erst kürzlich vom Landgrafen verliehene Privileg.

Eine Verordnung aus demselben Jahre 1337 liefert zugleich einen weiteren Beweis, daß die Unter-Neustadt ein eigenes Rathsscollegium hatte. Es ist dies ein Verbot, welches der Landgraf (1337) gegen den Verkauf und jede Art der Veräußerung von Erbgütern und Zinsen an Klöster oder geistliche Personen ergehen ließ. Wer dies ferner thut, den trifft eine Geldstrafe von zwanzig Pfund Kasseler Münze, davon die eine Hälfte an die landgräflichen Beamten (officiali), die andere an die Rathsherren derjenigen Stadt fallen soll, unter deren Mauern oder Behnt-Grenzen die in Rede stehenden Güter liegen. Würde aber Jemand sein Erbgut an Klöster oder geistliche Personen schenken, oder um seines Seelenheils willen vermachen, dann müssen dergleichen Güter binnen einem Jahr und sechs Wochen an einen Einwohner der gedachten Städte zu einem billig angemessenen Preis verkauft werden, widrigenfalls die Rathsherren der gedachten Städte sich in den Handel legen, den Verkauf an einen Kasseler Einwohner bewerkstelligen und den Preis dem Kloster oder Geistlichen darbiehen sollen.

Im Jahr 1345 fügte der Landgraf den bisherigen Verleihungen die Braugerechtigkeit hinzu, wofür ihm in dessen „die Bürgermeister, der Rath und die ganze Gemeinde der Städte Kassel“ ein gemeinschaftliches Schuldbekennniß über 2000 Goldgulden ausstellen mußten.

Eine abermalige Vergünstigung erwies sodann Landgraf Heinrich den Bürgern Kassels durch Ueberlassung von Gartenland.

Bereits 1339 hatte er einen großen Baumgarten, den er bei der Unteren Neustadt nach der Fulda zu hatte, einer Anzahl von Bürgern gegen Erbzinß verliehen, um daraus Acker- oder Gartenland zu machen. Die Bürger waren Eckard, Conrad, genannt Schornstein, Heinrich von

Der Gossen, Johannes von Bolmarshausen, Heinrich Vol-
 turds Sohn (Volcardi); ferner Conrad Iba, Conrad, ge-
 nannt Waschfaß, Ditmar, Bachmanns Schwiegersohn, Hein-
 rich von Bache, Hermann, genannt Boffental, Bischer von
 Osede, Heinrich Frech und Meister Johannes Graben-
 macher (fossator); endlich Ludwig, Bachmanns Schwieger-
 sohn, Johannes Manegolt, Conrad Trifel, Rudolph, genannt
 von Borschütz, Bertold, Weißen Sohn (filius dioti der
 Wizen) und Ludwig Schwarzen Sohn (filius dicti Swartzin).

1345 nun übergab der Fürst, zehntfrei und erblich,
 für alle Zeit, seine vor der Freiheit zu Kassel gelegenen
 Acker; daraus sich die Bürger sowohl der Freiheit als der
 Alten Stadt Gärten machen und auf Invocavit jeden Jahrs
 ein Pfund Heller Kasseler Währung vom Acker, mithin
 von einem halben Acker zehn Schilling gleicher Münze
 entrichten sollen.

Von ungleich höherem Werthe aber für die ganze
 Bürgerschaft war eine Verordnung, wodurch, zum Bau einer
 neuen Fuldaabrücke, die Erhebung eines Brückengeldes und
 Jolles eingeführt wurde.

Ein neuer Fuldaabrücken-Bau.

Die Chronik erzählt, es sei im Jahr 1342 die Fulda
 so groß gewesen, daß sie in der Neustädter Kirche auf dem
 hohen Altar gestossen*). Es ist daher sehr wahrscheinlich,
 daß von diesem großen Wasser der bedenkliche Zustand
 herrührte, in welchem sich die Fuldaabrücke in den folgenden
 Jahren befand. Eine, noch in mancher anderen Beziehung
 sehr merkwürdige Urkunde gibt uns davon Nachricht. Sie
 datirt vom Jahre 1346 und ist von Landgraf Heinrich
 dem Eisernen, in Gemeinschaft mit seinem Sohne, Otto
 dem Schützen, ausgestellt, ihr Inhalt ist folgender. Es
 hätten sich den Landgrafen die Proconsula und Consula

*) Zur vergleichen das Wahrzeichen dieser Wasserfluth an der Haupt-
 kirche zu Münden.

der Alten Stadt und der Neuen jenseits des Flusses, sowie der Neuen Stadt auf dieser Seite vorgestellt und, mit Bezug auf das große gemeinschaftliche Interesse an einem guten Zustand der Fuldastraße, ihre Besorgnisse über die nicht nur den Reisenden, sondern den hiesigen Gemeindem selbst drohende Gefahr ausgesprochen. Man habe dann verschiedentlich über Mittel und Wege Rath gepflogen und sei zu dem einmüthigen Schluß gelangt, daß zur Erbauung einer neuen Brücke nichts übrig bleibe als die Erhöhung des landgräflichen Zolles, welchen von Alters her die Fremden in Kassel zu entrichten gehabt hätten. Die Landgrafen, mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, hätten deshalb nachstehende Anordnungen getroffen: „Für den Brückenbau solle erstens ein Brückengeld erhoben werden und zwar von jedem Fuhrwerk, welches von (Nieder) Sachsen nach dem Rhein und umgekehrt, oder von Thüringen nach Westfalen und umgekehrt, durch Kassel komme, möge es nun die Fuldastraße passieren oder nicht; das Brückengeld aber solle vom Wagen (currus) vier, vom Karren (carruca) zwei Pfennige (denarii) betragen und ganz und gar zum Brückenbau, nichts davon, wie das auch ungebrauchlich sei, an die Landgrafen fallen. Zweitens solle zum Zoll ein Zu- oder Zuschlag kommen und, während jener dem Zollbeamten verbleibe, letzterer (quantum huic summe principali superadditur) an die mit dem Brückenbau beauftragten Beamten abgeliefert werden.

Drittens werden diese „Brückenprovisoren und Structoren“ ermächtigt, falls es nöthig werde, für zwei Mark jährlich zu erlegenden Rente, Geld auf den Brückenfonds aufzunehmen.

Endlich soll der Zollausschlag und das Brückengeld so lange forterhoben werden, bis die Schuld und der Kostenaufwand des Brückenbaues abgetragen ist, dann aber Alles und der Zoll namentlich auf den alten, gewohnten Fuß zurückkehren“.

Die Brücke wird gewiß noch vor Ablauf der 1340er Jahre vollendet, von Holz erbaut auf steinernen Pfeilern ruhend, wahrscheinlich auch von einem Dach beschützt gewesen sein. Wo die Brücke auf dem rechten Ufer ihre Widerlagen hatte, baute 1358 die Witwe Hedwig Goldfußer eine Kapelle, deren massiver Unterbau noch unter dem Hause Nr. 3 der alten Leipziger Straße vorhanden ist. Die Kapelle war dem heiligen Nicolaus geweiht, und 1360 stiftete die Erbauerin eine ständige Vicarie, damit täglich darin Messe gelesen werde.

Der Zolltarif von 1346.

Wenn beim Brückengeld zwischen einem currus und einer carruca unterschieden wird, jener 4, dieser nur 2 Pfennige erlegen soll, so liegt es nahe, an vier- und zweiräderige Fuhrwerke zu denken.

Im Zolltarif selbst kommt nur für einen Artikel, nämlich Holzkohlen, der currus als Frachtbestimmung vor, gegenüber einer carruca und einem „Sliuwagen“ Kohlen, worunter ein, nur auf Rollen laufender, für steile Waldwege geeigneter Handwagen zu verstehen sein dürfte. Bei anderen Zollartikeln wird zwischen einer carrata und einer carruca unterschieden. Die carrata Frucht (annonae) oder Weidasche zahlt 8, die carruca annonae oder Weidasche nur 4 Pfennige. Die carrata kommt ferner bei Heu, Bier, Weidasche und einem als compositi bezeichneten Artikel vor, worunter wohl schwerlich eine vermischte, aus allerhand Gegenständen zusammengesetzte Ladung zu verstehen ist; die carruca dagegen außer bei Frucht, Weidasche und Kohlen, auch bei Hopfen, Wolle, Erbsen, Seilerwaaren (Stricke), Kork und Bollsichen. Es scheint daher, daß carrata, ebenso wie currus, den vierräderigen Lastwagen, carruca aber den zweiräderigen Frachtkarren bedeutet.

Bei Häringen und Butter wird die Tonne (tonna),

bei Fetzen der Korb (sporta), bei einem als strumuli bezeichneten Artikel die Kiepe (kippa, Köhe?) verzoht; Kupfer, Blei, Zinn, Alaun, Seife, Wachs und Del centnerweise im Einzelverkauf auch nach Pfunden. Bei ungegerbten Häuten wird nach Deckern (Zehnern), bei Saffian (Rothlöschchen) nach Runnen, d. h. fünfstückweise, bei Wand-, Linnentuch nach Hunderten (centena) gerechnet. Zollpflichtig aber ist keineswegs immer nur die zu Markt kommende Waare. Ein Karren Rothlöschchen zahlt 2 Pfennige Zoll, wenn die Waare aber durch die Stadt geht (si autem transierit per civitatem) den doppelten Betrag. Ein Wageru Frucht zahlt 8 Pfennige und eben so viel, wenn der Käufer dieselbe ausführt. Beim Koftaustuch versteht es sich allerdings von selbst, daß die Abgabe von beiden Theilen erlegt werden muß; für den Handel, z. B. mit fremdem Bier, aber ist es eine eigenthümliche Einrichtung, daß nicht nur der Verkäufer, sondern ebenwohl der Käufer den Zoll zu zahlen schuldig ist.

Die kippa strumuli zahlt 6 Pfennige, mag sie am Platz verkauft oder unverkauft zur Niederlage gebracht, oder aber vom Käufer wieder ausgeführt werden. Während der Wochenmärkte zahlt jeder Verkäufer oder Händler, mag er kaufen oder verkaufen, 2 Pfennige Standgeld. Wenn er jedoch seinen Stand verläßt, dann zahlt z. B. der Verkäufer von Leinentuch vom Stück 2 Pfennige, wer im Kleinen mit Wolle, Leinen, Käse, Butter und ähnlichen Gegenständen bis zu 1 Schilling Werth handelt, einen Halbling (halben Pfennig) und bis zu 2 Schilling Werth, einen ganzen Pfennig. Fremde Kupferschmiede, ferner Messerschmiede, Kürschner, Trödler und Fellhändler zahlen 2 Pfennige Standgeld; die Kupferschmiede, wenn sie für ihre Waare alte Sachen annehmen, außer dem Standgeld noch eine Abgabe nach dem Schätzungswert; die Fellhändler, wenn sie außerhalb des Marktplazes Geschäfte machen, von jeder Kuh- oder Kofhhaut 2 Pfennige. Wachs,

Del, Butter im Großhandel zählt wie wir hörten vom Centner bezw. von der Tonne 6 Pfennige, beim pfundweisen Verkauf nur ein Standgeld von 2 Pfennigen für den Tag. Von den sonst im Tarif erscheinenden Gegenständen sind noch zu erwähnen: Mehl 2 Pfennig Standgeld; Schinken (perna) das Stück 2 Pfennig; eine Kuh oder ein Pferd 4 Pfennig; ein Schwein, Schaf, eine Ziege oder Ziegenbock 2 Pfennige; wer einen Esel zum Verkauf bringt und es dem Böllner vorher meldete 4 Pfennige, wenn er dies zu thun versäumte 30 Pfennige. Vom Tuch zu einem Rock (ad tunicam) beträgt die Abgabe 2 Pfennige, zu einer Hose (ad caligas) 1 Helbling.

Alles dies ohne Unterschied wird Zoll (theolonium) genannt; der Aufschlag zum Brückensonds aber beträgt bei den meisten Gegenständen die Hälfte, bei manchen ein Drittel des Zolls.

Die Fleischhauergasse.

Die Verordnung Landgraf Heinrich's des Eisernen vom Jahre 1337 hatte dem Uebergang von Gütern, Grundstücken und Grundrenten in die todte Hand eine heilsame Grenze gesetzt, jedoch den Vorbehalt gemacht, daß Klöstern und Geistlichen hinsichtlich solcher Güter, die sie bis dahin schon in der Stadt oder deren Weichbild besaßen, aus der Verordnung kein Präjudiz erwachsen solle. Ein Fall aus dem Jahre 1346 mag dies erläutern.

Die Carmeliter-Brüder hatten in der Fleischhauergasse, hinter Heinrich Harbusch, ein Haus, wovon sie keinerzeit der Stadt Geschöß entrichteten. Sie wünschten indessen eine „Wechselung“ und schlossen mit Hermann Kirchberg (Kirperg) und Frau Eifeln, dessen ehelicher Wirthin, einen Vertrag, mittelst dessen ihnen letztere ihre in der Alten Stadt belegene Hoffstatt gegen das vorerwähnte Haus in der Fleischhauergasse abtraten.

Nicht allein der Tausch, sondern auch die Uebertragung

der Schöfffreiheit von dem Hause auf die bisher Kirberg'sche Hofstatt kam zu Stande, indem Schöffen und Bürgerschaft dazu ihre Einwilligung gaben und der Landgraf eine urkundliche Bestätigung ertheilte.

Gemeinsames und Besonderes im Verhältniß der Altstadt, der Neuen Stadt jenseits der Fulda und der Freiheit zu Kassel.

Zwei bemerkenswerthe Urkunden vom Jahre 1354 enthält das sogenannte Liegenhainer Archiv. Der um die Geschichte unserer Stadt hochverdiente Rath Schminke hat davon Abschriften genommen, welche auf der Landesbibliothek aufbewahrt werden.

Die erste ist von Landgraf Heinrich dem Eisernen allein, die zweite von ihm und seinem Sohne Otto ausgestellt.

Sene bezieht sich nur auf die dritte Stadt, die sogenannte Freiheit, letztere auf alle drei Städte und deren gemeinschaftliches, sowie gegenseitiges Verhältniß.

Die erste Urkunde sichert den Bürgern auf der Freiheit alle die Rechte zu, welche die Bürger in der Altstadt haben, „an Gericht und allem Recht“; die einzige Ausnahme machen die Innungen: die Bürger in der Altstadt sollen die ihrigen, die Bürger auf der Freiheit ebenfalls die ihnen besonders verbrieften Innungen behalten; der Landgraf will jeden Theil bei seinem Rechte schützen, und helfen, so viel ihm dabei zu thun gebührt.

Ein anderer wichtiger Punkt ist das Versprechen des Landgrafen, die Bürger auf der Freiheit noch siebzehn Jahre lang mit keiner Bede zu beschweren, überhaupt nicht mehr von ihnen zu fordern, als was sie von ihren Hofraiden verbrieftermaßen zu erlegen schuldig sind. Dies aber soll zu Bau und Befestigung der Stadt verwandt, dagegen aller seitheriger Rückstand erlassen sein.

Die zweite Urkunde macht sodann verschiedene Gegenstände, worüber die Alt- und Neustadt besondere Privilegien

erhalten hatten, zur gemeinschaftlichen Angelegenheit aller drei Städte, und dehnt die deshalb bestehenden Rechte, so wie die darüber ertheilten Urkunden insbesondere auf die dritte Stadt, die s. g. Freiheit aus. Es sind dies erstens Zölle, Ungeld und Brückengeld; ferner die Privilegien gegen die Uebergriffe, den Eigenthumswerb und die Abgabefreiheit der Geistlichkeit; außerdem Tax- und Marktpreise, endlich der Weinschank. Besondere Abschnitte dieses neuen Privilegs setzen die drei Städte hinsichtlich des Bauwesens, der Vertreibung der Bußen und des Geschosses, so wie hinsichtlich des Geschosbezugs selbst auseinander.

In ersterer Beziehung sagen die beiden Landgrafen, Vater und Sohn, daß sie mit den Bürgern zu Kassel in der Altenstadt, in der Neuenstadt und auf der Freiheit einträchtig worden seien um die Zölle, Ungeld und Brückengeld, daß die bleiben sollen bei denselben ihren Bürgern so wie es ihnen von der Landgrafen Vorfahren und von ihnen selbst verbrieft sei. Auch sind wir, fährt die Urkunde bezüglich des zweiten Punkts fort, mit ihnen einträchtig worden um die geistlichen Leute, Mönche und Klosterleute, Seelgerede, Erbe und Gut, wie das an sie käme oder kommen möchte, das sollen dieselben geistlichen Leute verkaufen und sich dessen entäußern binnen einem Jahre, nachdem es an sie gekommen. Und wer es kauft, der soll es der Stadt, in welcher es bisher verschafft war, ferner verschaffen nach Maßgabe der deshalb bestehenden Ordnungen und Briefe. Die weltlichen Pfaffen aber sollen von allem, was sie an Gut und Erbe haben, kaufen, erben, oder irgendwie an sich brachten, Geschos entrichten, wie es bisher verschafft wurde, mit einziger Ausnahme dessen, was ihren Altären gewidmet, oder von den Landgrafen ausdrücklich für schosfrei erklärt wurde.

Alle „Kaitkauf“ soll in den drei Städten gleich und gemein sein; die Rätthe der drei Städte sollen die Tax- und Marktpreise in Gegenwart des landgräflichen Amtmanns

festsetzen und letzterer, von der Landgrafen wegen, der Gel und Geseze mit den Schöffn mächtig sein.

Auch soll Niemand in den drei Städten Wein a: thun oder ausschenken, ehe der Amtmann und die Schöff derjenigen Stadt, wo der Wein eingebracht wurde, de selben geschägt und den Preis, wofür er ausgeschenkt werd: soll, festgesetzt haben. Der, messen der Wein ist und ih ausschenken will, darf bei jener Schägung nicht zugege: sein, der Amtmann und die Schöffn aber sollen den Wein mit ihren Siegeln verschließen; wer dann, nachdem der Wein versiegelt worden, anderes dazu thäte als vorgeschrieben steht, den soll man als Fälscher behandeln; wer aber sonst gegen diese Ordnung verflößt oder das Maaf nicht voll gibt, der muß es verbüßen mit fünf Schillingen heffischer Pfennige so oft das geschieht, halb an den Landgrafen und halb an die Stadt, wo der Wein einging.

In Bezug auf das Bauwesen enthält die Urkunde Bestimmungen, die ohne Zweifel auf die bei feindlichen Angriffen sich steigende Feuergefähr Bezug haben. Gebäude, welche an dem Stadtgraben errichtet werden, müssen mit Ziegeln oder Steinplatten gedeckt werden, und es soll dies bis Johannisstag des laufenden, spätestens bis Johannisstag des nächstfolgenden Jahres nachgeholt werden bei einer Strafe von drei Pfund Pfennige heffischer Währung, wovon ein Pfund an die Landgrafen, ein anderes an die Altstadt und ein drittes an die Freiheit fällt.

Das Verbot, bis die Befestigung der Freiheit vollendet sei, nicht die Graben der Altstadt zu verbauen, bezieht sich nur auf die Sicherung der Stadt gegen Ueberfall und Belagerung.

Hieran schließen sich dann Bestimmungen über die Einziehung der Bußen und städtischen Abgaben. Geschähe es, daß Jemand Bruche thäte in der Altstadt, der von der Freiheit wäre, so soll der Stadtknecht aus der Altstadt auf die Freiheit gehen, einen dortigen Knecht mit:

nehmen und mit diesem die Pfändung auf die Brücke vollziehen. Gerade so soll es auch in der Alten- und in der Neuenstadt gehalten werden.

Was das Geschloß anlangt, so mag jede Stadt in ihrem Bereich pfänden lassen durch ihren eigenen Knecht. Soll aber eine solche Pfändung im Bereich eines landgräflichen Gerichts vollzogen werden, dann muß der landgräfliche Amtmann darum angesprochen werden, der unverzüglich seinen Knecht zur Hülfe bei der Pfändung mitgeben wird. Erwiese sich der Schuldner unpfändbar, so wird des Amtmanns Knecht bei des Schuldners Landfriedel dessen Gülte und Pacht in Beschlag legen, und deren Auszahlung verbieten, bis das schuldige Geschloß an die Stadt abgeführt worden ist.

Von der größten Wichtigkeit sind ferner die Bestimmungen über die Frage, wovon und wohin ein Kasseler Bürger Geschloß zu entrichten habe. Bleibt Jemand aus der Alten- oder Neuenstadt auf die Freiheit, so hat er all' seine fahrende Habe, d. h. sein bewegliches Vermögen auf der Freiheit zu verschossen. Dagegen hat er sein erblich Gut, also seinen Grundbesitz, auch fernerhin da, wo bisher das Geschloß davon entrichtet wurde, zu verschossen. Gerade so wird es auch gehalten, wenn Jemand aus der Alten- oder Neuenstadt auf die Freiheit verzieht; so soll er, was er in jenen Städten erbt, auch ferner dort verschossen. Ganz dieselben Rechte genießen die Bewohner der Freiheit. Wenn aber Jemand unter den Bürgern wohnt, den die Landgrafen für abgabefrei erklärt haben oder noch dafür erklären werden, der braucht kein Geschloß in die Stadtkasse zu entrichten, es sei denn, daß er „Kaußschaft“ pflege, also Handelsgeschäfte betriebe, in welchem Falle er von dem, was er kauft oder verkauft, schossen müßte so gut wie ein anderer.

Die St.-Martinskirche.

Unter einer Urkunde von 1357 finden wir das Siegel der Freiheit oder Oberen Neustadt. Es ist in K. u. N. 20 *

beders Analecta hass. IV, 272 abgebildet und zeigt den heiligen Martin zu Pferde, wie er seinen Mantel den Armen überläßt. Ihm zu Ehren sollte auf dem bereit erwähnten Plage oberhalb der Marktgasse, an der Stelle, wo vorher schon eine Kapelle stand, nach des Landgrafen Wunsch eine große, stattliche Kirche erbaut werden. Nach seinem Antrag erteilte, 1343, der Mainzische Weibbischof, Heinrich von Apolda, Jedem Abt, der an gewissen Festtagen zur Kirche des heiligen Martins auf der Freiheit zu Kassel zur Andacht komme, oder für die verstorbenen Gläubigen ein Gebet spreche, den Kirchhof umgehe, oder die Hostie oder das heilige Del, wenn sie zu Kranken gebracht werden, begleite, oder endlich auch zum Bau, zum Licht oder zum Schmuck des Heiligthums die Hand biete.

Wann der Bau wirklich begann, ist ungewiß; 1364 beschloß der Landgraf im Einverständniß mit dem einzigen (zwei Jahr später schon verstorbenen) Sohn Otto, die Kirche zu Ehren des allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrau, des heiligen Martin und der heiligen Elisabeth, ihrer Stammutter, in ein Collegiatstift umzugestalten. Im folgenden Jahr traf die päpstliche Bestätigung ein. Das Capitel bestand danach aus zwölf Canonikern, von welchen der erste die Würde eines Dekans und Vorgesetzten aller übrigen bekleidete, der zweite Scholaster und Vorstand einer Stiftsschule sein sollte, worin junge Geistliche unterrichtet und Chorknaben vorgebildet werden. Der Dechant sollte vom Capitel gewählt und vom Probst zu Friklar bestätigt werden; die Präsentation der übrigen, und des Scholasters insbesondere, behielt sich der Landgraf vor. Indem er das Stift mit reichen Einkünften dotirte, verpflichtete er sich zugleich, sowohl dem Dekan als dem Scholaster und jedem einzelnen Canoniker ein Haus oder eine Wohnung in der Nachbarschaft der Stiftskirche zuzuweisen.

Drei dieser letzteren bestehen noch heute, die eine als Wohnung des Superintendenten, die andere als Wohnung

des Dekans, die dritte als Wohnung des Archidiaconen zu St. Martin. Eine vierte lag noch zu unserer Zeit in der Mittelgasse, an der Stelle des Hauses Nr. 47, dem Gasthofs zum Ritter gegenüber; eine fünfte, jener ganz und gar ähnlich, von Holz erbaut und mit einem vorspringenden Erker über der Hausthür versehen, wurde Ende der 30er Jahre in der Obersten Gasse abgebrochen, um dem jetzigen Scholl'schen Hause, Nr. 56, den Bauplatz zu liefern. Die Geschichte der Reformationszeit wird uns auch auf diese Häuser der Canoniker zu St. Martin zurückführen und die Vermuthung bestätigen, daß, der Superintendentur gegenüber, auch die Kropf'sche Brauerei (Nr. 56 der Mittelgasse), sowie, der Dekanei und der Wohnung des Archidiaconen gegenüber, auch das Gebäude der höheren Gewerbeschule und das Reich'sche Haus (Nr. 2 und 3 am St. Martinsplatz) auf der Stätte der, für die Canoniker von St. Martin bestimmten Wohnungen stehen.

Unsere Chronik führt zum Jahr 1367 an, daß „der Bau (der) St. Martinskirchen ausgebaut“ worden und „der erste Dechant Jones Harbusch“ geheißten habe. Nun ist gewiß nicht der ganze Kirchenbau damals schon vollendet gewesen; man darf aber doch, dieser Nachricht zufolge, annehmen, daß der Bau so weit vorgerückt war, um Gottesdienst darin halten zu können. Wahrscheinlich hatte man, wie das meistens geschah, auch hier mit dem Chor nach Osten, wo der Hochaltar seine Stätte hat, begonnen, möglicherweise gleichzeitig, vielleicht nicht lange nachher, die Fundamente der Thürme auf der Westseite gelegt und das Hauptportal dazwischen errichtet. Allem Anschein nach aber schritt, bei gar spärlichen Mitteln, der Bau nur sehr langsam vorwärts. Da 1433 der Kreuzgang auf der nördlichen Langseite erbaut sein soll, so muß nicht nur das Mittelschiff, sondern es werden auch wohl beide Seitenschiffe ihre Vollendung vorher gefunden haben. Im Jahr 1440 stürzte jedoch der ganze Mittelbau wieder ein;

die Arbeit und die Noth, Mittel zu beschaffen, fing noch einmal von vorne an.

Die Stiftsschule.

In einer Rechnung des St. Martinstifts vom Jahr 1386 kommen bereits Reparaturkosten für das Thor und die Mauer „bei den Schulen“ vor. Auch der Standort der letzteren ist daraus ersichtlich und zwar auf dem Kirchhof selbst (prope scholas in cimiterio), der also mit jener Mauer eingefasst war und in der Nähe der Schulen das erwähnte Thor hatte. Es ist anzunehmen, daß schon vor 1386 da, wo später (1433) der Kreuzgang errichtet wurde, ein Bau stand, der die Schulen einstweilen und so lange aufnahm, bis an seine Stelle der Kreuzgang und über demselben Schulräume hergestellt waren.

Wie in jener ersten Nachricht, so ist auch in späterer Zeit sehr bestimmt von „Schulen“ (in der Mehrzahl) die Rede, so daß man nicht umhin kann, an die bei ähnlichen Stiftern gebräuchliche Unterscheidung zwischen einer schola interior zur Erziehung junger Geistlicher für den Dienst der Kirche, und einer schola exterior zur Vorbildung von Laien für das gelehrte Studium zu denken.

Auf der Universität Erfurt studirten in der damaligen Periode folgende Kasseler: 1392: Joh. Schomburg, presbyter, Henrich Bensch, Joh. Hoshart, Eilemann Homberg magister in artibus et licentiatu theologiae, Joh. Homberg, clericus et scholaris magistri praedicti; 1395: Joh. Kuchenbecker, Joh. Wigmann; 1398: Joh. Rubelbicus; 1400: Joh. Koler; 1401: Adam Slaff; 1402: Joh. Schyt, Rubelbicus Gutgesell, Joh. Ummelauff, Hermann Hefinrode, Henr. Lantfort presbyter, Joh. Bodenreiff; später ein Voghorn, ein Rosspidel (Ruspider) und viele andere, die größtentheils in der Stiftsschule vorgebildet gewesen sein mögen.

(Ende des ersten Abschnitts).

VIII.

Die Ringwälle in der ehemaligen Provinz Oberhessen.

Von Carl Mälhause,
nebst einem Grundriß vom Herrn Oberförster Pfaff.

Auf zahlreichen Bergen und Hügeln des südlichen und mittleren Deutschland sind uralte Wälle vorhanden, welche meistens aus leicht tragbaren Steinen bestehen und die Gipfel theils in runden, theils in elliptischen Kreisen umgeben, jedoch so, daß sie in der Regel an der Seite offen sind, wo der Berg steiler abfällt und an seinem Fuße von einem Fluß oder Bach bespült wird. Zwei von diesen Werken habe ich möglichst genau zu erforschen gesucht und einer Deutung unterworfen. Das erste und bedeutendste derselben befindet sich auf einem Berge, welcher in dem Winkel zwischen der Lahn und Ohm liegt. Dieser 962' hohe Berg wird gegenwärtig die Eubenhard genannt, hieß aber, nach einer Mittheilung von Landau, im 14. Jahrhundert Eobenhard. Das andere Werk liegt auf dem 2130' hohen Kellerwalde, auf der Grenze zwischen Ober- und Niederhessen.

1) Die Eubenhard.

Besteigt man diesen Berg von der Nordseite aus, so gelangt man nach geringer Anstrengung vor einen Wall, welcher, ohne Graben, aus lockerem Gerölle erbaut ist. Derselbe umgibt in Form eines Halbkreises die Hälfte des sehr allmählig ansteigenden Berggipfels und ist nach der eine halbe Stunde entfernten Lahn und Ohm hin geöffnet. Er ist 380 Schritte lang, stellenweise 20 Schritte breit und 8 Fuß hoch. Die Bewohner der am Fuße des

Berges gelegenen Dörfer Bernsdorf, Schönstädt, Reddehausen und Göttingen nennen ihn *Rins-* oder *Ringmauer*.

An beiden Endpunkten des Walles wird seine *Richtung* noch eine Strecke lang durch einzelne nahe zusammenliegende Steine und Steinhausen angedeutet, indessen ist hier die Kreisform nicht eingehalten, sondern die Steine liegen mehr in gerader Linie. Ueberschreitet man den Wall, der an der Nordseite zur Anlage eines Fahrwegs durchbrochen ist, so gelangt man auf dieser Seite nach 300 Schritten, auf der Westseite nach 150 und auf der Ostseite nach 280 Schritten vor einen zweiten Steinwall. Dieser ist nur 4–5 Schritte breit, 2–4 Fuß hoch und umschließt eine ebene Fläche, welche die höchste Erhebung des ganzen Berges bildet. Im Munde des Volkes führt dieser Theil des Werkes den Namen Riesenhöfchen oder Steinhäuschen. Das Riesenhöfchen hat die Gestalt einer von Osten nach Westen sich erstreckenden Ellipse von 60 Schritt Länge und 25 Schritt Breite.

An der Westseite führt ein Weg vorüber, der Reddehausen mit Bernsdorf verbindet und Försterweg genannt wird. Hier hat die Einfassung des Riesenhöfchens eine 10 Fuß breite Oeffnung, welche, wie es scheint, von jeher vorhanden war und als Eingang gedient haben mag.

An der Ostseite des Riesenhöfchens liegen Steine von bedeutender Größe, theils einzeln, theils in Gestalt von Kreisen umher, diese Kreise haben 10–20 Fuß Durchmesser. Südlich vom Riesenhöfchen, jedoch 100 Schritt entfernt, ist eine ähnliche Anlage vorhanden.

Da der übrige Raum zwischen dem Riesenhöfchen und der Ringmauer von Steinen entblößt ist, während außerhalb dieser Mauer eine Menge ganz ähnlicher Steine als natürliches Gerölle umherliegen, so ist es wahrscheinlich, daß die zum Riesenhöfchen, den beiden Steinfeldern und der Ringmauer verwendeten Steine ursprünglich auf dem jetzt entblößten Raum gelegen haben.

Siebenhundert Schritte südlich vom Riesenhöfchen entfernt, ist rechts am Försterweg ein Werk vorhanden, welches der zerstörten Einfassung eines Brunnens gleicht. Es ist aus einer Anzahl in den Boden befestigter, 3–5 Zoll von einander stehender Steine gebildet. Dieser Steinkreis mißt von Osten nach Westen 7 Fuß, von Norden nach Süden $6\frac{1}{2}$ Fuß, hat aber, soviel ich weiß, keinen besonderen Namen.

Vierhundert und fünfzig Schritte nördlich vom Riesenhöfchen sind Spuren eines Walles und Grabens vorhanden. Ob aber dieselben von einer Art Vorwerk herrühren oder überhaupt mit der 150 Schritte entfernten Ringmauer in irgendwelcher Beziehung stehen, vermögen wir nicht zu sagen; eben so wenig wissen wir, ob jenes namenlose Steinkreischen als zum Riesenhöfchen gehörig betrachtet werden darf. Zum besseren Verständniß der beschriebenen Verhältnisse füge ich den von Herrn Oberförster Pfaff zu Oberrosphö entworfenen Handriß bei.

2) Der wüste Garten.

Wenn man von Dobenhäusen aus den Kesslerwald ersteigt, so gelangt man nach einer kleinen halben Stunde auf den s. g. wüsten Garten, welchen Namen der Rücken des Kesslerwaldes führt. Der wüste Garten ist von einem herrlichen Buchenwald, der die Seiten des Berges bedeckt, umgeben. Der innere Raum desselben ist mit Steinen verschiedener Größe wie übersät. An seiner Nordseite befindet sich unser zweites Steinwerk. Es besteht aus einer 230 Schritte langen und 180 Schritte breiten Fläche, welche gleich dem Riesenhöfchen, nicht nur der höchste Punkt des ganzen Berges ist, sondern auch von einem 8–10 Fuß breiten und ein bis zwei Fuß hohen Steinwall umgeben wird. Es hat also auch dieses Werk eine elliptische Form, jedoch mit dem Unterschied, daß dasselbe der Richtung des Berges folgt, d. h. sich nicht von Osten nach Westen,

sondern von Süden nach Norden erstreckt. Da der innere Raum des Kreises von Steinen ganz entblößt ist, wogegen außerhalb desselben eine Menge Steine umherliegen, so darf auch hier angenommen werden, daß die zu dem Wall verwendeten Steine ursprünglich im Innern des Kreises gelegen haben. Einen speciellen Namen führt das Werk nicht; allein es ist, gleich dem Riesenhöfchen, innerhalb eines Raumes gelegen, den man einstmals, wie der Namen „wüster Garten“ beurkundet, als eingefriedigt betrachtete. Suchen wir jetzt die Bedeutung der Steinwälle zu erörtern.

A. von Cohausen, königlich preussischer Ingenieur-Oberstlieutenant, hat eine große Zahl von Steinwällen, die den oben beschriebenen, besonders dem auf der Eubenhard vorhandenen, genau gleichen, gründlich untersucht und seine Meinung über das Alter und den Zweck derselben in der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde mitgetheilt. Nach seiner Meinung sind die Ringwälle altdeutsche Befestigungswerke, hinter welche sich bei dem Herannahen feindlicher Schaaren die Bewohner der Umgegend mit Hab und Gut flüchteten. Gegen diese Erklärung spricht jedoch der Umstand, daß die Ringwälle keine geschlossene, sondern vielmehr Halbkreise sind, deren offene Seite dem Eindringen der Feinde kein Hinderniß darbieten konnte, indem wenigstens in den vorliegenden Fällen die Bergabhänge nicht steil genug und die Flüsse theils zu entfernt, theils zu unbedeutend sind.

Hätten sich unsere Vorfahren beim Einfallen feindlicher Schaaren durch aus Steinen errichtete Befestigungswerke in Vertheidigungszustand versetzt, so würde uns solches sicherlich durch die römischen Schriftsteller überliefert worden sein. Allein dieses ist unseres Wissens nicht der Fall, im Gegentheil sagt Ammianus Marcellinus, der sich bei den Römern befunden zu haben scheint, als diese die Mainlinie überschritten und verheerend vordrangen, daß die Germanen

die Höhen, auf welche sie sich bei der Ankunft des Feindes zurückzogen, durch Verhaue und Gräben schützten.

Der Mangel an Wasser innerhalb der Steinwälle spricht ebenfalls gegen die vorstehende Erklärung derselben. Nach von Cohausen wurde dasselbe aus dem nahen Fluß oder Bach herbeige Holt. Bei der Eubenhard läßt sich jedoch dieses nicht annehmen; denn wenn auch die äußere Ringmauer nach der Lahn und Ohm hin geöffnet ist, so würden doch die Belagerer es nicht unterlassen haben, das Herbeiholen des Wassers aus den eine halbe Stunde entfernten Flüssen zu verhindern.

Nachdem wir die Punkte hervorgehoben haben, welche gegen die Annahme sprechen, daß die Ringwälle Verteidigungswerke gewesen seien, soll noch mit wenigen Worten einer Meinung gedacht werden, welche in Betreff der Ringwälle Glauben gefunden hat.

Die Kunstgeschichte von Kugler erwähnt nämlich bei Beschreibung der nordeuropäischen Alterthümer kleinere und größere Steintreise, welche von den Kelten zu Cultuszwecken angelegt worden seien und den Namen Cromlech geführt hätten. Kelten sind jedoch auf dem Gebiete von Oberhessen, so viel man bis jetzt weiß, niemals sesshaft gewesen; auch sind die Cromlech aus einzelnen neben einander gelegten, oft durch breite Zwischenräume von einander getrennten Steinen gebildet. Von Werken der in Rede stehenden Art sagt Kugler nichts.

A. Die Ringwälle sind auf steinigen Berggipfeln vorhanden und aus leicht tragbaren Steinen, die auf dem Boden zerstreut umher gelegen haben, errichtet worden. Schon diese beiden Thatsachen lassen vermuthen, daß die Ringwälle Cultusstätten bezeichnen, welche dem Donar, dem Gott der fortschreitenden Cultur und des Ackerbaues geweiht waren. Donar wurde nämlich wo möglich auf Felsen und steinigen Bergen verehrt, einestheils weil er den steinigen Boden fruchtbar machte, anderentheils, weil

die hochaufgethürmten Gewitterwolken, in denen man Donar wohnend dachte, Ähnlichkeit mit Felsen und steinig Bergen haben. Es gehörte nun, wie die Edda lehrt, z. B. die Verehrung Donars, die auf dem Boden liegenden Steine aufzuheben (Thors und Hrungnirs Kampf) und wie wir in dieser Zeitschrift (N. F. Bd. 1, S. 274) gezeigt haben, an einer der Donar geweihten Stätte niederzulegen. Diese Verehrung, welche meistens von vielen Personen ausgeführt wurde, hatte den Zweck, den in Donars Stirn steckenden Stein zu lockern, was in der profanen Sprache eben so viel heißt, als den Boden durch Beseitigen des ihn bedeckenden Gesteins zu cultiviren. Das Aufheben der Steine findet sich daher auch in der Edda besonders erwähnt. Dasselbe wurde, wenn auch überall, wo es Noth that, wie z. B. im Feld, so doch vorzugsweise da, wo Donar gegenwärtig war, vorgenommen, also auf Berggipfeln, die ungewöhnlich reich mit Steinen bedeckt und dem zufolge dem verehrten Gott geweiht waren.

Erklärt nun das Aufheben der Steine den Umstand, warum innerhalb der Ringwälle der Boden von tragbaren Steinen frei ist, so erklärt das Seitwärtslegen derselben das Entstehen der Ringwälle. Diese Wälle hatten zugleich die Bestimmung, das geweihte Gebiet des Berges von der profanen Umgebung abzugrenzen, weshalb auch nach der Flußseite hin, also da, wo der steilere Abhang des Berges eine natürliche Grenze bildet, der Wall geöffnet sein durfte.

B. Wenden wir uns jetzt denjenigen Wällen zu, welche im Inneren der eigentlichen Ringwälle auf dem höchsten Punkt des Berges liegen und mit einer Einfahrt versehen sind.

Es ist mehrseitig nachgewiesen worden, daß jeder Volksbezirk, also auch jede Graf- oder Dorfschaft in inneren Angelegenheiten, besonders hinsichtlich der Verehrung der Götter, eine selbstständige und abgeschlossene Gemeinschaft ge-

bildet hat. Ein solcher Bezirk besaß demzufolge alles, was zum vollständigen Cultus erforderlich war, namentlich für jede hohe Gottheit besondere Opferpriester, Opfethiere und Opferstätten. Pflanzenopfer durfte, weil sie von geringer Bedeutung waren, jeder Mann unmittelbar darbringen, Thieropfer hingegen, und diese waren bei zahlreichen Anlässen erforderlich, konnten nur durch Vermittelung eines Priesters und an geweihter Stätte gebracht werden. Diese Stätte war regelmäßig ein Hain, welcher außer den vorerwähnten Eigenthümlichkeiten aus zwei scharf getrennten Abtheilungen bestand und vielleicht aus diesem Grunde gleichzeitig Nemus und Lucus genannt wird *).

Auf der einen Abtheilung war der große Opferealtar vorhanden, welcher aus einem geeigneten Stein **) oder Eisch ***) bestand. Auf dem Altar wurde das Thier, nachdem es zuvor mit bekränzter Stirn dem versammelten Volk vorgeführt worden war †), vom Priester (Blotgodar) geschlachtet ††), wobei die Gottheit auf den umherstehenden Bäumen unsichtbar gegenwärtig gedacht wurde †††). Wer diesen Theil des Heiligthums außer dem Priester und Gemeindevorsteher eigenmächtig betrat, büßte den begangenen Frevel mit dem Verlust der rechten Hand und des linken Fußes *†). Der Priester und Gemeindevorsteher waren auch ausschließlich berufen, den heiligen Wagen zu geleiten, welcher in dem eigentlichen Fanum neben anderen heiligen Geräthen aufbewahrt, aber bei wichtigen Anlässen mit dem verschleierten Bild der Gottheit zum Zweck der Weissagung und Feldersegnung in der Umgegend umhergefahren wurde **†).

*) Tacitus, Germ. 9. — **) Grimm, Mythologie, 2. Aufl., S. 48. — ***) Dasselbst S. 49. — †) Dasselbst S. 48. — ††) Dasselbst S. 80. — †††) Dasselbst S. 60 u. 66. — *†) Dasselbst S. 67. — **†) Tacitus, Germ. 9 u. 40; Grimm, S. 80.

Auf der anderen und minder heiligen Abtheilung wurde unter dem Vorſitz eines Prieſters (Ewart*) und nach vorhergegangenem Opfer, die gebotenen und ungebotenen Dinge abgehalten**). Auch das eigentliche, mit Geſang und Tanz verbundene Opfermahl fand regelmäßig daſelbſt ſtatt***). Hatte das Thier ſein Leben ausgehaucht und der Prieſter das Nieſeln des Blutes zum Schauen in die Zukunft betrachtet†), dann wurde das Haupt, das Herz, die Leber und die Lunge an den nächſtſtehenden Bäumen aufgehängt††). Das Fett ſcheint auf einem heiligen, von neuerlei Holz unterhaltenem Feuer verbrannt worden zu ſein†††). Die übrigen Theile wurden vom Prieſter in einem beſonderen Keffel gefotten*†) und alſdann unter die in angemessener Entfernung verharrenden Suthgenossen zum Verſpeifen vertheilt**†). Ähnliches geſchah mit dem in Gruben oder anderen Gefäßen aufgefangenen Blut***†). Es wurde theils zum Beſprengen der heiligen Geräthe und der Opfernden verwendet†*), theils, wie es ſcheint, mit Meth vermischt, den Opfernden zum Trinken dargeboten††*).

Nach alle dem iſt es als erwieſen zu betrachten, daß die allerheiligſte Abtheilung des Haines, das eigentliche Fanum†††*), unmittelbar an der minder heiligen gelegen und mit dieſer, obgleich von ihr getrennt, ein zuſammenhängendes Ganze gebildet hat. Vergewärtigen wir uns daher, daß die Ringwälle an den Cultusſtätten Donars und zur Verehrung dieſes Gottes angelegt worden ſind,

*) Grimm, a. a. D. S. 79. — **) Tacitus, Germ. 9; Grimm, S. 38 u. 62; Landau, Territorien 370; Walter, deutſche Rechtsgeschichte S. 697 u. 699. — ***) Grimm, S. 66. — †) Daſelbſt S. 49. — ††) Daſelbſt S. 50. — †††) Daſelbſt S. 50; Kräuterbuch von Hieronymi Tragi, gen. Voß, Straßburg 1580, II. Theil, S. 64 u. 65. — *†) Grimm, S. 49 u. 56. — **†) Daſelbſt S. 41 u. 50. — ***†) Daſelbſt S. 49. — †*) Daſelbſt. — ††*) Daſelbſt. — †††*) Daſelbſt S. 76.

so dürfen wir in dem vom inneren Ringwall begrenzten Raum den allerheiligsten Theil des Haines, die eigentliche Wohnung der Gottheit erblicken, wogegen der zwischen dem inneren und äußeren gelegene Raum als derjenige betrachtet werden darf, auf welchem die Volksgemeinde zu tagen und das Opfermahl entgegen zu nehmen pflegte.

C. Gleich den Hainen läßt auch die Abtheilung der deutschen Kirchen in Chor und Schiff die ehemalige Bestimmung der Ringwälle erkennen. Nämlich, um dem Christenthum leichteren Eingang zu verschaffen, wurden die Kirchen in heiligen Hainen errichtet*), und zwar später in einer Weise, daß sie in ihrer vollendetsten Form eine treue Nachbildung der alten Götterhaine geworden sind**). Daher die von Osten nach Westen gerichtete Grundfläche, die hohen Thürme, die laubumgrenzten Portale, besonders jedoch die vielen schlanken Säulen und Halbsäulen, die mit ihren verschlungenen Aesten und belaubten Zweigen einen Urwald zur Anschauung bringen. Daher ferner das etwas höher gelegene, vom Schiff getrennte Chor mit dem großen Altar und den Bildern heiliger Personen. Es muß hier daran erinnert werden, daß das Chor gleich dem allerheiligsten Theile des Haines, nur für den Geistlichen behufs des Altardienstes bestimmt und im Osten der Kirche vorhanden ist, so daß die Gemeinde, wenn sie ihr Angesicht dem Altar zuwendet, nach Osten blickt***). Der Osten war nämlich wegen des Aufgangs der Sonne den alten Deutschen, und zwar nicht nur vor, sondern auch noch lange nach der Bekehrung so heilig, daß der Namen der Ostara, dieser heilbringenden Gottheit, des im Osten aufsteigenden Lichtes auf das Auferstehungsfest des Heilandes übertragen worden ist †). Aus gleichem Grunde verrichtet übrigens noch heute unser Landvolk, wenn es sich bei

*) Grimm, S. 76 u. 107. — **) Daselbst S. 60. —

***) Daselbst S. 30. — †) Daselbst S. 267 u. 268.

Tagesanbruch außerhalb des Hauses befindet, sein Morgen= gebet mit nach Osten gerichtetem Angesicht. Zum Zwecke dieses Betens wird das Anbrechen des Tages durch Glöckengeläute verkündet. Das Läuten selbst wird das heilige Morgen= oder zu Tageläuten genannt; denn auch der Tag war unseren heidnischen Voreltern eine heilbringende und deshalb ehrfurchtsvoll begrüßt werdende Gottheit des im Osten aufsteigenden Lichtes *). Vom Standpunkt des christlichen Glaubens aus fühlt man sich allerdings geneigt, die östliche Richtung des Chors und das Beten der Christen von der östlichen Lage Palästinas abzuleiten, allein dem widerspricht eine Menge ähnlicher, aus dem Götterglauben nachweisbarer Gebräuche. Zum Beispiel werden die s. g. Grundsteine, nachdem sie zuvor gleich einem Opfer geweiht und mit Opfer vertretenden Gegenständen versehen worden sind**), an die Ostseite des zu errichtenden Gebäudes gelegt. Ferner werden die Todten, gleich denen, die unter den deutschheidnischen Hüengräbern ruhen, mit nach Osten gerichtetem Angesicht gebettet. Auch werden die zauberischen, der Wünschelruthe entsprechenden Wachholder=Stöcke, mit denen man auf sympathetische Weise entfernt wohnende Personen nach Wunsch züchtigen zu können glaubt, mit nach Osten gewendetem Angesicht geschnitten und zwar bei Aufgang der Sonne und dem Hersagen der christlichen Trinitätsnamen***). Nach dieser Abschweifung wollen wir in der begonnenen Vergleichung fortfahren.

Die Kirchen sind gleich dem allerheiligsten Theile der Haine und den inneren Ringwällen von einem entsprechend großen Flächenraum, einem Hof umgeben, welcher gleich den Götterhäinen seit der ältesten Zeit eingefriedigt ist. Unter den auf dem Kirchhof umherstehenden Bäumen ruhen,

*) Grimm, S. 697 u. 699. — **) Dasselbst S. 40, besonders S. 1095—96. — ***) Dasselbst S. 927.

Gleich wie in den alten Götterhainen, die Todten, und unter **D**er in der Regel uralten Kirchhofslinde wurde noch vor **w**enigen Jahrzehnten, gleich wie in den Götterhainen, **B**er-**s**ammlung und Gericht gehalten *). **V**erfolgte Verbrecher **F**anden in den Götterhainen den nöthigen Schutz. Dieses **F**ried- oder Freihofsrecht ging bei Einführung des Christen-**t**hums nicht nur auf die königlichen Bannforste über, in **w**elche man viele Götterhaine umgewandelt zu haben **s**cheint**), sondern auch auf die Kirchen und Kirchhöfe, **w**elche man in alten Götterhainen erbaute.

In den Götterhainen wurden die Göttersymbole auf-**b**ewahrt, welche der Priester vor dem Kriegsheer herzu-**t**ragen hatte***), und in den Kirchen pflegt man noch jetzt die Fahnen und Standarten aufzubewahren, welche nicht nur durch das Wappen des betreffenden Kriegsherrn, sondern auch durch ihre religiöse Bedeutung als Heeres-**z**eichen, Stellvertreter jener Göttersymbole geworden sind.

Bergegenwärtigen wir uns nun, daß die von den äußeren und inneren Ringwällen umgebenen Orte mit der heiligen und allerheiligsten Abtheilung der Götterhaine und diese Abtheilungen mit unseren Kirchen und Kirchhöfen in den wichtigsten Punkten übereinstimmen, so ist es ersichtlich, daß wir die innerhalb der Ringwälle vorhandenen Orte für deutsche Cultusstätten zu erklären befugt sind.

D. Die an bestimmte Vertlichkeiten geknüpften Sagen sind, wie J. Grimm in der Einleitung zu den deutschen Sagen weiter ausführt, halb historische Beweise, daß an den betreffenden Orten ein mythologisches Ereigniß statt-**g**efunden hat. Stellt sich nun aber außerdem noch heraus, daß die Sagen mit den Namen der betreffenden Orte in einem inneren Zusammenhang stehen, dann darf jenes Er-**e**igniß fast als eine geschichtliche Thatsache bezeichnet werden.

*) Vergl. Walter, S. 700. — **) Grimm, S. 64.

***) Tacitus, Germ., Kap. 9.

Das auf der Eubenhard vorhandene Werk führt an seinem wichtigsten Punkt die beiden Namen Riesenhöfchen und Steinhäuschen.

Die Sagen sind folgende:

Erstens haben auf dem Gipfel der Eubenhard und dem des gegenüber liegenden Heppersberg, besonders auf der Hünenburg einstens Riesen gewohnt. Obgleich dieselben zeitweise in einem freundschaftlichen Verkehr standen und einen Wadttrog gemeinschaftlich besaßen, den sie sich unter einander zuwarfen, so weiß die Sage doch auch von einem Kampfe, in welchem es sich um Leben und Tod handelte. Die Steine neben dem Riesenhöfchen sollen in diesem Kampf dorthin geschleudert worden sein. Einer derselben läßt noch deutlich die Stelle erkennen, an welcher er von der Hand des zürnenden Riesen gefaßt worden ist.

Zweitens gehen zwei Riesenmädchen zuweilen Nachts Arm in Arm vom Riesenhöfchen rings um den Berg und singen hierbei den alten Choral: „Nun sich der Tag geneiget hat“. Auch ist ein wunderschöner Gesang, gleich wie von Engelsstimmen, im Inneren des Berges gehört worden.

Drittens. Zuweilen kommt ein dreiläufiger Hase vom Riesenhöfchen bis nach Bernsdorf herab.

Viertens. Als sich einst ein Mann während eines Gewitters auf der Eubenhard befunden hat, sind, bis das Gewitter vorüber war, zahllose Feuerflämmchen um ihn herumgetanzt.

Fünftens. In einiger Entfernung vom Riesenhöfchen, im Forstort Stümper, ist ein Felsblock vorhanden, welcher einem Lehnstuhl gleicht. Er wird des Riesen Sorgenstuhl genannt.

Sechstens. In einem von der Eubenhard sich herabziehenden Wiesengrund, genannt Höllgrund, gehen zwei weiße Jungfrauen um. Sie sind keine Riesinnen und wandeln Arm in Arm.

Siebentens. Einst ging ein junger Husar spät Abends von Reddehausen nach Schönstädt, um dort seine Geliebte zu besuchen. Als er kaum das heimatliche Dorf im Rücken hatte, wurde er von einem feuerigen Manne verfolgt, der ihm das Genick brechen wollte. Der Husar schlug jedoch mit seinem Säbel so gewaltig um sich, daß der Böse ihn nicht anzugreifen wagte. Auch ließ er ganz von ihm ab, als der Husar einen Bach überschritten hatte, welcher den Weg von Reddehausen nach Schönstädt durchschneidet. (Fließendes Wasser überschreiten böse Geister nicht).

Der auf dem Kellerwalde vorhandene Steinkreis führt keinen besonderen Namen, allein der Ort, auf welchem er sich befindet, heißt „wüster Garten“. Von den Sagen, die ehemals an diesen Garten geknüpft gewesen sein mögen, haben wir bis jetzt nur eine erfahren. Sie erzählt das Umgehen eines todtten Mannes. Früher müssen jedoch mehrere im Schwange gewesen sein, denn die Alten erzählen, daß man sich in ihrer Kindheit entsetzlich gefürchtet habe, den wüsten Garten zu betreten. Es ist dieses um so beachtenswerther, da der betreffende Punkt als der höchste in ganz Oberhessen, eine sehr anziehende Fernsicht gestattet und Heidelbeeren in außerordentlicher Menge hervorbringt.

Der Name Riesenhöfchen läßt, weil Hof in der alten Zeit eine geheiligte Stätte bezeichnete, zunächst an eine Cultusstätte der Riesen denken; allein diese Mächte wurden, weil sie Feinde der Götter und Menschen waren, nicht verehrt, am wenigsten auf künstlich angelegten Stätten.

Ist es demnach zweifelhaft, welchem Gott auf der Eubenshard gedient wurde, so wird dieser Zweifel unter Hinzuziehung der Bezeichnung „Steinhäuschen“ vollständig gehoben. Donar war nämlich der größte und stärkste der Götter, aus welchem Grunde er auch, als die Götter zu menschenfeindlichen Wesen herabgedrückt wurden, in ver-

schiedenen Sagen geradezu als Riese auftritt. Sein Haus Bilskirch, das man sich aus Steinen (Wolken) erbaut dachte, war das größte in Asgard (Grimmsmal).

Die beiden Riesinnen, zumal sie Nachts singen, fallen ihrem Wesen nach mit den Hexen zusammen*), und die Berge, auf denen letztere Nachts ihr Unwesen treiben, sind heidnische Opfer- und Malberge**). Bei der Eubenhard ergibt sich dieses aus dem Gesang, welcher, gleich wie von Engeln, aus dem Inneren des Berges hervordringt und demzufolge von Persönlichkeiten herrührt, die, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Wilhelm Tell und Andere nicht nur in das Innere alter Opferberge entrückt, sondern auch Stellvertreter alter Gottheiten geworden sind***).

Der zur Nachtzeit vom Riesenhöfchen ausgehende, mit heiligem Gesang begleitete Umgang der Riesinnen rings um den Berg, entspricht aber auch dem Mythos, nach welchem die Gottheit von Zeit zu Zeit auf einem Wagen ihre Wohnung verließ und, die Fluren segnend, umherzog †). Letzteres scheint auch vom Riesenhöfchen aus der Fall gewesen zu sein, wenigstens führt die wagenbreite Oeffnung desselben auf den sogenannten alten Försterweg.

Indem es nun vorzugsweise der s. g. fahrende Gott, also Donar war, welcher in seiner Eigenschaft als Gott des Ackerbaues und des Gewitters, die Fluren segnete und bei dieser Gelegenheit sich stets seines Wagens bediente, so darf die Gottheit, welche vom Riesenhöfchen aus, Segen spendend, ihren Umzug gehalten hat, für Donar erklärt werden. Hierfür sprechen nun auch alle übrigen, an die Eubenhard geknüpften Sagen. Nämlich der Hase erinnert an Donars lahmen Bock, der Kampf mit dem Steinriesen an Donars Kampf mit dem steinernen Hrungler, die Ge-

*) Grimm, S. 1007. — **) Dasselbst S. 1004.

***) Dasselbst S. 140 u. 910. — †) Dasselbst S. 96 u. 1202.

witterflämmchen und der feurige Mann an Donars persönlichen Wesen. Endlich weist auch der Name „Höllgrund“ auf Donar hin; denn das also genannte Thälchen war, wie die umgehenden weißen Jungfrauen deutlich erkennen lassen, der Frau Holle geheiligt. Neben den Kultusstätten dieser Frau kommen nun aber in zahllosen Fällen Orte vor, welche sich durch ihre Namen und Sagen als Kultusstätten Donars, des Sohnes der Frau Holle, erweisen.

Der Name „wüster Garten“ sagt aus, daß der betreffende Ort einst nicht nur eingefriedigt war, sondern auch irgend einem Culturzwecke gedient hat. Dieser Zweck kann nun aber kein anderer gewesen sein, als eine Gottheit daselbst zu verehren und zwar diejenige, welche sich in einer Menge örtlicher Sagen als tochter Mann erweist, nämlich Donar. Für diesen Gott spricht auch ein riesiger Felsenvorsprung, welcher am Rande des wüsten Gartens vorhanden ist und nicht nur Eghelmarstein genannt wird, sondern auch durch die an ihn geknüpfte Sage vom Herabspringen eines Hirsches an einen Opferstein erinnert.

Es ist oben bemerkt worden, daß große, einzeln liegende Steine in Gestalt größerer und kleinerer Kreise unmittelbar neben dem Riesenhöfchen vorhanden seien. Indem nun die Sage erzählt, daß diese Steine von einem Riesen dorthin geworfen worden seien, so ist hiermit zugleich gesagt, daß nicht nur ihr örtliches Vorhandensein, sondern auch ihre gegenwärtige Lage aus der Sagenzeit stammt und mit dem ehemaligen Zweck des inneren und äußeren Ringwall'es im engsten Zusammenhang steht. Der innere Wall begrenzt, wie gesagt, das Allerheiligste des Haines, das eigentliche Fanum und auf dem Gebiet, welches zwischen dem inneren und äußeren Wall liegt, fanden die gebotenen und ungebotenen, mit einem Opfer begonnenen und von einem Priester als Eward (Gesetzeshüter) geleiteten Volkstinge statt. Bei diesen Berichten saßen die eigentlichen Urtheilsfinder, deren Zahl später, besonders

von Karl dem Großen, immer mehr und mehr vermindert wurde, in einem entsprechend großen Kreis *). Die streitenden Parteien waren außerhalb der Schranken vorhanden, müssen aber, weil sie in der Regel sippenweise erschienen **), und dem entsprechend in Gilden das Opfermahl einnahmen **), ebenfalls in besonderen Kreisen gegessen haben. Der s. g. Umstand, zu welchem alle Waffen tragenden Männer des betreffenden Bezirks gehörten, stand in einiger Entfernung umher †). Ziehen wir nun noch in Betracht, daß die Gerichtsstätte einerseits wegen der Ueberwachung des Gerichts durch die betreffende Gottheit, andernteils wegen des einzunehmenden Opfermahls, in nächster Nähe des eigentlichen Janums vorhanden gewesen sein muß, so ist es wahrscheinlich, daß sich in den gedachten Steintreffen eine urdeutsche Gerichtsstätte mit allem, was dazu erforderlich ist, erhalten hat.

Ob es die gesuchte Gerichtsstätte des Oberlahngaus ist, mögen weitere Forschungen an den Tag bringen, ich habe nur versuchen wollen, nachzuweisen, daß die Eubenhard ein dem Donar geweihter Opfer- oder Malberg war.

Nachdem ich die Ringwälle unter A, B, C und D von vier verschiedenen Standpunkten aus betrachtet habe und zu einem übereinstimmenden Resultat gelangt bin, will ich zum Schlusse dieser Untersuchung meine Ansicht über die Zeit der Anlage der Ringwälle noch mittheilen.

So lange die Deutschen im Naturzustand lebten, verehrten sie ihre Götter nur an solchen Orten, die von der Natur dazu eingerichtet waren, namentlich in auf Bergen gelegenen Urwäldern. Als sie sich aber dem Culturzustande näherten, fingen sie an, ihre heiligen Orte

*) Tacitus, Germ. Kap. 11; Gautredsfage und Walter, deutsche Rechtsgeschichte S. 700.

***) Walter, a. a. O. S. 704. — ***) Grimm, S. 43.

†) Tacitus, Germ. 12.

in künstliche Verehrungsstätten umzuwandeln. Am Beginne dieser Uebergangsperiode wurde das Heiligthum der Tamsana zerstört.

Ungesähr siebenhundert Jahre später, etwa zur Zeit, als der epische Theil der Edda entstand, machte sich selbst in fernem Norden das Bedürfniß fühlbar, wirkliche Tempel zu besitzen und dieses scheint zunächst beim Donarcultus vorhanden gewesen zu sein (Helykvidha Hörwarsonar), also bei demjenigen Gotte, welchem auch die Ringwälle geweiht waren.

Um das Jahr 800 gab es schon vollständige, von polittem Stein errichtete Gotteshäuser *), so wie es denn auch geschichtlich feststeht, daß um's Jahr 1000 bis 1200 in Upsala ein prächtvoller Tempel stand, welcher den drei obersten Göttern geweiht war.

Da nun unsere Ringwälle als eingefriedigte Haine mit dem Heiligthum des Tamsana Aehnlichkeit gehabt zu haben scheinen, so darf angenommen werden, daß die Anlage derselben in die Zeit der Anlage des Tamsanaheilighums fällt, oder, was dasselbe heißt, die Uebergangsperiode vom Wald- zum Tempelcultus eröffnet. Ja, vielleicht sind die Ringwälle deshalb nur auf dem Hunsrück, in der Gifel, in der Harb, am Mittelmain, im Odenwald, im Taunus, im Westerwald, im Lahngau, in Hessen, in Waldeck, im Sauerlande und in Westphalen zu finden, weil die hier vorhandenen Volksstämme der Germanen am ersten von der durch Gallen nach Deutschland vordringenden Kultur Roms berührt wurden.

*) Stadtmied nebst Erläuterungen von Simrod.

IX.

Die sogenannte Holzbibliothek im Museum zu Kassel.

Vom Museums-Inspector Lenz.

Das Museum zu Kassel ist zwar als vorwiegend für Kunstsammlungen bestimmt zu betrachten; dennoch haben auch die naturhistorischen Sammlungen einen nicht zu unterschätzenden Werth. Derselbe besteht allerdings nicht in der Vollständigkeit der Sammlungen; diese enthalten aber so mancherlei Eigenthümliches, besonders für die Geschichte der Naturwissenschaften, speciell für die Geschichte der naturhistorischen Sammlungen Wichtiges, daß es wohl der Mühe werth ist, genauere Kenntniß davon zu nehmen.

Dies gilt unter Anderem gewiß auch von der sogenannten Holzbibliothek.

Der Verfertiger dieser wahrhaft colossalen Arbeit ist ein Oekonomie-Director Carl Schildbach, über dessen Persönlichkeit ich weiter nichts erfahren konnte, als daß er in dem an den Kreis Schmalkalden grenzenden Sachsen geboren wurde — Ort und Zeit seiner Geburt waren nicht zu ermitteln —; daß er vom Jahre 1771 bis 1786 Menagerie-Verwalter in der von Landgraf Friedrich II. in der Aue gehaltenen Menagerie war, durch ein Rescript vom 22. October 1796 zum Verwalter und Rechnungsführer der Weißensteiner Oekonomie bestellt und durch Rescript vom 2. October 1797 zum Oekonomie-Director daselbst befördert wurde; daß er nach einem Eintrage in dem Kirchenbuch von Kirchditmold vom 17. September 1794 auf Consistorialbefehl mit Anne Margarethe, Adam Strinings Jungfr. Tochter, aus Bendorf im Waldeckischen

getraut wurde und muthmaßlich im Jahre 1816, ohne Kinder zu hinterlassen, starb *).

In dem Journal von und für Deutschland (Jahrgang 1788) giebt Schildbach unter der Ueberschrift: „Beschreibung einer Holzbibliothek nach selbstgewähltem Plane ausgearbeitet von Carl Schildbach zu Kassel“ eine Mittheilung über die damals aus nur 343 Büchern bestehende Bibliothek. Er sagt: „Meine Holzbibliothek ist eine Sammlung von mehrentheils deutschen Hölzern, die sich unweit Kassel bei dem fürstlichen Lustschloß Weissenstein in den neuen Anlagen befinden. Sie besteht aus mehr als 80 Geschlechtern und 340 Abarten in Bücher-Format, wobei die Größe und Tiefe des Buches den Blättern, Blumen und Früchten der gewählten Holzart gemäß eingerichtet ist.

Der Rücken an jedem Buche zeigt:

- a. die Schale oder Rinde der Holzgattung, woraus das Buch besteht;
- b. einen rothen Titel, welcher mit goldenen Lettern nach Linne'scher Ordnung die Classe, das Geschlecht und die speciellen Namen in lateinischer und deutscher Sprache nicht nur angiebt, sondern auch die verschiedenen Autoren bemerkt. Bei den Harz führenden Bäumen
- c. ihre Harze, die Natur nachahmend, angelegt und an den gehörigen Orten zu finden. Endlich sitzen unter diesen
- d. die Rose, welche auf der Rinde entstehen.

Der obere Schnitt des Buches zeigt das querdurchschnittene junge oder Mittelholz mit seinem Mark und ringförmigen Ansätzen, an welchen man mittelst eines Vergrößerungsglases die verschiedenen Gefäße der Pflanzen erkennen kann.

*) Die Witwe Schildbachs soll nach Erzählung verschiedener Personen, welche dieselbe genauer kannten, zuerst in ganz guten Verhältnissen gelebt haben, anfangs der 50er Jahre jedoch in Dürftigkeit gestorben sein.

Der untere Schnitt des Buches besteht aus ganz altem Stammholz, quer durchschnitten. Der aufmerksame Beobachter sieht hieran ohne viele Mühe, wie das Mark und die Gefäße mehr zusammengedrückt sind, wodurch das Holz seine Härte erlangt hat.

Die obere breite Seite läßt sich durch einen Schieber öffnen, und diese obere Seite ist das unreife oder Splintholz.

Die untere breite Seite weist das mittelfämmige Span- oder Spiegelholz und läßt den Kenner von dessen Güte und Schönheit urtheilen.

Der vordere Schnitt giebt das ganz alte Holz an. Man findet ferner auf diesem vorderen Schnitt:

- a. ein Stück polirtes Masernholz, unter diesem
- b. die Schwammart, welche sich bei der Fäulniß des Holzes ansetzt,
- c. einen Cubitzoll des besten Holzes, welches die specifische Schwere 1) beim flüchtigen Saft im Frühjahr, 2) beim reifen Saft im Herbst und 3) wenn das Holz durch die Länge der Zeit ganz trocken geworden ist, nach medicinischem Gewicht bestimmt;
- d. ist der Grad der Hitze darauf bemerkt, welche die Flamme eines Cubitzolls trockenen Holzes in dem Raume von einem Cubifuß eisenblecherner Ofen bei temperirter Witterung nach Fahrenheit und Reaumür verursacht;
- e. die verminderte Größe und das verminderte Gewicht von einem Cubitzoll Holz, nachdem er gehörig verkohlt worden;
- f. den Grad der Hitze, den ein Cubitzoll glühender Kohle im obenbemerkten Raume genau angiebt;
- g. hierunter endlich findet man den bekannten Nutzen der Pflanze, wie auch den Grund und Boden, welchen die Holzart vorzüglich liebt, beschrieben.

Die ganze Naturgeschichte der Pflanze, besonders der feineren Theile oder der Ernährungs- und Befruchtungswerkzeuge ist in dem inneren Raume des Buches enthalten. Man siehet auf dem Boden den Samen und dessen Gehäuse nach der gewählten Ordnung des Tourneforts. Zur Rechten siehet der Keim mit der Wurzel, Fettblättern, Samentapseln und beiden ersten Blättchen. In der Mitte sieht man einen Ast von der Pflanze, an welchem erst von unten die Trag- und Wasserreisknospen, dann die verschiedenen stufenweis größer gewordenen grünen Blätter, jede Art in ihrer natürlichen Farbe. Zur Seite gegen den Ast findet man den Monat der Blüthezeit, die kleinen Blüthenknospen stufenweis bis zur Schließung des Fruchtknotens mit Griffel und Staubfäden nach Linnéscher Ordnung; dann die abgeblühten welk und trocken gewordenen Blumen, die angelegte kleine Frucht, ebensowohl stufenweis von der ersten Entstehung bis zur Vollkommenheit und endlichem Absterben, wie auch den Monat bemerkt, worin die Frucht zur vollkommenen Reife gelangt. Auf der linken Seite zeigt sich endlich ein Scelett von einem Blatte."

Jetzt enthält die Bibliothek 546 Bücher in Folio-, Octav- und Duodez-Format und sind 120 Genera und 441 Species vertreten.

Die Sammlung ist bis 1799 in dem Besitze Schildbachs gewesen und wurde in dem genannten Jahre mit vielen anderen Naturalien von dem Landgrafen Wilhelm IX. in eigenthümlicher Weise für das Museum erworben. Unter dem 28. December 1798 schreibt nämlich der Oekonomie-Director Schildbach an den Landgrafen: „Die sich immer vermehrende Herrüttung meiner Gesundheit und das heran-
naehende hohe Alter veranlassen mich, Gegenwärtiges, mein Kunst- und Naturalienkabinet betreffend, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht in tiefster Unterthänigkeit zu Pflichten zu legen. Es sind nunmehr viele Jahre als ich das Glück hatte, in die Dienste des durchlauchtigsten, glorreichen Hauses Hessen

zu treten: dies ist auch der Zeitpunkt, wo das vorgedachte Kabinet zu entstehen anfing: nicht nur der rastloseste Fleiß einer solchen langen Reihe von Jahren, sondern auch alle übrigen Einkünfte bei einer außerordentlichen Sparsamkeit, wie auch alles dasjenige, was das Kabinet nachhero selbst einbrachte, ist Alles wieder in dasselbige verwendet worden, wodurch denn gegenwärtig ein Kunst- und Naturalien-Kabinet von vielen 1000 Stücken entstanden ist.

Es war keine gemeine Habsucht oder Eigennützigkeit, welche mich dies große Werk zusammen arbeiten ließ, sondern die Liebe zu den Künsten und Wissenschaften, wie auch der Wunsch, meinen Nebenmenschen nützlich zu werden; besonders aber hat mich der Gedanke bei so großen Aufopferungen immer angefeuert und aufrecht erhalten, mir in meinem zweiten Vaterlande, in Hessen, nach dem Tode ein Andenken zu stiften. Der Zeitpunkt hat sich genähert, wo ich an die Erfüllung dieses Wunsches denken muß, daher biete Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mein Kunst- und Naturalien-Kabinet ganz ohne Kaufgeld jedoch mit der gewiß sehr billigen Bedingung unterthänigst an, mir dafür eine alljährige Leibrente von „Einhundert pistolen“ allergnädigst zusichern zu lassen. Es würde alsdann meine durch höchste Gnade jetzt genießende Besoldung erspart und ich wäre nicht genöthigt, höchstdenselben in den letzten Tagen meines Lebens mit einer pension beschwerlich zu fallen.“

Der damalige Oberhofmarschall und Museums-Director von Beltheim erhielt diesen Antrag zum schnellsten Bericht zugesandt und äußerte sich dahin, daß er unter den Sammlungen Schildbachs die in Rede stehende Holzbibliothek als zur Acquisition geeignet hervorhebt, weil sie „scientifisch eingerichtet und für das Studium der Botanik sehr interessant sei.“ Der Oberhofmarschall hat schon früher erfahren, daß für diese Sammlung „von der höchstseligen Kaiserin von Rußland“ (ohne Zweifel Katharina II.) 2000 Thaler geboten worden sind; da aber durch die

übrigen Gegenstände dem Museum wenig Neues zugeführt würde, so erklärt er die Forderung Schilbbachs zu hoch und meint, daß das Ganze mit einer jährlichen Leibrente von 400 Thlr. hinreichend bezahlt sei.

Serenissimus resolvirt hierauf: „Hat der Obermarschall den Supplikanten fordersamst zu vernehmen, ob er das befragte Naturalien-Kabinet gegen eine jährliche Leibrente von 400 Thlr., jedoch dergestalt, daß, seinem Erbietben gemäß sein Gehalt alsdann gänzlich wegfallt, abtreten wolle.“

Der Oekonomie-Director will jedoch nicht darauf eingehen. Er wendet ein: es sei keineswegs Gewinnsucht, die ihn verleite, sein Kabinet anzubieten; er habe schon oft Gelegenheit gehabt, verschiedene Theile desselben sehr vortheilhaft zu verkaufen, habe dies aber gern ausgeschlagen, weil er von jeher den Wunsch gehegt, durch die Anbietung des Ganzen gegen ein mittelmäßiges Kaufgeld seine unterthänigste Dankbarkeit zu bezeugen. Bis her habe er 250 Thlr. Gehalt, freie Wohnung und „andere Utillien so süglich auf 50 Thlr. jährlich anzuschlagen seien“, gehabt, zu welcher „sigen Einnahme er noch die Presente rechnen müsse, welche ihm Fremde bei Besichtigung seines Kabinetts zu machen pflegten und die er im allergeringsten auf 200 bis 250 Thlr. jährlich anschlagen müsse.“ „Sein schmerzhafter Zustand und stete Schwachheit“ lassen ihn mit großer Wahrscheinlichkeit urtheilen, daß sein Leben nur noch sehr kurze Zeit werde gefristet werden. Dennoch läßt er 50 Thaler von seiner Forderung ab. Der Herr von Weltheim unterstützt dieses neue Anerbieten, durch dessen Annahme „ein gewiß redlicher Mann und treuer Diener bewogen werden würde, den Abend seines Lebens mit dankbar gerührtem Herzen und heißen Segenswünschen für Serenissimus zu beschließen.“

Landgraf Wilhelm resolvirt: „Fiat, jedoch daß nunmehr auch die freie Wohnung und alle übrigen Utilitäten cessiren. Cassel, den 4. Jan. 1799.“

Ehe jedoch der Landgraf das Rescript unterzeichnete,

resp. den Datum desselben ausfüllen läßt, von welchem an die Leibrente bezahlt werden soll, befehlt er: „Soll anforderst der Herr Obermarschall von Beltheim mit Zuziehung des Hofraths Grandidier dieses Naturalien-Kabinet nachsehen, ein Inventarium darüber verfertigen und es taxiren lassen.“

Dies geschieht nachdem noch der Professor Böttner und Gallerie-Inspector Tischbein „wegen der Malereien,“ der Steinschneider Labhard wegen der geschliffenen Steine und der Hofschreiner Ruhl in Rücksicht auf die Holzbibliothek hinzugezogen worden sind. Das Endresultat der Taxation ist für Schildbach kein günstiges, indem die damit Betrauten nur einen Gesamtwertb von 4830 Thlr. ermitteln, während sie Schildbach selbst auf 8447 Thlr. 18 Albus 8 Hlr. geschätzt. Die Holzsammlung ist vom Hofrath Grandidier mit 2250 Thlr. berechnet, Schildbach hatte sie aber mit 4218 Thlr. 24 Albus angefaßt. In ähnlicher Weise stellen sich allenthalben Differenzen zwischen der Schätzung des Besizers und derjenigen der Taxatoren fest. Ein recht bezeichnendes Urtheil hatte der Hofschreiner J. Ruhl bezüglich unserer Holzbibliothek abgegeben. Er schreibt: „Ich bin zwar nicht im Stande, den Werth anzugeben, den die Holzbibliothek von Herrn Schildbach vor Gelehrte haben kann, da ich nicht weiß wie viel Zeit und Mühe darauf gegangen ist, um die ganze Sammlung zusammenzubringen, allein ich sehe wohl ein, daß die bloße Schreinerarbeit daran mehr werth und mühsamer sein muß, als andere gewöhnliche Schreinerarbeit.“

Der übrigen Arbeit halber, so wie des wissenschaftlichen Werthes wegen, hat der Hofrath Grandidier den Werth jedes Buches durchschnittlich auf 5 Thlr. bestimmt, obgleich ihm bekannt war, daß der Verfertiger „verschiedene solcher Holzbücher an durchreisende Liebhaber das Stück für eine Caroline verkauft hatte.“

Trotz dieser ungünstigen Abschätzung meint der Obermarschall von Beltheim dennoch, es sei der Werth der

Sachen ansehnlich genug und mehr als hinreichend, um die Gewährung der Leibrente von jährlich 450 Thlr. darauf zu gründen. Den Vertrag selbst habe ich bis jetzt noch nicht erhalten können, daß aber ein solcher existirt, geht aus einer Bemerkung hervor, welche der Abschätzung angefügt ist und heißt: „Die Errichtung des Leibrenten-Contracts mit dem Deconomie-Director Schildbach für sein Naturalien-Cabinet und was deswegen weiter vorgenommen, findet sich in actis: Die bey hiesiger Oberrentsammer auf Leibrenten angelegte Capitalien betreff. Siehe Cammeral-Sachen überhaupt.“

Ob die Rente auch während der westfälischen Zeit ausbezahlt worden ist, habe ich auch nicht ermitteln können. Der dazu Berechtigte starb 1816, hat also dieselbe höchstens 16 Jahre genossen, mithin im Ganzen höchstens 7200 Thlr. bezogen.

Nicht uninteressant sind die Urtheile einiger Zeitgenossen Schildbachs über ihn und seine Arbeiten.

Der Gießener Professor Dr. Müller berichtet in der deutschen Encyclopädie aller Künste und Wissenschaften *): Ehemals war in Amsterdam das Cabinet des Albertus Seba bekannt, ferner das Higel'sche in Coblenz, das Link'sche in Leipzig, das Clodius'sche in Zwickau und die Holzsammlung im Dresdener Naturalien-Cabinet. Allein alle diese Holzsammlungen übertrifft die Schildbach'sche in Cassel.“

Das allgemeine Künstlerlexikon von Füßli **) sagt von unserm Schildbach: „Carl Schildbach hatte anfangs zu Cassel das Amt, die zahmen und reißenden Thiere zu füttern, wurde dadurch zur Naturwissenschaft und überhaupt zu den Wissenschaften angeregt und erhob sich so in kurzer Zeit, mittelst seines ausgezeichneten Genies und ungeheuren Eifers zu einem der größten Naturhistoriker Deutschlands. Ungeachtet er nie Unterricht im Zeichnen

*) Band V. pag. 949. Artikel Holzscabinet

**) 1813. II. Theil pag. 1495.

oder Malen genoß, war er doch ein guter Gemäldekenner; ebenso hatte er von sich selbst erlernt, Früchte jeder Art auf eine unvergleichliche Weise in Wachs zu bilden und besaß eine herrliche selbst gefertigte Sammlung dieser Art. Zu Kassel lebte er noch 1796, wie wir in einer Reisebeschreibung lesen, elend und dürftig und wandte, was er erübrigen konnte, auf die Vervollständigung seiner verschiedenen ausgezeichneten Sammlungen, die er Jedermann mit der größten Dienstfertigkeit zeigte. Unter diesen Schätzen befanden sich die hessischen Hölzer in besonders instructiver Anordnung etc.“

Ähnlich urtheilen die Nachrichten von sehenswürdigen Gemälde- und Kupferstichsammlungen, Münz-, Gemmen-, Kunst- und Naturalienabinetten in Teutschland von Hirsching *), wo es heißt: „Der Menagerie-Verwalter Carl Schildbach — ein Genie in seiner Art — hat diejenigen Holzarten zu sammeln angefangen, welche ganz Hessen von Natur hervorbringt; man kann seine Sammlung mit Recht eine hölzerne Bibliothek nennen etc.“ Außer dieser Holzsammlung hebt der Artikel noch die Vogel- und Scelettsammlung Schildbachs hervor und schließt mit dem nochmaligen Ausruf: „— also ein wahres mechanisches Genie!“ An einem andern Orte derselben Schrift**) werden die künstlichen Arbeiten in Wachs erwähnt, Arbeiten, von denen Schildbach nicht genug anfertigen könne, um alle Bestellungen zu befriedigen; Vieles gehe ins Ausland, z. B. nach Frankreich. Der Verfasser nennt denselben einen Autodidactus, der die Ehre habe, daß ihn jeder auswärtige Gelehrte, der nach Kassel komme, besuche. Buffon bemühte sich, ihn nach Frankreich zu ziehen, was er jedoch immer ablehnte. — Sehr lobenswerth erwähnt Professor Lichtenberg des geschickten und fleißigen Mannes in seinem „Magazin für das Neueste aus der Physik etc.“ ***) und gibt eine eingehende

*) II. Band pag. 7. — **) V. Band pag. 281.

***) IV. Band, 3. Stück pag. 121.

Schilderung der Hauptgruppen der Schilbbach'schen Sammlungen. Stets tritt dabei hervor, daß Schilbbach nach eigener Erfindung arbeitete und immer im Auge hatte, etwas Vollständiges, Erschöpfendes zu leisten. — Dies bestätigt auch Glanderode in seinen Briefen über den gegenwärtigen Zustand Kassels 1781, indem er Schilbbach zwar als einen Mann von ganz vernachlässigtem äußeren Ansehen nennt, aber auch seinen unaussprechlich grübelnden, unermüdeten Geist anerkennt, der weniger geneigt sei, nach erlernten Theorien und gewöhnlichen Systemen, als nach eigenen Forschungen zu arbeiten. Wahrhaft begeistert spricht Campe in seiner „Reise von Hamburg nach der Schweiz“ von dem originellen Manne. „Es sei mir erlaubt, schreibt er, diejenigen unter ihnen, welche an Natur und Kunst Vergnügen finden, zu einer tausendmal unbedächtlicheren, mir aber ebenso merkwürdigen Sammlung zu führen, von der ich zu behaupten wage, daß sie an einem Orte, wo junge Forstmänner, Kammerbeamte und Naturforscher gebildet werden sollen, viel nützlicher sein würde, als die Kostbarkeiten von Gold, Silber und Edelsteinen, welche andere Reisenden in den Kunsthallen anzustauen pflegen. Der Ort, wo ich diese Sammlung fand, ist ein kleines unansehnliches Haus in dem Thiergehege, d. i. in derjenigen Abtheilung des landgräflichen Auegartens, wo allerhand ausländische Thiere unterhalten werden; und der Urheber und Besitzer derselben ist der Aufseher jener Thiere, Schilbbach. Dieser mir merkwürdige Mann hat weder Erziehung, noch gelehrte Kenntnisse von irgend einer Art gehabt, und doch hat er sich in der Naturgeschichte und in der Naturlehre ganz durch eigenen Fleiß und ohne alle Hülfsmittel Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erwerben gewußt, welche einem Gelehrten Ehre machen würden. Er ist dabei ein geborner Künstler, ohne — so viel ich weiß — eine einzige Kunst von andern gelernt oder berufsmäßig betrieben zu haben. Alles, was

seine lebhaftere Einbildungskraft ihm vormalt, das weiß er auch auf irgend eine Weise künstlich darzustellen. Beim Eintritt in seine gar nicht geräumige Wohnstube glaubt man in einem großen Glaschranke eine kleine Büchersammlung von ungefähr 300 Büchern zu erblicken. Tritt man näher, so wundert man sich über den wunderbaren Band dieser Bücher, und hebt man endlich eins heraus, so erfährt man, daß es gar keine Bücher sind; es sind kleine hölzerne Kästchen in Bücherform, welche die ganze Naturgeschichte der Bäume und Holzarten enthalten, welche in der Landgrafschaft Hessen getroffen werden Am meisten bewunderte ich hierbei die Geschicklichkeit, mit welcher der Mann die zarten Befruchtungstheile der Blüten in ihrer natürlichen Lage und Stellung so zu erhalten weiß, als ob sie eben erst vom Baume genommen wären. Campe schildert hierauf auch die übrigen Theile der vorgesundenen Arbeiten Schildbachs und schließt: „Warum fand sich noch kein Fürst, unter denen, welche Millionen übrig haben, um prächtige Paläste zu erbauen, kostbare Bilderhallen, Kunsstkammern u. anzulegen, der diese so nützliche Sammlung für ein paar tausend Thaler zu seinem und seines Landes Eigenthum macht.“

Vierzehn Jahre nach diesem Stoßseufzer Campe's ist sein Wunsch erfüllt worden, und so ziert denn diese Sammlung noch heute unser Museum; heute noch die Bewunderung Aller erregend, welche genauere Einsicht in die sinn- und mühevollen Arbeit nehmen.

X.

zur Geschichte des Königreichs Westphalen aus französischen Quellen.

Mitgetheilt von dem Bibliothekar Dr. Bernhardi.

In dem „Hessischen Jahrbuch“ (Kassel 1854 und 1855) hat der ebenso gründliche als unparteiische Geschichtsforscher Karl Lyncker, welcher sich die Ausarbeitung einer vollständigen Geschichte des Königreichs Westphalen zur Aufgabe gemacht hatte, mehrere „Historische Skizzen aus den Zeiten des Königreichs Westphalen“ *) veröffentlicht, und auch sehr umfangreiche Collectaneen über diesen Zeitabschnitt hinterlassen, welche mir von der Familie zur Verfügung gestellt worden sind. Die seitdem in sieben Bänden erschienenen „Memoires et Correspondance du Roi Jérôme et de la Reine Catherine. Paris 1861—66“ sowie einige andere französische Veröffentlichungen haben inzwischen das vorhandene Material wesentlich erweitert, und so viele wichtige Nachrichten und anziehende Schilderungen gebracht, daß es sich verlohnen dürfte, dieselben in gedrängten Auszügen auf deutschen Boden zu verpflanzen.

Anknüpfend an Lyncker's: „Die Franzosen in Kassel und die Kasselaner 1807 - 1810“ bringen wir hier zunächst die Schilderung dieser Stadt und des damaligen Hofes aus der Feder einer französischen Dame, welche im Jahr 1810 als sechzehnjähriges Mädchen mit ihren Eltern in diese Kreise eingeführt wurde, und bis zum Jahr 1813 in

*) Jahrg. 1854, S. 63: „I. König Jerome und seine Minister“; S. 79: „II. Die Franzosen in Kassel und die Kasselaner 1807 bis 1810“. Jahrg. 1855, S. 50: „III. Jerome's Leben bis zu seiner Thronbesteigung“.

Kassel gelebt hat *). Sie war die Tochter eines französischen Offiziers Namens Ulliac, und hatte bis dahin mit ihrer Mutter in der Bretagne in beschränkten Verhältnissen gelebt, während der Vater fast ununterbrochen im Kriege war. Im Jahr 1807 hatte Ulliac die Stelle eines Platzcommandanten von Osnabrück mit der eines Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium des Königreiches Westphalen zu Kassel vertauscht. In Folge dieser festeren Anstellung ließ er dann seine Gattin und seine einzige Tochter im Jahr 1810 nachkommen. Die folgenden Auszüge beginnen mit der Ankunft der beiden Damen in Kassel, wohin sie von Frankfurt aus mit dem Postwagen gefahren waren.

. . . „Die Stadt Hessen-Kassel liegt auf einer Anhöhe. Während die Pferde uns einen sehr steilen Weg langsam hinaufzogen, zeigte mir der junge Deutsche mit einer Art Nationalstolz in der Ferne die colossale Statue des Herkules, welche das Wasserschloß der Wilhelmshöhe krönt. Diese Statue ist acht Stunden im Umkreis sichtbar und aus dieser Entfernung würde man sie für die eines Mannes von kleiner Gestalt halten. Indeß, fügte der junge Deutsche hinzu, man kann in der Keule des Herkules bequem einen Tisch mit sechszehn Couverts stellen. (!) Endlich fuhren wir in Kassel ein; aber es war Nacht und erst später habe ich die Umgebungen der Stadt kennen gelernt“ „Es gibt nichts Dunkleres, nichts Häßlicheres, als die Altstadt mit ihren krummen Gassen, in die mich Franz (der Bediente ihres Vaters) führte, um die 200 Franken zu verwenden, die mir mein Vater zu meiner Toilette gegeben hatte. Alle Häuser mit Wänden von Holz, welches Jahrhunderte geschwärzt hatten, waren mit hohen spitzen Giebeln

*) Fräulein Ulliac hat diese ihre Erinnerungen („Souvenirs d'une vieille femme) unter ihrem Schriftstellernamen „Ulliac-Trémadeure“ in dem „Journal de Demoiselles. Paris 1840 (Mars – Juillet pag. 72 ff)“ veröffentlicht.

versehen, die den Himmel zu bedrohen schienen. Ich konnte nicht glauben, daß dies der Mittelpunkt des Verkehrs in Hesseu-Kassel sei; kein Laden, der diesen Namen verdiente, nicht der geringste Aufputz, es sei denn, daß man einen Lappen Zeug oder ein Bandende, das im Winde flatterte, so nennen wollte. Im Innern fand man Ladendiener mit unreinlichen Händen und schmutzigen Kleidern, welche die Käufer unter vielen Verbeugungen bedienten, aber ohne die Waaren, die sie vorlegten, besonders anzupreisen" „Der Tabaksrauch, den man mit vollem Halse einathmete, kößte mir vollends einen solchen Widerwillen ein, daß ich herausging ohne etwas zu kaufen. Ich machte dem Bedienten Vorwürfe, daß er mich nicht lieber in einige Läden geführt habe, die beinahe wie die französischen aufgeputzt waren und sich am Eingang der Altstadt befanden. Franz antwortete, daß ich dort Alles noch einmal so theuer bezahlen müsse; aber das kümmerte mich wenig, hatte ich doch zweihundert Franken auszugeben!“

Als ich zurückkam, hatte ich keinen Heller mehr. Meine Mutter machte mir in ihrer wohlwollenden Weise einige Vorwürfe über meine Verschwendung, und mein Vater sagte: „Ich werde Dich, meine Tochter, sobald nicht wieder einer ähnlichen Probe aussetzen.“

Es mußte nun daran gedacht werden, eine Wohnung zu mietzen, und sie zu möbliren. Diese Wohnung wurde in der ersten Etage eines Hauses genommen, wo Herr v. R. . . . wohnte. Als ehemaliger Geschäftsträger am französischen Hof, hatte Herr v. R. oftmals die Ehre gehabt, Marie Antoinette zu sehen. Er erinnerte sich mit Vergnügen an diese glückliche Zeit seines Lebens, und sprach nur mit Achtung und Verehrung von der ganzen königlichen Familie. Er hatte, wie mein Vater, die Formen der feineren Gesellschaft und zugleich jenes achtungsvolle und galante Benehmen gegen die Frauen, das jetzt so selten ist. Mit dem ganzen Anwillen, den ihm ein glühender Patriotismus

eingab, hatte er gesehen, wie Hessen, von den Franzosen unterworfen, zu einem Königreich Westphalen wurde. Ich lebte sehr zurückgezogen, empfing bei sich keinen Franzosen und besuchte keinen. Mein Vater allein war von dieser allgemeinen Aechtsklärung ausgenommen. Herr v. . . wußte es ihm Dank, daß er bei der Bildung der westphälischen Armee gegen die Offiziere des Kurfürsten u. Gerechtigkeit verfahren war, und achtete ihn auch wegen seiner strengen Rechtlichkeit, von der ihn nichts abwehnen machen konnte. Meine verehrte Mutter mußte ein Manne dieser Art gefallen, und da er mich noch so einfach und unerfahren sah in Allem, was die Welt berührt, wann er auch mich lieb. Nachdem wir nun einmal seine Nachbarn geworden waren, gewöhnte er sich daran, alle Abende zu kommen und mir eine Stunde Unterricht in der deutschen Sprache zu geben. Seine Gegenwart wurde mir durch einen besonderen Wohlgeruch angekündigt, denselben, den das blonde Puder der Königin verbreitete mit welchem er seine langen, mit einigen Silberfäden vermischten Haare puderte. Damals noch etwas zum Spott geneigt, lachte ich oft innerlich über diesen alten Sungefallen, dessen Haltung eine gewisse Anmaßung verrieth, es war eine kleine Entschädigung, die ich mir erlaubte um mich für seine deutschen Stunden zu rächen, die mich nicht amüsirten. Ich besaß den Eigendünkel, die Hessen für glücklich zu halten, daß sie der Herrschaft der Franzosen unterworfen waren, und fand diese sehr großmüthig, daß sie sich die Mühe gegeben hatten, sie zu erobern und ihnen die Vortheile einer vorgeschrittenen Civilisation zu bringen, sowie die Anmuth und die feinen Sitten, welche den armen Deutschen ganz fremd waren; den Besiegten kam es zu, die Sprache der Sieger zu lernen! Man ist oft so anspruchsvoll in der Jugend; als Tochter, Nichte u. Cousine von Militärs und Seeleuten, achtete ich nur auf Ehre und die Waffen; erst später habe ich gelernt, i

Tugenden, die den Bürger auszeichnen, viel höher zu schätzen.

Glücklicherweise hatte ich nur zeitweise, in Versailles und in der Bretagne, Umgang mit Altersgenossen gehabt. Ich begriff bald, daß ich an meinem neuen Wohnort allein leben mußte, wie vorher Mein Vater, sehr vorsichtig in neuen Bekanntschaften, fürchtete mit Recht für seine Tochter die Ansteckung des Beispiels, und die jungen Französinnen, die in Kassel waren, boten in jeder Beziehung wenig Garantie. Die Bekanntschaften, die in der ersten Zeit angeknüpft wurden, beschränkten sich daher auf drei deutsche Familien. Die erste dieser Familien, die v. W., gehörte zum alten deutschen Adel und bestand aus einem gebrechlichen Vater, einer kränklichen Mutter und einem gnädigen Fräulein, welches mir sehr alt vorkam, denn sie war in Den Dreißigen, was sie nicht hinderte, noch von einer Neigungsheirath zu träumen. Die ganze Familie zeigte viel Zurückhaltung, außer gegen meinen Vater, meine Mutter und mich; später hat sie gegen zwei arme verlassene Frauen Beweise einer wahren Zuneigung gegeben. Obgleich in diesem Haus die Abende sehr ernst waren, so ging ich doch gern hin, da ich fühlte, daß ich dem armen Greis und der kranken Mutter gefiel, und daß die Achtung, die man für meinen Vater hegte, sich auf seine Frau und Tochter übertrug. Die zweite Familie war die des alten Generals von B.; er verdankte meinem Vater, daß seine Rechte auf Gnadengehalt anerkannt wurden; er sprach das Französische schwer, sowie auch seine Tochter Melusine, ein zweites gnädiges Fräulein im Alter von Fräulein v. W. Die dritte Familie endlich bestand aus der Wittwe eines Bischofs der reformirten Kirche und ihrer Tochter Charlotte oder Lolotte (Göke), welche auch schon eine Menge Lenze zählte. Ich ging oft zum alten General v. B., und lernte mit Lolotte G. eine Menge jener kleiner Kuchen backen, welche man bei jedem Besuch, der im Laufe des Tages gemacht

wurde, in vollen Körben anbietet. Alle diese sehr achtbaren Leute waren nicht die unterhaltendsten; aber mein glücklicher Charakter ließ mich gern die wenigen Zerstreuungen annehmen, die ich bei ihnen fand. Ich wußte außerdem, daß Melusine v. B. versprochen hatte, meine Ehrendame zu sein, wenn die Saison der Bälle angehe. Die schwache Gesundheit meiner Mutter würde ihr nicht erlaubt haben, mich zu begleiten, und mein Vater war glücklich, Jemand gefunden zu haben, der in Verhältnissen war, ein junges Mädchen bei seinem ersten Auftreten in der Welt zu beschützen. Diese Bälle in Aussicht ließen mich mit großem Vergnügen das Ende der schönen Jahreszeit kommen sehen.

Dank einigen Spaziergängen, kannte ich die ökere Stadt mit ihren breiten Straßen, ihren Gasthöfen und schönen Häusern schon ganz gut. Auch hatte ich die Gelegenheit von der Terasse des Friedrichsplatzes aus einen unabsehbaren Horizont zu bewundern und den Park, der in einem Thal gelegen war, in welches man auf Treppen gelangte. Was mich aber mit Staunen erfüllte, das war der Anblick der Sommerresidenz, damals Napoleonshöhe genannt. Keine Beschreibung kann die Größe und Schönheit der beiden künstlichen Flüsse wiedergeben, die, eingerahmt und begrenzt von breiten Rasenteppichen, in glänzenden Wasserfällen von dem Gipfel eines hohen Berges herabkamen. Treppen, die geschickt neben diesen Rasenteppichen angebracht waren, erlaubten den Spaziergängern herauf und herab zu steigen. Wenn man diese von unten aus sah, glaubte man, sie gingen mitten im Wasser. Das Wasserloch, welches den Gipfel krönt, dient der Riesenstatue des Hercules als Fußgestell. Weiter unten ist ein zerfallener Aquadukt, aus dem das Wasser über Ephen und Laubwerk schäumend herabstürzt. Nicht weit davon scheint ein Springbrunnen bis zur Sonne zu steigen, und fällt in reichem Regen zurück, den die Strahlen der

Sonne in allen Farben des Regenbogens schimmern lassen. Das Schloß in moderner Bauart zog meine Aufmerksamkeit weniger an, als ein kleines gothisches Gebäude mit Thürmchen, Zugbrücke, Fallgattern, Thürmen im Norden, Süden, Westen und Osten, Rinnen und Zwinger. Eine Ahnfrau des durch die Franzosen vertriebenen Landgrafen hatte die Möbel der meisten dieser Zimmer gestickt. Die eine Stickerei der Tapete zeigte eine Jagd, eine andere irgend eine Heldenthat eines Vorfahren des regierenden Hauses; was mich besonders entzückte, war ein kleiner Saal, dessen Tapete ganz aus weißen Agatperlen bestand. Der Führer sagte uns, daß dies kleine Schloß öfters von dem Landgrafen bewohnt worden wäre; die Hofleute hätten dann die Kleidung vergangener Jahrhunderte tragen müssen. Ein Zwerg, auf einem der Thürmchen, blies ins Horn, um die Ankunft eines jeden Besuchs zu verkündigen. Es war zum ersten Mal, daß ich eine gothische Wohnung sah, welche den Charakter der Zeit trug; aber da ich viele Romane und zahllose Beschreibungen alter Schlösser gelesen hatte, erblickte ich mit Vergnügen in diesem Miniaturgebäude einige meiner alten Bekannten.

In der schönen Jahreszeit wohnte der König öfters einige Tage auf der Napoleonshöhe; während dieser Zeit wurden jeden Abend Schauspiele in dem hübschen kleinen Saal aufgeführt, dessen Logen auf dem einzigen Rang von lauter schönen, reichgeschmückten Frauen besetzt waren, und dessen Parterre nur die mit Silber und Gold bedeckten Uniformen der Generale und obersten Offiziere der Armee zeigte. In der königlichen Loge befanden sich hinter den Majestäten die Hofdamen, die Adjutanten und die dienstthuenden Kammerherrn. Das Alles gewährte einen schönen Anblick.

Eines Tages kam mein Vater mit einem sorgenvolleren Gesicht als gewöhnlich nach Haus. „Da begegnet mir eine ärgerliche Geschichte, sagte er. Der Chevalier v. C.

mein Bureau-Chef, hat mir für dich, liebe Freundin und für unsere Tochter den Besuch der Familie v. B. angekündigt. Ich hoffte, indem ich diese Familie überging, für Sophie eine in vielen Beziehungen unpassende Bekanntschaft zu vermeiden. Aber I(saure) v. B. wünscht, wie mir der Chevalier v. C. sagte, so sehr meine Tochter kennen zu lernen, daß sie ihre Eltern zu diesem falschen Schritt verleitet hat. Ja, es ist mir unangenehmer als ich sagen kann. Der Vater ist ein schwacher Mann, ohne Haltung, übrigens geistreich. Die Mutter vergöttert ihre Tochter und beschäftigt sie nur mit der Toilette. Wir können es nicht vermeiden, sie zuweilen zu sehen, aber ich empfehle es meiner Tochter an, sich nicht an I(saure) anzuschließen. Nach einigen Bögern fragte ich nach Genauerem über diese I., in der ich gern eine Freundin von meinem Alter gefunden hätte denn die gnädigen Fräulein . . . und die zwei oder drei jungen französischen Frauen, mit denen uns mein Vater bekannt gemacht hatte, waren weit entfernt, dem Bedürfnis der Hingabe und vertraulicher Plaudereien zu entsprechen, das so viele junge Mädchen quält. Mein Vater beantwortete meine Fragen kurz und entwarf von ihr und ihrer Mutter ein wenig schmeichelhaftes Bild . . .

Der angekündigte Besuch stellte sich am folgenden Tag ein. Herr v. B. begleitete seine Frau und Tochter nicht. Als Mann von Takt und mit den Sitten der guten Gesellschaft vertraut, hatte er verstanden, daß mein Vater die Bekanntschaft von Frau und Fräulein v. B. nicht für unangenehm wünschte. Da seine deshalbigen Vorstellungen, wie ich später erfuhr, bei seiner Gattin kein Gehör fanden, begnügte er sich, sie gewähren zu lassen.

Meine Mutter war etwas zurückhaltend und kalt, indessen sehr höflich. Frau v. B. zeigte sich jedoch sehr unterhaltend und sehr entgegenkommend; sie war häßlich und schon in reiferem Alter; ihre Toilette verrieth aber noch große Ansprüche und kleinliche Sorgfalt. I., welche

der Hauptgegenstand meiner Beobachtungen war, mochte kaum 15 Jahr alt sein. Sie wäre hübsch gewesen, wenn nicht eine sehr merkliche Abweichung im Blick den Ausdruck der Augen beeinträchtigt hätte. Um diesen Fehler zu verbergen, hielt sie fast immer ihre Augen gesenkt, was ihr ein bescheidenes Ansehen gab und ihr sehr gut stand. Fr. v. B. machte uns in wenigen Minuten mit allen Hof- und Stadtneuigkeiten bekannt. Sie drang lebhaft in meine Mutter, mir zu erlauben, daß ich sie und ihre Tochter bei ihren täglichen Abendspaziergängen begleiten dürfe. Meine Mutter antwortete, da mein Vater nur seine Abende frei habe, so gingen wir mit ihm spazieren, Sie nahm andere dringende Einladungen der Fr. v. B., welche mich öfters in der schmeichelhaftesten Weise anredete, in unbestimmter Weise auf. F. war schweigsam, und von ihrem bescheidenen Wesen gerührt, dachte ich im Stillen: „Ich glaube, mein Vater ist ungerecht gegen die arme Kleine; er kann weder den Chevalier v. C., noch Herrn v. B. leiden, die einer der seinigen entgegengesetzten politischen Richtung angehören.“ Und mit dem Eigendünkel der Jugend beschloß ich, meinen Vater von dem, was ich seine Vorurtheile nannte, zurückzubringen.

Er verlangte, daß wir den Besuch nicht eher erwiderten, als am achten Tag nach demjenigen, wo wir ihn empfangen hatten. Wir, meine Mutter und ich, wurden, so zu sagen, mit offenen Armen empfangen. Die Familie v. B. bewohnte ein hübsches Logis am Friedrichsplatz. Man ließ uns die Aussicht, die Nähe der Aue bewundern; man unterhielt uns von Vergnügungsfesten, von Schmutz ic. F., etwas weniger zurückhaltend, als beim ersten Zusammensein, zeigte mir ihre Schmucksachen und vertraute mir dann, als unsere Mütter zusammen sprachen, ganz leise an, daß sie glücklich, sehr glücklich sein würde, eine Freundin ihres Alters zu haben, besonders hier zu Land, wo die Verschiedenheit der Sprache für jede genaue Bekanntschaft ein

Hinderniß sei. Ich hätte ohne Zögern, geantwortet, daß ich diese Freundin sein wolle, wenn nicht die Erinnerung an das, was mein Vater gesagt hatte, meine Begeisterung gehemmt hätte.

Die Damen von B. kamen wieder, und diesmal begleitete sie Herr v. B. Er war Sous-Chef im Finanzministerium, und nach dem, was ich bemerken konnte, reich sein Gehalt kaum zu den Ausgaben des Hauses und der Toilette der beiden Damen hin. Bei meinem Vater war die Einrichtung einfach; bei Herrn v. B. herrschte ein gewisser falscher Luxus, unter dem die Verlegenheit hervor schimmerte. Mein Vater veranlaßte mich zu diesen Bemerkungen, denn ich war noch zu jung, um es von selbst zu thun, dann sagte er zu mir: „Meine Stellung im Ministerium nöthigt mich auf eine Bekanntschaft einzugehen, die ich nicht für dich gewählt haben würde; aber nächstes Jahr werde ich mein Entlassungsgesuch als Chef der Personalabtheilung einreichen, und wenn ich dann bemerke, daß dein Umgang mit dieser Familie deinen guten natürlichen Sinn verändert, und dir falsche Ideen in den Kopf setzt, so werde ich mit dieser Familie brechen.“

So wurden, halb aus Nothwendigkeit der Stellung, halb in Folge der väterlichen Zärtlichkeit, die immer bereit ist, den Wünschen einer geliebten Tochter nachzugeben, meine Beziehungen zu F. täglich enger Ich übernahm ihre Vertheidigung gegen meinen Vater, indem ich ihm sagte, daß ihre Gefallsucht nicht ihre Schuld sei, daß sie nicht das Glück habe, wie ich, verständige Eltern zu besitzen; und ich versicherte, daß unsere Unterhaltungen in mir nützlichcs Nachdenken erweckten. Wenn man jung ist, hält man es für leicht, Andere zu leiten.

Inzwischen war der Herbst gekommen, dann der Winter, und die Saison der Bälle fing an. Der erste sollte beim Kriegsminister stattfinden und sollte ein Maskenball sein, damit der König, die Königin und der ganze

Sof Theil nehmen könnten. Ein Ball! ein großer Ball! bei einem Minister! Und als Gipfel des Glücks, ein Maskenball! Es war um den Kopf zu verlieren. Ich hatte schon das Fieber im Voraus; was sollte es erst geben, wenn der große Tag anbrach Meine Mutter mäßigte meine Freude etwas, indem sie mich darauf aufmerksam machte, daß ich selbst meine Näherin und Puzmacherin sein müsse, da unser Vermögen uns keine unnöthigen Ausgaben erlaube . . . auch erklärte sie, daß ich nur unter diesen zwei Bedingungen die für den Winter angefündigten Bälle besuchen dürfe Ich entschied mich für den Anzug einer Schäferin im Geschmack von Watteau Ich trug eine Halbmaske mit einer Farbe von Taffet Der Säulengang im Hause des Ministers war prächtig erleuchtet und mit grünen Lumenstöcken und Guirlanden geschmückt. Trotz der strengen Kälte . . . erfüllte eine dichtgedrängte Menge die Straße, und ließ jedesmal Bravo's und Vivats hören, wann die eingeladenen aus einem offenen Wagen stiegen In den Sälen waren so viele Spiegel angebracht, daß sie die Anwesenden verhundertfältigten. Jeden Augenblick murmelten mir unbekannte Stimmen ins Ohr: „Guten Tag, Sophie!“ Wie konnte man mich so leicht erkennen, mich, die um mich selbst herauszufinden, jedesmal ein Zeichen mit dem linken Arm machen mußte, wenn ich am Spiegel vorbei ging, während ich mich mit dem rechten Fest auf den meines Vaters lehnte!

. . . . Inmitten aller Welt wußte mein Vater Fräulein Melusine v. B. zu entdecken. Sie hatte als Verkleidung die Tracht einer hessischen Bäuerin gewählt. Nachdem mein Vater mich ihrer Obhut anvertraut hatte, verschwand er. Sogleich aufgesordert, zögerte ich, die Hand eines maskirten Tänzers anzunehmen; aber er zog mich fort, ohne mir Zeit zur Ueberlegung zu lassen . . . und nachdem er verschiedenes gesagt hatte, was er nicht wissen

konnte, ohne meine Eltern zu kennen, beruhigte ich mich völlig

Immer im Voraus engagirt, glaubte ich jeden Augenblick, daß das Orchester das Zeichen zum Walzer geben würde aber plötzlich durchheilen die Worte: der Hof der Hof! die Menge, welche sich zu beiden Seiten der Gallerie ordnet, wie kaum ein wohlgeübtes Regiment Als bald ertönt ein militärischer Marsch, und ein prachtvoll gekleideter Türke schreitet majestätisch vor, gefolgt von zahlreichen schwarzen Slaven, die carmoisinrothe mit goldener Franzen besetzte Sammetkissen tragen. Die Slaven beeilen sich, Sitze von den Kissen zu machen, und als sich der Türke darauf ausgestreckt hat, bieten ihm andere Slaven Margite an. Dieser Türke konnte nicht der König sein, denn der König war von mittlerer Gestalt und wohlgebildet, und hatte keine solche Corpulenz. Der Türke gab mit großer Nachlässigkeit ein Zeichen und das Orchester spielte einen sonderbaren Tanz, eigenthümlich aber sehr elegant. Als bald erscheinen wie eine Wolke von Sylphiden zwölf Almeen oder Bayaderen, strahlend von Edelsteinen, und von Gaze mit silbernen Mustern umflossen. Die Königin, welche klein und stark war, ließ sich leicht durch die Maske erkennen; sie war die leichteste und gewandteste der Tänzerinnen. Sie führte mehrere Pas theits allein theits mit einer Gefährtin aus. Zuweilen mischten sich Alle in den Tanz und bildeten dann reizende Gruppierungen, welche mehr als eine Einübung erfordert haben mußten. Als diese Touren beendigt waren, kreuzten die Almeen die Arme über die Brust, verbeugten sich tief vor dem Türken, welcher ernsthaft mit einem Neigen des Hauptes antwortete. Die hübsche Quadrille durchheilte nun alle Säle, wo die Menge ihr folgte, ohne sich ein lautes Zeichen des Beifalls zu erlauben. Wenige Augenblicke darauf, verschwand Alles; aber der Hof kam bald zurück, die reichen Gewänder mit weiten Domino's bedeckt, und mischte sich unter die Menge.

Der Ball begann von Neuem in der zum Tanz bestimmten Gallerie und lebhafter als bisher; aber plötzlich verschwinden die Masken, der Hof hat sich zurückgezogen und das Souper ist bereit. Wie durch einen Zauber sind in den Sälen neben der Gallerie die Tische gedeckt; andere Tische decken sich zauberisch in der Gallerie selbst. Die Frauen allein hatten das Recht, Platz zu nehmen, die Männer standen hinter ihnen und erhielten aus ihren weißen Händen einige Erfrischungen. Diese Herren sollten nach den Damen essen; aber in dem Augenblick, wo das Orchester zum Tanz lief, fehlte nicht ein Tänzer; nur die Männer, welche nicht tanzten, nahmen Platz an den Tischen, deren Tafelgeräth und Speisen erneuert waren.

Mein Vater, der wieder zu mir gekommen war, sowie Fräulein v. B. schienen glücklich über mein begeistertes Wesen . . . Der Ball ging indeß zu Ende. Melusine hatte sich schon lange zurückgezogen; aber mein guter Vater hatte versprochen, mich bis zum letzten Tanz tanzen zu lassen. Dieser endlose Tanz, den man damals den Großvater oder Cotillon nannte, und der in Deutschland unter dem Namen Kehraus bekannt ist, ist eine Art Ecossaise, der ein Marsch vorausgeht, und besteht aus all den Touren, welche das vortanzende Paar zu erfinden für gut hält. Dieser Kehraus endigt mit einem Springwalzer, welcher den Tänzern und Tänzerinnen den Athem völlig raubt. Es war heller Tag, als wir zurückkehrten . . . Ich hatte die glücklichen Erfolge meinem alten Tanzlehrer zu verdanken . . . Ich erzählte die Einzelheiten dieses herrlichen Festes bei F. und ihrer Mutter; das ungläubige Lächeln von Seiten der Einen, einige böshafte Fragen von Seiten der Andern ließen mich eine Miene annehmen, die Herr v. B. meine stolze nannte . . . diesen Tag verließ ich meine Freundin mit einem Gefühl von Unzufriedenheit. Man hatte mich der Coquetterie beschuldigt.

Der zweite Ball ließ nicht lange auf sich warten . . .

ich fehlte bei keinem Schottischen und bei keinem Walzer . . . Mein Vater hatte mir zum Schutz die Frau eines Generals ausgewählt, eine junge Bretagnerin, geistreich, bezaubernd und von fleckenlosem Ruf. J., die wenig tanzte, zog sich früh zurück.

Die Zeit der Schlittensfahrten war gekommen, am Tage stieg man die Schlangenwege der Aue hinab, und sah, mit Pelzwerk wohl verwahrt, den Schwefungen der Schlittschuhläufer auf einem schönen von herrlichen Bäumen umgebenen Bassin zu. Der dichte Schnee, welcher die Tannenäste bedeckte, der Reif, der wie Diamanten an den andern Bäumen glänzte, der Sonnenschein, der Reichtum der Anzüge und der leichten Schlitten, welche die gewandten Schlittschuhläufer vor sich her schoben, der Lärm und das Leben dabei gab ein so anziehendes Schauspiel, daß man darüber die strenge Kälte eines nordischen Winters vergaß. Des Abends hörte man in den Straßen die Schellen der Schlittenpferde und das Peitschengeknall des Postillons. Zuweilen fuhr der ganze Hof zum Abendessen nach Napoleonshöhe. Es gab nichts Märchenartigeres als diese fliegende Fahrt auf dem harten Schnee, unter dem dunkeln sternlosen Himmel, bei dem Schein von tausend Fackeln.

Alle Abend war Theater . . . Hessen-Kassel hatte die Ehre, die ersten Erfolge der Taglioni zu bewundern . . . Die vergnügungslustige, französische und deutsche Jugend eröffnete noch Subscriptions-Bälle. Die Offiziere aller Grade, die zukünftigen Gerichtspersonen, welche man Auditeure des Staatsraths nannte, erhielten nicht alle Einladungen zu den Bällen der Minister, und Alle wollten doch tanzen. Es verging kein Tag, wo mein Vater nicht ersucht wurde, seine Unterschrift zu einem Fest zu geben.

So oft als es die Umstände erlaubten, führte mich mein Vater in das Theater . . . Da der Hoffriseur seinen Vormittag den Bürgerlichen widmete . . . mußte ich oft von 12 Uhr an bis 8 Uhr Abends meine Theater-

risur tragen — Die Hofbälle, von denen ich sprechen hörte, erweckten eine lebhaftere Neugierde in mir. Alle kamen darin überein, daß die dort herrschende Etikette sie sehr kalt und langweilig machte; aber dort zeigte sich die Königin wenigstens als solche, und obgleich ich sie reich schmückt in der großen Loge gesehen hatte, so hatte ich doch die größte Lust, sie im königlichen Schloß zu sehen.

Das Schloß, von dem ich noch nicht gesprochen habe, war ein altes Gebäude, das sich an die Altstadt lehnte und am unteren Ende eines Abhangs lag, so sehr erhob sich der große Platz vor demselben nach den neuen Stadtteilen zu. Seit lange war die Rede davon, diesen Platz zu ebnen, und jeden Sonntag beim großen Leber sprach der König mit meinem Vater darüber, den er mit dieser Arbeit beauftragen wollte. Ich habe eins meiner liebsten Sonntagsvergügen zu erwähnen vergessen. Seit mehrern Jahrhunderten bestand in Kassel und besteht vielleicht noch eine Gesellschaft armer Schüler, alle ausgezeichnete Musiker, welche in zahlreichen Gruppen unter den Fenstern derjenigen, welche sie unterstützten, des Sonntags religiöse Lieder sangen. Von der Hofcapelle ausgehend (denn der König war einer ihrer ersten Subscribenten) sah man sie in langen schwarzen Mänteln, mit breitrandigen Hüten, welche an die Somberos der Spanier erinnern, auf dem Kopf, hängend über den Schnee, welcher die Straßen bedeckte, ziehen und sich in guter Ordnung unter den Fenstern ihrer Subscribenten aufstellen. Da Herr v. K. dazu gehörte, so begann das Concert alle Sonntage, bei jedem Wetter, Hagel, Regen, Schnee oder Wind. Es bestand nur aus den menschlichen Stimmen, diesem herrlichen, allen andern überlegenem Instrument, und durch die Doppelfenster drang eine wundervolle Harmonie. Zuweilen theilte sich die Schaar in vier Theile, deren jeder sich an einem Ende der Straße aufstellte. Dann fand ein Echo statt, so schön und durchdringend, daß es den Zuhörer vom Kopf bis zu den Füßen durchschauerte.

Auch bekam ich einen Lehrer der deutschen Sprache. Es war ein kleiner Mann von französischer Abstammung, beweglich, regsam und thätig, aber ausgezeichnet gut. Er gehörte zu einer derjenigen Familien, die durch die Zurnahme des Edicts von Nantes aus Frankreich verbannt waren, und die Erinnerung an sein früheres Vaterland lebte noch immer in seinem Herzen. Herr Delorme hat mich sehr gern . . . Die Lust, deutsch zu sprechen, kam mir auf einmal, und ich konnte durch die größere Lieblichkeit, welche mir die deutschen Familien zeigten, sehen, wie leicht es uns, den Franzosen gewesen wäre, uns in dem Lande Anbetung zu erwerben.

Der Frühling kam indessen heran. Eines Tages kam mein Vater einige Stunden nach dem Frühstück zurück. Er war bewegt, beschäftigt, ja sorgenvoll. Er erzählte meiner Mutter, daß in der vorhergehenden Woche ein ziemlich große Schachtel unter seiner Adresse auf dem Ministerium angekommen sei, und daß er sie, ohne sie zu öffnen, an den Absender zurückgeschickt habe. Es war nicht zum ersten Mal, daß eine solche Sache stattfand, und wie hatte der frühere Minister der Graf v. S(öhne) etwas über diese zurückgewiesenen Zusendungen erwähnt; aber der neue Minister der Graf v. A., dessen politische Meinung der meines Vaters entgegengesetzt war und der im Ministerium mehrere Angestellte seiner Parthei zählte, hatte über diesen Zug strenger Rechtlichkeit sich spöttisch gegen ihn geäußert. Nachdem der General dies gesagt hatte, hatte man eine an sich so ehrenwerthe Sache ins Lächerliche gezogen.

Am folgenden Sonntag bekamen wir nach dem großen Lever sehr wenig Besuch. Was war vorgegangen? Mein Vater kam endlich zurück, und erzählte uns, daß der König mit halb lachender, halb ärgerlicher Miene zu ihm gekommen sei und gesagt habe: „Sie sind nicht neugierig, Uliac!“ „Sire, hatte mein Vater geantwortet, die Neugierde wäre Unbesonnenheit gewesen, denn man hatte sich gewiß

in der Adresse geirrt.“ Der König hatte dann jenen durchdringenden Blick auf ihn geheftet, welcher der Napoleonischen Dynastie eigen ist, und ohne ein Wort zu sagen, den Rücken gewandt. Daher kam die Ungewißheit der Höflinge, was sie über diesen Punkt denken sollten.

Am folgenden Sonntag war der König gnädig, wie gewöhnlich; er sagte zu meinem Vater, es sei sein Wunsch, daß man sich damit beschäftige, den Platz vor dem königlichen Schloß aufzuräumen, man müsse die gute Jahreszeit benutzen, damit alle Arbeiten vor dem Winter beendigt seien. Mein Vater verneigte sich respektvoll. „Nun, fügte der König hinzu, wann werden Sie mir diese Pläne überreichen?“ „Sire, erwiederte mein Vater, das Ministerium erfordert meine ganze Zeit.“ „Ich wende mich nicht an den Divisionschef, sondern an den Ingenieur-Hauptmann,“ antwortete der König. Freudenthränen glänzten in den Augen meines Vaters. In der folgenden Woche erhielt er seine Ernennung als Hauptmann der Artillerie und des Genie's des Königreichs Westphalen *). Auf diese Weise den Studien, die er liebte, zurückgegeben, griff mein Vater wieder wie früher zu dem Bleistift des Ingenieurs. Fast jeden Tag hatte er die Ehre, den König zu sehen, der ihm so zu sagen Schritt vor Schritt in den vorbereitenden Arbeiten folgte. Diesen Platz zu ebnen, war keine leichte Sache. Einige Häuser und Anlagen mußten geschont und die Senkung des Terrains berechnet werden, um den Abhang zu verbergen, welcher diesen Platz mit dem Friedrichsplatz verbinden sollte. Mehrere Male, als die Arbeiten begonnen hatten, besuchten meine Mutter und ich meinen Vater. Er war strahlend mitten unter seinen Sappeurs und Mineurs, deren Kräfte und Eifer durch die fast tägliche Anwesenheit des Königs verdoppelt wurden. In dieser Jahreszeit fand in Hessen-Kassel eine

*) In dem „Almanach royal de Westphalie“, von 1811 S. 136 ist er als „Colonel du génie“ aufgeführt.

große Messe statt, welche viele Fremde herbeizog. Auf diese Weise hatte ich das Vergnügen, zwei junge deutsche Damen wieder zu sehen, die ich in Paris hatte kennen lernen; sie hatten mich arm und einsam gesehen, und fanden mich hier in all meinem Glanz – einem scheinbaren trügerischen Glanze, wie es dessen so viel auf dieser Welt gibt. Die Einkünfte des Hauptmanns waren nicht so groß, als die des Divisionschefs, und doch mußte man repräsentiren. Meine Mutter hatte das Recht, bei Hofe vorgestellt zu werden, aber diese Vorstellung mußte viele Ausgaben mit sich bringen, und ich sollte auf die Hofbälle gehen, diese geschmückten Bälle, die der ersehnte Gegenstand meines Ehrgeizes waren. Sie sah deswegen mit einer Art von Angst den Herbst herannahen, die zu ihrer Vorstellung bestimmte Zeit.

Unter den Adjutanten des Königs, welche die hohe Gunst, in der mein Vater stand, jeden Sonntag anzog, war der General N. N., seine Frau hatte die Gefälligkeit, meine Mutter mit den Ceremonien bei der Vorstellung bekannt zu machen. Sie gab auch ihren Rath in Bezug auf die zu wählende Toilette, einen sehr einfachen Anzug, bestehend aus einem Kleid von weißem Atlas, mit Tüllspuffen ausgepukt, wie man es damals trug, einem Mantel von weißem Sammet mit einem weißen Atlasband à la vieille garnirt. Das übrige der Toilette bestand aus einem weißen Varet, mit drei großen Federn geschmückt, die durch einen einfachen Atlasknoten festgehalten wurden, einer Gimpe mit Tüllrüsche um den Hals, und endlich einer Halskrause von Blonde à la hadisis. Dabei trug sie keinerlei Schmuck; mein Vater liebte den Glitterstaat nicht, und hätte weder meiner Mutter noch mir erlaubt, unächte Schmucksachen zu tragen, mit welchen damals manche Frauen sich brüsteten. Meine Mutter erzählte mir den Eindruck, welchen ihr der Anblick des Thronsaals gemacht hatte, den sie allein zu durchwandern hatte,

um zu den Majestäten zu gelangen. Der König in großer Generalsuniform und die Königin, von Diamanten strahlend, standen vor den für sie bestimmten Lehnstühlen auf der reichen Estrade, die ganz mit Sammetteppichen voll Goldstickerei bedeckt war. Unter den Augen einer dreifachen Reihe von Generalen, hohen Offizieren und Angestellten mußte der Saal durchschritten werden. Von dieser Seite durfte man noch auf einige wohlwollende Blicke hoffen, aber von Seiten der Hofdamen und der schon vorgestellten Damen, die dem Thron gegenüber ihren Platz hatten, mußte man auf böshafte Bemerkungen und spöttische Blicke gefaßt sein. Meine Mutter fühlte sich zuerst etwas eingeschüchtert, dann aber, sich erinnernd, wessen Frau sie sei, erhielt sie wieder etwas Sicherheit und näherte sich dem Thron. Der Oberceremonienmeister nannte sie, wobei meine Mutter die erste der drei durch die Stifette vorgeschriebenen Verbeugungen machte; sie machte die beiden andern, indem sie rückwärts ging, und die langen Falten ihres Hofmantels hinter sich her schleiften, dann nahm sie unter den vorgestellten Damen Platz.

Noch andere Vorstellungen fanden an diesem Tage Statt; als sie beendet waren, stiegen ihre Majestäten vom Thron herab und gingen durch den Saal, indem sie Allen und Jedem einige schmeichelhafte Worte sagten.

„Madame Uliac, sagte der König, indem er vor meiner Mutter stillstand, Ihr Gemahl ist ein würdiger Diener; ich wünschte, ich könnte viel solche Männer in meinem Königreich zählen.“

„Madame Uliac, sagte die Königin ihrerseits, der Hauptmann ist ein Mann von Geist und Gemüth. Ich wünsche Ihnen Glück, einen solchen Namen zu tragen.“

Einige Tage später kam eine Einladung zu einem Hofball, in der ich zu meiner großen Freude mitbegriffen war. — Zu dieser Zeit herrschte der Luxus noch nicht überall so, wie heutzutage. Ein Kleid von Rosa-Crêpe

und von weißem Taffet; unten am Rock eine Blätterguirlande von weißem Atlas, um die Taille eine Taillurück, um den Hals eine Perlenkette, in den Haaren weiße Rosen, das war mein Schmuck an dem Abend, wo ich zum ersten Mal die Säle des königlichen Schlosses betrat. Meine Mutter trug außer dem Mantel denselben Anzug, wie am Tag ihrer ersten Vorstellung. Es war Niemand unbekannt, daß mein Vater arm einen Platz verlassen hatte, wo ein Anderer vielleicht bereichert hätte.

Voll Ehrfurcht vor Ihren Majestäten zitterte ich ein wenig, als ich die schönen Säle betrat, und als ich die Augen zu erheben wagte, geschah es, um mit den Blicken den König und die Königin zu suchen. Wie schön und reizend erschien mir die Königin! So klein sie war, hatte sie doch ganz das Wesen einer Königin. Die Art, wie sie den Kopf auf ihren schönen Schultern trug, die Würde ihres Blickes, Alles an ihr übte Ehrfurcht ein. In einem einfachen weißen Kleid trug sie keinen andern Schmuck als Diamanten. Der König, von kleiner Gestalt, war in die reiche, weiße und mit Gold bedeckte Uniform der Garde du Corps gekleidet. Alle Hofdamen trugen auf der Schulter eine Schleife von himmelblauem Sammet, auf welcher in Brillanten der Namenszug der Königin gestickt war. Fast Alle trugen gold- oder silbergestickte Kleider. Der Schmuck der vorgestellten Damen war sehr verschieden.

Ihre Majestäten eröffneten den Ball mit einem französischen Contretanz. Diejenigen, welche die Ehre hatten, die Quadrille mit ihnen zu bilden, waren im Voraus bestimmt. Die Frauen wie die Männer standen umher. Das Ganze war schön, imposant, kalt. Da ich schon an den Lärm, die Menge und die Freiheit der Maskenbälle gewöhnt war, fühlte ich mich durch das gehaltene Wesen all dieser grand monde immer mehr beengt und angegriffelt; auch als die Reihe zu tanzen an mich kam, that ich das sehr schlecht, zum großen Verdruß meines Vaters und meiner

armen guten Mutter, die von der Anmuth und dem Beifall ihrer Tochter in den damals modernen Tänzen gehört hatte. In den ziemlich langen Pausen zwischen den Geossaisen, Walzern und Contretänzen gingen ihre Majestät einmal im Saal herum, indem sie einige Worte an die im ersten Rang befindlichen Damen richteten. Ich bemerkte, wie Einige aus dem zweiten Rang mit sehr wenig Ceremonien versuchten, aus dem zweiten in den ersten Rang zu gelangen, um wenigstens einen Blick ihrer Majestäten zu erhaschen.

Um Mitternacht wurde ein reiches Souper servirt; nur wenige Personen wurden zu der Tafel des Königs und der Königin zugelassen. Es waren noch andere Tafeln, an denen eines Jeden Platz bezeichnet war. Nach dem Souper, welches schweigsam und kurz war, erschienen ihre Majestäten noch einen Augenblick im Tanzsaal, zogen sich dann zurück und eine Stunde nach Mitternacht war alle Welt fort.

Bei der Rückkehr wurde ich wegen meines bewiesenen unartigen Wesens gescholten; mein Vater sagte mir ohne Umschweife, daß ich auf eine lächerliche Weise getanzt habe; dieß grausame Wort machte, daß ich in Thränen ausbrach, und vollendete in mir eine Art Widerwillen gegen die Hofbälle. So sehr ich früher gewünscht hatte, daß diese erste Einladung andere nach sich ziehen möchte, ebenso fürchtete ich jetzt dieselben. Was sollte ich Saure antworten, wenn sie mir wie gewöhnlich sagen würde: „Erzähle mir deine Triumphe!“

Mehr als jemals nahm die Wahrscheinlichkeit eines Krieges gegen Rußland zu. Kein Zweifel, es mußte, wenn dieser Krieg ausbrach, der König von Westphalen daran Theil nehmen und mein Vater uns dann verlassen; auch hatten wir dann außer für ihn auch noch für meinen Onkel, den General G. und andere Verwandte zu zittern, welche zur großen Armee gehörten. Die Annäherung des schrecklichen

Jahres 1812 schien der Luft unbestimmte Sorgen und traurige Vorgefühle mitzutheilen, und obgleich das Vertrauen auf den Stern des großen Napoleon allgemein war, so machte eine Art Mißbehagen doch die sonst so belebten Feste jetzt schleppend.

In einer Nacht (meine arme Mutter war grade seit einiger Zeit sehr leidend) wurden wir plötzlich durch den Ton des Nachtwächterhorns und das schreckliche Wort Feuer! aufgeweckt. Dieses Wort, mit langsamer Stimme ausgesprochen, hat etwas Schauerlicheres als der französische Ruf: „au feu!“ Im Augenblick war das ganze Haus auf den Beinen. Wir liefen nach der Treppe, deren Fenster einen Blick nach dem Friedrichsplatz hin gewährten; ungeheure Feuer Säulen stiegen gen Himmel, dazwischen dichte Rauchwolken. Das Feuer ist in der Altstadt, sagten einige Stimmen, welches Unglück! In dem Moment mischte sich noch das schauerliche Läuten der Glocke in den Feuerruf, der von hundert Stimmen wiederholt wurde, in den Lärm der Trommeln und das Schmettern der Trompeten. Mein Vater hatte in Eile seine Uniform angezogen und umarmte meine Mutter und mich, indem er uns anempfahl, das Haus nicht zu verlassen.

Was für eine Nacht war das! Wir brachten sie auf den Treppenstufen sitzend zu und verfolgten mit den Blicken die Fortschritte der Feuersbrunst, welche nicht die Altstadt, sondern das königliche Schloß verzehrte. Von Zeit zu Zeit gingen wir an die Hausthür, in der Hoffnung, daß einige Vorbeigehende vom Orte des Unglücks kämen. Herr v. R., da er unsere Angst sah, war so gefällig, nach Nachrichten auszugehen. Er kam zurück, um uns zu sagen, daß der König, die Königin, die Hofdamen und die dienstthuenden Offiziere sich hätten flüchten können. Man wußte nicht, ob es möglich gewesen sei, etwas aus dem Schloß zu retten. Der König, nachdem er die Königin bei dem Großmarschall in Sicherheit gebracht hatte, war zurückgekommen,

um selbst die Truppen zu leiten, welche mit Eifer arbeiteten, um des Feuers Herr zu werden. Und da war mein Vater! Wie lang und peinlich war diese Nacht! Nach und nach indessen schienen sich die Flammen zu senken, und als der Tag graute gab meine Mutter meinen Bitten nach, indem sie mir erlaubte auszugehen, um Nachrichten von meinem Vater einzuziehen. Die Truppen umgaben das Schloß und hielten die Neugierigen in einer gewissen Entfernung zurück. Vergeblich suchte ich mir Bahn zu brechen; ich wurde überall zurückgewiesen, bis ich endlich einen Artillerie-Offizier bemerkte, mit dem ich oft getanzt hatte, und den ich bei seinem Namen rief. „Fräulein Ulliac, Sie hier?“ rief er herbeieilend. „Haben Sie meinen Vater gesehen?“ entgegnete ich. „Wer hat den Hauptmann nicht gesehen, antwortete er, er war überall!“ „Beruhigen Sie sich, Fräulein, er hat keine Brandwunde erhalten, obgleich er sich nicht geschont hat.“ „O, könnte ich ihn sehen, Capitän, ich bitte sie darum.“ „Nichts ist leichter, Fräulein,“ und die Reihen der Soldaten öffneten sich, um mir Platz zu machen. Dunkle Rauchsäulen zeichneten sich noch scharf gegen den grauen Himmel eines Decembermorgens ab, tausend Trümmer, halb vom Feuer verzehrt, bedeckten die Erde. Einige Gypsdecken hielten noch, und an den Wänden hingen noch Reste der Tapeten. Wir kamen auf einer halbzerbrochenen Treppe in die erste Etage. Da war mein Vater, um die Arbeiter anzuweisen, welche die Spritzen gegen einen Feuerheerd richteten, den man noch nicht hatte löschen können. „Du hier!“ rief er, als er mich sah. „O mein Vater,“ und ich warf mich weinend in seine Arme. Auch in seinen Augen glänzten Thränen; er hielt mich einige Zeit an seine Brust gedrückt, dann sagte er: „Und deine Mutter?“ „Meine Mutter wäre mit mir gekommen, wenn sie im Stand gewesen wäre zu gehen.“ „Wir haben mit einem schrecklichen Feind zu kämpfen gehabt,“ sagte er lächelnd. „Komun, sieh das Schlachtfeld!“ „O nicht jetzt; meine

Mutter schwebt in tödtlicher Angst.“ „Du hast Recht gehe; auch ist noch nicht Alles zu Ende; aber sage es deiner Mutter nicht.“ Er drückte mich nochmals in seine Arme indem er sagte: „Gehe, ich kann dich nicht begleiten; mein Platz ist hier. Capitän Stieg, haben Sie die Gefälligkeit meine Tochter zurück zu geleiten.“

Mehrere Male drehte ich mich um, ehe ich den Saal verließ, um meinen Vater anzusehen. Seine Epauletten waren von Rauch geschwärzt und seine Uniform trug die Spuren des Kampfes, der gegen einen in der That schrecklichen Feind hatte gekämpft werden müssen. Ich hatte viele Mühe, den Capitän zu hindern, mir bis ins Haus zu folgen; sein Anblick hätte meine Mutter erschrecken können; sie erwartete mich auf der Schwelle der Hausthür. Mein strahlendes Aussehen beruhigte sie sogleich.

In den folgenden Tagen hörte man einige Einzelheiten über die Gefahren, denen Ihre Majestäten und alle diensthühenden Personen in dieser Nacht im Schloß ausgesetzt gewesen waren. Um den Preis gefährvoller Anstrengungen war es gelungen, die Diamanten, das Silberzeug und einen Theil der Garderobe der Königin zu retten. Es schien, daß das Feuer schon mehrere Tage geglimmt hatte, indem es still an den Balken nagte, unter welche unvorsichtiger Weise das Rohr eines Ofens gelegt war. Dank der Kaltblütigkeit der Anführer, welche die Truppen beim Löschen geleitet hatten, war die Altstadt auf eine fast wunderbare Weise gerettet, aber das Schloß war nur noch eine Ruine mit geborstenen Mauern.

Der Großmarschall mußte sein Haus Ihren Majestäten überlassen. Mehrere benachbarte Häuser wurden erworben, und durch Herstellung von Verbindungen im Innern wurde es möglich, diese improvisirte Wohnung, von der die Aussicht schöner war als vom königlichen Schloß, wohnlich zu machen; denn von hier übersah man die Aue, die unendliche Ebene des Forstes, wo die Fulda hindurch floß, und der

Blick überflog einen Horizont von zehn bis fünfzehn Stunden. Viele Leute, die an Vorzeichen glaubten, oder wenigstens so thaten, behaupteten, daß sie in diesem Ereigniß den Vorläufer noch schrecklicherer Ereignisse sähen. So sagten die Wahrsager der den Franzosen feindlichen Partei; die der französischen Partei glaubten im Gegentheil, daß Alles, was geschehen war, der augenscheinliche Beweis eines von dem Himmel Ihren Majestäten gewährten Schutzes sei, indem, wenn das Feuer drei Tage früher ausgebrochen wäre, wo Galatag am Hof war, gewiß viele Menschen verunglückt wären. Der Brand des Schlosses war nach ihrer Ansicht nur die Aufforderung, ein neues Palais zu bauen.

Naum war der Hof etwas in seiner neuen Wohnung eingerichtet, so nahmen die Feste, die Schlittenparteen, die Vorstellungen bei großer Loge ihren gewohnten Lauf. Diesmal war es hauptsächlich aus Gehorsam gegen meinen Vater, daß ich den Einladungen, die an uns gerichtet wurden, Folge leistete. Wir näherten uns dem Unglücksjahr 1812 und der frühe Decembermonat stimmte die Nachdenkenden noch düsterer. Ein Bruch mit Rußland war seitdem gewiß geworden. Durch ein Dekret des Königs sollten die westphälischen Truppen in Kriegsbereitschaft gestellt werden. Wir wußten schon, daß mein Vater zum zweiten Commandanten der Artillerie und des westphälischen Geniecorps ernannt werden würde, und je mehr wir uns dem zum Abmarsch bestimmten Zeitpunkt näherten, um so mehr wurden meine Mutter und ich von Traurigkeit niedergedrückt. Ja, diese Vergnügungen, die ich mir so sehr gewünscht hatte, von denen ich nie genug genießen zu können glaubte, waren für mich peinliche Stunden geworden.

An dem Tage, wo die Kriegserklärung gegen Rußland bekannt wurde, erhielten wir viel Besuche. Der russische Gesandte, der meinen Vater sehr liebte, kam unter Andern, ihn zu sehen. Man sprach davon liberall als von

einem Krieg, der nach der Ansicht aller französischen Offiziere bald beendigt sein würde. Als Jemand gesagt hatte, daß Rußland nicht einmal einen Verbündeten habe, antwortete der Gesandte: „Rußland hat einen mächtigen und furchtbaren Verbündeten, auf den es immer zählen kann.“ „Wer ist das?“ fragte mein Vater. „Der Winter,“ antwortete der Gesandte. Dies Wort wurde mit einem Ton ausgesprochen, der mir einen Schauer durch die Adern jagte. Es gab ein ziemlich langes Stillschweigen, dann fing das Gespräch wieder an und dauerte sehr lang. — Ja, der Gesandte hatte Recht; Rußland konnte auf einen mächtigen und furchtbaren Verbündeten zählen . . . den Winter! — Aber wer hätte damals geglaubt, daß ein von Napoleon I. unternommener Feldzug nicht vor der Ankunft dieses schrecklichen Verbündeten beendigt sein werde.

Der Beginn eines Feldzugs nöthigt die Offiziere der verschiedenen Grade, von denen die Mehrzahl kein Vermögen besitzt, Credit zu suchen, das heißt, Schulden zu machen; die Verheiratheten überlassen bei ihrer Abreise ihren Frauen die Sorge, sie zu bezahlen; meine arme Mutter wußte das aus langer Erfahrung. Mein Vater hatte zwei Handpferde nöthig, eins für sich und eins für seinen Bedienten; er mußte eine Menge Uniformen und Stickerien erneuern, er mußte schließlich den Reisewagen in Stand setzen lassen. So mischten sich tausend Sorgen in den Schmerz der nahen Trennung. Mit Unruhe ließ mein Vater seine Frau und Tochter in dem fremden Lande zurück, ohne Verwandte oder einen Freund, auf den man zählen konnte. Die Gesundheit meiner verehrten Mutter war immer schwächer geworden; ich war noch sehr jung, sowohl was das Alter als den Charakter betraf, und um das Maß voll zu machen, reiste mein Vater in Gesellschaft seines Chefs, des Generals (Allix), mit dem er nicht im besten Einverständniß lebte. Zum zweiten Commandanten der westphälischen Artillerie und des Geniecorps ernannt,

und immer mit der Gunst des Königs beehrt, erhielt mein Vater das Patent als Ritter des Ordens der westphälischen Krone. Als schöner liebenswürdiger Mann und guter Gesellschafter stößte er dem General Allix eine lebhaft eifersüchtige Leidenschaft ein, welcher häßlich und klein war, und dessen Ton und ungebildetes Wesen einen seltsamen Contrast bildeten mit seinen gründlichen Kenntnissen und seinem originellen Geiste. Von seinen Untergebenen gefürchtet, am Hofe geduldet, weil seine übertriebene Sparsamkeit den König belustigte, wurde der General Allix von Niemand geliebt; mit einer Frau verheirathet, die Harpagon an Geiz noch übertraf, war er oft der Gegenstand von mehr oder weniger lustigen Geschichten; man erzählte tausend und aber tausend Anekdoten von ihm. Der Geist der Sparsamkeit, der ihn überall leitete, ließ es ihm passend erscheinen, mit meinem Vater zu reisen, und dieser mußte diese Zugabe geduldig hinnehmen. So ersparte sich der General Allix die Ausgabe, Postpferde zu bezahlen. Auch gab ihm derselbe Ordnungsgeist den Gedanken ein, den Tabak, den er rauchte, von dem Bedienten meines Vaters zu leihen, der ohne die Freigebigkeit seines Herrn diese Auslagen nie zurückerhalten haben würde. Meine arme Mutter beunruhigte sich über die gezwungene Annäherung zweier Männer von so entgegengesetztem Charakter, und sie flehte meinen Vater an, gegen seinen Chef Rücksicht zu üben.

Der Augenblick des Abschieds kam. Kann ich von diesem Abschied reden? Nein, die Leiden der Seele scheuen sich auch an's Licht zu treten.

So standen wir nun allein, meine Mutter und ich, in diesem Land, das uns wie das gelobte Land erschienen war, allein und ohne andere Mittel zum Leben als eine zurückgelassene Anweisung meines Vaters auf seinen Gehalt. Es mußten neue Veränderungen in unserer einfachen Hauseinrichtung vorgenommen werden, um Ersparnisse zu versuchen, die wenigstens zum Theil die gemachten Schulden

decken konnten. Meine Mutter war grade im Begriff, die Wohnung, die wir einnahmen, zu kündigen, als ein Brief meines Onkels, des Generals G., ankam, der sie veranlaßte diese Veränderung noch aufzuschieben. Mein Onkel vertraute ihr seine junge Frau und seinen Sohn an, der noch in der Wiege lag. Er bat sie, diese so lieben Wesen bei sich aufzunehmen, da er sie nicht nach Frankreich schicken wolle, um während des eröffneten Feldzugs nicht zu weit von ihnen entfernt zu sein. Er fügte hinzu, daß er auf der Rückreise sein in Westphalen gelegenes Gut besuchen wolle, denn mein Onkel war Reichsbaron.

Meine Mutter liebte ihren Bruder bis zur Anbetung er war die Stütze der ganzen Familie gewesen und war es noch. Wir kannten seine Frau nicht; aber wir wußten, daß sie jung und hübsch war, und ich freute mich, eine Gefährtin, eine Freundin in einer Tante von meinem Alter zu finden. In der Eile wurde Alles zu ihrem Empfange vorbereitet, da mein Onkel sie als dem Brief auf dem Fuß folgend anmeldete.

Sie, Victorine war jung und hübsch; als elegante Pariserin liebte sie die Toilette und Festlichkeiten über Alles. Wenige Tage genügten, um mich zu überzeugen, daß wir uns nicht sehr verstehen würden. Obgleich ich selbst noch sehr leichtsinnig war, so wurde ich bald, ohne daran zu denken oder es zu wissen, der Mentor meiner Tante. Von meinem Vater erzogen, der bei den Frauen die Zurückgezogenheit über Alles setzte, war ich in jeder Hinsicht bedacht, den Anstand zu wahren und ich besaß mehr Lebenserfahrung als meine hübsche Tante. Wie oft hatte ich Veranlassung, ihr vorzupredigen, wie sie es nannte; aber oft brachten meine Predigten keine Wirkung hervor, und meine Mutter ward genöthigt, unsere Streitigkeiten zu schlichten.

Das zurückgezogene Leben, das wir seit der Abreise meines Vaters führten, konnte meiner Tante nicht gefallen;

nach Ablauf einiger Monate verließ sie uns auch und nahm eine Wohnung für sich; aber sie war zu jung, um ein Haus zu machen, besonders in Abwesenheit ihres Mannes, und vor dem Ende des Jahres holte ihre Mutter sie ab, um sie nach Paris zurück zu führen. So fiel ich denn von Neuem in meine Einsamkeit zurück. Glücklicherweise hatte sich die Liebe zur Arbeit bei mir entwickelt. Da ich eine sehr schwache Klavierspielerin war, hatte ich mich mit Eifer auf die Guitarre gelegt. Ich brachte ganze Stunden mit Übungen zu, von denen mein Lehrer sehr befriedigt war und die auch mich entzückten. Ich las nur noch deutsch, und ich war dahin gelangt, so richtig und, wie man sagte, mit einem so reinen Accent die Sprache des Volkes, das mich umgab, zu sprechen, daß man mich für eine Deutsche hielt; nur war es schade, daß sich dieser Accent auch hörbar machte, wann ich französisch sprach. Auch hatte ich Geschmack an Handarbeiten gewonnen und meine einsamen Tage gingen mit Blitzesschnelle dahin. Die Briefe meines Vaters, die Bülletins der großen Armee, Bülletins, welche schon große Siege verkündigten, wurden mit der lebhaftesten Bewegung erwartet, gelesen und wieder gelesen.

So war der Frühling, der Sommer und der Herbst des Jahres 1812 verfloßen. Schon kündigte sich der Winter als ein sehr strenger an; dennoch gingen wir jeden Abend aus. Ein gemeinsames Interesse hatte uns mit der Frau des Generals D(anloup-Verdun) näher bekannt gemacht. Frau D. hatte ihren Sohn und ihren Gemahl bei der Armee, beide bei dem westphälischen Armeecorps. Durch sie erhielten wir zuweilen Nachrichten von meinem Vater, und durch uns erhielt Frau D. deren zuweilen von ihrem Mann und Sohn. In diesen Abendgesellschaften zu Dreien gab es noch oft ein herzliches Lachen. Frau D. war, wie ich schon sagte, sehr heiter. Wie sie, mit einem heiteren Sinn begabt, hatte ich in der Blindheit der Jugend meine ganze Sicherheit wieder gewonnen.

Oft spielten wir Duo's auf der Guitarre, aber noch öfter spielten wir das alterthümliche Reversi „à trois“, indem wir uns alle Arten Schabernack zufügten. Wie sehr habe ich in späteren Zeiten die Geduld und die Ergebung meiner armen Mutter bewundert, welche die Kraft in sich fand, über unsere Thorheiten zu lächeln, während ihr Herz von Sorgen blutete!

Eines Morgens kam Herr v. R., um uns zu sagen, daß der König zurück sei. „Zurück? rief meine Mutter, Wäre der Frieden geschlossen?“ Herr v. R. zuckte leicht die Achseln und antwortete, der Friede sei noch lange nicht so weit, unterzeichnet zu werden; er fügte hinzu, daß tausend Gerüchte über die unerwartete Rückkehr umliefen, die ihm alle gleich abgeschmackt erschienen; er wolle sich daher nicht zum Echo eines derselben machen. Sobald er weggegangen war, eilten wir, meine Mutter und ich, uns zu Frau D. zu begeben, welche immer mit allen Stadt- und Hofneuigkeiten bekannt war.

Sie antwortete uns mit ihrer gewöhnlichen Munterkeit, daß die Sache auf verschiedene Weise erzählt werde. Am glaublichsten sei die, daß der Kaiser das Ober-Commando des westphälischen Armeecorps dem Prinzen von Salmühl habe geben wollen, und nur das zweite Commando dem König; das habe aber Se. Majestät weder annehmen wollen noch können; man füge hinzu, daß auf die Veranlassung des Königs dies Commando dem Marschall Juno Herzog von Abrantes, übertragen sei. „Unglücklicherweise fuhr sie lachend fort, hat Se. Majestät nicht daran gedacht, daß sie mir ein großes Vergnügen gemacht haben würde, wenn sie unter die Zahl der mitgebrachten Adjutanten auch meinen Mann aufgenommen hätte.“

Von diesem Zeitpunkt an stellte sich der Frost großer Strenge in Kassel ein; in der Nacht wurden die Schildwachen von 5 Minuten zu 5 Minuten abgelöst; einige waren todt in den Schilderhäusern gefunden worden.

Sie
anzier
und
ich
und
teja
hal

Wie mochte erst der Winter in Rußland sein? Wie mußten unsere Soldaten leiden? Und doch war nur die Rede von den Siegen von Mohilew, Balutina, Smolensk, Polozk, und der Moskowa; in den Briefen mehrerer Offiziere waren in scherzhafter Weise die Vermummungen einiger Soldaten und selbst Offiziere beschrieben, die in Frauenpelze mit rosa, weißem oder blauem Atlas gehüllt waren, und deren halb zurückgeschlagene Kapuze anstatt eines niedlichen Mundes einen ungeheuren Schnurrbart sehen ließ. Andere machten sich Turbane, Nasenwärmer und Schärpen von herrlichen Kachemirtüchern. Und die Frauen, welche diese Einzelheiten lasen, seufzten vor Bedauern, diese so beneidenswerthen Gegenstände auf diese Weise verwendet zu sehen. Die leichtsinnigen Leute sahen, wie eben diese Frauen, in diesen Verkleidungen nur einen neuen Beweis des Frohsinns, welcher die Franzosen nie verläßt, ohne zu bedenken, daß Niemand ein solcher Gedanke gekommen wäre, wenn man ausreichende Kleidung gehabt hätte, um sich vor der Kälte zu schützen. Die Begeisterung, die das Bulletin, welches den Einzug der Franzosen in Moskau verkündigte, hervorgerufen hatte, kühlte sich nicht einmal ab bei der Nachricht, daß die Russen die Stadt verbrannt hätten; sie dauerte sogar noch fort nach dem Untergange des Czarenpalastes, des Kremls, welchen der Marschall Mortier und seine tapfern Soldaten unterminirt und mit Gefahr ihres Lebens in die Luft gesprengt hatten. Das Vertrauen auf das Genie und den Stern Napoleons war so allgemein, so vollständig, daß die Nachricht seines Rückmarsches nach Smolensk, um dort Winterquartier zu nehmen, nur schwaches Erstaunen hervorrief. Und doch war es der Anfang dieses unglückseligen Rückzugs, der unsere große Armee fast ganz vernichten sollte.

Trotz der Blindheit, mit der wir Alle geschlagen waren, begann doch eine unbestimmte Unruhe alle Gemüther zu durchdringen: dunkle Gerüchte trugen, wie ein schwaches

Es, die Klagen der Verwundeten und der in den eifigen Steppen Rußlands irrenden Soldaten zu uns. Es wurde noch nichts bekannt, und man behandelte als Lügen oder Erdichtungen die Bruchstücke der Erzählungen, die ganz leise von Mund zu Mund gingen. — Von Natur sorglos und seit meiner Kindheit gewöhnt, in der Unruhe zu leben, die in Kriegszeiten das Loos der Frauen und Töchter von Militairs ist, suchte ich meiner Mutter Mut einzusprechen, indem ich meine Träume an die Stelle der Wirklichkeit setzte. Die seltenen, kurzen Briefe meines Vaters waren immer von altem Datum. Seit lang hatten wir von meinem Onkel keine Nachricht; aber ich erklärte mir Alles durch die Schwierigkeit der Communication. Meine Mutter überließ mich meinen Einbildungen, indem sie ihre Angst in sich verschloß; bald erschöpften die moralischen Leiden ihre Kräfte und sie wurde krank.

Unser Arzt war ein phlegmatischer aber guter Deutscher. Er hielt es für seine Pflicht, mich nicht in Unwissenheit darüber zu lassen, daß meine Mutter in Gefahr schwebte; neun Tage lang sagte er mir, er könne mir nicht versprechen, sie zu retten. Im höchsten Grad beunruhigt, dankte ich Frau D., welche mir die Dienste ihrer Kammerfrau anbot, indem ich erklärte, daß Niemand anders als ich meine Mutter pflegen sollte. Es war nicht zum ersten Mal, daß ich das Amt einer Krankenwärterin versah; aber diesmal befand ich mich allein in einem fremden Lande, und dies Alleinsein stößte mir Furcht ein. Der Arzt kam dreimal des Tages; alle 5 Minuten mußte die Kranke einen Löffel der verordneten Arzneien nehmen. Die alte Rosine, die uns seit unserer Ankunft in Kassel bediente, unterstützte mich nach Kräften. Wie soll ich diese langen Tage, diese langen angstvollen Nächte beschreiben, welche ich am Krankenlager meines Schutzens zu brachte! Ich hielt meine Thränen zurück, denn meine Mutter war bei vollem Bewußtsein, und vielmals, wie ich es seitdem so oft gethan

habe, hütete ich hinter dem Bettvorhang verborgen mit den Blicken die alte Rosine, die allein zu wachen schien.

Gott hatte Mitleid mit mir; meine Mutter wurde gerettet. Ein Brief meines Vaters traf an dem Tage ein, wo ihre Genesung begann, und dieser Brief hob ihren Muth.

Wir waren am letzten Tag dieses schrecklichen Jahres 1812 angelangt, das so reich an Mißgeschick war. An diesem Tage erwarten in ganz Deutschland die Familien mit den versammelten Freunden den ersten Schlag der Mitternacht, um sich gegenseitig zum neuen Jahre Glück zu wünschen.

An demselben Tag, oder vielmehr in dieser Nacht hielten meine Mutter und ich uns lange schweigend umarmt. Welcher Unterschied zwischen dem 31. Dezember 1812 und dem 31. Dezember der vergangenen Jahre! Keine Feste, keine fröhliche Besuche! und doch bewegte sich Alles in der Stadt wie gewöhnlich. Ich hörte die Schellen der Pferde, welche die leichten Schlitten dahin fliegen ließen. Während der langen Nachtwachen, die vorhergegangen waren, hatten oft fröhliche Stimmen und ausgelassenes Gelächter mein Ohr erreicht. Es gab keine Hof- und Ministerbälle mehr; aber man tanzte im Theater nach dem Schauspiel, und man belustigte sich unter der Maske, wie in der Oper zu Paris. Es ist ein sehr peinlicher Contrast, der uns durch die Leiden und Sorgen, welche man an dem Lager eines Kranken empfindet, gegenüber den Ausbrüchen einer lärmenden Freude von draußen geboten wird.

Mit dem Jahr, das zu Ende ging, endigten auch meine goldenen Träume. An demselben Morgen hatte meine Mutter unsere bisherige Wohnung gekündigt, und es begann für uns mit dem neuen Jahr ein Leben voll Einschränkung und Entbehrung, das nur für kurze Zeit unterbrochen wurde.

Im Frühling dieses schrecklichen Jahres 1812 zählte meine Mutter zwei Neffen unter den Fahnen, die Söhne

ihrer geliebten Schwester, welche in ihnen die Hoffnung ihres Alters, die Stütze und den Halt ihrer Schwestern sah. Beide hatten ihre Beförderung auf dem Schlachtfeld erhalten. Der Älteste, Bataillonschef, ward vor Smolensk getödtet, und meine Mutter hatte einer andern Mutter die schreckliche Nachricht mittheilen müssen! Das kaum begonnene Jahr 1813, ein nicht weniger schreckliches Jahr, wurde für uns durch einen andern unerseßlichen Verlust bezeichnet: mein Onkel, der General G., nachdem er den Gefahren der Schlacht und eines Rückzugs, der in der Geschichte seines Gleichen nicht hat, entgangen war, erlag in Thorn einem nervösen Fieber, welches unsere unglückliche Armee völlig aufrieb.

Der Schmerz meiner Mutter, als sie diese Nachricht erhielt, läßt sich nicht beschreiben: sie weinte nicht; sie seufzte nicht, und keine Klage kam über ihre zusammengepreßten Lippen; ihre Augen waren starr auf mich gerichtet, ohne mich zu sehen. . . Erschreckt von diesem Aussehen, ließ ich Frau D. holen, welche sogleich kam; sie brachte es dahin, sie Thränen vergießen zu lassen, indem sie ihr von ihrer Tochter und der ganzen Familie sprach, die der Tod meines Onkel in Trauer stürzen würde. Lange vermischten wir unsere Thränen, Eine von den Armen der Andern umschlungen.

Meine engelgleiche Mutter vereinigte mit großer Herzengüte und tiefem Gefühl eine geistige Kraft, die sie bis zu ihrem letzten Lebenstage behauptet hat. Der Gedanke an eine zu erfüllende Pflicht hob ihren Muth und half ihr den Schmerz zu besänftigen. Nicht allein ihr raubte dieser Tod den besten Freund: ihrer Tochter war ein Beschützer, ihrer ganzen Familie ein Wohlthäter entrisen.

Ein Brief meines Vaters, von zwei Monate altem Datum, brachte ihr indessen einigen Trost, und um ihrer Tochter willen errang sie die Kraft, sich mit den materiellen Sorgen des Lebens zu befassen. Wir mußten eine Wohnung

Suchen und uns so sparsam wie möglich einrichten. Meine Mutter sah die Zukunft in düstern Farben und sie irrte sich nicht. Lange hatte man die Erzählungen der Unglücksfälle, welche unsere große Armee betrafen, als Lügen behandelt, aber diese Erzählungen hatten alle eine solche Ähnlichkeit, daß man nicht zweifeln konnte, sie seien nur auf als zu wahre Thatsachen gegründet, und schauernd sagte sich meine Mutter: Alles ist verloren.

Herr F., Kriegskommissär, und seine Frau, die uns mehr als bloße Bekannte waren, und welche seit unserer Ankunft in Kassel nicht aufgehört hatten, uns eine aufrichtige Suneigung zu beweisen, entdeckten in ihrem Nachbarhaus eine kleine Wohnung, welche meiner Mutter zusagte. Die Nachbarschaft dieses Ehepaars war für uns sehr viel werth. Als die Wohnung einmal gemiethet war, beschäftigte sich meine entschlossene Mutter damit, einen großen Theil unserer Möbel zu verkaufen. Das Geld, welches sie dafür erhielt, wurde angewendet, mehrere Rechnungen zu bezahlen und auf diese Weise die Schulden zu verringern, die beim Anfang des Krieges hatten gemacht werden müssen. Von all' unserem Ueberfluß behielten wir nur zwei große Gemälde, auf welche mein Vater viel hielt; da wir keinen Platz hatten, um sie unterzubringen, so übernahm es mein Lehrer im Deutschen, Herr Delorme, sie aufzuheben, wie auch die Bücher meines Vaters und einige Karten mit Zeichnungen und Kupferstichen. Darauf beschränkte sich aber die Gefälligkeit des vortrefflichen Mannes nicht. Es kommt nur zu oft vor, daß man im Glück die bescheidenen Freunde vernachlässigt, welche weder durch Rang, noch durch Vermögen oder sonstige Neußerlichkeiten ausgezeichnet sind, und doch ist man im Unglück sehr glücklich und sicher, sie immer zu finden.

Raum waren wir in unserer neuen Wohnung eingerichtet, so bemühte sich meine Mutter, Arbeiten in Weißnäherei zu erhalten. Von ihrem Entschluß gerührt, war

die edle Familie v. W. eine der ersten, welche eine solche für sie ermittelte. Es war zum ersten Mal, daß ich ~~von~~ anlaßt wurde, mir mit meiner Nadel zu helfen. Ich fühlte mich zuerst gedemüthigt; aber meine würdige Mutter brachte mich zu einer richtigeren Auffassung unserer Lage und der Aufgaben, welche uns von dem Schicksal zugetheilt waren. Wir mußten vor Allem es als Ehrensache ansehen die von meinem Vater eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Mit der Frucht unserer Arbeit konnte es uns gelingen unsere nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu decken und demzufolge zur Zurückzahlung unserer Schulden einen größeren Theil des Gehaltes meines Vaters, der uns überwiesen war, zu verwenden; so zu handeln sei keine Erniedrigung, sondern eine Höherstellung in den Augen edel denkender Menschen.

Wie immer, hatte meine Mutter Recht; die Beweise von Achtung, die wir jeden Tag erhielten, zeigten es uns Die Familie v. W. unter andern, die in den Zeiten unseres Glücks eine gewisse Zurückhaltung bewahrt hatte, wurde freundschaftlich. Die Mutter und Tochter holten uns im Wagen ab, um uns einige Spazierfahrten außerhalb der Stadt machen zu lassen, und durch sie erfuhren wir die nur all zu wahren Mißgeschicke, welche unsern Soldaten und Offizieren in dem eifrigen Rußland das Leben kosteten. Diese Geschichten wurden nicht mit Bitterkeit erzählt. Fräulein v. W., als Braut eines Franzosen, der Offizier bei den Carabiniers der königlichen Garde war, theilte unsere Besorgnisse . . . Ach, bald hörten die Besuche dieser Damen auf, der Bräutigam des Fräulein v. W. war gefallen. In Deutschland gilt das Band der Verlobten für ebenso heilig, wie das der Vermählten, und legt dieselben Verpflichtungen auf. Fräulein v. W. legte tiefe Wittwentrauer an, und alle ihre Verbindungen mit der Welt wurden für lange Zeit unterbrochen.

Ein Lager war nahe bei Kassel aufgeschlagen worden;

dort wurden täglich die neuen Rekruten eingeübt, die an allen Punkten des Königreichs ausgehoben waren, und die gewöhnt wurden, unter Zelten zu schlafen. Der König hielt oft Revue und die ganze Stadt wohnte den großen Uebungen bei, welche besonders in diesen Tagen stattfanden. Hier traf ich eines Tags den General Allig, welcher mit meinem Vater nach Rußland geschickt war. In Folge davon machte er meiner Mutter einen Besuch. Auf die dringenden Fragen der beunruhigten Gattin antwortete der General kurz, mein Vater sei bei seiner Abreise im Hauptquartier gewesen. „Die Reise durch das Land, wo der Kriegsschauplatz war, sei sehr lang und voll Schwierigkeiten und Gefahren gewesen.“

Man mußte sich mit diesen lakonischen Antworten begnügen. Was die Angelegenheiten in Rußland betraf, war der General noch lakonischer; er sagte einige Worte über die Verschwörung Mallets, die den Kaiser genöthigt habe, sich nach Paris zurückzugeben. Die Truppen hätten den Befehl, nach Wilna zu marschiren, wo sie einen großen Vorrath von Lebensmitteln und Kleidungsstücken finden sollten. Ohne Zweifel würden die Offiziere und Soldaten sehr unter der strengen Kälte leiden, aber die bessere Jahreszeit würde ihre Leiden erleichtern, und ein neuer siegreicher Feldzug würde bald eröffnet werden. Das war Alles, was meine Mutter von dem General erfahren konnte. [Etwa drei Wochen später erfuhren sie durch den österreichischen Gesandten Baron v. Schall, daß der König den Obersten Alliac gleichzeitig mit dem General (Allig) zurückberufen hatte. Auf den Rath des Gesandten schrieb Frau Alliac an ihren Mann, doch sollte sie Niemand etwas davon sagen.] Aber schon war mein Vater gefangen. Hätte das Wohlwollen des Königs gegen ihn und seine Familie den beabsichtigten Erfolg gehabt, so wäre unser Schicksal ein ganz anderes geworden; mein Vater wäre mit dem König in sein Vaterland zurückgekehrt, er wäre ohne Schwierigkeit

mit dem Grabe, der ihm zulam, in französische Dien-
zurückgetreten, und ich hätte nicht alle die Unannehmlich-
keiten zu erfahren gehabt, die eine Schriftstellerin in diese
Laufbahn erwarten.

Umsonst ließ sich der belebende Einfluß der schöne-
Jahreszeit fühlen, umsonst hatte sich die Erde mit Grün-
und lieblichen Blumen geschmückt; bittere Gefühle und
Traurigkeit beugten die Seele nieder; denn jeder Tag war
ein helleres Licht auf die Vorgänge in Rußland. Lange
hatte man ganz leise von der Verstimmung gesprochen, die
sich von Anfang des Feldzugs an zwischen den Befehls-
habern der verschiedenen Armeecorps gezeigt und festgesetzt
hatte, und von dem Widerstand, den der oberste Befehls-
haber, gewohnt, beim ersten Worten Gehorsam zu finden,
zu bestegen gehabt hatte; jetzt sprach man ganz laut davon.
Lange hatte man sich auch nur ganz leise die Einzelheiten
des Rückzugs von Moskau aus erzählt; jetzt wurden die-
selben allgemein bekannt und erfüllten die Herzen mit Ent-
setzen Meine arme Mutter suchte überall Näheres
zu erfahren, was sie über das Schicksal meines Vaters
beruhigen konnte. Es kamen Briefe an einige Familien der
Stadt, in zweien dieser Briefe war gesagt, daß der Oberst
Ulliac nach dem Uebergang über die Beresina auf dem
Wege nach Wilna gesehen sei; aber diese Stadt, wo der
Rest unserer Armee am 10. Dezember eingezogen war, war
in Folge erbitterter Kämpfe von den Russen am 11. De-
zember eingenommen. War mein Vater vor oder nach der
Einnahme von Wilna dort angelangt? Niemand konnte
es uns sagen.

Nach dem Prager Congreß erklärte sich Oestreich offen
gegen uns, und es war umsonst, daß der Kaiser bei Dresden
noch einmal siegte. Bald erhielten wir die traurige Gewiß-
heit, daß ein russisches Armeecorps auf Hessen marschire.
Das erst unbestimmte Gerücht gewann jeden Tag mehr an
Bestimmtheit. Die verwundeten Soldaten, welche ihre

Papiere auf dem Bureau des Kriegscommissärs, Herrn F., zeigten, erzählten solche Einzelheiten, daß man nicht an der Schnelligkeit zweifeln konnte, mit welcher der Feind vorrückte. Der König marschirte an der Spitze einiger Regimenter ab, um seine Grenzen zu vertheidigen.

Meine Mutter begriff, daß eine große Gefahr herannahete, ohne Bögern traf sie die Vorbereitungen zur Abreise. Seit einem Jahre hatten wir auch kein Dienstmädchen mehr. Eine Aufwärterin verrichtete während zwei Stunden jeden Morgen die grobe Arbeit für uns und für einen alten Franzosen, dem meine Mutter ein von unseren zwei Zimmern ganz getrenntes Zimmer vermiethet hatte. Als meine Mutter diesem letzteren erklärte, daß sie all' ihr Keinen einladen wolle und ihm daher für sein Bett und seine Toilette Feins mehr geben könne, gerieth er in einen solchen Wuthausbruch, daß das ganze Haus bei seinem Schreien zusammenlief. Die Frau des Hausbesizers, eines alten Maurermeisters (Schön), eine niedliche Frau, sprach kein Französisch, aber sie verstand einige Worte. Sie verstand darum vollkommen, daß dieser zornige Alte Feuer und Flammen spie gegen die ganze Welt und besonders gegen die Deutschen. Sie sagte in ihrer Muttersprache zu mir: „Wenn die Russen die Stadt einnehmen, bringt es dieser Mann dahin, daß wir Alle erschossen werden; sagen Sie doch Ihrer Mama, sie möge ihn fortschicken.“ Ich wagte nicht, diesen Auftrag meiner Mutter in Gegenwart des Alten auszurichten, der plötzlich anfang zu weinen, indem er sagte, daß dieser Krieg mit Rußland sein Verderben sein, daß er ihn um seine bescheidene Stelle bringen werde, und daß er schon nicht mehr wisse, wovon er leben solle, weil der Restaurateur, bei dem er zu Mittag esse, verweigert habe, ihm Credit zu geben. Er flehte meine Mutter an, ihn nicht zu verstoßen und gestand ihr, daß er seit dem vorigen Abend nichts gegessen habe. „Mein Herr, erwiederte meine Mutter, ich kann Ihnen nur für den Augenblick helfen; denn ich bin auch nahe

daran, Alles zu verlieren. Aber für heute wenigstens theilte Sie unser sehr bescheidenes Mahl. Nur erneuern Sie nicht einen Auftritt, welcher im schlimmsten Falle, den Hauswirth veranlassen wird, Sie wegzuschicken.“ — Seit diesem Tage stellte sich der kleine Alte pünktlich zur Essenszeit ein. Wenn er sich nur dankbar gezeigt hätte! Aber er brummte, wenn das Essen nicht nach seinem Geschmack war und ich bewunderte die Engelsgebuld meiner Mutter.

So waren einige Tage vergangen, als eines Morgens Frau D. kam. „Es hat ein Vorpostengefecht stattgefunden, sagte sie zu uns, mein Wagen ist unten, ich will auf Reconnoissance ausgehen.“ „Allein!“ riefen wir, erschreckt durch den Entschluß. In diesem Augenblicke trat Herr F. ein. „Es ist zu einem Treffen gekommen, sagte er, aber die Russen sind geschlagen.“ „Weit von hier?“ fragte Frau D. „Zwei kleine Stunden von hier, auf der Straße von . . .“ „Da will ich hinfahren, um zu sehen. Wollen Sie mich begleiten? Herr F., ich habe meinen Wagen hier.“ „Gern, aber ich muß meiner Frau ein Wort davon sagen.“ Ich wäre auch von Herzen gern von der Partie gewesen, aber ich wagte nicht, es merken zu lassen. Einige Minuten später lehrte Herr F. mit seiner Frau zurück, die durchaus nicht von dem Entschlusse ihres Mannes erbaut schien; aber Frau D. lachte sie aus, und entführte triumphirend den Herrn Kriegskommissär F., der etwas schwaukend gemacht durch die Bemerkungen seiner Frau nicht recht wußte, ob er nicht besser gethan hätte zu bleiben. Der ganze Tag verfloß ohne Nachricht von den beiden Neugierigen, ebenso der Abend, dann die Nacht. Wir wachten die ganze Nacht mit der armen Frau F., die in Thränen ausbrach, sich ängstigte und mit Recht sich über einen solchen Leichtsinns beklagte, in einem Augenblicke, wo der Kriegskommissär und seine beiden Gehülfen vollauf zu thun hatten. Auch der folgende Morgen brachte keine Nachrichten. Endlich am darauf folgenden Tage, nach einem zweiten Tag und einer

zweiten Nacht voll peinlicher Erwartung kam ein Brief von Herrn F. und ein Wort von Frau D. In einem etwas schwülstigen Styl erzählte der Herr Kriegscommissär, nachdem sie ein Schlachtfeld, das mit Todten und Sterbenden bedeckt war, zu passiren gehabt, hatten sie in großer Entfernung einige Reiter bemerkt, die mit Lanzen bewaffnet waren, und die sie als Kosaken erkannt hatten. Glücklicherweise hatten sie vortreffliche Pferde; der Kutscher hatte dieselben in Galopp gesetzt, und nachdem sie Tag und Nacht ohne Aufenthalt gefahren, waren sie zuletzt in Frankfurt angelangt. Der Brief endigte mit der Bitte um Kleidungsstücke und Geld. Es sei unmöglich an die Rückkehr zu denken. Die Pferde seien erschöpft, und man könne aus Geldmangel keine Post nehmen, auch das Hotel nicht verlassen, ehe die bereits gemachten Ausgaben bezahlt seien. Der Herr Commissär gab Anweisungen, damit seine Commis alle Geschäfte in seiner Abwesenheit besorgen könnten. Frau D. erzählte ihrerseits die Sache, aber in lustigerer Weise, und bat meine Mutter, ihrer Kammerfrau zu sagen, sie möge Kleidungsstücke und eine Summe Geldes zu Frau F. bringen. Die arme Frau F. mußte sich entschließen, auf dem Wege, den ihr Mann ihr angegeben, Alles hinzuschicken, was dieser und Frau D. verlangten.

Am folgenden Tage glaubte man in der Ferne einige Kanonenschüsse zu hören. Um Mittag versicherten die Leute, die auf der Höhe der Terrasse Achtung gaben, was in der Ebene vorging, daß man am Horizont in den Sonnenstrahlen Bayonnette und Lanzen glänzen sähe. Am Abend erschienen Vivouac-Feuer auf dem Forste; mit Hülfe von Fernröhren hatte man die Gewißheit erlangt, daß die Herannahenden Russen seien, und am folgenden Tag, bei Tagesgrauen, erkannte man, daß die Stadt eingeschlossen war. Uns armen Fremden wurde es sehr schwer, einige Nachrichten zu erlangen. Frau F., entsetzt darüber, daß sie in diesen Verhältnissen ihres Mannes beraubt war, verlor

gänzlich den Kopf. Was unsern alten Franzosen betraf, so ging er hin und her, Trepp auf und ab, ging aus und kam zurück, und brachte jedesmal albernere Nachrichten mit. In der Stadt waren kaum ein oder zwei Regimenter geblieben, und man konnte nicht auf ihre Treue gegen den König bauen; diese Regimenter bestanden zum großen Theil aus Hessen, es waren nur wenige französische Offiziere dabei. Die Bürgergarde hatte die Waffen ergriffen, aber die, an denen sie bestand, wünschten auch die Rückkehr des Landgrafen. Indessen konnte doch möglicherweise der König die Russen schlagen und seine Hauptstadt wieder in Besitz nehmen, also mußte man wenigstens den Schein wahrnehmen, und thun, als ob man sich vertheidige. Auf die erste Aufforderung an die Stadt erfolgte die kurze Antwort, die Stadt würde sich nicht ergeben. Als bald begannen einige Kugeln zu pfeifen. In diesem Augenblick war ich mit Frau F. allein zu Hause, da meine Mutter sich selbst sichere Nachrichten verschaffen wollte. „Meine Mutter, wo ist meine Mutter?“ rief ich, indem ich nach der Thür lief, um sie aufzusuchen. Frau F. hielt mich am Kleid fest, indem sie sagte: „Wollen Sie mich allein lassen? Wissen Sie denn etwa, wohin Frau Uliae gegangen ist? Aber ich entschlüpfte ihren Händen und eilte die Treppe hinab. Auf der Schwelle fand ich mich meiner Mutter gegenüber. „Meine Tochter, meine arme Tochter!“ rief sie, indem sie mich mit krampfhafter Bewegung in ihre Arme schloß. „Laß uns rasch hinausgehen und uns Gott befehlen.“ Meine sonst so muthige Mutter war blaß und zitterte. Sie schluchzte, ohne weinen zu können. „Was wäre aus Dir geworden, mein Gott! wenn ich getödtet wäre anstatt des Unglücklichen, den ich auf dem Friedrichsplatz hinfallen sah?“ Meine Mutter sagte uns, daß in dem Augenblick, wo sie über den Friedrichsplatz ging, ein Prellschuß, der sie mit Sand bedeckte, dicht neben ihr einen Mann getödtet habe. Die Kugeln pfffen in unserer Straße, und wir hörten einiges

Dachwerk unter den Stückfugeln einbrechen. Militärs sagten uns später, daß die Russen die Stadt augenscheinlich gespart hätten. Denn wenn sie die Absicht gehabt hätten, die Häuser niederzuschleßen oder sie anzuzünden, so wären wir nicht so billigen Kaufes davon gekommen; aber wir armen Frauen hatten die Sache für Ernst genommen, und in Thränen schwimmend drückten wir uns eng zusammen.

Am Abend war die Stadt übergeben, und schon durch-eilten Kosakenchaaren die Straßen. Die Frau des Haus-wirths, Frau Schön, brachte uns diese Nachricht. „Mein Mann, sagte sie, will nicht, daß Ihnen Beiden etwas ge-schehe. Wir werden wenigstens zehn Kosaken ins Quartier nehmen; kommen Sie zu uns herunter. Frau Uliac, die kein Deutsch spricht, darf kein Wort reden; sie wird als unsere kranke Tante betrachtet. Sie, Fräulein, obgleich sie das Deutsche gut sprechen, sagen so wenig wie möglich. Ich will Sie mit einer Müze und verschiedenen Sachen von mir zurecht machen, denn wie Sie jetzt gekleidet sind, würde man Sie als Französin erkennen.“ „Und diese Dame, unsere Freundin?“ fragte ich, indem ich auf Frau F. zeigte. „Sie kann mitkommen, wenn es ihr gut scheint. Was den alten Herrn betrifft, der, ich weiß nicht wohin gelaufen ist, so findet er die Thür verschlossen.“ Frau F. zog es vor, in ihre Wohnung zurückzukehren. Meine Mutter und ich gingen zu diesen braven Leuten hinunter, die, wie wir wußten, die Franzosen nicht leiden konnten, aber vor allen Dingen menschlich waren. Herr Schön, der eben so häßlich, als Frau Schön hübsch war, empfing uns mit einer mü-rischen Miene, wahrscheinlich hatte er nur dem Verlangen seiner Frau nachgegeben. Er ließ sich von dieser sagen, ob sie Speisen für die Soldaten bereitet habe, die bei ihnen einquartirt werden sollten. Sie bejahte es und bat ihn, bei den Vorbereitungen in der Küche Acht zu geben. Sobald er hinaus war, beeilte sie sich, meine Mutter in einen großen Lehnstuhl zu setzen und sie derart in Lächer und

Rissen zu hüllen und um ihren Kopf ein seidenes Tuch zu binden, daß ihr Gesicht fast ganz versteckt war. — Als die Reihe an mich kam, machte sie mich auf eine Weise zurecht, daß ich, als ich nach beendeter Toilette in den Spiegel sah, in Lachen ausbrach. „Ach, mein Kind, kannst du in einem solchen Augenblick lachen!“ sagte meine Mutter. Aber dies Lachen war das nervöse Lachen, das oft durch heftige Bewegungen hervorgerufen wird. „Stille, stille, murmelte Frau Schön, kein Wort Französisch, wenn es Ihnen gefällig ist.“ — Wir hörten an der Thüre einige Reiter abspringen, und den Lärm von großen Säbeln, die über das Pflaster schleiften. Herr Schön ließ die Kosaken in den Hof eintreten. Als sie ihre Pferde angebunden hatten, denen sie die zu diesem Zweck angekauften Heubündel vorwarfen, folgten sie Herrn Schön, der ihnen den Weg zeigte, in die Küche. Frau Schön verließ uns, um zu sehen, ob ihren Gästen nichts fehle. Ich setzte mich auf einen Schemel zu den Füßen meiner Mutter und, unsere Hände verschlungen, die Köpfe gegeneinander gefenkt, blieben wir schweigend in bitteres Nachdenken verloren. Dieses Schweigen wurde nur durch das Geräusch der Patrouillen zu Pferd, welche häufig die Straße kreuzten, gestört, und durch die Worte: Wer da? auf welche man mit dem Lösungswort antwortete.

Es war nahe an Mitternacht, als Frau Schön in die nur durch eine kleine Lampe erleuchtete Wohnstube zurückkehrte, wo sie uns gelassen hatte. Sie sagte mir mit sehr leiser Stimme, daß die ihnen zum Quartier zugewiesenen Kosaken sich sehr friedlich bewiesen. „Sie schlafen schon alle unter ihren Pferden,“ fügte sie hinzu. „Sagen Sie Ihrer Mama, recht still zu sein; außerdem legen Herr Schön und ich uns diese Nacht nicht: man weiß nicht, was geschehen kann.“ — „Also, fragte ich meinerseits sehr leise, können wir in unsere Wohnung hinausgehen?“ Frau Schön antwortete mit einem bejahenden Zeichen,

und ich flüsterte meiner Mutter in's Ohr: „Wir können hinaufgehen, aber sprich kein Wort!“ Meine Mutter erhob sich, drückte die Hände der Frau Schön, zog mich in ihre Arme und flüsterte sehr, sehr leise: „Dank!“ Frau Schön legte den Finger auf die Lippen, und begleitete uns bis zur Treppe. Thränen glänzten in ihren Augen, sie hatte verstanden, daß meine Mutter sich hauptsächlich wegen ihrer Tochter bedankte. Wir brachten die übrige Nacht am Fenster zu. Wenn wir uns einige Gedanken mitzutheilen hatten, so traten wir einen Augenblick zurück und schlossen das Fenster, so sehr fürchteten wir, durch eine Unvorsichtigkeit die guten Leute zu verrathen, die uns unter ihren Schutz genommen hatten. Bei der Ruhe, die überall herrschte, hätte Niemand geglaubt, daß die Stadt in der Gewalt des Feindes sei. Am folgenden Morgen ging ich, neugierig, was für Gesichter die Kosaken hätten, leise an das Treppfenster, das auf den Hof führte. Bei dem Anblick dieser langen Bärte, dieser mürrischen Gesichter, die eigenthümliche Pelzmützen trugen, schreckte ich zurück. Aber die Neugierde siegte über die Furcht, und ich sah noch einmal hinaus. Es gab nichts Schmutzigeres und nichts Unordentlicheres als die Kleider dieser Männer, sie sahen wie wahre Wilde aus, und doch erfuhr ich später, daß sie zu einem Regiment disciplinirter Kosaken gehörten. In dem Augenblick, als ich verstholener Weise die Thür unserer Wohnung wieder erreichte, wurde ich durch den Anblick des alten Franzosen überrascht, den ich weit entfernt glaubte. Er wollte mir etwas sagen, aber ich gab ihm ein Zeichen, mir schweigend zu folgen. „Wo waren Sie denn versteckt?“ fragte ich ihn, als ich sicher war, nicht gehört zu werden. „In meiner Stube,“ entgegnete, er in mürrischem Ton. „Mein Herr, sagte meine Mutter um unser Aller Ruhe willen bitte ich Sie, keine Unklugheit zu begehen.“ „O, der Anblick dieser Kosaken bringt mich außer mir,“ sagte er mit dem Fuß stampfend. „Still, um

Gottes willen! entgegnete meine Mutter, man hat die Thür geklopft, es ist gewiß Frau Schön." Ich ging hin und öffnete.

Es war Adelaide, die Kammerfrau der Frau D. Sie trug einen sorgsam zugedeckten, schwer aussehender Korb am Arm. Das brave Mädchen erzählte uns, daß die Köchin bei den ersten Kanonenschüssen fortgegangen sei um zu hören, was vorging, und sie habe deren Abwesenheit benützt, um alle Schmucksachen, die Spitzen und das Silber ihrer Herrin an einen sichern Ort zu bringen. „Wir haben 20 Russen im Quartier, sagte sie, ich darf sie nicht hindern, den Weg zum Keller zu finden, wenn sie ihn suchen, und auch nicht den zur Speisekammer; aber ich sagte mir, wenn Madame hier wäre, würde sie Alles was möglich wäre, zu Madame und Mademoiselle schicken da es doch nicht leicht sein wird, in der Stadt sich etwas zu verschaffen. Ich bringe deswegen für den Augenblick Chocolate, Eingemachtes und zwei Flaschen feinen Wein.“ — „Adelaide, erwiderte meine Mutter, ich danke Ihnen für Ihren guten Willen, aber ich nehme nichts an.“ „Was was! rief unser alter Miethsmann. Wollen Sie un- denn Hungers sterben lassen? Das Mädchen hat Recht es ist besser, den Franzosen etwas zu geben, als Alles vor den Russen verschlingen zu lassen.“ Schon streckte er die Hand aus, um sich einiges von den Vorräthen zu bemächtigen, die auf dem Tisch lagen. Meine Mutter macht eine Bewegung, als wolle sie seinen Arm zurückhalten aber sie wandte sich gleich ab und sagte mit der Sanftmuth, die sie charakterisirte: „Benutzen Sie, mein Herr was dies brave Mädchen mir im Namen ihrer Herrin an geboten hat; aber, ich bitte Sie darum, sagen Sie uns dann auf immer Lebewohl.“ Ohne sich das wiederholen zu lassen, bemächtigte er sich einiger Tafeln Chocolate, der Flaschen Wein und verschwand.

„Tragen Sie den Rest zurück, Adelaide, sagte mein

Mutter: „Wenn Ihre Herrin zurückkommt, so erzählen Sie ihr, was Sie gesehen haben. Wie betragen sich die Truppen, die in die Stadt eingerückt sind?“ Adelaide antwortete, daß die Offiziere und Soldaten sich vollkommen höflich gegen die bewiesen, bei denen sie einquartiert seien, und daß man auch die Freiheit habe, auf den Straßen zu gehen und zu kommen, so daß, wenn man nicht in der Gewalt des Feindes wäre, Jeder sich beruhigen würde.

So verglengen einige Tage; Frau F., meine Mutter und ich schliefen kaum. Jede Nacht warfen wir uns völlig angekleidet auf unsere Matrassen, und jede Nacht standen wir wohl zwanzigmal bei dem geringsten Geräusch auf; die scheinbare Ruhe, die uns der Feind brachte, kam uns vor wie die Stille vor starken Stürmen. Waren denn alle vom König geführten Truppen verunglückt? Wurde von Außen kein Versuch gemacht, uns von den Russen zu befreien? Frau F. und wir, wir verließen uns keinen Augenblick. Die arme Frau, noch immer ohne Nachrichten von ihrem Manne, fragte sich oft, ob er und Madame D. wohl das Geld und die Kleidungsstücke erhalten hätten, die sie ihnen zugeschickt hätte. Die Gehülfen des Herrn Kriegs-Commissärs hatten nichts zu thun, denn es kam kein einziger Französischer Soldat mehr, um seine Papiere zu zeigen. Ich meinerseits fragte mich, was wohl aus Isaire geworden sei in dieser für uns so peinlichen Krisis. Die Büreaux der Minister waren geschlossen und Todtenstille herrschte in diesen einst so von der Menge belagerten Häusern. Soll ich es sagen? Czernischeff gab Festlichkeiten in seinem Lager und eine große Anzahl von Frauen aus der Stadt, selbst Französinen, stellten sich dort ein; man findet nur zu viele Leute, wie unseren alten Miethsmann und wie die Frauen, die auf Czernischeffs Bällen tanzten.

Eines Morgens kam Frau F. in großer Bewegung belausen und sagte: „Einer der Gehülfen meines Mannes bringt mir soeben die unglaubliche Neuigkeit, daß kein

einziges Zelt, kein einziger Russe mehr auf dem Forst ist. Man sagte es in der Stadt schon seit dem Anbruch des Tages, da er es nicht glauben konnte, ging er auf die Terrasse des Friedrichsplatzes, um selbst darnach zu sehen und es ist wirklich wahr.“ — „Ist das wohl möglich?“ rief meine Mutter. „Wenn Sie wollen, Frau Ulliac, können wir alle Drei hingehen, um es zu sehen. Wahrscheinlich war dieser Rückzug vorherbedacht, und man hatte deshalb alle in der Stadt einquartierten Soldaten in's Lager zurückberufen“. In der That war auf der weiten Fläche des Forstes nichts mehr als Flecken geschwärzter Asche, die die Plätze der Bivouaks bezeichneten. Waren die Russen geflohen, oder war es eine Kriegslüge? Leichtgläubig wie man es in der Jugend ist, wollte ich meine Mutter überreden, daß die Annäherung der großen Armee genügt habe, die Russen zurückzutreiben; aber meiner armen Mutter war die Erzählung der Mißgeschickte dieses schrecklichen Feldzuges zu sehr gegenwärtig, als daß sie meinen Glauben theilen können. Der Tag verging für Jedermann in fieberhafter Unruhe und die Nacht brachte noch mehr Aufregung. Diesmal versah die Bürgerwache ihre Pflicht mit Pünktlichkeit, denn es handelte sich um die Sicherheit Aller. Am folgenden Tag verbreitete sich das Gerücht, daß ein Zusammenstoß mit den Truppen des Königs stattgefunden habe, daß diese siegreich gewesen wären und nun kämen, um die Stadt wieder in Besitz zu nehmen. Es war unmöglich, sich darauf zu verlassen, was die Deutschen über diesen Gegenstand sprachen, und vereinsamt wie wir waren, ohne jede Beziehung mit irgend einem Franzosen, der durch seine Stellung in der Lage gewesen wäre, zu wissen, was vorging, lebten wir in einer grausamen Ungewißheit. Die Rückkehr des Königs machte allen diesen Vermuthungen ein Ende. Das Commando der Stadt, die in Belagerungszustand erklärt wurde, ward dem General Allig übertragen. Das Pflaster der Straßen hallte Tag

und Nacht wieder von der Last der Kanonen und Wagen, und man wußte bald, daß der General erklärt hatte, er werde Kassel in Brand stecken und in die Luft sprengen, ehe er den Platz übergebe. Diese schreckliche Drohung stößte um so mehr Furcht ein, da er der Mann war, sein Wort zu halten. Endlich kam ein Brief von Herrn F. und ein anderer von Frau D. Der Weg nach Frankfurt war also frei. Meine Mutter zögerte keinen Augenblick mit dem Entschluß, zu fliehen. Nach einigem Nachdenken entschloß sie sich, unsere Koffer durch Fuhrleute nach Frankfurt zu schicken, indem sie sich sagte, daß wenn die Post, die uns nach Frankfurt bringen sollte, geplündert würde, doch nicht Alles verloren wäre. Sie machte sich zum Ausgehen zurecht, um unsere Plätze zu bestellen, als Herr von R. eintrat. Meine Mutter achtete ihn sehr hoch und konnte nicht an der Zuneigung zweifeln, die er gegen meinen Vater hegte; sie fragte ihn daher um seine Ansicht über das, was sie vor hatte. — „Madame, erwiderte Herr v. R., ich billige es vollkommen. Die Sache der Franzosen scheint mir verloren zu sein, und ich kam, um Sie aufzufordern, sich auf dem Kriegsministerium den Rückstand des Soldes auszahlen zu lassen, der dem Obersten Ulliac zukommt, wie noch vielen anderen Offizieren. Sobald diese Sache beendet ist, reisen Sie ohne Aufschub ab; von hier bis Frankfurt ist der Weg frei. Glauben Sie mir, Madame, fügte er mit einer Bewegung hinzu, die mich rührte, der Oberst Ulliac, seine Frau und Tochter hinterlassen in mehr als einem deutschen Herzen eine werthe und bleibende Erinnerung.“ Indem er diese Worte sagte, zog er die Hand meiner Mutter an seine Lippen, grüßte respektvoll und zog sich zurück. Der Weg, den er gerathen hatte, wurde augenblicklich eingeschlagen und hatte das Resultat, welches er davon erwartete. Nach einigem Zögern begab sich meine Mutter auf das Bureau des Chevalier C. Herr v. C. war bei dem Minister. Umsonst hatte sie gehofft, einige

Einzelheiten über die Stellung des westphälischen Armeecorps zu erlangen; die russischen Truppen sängen alle Couriere auf. Trauriger und unruhiger als jemals belegte sie unsere Plätze auf der Post für den folgenden Abend, den Tag der Abreise. Noch war kein einziger Reisender eingeschrieben. Auf dem Rückwege bezahlte meine Mutter einige Rechnungen völlig ab und erhielt von einer Person, die meinem Vater eine große Summe geliehen hatte, das Versprechen, ihr Zeit zur Abtragung zu verwilligen. Der Rest dieses und des folgenden Tages verging unter Beendigung unserer Vorbereitungen. Frau F., die nicht wie meine Mutter von raschem Entschluß war, tadelte den unsrigen. Sie flehte sie an, wenigstens die Rückkehr von Herrn F. und Frau D. abzuwarten. „Alle Hoffnung scheine ihr noch nicht verloren“, sagte sie. „Meine Mutter urtheilte nicht so; sie antwortete, daß längeres Warten Thorheit sei. — Dank der Vermittelung von Frau Schön, willigte ihr Mann ein, für Alles, was wir ihm zurückließen, eine mäßige Summe zu geben. Diese Summe ersetzte nicht den zwanzigsten Theil des Werthes dessen, was wir zurückließen, aber wir hatten eine lange Reise vor uns und vor unserer Ankunft auf nichts zu hoffen. „Nun ist unser Ruin vollkommen, sagte meine Mutter, als Alles beendigt war. Muth, meine arme Tochter, laß uns nicht verzweifeln und Gott wird uns helfen!“ Nach einem leichten Mahl, das wir bei Frau F. genossen, gingen wir auf die Post. Frau F. begleitete uns nicht selbst, da sie von Augenblick zu Augenblick ihren Mann erwartete. Wir hatten Niemanden Adieu zu sagen. Meine Mutter und ich führten uns am Arm und gingen schweigend dahin, von einem Manne gefolgt, der unser weniges Gepäck trug; es bestand in einem Koffer, der unsere Kleider enthielt, einem Nachsack und meiner Guitarre. Diese Guitarre war für mich in Göttingen bestellt gewesen; als ich sie erhielt, empfand ich eine so lebhafteste Freude, daß die Gr-

innerung daran sich nicht verliert. Um nichts in der Welt hätte ich sie zurücklassen mögen. Ich konnte in Zukunft auf kein Clavier hoffen und ich wollte meinen Vater bei seiner Rückkehr angenehm damit überraschen, daß ich Guitarspielerin geworden sei. Ich nahm noch ein Andenken aus diesem Deutschland mit, wo ich drei Jahre verlebt hatte; es waren vier Bände eines damals viel gelesenen Schriftstellers, August Lafontaine*). Als der Postwagen, in dem meine Mutter und ich uns allein befanden, die Stadt verließ, brachen wir in Thränen aus, und indem wir uns umarmten, weinten wir lange schweigend. Sie waren entflohen, diese Täuschungen, in denen wir uns seit unserer Ankunft gewiegt hatten; der goldene Traum war verblüht, der uns eine gesicherte Zukunft versprach. Welches Erwachen! und wie bitter war die Wirklichkeit! Ich werde mich immer dieser Nacht erinnern. An der Station errieth man, daß wir Französimen seien, die das einst eroberte Deutschland flohen. Meine Mutter verstand glücklicherweise die rauhen Worte nicht, mit denen man die einfache Bitte um ein Glas Wasser beantwortete; aber ich verstand sie und mein Blut kochte vor Entrüstung. Wir hatten mehr als einen Schrecken in dieser Nacht, die durch hellen Mondschein erleuchtet wurde. Nachdem ich gehört hatte, während man die Pferde wechselte, daß einige Kosaken in der Gegend herumstrichen, hatte ich immer den Kopf am Fenster, und oft hielt ich die von einigen großen Bäumen überragten Gebüsche am Weg für Kosaken, die uns auslauerten. Der Tag machte diesen thörichten Schrecken ein Ende, aber nur, um uns bald ein herzzerreißendes Schauspiel vorzuführen. Karren voll verwundeter französischer Soldaten zogen langsam auf der Straße daher; einige Seufzer drängen daraus hervor, und bei dem Anblick dieser entstellten Gesichter und dieser mit blutigem Leinen umwickelten Arme zog sich unser

*) Mit der Uebersetzung eines dieser Romane in das Französische betrat Fr. Antoin Ulliac ihre Schriftstellerlaufbahn.

Herz zusammen. Je mehr wir uns Frankfurt näherten, um so mehr nahm die Zahl dieser Wagen zu. Ich sehe noch den traurigen Anblick auf dem großen Platz, an dem das Hôtel d'Angleterre steht, wo uns die Post absetzte. Dieser Platz war ganz mit verwundeten Soldaten bedeckt, die auf dem Pflaster lagerten; sie lagen sogar auf dem Perron des Gasthofes, bis auf den Hausflur. Von den wenigen Reisenden, die dort waren, gab Jeder seinen Heller; von allen Seiten brachte man Leinen, Wein und Bouillons. Aber was war das Alles für so große Leiden, für so großes Unglück. Am folgenden Tag waren wir in Mainz. Mainz war damals eine französische Stadt. Eine falsche Schanze hielt mich zurück und hinderte mich, als die Post einen Augenblick an den Thoren der Stadt hielt, aus dem Wagen zu springen und den Boden des Vaterlandes zu küssen. Vaterland! Zum ersten Mal verstand ich die Bedeutung dieses Wortes. Unser Exil war freiwillig gewesen, auch hatte es mir in dem fremden Lande gefallen, so lange das Glück uns zu lächeln schien; aber wie kalt und trostlos hatte ich dies fremde Land gefunden, als Alles uns fehlte. Stütze, Hoffnung und Freunde. Vaterland! wie viel enthält nicht das einzige Wort! Wir erfuhren später, daß die unbefonnenen Franzosen, die eigensinnig in Kassel hatten bleiben wollen, kein Mittel mehr fanden, um sich zu entfernen, als die Russen sich der Stadt von Neuem bemächtigt hatten; sie mußten im Elend lebend die Rückkehr des Landgrafen erwarten und dann, fortgejagt und verfolgt, verunglückten einige unterwegs auf den Schiffen (!?), auf die man sie zusammengedrängt hatte. Drei Jahre früher hatten wir acht Tage in dem Hôtel zugebracht, in dem uns heute die Frankfurter Post absetzte. Ich war damals 16 Jahre alt und trunken von Hoffnung und Jugend. Heute war ich 19 Jahre alt und wußte schon aus eigener Erfahrung, daß das Leben oft bitter ist. Die Post, in der wir Platz nahmen, war ganz voll. Unter den Reisenden befand sich

ein Mann mit grauen Haaren, offenem und einfachem Gesicht, den es sehr zu verlangen schien, Jedermann Alles zu erzählen, was ihn anging. So hörten wir bald, daß er der glückliche Ehemann einer Wirthin sei, die ein guter Kopf sei, aber nicht immer bei guter Laune; auch lasse er ihr die Herrschaft im Hause und besinde sich wohl dabei, denn, sagte er, er habe nicht den Muth, die schlechten Zahler um Zahlen zu bringen und sein wohl gehaltenes Hôtel würde bald ruinirt sein. „Ich bin der Besitzer eines Hôtel garni, Ihnen zu dienen, fügte er hinzu, indem er die Reisenden grüßte, die Herren und Damen, die nach Paris reisen, würden mir eine große Ehre und viel Vergnügen bereiten, wenn sie bei mir absteigen wollten. Ich habe das Hôtel du Bon Lafontaine, rue de Grenelle St. Germain. Es ist das Quartier der guten Gesellschaft. Ich habe eine sehr gut bediente Table d'hôte und die Preise sind sehr mäßig.“ Auf der ganzen Reise zeigte er sich geschäftig und dienstfertig, nahm den Wirthen gegenüber einen Herrscherton an und machte die Honneurs an Table d'hôte, als sei er zu Hause. Wir hatten immer nur wenige Bekannte in Paris gehabt, und seit drei Jahren waren alle unsere Beziehungen abgebrochen. Meine Mutter wollte nicht gleich von dem Briefe Gebrauch machen, den mein alter Lehrer im Deutschen, Herr Delorme, uns voll der lebhaftesten Empfehlungen an seinen Schwiegersohn, Monsieur D., mitgegeben hatte. In diesem Brief empfahl Herr Delorme, uns als Familienglieder zu behandeln, und uns Wohnung und Tisch für die ganze Zeit anzubieten, während uns unsere Angelegenheiten in Paris aufhalten würden. Meine Mutter war nicht die Frau, um einen solchen Dienst anzunehmen, aber sie hatte sich oft mit Unruhe gefragt, in welches Hôtel sie mich bei unserer Ankunft führen solle. Die zufällige Begegnung mit dem Besitzer des Hôtel du Bon Lafontaine schien uns ein Wink des Himmels und meine Mutter sagte ihm bei der Ankunft in

Paris, daß wir bei ihm wohnen wollten. Kaum waren wir auf dem Posthof abgestiegen, als er einen Wagen kommen ließ, in dem wir uns und unsere Sachen unterbrachten. Beim ersten Blick erkannten wir, daß der gute Mann Recht gehabt hatte, als er sagte, er habe eine Wirthin zur Frau. Diese hatte einen störrischen Ton und zuckte leicht die Schultern, als meine Mutter, nachdem sie ein Zimmer zum bescheidensten Preis ausgesucht hatte, bat, daß man ihr eine Suppe und ein Gericht dorthin bringe. Die Wirthin warf einen Blick auf ihren Mann und dieser Blick schien zu sagen: „Wen bringst Du da?“ Früh am folgenden Morgen waren wir zum Ausgehen fertig. Wir wußten, daß Herr v. D., der bei der Hauptpost angestellt war, jeden Tag auf sein Bureau ging, und daß man schon Morgens früh hinbegeben müsse, um ihn zu treffen. Als wir ankamen, war er schon fort. Das Mädchen sagte, als sie sah, wie bestürzt meine Mutter war, Herrn v. D. nicht zu treffen: „Madame erwartet zwei Damen, die aus Deutschland kommen.“ „Meine Tochter und mich, sagt meine Mutter. Hier ist ein Brief von Herrn Delorme bringen Sie ihn Ihrer Herrin.“ Das Mädchen ließ uns in einen sehr einfach möblirten Salon eintreten und bald sahen wir eine junge Frau erscheinen, deren Ähnlichkeit mit Herrn Delorme sie uns überall als seine Tochter hätte erkennen lassen. Sie empfing uns mit ganz deutschem Wohlwollen, und ohne viele Phrasen machte sie uns Vorwürfe, daß wir nicht gleich am vorigen Abend bei ihr abgestiegen seien. Meine Mutter entschuldigte sich und sprach sogleich davon, wieviel ich Herrn Delorme verdankte, der uns Allen ein Freund und mir ein aufopfernder Lehrer gewesen war. Als die Unterhaltung einmal auf diesem Kapitel war, fehlte es nicht mehr an Stoff. Frau v. D. war seit lange von ihrem Vater und ihrer Mutter, die sie zärtlich liebte, getrennt, und die kleinsten Einzelheiten interessirten sie. Nachdem sie uns dringend gebeten hatte,

zum Frühstück zu bleiben, zu welcher Stunde Herr v. D. immer vom Bureau zurückkam, ließ sie ihre beiden kleinen Töchter bringen, deren Lehrerin sie war, und stellte uns ihrer Schwiegermutter vor. Herr v. D. kam und bald fühlten wir uns in der Mitte dieser trefflichen Menschen fast wie im Familienkreis. Herr Delorme hatte uns in einem Brief angemeldet, der wenige Tage vor uns angekommen war. Zum ersten Mal vernahmen wir von dem Unglück des Feldzuges von 1812 Einzelheiten, die uns das Herz zerrissen. Herr v. D. versprach, sich bei einigen Freunden, die er im Kriegsministerium habe, nach dem Schicksal meines Vaters zu erkundigen; dann fragte er meine Mutter, was sie in Absicht habe zu thun. Als er hörte, daß meine Mutter entschlossen war, sich durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen, bot er sich an, mit seinem Bruder zu sprechen, der als Unternehmer von Stickereien besser als irgend Jemand ihr Arbeit verschaffen könne. Meine Mutter nahm es mit Dank an und wir verließen dies Haus mit erleichtertem Herzen, denn der gute Herr Delorme hatte uns in seiner Tochter und seinem Schwiegersohn wahre Freunde gegeben.

Am nächsten Tage kam eine Antwort von Versailles, die meine Mutter erwartete. Zu jener Zeit waren die Wohnungen, Lebensmittel und Alles in Versailles weniger theuer als in Paris. Wir hatten schon einmal zwei Jahre in dieser damals so verlassenem Stadt zugebracht, wo das Gras, ohne das geringste Hinderniß zu finden, in den Straßen wuchs. (Eine Freundin in Versailles, Frau B., schrieb ihr, daß in ihrem Hause sich ein möblirtes Zimmer befände, das uns eine ihrer Mietherinnen verastermiethen werde. Sie war seit fast einem Jahr Witwe und konnte über ihre Zeit verfügen).

Der Besuch des vorigen Tages und dieser gute, so liebevolle Brief erweckten meinen Frohsinn, belebten meinen Muth von Neuem. Ich hatte unter meiner Vereinsamung

in dem fremden Land schwer gelitten, und fühlte nun eine lebhaftere Dankbarkeit für die befreundeten Herzen, die uns so freundlich entgegen kamen. Wir waren zum Essen zu Herrn v. D. eingeladen. Er wollte uns die Bekanntschaft seines älteren Bruders machen lassen, der, von kälterem Wesen, sich wenigstens geneigt zeigte, uns gefällig zu sein. Wir nahmen darum Hoffnungen mit, als wir in den folgenden Tagen nach Versailles abreisten. Der Gedanke, Versailles wiederzusehen und dort zu leben, erfüllte mich mit wahrhafter Freude.

In den Geschichten, die ich theils im Französischen, theils im Deutschen gelesen hatte, hatte ich mehr als eine Helbin gesehen, die um's Brod arbeiten mußte; eine war musikalisch und gab Stunden, die andere führte das Bleistift, eine andere nahm ihre Zuflucht zu ihrer Nadel und fast immer begegneten sie wohlwollenden Leuten, die sie günstig aufnahmen, ihnen halfen und sie unterstützten. Ergeben in das Loos, das uns gefallen war, reiste ich eines Morgens mit meiner Mutter nach Paris, wo wir uns Arbeit holen wollten. Ich zweifelte nicht, daß wir durch Herrn v. D's Bruder empfohlen, wie wir waren, gut aufgenommen würden. Meine Mutter und ich waren einfach, aber mit einer gewissen Eleganz gekleidet. Die Herrin des Stickerladens hielt uns ohne Zweifel für Damen, die Bestellungen machen wollten und zeigte sich freundlich und höflich; aber in dem Maße, wie meine Mutter den Grund unseres Besuchs erklärte, indem sie sagte, von wessen Seite wir kämen, nahm eine kalte, zurückhaltende Miene den Platz der freundlichen und höflichen ein. Man verlangte eine Probe meiner Arbeit zu sehen, und nachdem sie mit einer Art von Verachtung betrachtet worden war, sagte man mir: „Wir verlangen viel Besseres als dies.“ Um es mir zu beweisen, wurden einige Cartons herbeigebracht, aus denen man in der That ausgezeichnet schöne Stickerien holte; dann wurde hinzugefügt, man würde

e nun
die
Essen
kenntlich
kälte
zu ja
in to
edank
mit
ber
in
Er

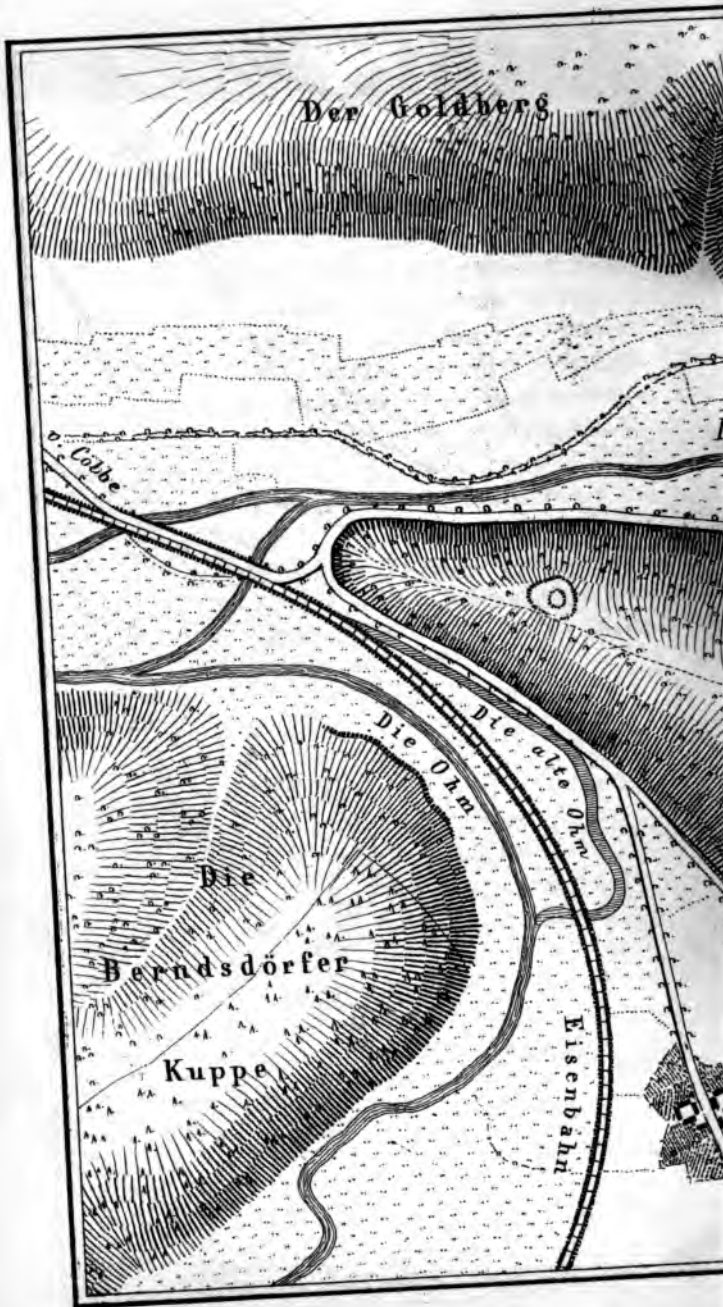
aus Rücksicht für die Person, die uns schickte, mir einige Streifen Percal anvertrauen, voll um à jour zu fäden; endlich ließ man uns hören, daß man bei Weitem wirkliche Arbeiterinnen den Weltbamen vorzöge, die nur gelegentlich zu Stickerinnen würden, um die Kosten ihrer Toilette zu bestreiten. Ich verließ dies Haus mit schwerem Herzen. Wie weit war die Wirklichkeit von der Auffassung der Romandichter entfernt! Meine Mutter drückte meinen Arm, der in dem ihrigen lag und sagte: „Fasse Muth, meine arme Tochter, wie Dein Vater besitzt Du Geschicklichkeit in den Händen; einige Stunden werden genügen, Dich zu einer ausgezeichneten Stickerin zu machen. Unser Freund, Herr v. D., wird uns einen Lehrer in diesem Fach verschaffen. Kein Wort von dem, was vorgefallen ist, an Frau v. D. Sie würde verletzt sein durch die Art, mit der wir aufgenommen wurden.“ Ich versprach zu schweigen; aber die Täuschung war so bitter gewesen, daß, als Frau v. D. in liebevollem Tone fragte, wie wir von der Person befriedigt wären, an die uns ihr Schwager empfohlen hatte, lang zurückgehaltene Thränen über meine Wangen flossen. Meine Mutter erklärte sie, indem sie sagte, daß ich mich noch nicht ganz in den Wechsel ergeben habe, den das Schicksal in unsere Lage gebracht habe. „Armes Kind!“ sagte Frau v. D., indem sie meine Hände in die ihrigen nahm und mich küßte. Dann wandte sie sich zu meiner Mutter und fügte hinzu: „Mein Mann hat seinen Kollegen an der Post in Kassel geschrieben und bittet ihm Ihre Adresse in Versailles geschickt; mein Vater wird seinerseits auf die Ankunft von Briefen Acht geben, und ich hoffe, daß wir endlich Nachrichten von dem Obrist erhalten.“ Meine Mutter seufzte und sagte: „Gott gebe das!“ Wir kehrten denselben Tag nach Versailles zurück und am folgenden Tag hatte ich einen Sticllehrer. Meine Mutter fand ihrerseits grobes Leinen zu nähen und wir begaben uns muthig an die Arbeit“. . . .

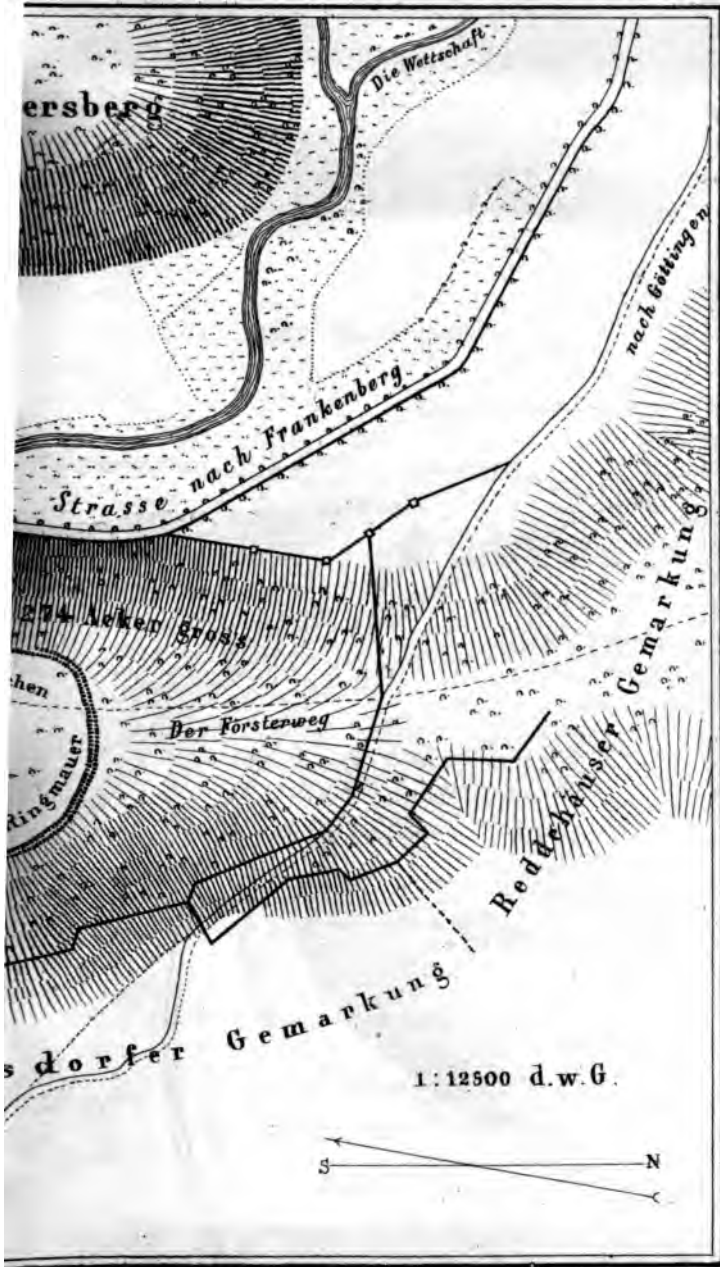
Diese, von der Frau v. D. ausgesprochene Hoffnung wirklich in Erfüllung. Obrist Alliac kam glücklich der Gefangenschaft zurück, aber zu spät, um in die französische Armee einzutreten; er mußte sich daher mit einem kleinen Gnadengehalt begnügen, und nur durch Verwerthung seiner Kenntnisse als Ingenieur gelang es ihm, sich ein anständiges Auskommen zu verschaffen. — General Alliac ist wohl in einem zu ungünstigen Lichte dargestellt. In seinen Untergebenen stand er meist in gutem Andenken, allein wegen seiner Verbitterung war er dem König selbst oft lästig und deshalb erlaubte man sich in den Hofreisen über ihn zu spotten und wahrscheinlich auch Geschichten auf seine Rechnung zu erfinden.

Genauere Mittheilungen über die hier erwähnten Ereignisse und Personen von Zeitgenossen wird der Unterzeichnete dankbar annehmen.

K. B.

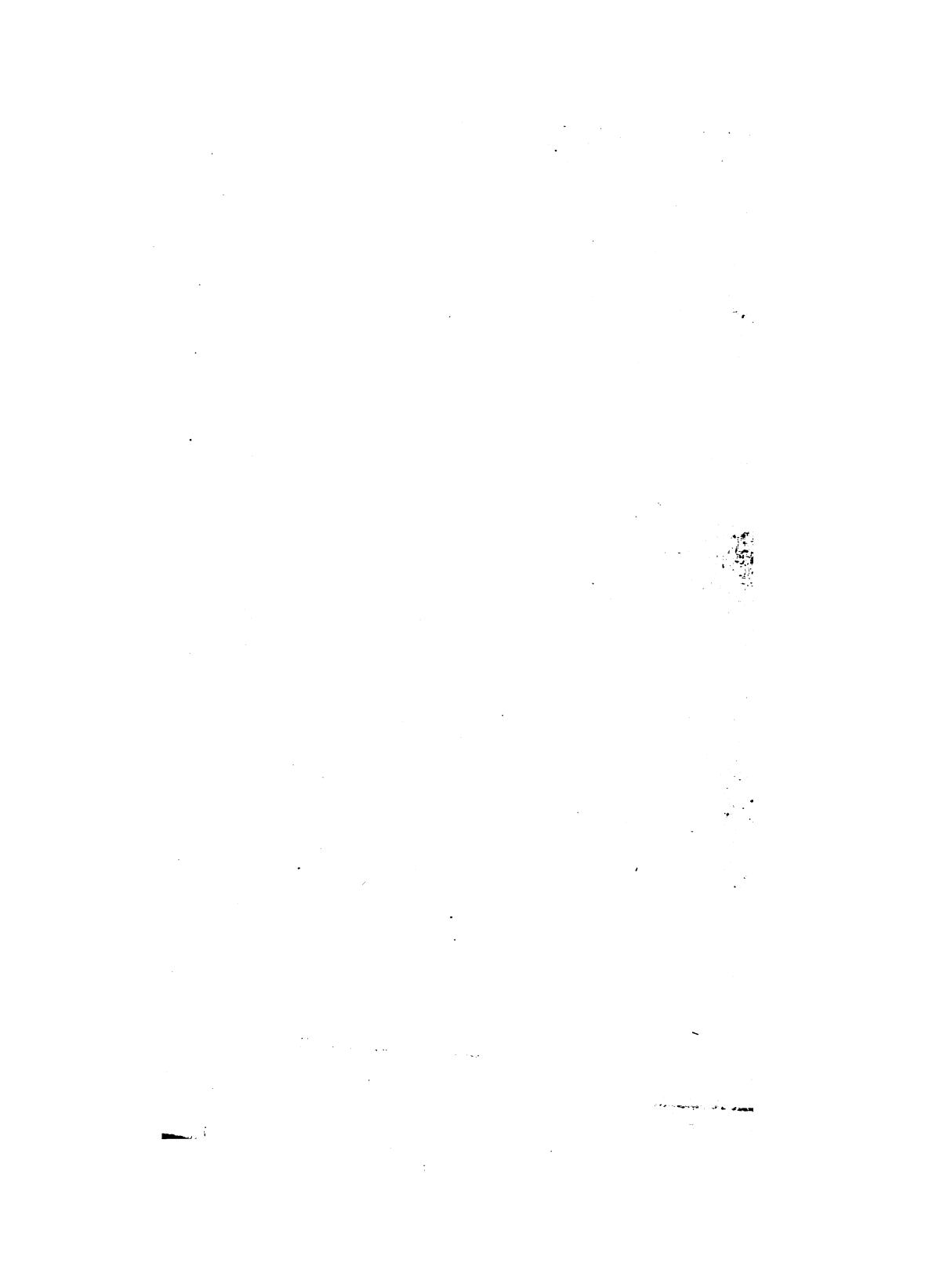
X





1:12500 d.w.G.





Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.



Vol. 13

Neue Folge.

Dritter Band.

Mit einem Holzschnitt und einem Steindruck.



Kassel.

Im Commissionsverlage von August Freyschmidt.

1871.

Druck von Döll und Schäffer (L. Döll) in Kassel.

V o r w o r t.

Wir haben kein Bedenken getragen, die „Diplomatische Geschichte der Herren und Grafen von Hanau bis auf die Theilung in die Linien Minzenberg und Lichtenberg“, welche der Professor Kehm vor Jahren mit der ihm eignen Gewissenhaftigkeit ausgearbeitet hat, unverändert hier zum Abdruck zu bringen, wiewohl seitdem durch verschiedene Veröffentlichungen, namentlich durch die werthvolle Arbeit unseres auch schon verstorbenen ehemaligen Mitgliedes, Dr. Dommerich's: Urkundliche Geschichte der allmählichen Vergrößerung der Grafschaft Hanau von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Aussterben des gräflichen Hauses im Jahre 1736 *), Stoff zu Ergänzungen und weiteren Erörterungen gegeben ist. Wir gingen nämlich dabei von dem Gesichtspunkte aus, einem demnächstigen Bearbeiter einer vollständigen Geschichte von Hanau dieses reichliche Material bereit zu legen. Dagegen beabsichtigen wir, die zu dieser Abhandlung gehörigen Stammtafeln, welche sowohl von der „Genealogischen Tafel“ Dommerich's, als auch von der des Archivars L. Spach **), vielfach abweichen, erst dann nachzuliefern, wenn es uns gelingt, einen Kenner der Hanauer Geschichte zu gewinnen, welcher sich der Mühe unterziehen würde, die verschiedenen bis jetzt erschienenen hanauischen Geschlechtsregister auf Grund der vorhandenen Urkunden zu sichten und neu zusammenzustellen.

Kassel, im Juni 1871.

Die Redaction.

*) Abgedruckt in den Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Hanau 1860, S. 5—164.

***) Bulletin de la Société pour la conservation des Monuments hist. d'Alsace. Tom. III. Strasbourg 1860. Part 2, S. 1 ff.

Inhalt.

	Se
I. Denkwürdigkeiten der Stadt Kassel. Von F. Nebelt hau, Oberbürgermeister daselbst. (Fortsetzung von Nr. VII. im 2. Bande dieser Zeitschrift S. 241.) Zweiter Abschnitt. Der Hochverrathsproceß der Kasseler Bürger von 1391. Dritter Abschnitt. Mittelalterliche Blüthe der Stadt.	3
II. Diplomatische Geschichte der Herren und Grafen von Hanau bis auf die Theilung in die Linien Minzen- berg und Lichtenberg. Aus dem Nachlaß des verst. Professors Dr. Friedrich Rehm zu Marburg.	1
III. Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern. Von J. Kullmann, Pfarrer in Kesselstadt. Mit einem Holzschnitt.	2
IV. Zur Geschichte der Pfarrkirche St. Maria in Marburg. Mitgetheilt von Dr. W. Lok in Marburg.	3
V. Kleiner Beitrag zur Geschichte der vormaligen Grafen von Schauenburg und Walenstein. Vom Land- rath Weber in Wolfshagen.	3
VI. Nachtrag zu Dr. Landau's Abhandlung: Der Uebergang der gisonischen und wernerischen Besitzungen auf die Landgrafen von Thüringen. (Zeitschrift IX. 314 ff.) Von dem verst. Ober-Appellations-Gerichts- Rath Büff.	3
VII. Landgraf Wilhelm IV. von Hessen und seine Räthe. Ein Wandgemälde, erläutert von Dr. Bernhardi. Mit einer Steindrucktafel.	3

I.

Denkwürdigkeiten der Stadt Kassel.

Von F. Rebelthau, Oberbürgermeister daselbst.

Zweiter Abschnitt.

(Fortsetzung von Nr. VII. der Zeitschrift, II. Band, S. 241 ff. *).

Der Hochverratsproceß der Kasseler Bürger von 1391.

Rückblick.

Klein und zerstückelt war das Erbe der Landgrafen von Thüringen im Lande Hessen. Aus der Verlassenschaft der Werner'schen und Gisonischen Grafengeschlechter stammend, lagen, sehr vereinzelt, die an das Thüringische Haus gelangten Besitzungen vom Oberlahngau bis zum Zusammenfluß von Werra und Fulda. Während ihrer mehr als hundertjährigen Verbindung mit den Thüringischen Landen hatten sie zwar manchen Zuwachs erhalten, dennoch fehlte es, auch noch zur Zeit als der Mannstamm der

*) Druckfehler im ersten Abschnitte, Zeitschrift N. F. II, 241 ff.:

Seite 259 Zeile 10 v. u. lies: dessen Mündung zc.
" 269 " 8 " " " Wiedererlangung
" 271 " 12 " " " tilge: wollen
" 283 " 5 " " " lies: (Henricus Conradi)
" 289 " 18 " " " Gyslen statt Gyslern
" 299 " 4 " " " tilge: ist und lies: ihr Inhalt folgender.
" 309 " 4 " " " lies (nach erbaut sein soll): so darf man annehmen, daß um jene Zeit, mit Ausnahme der Thürme, der Kirchenbau vollendet war. Im Jahre 1440 zc.

Landgrafen von Thüringen erlosch, an dem Zusammenhan-
 welcher erst die Vorstellung eines Territoriums giebt. Wo
 den vielen Klöstern und deren Immunitäten nicht zu reden
 hatten sich der deutsche Orden zu Marburg und zu Reichenbach
 (in Niederhessen), der Johanniterorden zu Wiesensfeld (in
 Oberhessen) festgesetzt; von den Stiftern Fulda und Hersfeld
 abgesehen, die Grafen von Siegenhain weitläufige, bis in
 den Oberlahngau reichende Besitzungen. Unter dem Weiskner
 (Meiskner) geboten die Grafen von Bilstein, an der Werra
 die Herren von Treffurt, in der Diemellandschaft, außer
 den Bischöfen von Mainz und Paderborn, die Grafen von
 Eberstein und von Dassel, die Herren von Schöneberg und
 von Scharfenberg. Südwärts der Grafschaft Waldeck zogen
 sich in ununterbrochener Kette die Burgen der Grafen von
 Itter, Battenberg, Wittgenstein, Solms und Merenberg
 bis in die Gegend von Gießen. Das Erzstift Mainz aber
 erstreckte seine weltliche Herrschaft über Amöneburg, Fesberg,
 Raumburg, Fricklar bis zur Schaumburg auf dem Habichtswalde,
 ganz in der Nähe von Kassel.

Die erste Veränderung, welche das Erbe der Landgrafen von Thüringen erlitt, war die Einbuße des wichtigen Amtes Münden. Noch hatte der letzte ihres Stammes die Augen nicht geschlossen, als sich der Herzog von Braunschweig eigenmächtig in den Besitz setzte. Nie ist es zu Hessen zurückgelangt; dagegen brachte der Friede, welcher 1264 den thüringischen Erbfolgekrieg abschloß, einen großen Theil der Werralandschaft an Hessen: Eschwege, den Fürstenstein, den Altenstein, Allendorf mit den Sooden, die Westerburg und Wighausen.

Gleich der erste Landgraf von Hessen entwickelte sodann ein großes Geschick, seine Herrschaft auszudehnen. 1265 erwarb er von den Landgrafen von Tübingen das Amt Gießen, 1294 von den von Scharfenberg und dem Erzstifte Mainz die Burg und das Gericht Scharfenberg, 1297 von den Grafen von Eberstein die Burg Grebenstein.

1305 folgte der Ankauf der Trendelburg und eines Theils vom Reinhardswalde, 1306 die Abtretung des Thüringischen Amtes Wannfried, nachdem, zwei Jahre früher, schon der Erwerb ansehnlicher Güter der Grafen von Bilslein zwischen Werra und Fulda vorausgegangen war. Landgraf Heinrich hatte auch die Ämter Kirchditmold und Bauna zuerst an Hessen gebracht.

Diese friedliche und geräuschlose Ausbreitung der Macht kam unter Heinrichs Söhnen, Johannes und Otto (1308—1328) gerade nicht in's Stocken; aber viel entschiedener trat sie doch unter dem zweiten Heinrich, dem Eisernen, hervor.

Es ist nicht schwer, sich die Gedanken auszumalen, welche Angesichts dieser wachsenden Vergrößerung in den Nachbarn aufsteigen mußten. Im Jahre 1334 nahm der Stadtrath zu Göttingen den Landgrafen von Hessen und dessen zwei Brüder auf drei Jahre zu Schirmherren an und versprach dafür ein jährliches Schutgeld zu erlegen. In dem, 1337 auf abermals drei Jahre verlängerten Vertrage machte sich der Landgraf anheischig, die Stadt, „wegen der besonderen Gunst und der Dienste, die sie seinen Vorfahren und ihm selbst erwiesen“, in allen ihren Rechten, wann und so oft es nöthig, zu beschützen, wie seine Stadt Kassel und seine Bürger und Unterthanen sonst, damit, wenn namentlich zwischen seinen und des Herzogs Unterthanen Zwietracht und Auflauf entstehe, die Stadt Göttingen davon unangefochten bleibe und keinen Schaden nehme.

Einen neuen Aufschwung nahm die Machtentwicklung des hessischen Hauses, nachdem Landgraf Heinrich II. 1348 von Kaiser Karl IV. die Reichsbelehrnung mit allen ererbten Landen, Leuten, Städten und Burgen, sowie mit einem freien Gerichtsstuhle unter den Linden zu Grebenstein erlangt hatte. Wie Rommel sehr treffend hervorhebt, ward hierdurch, und durch den nicht lange nachher hinzutretenden Besitz des Freistuhls zu Schartenberg und Bierenberg, der

Fürst in den Stand gesetzt, auf seinen Gütern an der Diemel nach sächsischem Rechte zu Gericht zu sitzen, und seine dortigen Untertanen „den weitreichenden Händen westfälischer Freischöffen zu entziehen“. Ein großer, folgenreicher Fortschritt, der weder in Paderborn, noch in Mainz unbemerkt bleiben konnte.

Der Erzbischof und der Bischof bemächtigten sich der Abtei Helmarshausen an der Diemel und des darüber gelegenen Krutebergs, die Burg Halbessen unweit Hofgeismar wurde neu befestigt; der Erzbischof, welcher außer Jesberg und Densberg auch Falkenberg bei Homberg in den Händen hielt, zog die Grafen von Solms-Braunsfels, Vater und Sohn, an sich, war überdies des Einverständnisses mit den Herren von Hagsfeld an der Edder, der Ritter von Hanstein auf dem Eichsfelde gewiß. Der Landgraf warf sich auf Halbessen, eroberte die Neustadt unweit Amöneburg. Als er dann seine Bundesgenossen etwas voreilig entließ, nahm der Erzbischof die Gelegenheit wahr, um von Fritzlar aus in Niederhessen einzubringen. Da ereilte ihn der Landgraf auf dem Felde von Gudensberg; der Erzbischof zwar entkam, aber sein Bruder, Graf Rupert von Birneburg, gerieth nebst vielen rheinischen Rittern in des Landgrafen Gefangenschaft (1350). Der Schlag war entscheidend, die Grafen von Solms unterwarfen sich, nahmen den Landgrafen als rechten Ganerben in alle ihre Besitzungen auf, trugen ihm Hohen Solms zu Lehen auf und öffneten ihm Braunsfels. Bis in den sächsischen Hessengau zeigte sich die Rückwirkung; der Bischof von Paderborn überließ dem Landgrafen seine Hälfte vom Reinhardswald pfandweise; der neue Erzbischof von Mainz, dem der Landgraf gegen seinen Widersacher beigegeben, verzichtete ganz auf den Antheil des Erzstiftes, während er außerdem des Landgrafen Besitz von Hessenstein an der Edder, von Falkenberg bei Homberg und von Falkenstein, einer von den Herren von Hund unweit Niedenstein erbauten Burg,

anerkannte. Diesem großen Erfolge schloß sich kurz nachher ein anderer von nicht geringerer Bedeutung an.

Besonders seit dem 13. Jahrhundert war in streitigen Rechtsfällen die s. g. Evocation, d. h. die Abberufung des Urtheils von den ordentlichen Gerichten an gewisse Oberhöfe, wie man sie nannte, aufgekommen. Nun hatten die Gerichts- und Landesherren zwar durchaus kein Bedenken dabei, wenn in schwierigeren Fällen, wo die Schöffen in ihrem Urtheil zwiespältig waren, die von Sachsenberg zu Frankenberg, die von Neukirchen zu Treysa, die von Siegenhain zu Marburg, die von Trendelburg zu Grebenstein, die von Spangenberg, Wigenhausen, Lichtenau, Homberg, Allendorf in den Sooden u. bei dem Schöppenstein zu Kassel Rechtsbelehrung suchten. Dagegen war es den hessischen Landgrafen um so widerwärtiger, wenn z. B. von Marburg und von Kassel, welche keinen inländischen Oberhof hatten, die Evocation nach der Reichsstadt Frankfurt a. M. oder an das, von Alters her in großem Ansehen stehende Hofgericht zu Rottweil ging. Im Jahr 1355 erlangte nun Landgraf Heinrich II. von Kaiser Karl IV. ein Privileg, welches die Evocation an kaiserliche Reichsstädte verbot, und statt dessen des Landgrafen wie seiner Nachfolger sämtliche Unterthanen, „edle und andere“, ohne Unterschied des Standes, an den jeweiligen Landgrafen selbst, oder dessen Beamte und Richter wies.

In ihr volles Licht tritt die, dem Landgrafen mit diesem Privileg gewährte Auszeichnung, wenn man bedenkt, daß Aehnliches zwar auch anderen Reichsfürsten, z. B. den zu Herzögen erhobenen Grafen von Luxemburg (des Kaisers nahen Verwandten), und den Burggrafen von Nürnberg zu Theil wurde, daß es aber in der That doch eines derjenigen Vorrechte war, welche der Kaiser in der goldenen Bulle von 1356 den sieben Kurfürsten ertheilte, um sie, und seine eigene Kur Böhmen zumal, hoch über alle anderen Glieder des Reiches zu erheben. Der Eindruck dieser neuen Bevorzugung

des Hauses Hessen beschränkte sich nicht mehr auf Nebelbuhler und Reider, er drang bis in die Ritterschaften u Städte, die sich sehr ungern von ihren Hoffnungen u Träumen eines näheren, unvermittelten Verhältnisses Kaiser und Reich trennten.

Der Adel.

Zugleich mit den Stadtgemeinden trat unter 1 thüringischen Herrschaft auch in Hessen ein, den Gemeinen entsprossener Adel auf, der, außerhalb der neustädtischen Freistätten, in neuerbauten Burgen, seine Unabhängigkeit auf eigene Faust zu bewahren gedachte. Im Laufe der Zeit und beim Mangel jeder festeren Ordnung aber ging das Gefühl der Freiheit, das Bewußtsein von Kraft, allzuleicht in Troß und Gewaltthätigkeit über. Schon die Mutter Heinrichs des Kindes soll sich genöthigt gesehen haben, eine Anzahl widerspenstiger Burgen niederzubrechen. Der erste hessische Landgraf verstand wohl, in allem Muth und kriegerischem Sinn, die Kunst, mit klug Unterhandlung und geduldigem Zuwarten an das Ziel gelangen. Dennoch mußte auch er manch' warnend Beispiel geben, wie durch die Zerstörung des Gudenbergs (bei Bierenberg), des Helsenbergs, Ziegenbergs, Kesenbergs des Schwarzenbergs (bei Melsungen), der hohen Landsburg und der Burg Wolfershausen. Mit Langmuth und Strenge wechselnd, hielt er den Adel endlich in Schranken, in dies Verhältniß überdauerte noch die Regierung sein beider Söhne und Nachfolger.

Auch der ritterliche Landgraf Heinrich der Eiser durfte sich während einer langen Reihe von Jahren auf seine Ritterschaft so weit verlassen, daß er Gliedern derselben vorzugsweise die Hut und Vertheidigung seiner Schlösser anvertraute, und es gehört erst in die spätere Zeit seiner Regierung, daß dabei fremde Kriegerleute dem einheimischen Adel vorgezogen wurden.

Uebrigens befand sich allerdings ein nicht unansehnlicher Theil des hessischen Adels, wenn auch nicht gerade in Abhängigkeit, doch im Interesse von Mainz. Den Herren von Dalwigk hatte das Erzstift das Stammschloß der ausgestorbenen Grafen von Schaumburg am Habichtswald verpfändet; sie waren des Erzstifts Erbsamtleute geworden. Auf Jesberg und Dersberg saßen die Herren von Falkenberg als mainzische Burgmannen; in gleicher Eigenschaft die Herren von Stockheim auf Sababurg. Auch die Herren von der Malsburg waren mainzische Lehnsleute, und noch viele andere suchten unter dem Krummstabe ihren Vortheil; wie denn die Herren von Fleckenbüchel mit Mainz einen gemeinschaftlichen Städtebau verabredeten, da sie doch von Hessen das Gericht Bürgeln zu Lehen trugen. Es waren der Burgbesitzer nicht wenige, welche ihre Schlösser dem Landgrafen freiwillig oder nothgedrungen öffnieten und zu Lehen aufrugen, aber weit mehr nahmen den Lohn ihrer Treue in hessischen Burglehen vorweg.

Die Städte.

Man kann während der damaligen Zerrüttung des deutschen Reiches den Zeitraum ganzer Jahrhunderte als einen Kampf der Nothwehr schutzloser Existenzen gegen ungerechte Macht und Gewalt auffassen. Die großartigsten Erscheinungen, wie die deutsche Hanse, sind daraus hervorgegangen. Es gab nichts Bedeutendes, was nicht in irgend einem Zusammenhang mit diesem großen Schicksal des deutschen Vaterlandes stand, und eben sowohl auf dem besten Freiheitsfinn der Nation, als auf der Abneigung jedes Einzelnen gegen staatliche Unterordnung beruhte. Wiederholt versuchte man eine gesetzliche Regelung: namentlich beschäftigte sich die goldene Bulle von 1356 sehr eingehend mit der Gewähr des Landfriedens. Sie verbot die Aufkündigung der Lehenspflicht, wenn sie nur, um den Lehnsheeren Befehlen zu können, erfolge; sie drohte

mit Unehre und Acht, wenn eine Fehde ungerechter Weise, ohne drei Tage vorher angekündigt zu sein, zur Unzeit oder am unrechten Ort, mit Brand, Raub begonnen werde; sie untersagte jede Art unerlaubter Verbindungen. Aber war hiermit nicht gerade der Begriff erlaubter Verbindungen statuirt, war nicht, zum Schutze guten Rechts, selbst die Fehde nachgelassen, wenn man nur zu rechter Zeit, am rechten Ort, ohne in Brandstiftung und Raub auszuarten, dazu schritt? Höchst bemerkenswerth ist es jedenfalls, daß in unseren Gegenden, wo vormalig nie dergleichen vorgekommen war, sehr bald nach der Verkündigung der goldenen Bulle und des darin enthaltenen Landfriedens, Bündnisse nach dem Beispiel und Vorbild der Rheinischen Städte geschlossen wurden. Allerdings hatten sich bereits 1354 Warburg und Brakel zu gegenseitiger Hülfe verbunden; 1358 erneuerten sie den Vertrag und dehnten ihn auf die Stadt Paderborn aus. Ungefähr um dieselbe Zeit schlossen dann Bürgermeister und Rath der Städte Warburg, Hofgeismar, Volkmarßen und Wolfshagen einen Bund zu Schutz und Trug gegen Jedermann mit Ausnahme des Herrn, dem jede Stadt von Recht und Ehren wegen unterthan. Noch in demselben Jahre trat auch die Stadt Marsberg (Stadtberge) in das Bündniß ein. Die Strafen der goldenen Bulle fruchteten also nichts und, was hier erst auf sächsischem Boden ziemlich unschuldig hervortrat, sollte dereinst auch im fränkischen Hessen eine viel gefährlichere Nachahmung finden.

Wir haben gesehen, welche Sorgfalt und Pflege namentlich Landgraf Heinrich II. unserer Stadt Kassel zuwandte; ihr freilich weder allein noch vorzugsweise. Die Chronik zum Beispiel, die wir dem gelehrten Gerstenberger verdanken, erzählt fast dieselben Dinge von der Stadt Frankenberg, und manches andere, wovon Nachricht auf uns gekommen, läßt ähnliche, gleichzeitige und gemeinsame Entwicklungen in anderen Städten unseres Landes ver-

muthen. Die meisten gediehen zu einem gewissen Grad von Wohlstand, und der wesentliche Grund davon lag im Betrieb von Handel und Gewerben. Nun befand sich der Handel wohl großentheils in den Händen der alten Bürgergeschlechter; dagegen wuchs mit der Gewerbtätigkeit ein neu Geschlecht empor. Eine besondere, dritte Gruppe bildeten vielleicht die Wollenweber, die wenigstens zum Theil aus fremden Landen, namentlich Flandern, eingewandert waren, sich unter mancherlei Vergünstigungen in unseren Städten niedergelassen hatten, und öfters auch durch ein körperschaftliches Vermögen zusammengehalten wurden. In Frankenberg finden wir eine Walkmühle, auf der obersten Gasse in Kassel ein Färbehauß. Nichts war natürlicher, als daß die städtische Verfassung, vermöge der Verschiebung von Ansehen, Macht und Einfluß, erheblichen Umgestaltungen entgegenging. Ein treffendes Bild entwirft uns die Gerstenberger'sche Chronik von den Zuständen in Frankenberg. Dort erhob sich zu gleicher Zeit dreierlei Zwietracht und Irrung. Erstens zwischen dem landgräflichen Amtmann und den Burgmannen einerseits und dem Stadtrath andererseits über die Schöffenwahl. Als ein Schöffensitz neu zu besetzen war, nahmen der Amtmann und die Burgmannen dies als ihr Recht in Anspruch; der Rath widersprach, weil dies nie Brauch gewesen und vom Landgrafen kein Befehl dazu ergangen sei. Aber auch mit der Bürgerschaft war der Stadtrath uneinig; letzterer betrachtete die Rathsstellen als erblich in den alten Geschlechtern; die Gemeinde rügte, daß in Folge dessen oft Vater und Sohn oder Gebrüder im Rath saßen, und wollte überhaupt nichts von Erbämtern wissen. Die dritte Streitigkeit bestand in der Bürgerschaft selbst, zwischen Producenten und Consumenten, wie wir sagen würden, da die Handwerker, mit Ausnahme der Wollenweber, die Preise ihrer Waare und Arbeit, unter dem Schutze von Kunstgerechtsamen, bis zur Unereschwinglichkeit steigerten. Im Jahre 1368 mußte sich

der Landgraf dazwischen legen; sein Schiedsrichterspruch sicherte den Schöffen die Wiederbesetzung erledigter Schöffensitze; sie sollten eine Wahl treffen, wie es dem Landesherrn, Land und Leuten fromme, der Stadt nutz und gut sei; aber Vater und Sohn oder Gebrüder dürften nicht neben einander sitzen. Die Handwerkszünfte und Bruderschaften hob der Landgraf sämmtlich auf, mit alleiniger Ausnahme der Wollenweber; die vordem aufgehobenen Wochenmärkte wurden wieder hergestellt, die Jahrmärkte für alle Zeit befriedet und befreit. Unverkennbar richtete sich hier der Schlag gegen die Zünfte. In einem anderen Falle eben so bestimmt gegen die Rathsgeschlechter. 1370 nämlich mußten die Rathsmeister, der Rath und die Bürgerschaft zu Eschwege eine Versicherung ausstellen, daß Landgraf Heinrich befugt sei, durch seine Beamten zu Eschwege, unter Zuziehung der dortigen Burgmannen und Bürger, aus dem Rathe und der Bürgerschaft 36 Männer zu bestimmen, die fromme Leute wären, und von denen jährlich 12, nämlich 2 Rathsmeister und 10 Räte dem städtischen Gemeinwesen vorstehen sollten. Ganz anders wiederum in Kassel, wo sich, ohne daß wir den genaueren Zusammenhang erkennen, die Neugestaltung zu Gunsten der Gewerke und der gemeinen Bürgerschaft vollzog. In Kassel freilich gab es damals keine Burgmannen, das Uebergewicht fand sich bei den alten Rathsgeschlechtern, aber ein zu Wohlstand und Ansehen gelangter Handwerkerstand mußte es, gemeinschaftlich mit der Masse der Bürgerschaft, dahin zu bringen, daß, nach dem Vorbild anderer Städte der Nachbarschaft, nicht nur zwei Gemeindebürgermeister dem Stadtrath zur Seite gesetzt, sondern auch gewisse Anordnungen und Verfügungen von der Zustimmung der Handwerks- (Zunft-) Meister abhängig gemacht wurden.

In allen diesen, äußerlich recht mannichfaltigen Erscheinungen, glaubt man, außer den Zeichen einer innerlich

bewegten Zeit, doch auch eine neue Auffassung der Regierung zu erkennen.

Der Sternerbund.

Im Jahre 1366 war der ritterliche Landgraf Otto, genannt der Schüz, Landgraf Heinrichs einziger Sohn, der schon seit Jahren als Mitregent dem alten Vater zur Seite gestanden, zwar verheirathet, aber ohne Leibeserben verstorben.

In wie hohem Ansehen der Letztere einst in den Augen der Nachbarn gestanden, von dem mannhaften, starkmüthigen Sohn erwartete man auf allen Seiten, theils im Vertrauen, theils in Sorgen, noch viel Größeres. Als ihn nun ein unerwarteter Tod dahinraffte, war das ganze Land, war die gesammte Lage der Dinge wie aus den Fugen. Im Vordergrund stand die Unsicherheit der Nachfolge. Von des alten Landgrafen zwei Brüdern war der jüngste, Namens Hermann, noch am Leben; der andere hatte einen, ebenfalls den Namen Hermann führenden Sohn hinterlassen, der in den geistlichen Stand eingetreten und bereits zur Würde eines Baccalaureus gelangt war. Von einer einzigen, an den Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, von der Göttinger Linie, verheiratheten Tochter endlich hatte Landgraf Heinrich einen Enkel, Otto, mit dem geschichtlichen Beinamen des Quaden, d. h. des Rothen oder Bösen. Es konnte also wohl zwischen dem Nefen und dem Bruder des verstorbenen Landgrafen, nicht aber für den Tochtersohn das, auf fränkischen Grundsätzen beruhende Erbrecht zweifelhaft sein. Gleichwohl machte sich Herzog Otto Hoffnungen, die durch die alsbaldige Berufung seines Vetter's, des jungen Hermann, zur Mitregentschaft, schnell vernichtet wurden. Seitdem plagte ihn ein Neid, der viel schlimme Früchte trug. Wenn seinen Ansprüchen überhaupt ein vernünftiger Grund zur Seite stand, so konnten sie höchstens die Landschaft an der Werra zum Gegenstand haben, welche einst

sein Ahne Albrecht der Große an die junge Dynastie der hessischen Landgrafen abgetreten hatte. Und doch stand der Weltendmachung bereits ein hundertjähriger hessischer Besitz, und, mit kaum geringerer Bedeutung, der braunschweig'sche Erwerb des ursprünglich hessischen Amtes Münden, sowie so manches andere entgegen, was nur der vergessen konnte, der von Habsucht völlig verblendet war. Herzog Otto trat denn auch nicht mit offenem Anspruch hervor; ja er schloß im Jahr 1367 mit dem alten Landgrafen ein Bündniß ab; aber er nahm ihm gegenüber nichts desto weniger eine unheimliche Stellung ein.

Des jungen Landgrafen Hermann Eintritt in die Regierung konnte insofern einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen, als er, als Geistlicher, noch keine höhere Weihe empfangen hatte. Um die Erbfolge jedoch sicher zu stellen, worauf es ja vor allen Dingen ankam, mußte so bald als möglich an seine Verheirathung gedacht werden. Die Wahl fiel auf die älteste Tochter des Grafen Johann von Nassau-Weilburg, Herrn von Wiesbaden, Idstein und Merenberg. Die Verbindung empfahl sich schon zur Beschwichtigung manches älteren Zornwürnisses; was ihr aber ein besonderes Gewicht gab, das war die Verwandtschaft des Weilburg'schen Hauses mit dem einflußreichen Erzbischof Gerlach von Mainz, zumal die Verlobten, im vierten Grad mit einander blutsverwandt, zu ihrer ehelichen Verbindung der geistlichen Dispensation bedurften, und ein weitläufiger Geschäftsgang sehr unerwünscht war.

Die erhofften Vortheile dieser Ehe wurden jedoch gar bald durch Befürchtungen über eine andere Verbindung auf der entgegengesetzten Seite aufgewogen. Nicht lange nach jener Zeit nämlich wurde die Schwester Herzog Otto des Quaden Schwiegertochter des Grafen Gottfried von Ziegenhain. Auch dieses Haus, obwohl dem hessischen nahe verwandt und außers freundschaftlichste verbunden, hatte sich neuerdings zurückgezogen und entfremdet; ja es hatte

dessen gar kein Fehl, seitdem sich der Graf deutlicher Beweise kaiserlicher Huld, wie der Marktgerechtfamkeit seiner Stadt Gemünden, sowie der Bewilligung eines Durchgangszolles zu Treysa rühmen durfte. Allen, welche den Druck einer fort und fort wachsenden Macht des hessischen Fürstenstammes gefühlt, die kräftige Hand des eisernen Heinrich empfunden, das Schlimmste von der stolzen Mannhaftigkeit Otto des Schützen befürchtet hatten, Allen schien nach des Letzteren Tod, wo nur ein waffenungeübter Baccalaureus dem alternden Landgrafen zur Seite stand, der rechte Zeitpunkt gekommen, um sich des längst beargwohnten Plans der Bildung eines hessischen Reichsterritoriums, sowie der daraus unausweichlich folgenden Uebermacht und Abhängigkeit zu erwehren.

Je mehr der alte Landgraf in den Hintergrund trat und die stillen oder doch noch scheuen Widersacher sich in einem geringschätzigen Tone über den Baccalaureus gesehien, desto mehr fühlte sich der junge Landgraf aufgefordert der Welt zu zeigen, daß er Manns genug sei, die Bügel der Herrschaft zu ergreifen. Zudem lag dringende Veranlassung vor, den fürstlichen Haushalt zu ordnen und mit größerer Sparsamkeit zu führen. Die finanzielle Lage Landgraf Heinrichs war schon seit längerer Zeit nicht die beste, für eine Menge kleiner Anleihen war ein sehr großer Theil der regelmäßigen, sichersten Einnahmen, Renten und Gefälle verpfändet und verpfändet. Nach den Andeutungen der Chronisten steht anzunehmen, daß der neue Regent sich verpflichtet hielt, die Kosten der Hofhaltung zu verringern, und sowohl die Zahl als die Vortheile der vielen adelichen Burgmannen in den Städten und auf den Schlössern des landgräflichen Gebiets einzuschränken. Das schuf ihm denn genug offene und noch mehr geheime Feinde, dem Lande sogar neue Unsicherheit der Straßen. Zu denen, welche der Ausbreitung der Unzufriedenheit mit Gefallen folgten, gehörte, außer dem Grafen von Diegenhain, dessen

Schwager, der mächtige Erzbischof von Trier, Cuno von Falkenstein, der zugleich das Erzstift Köln verwaltete. Auf die feindliche Seite schlug sich sodann der Graf von Waldeck, Oberamtmann des mainzischen Eichsfelds, ferner die Grafen von der Mark, von Isenburg, die Herren von Büdingen, von Eppenstein und Helfenstein, der ziegenhain'sche Vasall Friedrich von Lisberg, der Graf von Hanau, Philipp von Falkenstein, ein Verwandter des Erzbischofs von Trier, endlich Graf Johann von Nassau-Dillenburg, welcher auch die Grafen von Tachenelnbogen in das Interesse der Widersacher zog. Immer aber fehlte es noch an einem gemeinsamen Ziel und Zeichen. Da mit einem Mal, im Jahr 1370, ging Erzbischof Gerlach von Mainz, der nun auch abgewandte alte Freund des Landgrafen, gegen diesen vor. Noch war es ein vereinzeltes Unternehmen auf Gudensberg und die alte Malsatt des, unverrückt als lehnbar von Mainz betrachteten Landgerichts zu Hessen. Auch vertheidigte der landgräfliche Befehlshaber, Gebrecht von Grifte, die schon halb verrathene und geöffnete Feste mit so unerschütterlichem Muth, daß sich die Angreifer wieder abziehen genöthigt sahen.

Inzwischen aber war ein großer Geheimbund nach dem Muster derjenigen Ritter- und Adelsgesellschaften zum Abschluß gekommen, welche schon 1362 in der Wetterau, dann in Schwaben Nachahmung gefunden, und unter dem Namen der Schlägeler, sowie der Gesellschaft mit dem Schwerdt und der Krone, während der Jahre 1367 bis 1370 sich bemerklich gemacht hatten. Die Sache war ganz im Geschmack jener aufgeregten Zeit; als Hauptmann des Bundes galt Graf Gottfried von Ziegenhain, aber vieles sprach dafür, daß dessen Schwager, Herzog Otto der Quade, des alten Landgrafen eigener Enkel, der wahre Anstifter gewesen. Der Stern aus dem Wappen der Grafen von Ziegenhain war des Bundes Zeichen; darum hießen denn dessen Mitglieder die Sterner, und sie trugen den Stern,

theils golden, theils silbern, nach Maßgabe des Standes, oft nur versteckt auf der Brust. Von der inneren Einrichtung des Bundes ist nur wenig bekannt: Zweck war selbstverständlich der Schutz aller Bundesglieder; Pflicht, jenen, wenn nöthig, mittelst offener Fehde zu erzwingen; Bedingung, daß, sobald der Bund die Sache in die Hand genommen, kein Mitglied für sich ein, wenn auch noch so vortheilhaftes Abkommen treffen durfte.

Auf die muthwilligste Art suchte der Bundeshauptmann den Streit; er beschwerte sich beim Landgrafen, daß er von den Seinigen beschädigt worden. Unverweilt ließ Jener (September 1371) sein Bedauern und den Wunsch aussprechen, der Schuldigen Namen zu erfahren, um sie zu Entschädigung anhalten zu können. Statt dessen erfolgten sofort Gewaltthätigkeiten. Da Landgraf Hermann aus Veranlassung eines ganz anderen Streits das Schloß Herzberg bei Alsfeld belagerte, rückten die Sterner mit 500 Rittern und Knechten zum Entsatz an; der Landgraf war zu einem eiligen Rückzug genöthigt, hoffte in der Stadt Hersfeld Einlaß zu finden, und fragte deshalb bei dem Abte an. Statt aller Antwort warf der das Scapulier ab, um den darunter verborgenen Stern zu zeigen. Die Bürgerschaft aber ließ sich dadurch nicht irren, sie öffnete dem Landgrafen die Thore und vereitelte damit die gefährlichen Anschläge der Sterner. Doch der Streit spann sich in immer heftigerer Erbitterung fort. Gleich Anfangs warf man sich gegenseitig die Verräuberung und Verwüstung von Kirchen und Kirchhöfen vor. Landgraf Hermann erklärte dann (Ende November 1371) dem Ziegenhainer die Fehde; da aber der leidenschaftliche Briefwechsel gleichwohl fortbauerte, sah sich der Landgraf veranlaßt, die Ankündigung der Fehde zu wiederholen (Januar 1372).

Man rechnete, daß zum Sternerbund mehr als 2000 Ritter und Knappen, darunter 350 Burgbesitzer zählten. Des Landgrafen Gebiet umfaßte 33 Städte, von welchen

22 mit Burgen versehen waren, 32 Burgen außerdem. In der Mehrzahl der Städte befand sich eine rüstige, kampfgelübte Bürgerschaft, aber viele von den Burgen waren unbemannt; vom einheimischen Adel nur wenige zuverlässig; als Bundesgenossen, außer den fast unthätigen Grafen von Henneberg und dem Herzoge von Braunschweig, Grubenhagen und Einbeck, nur Graf Rupert von Nassau-Weilburg und die Grafen von Solms auf der Landgrafen Seite. Den einzig festen und sichersten Rückhalt hatte die letzteren in dem freundschaftlichen Verhältnisse zu den drei Brüdern Wilhelm, Friedrich und Balthasar, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, die besonders von Kreuzburg aus, einen starken Druck auf die Feinde übten.

Landgraf Hermann versicherte sich nun vor allem der Treue seiner Bürger. Als er in Marburg die Abgeordneten der oberhessischen Städte versammelt hatte und auf dem Markte, auf den Kumpf gelehnt, die Noth des Vaterlandes schilderte, und wie ihm so wenig Freunde und mit Schwärtern versehene Mannen geblieben seien, daß er sie wohl alle mit einem Hellerbrode speisen könne, da gelobten die Städte ihm mit Gut und Blut beizustehen. In ähnlicher Weise endigte auch die in Kassel gehaltene Zusammenkunft der niederhessischen Städte.

Mit gehobenem Muth sorgte dann der Landgraf für Befezung der Burgen und Schlösser; die Burgmänner wurden ergänzt und 600 Glevener, gewappnete, von berittenen Knechten begleitete Reiter, in Sold genommen. Nothgedrungen mag man bei dieser Gelegenheit eine Menge fremder Adlicher in's Land gezogen und ihnen gegenüber Verpflichtungen übernommen haben, die sich nach der Zeit nicht nur lästig, sondern auch hochschädlich erwiesen.

Aber es waren der Feinde zu viel, Feinde ringsum und allenthalben. Mit um so größerer Grausamkeit wurde der Krieg geführt und jede Ueberlegenheit bis auf's Äußerste

ausgenutzt. Warf man doch dem Landgrafen Hermann vor, „daß er Gefangene, nachdem er deren Loskauf abgelehnt, in Ketten und feuchte Verließe geworfen habe, bis sie mit erfrorenen Händen und Füßen elend zu Grunde gegangen seien“. Des Landgrafen Lage war freilich in hohem Grad gefährlich, zeitweise verzweifelt. Herzog Otto, welcher in einer langen Linie die Festen Friedland, Brackenburg, Münden, Bramburg, Gieselwerder und Schöneberg besetzt hielt und sich im Pfandbesitz des Schlosses Windhausen, oberhalb Heiligenrode, befand, schritt (1372) zum Wiederaufbau der Burg Sichelstein, nur wenige Stunden von Kassel. Da die Landgrafen dies nicht zu hindern vermochten, entschieden sie sich, die Drohung mit dem Bau einer neuen Feste zu beantworten, die sie überbietend den Sensesstein nannten. Mit wechselndem Erfolg wogte der Kampf Jahre lang herüber und hinüber. Der Bischof von Baderborn, Spiegel zum Deisenberg, wurde bei einem Einfall in die Diemelandschaft zum Gefangenen gemacht und, neben Erlegung eines hohen Lösegelds, gezwungen, nun seinerseits dem Sterner Hauptmann die Fehde zu erklären. Die Bürger von Frankenberg schlugen einen Sturmangriff der Sterner mit glänzender Tapferkeit ab. Die Bürger von Hersfeld schlossen trotz ihres Abtes mit Hessen ein Schutz- und Trugbündniß gegen Ziegenhain und die Sterner. Aber das platte Land war wehrlos und bot von Jahr zu Jahr mehr ein Bild der schaurigsten Verwüstung dar. Raub, Brand und Mord, das waren die einzigen Ergebnisse der meisten Unternehmungen; schnell genug war die geringe Beute verbracht und verthan, und bei sämtlichen Streittheilen machte sich allmählig die Erschöpfung sichtbar; widerwillig stellte sich die Erkenntniß ein, daß Verwüstung und Gräucl keinem Theile Gewinn abwarfen.

Gegen das Ende des schrecklichen Krieges, im Frühjahr 1375, machte der Quade noch einmal einen ernstlichen Versuch, sich der Werralandschaft zu bemächtigen; sein

Sturm auf die Stadt Eschwege aber wurde mit so entschiedenem Erfolg, in so wunderbarer Weise abgeschlagen, daß man es einer sichtbaren Einmischung der Heiligen zuschreiben zu müssen glaubte.

Im Herbst 1375, in dem Kriege um den Mainzer Stuhl zwischen dem Grafen Adolph von Nassau und dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, erschienen die Sterner zum letzten Mal im Felde. Mit ihrer Auflösung vereinsamte Graf Gottfried von Siegenhain, ihr Hauptmann; einzelne Trümmer des Bundes traten in neue Rittergesellschaften über.

Die Erbverbrüderung zwischen dem Hessischen und dem Thüringisch-Weißenschen Hause.

So recht geeignet, die ungemaine Besorgniß und Verlegenheit der hessischen Landgrafen in der damaligen Lage anschaulich zu machen, sind zwei Urkunden aus dem Mai des Jahres 1373, die sich in unserer kleinen Sammlung finden. Beide sind von Bürgermeister, Schöffen (und Rath), den Bürgern und der ganzen Gemeinde der Stadt zu Kassel (gelegen auf beiden Seiten der Fulda) unter dem großen Siegel derselben ausgestellt. In der ersten der beiden Urkunden vom 4. Mai 1373 gelobt die Bürgerschaft dem hochgeborenen Fürsten, Herrn Heinrich, Landgrafen zu Hessen, und dem Jungherrn Hermann, dessen Vetter, und wer von deren rechten Erben ein Fürst des Landes zu Hessen sei, ewig und alle Wege getreu, unterthänig und gehorsam zu sein in allen Stücken und Sachen, wie getreue, unterthänige und gehorsame Bürger und Städte ihrem rechten Herrn zu Recht sein sollen. Falls aber Unrecht, Unfug oder Gewalt in der Stadt Kassel erstünde, dann wollen sie dem gedachten Herrn, Jungherrn, oder deren Erben, sowie auch ihren Amtleuten getreulich und fleißig rathen und helfen, dem Unfug, der Gewalt und dem Unrecht zu steuern, mögen die, von welchen es herrührt, reich oder arm sein.

Die andere Urkunde, vom 16. Mai 1373, geht noch tiefer in die damaligen Verhältnisse ein. Bürgerschaft und Stadtrath versprechen darin, wenn dereinst Landgraf Heinrich, „den Gott noch lange spare“, mit Tod abgehe, dem hochgeborenen Fürsten, Jungheerrn Hermann, Landgrafen zu Hessen, Landgrafen Ludwigs seeligen Sohn, eine rechte Huldigung zu thun als ihrem rechten Herrn, und ihm unterthänig zu sein wie seinen Voreltern und Vorfahren *).

Solche außerordentliche Verheißungen hatten ohne Zweifel für die Zeitgenossen eine nicht gering zu schätzende Bedeutung, auch darf man annehmen, daß die Dinge in den übrigen Städten des Landes einen ganz ähnlichen Verlauf nahmen. Die Landgrafen glaubten aber auch nach außen ihre Stellung mehr befestigen zu müssen, und hierzu ward eine sogenannte Erbverbrüderung, und zwar mit dem Thüringisch-Weißenschen Hause ausersehen. Daß dieser, mit höchster Feierlichkeit vollzogene Akt ganz besonders gegen den Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen, den Enkel und Vetter der beiden Landgrafen gerichtet war, ergibt der Inhalt

*) Um einer, im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes (Zeitschrift, N. F. II, S. 292 ff.) gemachten Andeutung zu entsprechen, folgen hier die Namen dener, welche bei der Benennung anwesend waren: 1) Curd von Wolhusen, 2) Curd Forbusch, 3) Heinrich Rubewig, 4) Gerlach Wolfsborn, 5) Hermann Wiße, 6) Curd von Bettenhausen, 7) Henze Blumen, 8) Hans Angersen, 9) Hans uff der Eden, 10) Heinke Hellwig, 11) Curd Herrn-Bernhards, 12) Hermann Hesinrobe, 13) Thom Wyle, 14) Hans Halborff, 15) Johann Rubewig der Alte, 16) Wernher von Geyßmar, 17) Curd Sewiße, 18) Tyle Grebe, 19) Heinrich Schwoyz, 20) Tyle von Wymmer, 21) Heinrich von dem Wingartin, 22) Hermann Partinberg, 23) Johann Harbosch, 24) Hans Homut, 25) Hans Rubewig der Junge, 26) Henne Richin, 27) Heinke Hesinrobe, 28) Heinz Wyle, 29) Heinrich Scheybe und 30) Johann Wickinud. Auch wiederhole ich die Vermuthung, daß wir in diesen 30 Namen die 12 Schöffen der Altenstadt, eben so viel von der Freiheit und 6 aus der [Unter]Neustadt vor uns haben.

selbst. Otto wußte nun, daß er völlig durchschaut war und nichts mehr von dem Land zu Hessen hoffen dürfe. Schon seit einiger Zeit waren Verhandlungen wegen jener Erbverbrüderung im Gange; Landgraf Hermanns Sohn war noch kinderlos und Otto sollte auf jeden Fall vor der Nachfolge ausgeschlossen werden. In der uns vorliegenden Urkunde sprechen es die hessischen Landgrafen aus, daß sie sich wohlbedacht, und nach vorgängiger Rathung ihrer Rätthe, Mannen und Diener, mit Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen von Meissen verbrüdert und vereint hätten, bezüglich ihrer beiderseitigen Fürstenthümer, Herrschaften Land und Leute sich gegenseitig getreulich Beistand leisten; jeder Theil solle dem anderen in seinen Herrschaften von der Mannschaft, Grafen, Herren, freie Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgmannen, Bürger gemeinlich, Burgen, Städten, Land und Leuten huldbig lassen, und wenn die Landgrafen Heinrich und Hermann ohne rechte Leibeserben verstorben, dann sollten ihre Fürstenthümer und Herrschaften mit Land und Leuten an die Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Markgrafen von Meissen, wenn dagegen letztere ohne rechte Leibeserben abgingen, deren Fürstenthümer und Herrschaften mit Land und Leuten an die genannten Landgrafen zu Hessen und deren rechte Erben fallen. Trete der erstere Fall ein, so dürften die Markgrafen selbst so wenig als deren Erben jemals gestatten, daß irgend etwas von den hessischen Fürstenthümern und Herrschaften an Herzog Otto von Braunschweig oder dessen Erben oder an sonst Jemand komme, der der Landgrafen Feind gewesen. Im anderen Falle versprochen die Landgrafen, der Markgrafen Grafen, freie Dienstmannen, Ritter, Knechte, Burgmannen, Bürger, Städte, Land und Leute bei allen ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten zu lassen wie denn umgekehrt die Markgrafen sich zu Gleichem für den Fall verpflichteten, wo die hessischen Lande an sie fielen.

Es muß dies alles so umständlich angegeben werden, weil es unentbehrlich für das Verständniß der späteren **Berwicklungen** ist. Am **St. Thomastag 1373** stellte die **Alte und Neue Stadt Kassel** den **Huldigungsrevers** aus, am **13. December 1373** erfolgte die **kaiserliche Bestätigung** und am **Montag nach Michaelsen 1374** ertheilte der **alte Landgraf Heinrich** den **Städten** ein „**Attestat**“ über die **den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen geleistete Erbhuldigung**.

Wir wissen bereits, daß **Herzog Otto** im folgenden **Jahr 1375** mit **gewaffneter Hand** einen **Versuch auf Eschwege** und die **Berralandschaft** machte, die sein **Ahne** einstmalig an **Hessen** abgetreten hatte. Nachdem dies **vollständig mißlungen** war, übernahm **Herzog Albrecht** von **Braunschweig** eine **Friedensvermittlung**, in Folge deren **Otto** **gemeinschaftlich** mit seiner **Mutter**, des **alten Landgrafen Tochter**, **feierlich Verzicht** leistete auf das **Land zu Hessen** und auf alles, was sein **Großvater** hinterlassen werde. Bei dieser **Gelegenheit** aber kam schon einiges vor, was **den erbverbrüdereten thüringischen Fürsten** auffallen durfte. **Obwohl** nämlich dem **einen Markgrafen** immer noch **Graf Adolph** von **Kassau** als **Prätendent** auf den **Mainzer Stuhl** gegenüber stand, erlaubten die **hessischen Landgrafen** dem **Herzog Otto** ausdrücklich, seinen **Verpflichtungen** gegen den **Erzbischof Adolph**, selbst in dem **Falle** nachzukommen, wenn **letzterer** mit **Hessen** in **Krieg** gerieth. Nachdem **sodann** **Graf Adolph** sich gegen den **Sternhauptmann** erklärt hatte, **nahmen** die **Landgrafen** keinen **Anstand**, mit dem **Erzbischof** ein **Bündniß** zu **gegenseitigem Schutze** ihrer **Lande** zu **schließen**.

Mindestens gegen den **Geist** der **Erbverbrüderung** war es endlich, daß die **hessischen Landgrafen** dem **Herzog Otto** den **Pfandbesitz** des **Schlusses Auerberg**, dessen er sich **bemächtigt** hatte, **beließen**.

Das Ungelb.

Es war allerdings die höchste Zeit, daß Frieden und Ruhe über das entseßlich heimgesuchte Land kam. Die Gegenden waren, völlig schutzlos, zur Einöde und Wüste geworden. Nur ganz allmählig faßte der Landmann wieder Muth, seine Aecker zu bestellen, seine Heerden zu ergänzen; so oft hatte er jene verheeren, diese als bereiteste Bewegungstreiber sehen. Ueberhaupt waren im Laufe des Krieges die ergiebigsten Einnahmequellen versiegt, irgend greifbare Renten, Zinsen im voraus erhoben, die schönsten Acker und Schlösser an reichere Grundherren, die Herren Treffurt, von Schonenberg, von Schartenberg, die Niederschlag gen. Milchling und Andere, verpfändet; der Friedrich ließ nun erst recht die schlimme Verwirrung und Unvollständigkeit des landesfürstlichen Haushalts übersehen. Er bedurfte keiner langen Ueberlegung, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß es nur noch einen Ausweg, nur ein Rettungsmittel in einer auslänglichen Steuererhebung gebe. Aber aus einem größtentheils ausgezogenen Land Allenfalls boten noch die ansehnlicheren, in ihrem Hausrath und ihrer gewerblichen Betriebsamkeit freilich auch gar gestörten, dennoch auf festere Grundlagen des Nahrungsstoffes stützenden Städte eine Steuerkraft, an welche sich Landesherren halten durften, um eine Landesregierung in den bescheidensten Begriffen aufrecht zu erhalten. Die Städte hatten in der schlimmsten Zeit stets die äußersten Anstrengungen gemacht, und auf ihre Wehrhaftigkeit große Summen verwendet; wäre jetzt nicht die unerbittliche Noth eingetreten, es hätte sich kaum rechtfertigen lassen ihnen gleich wieder die ersten Früchte des Friedens zur Bestreitung der Landeslasten abzufordern.

Unter solchem Drang der Verhältnisse schrieb im Jahre 1375 der Mitregent Landgraf Hermann, durch Gunst und Willen eines Theils der Städte, besonders der Oberhessen, zu Steuer seiner Schuld und seiner L

jegiger und künftiger Noth „ein Ungeld“ aus. Von einem Malter Weizen, Korn oder Gerste sollten 16 Heller, von einem Malter Hafer 8 Heller, von einer Halben Weins, wie man in Städten schenkte, sowie von einem Stübchen Bier 1 Heller an die Landesherrschaft entrichtet werden. Ebenso sollte alles in der Schirne verkaufte Fleisch, die Kuh, der Stier oder Ochse mit je 4 Schilling Heller, dem Ungeld unterliegen; von jeder Tonne Heringe oder anderer gefalzener Fische 2 Turnos, von jedem Stück gewöhnlich Tuch 1 Turnos, von Brabant'schem, Aachen'schem oder Böln'schem Tuch dagegen 2 Turnos entrichtet werden; Wolle, die in der Stadt verkauft werde, 1 Turnos, wenn sie von da ausgeführt werde 10 Heller vom Kleuder zahlen; 1 Centner Wachs bei dem Verkauf 2 Turnos, 1 Centner Kupfer, Zinn, Messing, Erz, Stahl oder Blei, verarbeitet oder ausgeführt 2 Turnos; 100 Ellen flächener Leinwand bei der Ausfuhr 1 Schilling, 100 Ellen Würfentuch 8 Heller. Und dies Alles „zu dem alten Zoll“, der also noch daneben fortbestand. Die Last war sehr beträchtlich und Wenige mochten damals das offene Auge und einen weit genug reichenden Blick haben, um den Werth der, mit der Steueraufgabe verbundenen Zusicherungen zu erkennen. Landgraf Hermann schlug in der That damals schon diejenigen Satzungen vor, welche nachmals durch Jahrhunderte hindurch die Grundlagen des landständischen Steuerverwilligungsrechts bildeten. Nicht allein, daß das Ungeld (ohne weitere Verwilligung) nicht erhöht und, so lange die Erhebung dauere, keinerlei Bede entrichtet werden sollte; der Landgraf verpflichtete sich, überhaupt keine Steuer oder Bede vom Land zu heischen, noch die Städte in irgend einer Art dazu zu drängen, es sei denn, daß die Herrschaft Schlösser kaufe, welche dem Lande zu Gute kommen, oder daß gemeine Landesnoth vorhanden wäre, oder daß die gemeine Landschaft, also die Gesamtheit der landgräflichen Städte, es selbst beschlösse.

Grünberg und Marburg waren die ersten Städte, wo das Ungeld auf diese Bedingungen eingeführt wurde; bald darauf geschah es in fast allen Städten jenseits des Spießes. Dagegen scheinen sich dießseits, in Niederhessen und der Werralandschaft, die Unterhandlungen während des ganzen Jahres 1376 fruchtlos hingezogen zu haben. Im Januar des folgenden Jahres 1377 fanden sich Abgeordnete der Städte Eschwege, Allendorf, Homberg, Rotenburg, Wigenhausen, Spangenberg, Wolfhagen, Grebenstein, Dierenberg, Immenhausen, Gudensberg, Melsungen, Felsberg, Lichtenau und Niedenstein auf dem Rathhause zu Kassel ein, um die Angelegenheit des Ungelds gemeinschaftlich zu berathen. Das Ergebniß war, daß Burgemeister, Schöffen und gemeine Bürger sammt und sonders der Altstadt zu Kassel, der Freiheit und der Neuenstadt andererseits der Fulda, und die Abgeordneten in Vollmacht der von ihnen vertretenen Städte sich mit einander dahin einigten, daß sie das Ungeld nicht geben wollten, noch zu gehen vermöchten, und daß keine der verbündeten Städte ohne aller anderen Rath und Wissen etwas in dieser Sache vornehmen solle. Würden aber, was Gott verhüten möge, die Landesherren einer oder allen, oder einem Theil der Städte Ungnade oder ungerechte Gewalt zeigen, so sollten die anderen Fürbitte einlegen, die Herren mahnen und den betroffenen Städten wieder zu Gnade und Recht verhelfen. Geriethe darüber eine Stadt oder ein Theil der Städte in Kosten oder Schaden, so sollten die übrigen, eine jede nach ihren Kräften, ihren Beitrag leisten; übrigens aber alle der Landesherren gehorsame Bürger sein und bleiben.

Fortsetzung.

Kassels Stellung zu der Streitfrage.

Die Hauptstadt Kassel war wesentlich eine Schöpfung der thüringischen und der hessischen Landgrafen. Ihr allmähliges Emporblühen war kaum ein naturwüchsiges

zu nennen; es verwirklichte sich daran der bestimmte Wille und die dauernde Nachhülfe der Landesherren, welche in Kassel die rechte Stelle eines leitenden, sowohl die alt-sächsischen wie die alt-thüringischen Gebiete im Auge behaltenden Plazes erkannten. Der höchst gelegene, neueste Stadtheil, die s. g. Freiheit, war ganz auf landgräflichem Grund und Boden erbaut; jede Hofraide zahlte einen gewissen Grundzins in die fürstliche Renterei. Im Jahre 1354 bestimmte Landgraf Heinrich den vollen Ertrag zu Bau und Befestigung des neuen Stadtheils mit dem Versprechen, daß dessen Bürgerschaft 17 Jahre lang keine Bede und überhaupt nichts weiter zu entrichten haben sollte, als was sie verbrieftermaßen von ihren Hofraiden schuldig sei. In einer zweiten Urkunde, die zu Gunsten aller drei Städte, der Alten- und der Neuenstadt sowie der Freiheit ausgestellt wurde, hatten dann Landgraf Heinrich und sein Sohn Otto die Versicherung gegeben, daß es mit Zöllen, Ungeld und Brückengeld so bleiben sollte, wie es von ihren Vorfahren den Bürgern verbrieft worden sei. Betrachtet man nun den Zoll- und Brückengeldtarif von 1346*), so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß derselbe, wenn nicht auf einem eigentlichen Vertragsverhältnisse, so doch auf einer stillschweigenden Uebereinkunft zwischen der Landesherrschaft und dem Stadtrath beruht, und die gleichzeitige Erhebung eines Ungelds so gut wie undenkbar macht. Wenn nun das Ausschreiben von 1375 bestimmt, daß das Ungeld zu und neben dem Zoll erhoben werden sollte, so muß man sich erinnern, daß die Zoll- und Brückengeldordnung von 1346 z. B. schon alle Getreidearten, das Bier, die Wolle, Tuch und Leinwand, Kupfer, Blei, Zinn, Wachs, Schlachtvieh und Häringe mit einer, keineswegs ganz unbeträchtlichen Abgabe belegte. Und da ähnliche

*) Siehe den ersten Abschnitt des Aufsatzes in der Zeitschrift, Neue Folge, II. Band, Seite 301 ff.

Mißverhältnisse sehr wahrscheinlich auch in anderen niederhessischen Städten vorlagen, so muß man die Befürchtungen gelten lassen, daß ein so unnatürliches System der Besteuerung, oder wenn man will: eine solche systemlose und der Abgabenerhebung, den Marktverkehr und Handel sehr empfindlich treffen werde. Auf dieser Auffassung beruht der Beschluß und Protest, den die niederhessischen Städte im Jahr 1376 den Landgrafen kundgaben.

Die Einung von 1378.

Unsere Quellen sind für jene Zeit überhaupt dürftig für diesen Abschnitt der Geschichte lassen sie uns fast gänzlich im Stich. Man wird gleichwohl nicht fehlgehen, wenn man voraussetzt, daß der Bund der Städte doch zu stark, die Landesherrschaft im Verhältniß dazu nicht mächtig genug war, um die Erhebung des Ungelds durchzusetzen. Im Januar 1376 war der Protest der niederhessischen Städte erhoben; im Anfange des Jahres 1377 ging, sehr zu Unzeit für die schwere Krise, der alte Landgraf mit To' ab; erst vom Januar 1378 datirt eine uns erhaltene Urkunde, welche die weitere Entwicklung des Streites zeigt und mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß derselbe niemals ruhte und je länger er dauerte, desto größere Verhältnisse annahm. Offenbar hatte inmittelst eine Verständigung der Städte mit dem unzufriedenen Adel des Landes stattgefunden, höchst wahrscheinlich war es bereits zu einer förmlichen Bundesorganisation gekommen, vermöge deren Ritter Walther von Hundelshausen der Ältere und der gesammte Stadtrath zu Kassel die Leitung in die Hand nahmen. Dadurch erhielt die Sache eine ganz andere Richtung. Dem Inhalt des Bundesbriefes entnehmen wir Folgendes. Die Verbündeten, heißt es darin, wußten sich dem Landgrafen Hermann verpflichtet, wie es das Recht mit sich bringe; sie hätten eine Einung geschlossen, welche nur Frieden und Gedeihen von Land und Leuten bezweck

und die Gebrechen abstellen solle, die seither zwischen ihnen bestanden hätten. So solle denn keine der verbündeten Städte, keiner von allen Burgmannen und Mannen, die auf den Schlössern säßen, überhaupt niemand von denen, welche in der Einung begriffen wären, binnen der nächsten zwanzig Jahre des anderen Feind werden, vielmehr einer den anderen schützen und schirmen und sein Bestes wahren ohne Arglist und Gefährde. Entstände dennoch Uneinigkeit und Zwietracht zwischen den Einungsverwandten, Mannen, Burgmannen, Städten oder Bürgern, so sollten die Streittheile vor den Landgrafen treten und den bitten, zwischen ihnen zu entscheiden in Güte oder nach dem Rechte binnen vier Wochen. Hätte der Landgraf aber dazu keine Neigung oder Zeit, so solle, wenn der Streit zwischen Burgmannen oder zwischen Burgmannen und Bürgern schwebte, ein erwählter Schiedsrichter, zwischen Bürgern aber der Städte Gewohnheit entscheiden. Hätten Burgmannen und Junker von Adel, die der Einung angehörten, Fehde oder Pfandung mit einander, so dürften weder die Schlösser, noch die eingeschlossenen Bürger davon Schaden nehmen, weder an Leib noch an Gut. Bringt Jemand Pfandschaft in Schlösser, die in der Einung stehen, so solle damit nach Pfandrecht Verfahren werden, das Eigenthum in den Schlössern aber, wie eigen Leib und Gut, Rechtsschutz finden. Sei ein Burgmann oder sonst ein Einungsgenosse einem Bürger, oder umgekehrt ein Bürger jenem etwas schuldig, so solle er ihm zu Recht stehen, wie er es verbrieft oder versprochen hatte. Habe ein Einungsgenosse an den Landgrafen eine Forderung, so möge er zu demselben gehen oder ihm schreiben und ihn bitten, daß er ihm Recht gönne und ihn bei Gnaden lasse. Hätte das aber keinen Erfolg, so solle er vor die Einungsverwandten treten und sie ersuchen, bei dem Landgrafen Fürbitte für ihn einzulegen. Hülfle das nicht, so müsse es dabei bewenden; ja, wenn es der Landgraf verlange, so hätten die Einungsverwandten demselben gegen

ihre eigenen Genossen Beistand zu leisten. Falle eine Beschädigung von Schlössern und Mannen vor, so müsse jeder, der darum angerufen werde oder sonst Kenntniß davon erhalte, alsbald herbeieilen und thun, als ob es ihn selbst beträfe, so weit dies mit Recht und Ehren geschehen könne. Schließlich ist verabredet, daß Herr Walthar von Hundelshausen der Ältere, Ritter, und die Rätthe zu Kassel fünf aus den Einungsverwandten auswählen, diese fünf aber volle Macht haben sollen, so daß, was sie einmüthig beschließen, so gut wie was von den Einungsverwandten nach Stimmenmehrheit beschlossen wird, ohne Widerrede zur Ausführung gelange.

Fortsetzung.

Nachricht und Auffassung der Chronisten.

Der Einungsvertrag vom Januar 1378 zeigt mehr als eine, vielleicht ganz absichtliche Dunkelheit. Man sieht wohl, die Einungsgenossen wollen wie ein Mann zusammenstehen und eben deshalb keinerlei Hader und Streit unter einander auskommen lassen. Veranlassung, Zweck und Ziel sind nur sehr allgemein angedeutet: Gebrechen, die seither bestanden; es ist nicht klar, ob zwischen den Einungsgenossen selbst oder zwischen ihnen und dem Landgrafen; Friede und Gedeih von Land und Leuten; es scheint mehr Zurückhaltung als Wahrheit in dieser Ausdrucksweise zu liegen. Nur so viel glaubt man herauszulesen, daß es mit den öffentlichen Zuständen in jener Zeit trübe genug bestellt war. Der Chronist Lauze berichtet darüber Folgendes.

Landgraf Heinrich und Hermann, sagt er, mußten, weil sie viel zu kämpfen und gar große Widerwärtigkeiten hatten, auch allerlei Diener halten von Reutern und anderen Kriegsknechten. Diese bekamen nun mit der Zeit die besten Ämter im Lande und trieben viel Muthwillen mit den Untertanen. Denn viele von ihnen waren besser dazu gemacht, Gänse und Schweine zu hüten, als andere Leute

zu regieren. Deshalb suchte nun die gemeine Landschaft mehrmals bei hochermeldten Landgrafen an, ein gnädiges Einsehen zu haben, damit solche untaugliche Leute abgesetzt und andere, geschicktere, an deren Stelle gebracht würden, die des Landes Gelegenheit und an jedem Ort der Unterthanen Vermögen besser kennten, überdies für Seine Gnaden sowohl als die gemeine Landschaft mehr Hingebung hätten, als die, so aus fremden Landen hergelaufen wären.

Unverkennbar trifft in dieser Angelegenheit das Interesse der Unterthanenklassen, welche solchen ungeeigneten Beamten unterworfen waren, mit dem Interesse derjenigen Stände zusammen, aus welchen, nach älterem Brauch, die Berufung zu solchen Beamtenstellen zu erfolgen pflegte. Es war das nach damaligen Verhältnissen der Adel des Landes, der sich in früherer Zeit dem Landgrafen verdächtig gemacht hatte und in Folge dessen aus vielen Beamtenstellen durch fremde Ritter und Kriegerleute verdrängt worden war. Vielleicht war es ein gewisses Ehrgefühl, was die einheimische Ritterschaft vom eigenen Verfolg ihres Interesses abhielt; jedenfalls mußte sie die Klugheit und die Rücksicht auf die bei dem größten Theil vorliegende Lehnspflicht von einem Vorgehen abhalten, welches bei dem Landgrafen leicht eine noch größere Abneigung hervorrufen konnte. Darin mochte auch der Grund liegen, weshalb nur die gemeine Landschaft, das sind die Städte, das Begehren auf Entlassung der fremden Beamten an den Landgrafen richtete. Hier jedoch fand man kein Gehör; wie der Chronist erzählt, lehnte der Landgraf die Vorstellung mit dem Bemerkten ab: man könne auch solche Leute nicht missen, die Weg und Steg kennten; womit denn ohne Zweifel gesagt sein sollte, wenn die aus der Fremde berufenen Kriegerleute und Beamten auch nicht immer wüßten, wie es hier im Lande und mit jedem einzelnen Unterthanen stehe, so ersetze diesen Mangel hinlänglich ihre genauere Kenntniß des Nachbarlandes, und das sei bei Gelegenheit doch auch recht nützlich.

Die Verschwörung und die Ueberrumpelung des Schlosses zu Kassel.

Ueber den weiteren Verlauf der Sache fehlt jede bestimmte Nachricht, und was davon sonst auf uns gekommen, leidet an solcher Ungenauigkeit, daß es uns über das Benehmen, die Absichten und Entschlüsse selbst der Hauptpersonen dieses geschichtlichen Dramas völlig im Dunkel läßt. Nur das läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß, seit dem abweisenden Bescheid des Landgrafen, bei den Einungsgenossen, sowohl vom Adel als aus den Städten, allmählig der Entschluß reifte, ihren Vorstellungen und Bitten mit den Waffen in der Hand Nachdruck zu geben.

Unaufgeklärt bleibt insbesondere, ob die Einungsverwandten die Landgrafen von Thüringen oder doch der Landgraf Balthasar um ihre Pläne haben wissen lassen. Des Letzteren Verhalten spricht eher dafür als dagegen, und Landgraf Hermann scheint den Verdacht gegen ihn niemals ganz aufgegeben zu haben. Balthasar war es, der seiner Zeit in den hessischen Städten die Erbhuldigung für sich und seine Brüder einnahm. Der, der Erbhuldigung zu Grunde liegende Erbverbrüderungsvertrag enthielt eine gegenseitige, ausdrückliche Gewähr, daß Land und Leute bei ihrem Recht und ihrer Gewohnheit belassen werden sollten. Nun hatte dies allerdings erst Bedeutung für den Fall, wenn das eine oder andere Land vermöge der Erbverbrüderung von dem ausgestorbenen Hause an das überlebende gelangte; indessen wäre es so ganz unerklärlich doch nicht, wenn sich die Einungsverwandten vor der Ausführung eines verhängnißvollen Entschlusses über den Sinn und die Tragweite des Erbverbrüderungsvertrages mit den Markgrafen in's Benehmen gesetzt hätten, und Balthasar würde ihnen dann doch immer zunächst gestanden haben. Ob derselbe ihnen nun abgerathen oder eine ausweichende Antwort ertheilt hatte, das mag dahin gestellt bleiben.

Auch ist kaum anzunehmen, daß die Einungsverwandten die erbverbrüdereten Fürsten sehr tief in ihre Pläne blicken ließen; wenn ja Landgraf Hermann auch nur einen Wink bekam, so war ihre, wesentlich auf Ueberrumpelung gerichtete Absicht vereitelt, und die Gefahr der Entdeckung kaum anders als durch die Flucht abzuwenden. So wenig es daher erwiesen ist, daß eine Verständigung der Einungsverwandten mit den Weissen'schen Herrn, oder der Städte für sich, oder der Stadträthe zu Kassel, oder auch nur einzelner Rathsglieder daselbst mit dem Landgrafen Balthasar, zu damaliger Zeit stattgefunden hatte, so haben doch Andeutungen dieser Art stets wieder Glauben gefunden.

In aller Stille bereitete sich (1378) im Lande ein großer Aufruhr vor; plötzlich bemächtigten sich die Ausländischen mehrerer Städte und Aemter, zogen dann vor Kassel und nahmen das Schloß ein, ohne daß Landgraf Hermann ihnen entgegenzutreten im Stande war. Kaum aber war der Ueberfall geschehen, da schlug sich Balthasar „in solche Irrung“, oder wie ein anderer Chronist sich ausdrückt, „in diesen Handel“, und stiftete zwischen Hermann und den Städten und Edelleuten einen gütlichen Vergleich, in welchem der Landgraf unter anderem versprechen mußte, daß er sich hinfürter tauglicher und vernünftiger Männer, die im Lande geboren und erzogen wären, keiner Fremden und Ausländischen an den vornehmsten Aemtern bedienen wolle. Nachdem diese Gesellen, sagt ein dritter Chronist, abgeschafft und andere, einheimische, an ihre Stelle getreten waren, legte sich der Aufruhr bald, „und die von Kassel räumten dem Landgrafen das Schloß wieder ein“.

Die Ritterschaft hatte also ihren nächsten Zweck erreicht; die letzten, einem der bereits erwähnten Erzähler entlehnten Worte aber sind Alles, was wir über die besondere Betheiligung der Kasseler Bürgerschaft erfahren.

Veränderung der Stadtverfassung, Zerfall und Parteiung der Rathsfamilien.

Daß die Kasseler nicht müßige, unthätige Zuschauer gewesen, dürfte sich schon daraus ergeben, daß ein ansehnlicher Theil des Friedensschlusses die innere Verfassung der Stadt betraf. Bis zu jener Zeit noch hatten, wie wir wissen, drei getrennte Rathskörper bestanden; von jetzt an sollten sie ein Ganzes bilden. Man hat das meistens als eine vom Landgrafen durchgesetzte Reform aufgefaßt; aber war denn Landgraf Hermanns ganze Lage damals danach angethan, um der Stadt Gesetze vorzuschreiben? Wissen wir denn nicht, daß die drei Stadträthe schon weit früher bei mehreren der wichtigsten Vorgänge als eine in sich geeinigte Körperschaft auftraten? So wurden bereits 1373 von den zwei Huldigungsurkunden die eine (14. Mai) „für die Bürger und Stadt gemeinlich zu Kassel“, die andere (16. Mai), Namens der „Stadt zu Kassel, gelegen auf beiden Seiten der Fulda“ ausgestellt, während der Landgraf noch 1375 die Versicherung der städtischen Gerechtfame in zwei getrennten Urkunden, eine für die Alte- und Neue-Stadt, die andere für die Freiheit erteilte. Auch bei der Einung von 1378 traten die drei Stadträthe als ein Gesamtkörper auf. Wenn hiernach die Vereinigung der drei Rathskörper schwerlich ein selbstständiges Werk Landgraf Hermanns war, so mußte er dieselbe dennoch vortrefflich zu seinem Vortheil zu benutzen.

Bekanntlich *) wechselten stets von Jahr zu Jahr zwei vollständig besetzte Collegien in der Amtsverwaltung so daß der gesammte Stadtrath zweimal dreißig Glieder zählte. Wenn nun auch später die jeweiligen Bürgermeister neben der Zahl von zwölf Schöffen aufgeführt wurden, während früher nur elf Rathsglieder dem Bürger

*) Vergleiche den ersten Abschnitt dieses Aufsatzes in der Zeitschrift Neue Folge, II. Band, Seite 285 ff. und die Anmerkung auf S. des gegenwärtigen Abschnitts.

meister zur Seite standen, so fielen doch von den seitherigen 60 Rathsgliedern nach der Vereinigung der Rathskörper wenigstens 34 aus. Das konnte, wie man es sich vorher auch gedacht und zurecht gemacht haben mochte, nach der Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur nicht ohne Groll und Bitterkeit von Statten gehen; man darf vielmehr annehmen, daß es von diesem Augenblicke an Parteiungen unter der, seither so fest zusammenhaltenden Bürgeraristokratie gab. Der Landgraf aber ließ die zurückgetretenen Rathsglieder nicht aus dem Auge; in einer Urkunde, auf deren wichtigen Inhalt wir gleich zurückkommen, erscheinen, außer den beiden Bürgermeistern und 24 Rathsgliedern des ersten und des anderen Jahres, zehn Namen aus den angesehensten, zum Theil ritterbürtigen Familien, deren Mitglieder durch lange Zeit hindurch vorzugsweise zu hohen bürgerlichen und geistlichen Würden berufen waren*).

Die Sühne von 1380.

Die so eben erwähnte Urkunde hatte einen großen Sühneakt zum Gegenstand. Zwar lag schon ein von Landgraf Balthasar vermittelter Friedensschluß vor, aber „die Einung“, das Bündniß, welches dem Landgrafen Hermann die große Demüthigung geschaffen hatte, war damit nicht abgethan, und eben so wenig nachträglich aufgelöst worden. Man kann das nicht etwa als eine Veräußerung auffassen, der Grund lag vielmehr aller Wahrscheinlichkeit darin, daß Landgraf Hermann sich seinerseits nicht zu einer offenkundigen Verzeihung entschließen mochte. Das liegt wohl am Tage, eines hing vom anderen ab; aber erst im zweiten Jahre nach dem Friedensschlusse wurde

*) Sie heißen: Heinrich Blume der alte, Hermann Gartenberg der alte, Gerlach Wogkesser, Reinhard des Nischen der alte, Conrad Sewiß, Hermann Wyse, Henke von Eweren in der Neustadt, Ditmar Lüne, Hans Widenrieb und Henne Jacobs.

es erreicht. Wie unsere Urkunde bezeugt, gelobten die Bürgermeister, beide Rathskörperschaften und eine Anzahl der angesehensten Bürger aus den alten Rathsfamilien, zurückgetretene Mitglieder des vormaligen, dreigetheilten Stadtrathes („und schwuren mit aufgereckten Fingern zu den Heiligen“), daß sie nie mehr Ordnungen in der Stadt Kassel aufrichten und eben so wenig Maßregeln ergreifen oder Handlungen vornehmen wollten, welche, wider den Landgrafen oder dessen Erben gerichtet, nicht recht seien oder nach dem Recht nicht bestehen möchten.

Dagegen versprach der Landgraf, daß alle Ausläufer und Zerwürfnisse, die bis auf den heutigen Tag vorgekommen, „zwischen ihm und ihnen“ beigelegt und verziehe sein sollten, so daß „also auf allen Seiten von dem Landgrafen und von der ganzen Gemeinde gemeinlich zu Kassel ein ganz lauterer Verzicht“ erfolge, einer den anderen darum nicht zu „bedingen oder an ihn zu fordern in keiner Weise ohne alle Gefährde“.

War das vom Landgrafen wirklich und aufrichtig so gemeint? Wir haben keinen Beweis für das Gegentheil, aber es ist schwer zu glauben, daß ein so leidenschaftlicher unbeugbarer Charakter, binnen so kurzer Zeit alles, was ihm Schlimmes, Beleidigendes und Demüthigendes widerfahren, die Bundesführerschaft der Stadträthe von Kassel mit Walther von Hundelshausen d. ä., den Aufruhr, die Einnahme des landgräflichen Schlosses, und den von Landgraf Balthasar ihm aufgenöthigten Frieden, so ganz vergeben und vergessen haben sollte.

Der Sühneakt war auf Johannistag 1380 geschlossen und unser Zweifel an der Aufrichtigkeit Landgraf Hermanns steigt, wenn wir erfahren, daß schon im nächsten Jahr mehrere angesehene Bürger von Kassel flüchtig wurden. Auch die Vermuthung unter den vornehmen Bürgerfamilien einreißender Parteilichkeit wächst, wenn man wahrnimmt, daß der Stadtrath selbst Anstrengungen machte, um die Flüchtigen

aus ihren Zufluchtsorten aufzuspüren. Das war unter anderen in Göttingen der Fall, und aus dem urkundlich noch vorhandenen Briefwechsel des Kasseler Stadtraths mit Bürgermeister, Schöffen und Bürgern gemeinlich zu Göttingen vermögen wir uns ein Bild des Zermürfnisses, wenigstens nach der officiellen Auffassung zu machen, welche den Kasseler Stadtrath bei seinen Schritten leitete.

Die Beschuldigung und Verfolgung der flüchtigen Bürger.

Der gedachte Schriftwechsel bringt folgende Thatfachen zur Sprache. Landgraf Hermann, so sagt der Stadtrath von Kassel, habe oft und viel darüber geklagt, daß sich gewisse Bürger von Kassel unterstanden, sich in Dinge zu mischen, die nur seine, des Landesherrn, und des Fürstenthums Sache seien, welches er als Lehn vom heiligen römischen Reich empfangen habe. Der Landgraf sei erbdtig gewesen, seine Beschwerde einem Schiedsgericht zu unterwerfen, wozu er selbst in Gemeinschaft mit Bürgermeister und Rath sechs Mitglieder bestimmen wollte, und ebensoviel zu erwählen, den beschuldigten Bürgern überlassen habe. Statt dessen hätten sich jedoch zwei aus dem Rath, Hans Harbusch und der junge Hartenberg, Schöffen zu Kassel, an die Markgrafen Friedrich und Balthasar von Meissen gewandt und sich bei diesen beschwert, daß der Landgraf Gedrängniß an sie lege. Der letztere habe sie dann vor sich gefordert, sie aber wären entflohen und hätten „des Rath's Briefe“ mit sich genommen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat man darunter den Sühnebrief vom Jahre 1380 und einiges Andere zu verstehen, was damit unmittelbar zusammenhing. Der Sühnebrief enthielt ja den wirksamsten und erfolgreichsten Schutz, den sich die Flüchtlinge in ihrer gefährvollen Lage wünschen konnten, falls sie sich, wie man wohl annehmen darf, seit Erlass des Sühnebriefs nichts Neues hatten zu Schulden kommen

lassen. Vielleicht bedurften aber die übrigen Mitglieder des Stadtraths mit geringer Ausnahme des Sühnebriefts ebenfalls; der Landgraf stellte ihnen gewiß keinen zweiten aus, und die Entführung jenes unerseßlichen Schutz- und Verteidigungsmittels mußte sohin bitteren Verdruß und einen tiefen Riß zwischen den heimischen und den entflohenen Mitgliedern des Raths schaffen. Bei alle dem ging der Stadtrath zu weit, als er, in der Absicht, sie in Göttingen um ihr Asyl zu bringen, die armen Flüchtlinge verdächtigte: so wenig seien sie unschuldig, daß sie der Stadtrath aus der Stadt, der Landgraf außer Lands verwiesen habe.

Der Stadtrath sollte nicht ungestraft eine so verhängnißvolle Schwäche an den Tag gelegt haben; Landgraf Hermann war nicht der Mann, dergleichen unbenutzt zu lassen; nun kannte er die empfindliche Stelle und mit aller Zuversicht durfte er darauf rechnen, daß die einmal gebildete Kluft sich immer mehr erweitern und die gesammte Bürgerschaft aristokratie an den Rand des Verderbens bringen werde.

Auflösung der Erbverbrüderung mit Meißnen.

Wie sicher sich Hermann im Besitz der zurückgewonnenen Macht fühlte und wie er nun seinem Uebermuth die Zügel schießen ließ, das ergibt sich aus einer ganzen Reihe einzelner Vorgänge, von welchen hier einige angeführt werden mögen.

So setzte er 1379, gegen alle Gewohnheit, aus eigener Macht der Stadt Melsungen zwölf Schöffen auf Lebenszeit. 1380 zwang er das Stift Wetter zu dem Anerkenntniß, daß ohne sein Wissen und Willen vom Stiftsgute nichts veräußert werden dürfe, er auch allein befugt sei, einen Stiftskammern zu bestellen und dazu einen Pfaffen oder Laien zu ernennen. Wie es der Landgraf trieb, läßt sich einem langen Klagegedicht entnehmen, welches im Jahr 1385 die Stadt Eschwege an ihre Nachbarin, die Stadt Allendorf, richtete. Der Landgraf, behaupteten die Eschweger, habe

ihnen erst 1100 Mark abgedrungen, ihre Stadt sodann für 400 Gulden verpfändet, sie selbst hätten die Pfandschaft einlösen und den Landfrieden überdies mit 400 Gulden erkaufen müssen. Seder Pflug, jeder Kaufmann, und wer nur eine oder zwei Meilen wandere, habe dem Landgrafen ein Pfund Pfennige zu erlegen; sein Amtmann sitze auf dem Ragenloch (der Malstatt unweit Weidenhausen am Meißner), halte Gericht über Bürger der Stadt Eschwege und habe einen derselben, weil er eine Hand voll Erbsenschoten genommen, an Leib und Gut gestraft. Sie hätten ihm 450 Mark zahlen müssen, weil sie vor Zeiten den Markgrafen von Meissen eingelassen, wozu sie doch durch die Erbhuldigung verpflichtet gewesen; der Landgraf habe mit Gewalt den Bürgern Zinsen, Hafer, Bier wegnehmen lassen und ihnen einen Stadtrath gesetzt, der die Bürger erb- und ehrlos spreche und mit dem Geschoffe willkürlich verfare; Klagen darüber wolle der Landgraf nicht anhören; die vier aus dem Rath und der Kämmererei ließen schlechte Münze schlagen und berühmten sich, sie wüßten, wie sie deshalb mit dem Landgrafen ständen.

Die Beschwerden waren wohl nicht in allen Stücken begründet; dagegen erregte etwas Anderes den Unwillen aller Urtheilsfähigen. Schnurstracks der Erbverbrüderung und den Schutz- und Trugbündnissen mit Thüringen und Meissen entgegen, nahm die früher schon erwähnte Annäherung Herzog Otto's von Braunschweig an den Landgrafen Hermann immer größere Verhältnisse an. Nachdem Otto 1381 auf sein Bündniß mit dem Erzbischof Adolph von Mainz in einer auffallenden Art Verzicht geleistet hatte, ließ Landgraf Hermann (Juli 1382), wie zum Dank dafür, die Städte Allendorf in den Sooden und Melsungen dem Herzoge huldigen. Es ist unverkennbar, daß sich Hermann zu dieser augenscheinlichen Verletzung der Erbverbrüderung nur durch seinen leidenschaftlichen Groll gegen die Markgrafen hinreißen ließ. Denn die Annäherung an den Herzog

Otto war weder ernst, noch von Bestand, und Hermann schien sie nur zu benutzen, um eine Vermittelung des Pfalzgrafen bei Rhein und des Burggrafen von Nürnberg zu erlangen, und eine eben so unaufrichtige Ausöhnung mit dem Erzbischof von Mainz zu Stande zu bringen. Fast frevelhaft schloß er dann, nachdem er jene Absicht erreicht hatte, mit Herzog Ernst von Braunschweig ein Bündniß auf den Fall, daß dessen Vetter Otto eines von ihnen Feind werde. Bald hernach (November 1384) hob Hermann die Erbverbrüderung mit Meissen auf und ließ sich von den Städten die Huldigungsbescheinigungen zurückgeben.

Die neue, der Stadt aufgenöthigte Verfassung von 1384.

Dem folgenschweren Schritt waren zwei, für den Landgrafen überaus wichtige Ereignisse vorhergegangen.

Seine unfruchtbare Ehe mit Johanna von Nassau-Weilburg hatte der Tod gelöst; Balthasar selbst, der mit einer Burggräfin von Nürnberg verheirathet war, vermittelte Hermanns Verlobung mit Margarethe von Hohenzollern, der Tochter des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg, einer Schwester des nachmaligen ersten Kurfürsten von Brandenburg. Schon das erste Jahr der neuen Ehe beschenkte den Landgrafen mit dem längst ersehnten Kindessegne. Zur Hebung seines Selbstgefühles aber trug ein anderes Ereigniß nicht minder bei: ein völliger Sieg, eine unbedingte Unterwerfung seiner Hauptstadt Kassel. Schon im Jahre 1380 hatte Rath und Bürgerschaft die Selbstachtung so weit verläugnet, daß sie in einem offenen Briefe dem Landgrafen versprachen, sich Allem zu fügen, was der Landgraf setzen und entsetzen, anordnen und ändern werde. Es war das, wenigstens Seitens des Stadtraths, kein Zeichen eines guten Gewissens. Mit der, in unseren Landesordnungen aufbewahrten Ordnung von 1384, wie es in den drei Städten zu Kassel mit Bestellung des Rathes u. s. w. gehalten werden soll, wurde die ganze

Stadtverfassung umgestürzt, die gesammte städtische Verwaltung und Rechtsprechung vom Willen des Landgrafen abhängig gemacht. Die letzten Säulen der Bürgeraristokratie fielen; sie hatte kaum ein besseres Loos verdient; aber sie sank nicht allein dahin, auch die demokratischen Elemente, die Handwerksmeister als Repräsentanten der Zünfte, die Gemeindeburgemeister als Vertreter der gemeinen Bürgerschaft mußten ebenfalls weichen. Der Landgraf eignete sich nicht nur das Recht an, den Rath einzusetzen, sondern die gleiche Befugniß, ihn zu jeder beliebigen Zeit wieder abzusetzen. Auch die Marktmeister, welche die Lagen für alle zu Markt kommenden Waaren zu bestimmen hatten, wurden vom Landgrafen ernannt und bei der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit an den landgräflichen Schultheißen gemiesen. Selbst die Pfortner an den Stadthoren setzte nach freiem Belieben der Landgraf ein und ab; die Burmeister, welche die Wacht bestellten, und die Stadtknechte wurden für den Landgrafen in Eid und Pflicht genommen; kein Bürger konnte mehr aufgenommen werden, außer mit Willen und Geheiß des landgräflichen Schultheißen, in dessen Hand der Huldigungsseid geschworen werden mußte. Als das Ueßerste von Willkühr und Gewalt aber erschien der Bürgerschaft die Aufhebung aller Innungs- und Zunftgerechtfame für die Dauer von drei Jahren, damit, wie es ausdrücklich hieß, sich andere Leute zur Stadt wenden könnten.

Der gleichzeitigen Umgestaltung der Gerichtsverfassung lagen nicht minder durchdachte Absichten zu Grunde, doch hatte sie, wenn auch ungewollt, manch' Gutes im Gefolge. Alles Gewohnheitsrecht wurde abgeschafft, das Kaiserrecht zur ausschließlichen Geltung gebracht. Eine Folge davon war, daß nun auch ohne Kläger und Klage der Richter über Missethat erkennen durfte, Zeugen und Zeugniß nach Kaisersrecht zulässig waren, auch der Unbescholtene sich nicht von der That losschwören konnte. Mit der Bestimmung,

daß die Schöffen auf dem Rathhause nur mit des Landgrafen Willen eine Sache aburtheilen durften, verlor die ganze Rechtsverfassung ihren alten Boden; fast alles Recht lag fortan in des Landgrafen Hand.

Offener Bruch zwischen den Landgrafen Hermann und Balthasar.

Ein tiefer Unmuth über den Sturz der alten städtischen Verfassung und die Aufrichtung der neuen Gewaltherrschaft bewegte die Herzen; in der Bürgerschaft zwar bemerkte man nur den Schrecken, in den alten Geschlechtern dagegen, die nichts zu hoffen, kaum noch etwas zu befürchten hatten, regte sich der Muth zum Handeln. Es unterliegt keine Zweifel, daß Einzelne bei dem Landgrafen Balthasar von Thüringen Rath und Hülfe suchten. Wenn (wie sich aus einer Urkunde von 1387 schließen läßt) Landgraf Balthasar dadurch Hermanns Unwillen erregte, daß er, von den Betheiligten dazu aufgefordert, auf die Wiederaufnahme der flüchtig gewordenen Bürger drang, so ist doch zu bedenken, daß die Sühne von 1378 die Verzeihung für alles, was früher vorgefallen war, ausdrücklich bedung, und daß Balthasar war, der die Sühne zwischen Hermann und den Einungsverwandten gestiftet hatte. Freilich hatte Landgraf Hermann gerade dies dem erbverbrüdereten Fürsten nicht vergeben; wenn aber Balthasar vom Bruch und Widerruf der Erbverbrüderung schwieg, so konnte man ihm doch nicht die Berechtigung absprechen, für die Aufrechthaltung der Sühne einzutreten; es war Ehrensache für ihn, daß den Kasseler Bürgern aus den Verhandlungen mit ihm kein Verbrechen gemacht werde. Jedensfalls entsprach es den Begriffen damaliger Zeit, daß Landgraf Hermanns Weigerung, den landesflüchtigen Bürgern strasslose Rückkehr zu gewähren, Fehde mit Landgraf Balthasar zur Folge hatte. Schon standen ihm Herzog Otto von Braunschweig und Erzbischof Adolph von Mainz zur Seite; wie Balthasar die Auflösung

der Erbverbrüderung zu rächen hatte, konnte Herzog Otto seine Ausschließung von der Nachfolge in Hessen und den Verlust der Werralandschaft nicht vergessen; der Erzbischof endlich vertrat die unverföhnliche Erbfeindschaft des Stuhls von Mainz. Vergebens machte Hermann noch im letzten Augenblick einen Versuch, Otto zu sich herüber zu ziehen, die feindliche Verbindung war schon zu fest geschlossen. Mainz führte eine Anzahl hessischer Ritter, voran seinen Oberamtmannt Conrad Spiegel zum Defenberg, mehrere von Buchenau, Schütz, Eisenbach, Baumbach, Beymelburg, Badberg und von der Malsburg in's gegnerische Lager; auf derselben Seite standen die Grafen von Solms-Braunfels und von Sayn-Wittgenstein, die Herren von Kunkel, von Westerburg und Wildenberg; mit einer gewissen Zurückhaltung, gefährlicher als irgend Jemand, auch Graf Gottfried von Siegenhain.

Der Ahnagraben.

Der Feind nicht nur, auch Landgraf Hermann hatte, in kluger Voraussicht, sein Hauptaugenmerk auf die Stadt Kassel gerichtet. Mauern und Graben, wie man sie in damaligen Zeiten für die Sicherheit überhaupt und gegen einen ersten, unvorhergesehenen Angriff des Feindes nöthig hielt, umgaben die Freiheit, den Breul und die Alte Stadt bis an die Fulda, ebenso die Neustadt jenseits des Flusses. Das Schloß hatte seine besondere Befestigung und gab der Vertheidigung nach dem Weinberg hin einen werthvollen Stützpunkt. Die schwächste Seite war offenbar diejenige, wo das Kloster Ahnaberg über die Stadtmauer weg in die Altstadt blickte. Der Ahnafluß, der damals noch aus der Gegend des Militärhospital's, in der Richtung der Artilleriestraße, über den Töpfenmarkt nach dem Backhofe sich ergoß, brachte diesem niedrig gelegenen Stadttheile nicht nur bei starkem Schneeschmelzen und Gewitterregen, sondern auch durch Rückstauung, wenn die Fulda hohen

Wasserstand hatte, höchst lästige und verderbliche Ueberschwemmungen. Dennoch hätte dieser große Uebelstand noch lange ohne Abhülfe dauern können; jetzt trat er zum Zwecke der Landesvertheidigung unter einen neuen Gesichtspunkt. Man beschloß, die Ahna in einem breiten und tiefen Graben hinter dem Ahnaberger Kloster her nach dem Schützenwerder zu führen, wie sie noch heut' zu Tage ihren Lauf nimmt. Das Kloster gab den nöthigen Grund und Boden her, außer der gesammten Bürgerschaft wurden auch die benachbarten Aemter aufgeboten, und in kürzester Zeit hatte man die ganze Arbeit überwunden. Das Kloster wurde für den Verlust von Grund und Boden mit zwei in dessen Nähe gelegenen Wohnhäusern entschädigt, die ihm der Landgraf frei, ledig und los von Geschloß, Wacht, Burgwerk und sonstigem Dienst, zum Eigenthum gab *).

Erste Belagerung von Kassel.

Der neue Ahnagraben bewährte sich als Vertheidigungsanstalt. Als sich das Heer der Feinde durch das Lahn-

*) Die Urkunde lautet: „Wir Hermann v. G. Gn. Landgraf zu Hessen bekennen öffentlich an diesem gegenwärtigen Briefe für uns und unsre Erben, und für unsere Nachkommen, daß wir um Gotteswillen vergeben haben und geben die zwei Häuser, Hof, Grund, Hofstadt und was darin begriffen ist, die ehwann waren Wernhers Vormcgassen seligen, gelegen gegen dem Kloster zu dem Anaberge in unsrer Stadt zu Kassel, zwischen Herrn Johannes Wymanns Hause und Mulich, frei, ledig und los mit Namen Geschoffes, Wachte, Burgwerks und alles Dienstes, wie das gedacht würde, und kommen möchte, den geistlichen Probst, Priorin und Convent zu dem Anaberge, ewiglich zu habende und zu besitzende, und setzen sie in die Gewähr für den Schaden, den sie genommen haben in ihrem Vorwerke mit abbrechende und vergrabenbe vor unser Stadt Kassel, und wollen sie dessen wahren vor allerlei Ansprache, sei geistlich oder weltlich, ohne ihren Schaden mit Namen vorversetzter Gülte und erblich Recht dessen zu Urkunde zc. 1385 am Sonntag Misericord“. (Das erwähnte Vorwerk lag also näher nach dem Kloster hin, als der nachmalige Schäferhof, dessen Ländereien die Domaine Fasanenhof bilden, während an seiner Stelle das Hofholmagazin errichtet wurde).

das Werra- und Diemelthal in das sorgenvoll erregte Land ergoß, Landgraf Balthasar die Städte Eschwege und Sontra, das Schloß Boyneburg ohne Widerstand genommen hatte, bezog Herzog Otto mit den Bischöfen von Osnabrück und Münster und den Grafen von der Mark ein Lager im Felde von Wehlheiden, unterhalb des Weinbergs. Mit ihnen vereinigten sich dort Landgraf Balthasar und die Erzbischöfe von Mainz und Cöln. Der Angriff selbst scheint dann von der Höhe des Weinbergs, aus der Gegend des Wilhelms- und Friedrichsplatzes, unternommen zu sein. Nach der Angabe des Kasseler Chronisten wurde die Stadt mit mehr als zweihundert centnerschweren Büchsensteinen und mit fast fünfhundert Feuerpfeilen beschossen. Die Bürgerschaft bewies Muth und Vaterlands-
liebe; an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (7. und 8. Juli 1385) wurde der Sturm der Feinde abgeschlagen, vom Landgrafen Hermann persönlich angefeuert machte sodann die Besatzung einen Ausfall und warf den Feind bis in die Gegend von Niederzwehren. „Wie in der gleichzeitigen Schlacht von Sempach“, sagt Rommel, „die österreichischen Ritter die langen Schuhspitzen abschnitten, um zu Fuß gegen die Schweizer Landsknechte fechten zu können, so fanden die Bürger von Kassel bei ihren Ausfällen so viel Schuhknäbel, daß sie zwei mit diesen Trophäen beladene Wagen in die Stadt zurückführen konnten“. Der Kampfplatz bei Niederzwehren aber bedeckte sich mit zahlreichen rothsteinernen Kreuzen, die zum langjährigen Andenken der Gefallenen dort errichtet wurden.

Ein Waffenstillstand und Schiedsgericht.

Der Anschlag auf die Hauptstadt des Landes war mißlungen, aber der übergroßen Menge seiner Feinde war Landgraf Hermann doch nicht gewachsen. Landgraf Balthasar beehrte sich, seine Eroberungen in der Werralandschaft sicher zu stellen, Herzog Otto zog sich unbehelligt in seine alte

Lauerstellung zurück. Der Erzbischof von Mainz bemächtigte sich, nur zwei Stunden von Kassel, der Stadt Immenhausen; er brannte unter anderem die dortige Kirche nieder und verließ nicht eher das Land, bis Landgraf Hermann ihm zwanzigtausend Gulden Kriegskosten zu zahlen versprochen und die drei Städte Wolfhagen, Grebenstein und Immenhausen zum Pfand eingesetzt hatte. Darauf wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen und Landgraf Balthasar eröffnete Vergleichsunterhandlungen, welche dahin führten, daß er und Hermann ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht übertrugen, welches aus Herzog Wenzel von Sachsen, Pfalzgraf Stephan bei Rhein und Landgraf Hermanns Schwager, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, bestand.

Erst am 2. Juli 1387 erfolgte der Spruch und die hauptsächlichsten Punkte der Entscheidung waren folgende: Erstens sollten alle Bestimmungen der Erbverbrüderung ganz so wie diese einst abgeschlossen war, wieder hergestellt werden; alle Amtleute und Städte den Erbverbrüderten wechselseitig aufs neue huldigen und schwören; die dem Herzog Otto von Braunschweig eingeräumten Pfandschaften wieder eingelöst werden. Zweitens sollte Landgraf Hermann allen Bürgern und armen Leuten ein gnädiger Herr sein und sie nicht für etwas zur Verantwortung ziehen, was ihm in vergangenen Zeiten widerfahren sei. So habe er namentlich die Bürger von Kassel, welche man aus der Stadt gewiesen, alsbald wieder unbehellig einziehen, darinnen wohnen und ihnen Verzeihung angedeihen zu lassen, einzeln und allein mit folgender Ausnahme. Es bleibe nämlich drittens dem Landgrafen vorbehalten, zwanzig Kassel'sche Bürger aus der Zahl der ausgewiesenen und vertriebenen dem Schiedsgerichte sogleich namhaft oder sonst kenntlich zu machen, welche dann von der gedachten Vergünstigung so lange ausgeschlossen bleiben sollen, bis das Schiedsgericht durch eigens dazu Abgeordnete untersucht und festgestellt haben werde, womit jene die Verbannung verschuldet

und verwirkt hätten. Dem darnach erfolgenden Spruch des Schiedsgerichts aber solle unweigerlich Folge gegeben werden; ermächtigte derselbe die Bürger zur Rückkehr, so müssen sie zwar dem Landgrafen auf's neue huldigen und schwören, dann aber auch alle ihre, der Confiscation unterworfenen, erblichen Güter zurückerhalten. Dieser eigenthümliche Vorbehalt scheint in nachstehendem Vorfall seine Erklärung zu finden.

Der Oberschreiber Berthold zu Bilslein wollte, wie wir aus einem dem Landgrafen Hermann eingesandten Berichte ersehen, von Apel Bropke von dem Stein, unter dem Siegel der Verschwiegenheit erfahren haben, daß (der aus der Zeit der Einung von 1376 uns bekannte) Herr Walthar von Hundelshausen mit dem Markgrafen (Landgraf Walthasar) eine heimliche Unterredung gehabt, wobei ausgemacht sei, daß die Herren, sobald nur erst der Waffenstillstand abgelaufen, das Land abermals überziehen und Kassel einnehmen sollten; und Herr Walthar habe dazu bereits einen Anschlag mit Solchen gemacht, welche sich der Thürme und Thore bemächtigen wollten.

So unbestimmt nun auch diese Anzeige war, so leitete doch der Namen Walthers von Hundelshausen in sehr begreiflicher Weise den Verdacht auf die Mitglieder des alten abgesetzten Stadtraths von Kassel, die einst in Gemeinschaft mit jenem den Bund der Städte und der Ritterschaft geleitet hatten.

Neuer Zwiespalt, neue Fehde, zweite Belagerung von Kassel.

Der schiedsrichterliche Spruch hatte sehr lange auf sich warten lassen; wahrscheinlich war er durch die Untersuchung der Frage verzögert, ob und in wie weit die 20 Bürger von der straflosen Rückkehr nach Kassel ausgeschlossen bleiben sollten. Es beweist die Ungeduld der Gegner Hermanns, daß schon im März 1387 der Erzbischof von Mainz, Herzog

Otto und Landgraf Balthasar eine Zusammenkunft in Eschwege hielten, um den Fall zu besprechen, wenn der Waffenstillstand ablaufe, ohne daß die Unterhandlungen ein Ergebniß gehabt hätten. Der endlich erscheinende Schiedsrichterspruch hätte ihnen genügen können, die Betheiligung des eigenen Schwagers dem Landgrafen Hermann für dessen Unparteilichkeit Gewähr leisten sollen; aber Hermann verhehlte es Niemanden und nirgends, daß er sich der Entscheidung wegen der Kasseler Bürger nicht zu unterwerfen gedente.

Nachdem sieben Wochen seit der Verkündung des Spruches fruchtlos abgelaufen waren, sandte Erzbischof Adolph einen neuen Fehdebrief; eine feindliche Streitmacht von fünfzehn Grafen, und, wie behauptet wird, von zweitausend vierhundert Rittern sammt einer großen Menge Fußvolks, warf sich in das mittlere Fuldathal, eroberte Rotenburg und Melsungen und drang über die Söhre in die Ebene vor der Neustadt Kassel. Auch Landgraf Balthasar erschien daselbst, die gemeinschaftliche Belagerung der Stadt dauerte vom 26. August bis den 2. September 1387. Aber auch diesmal mußte der Feind unverrichteter Sache abziehen; Gudensberg widerstand, nur Niedenstein fiel, Rotenburg und Melsungen blieben in Feindes Hand.

Letzter Angriff auf Kassel; Friede nach außen und nach innen, aber fortdauernder Verdacht.

Im folgenden Jahre 1388 hatte Kassel einen dritten Ueberfall zu bestehen; auch der wurde abgeschlagen, die Bürgerschaft benahm sich, wie bei den beiden Belagerungen, musterhaft, und der Landgräfin Margarethe, Hermanns Gemahlin, persönliches Auftreten bestimmte Balthasar, sich von der feindlichen Partei zu trennen. Aber Landgraf Hermann fühlte nun auch ein lebhaftes Bedürfniß des Friedens. Um dies Ziel endlich zu erreichen, verstand sich der sonst so stolze Mann dazu, dem übermüthigen Erzbischof

on Mainz als Erbmarschall zu dienen und auf dem Freithofe zu Fricklar den Pferden desselben aus silberner Rehe den Hafer aufzuschütten.

Des Landgrafen fernere Maßnahmen ließen den ersten Willen eines besseren Einvernehmens mit der Bürgerschaft von Kassel erkennen. Vor allem vernichtete den schmählichen Brief von 1380, womit der Stadtrath unbedingdt in seine Macht gegeben hatte. Sodann wurden die Zünfte wieder hergestellt, die Handwerksmeister, als deren Repräsentanten, traten dem Stadtrath jeder zur Seite; ebenso die Gemeindegemeister als Vertreter gemeiner Bürgerschaft, die Wahl der Marktmeister ging auf den Stadtrath zurück und noch manches Andere geschah, um die Bürgerschaft freundlicher zu stimmen. In der Hauptsache aber blieb es bei der Verfassung von 1384, namentlich was die Rechtsprechung anlangte.

Auch der Groll gegen die der Stadt verwiesenen Bürger glimmte unter der Asche fort, wurde durch allerlei Intrigereien genährt und leitete den Landgrafen sogar bei seinen ebenerwähnten Entschlüssen. Von den umlaufenden Beschuldigungen berichten uns die Chronisten Folgendes: Nach der einen Erzählung sollte einer von Felsberg, nach der anderen ein Bischofferode, um des Landgrafen Gnade jeder zu gewinnen, den verrätherischen Anschlag entdeckt und mit sehr genauen Einzelheiten hinterbracht haben, wie daß die Verschwörer dem Feind die Thore öffnen und, um ihre eigenen Häuser vor der allgemeinen Plünderung zu schützen, weiße Tücher aus den Fenstern hätten hängen sollen. Man wollte wissen, die Landgräfin Margarethe, Hermanns Gemahlin, befände sich im Besitze noch viel bestimmterer Angaben, indessen ist nichts davon bekannt geworden. Am nächsten hatte die Behauptung für sich, Eckbrecht von Grifte, ein ehrenwerther tapferer Mann, und Heinrich von Uslacht, Ritter von Bernhard von Dalwigk und Johann Harbusch, einem der Vertriebenen, selbst gehört, daß letzterer, als er

vom Markgrafen Balthasar heimlich nach Kassel zurückgekehrt, gegen ein eidliches Versprechen der Verschwiegenheit von einem Plane unterrichtet worden sei, der von Werner Thomas und Göze Helwigs betrieben, in Gegenwart von (Werner?) Tugker, Adam Gyselonis, Reinhard des Reichen, Heinrich und Göze Helwigs, Ditmar Lune, Werner Thomas und Johann Hartenberg berathen, darauf hinauslief, den Feind, sobald er die Stadt angriff, in die Thore einzulassen. Wir geben hier absichtlich alle, in den verschiedenen Gerüchten vorkommende Namen, um darauf aufmerksam zu machen, daß Werner von Geismar, Cunz Sehweiß oder Hermann Schultheiß bei keinem derselben erwähnt wird.

Der Prozeß.

Nicht bloß auf 20, wie der Schiedsrichterspruch vorbehalten hatte, auf nicht weniger als 28 Männer war es abgesehen. Deren Namen sind: Hermann Blume, die Brüder Apel und Henze Bodenreif, nebst des ersteren Sohn Ludwig, Werner von Geismar, Hermann von Geismar, Gerlach der Stadtschreiber, Hermann Gyselonis, Hans Harbusch, Hans und Hermann Hartenberg, Göze und Heinze Helwigs, Hermann Hefinrod, Ditmar Lune, Reinward Merseberg, Curt Preger, Ludwig Reginboden, Reinhard des Reichen, Conrad und Citel Rudewig, Cunz Sehweiß, Hans Scheibhufen, Hermann Schultheiß, Werner Thomas, Werner Tugker, Luke Ziegler, Jakob Zinsenber.

Mit Ausnahme des Stadtschreibers Gerlach gehörten sie sämmtlich der alten Bürgeraristokratie an, entstammten den reichsten, einflußreichsten Familien, deren Mitglieder sich längst in geistlichen und weltlichen Aemtern einen Namen gemacht hatten. So kommt schon 1295 ein Werner von Geismar als Schöffe, 1305 ein Hermann Gysle's Sohn (lateinisch Gyselonis) als Gutsbesitzer in Nordshause 1310 als Schöffe der Altstadt Kassel, 1323 als Proconsul vor. Im selben Jahre ein Henrich Harbusch als Consul

1366 war Henrich Harbusch Dehan zu Friglar, 1368 Johannes Harbusch Dechant der St. Martinskirche zu Kassel. Die Harbusch und Hartenberg gehörten zur Freiheit, die Rudewig und des Richen zur Neuenstadt, die Blume, Bodenreif, Hefinrod, Gypfelen und Sehweiß (Segewiz, Sewiz, Sehwiz) zur Altenstadt. Viele hatten Güter in den benachbarten Dörfern, z. B. die Sehweiß in Kirchditmold; der Weißehof in der Altenstadt führt, wenn auch verflümmelt, den Namen der Familie bis auf den heutigen Tag. Die Reginboden hatten einen Hof, den Reginbodenhof, vor dem holländischen Thore. Die Lune waren ein ritterbürtiges Geschlecht. Bei der Aufstellung der bekannten, auch von uns besprochenen Urkunde von 1373 waren unter anderen gegenwärtig: Curd Harbusch, Heinrich Rudewig, Henze Blume, Heinke Helwigs, Hermann Hefinrod, Johann Rudewig d. ä., Werner von Geismar, Curt Sewiß, Heinrich Schwyz, Hermann Hartenberg und Johann Harbusch. 1376 war Heinrich Blume Burgemeister, Hermann Hartenberg, Hermann Hefinrod und Johann Zinsenbergschöffen; 1377 Johann Rudewig Burgemeister der Neuenstadt, Hans des Richen und Curd Rudewig Schöffen daselbst; 1380 Werner von Geismar und Werner Thomas Schöffen des ersten, Hermann von Geismar und Henze Helwigs Schöffen des anderen Jahres.

Fortsetzung.

Das Gericht.

Vergeblich hatte man noch Jahre lang dem näheren Zusammenhang, den Schuldigen und Schuldbeweisen nachgeforscht; im Jahre 1391, da gar kein weiteres Ergebnis zu erwarten stand, entschloß sich Landgraf Hermann endlich, seine Klage vor Gericht zu bringen.

Ein über die ganze Verhandlung aufgenommenes Schriftstück setzt uns in den Stand, den Vorgang genau zu schildern, wobei wir uns auch dem wörtlichen Ausdruck so nah als möglich anschließen werden.

Das Gericht also, welches der Landgraf verlangt hatte, wurde, (wie das noch 1817 zum letzten Mal geschah), auf dem Altstädter Marktplatz gehegt. Die Urkunde setzt hinzu: „da alles Gericht und Gebot des Landgrafen ist“. Der, nach der Verordnung von 1384 vom Landgrafen ernannte Stadtrath, den Burgemeister Curt von Mülenbach an der Spitze, bildete das Schöffencollegium. Der erste Spruch desselben lautete: Daß der Landgraf, weil er selbst der Kläger sei, an seiner Statt einen Anderen bestellen möge, der eines Gerichts und Rechts pflege. Da setzte er an seiner Statt Johann von Eisenbach, und dieser wählte sich zu Beisitzern Otto Groppe von Gudenberg und Wedekind von Falkenberg. Als seinen Fürsprech stellte der Landgraf aber Heinrich von Hundelshausen d. ä. auf, der zu Kassel wohnhaft war, dazu Johann von Falkenberg d. ä. und Gunzmann von Falkenberg als Hörer und Warner, (Gehülfen und Beiständer). Nun nahm Heinrich von Hundelshausen für den Landgrafen das Wort und klagte die acht und zwanzig Bürger der Stadt an. Die ließ Johann von Eisenbach durch Andreas Schrautenberg, derzeit geschworenen Unterschultheiß des Gerichts, aufrufen, zu erscheinen, die Klage zu hören und sich dagegen zu verantworten. Es hatten sich aber nur drei gestellt, Werner von Geismar, Kunz Scheweiß und Hermann Schultheiß. So erhielt des Landgrafen Fürsprech das Wort gegen die nicht erschienenen, und entwickelte die Klage und Schuld in Gegenwart vieler ehrbarer Leute, Burgemeister, Rathschöffen und Bürger gemeinlich, die zur Zeit in der Stadt waren, und schloß damit: daß die Angeklagten sammt und sonders des Landgrafen Stadt Kassel und ihn selbst verrathen hätten, da doch der Fürst ihr angeborener, rechter Herr und sie seine gelobten und geschworenen Bürger zu jener Zeit gewesen. Darauf ward denn der Angeklagten Leib und Gut dem Fürsten zuerkannt, ihr Vermögen ihren Kindern und Erben ab- und dem Fürsten mit rechtem Urtheil zugesprochen.

Die drei erschienenen Angeklagten, Weismar, Schweif und Schultheiß, stellten die Klage in Ubrede und baten, daß sie selbst das Wort nehmen dürften. Das vergönnte man ihnen; da sagten sie: sie wären unschuldig dessen man sie zeihe. Aber der Landgraf und sein Fürsprech wollten ihnen keinen Glauben schenken, weil sie verleumdet wären mit der ehgenannten Sache. So that das Gericht einen Spruch: Weil die Angeklagten keinen Glauben fänden und verleumdet wären, so sollten sie einen Vorfang (Vorstand) leisten, d. h. Bürgen stellen.

Hierdurch konnte des Landgrafen Sache eine sehr unangenehme Wendung nehmen; um dies zu vermeiden, verlangte er und sein Fürsprech sofort einen Ausspruch darüber, wie lange er das leiden und den Angeklagten zur Bürgschaftstellung Frist gönnen solle. Darauf antworteten die Schöffen: Lange als das Gericht dauere, bis der Richter (Johann Eisenbach) aufstehe. Da nun die Angeklagten den Vorfang nicht thaten und keine Bürgen stellten, so schritt man zum Urtheil, und wurde auch dieser drei Angeklagten Leib und Gut dem Fürsten zugesprochen, worauf der Richter, auf Verweisung und Bitte der landgräflichen Fürsprecher, die Angeklagten in des Fürsten Gnade wies. Mit dieser Formel wurde dem Gerichtsherrn volle Gewalt über der Verurtheilten Freiheit, Leben und Vermögen gegeben. Doch war das Urtheil damit noch nicht zu Ende; es erfolgte ein Nachspiel, das auf die Verhandlung ein ganz eigenthümliches Licht zurückwirft. Als die drei Verurtheilten abgeführt werden sollten, stellte Burgemeister Curt Mülenbach von wegen der Stadt Kassel das Begehren, daß die Angeklagten, weil sie Bürger der Stadt, nicht in des Landgrafen, sondern in der Stadt Stöcken und Haft zu halten seien. Der Spruch der Schöffen aber lautete: weil das Gericht über Hals und Hand und gemeinlich alles weltliche Gericht des Landgrafen ist, so wären auch diese und andere missethätige Leute in des Herrn und seines Richters Stöcken zu halten und zu bewahren.

Es drängt sich die Vermuthung auf, daß der Stadtrath überwiegend aus Männern bestand, welche der früheren Herrschaft der Bürgergeschlechter abgeneigt, die neuen Zustände nicht besser als durch eine volle Hingabe an den Landgrafen zu befestigen wußten. Mülenbachs verspätete Anstrengung für einen unabhängigeren Verlauf der Sache nimmt sich schwächlich genug aus; vielleicht war sie nicht einmal ernsthaft gemeint und nur auf die Stimmung des anders gesinnten Theils der Bürgerschaft berechnet.

Der endliche Abschluß der Gerichtsverhandlung aber übertrifft alles Frühere an Widerwärtigkeit. Auf Begehren der Kläger erfolgte noch ein Spruch, der „mit Gerichts Rechten und Urtheilen“ dahin fiel, daß Alle, von welchen der Landgraf künftig noch erführe, daß sie mit den Verurtheilten im Einverständnis gewesen, oder um ihr Vorhaben gewußt, Leib und Gut verbrochen haben sollten.

Das Urtheil.

Das Urtheil wurde vom Richter und dessen zwei Beisitzern, vom Burgemeister Mülenbach, neun Schöffen und zwei Gemeindebürgermeistern besiegelt, sodann mit der Stadt großem Insiegel, endlich auch noch mit der Ritter Burghard von Schonenberg und Edebrecht von Grifte Petschaft versehen. Es trägt, in Folge eines Zufalls, dasselbe Datum des 2. Juli wie der schiedsrichterliche Spruch der drei Fürsten vom Jahre 1387. Diese kannten den Landgrafen genau und wollten den beschuldigten Bürgern ein unparteiisches Erkenntniß vom Landgrafen nicht voreingemommener Richter sichern. Blickt man nun auf den Verlauf und Ausgang des hochnothpeinlichen Processes zurück, so begreift man, warum von so viel Angeklagten sich nur drei dem Gericht stellten, alle übrigen die Flucht ergriffen. Ja, man kann sich nur schwer des Gedankens erwehren, daß gerade diese drei der Anklage gegenüber ein gutes, reines Gewissen hatten. Warum aber stellten sie keine Bürgen?

Standen sie, nachdem von den Ibrigen eine große Zahl entwichen war, unter der Bürgerschaft so vereinsamt? Oder fürchteten sie, die bereitwilligen Bürgen dem Argwohn und der Verfolgung des Landgrafen preiszugeben? Es scheint in der That, daß über der ganzen Gerichtsverhandlung ein aus Furcht und Schrecken gewebter Schleier schwebte. Jedenfalls bleibt es höchst bemerkenswerth, wie viel Mühe und Sorge Landgraf Hermann darauf verwendete, dem Spruch die Bestätigung des römischen Königs zu verschaffen. Es traf bereits auf Reminiscere 1392 die Bestätigung des kaiserlichen Hofrichters von Prag ein. Das genügte jedoch dem Landgrafen noch nicht; und er ließ mit seinen Anträgen nicht nach, bis er die Bestätigung des Kaisers Wenzel selbst in Händen hatte: daß, was sich auch von Mängeln und Gebrechen an dem Urtheil fände, aus königlicher Macht supplirt sein, auch von der Verurtheilten Vermögen und Gut nichts an deren Kinder und Erben kommen solle.

Vollzug des Urtheils.

Unter anderen Dingen, die über den Kasseler Hochverrathsproceß berichtet worden sind, befindet sich auch die, etwas im Dunkeln gehaltene Andeutung, daß der Landgraf die Urtheilsvollstreckung von der königlichen Bestätigung abhängig gemacht habe. Unser Chronist weiß nichts davon; er sagt mit einfachen Worten: die Beklagten seien in des Landgrafen Haft genommen und vom Leben zum Tode hingerichtet. Die Limburger Chronik, die aber von neun Verurtheilten spricht, will wissen, daß sie theils enthauptet, theils geviertheilt worden seien. So viel steht fest, daß Landgraf Hermann bereits auf Michaelis 1391, also schon drei Monate nach dem Urtheilsspruch, über eingezogene Güter der Verurtheilten Hermann Blume, Hans Carbusch, sowie des hingerichteten Gunze Seheweiß verfügte. Namentlich geschah dies mit dem Seheweißhof, mit einem Hause in

der Hegergasse, sowie mit Ländereien, die theils unter'm Weinberge nächst der (kleinen) Fulda, theils zu Kirchditmold lagen. Das Haus in der Hegergasse und die erwähnten Ländereien verwendete Landgraf Hermann zur Belohnung der Dienste, die ihm in dieser Angelegenheit Friedrich von Hertingshausen, sowie Thilo Wolf und Otto Groppe von Gutenberg, letzterer auch als Beisitzer des Halsgerichts, geleistet hatten. Die hinsichtlich des Scheweisenhofs vorgenommene Belehnung zog der Landgraf nach einiger Zeit wieder zurück, indem er dies Confsicat zum fürstlichen Renthofe schlug. Sein Sohn Ludwig schenkte diesen Hof im Jahre 1454 an den geistlichen Orden der Rodelherren.

Schluss.

Der Hochverrathsprozess der Kasseler Bürger erfüllt uns, da wir ihn genau kennen gelernt haben, nicht mit der Befriedigung, daß schweres Unrecht seine gerechte Strafe gefunden, daß das Recht über das Unrecht gesiegt, der beleidigte, an den Rand des Abgrunds gebrachte Fürst seine nichtswürdigen Feinde zu Boden geworfen habe. Gegen diese, den meisten Schriftstellern geläufig gebliebene Auffassung erheben sich vielmehr sehr gewichtige Bedenken. Brächen wir unsere Erzählung hier ab, so hieße das, unserem Gefühle nach, mit einer Dissonanz schließen. Um unserem Bilde aber einen Rahmen zu geben, bleibt nichts übrig, als einen kleinen Sprung zu machen.

Wohl wäre noch einiges recht Bemerkenswerthes, theils aus dem letzten Jahrzehnt des 14., theils aus dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts unserer Darstellung nachzutragen, wir ziehen es aber, des besseren Zusammenhangs wegen vor, dies Wenige für den dritten Abschnitt zu sparen, und statt dessen etwas aus der nachfolgenden Zeit voranzunehmen.

Landgraf Hermann überlebte das große Drama mehr als zwanzig Jahre. Als er im Mai 1413 mit Tode ab-

ging, war der Regierungsnachfolger, Landgraf Ludwig erst elf Jahre alt, ein wissenschaftlich noch wenig entwickelter, von Körper nicht gerade starker, aber geistig hochbegabter Knabe. Die Vormundschaft übernahm der Gemahl seiner Älteren Schwester, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, unter dessen oberer Leitung der Abt von Corvey, Ritter Hermann Trott, Heinrich von Holzheim, der Hofmeister Wolf von Wolfershausen und der Marschall Eckhard von Röhrenfurt den Rath des jugendlichen Fürsten bildeten. Ihr erstes Werk war ein Erlaß, worin namentlich den Burgemeistern, Schöffen und der ganzen Gemeinde und Städten zu Kassel versprochen ward, der junge Herr werde alle Gnaden, Freiheiten und Würdigkeiten, die sie bisher von seinem Vorfahren gehabt, fest und unverbrüchlich halten. Und wäre es, daß Briefe gefunden würden, die ihren Eid und treuen Glauben berührten, ihnen abgedrungen und zu seines Vaters, Landgrafen Hermanns Zeiten aufgestellt, dieselben Briefe sollten keine Geltung mehr haben und als todt angesehen werden. So lautet der freundliche, milde Eingang, der was folgt nicht ahnen läßt. Ausgenommen werden nämlich und sollten auch künftig Kraft behalten solche Briefe, welche das Gericht, das einst auf dem Markt zu Kassel gehalten ward, und diejenigen Bürger und Leute betroffen haben, welche vor jenem Gericht belangt, überführt und verwiesen worden sind. Das klingt hart; warum wird der alte Schmerz noch einmal wachgerufen, wenn man ihn weder zu stillen, noch zu lindern die Absicht hat? Und doch: bei näherer Ueberlegung muß man einräumen, daß die Rätthe des jungen Landgrafen einen anderen Weg nicht einschlagen konnten. Sie wollten eine milde, bürgerfreundliche, gerechte Regierung, sie beabsichtigten ernstlich die Wiederherstellung und Belebung aller echten Freiheiten, sie erklärten deshalb insgesamt alle Briefe für abgelebt und todt, welche mit früher ertheilten Privilegien der Stadt im Widerspruch ständen; sie durften aber das Mißverständniß

nicht aufkommen lassen, als ob alles ungeschehen gemacht werden sollte, was der Bürgerschaft gegenüber jemals Unrechtes geschah. Zwei und zwanzig Jahre waren verlaufen, der Hochverrathsproceß aber und die harte, grausame Urtheilsvollstreckung lebte und regte sich noch in vieler Menschen Gedächtniß. Erfahrenen Männern, wie die fürstlichen Rätthe waren, schien nichts weniger an der Zeit, als durch dunkle, zweideutige Eröffnungen trügerische Hoffnungen wachzurufen. Zudem, die Todten konnte man nicht erwecken; über das confiscirte Eigenthum der Verurtheilten war in einer Weise verfügt, die sich wohl in keinem einzigen Falle, außer dem des Sehweißenhofes, rückgängig machen ließ. Zwei und zwanzig Jahre waren verstrichen, und dritten Personen an dem confiscirten Gute wohl erworbenene Rechte, neue, über allen Zweifel erhabene Besitztitel erwachsen. Ebenso mußten gewissenhafte Rätthe in der königlichen Bestätigung eine, wenn auch nur äußere, aber im Interesse ihres jungen Herrn, sehr beachtenswerthe Schwierigkeit erblicken. Endlich war das Urtheil ein Rechtsakt; sollte sich die vormundschaftliche Regierung, aller entgegenstehenden Bedenken ungeachtet, zu einer Revisionsinstanz aufwerfen? im Namen des Sohnes, dessen Vater gerade diese Sache stets als sei seine eigene angesehen und mit aller seiner Kraft ihrem blutigen Ausgang entgegengetrieben hatte?

Schon sah man, wie sich der jugendliche Fürst die Geschäfte der Regierung, die Interessen des Landes angelegen sein ließ. Wie unter frisch geschmolzenem Schnee begann es überall zu keimen und Blüthen zu treiben. Landgraf Ludwigs Regierung war dazu bestimmt, über das ganze Hessenland und besonders über unsere Stadt, einen noch nicht dagewesenen Segen zu verbreiten, ihm selbst behielten es die treuen Rätthe und Vormünder vor, sich des Besizes confiscirten Gutes, des Sehweißenhofes, dereinst in gemeinnütziger Weise zu entäußern.

Dritter Abschnitt.

Mittelalterliche Blüthe der Stadt.

Die 1391 confiscirten Höfe.

„Im selben vorgenannten Jahre“, sagt die Gerstenger'sche Chronik, „da wurden elf Mann zu Kassel der Ober besten, reichsten und mächtigsten berüchtigt, als daß sie hätten ihren Herrn, Landgrafen Hermann, verrathen, und das kam von den Feinden, als die sich ausöhnten mit dem Landgrafen“. Die mit der Urtheilsvollstreckung verbundene Confiscation umfaßte unter anderem die bereits im Jahre 1286 erwähnten drei Höfe, deren Besitzer die Bezeichnung ante valvam, in foro und in monte davon tragen*). Weniger ausgemacht ist es, ob der, am Ausgang der Alten Leipzigerstraße, also damals noch vor dem dortigen Thor gelegene Hof, der jetzt das reformirte Waisenhaus umschließt, zu den Confiscaten gehörte. Aber Thatsache ist es, daß zwei Mitglieder der hoch angesehenen Neustädter Familie Rudewig, Curd und Citel Rudewig, im Hochgerichtspröceß mit angeklagt und, da sie sich nicht stellten, als ungehorsam verurtheilt worden waren.

Es ist sodann richtig, daß von den Confiscationen unserer Stadt, wie die Chronik sich ausdrückt, die freien Bürger ihre Anfang genommen. So wie aber manches andere, so ist insbesondere nicht erwiesen, daß derjenige Bürger, welchen wir späterhin im Besitze der von Berlepsch haben, gleich nach der Confiscation an dieselben kam. Wir wollen dies im Einzelnen prüfen.

*) Vergl. Zeitschrift, N. F. II. Bd., S. 276. 289.

1) Der Hof ante valvam.

„Bei dem alten Thore“ in der Heger- oder Hegergasse *) hatte Kunz Seheweiß einen Hof gehabt, der, sammt Ländereien unter'm Weinberg nächst der Fulda **) und zu Kirchditmold, in Folge des Urtheils von 1391 an den Landgrafen gefallen und als Burglehen an Friedrich von Hertingshausen, Thilo Wolf und Otto Groppe von Gudenberg gelangt war. Doch wurde die Belehnung wieder rückgängig, vielleicht nachdem sich Friedrich von Hertingshausen, (wie wir demnächst hören werden), der Ermordung Herzog Friedrichs von Braunschweig schuldig gemacht und mit Landgraf Hermann völlig verfeindet hatte. Letzterer zog den Seheweiß-Hof zum Kammergut ein, und die Wolf von Gudenberg wurden vermuthlich durch die Belehnung mit einem anderen Hofe entschädigt. Bis in's 18. Jahrhundert besaßen sie einen freien Burgsitz oberhalb der Defanet, auf der Ecke der Hohenthorstraße und der Kasernenstraße.

Landgraf Ludwig, Hermanns Sohn, hatte selbst längere Zeit in dem Seheweiß-Hofe residirt, und schenkte denselben (in quo dictus quondam Ludovicus residere consuevit und der in dem Brül ***) prope antiquam portam oppidi Casselensis gelegen war) im Jahre 1454 einem geistlichen, unter dem Namen der Kogelherren bekannt und sehr beliebt gewordenen Orden, in dessen Besitz der Hof bereits Alba curia, „der Weißhof“, genannt wird.

2) Der Hof in foro.

Im Jahre 1433 belehnte Landgraf Ludwig seinen Marschall, Ritter Johann Meysenbug, mit einem Freihaufe und zugehöriger Hofraide zu Kassel in der untersten Fuldassgasse „zwischen Johann Landvogt und Konnen Goldschmidts Behausung gelegen und hinten auf die Fulda stoßend, wie

*) Wie die Namen Regenbogen und Reynbogen, der Megebe und der Meyde, Wegelapp und Weylapp.

**) Das heißt des kleinen, jetzt abgedämmten Fuldaarmes.

***) Seite 296 a. a. O.

Das der Edle Heinrich von Schöneberg gehabt“. Man darf sich hier nicht durch die Bezeichnung „in der Fuldagassen“ beirren lassen; unter der „untersten Fuldagasse“ ist, wie sich gleich ergeben wird, die Straße verstanden, die wir jetzt „vor der Schlagd“ nennen. Ueber die Lage des Meyßenbug'schen Burgsitzes kann kein Zweifel bestehen. Eine Urkunde von 1503, womit ein nachbarlicher Streit geschlichtet wurde, besagt ganz deutlich, daß das Gäßchen, welches noch heute zwischen den Häusern Nr. 2 vor der Schlagd und Nr. 8 am Altstädter Marktplatz vorhanden ist, die Einfahrt zu dem Meyßenbug'schen Hofe bildete. Als später, im Jahre 1543, ein Schlachthaus errichtet werden sollte, kaufte die Stadt den Meyßenbugen ihren Burgsitz ab, baute das Schlachthaus darauf und veräußerte das übrige. Einiges davon wurde dann mit Privathäusern besetzt; derjenige Theil, welcher jetzt zur Besetzung des Zuckersfabrikanten Berninger gehört, ist nur durch die Schlagd von der Fulda geschieden.

3) Der Hof in monte.

Im Jahre 1486 gab Landgraf Wilhelm der Aeltere Reinhard von Boyneburgt seinem Amtmanne zu Gudensberg Haus und Garten, die zu Kassel in der Herrngasse, am Pfarrkirchhofe in der Alten Stadt liegen und auf die Trusel*) stößen, ein Steinhaus und ein kleines Häuslein im Garten, nebst 3 oder 3 $\frac{1}{2}$ Hufen Landes vor der Stadt, Wiesen, Acker 10. zu Mann- und Burglehen. Landgraf Philipp kaufte das, 1510 erneuerte Haus, im Jahre 1526 zur Canzlei an. Da letztere jedoch 1580 in das neue Canzleigebäude im Kenthofe verlegt wurde, so ließ Landgraf Wilhelm IV. das Boyneburg'sche Haus niederreißen und auf dem freigelegten Grund und Boden den noch vorhandenen Marstall erbauen.

*) Das heißt die von der Druselgasse herabkommende Leitung des Druselwassers.

Der Burgsitz der von Berlepsch.

Als Landgraf Heinrich der Eiserne 1369 Arnold von Berlepsch und dessen Sohn, den Ritter Hans, mit dem Erbkämmereramt belehnte, gehörte deren Geschlecht zu den begütertesten, aber auch zahlreichsten im benachbarten Lande. Vielleicht in allzu festem Vertrauen hierauf, schritten sie, ohne die Gesamtbelehnung zu wahren, zu einer Theilung, wonach Hans von Berlepsch das Erbkämmereramt und das Haus Berlepsch nebst Zubehör bekam. Im Jahre 1399 aber raffte eine Landseuche ihn sammt zwölf Söhnen hinweg, ihre Lehen fielen also dem Landgrafen heim. Gleichwohl nahm sie Thilo von Berlepsch, allen Abmahnungen zum Trotz, in Besitz und wich nicht eher bis der Landgraf 1408 Schloß Berlepsch und den Biegenberg mit Gewalt besetzte. Nun wurden alle hessischen Lehen eingezogen, ohne daß jedoch dabei von einem Burglehen in Kassel die Rede ist. Eine Ausöhnung fand erst unter Landgraf Ludwig statt. 1438 erhielt Sittich von Berlepsch Sensenstein und die Landvogtei an der Lahn, 1461 gegen Abtretung des Sensenstein das Stammhaus Berlepsch und das Erbkämmereramt wieder. Bei der nun erfolgenden Belehnung mit einem Burgsitz zu Kassel wird ausdrücklich gesagt, daß denselben vordem die von Lauerbach inne gehabt hätten.

Neue Stadtthore.

Wir wissen, daß im Jahre 1385 die Ahna vor ihrem Eintritt in die Stadt abgegraben und nördlich des Ahnaberger Klosters in ein neues Bett geleitet wurde. Damals war zugleich die Landstraße durchstoßen, welche vor der Zeit vom Altstädter Markt durch die Fischgasse und über die dortige Ahnabrücke, dann durch die Weserstraße und das Ahnaberger Kloster herum, über den jetzigen Artilleriekasernenplatz weg, beim sogenannten Ragensprung nach der

Möncheberger Straße führte *). Seitdem mußte nun dasjenige Fuhrwerk, welches etwa noch von hieraus die „alte Straße“ benutzte hatte, vom Altstädter Markt über den Brink, durch das Mülhäufer Thor, entweder auf „der kleinen Straße“ über den Warteberg, oder auch über den Schwarzenstein, den Weg nach Immenhausen, Gottsbüren und Lippoldsberg aussuchen **).

Aber auch sonst waren wesentliche Veränderungen vor sich gegangen. Das alte Thor, auf welches sich die mehrerwähnte Bezeichnung des Sehweißen-Hofs bezieht, stand anfänglich zwischen der Wildemannsgasse und dem Brink; nachmals wurde es an den Ausgang der Mülhäufer Gasse (Müllergasse) und zwar an die Stelle hinausgerückt, wo sich dieselbe nach dem Wall und Schützenplatz öffnet.

Wie denn auch das Wolfsanger Thor ***) und das auf der Margasse †) der Stadterweiterung weichen mußten, so insbesondere das Zwehrener Thor (valva que tendit Tuern, wie es schon 1269 heißt), von seinem ursprünglichen Plage (wo die Straße „der Graben“ geheißt mit der „vor dem Schlosse“ zusammenstößt), an die Mündung des Steinwegs und der Obersten Gasse (wo noch jetzt der Zwehrenturm steht).

Letzteres hatte die wichtige Folge, daß der ursprüngliche Weg nach Zwehren, der um das Schloß herum, die Affenallee entlang, nach der Brücke unter dem Weinberg führte, je länger desto mehr vernachlässigt wurde und für fremdes Fuhrwerk gänzlich außer Gebrauch kam.

Die Landstraße lief nun durch den Zwehrenturm und das Zwehrenthor, in westlicher Richtung über den Friedrichsplatz und, nachdem sich erst der Wehlheider Weg, und kurz nachher von diesem wieder der Wählers-

*) Vergl. S. 274 u. 296 a. a. O. Erst in neuester Zeit, nach Verlauf von fast 500 Jahren, ist die alte Verbindung durch die neue Brücke über die Ahna beim s. g. Ragenprung wieder hergestellt.

***) S. 274 daselbst. — ***) S. 276 das. — †) S. 275 das.

häuser Weg abgezweigt hatten, der Zwehrener Weg allein über den Hof der Arnold'schen Tapetenfabrik, am Weinberg hinab nach der Brücke bei der Le Noir'schen Handschuhfabrik, wo sie mit der ursprünglichen Straße von der Affenallee her zusammentraf.

Das Fehrenspital. Die Spittelwiesen.

Bei nachfolgenden Angaben fehlen uns feste Jahressangaben. Denn erst in späterer Zeit wird eines „Fehrenspitals“ gedacht, was weit hinaus an der Frankfurter Lammstraße gelegen haben muß. Eine Feldblage, den sogenannten Spickerwiesen gegenüber, wo sich das Gelände langsam erhebt, hieß „in den Fehren“ oder „Föhren“, es wäre denkbar, daß das Fehrenspital seinen Namen davon hat. Sicher ist, daß ein Spital und eine Kapelle nach der Höhe von Augustenruh oder Schönfeld hin lag, möglich, daß das erstere nicht nur mit dem 1453 erwähnten Fehrenspital, sondern auch mit dem bereits 1331 genannten hospitium Tuern identisch war. Denn die Spickerwiesen heißen richtiger Spittelwiesen, wie auch die Brücke, wo sich der Fußweg nach Nordshausen und der Fahrweg nach dem Schönfelder Teich von der Frankfurter Chaussee trennen, die Spittelsbrücke, und die ganze Höhe zwischen den beiden nach Schönfeld oder Augustenruh führenden Wegen der Spittels- d. h. Spitalsberg genannt wurde. In einer Flurkarte vom Jahre 1686 sind nördlich des Weges nach dem Schönfelder Teiche fünf übereinander gelegene Ackerbreiten wie folgt bezeichnet: die unteren drei als Pfarrland, die oberen „Capella“ 3²/₄ Acker und 5²/₄ Acker, modo Johannes Siebert, Grebe zu Niederzwehren.

Der mehrerwähnte Weg nach dem Schönfelder Teich war übrigens bis zum Jahre 1780 eine Trift der Stadt Kassel für ihre nach dem „Gras“ oder „Gräß“ ziehenden Heerden. Die Kapelle aber blickte vom Saum des jetzigen Lustwäldchens sowohl auf die Straße, welche über Homberg

nach Frankfurt, als auf diejenige, welche über Corbach nach Eßln führte. Letztere läßt sich von hier noch in dem Feld- und Fußweg bei Niederzwehren vorbei nach Nordshausen verfolgen. An das dortige Cisterzienser-Monastier erinnern im Niederzwehrener Felde folgende Namen: Land am Eistergraben, der oberste und unterste Eüsterweg. Dagegen beziehen sich die Benennungen: „Land über dem Clauswege zwischen dem Eingebornß Wege“, „Land über dem Clauswege, wodurch die neue Landstraße geht“, auf die, oberhalb der letzteren gelegene Kapelle und Clause. Auf einer, im Jahre 1625 vom Geometer Dillich entworfenen Karte des Stift-Kaufunger Lehngiebts, findet sich die Kapelle noch bildlich dargestellt.

Der Siechenhof.

Die Verbreitung einer Krankheit, der keine Heilkunst beizukommen wußte, veranlaßte schon im Laufe des 13. Jahrhunderts bei vielen Städten den Bau s. g. Sonderstiechenhäuser, in welche man die „stiecharmen Menschen“ von der übrigen Gesellschaft absperrte, um die Ansteckung zu verhüten. Wenn man dergleichen Häuser sehr oft gerade an belebten Landstraßen findet, so verräth sich darin eine gewisse Berechnung auf die, durch Furcht geförderte Mildthätigkeit. Wir wissen nicht, ob das, zu Ende des 13. Jahrhunderts von der Landgräfin Mechthildis gestiftete St. Elisabethenspital *) gerade letzteren Zweck verfolgte, sicher war dies aber der Fall bei dem „Syehuse in dem Vorste vor Kassel“, dessen, auf dem Siechenhofe noch vorhandene Kapelle in einer Urkunde von 1383 erwähnt wird. Leprosi hießen die Unglücklichen, welche vom Ausfaze ergriffen waren, und als domus leprosororum wird das Siechenhaus vor der Unteren Neustadt bezeichnet; in einem Mainzer Diöcesanregister vom Jahre 1505 heißt es leprosorium.

*) Vergl. S. 280 a. a. D.

Der Weinberg und die Emmerichskapelle.

Daß der Weinbau bei Kassel sehr frühe schon betrieben ward, bezeugt der Name des Dorfes „Weingarten“. Dasselbe lag am Fuße des Weinbergs, am Druselbach vor dessen Erguß in die kleine Fulda, wurde in den Fehden Landgraf Hermanns verwüstet und in Folge dessen der Gemarkung von Kassel einverleibt. Wein wurde zwar auch am Kragenberg und Möncheberg gebaut, Weinberge gab es ringsum, z. B. 1434 „an dem Monicheberge“, 1438 „vor dem Ahnaberger Thor, byneben dem Wege der da geht gen Eryngeshusen“; aber unter dem Weinberg ohne weiteren Beisatz wurde doch nur der große Kalkfelsen verstanden, der sich zwischen der kleinen Fulda, dem Druselbach und Druselgraben erhebt, und auf dem heutigen Friedrichsplatz verläuft. Schon 1313 lesen wir: in monte qui dicitur Winberg; im Jahre 1427 vererbleihete das Kloster Ahnberg zwei Aecker „gelegen vor dem Iwernthore“ zu Kassel „uff dem Winberge pober unßis gnedigen Herrn des Landgraven Berge“. Zu letzterem gehörte zwar nicht Alles, aber doch der allergrößte Theil; die Hochebene war als Baumgarten mit Obst, der Berg an allen seinen Hängen mit Wein bepflanzt.

Die Zwehrener Landstraße, welche den jetzigen Friedrichsplatz vom Zwehrenthurm aus in westlicher Richtung durchschneidet, wandte sich in der Gegend der heutigen Königsstraße allmählig nach Süden; an diesem Wendepunkte nun, wo sich, wie wir wissen, die Wege nach Wehlheiden und Wahlershausen abzweigten, beschloß Landgraf Hermann, zum Andenken seiner im Jahre 1383 verstorbenen, ersten Gemahlin eine Kapelle zu errichten. Zwar bestanden die Ahnaberger Nonnen darauf, daß dies nur mit ihrer Einwilligung geschehen könne, und Landgraf Hermann sah sich diese einzuholen genöthigt, der Bau aber wurde sofort in Angriff genommen und Gott, der Jungfrau Maria und dem heiligen Kreuze geweiht. Die Stiftungsurkunde ist

am Johanniſtag 1383 ausgestellt; im ſelben Jahre „am Sonnabend nach unſrer Frauen Tag“ ertheilte der Landgraf bereits dem Stifte zu St. Martin eine Zuſicherung bezüglich aller ihm im St. Eliſabeth=Spital und in der Kapelle des Siechenhauſes im Forſt zu Kaſſel zuſtehenden Altarlehen, unter dem Hinzufügen, daß er es mit der Kapelle vor dem Weinberge gleichgeſtalt halten werde.

Nur einmal findet ſich die *capella S. crucis extra portam Twerntor prope Cassele* urkundlich erwähnt, es genügt gleichwohl dieſe Beſchreibung vollkommen, um eine Verwechſelung mit der Kapelle bei Schönfeld nicht aufkommen zu laſſen. Aber bemerkenswerth iſt der Zuſatz: *per dictum Emerich fabricata*. Emmerich war alſo der Baumeiſter; Landgraf Hermann der Stifter. Wie erklärt es ſich, daß die Kapelle zum heiligen Kreuz ſchon kurze Zeit nachher und dann durch alle Zeit nur noch unter dem Namen „Emmerichſclufe“ vorkommt? Vielleicht iſt die Vermuthung richtig, daß der Baumeiſter der Kapelle neben derſelben als Clausner ſeine Wohnung nahm, und daß ſeine Frömmigkeit und Volksbeliebtheit es war, welche jene Benennung bald allgemein machte. In einem Mainzer Diöceſanregister von 1425 findet ſich bereits *capella Emerichſclusen* *); in einem anderen von 1505: *capella in Emerich clusa*. Auf einer, während des Jahres 1548 aufgenommenen Karte der Stadt Kaſſel erblickt man die Kapelle und neben derſelben ein zweites Gebäude; an jener ganz deutlich ein dauerhaftes Mauerwerk. Sie war, ſeit Landgraf Philipp im Jahre 1533 die Begräbniffe aus der Stadt entfernte, als Weinhaus benutzt worden; im Jahre 1564 brach man ſie, als der Feſtung nachtheilig, ab. In der That bot ſie, den bis in die Mitte des Friedrichsplatzes vorgeschobenen Baſtionen gegenüber, einem feindlichen Angriffe eine nicht zu duldende Deckung dar.

*) Bei Falkenbeiner, Geſchichte heſſ. Städte, Bd. 2 S. 218 irrthümlich *Emerichshusen*.

Das Mühlhäuser- oder Mülkerthor und die Mühlen.

Das Thor, welches seinen Namen von dem ausgegangenen Dorfe Mühlhausen hatte, führte, gleich dem Zwehrener Thor, alsbald auf eine gepflasterte, oder wie man damals sagte, steinerne Landstraße, einen Steinweg. Auf diesem gelangte man, wie im Jahre 1303 bemerkt wird, zu einer Mühle, die, wohl nach der Familie der erblichen Besitzer, den Namen Scheybemühle führte *). Bald darauf, im Jahre 1314 wird uns neben der Scheybemühle noch eine Rodenmühle genannt, deren Besitzer vermuthlich Rodo hießen. Beide Mühlen entrichteten, wie wir im Jahre 1369 finden, an den Landgrafen eine Gülte, mochten also Erbleihemühlen sein. 1347 erscheint auch eine Ahnamühle, die aber nicht mit der, welche heute diesen Namen führt und am Weserthor liegt, verwechselt werden darf. Hier, da man henne geht geyn Wolfesanger, finden wir in späterer Zeit eine Waidmühle, zum Mahlen des beliebtesten Färbestoffs Waid. Vor dem Mühlhäuser Thore dagegen befand sich 1418 auch eine Lohmühle. Dieselbe lag zunächst der Rodenmühle, was zu dem Schlusse führt, daß die Scheybemühle am weitesten aufwärts lag.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß der Name des Dorfes Mühlhausen mit der für Mühlenanlagen und Mühlenbetrieb besonders günstigen Lage an der unteren Ahna zusammenhing. Nicht geringere Vortheile aber bot jenseits der Unteren Neustadt die Loffe. Dort treffen wir 1380 auf die Hellemole, 1410 auf die Herwiges molen gelegen czwischen Bettenhusen und der Forstmolen; 1422 wird die letztere als an der Loszeman gelegen aufgeführt. Daß wir in der Forstmühle den jetzigen Messinghof, in der Herwigsmühle die Drahtmühle und in der Hellemühle vor dem Hellewerd, (verderbt in Helleberg), die Pulvermühle vor uns haben, ist umsoweniger zu bezweifeln, als

*) ante valvam Malhuserdor apud lapideam viam versus molen-
dinum dictum Scheybemel.

die Forstmühle schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts vom Kanzler Lersner zum „Rothgießen“, die Hessemühle aber bereits 1516 vom Landgrafen Philipp selbst als Pulvermühle benutzt wurde.

Auch das Dorf Weingarten hatte (1318) eine Mühle gehabt, und in der Stadt selbst gab es eine Druselmühle an der Stelle, wo der Druselgraben durch die Stadtmauer ging und nachmals der Druselturm erbaut wurde. Ehe die Ahna abgeleitet wurde, scheinen auch ihre Wasser einige kleine Mühlen innerhalb der Alten Stadt getrieben zu haben. Noch im 17. Jahrhundert hießen zwei auf der Alten Ahna gelegene Häuser nach ihrer früheren Bestimmung, das eine „die alte Meilmühle“, das andere „die Reibmühle“, und war das letztere der Metzger Gildehaus. — Von Fuldamühlen wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die [Unter-]Neustädter Mühle genannt.

Ein Kasseler Gasthof.

Seit, im Jahre 1392, die Erbverbrüderung mit Thüringen und Meissen wieder hergestellt war, der neue Erzbischof von Mainz die von seinem Vorgänger, Adolph von Nassau, gewaltsam entrisenen Schlösser und Städte dem hessischen Landgrafen zurückgegeben, und der alte Quade von Braunschweig zu denselben Beziehungen angeknüpft hatte, die sein Sohn und Nachfolger treu und aufrichtig hielt, gab es endlich einen Frieden mit den großen Herren. Nur die kleinen hielten noch keine Ruhe. Dies Alles im Einzelnen zu verfolgen, hat der Erzähler Kasseler Denkwürdigkeiten kaum eine Veranlassung. Außer den von Romrod, von Steinau, von Bimbach, von Weiherß und von Trubenbach, lauter Mitglieder der, unwandelbar an ihrer Reichsunmittelbarkeit, im Gegensatz zur Landeshoheit, festhaltenden Ritterschaft des alten Buchenlands oder Drabsfelds, waren es ganz besonders die von Buchenau, welche den Landgrafen von Hessen trotzig und herausfordernd

entgegenzutreten. Von denselben werden uns vorzugsweise Eberhard, genannt die alte Gans, neben ihm Hermann und Gottschalk, sowie des alten Eberhards Söhne, Eberhard, Reinhard, Meidhard und Wilhelm, endlich Wegel und Wigand von Buchenau als diejenigen bezeichnet, welche den Kampf der Unabhängigkeit gegen den Landgrafen von Hessen durchsetzen zu müssen glaubten. Das Ende der hieraus hervorgegangenen Fehden fiel ganz zu ihrem Nachtheil aus. Zuerst, im April 1396, gerieth Wegel von Buchenau in des Landgrafen Gefangenschaft. Nun gab es damals ein „Leistungsrecht“ in deutschen Landen, welches darin bestand, daß der Verpflichtete versprach, wenn er seiner Schuldigkeit nicht nachkomme, sich auf vorangegangene Anmahnung, allenfalls mit einem bestimmten Gefolge, an einem gewissen Orte einzufinden und diesen, bei Strafe der Ehrlosigkeit, nicht eher zu verlassen, als bis er das Geforderte geleistet haben werde. Im Sinn dieses Rechts verpflichtete sich Wegel von Buchenau am 29. April 1396, zu Kassel in dem Hause Henne Mattenbergs, eines der damals besuchtesten Gasthöfe, bis zu Pfingsten ein rechtes Gefängniß zu halten. Erst am 17. März 1397 stellte er eine Urfehde aus, womit er schwur, nimmer des Landgrafen Feind zu werden. Aber im Mai 1397 rückten die Buchsichen mit einem großen reißigen, d. h. berittenen, Zuge in das Hessenland ein und gestatteten sich entsetzliche Verwüstungen. Bis Homberg drangen sie vor; da erreichte sie der Landgraf und schlug sie nach heißem Gefecht in die Flucht. An 150 gefattelte Hengste führte er als Siegesbeute mit sich hinweg. Dennoch dauerte die Fehde fort. Dabei fielen noch Dietrich von Ebersberg und Wigand von Buchenau in Gefangenschaft. So wie Dietrich, am 14. April 1398, sein Gefängniß in Henne Mattenbergs Herberge zu Kassel zu halten versprach, so geschah dies auch, am 13. Juli 1398 mit Wigand von Buchenau, doch wandten Beide die sehr kostspielige Verpflichtung dadurch ab, daß dieser am 29. Juni,

jener am 27. December 1399 Urfehde schwor und damit jeder Feindseligkeit gegen den Landgrafen entsagte.

**Bierbrauen und Bierschenken in der Stadt Kassel;
Versorgung des landgräflichen Hofes daselbst mit Bier.**

Im Jahre 1395 erlangten „Bürgermeister, Schöffen und Bürger gemeinlich“, gegen Erlegung von 2500 Gulden, von Landgraf Hermann die Berechtigung, in der Stadt Kassel nicht nur Bier zu brauen, sondern dasselbe auch auszuschenken und gegen einen, von ihnen selbst zu bestimmenden Preis zu verkaufen, dergestalt, daß niemand als wer hier angeessen sei, Bier schenken oder fremdes Bier einführen dürfe, es sei denn, daß dies zu seinem und seines Hauswesens eigenem Bedarf geschehe. Dafür verpflichtete sich die Stadt, zu des Landgrafen und dessen Nachfolger Bedarf das Bier zum Preis von drei Pfund heffischer Pfennige für das Fuder auf die Burg zu liefern. Die, unter der Stadt großem Siegel ausgestellte Urkunde bemerkt, daß der Betrag von 2500 Gulden eine Verehrung an den Landgrafen enthalte, und mit Rücksicht auf „Bruche, die unsrer Mitbürger ein Theil gethan hatten“, also bestimmt worden sei. Es kommt damit wenig Licht in die Sache; wahrscheinlich aber hing es noch mit dem Hochverrathsproceß zusammen.

Der Herzogsbrunnen.

Seit 1378, also beinahe schon zwanzig Jahre, saß König Wenzel auf dem deutschen Thron und hatte lange Genug die Angelegenheiten des Reiches arg vernachlässigt, als er, 1397, einen Reichstag nach Frankfurt a. M. berief, um einen allgemeinen Landfrieden zu Stande zu bringen. Dort war es (Januar 1398), wo Landgraf Hermann das Privileg einer zollfreien Fahrt mit vier Schiffsfrachten Elsasser Wein den Rhein hinab und den Main hinauf bis Frankfurt, sowie von da bis in seine Hofstatt zu Kassel

erlangte. Aber statt eines Landfriedens kam im Stillen ein Einverständniß der vornehmsten Reichsfürsten über Wenzels Mißregierung und die Nothwendigkeit seiner Absetzung zu Stande. Den Erzbischof von Mainz an der Spitze, beschlossen Friedrich von Cöln, Ruprecht von der Pfalz, Rudolph von Sachsen, sämmtlich Kurfürsten des Reichs, unter nachträglicher Zustimmung von Kur-Trier, Thüringen, Hessen, Baiern u. eine neue Kaiserwahl. Ueber Wenzels Entfernung waren alle einig; nicht so über die neue Wahl; aber der kluge Erzbischof von Mainz erzielte (Februar 1400) eine Verabredung der anwesenden Fürsten, mit Inbegriff des Landgrafen von Hessen: daß der neue Kaiser aus den Häusern Pfalzbaiern, Sachsen, Meissen, Hessen, Nürnberg oder Württemberg berufen werden solle. Was man nicht aussprach, war der Ausschluß des Hauses Braunschweig und Lüneburg. Gleichwohl erhielt Herzog Friedrich von Braunschweig eine Einladung zur Königswahl und trat in Begleitung seines Schwagers, des Kurfürsten von Sachsen, seines Bruders Bernhard und vieler Grafen und Ritter die Reise nach Frankfurt a. M. an. Als sie, erzählt unsere Chronik, den Steinweg zu Kassel hinaufritten, gruben Arbeiter an einem neuen Born, (vermuthlich dem vor dem Eckhause der Mittelgasse und des Steinwegs); die Arbeiter sperren altem Brauch gemäß dem Herzog den Weg, den er sich mit einem Trinkgeld öffnen mußte, daher der Brunnen „der Herzogsborn“ genannt wurde.

Herzog Friedrichs Ermordung beim Dorf Kleinenenglis.

In Frankfurt war, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, bald genug König Wenzels Entfernung ausgesprochen. Als man dann aber zur Verathung der neuen Wahl überging und Kurfürst Rudolph von Sachsen, von vielen Freunden unterstützt, den Herzog Friedrich von Braunschweig in Vorschlag brachte, da riß in die Versammlung eine tiefe Spaltung ein. Alsbald, und noch ehe die von den Kurfürsten be-

schlossene Ladung an Wenzel abgefertigt war, begab sich Friedrich von Braunschweig mit seinem Bruder und Rudolph von Sachsen, seinem Schwager, auf den Heimweg; viele Fürsten und Grafen, ein Bischof und mehrere geistliche Herren, im Ganzen mehr als vierhundert Reiter hatten sich angeschlossen. Da, in der Gegend von Frixlar, unweit der Waldeck'schen Grenze, bei dem Dorfe Kleinenenglis, ward ihnen der Weg verlegt. Als sie in den Hinterhalt gelangten, stürzte sich ein Haufe bewaffneter Ritter in ihre Reihen, voran der junge Graf Heinrich von Waldeck, Mainzischer Oberamtmann über die Besitzungen des Stiftes im Lande Hessen, und neben den Rittern von Löwenstein, Badberg, Hanstein und anderen, Friedrich von Hertingshausen und Cunzmann von Falkenberg, die beide dem Landgrafen seither und besonders während des Kasseler Hochverrath'sprocesses so nahe gestanden hatten. Nachdem sie den Troß des Herzogs und seiner fürstlichen und edlen Begleiter abgeschnitten hatten, entspann sich ein heftiges Handgemenge. Herzog Friedrich, der sich hartnäckig wehrte, fiel von der Hand Friedrichs von Hertingshausen, dem Cunzmann von Falkenberg thätig Hülfe leistete. Auch der Probst von Verden verlor das Leben, Siegmund von Anhalt entkam nur durch die Schnelligkeit seines Pferdes, Kurfürst Rudolf, Herzog Bernhard, der Bischof von Verden, mehrere Grafen und Ritter wurden gefangen und auf das Schloß des Grafen von Waldeck gebracht, wohin auch die den Opfern des Kampfes abgenommenen Kleinodien, Geschirre, Ketten, Ringe, als Beute geschafft wurden.

So frevelhaft die That, so beleidigend insbesondere für den Landgrafen von Hessen die mörderische Verletzung seines Gebietes war, dennoch gelang es anfänglich den eifrigen Bemühungen des kurz nachher zum König erwählten Pfalzgrafen Ruprecht, Landgraf Hermanns Schwager, den auf den Erzbischof von Mainz fallenden Verdacht der Urheberschaft, sowie das Drängen auf Sühne und Rache

niederzuhalten. Der Erzbischof leistete vor dem König einen Reinigungsseid, die Thäter, Graf von Waldeck, Friedrich von Hertingshausen und Cunzmann von Falkenberg sprachen ihn von aller Schuld frei, Jedermann war nun des königlichen Entscheids gewärtig. Als dieser aber vergeblich auf sich warten ließ, der Erzbischof den Grafen von Waldeck, sogar die Hertingshausen und Falkenberg wieder in seinen Kriegsdienst nahm, da stieg die Erbitterung, da kam der mühsam niedergelämpfte Groll zum Ausbruch. Der Erzbischof und Landgraf Hermann griffen zu den Waffen; zu dem Ersteren standen die Grafen Gottfried und Johann von Ziegenhain, die Grafen von Isenburg und Wied; andererseits erneuerten die Landgrafen von Hessen und von Thüringen, sowie alle Herzöge von Braunschweig den Landfrieden, und nahmen davon nur Heinrich von Waldeck und seine Helfershelfer aus; den Erzbischof fragten sie, ob er denselben halten wolle, als er trotzig ablehnte, beschloß man einen Machkrieg.

Kassel wird von den Feinden beschossen.

Die Fehde begann auf dem Eichsfelde, in der Gegend von Wieboldehausen, Duderstadt und Heiligenstadt. In die Burg Wieboldehausen hatte sich Friedrich von Hertingshausen geworfen; als er von dort entkam und nach der Naumburg floh, rückten ihm die Verbündeten nach; ohne etwas Erhebliches gegen die Burg oder das benachbarte Waldeck'sche Gebiet auszurichten. Dagegen nahm Landgraf Hermann den Heiligenberg ein und besetzte denselben; die Anderen bedrängten Hofgeismar, waren aber zum Rückzug genöthigt, nachdem die ganze Diemelandschaft durch die großen Heeresmassen ausgesogen war. Unter dessen hatte Landgraf Hermann die hessischen Güter Friedrichs von Hertingshausen eingezogen, darunter manches, das er demselben, als er noch sein Amtmann zu Kassel, hierauf zu Schartenberg und Bierenberg war, zu Bezeigung seiner

großen Gunst und Dankbarkeit verliehen hatte. Da erschienen Graf Heinrich von Waldeck, Hertingshausen und Falkenberg mit dreihundert Gleben vor Kassel (1402), beschossen die Stadt und verwüsteten zwölf benachbarte Dörfer mit Feuer und Schwert. Die Dillich'sche Chronik führt an, daß die Feinde den, schon früher von uns erwähnten „Baumgarten“ erstürmt gehabt hätten, wiewohl derselbe damals bereits in die Befestigung eingeschlossen gewesen sei. Der Angriff hatte aber keinen weiteren Erfolg. Als dann ein mainzischer Feldhauptmann Namens Ingebrand die Gegend von Homberg überzog und die Stadt mit steinernen Kugeln beschuß, überfiel ihn Landgraf Hermann, nahm ihm 150 gefattelte Pferde ab und verfolgte ihn bis Landed. Graf Johann der Starke von Liegenhain gerieth in Gefangenschaft, der Landgraf besetzte die Burg Hauned, die Fehde schien zu Ende. Aber das folgende Jahr 1403 brachte noch einen zweiten Feldzug und erst Anfangs 1405 kam es zum Frieden.

Judengasse und Judenschule. Neuer Sildebrief der Gewandschneider und Kaufleute.

Die Umtriebe und der Aufstand von 1378, die gewaltfame Aenderung der städtischen Verfassung im Jahre 1384, die vielfachen Fehden und Verwüstungen, der Hochverrathsproceß selbst und die Auswanderung und Verbannung so vieler reicher und angesehenen Bürger, — es waren der Ursachen so viele, daß es uns nicht wundern dürfte, wenn sich ein Rückgang der städtischen Wohlfahrt bemerklich gemacht hätte. Aber mehr als zeitweiliger Stillstand scheint nicht eingetreten zu sein. Im Jahre 1398 wird eine Judenschule zu Kassel erwähnt, was die Ansammlung einer Judengemeinde voraussetzt und den Schluß rechtfertigt, daß Handel und Verkehr nicht in Abnahme waren *).

*) Der Judentobtenhof muß anfänglich oberhalb der Freiheit, etwa in der Gegend des Königsplatzes gelegen haben, da die, uns aus dem

Ein anderes Zeichen einer gewissen Lebhaftigkeit des Verkehrs ist die in unserer Chronik zum Jahre 1404 gemeldete Errichtung einer Stadtwaage; die Nachricht ist nicht zu bezweifeln, sofern man darunter eine andere, vielleicht nur provisorische Einrichtung versteht, als diejenige unter dem erst einige Jahre später erbauten Rathhause.

Eine besondere Aufmerksamkeit aber verdient der neue Gildebrief, den Landgraf Hermann 1402 den Gewandschneidern und Kaufleuten ertheilte; großes Interesse bietet namentlich eine Vergleichung mit dem Gildebrief von 1323, den wir im ersten Abschnitt der Denkwürdigkeiten mittheilten *). Die Tuchhändler heißen auch hier „Gewandschneider und Kaufleute“, ihre Verbindung „eine Innung und Brüderschaft“, der Gegenstand und Inhalt ihrer Rechte und Befugnisse kurzweg „Gewandschnitt und Kaufgilde“ (wie 1323 „Sned und Hanse“). Die Innung aber ist jetzt auf die Zahl von 60 Genossen beschränkt; die Aufnahme in dieselbe kann nur mit Wissen und Willen des Landgrafen erfolgen. Nur ein Biedermann, der seine Ehre bewahrt hat und von ehelicher Geburt ist, kann die Aufnahme ansprechen, hat er ein Handwerk erlernt oder betrieben, so muß er es abschwören und niederlegen; einzig und allein auf „Ackerlude und Münzer“, den Betrieb der Landwirthschaft und des Münz- oder Geldgeschäfts, hat dies keinen Bezug, während in dem Briefe von 1323 auch noch der Pelzhandel, das Kürschnerwerk ausgenommen, war. Für die Aufnahme in die Innung erlegt der Gildefremde 18 gute Gulden, wovon dem Landgrafen zwei Drittel, der Gilde ein Drittel gebührt; dem Gildemeister ein Stübchen Weins und der Gilde 2 Pfund Wachs zu ihren Lichten; außerdem dem Landgrafen ein halb Viertel Weins. Der älteste Sohn eines verstorbenen Mitgliedes erlegt nur

letzten Viertel des 15. Jahrhunderts vorliegenden Kammereirechnungen eine Pachtentnahme „vom alten Zubentobtenhose vor der Freiheit“ aufweisen.

*) Vergl. Zeitschrift, Neue Folge I, 290.

1½ Gulden, im Uebrigen dasselbe. Sind Leibeserben nicht vorhanden, so kann die Witwe, ingleichen eine Tochter für die Hälfte der Gebühren in die Gilde eintreten. Bei Strafe von zehn Pfund hessischer Pfennige *) darf Niemand, als wer zu der Innung gehört, in der Stadt Gewandschnitt, d. h. Tuchhandel, treiben; selbst auf freien Jahrmärkten und Kirchmessen, neben den Kaufleuten hiesiger Stadt nur solche, welche daheim in gleicher Weise innungsberechtigt sind, und die Wollenweber aus den landgräflichen Städten. Bei gleicher Strafe ist es den Leinwebern verboten, in der Stadt, sei es an Einheimische oder an Fremde ein Stück Leinwand zu verkaufen, ehe sie es den Kaufleuten hieselbst zum Kauf angeboten; auch nicht einmal auf freien Jahrmärkten dürfen sie Leinwand verschneiden bei Strafe der Confiscation („wiltz Leinweber daz virbeche, der sulde unker und unker Erben Gnade darum erwerben“).

Auch die Gesellen, deren sich ein Innungsgenosse beim Schnitt bedient, müssen zuvor den Gewandschnitt und die Gilde erlangen. Wenn aber ein oder zwei Gildemitglieder auf Gewand oder Leinwand im Handel begriffen sind und es treten ein oder zwei Genossen hinzu, so sollen sie dieselben auf deren Verlangen an dem Handel Theil nehmen lassen.

Von allen Strafgeldern, Bußen und Brücken fallen zwei Dreitheil dem Landgrafen, ein Drittel der Innung zu. Alljährlich auf S. Claus Abend sollen neue Gildemeister erwählt werden; die Gilde ist befugt, nützliche Ordnungen und Gesetze zu machen, die nicht wider den Landesherrn und dessen Nachfolger gehen. Die Gildengenossen sind die Innungsversammlungen zu besuchen schuldig, so oft ihnen das geboten wird; und wenn ein Mitglied, dessen Frau oder Kind stirbt, so müssen alle anderen Mitglieder nebst ihren Frauen zum Grabe und Dpfer folgen. So soll auch niemand im ganzen Gericht

*) 1 Pfund ungefähr 20 Gutegroschen oder 25 Sgr.

zu Kassel (in den Kasseler Aemtern), Gewandschnitt treiben, anders als in diesem Brief geschrieben steht. Wer aber die Innung bricht, der soll sie verwirkt haben, und wenn Alle sie brechen, die Innung selbst und dieser Brief die Kraft verlieren

Man sieht, der obrigkeitliche Einfluß ist im Wachsen, die Oberaufsicht bildet sich zum Recht und nimmt ihren Theil nicht bloß von den Bußen, auch schon von den Gebühren; die Innung aber erlangt um solchen Preis immer weiter gehende Befugnisse der Ausschließung fremder Concurrenz; die Stadt beherrscht das platte Land, der Leinweber darf nur im ganzen Stück und auch so nur, nachdem ihn die Kaufleute abgewiesen haben, verkaufen; statt der Bannmeile bildet der Gerichtsbezirk dreier Aemter den Bereich des Privilegiums.

Das Altstädter Rathhaus.

Man sagt, daß das älteste Rathhaus auf der Ecke der Margasse und des Altstädter Marktplazes, also an der Stelle des Hauses Nr. 6 daselbst gestanden habe. Dort stand allerdings bis in unser Jahrhundert ein altes, weitläufiges Gebäude, das theils als Fleisch-, theils als Weckeschirne und zu verschiedenen anderen Zwecken benutzt wurde. Etwas weiter am Marktplatz hinauf befand sich während des 15. Jahrhunderts die Münze, und gegenüber auf dem Marktplatz wurde unter freiem Himmel Gericht gehalten, wenn es sich um Leib und Leben handelte*). Wie Biderit in seiner Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Kassel, vermuthlich auf Grund von Rechnungen, behauptet, so wäre 1408 und in der folgenden Zeit, auf dem Plage zwischen der Fischgasse und der Straße nach dem Judenbrunnen dasjenige Rathhaus erbaut, welches erst vor einigen dreißig Jahren abgebrochen worden ist.

*) Zum letzten Mal im September 1817 vor der Hinrichtung des Raubmörders Roszbach.

Wir bemerkten schon an einer anderen Stelle, daß sich hinter und unter diesem Rathhause die Stadtwaage befand, und da nach anderen Nachrichten letztere im Jahre 1414 erbaut oder vollendet wurde, so läßt sich hiernach die Zeit der Erbauung des Rathhauses ungefähr bestimmen. Deutlich steht uns der altehrwürdige Holzbau noch vor Augen, eine Gestalt in voller Manneskraft, die der Tagesmeinung, die Fischgasse müsse breiter sein, zum Opfer fiel.

Trat man am Marktplatz grad davor, so war links der Eingang in den geräumigen Keller mit wohnlichen Gemachen, worin ehemals die Stadt ihren einträglichen Weinapf betrieb und einst (16. Juli 1426) den Landgrafen und dessen Gefolge festlich bewirthete*). Eine eiserne, in einen steinernen Pfeiler eingelassene Tafel bewahrte ein Gedächtniß, daß im Jahre 1443 der Landgraf eben dort, nach einem Fischzug von 398 Lachsen aus der Fulda, ein Tractement gegeben habe.

In der Mitte des Erdgeschosses befand sich eine große Kaufhalle; man gelangte zu derselben auf einer breiten steinernen Treppe, von welcher herab die obrigkeitlichen Erlasse feierlich verkündigt zu werden pflegten. Den ganzen ersten Stock der Vorderseite nahm der mit den Bildnissen der Landgrafen, von Philipp dem Großmüthigen an, geschmückte Rathsaal ein; grad über demselben war die Schlaguhr, welche an der Decke des Rathsaals ein zweites Bifferblatt bewegte. Zu diesem Saal stieg man ursprünglich auf einer Wendeltreppe hinan, die, der Apotheke schräg gegenüber, ein, halb in die Straße hineinspringender Thurm barg. Ueber dem Eingang desselben las man auf einer, der Rundung des Thurmes sich anschmiegenden Steintafel den Spruch: „Eins Manns Red eine halbe Red, man sol die Part verhören bed“. Jenseits des Treppenthurms befand

*) Die Kosten betragen 10 Goldgulden 8 Albus (Zeitschrift VII, S. 388 oben).

sich die Einfahrt in das Waagegebäude; über dieser Stadtwaage aber bis zum Rathsaale erstreckten sich zahlreiche Räume jeder Größe, unter anderen ein Vorplatz zu Bürgerversammlungen, auf welchem öfters 400 bis 500 Mann militärisch aufgestellt waren. Bis zur französischen Occupation befand sich dort das städtische Archiv, die Stadtrepostur, die Kammerei, die Steuerstube und das bürgerliche Arrestlocal. Dies letztere, der s. g. Bürgergehorsam, wurde wohl scherzhaft die Goldkammer genannt, bis sich unvermuthet der Scherz in Ernst verkehrte. Als man im Herbst 1837 zum Abbruch des Rathhauses schritt, fanden die Arbeiter unter dem Fußboden der Goldkammer zehn doppelte und eine einfache Louisd'or, und es ist nicht unmöglich, daß der Verstecker schon seit langen Jahren ruckbar gewesen war, ohne Nachforschungen zu veranlassen.

Die vermehrten Statuten der Stadt Kassel.

Es ist ungewiß, ob Landgraf Hermann, der im Mai 1413 starb, die Vollendung des Rathhauses erlebte; aber er sah noch das große Weltsterben, welches im Jahre 1412 auch in Kassel eine Menge Menschen dahinraffte. In einem Pfeiler der großen Kirche las man:

M. C. sic trinis cum L. VI. quoque binis
Mundi per gyrum regnat epidemia totum
Cladis de peste pereunt homines tibi (?) teste (?)
Pars hominum bina penetrat coelestia regna.

Schon bei der Erzählung des Hochverrathsprocesses hatten wir von dem Regierungsantritte Ludwigs, des unmündigen Sohnes Landgraf Hermanns, zu reden Veranlassung. Wir wissen daher bereits, daß die erste Handlung der vormundschaftlichen Regierung eine volle Herstellung der bürgerlichen Verfassung unserer Stadt war, müssen hier aber näher auf den Inhalt und die Bedeutung der neuen Statuten eingehen.

Die ersten acht Artikel sind eine Wiederholung des Statuts Landgraf Hermanns von Thüringen vom Jahre

1239. Der 19. Artikel ist die Versicherung, welche im Jahre 1247 der Herzog von Brabant den Bürgern von Kassel ertheilte, daß sie nie gegen Recht und Gerechtigkeit bedrängt oder geschädigt werden sollten.

Der 20. Artikel enthält Landgraf Heinrich des Eisernen Einräumung herrschaftlicher Ländereien an Bürger der Altstadt und der Freiheit zur Anlage von Gärten.

Daran reihen sich die Artikel 17 und 11. Jener erkennt die Forstweide als „gemeine Weide“ an und behält nur die herrschaftlichen Wiesen, sowie die Sichel- und Eckernmast der Landesherrschaft vor. Der 11. Artikel gewährt der Bürgerchaft in allen Hecken, Feld und Büschen zwischen dem Kaufunger- und Habichtswald, für ihr Vieh und ihre „Noißer“ Weide und Trift, sowie das Recht dort für ihre Hecken Wellen zu hauen und zu binden.

Von großem Werthe sind ferner die Verwilligungen der Artikel 15 und 12. Ersterer schützt alle lehnfreien Borwerke, Höfe und Aeder, welche von der Stadt aus gebaut und bewirtschaftet werden, gegen außerstädtische Abgaben und Belastungen; letzterer spricht die volle Zugfreiheit aus, so daß kein Bürger, wenn er seine Gläubiger befriedigte und seiner Pflicht und Schuldigkeit nachkam, verhindert werden darf, nach einer anderen Stadt überzufiedeln. Nicht weniger sollen Alle, die von anderwärts zur Stadt Kassel kommen und ihren Wohnsitz hier nehmen, in jeglicher Beziehung eine ehrenhafte Aufnahme finden, also jeder persönlichen Dienstbarkeit frei und ledig sein.

Artikel 13 gewährt jedem Bürger vollen Schutz, wenn ihm Erbgüter von Rechtswegen zufallen. Artikel 10 sagt: Auch wenn ein Bürger aus Zorn oder Haß einen Anderen todtschlägt und darum landrännig wird, so soll doch weder Weib noch Kind im Besiß seines Vermögens belästigt werden, dieß vielmehr vom Richter für des Todtschlägers Frau und rechte Erben in Verwahrung genommen werden. Artikel 18 weist die Beamten der Stadt an, bei der Er-

kennung von Bußen sich auf das zu beschränken, was die Schöffen für billig erachten. Der 16. Artikel enthält die Bestimmung, daß niemals ein Bürger der Stadt daselbst zum Amt eines landesherrlichen Richters oder Schultheißen berufen werden solle, damit nicht etwa Recht und Gerechtigkeit unter Gunst oder Ungunst leiden.

Noch eigenthümlicher nimmt sich der 9. und 14. Artikel aus; sie müssen wohl auf übeln Erfahrungen beruhen.

Den Amtleuten wird verboten, Bürger zur käuflichen Ueberlassung von Waaren gegen ungenügende oder unzuträgliche Pfänder zu nöthigen, sie sollen sich vielmehr mit den Verkäufern nach deren freier Entschliebung über einen billigen Preis einigen. Nur im Fall der Landgraf oder dessen Beamte einen Haufen Bewaffneter in die Stadt zu werfen veranlaßt wären, sollen zwei, vom Landgrafen oder dessen Beamten besonders berufene, der Sache kundige Schöffen den Preis der benöthigten Gegenstände im Wege der Abschätzung bestimmen und, gegen Bürgerschaft oder Pfand, käuflich überweisen.

Endlich bestimmt der 14. Artikel, daß, was an Nahrungsmitteln auf offenen Markt kommt, einem Jedem — ohne Unterschied und Vorrecht gegen Burschaft zu kaufen — freisteht.

Das Mühlhäuser Thor und der Druselthurm.

Kaum fühlte sich die Bürgerschaft wieder im Besitz ihrer alten Rechte und Freiheiten, als sie auch schon auf die äußere Sicherheit der Stadt bedacht war. Die Befestigung der Schloßseite und des Baumgartens scheint man als des Landgrafen Sache angesehen zu haben; die Wasserseite hatte durch die Anlage des Ahnagrabens an Sicherheit wesentlich gewonnen; die schwächste Seite war noch die nach Norden und Nordwesten. So beschloß man denn den Bau eines festen Thors vor der Müllergasse und eines Thurms über dem Einfluß des Druselgrabens. Das

neue Mühlhäuser Thor ward 1414, der Druselthurm, wie er jetzt noch steht, und die Jahreszahl daran aufweist, im Jahre 1415 auf der Stadt Kosten erbaut. Beide standen in der Stadtmauer, man hat sich nur den Stadtgraben davor, und beim Müllertthore außerdem eine, bei einem feindlichen Anfall leicht zu beseitigende Brücke hinzu zu denken.

Zur Bestreitung der Kosten des Druselthurmbaues wurden 150 Gulden dem Weinzapfenfonds entnommen, und zum Ersatz ein gleich großer Betrag von Johann Eyberg, Ordensbruder zu Kassel und dessen Vater Hans Eyberg, Bürger zu Spangenberg, erborgt, wofür man ihnen 15 Gulden jährlicher Rente aus den städtischen Einkünften verschrieb. Für den Bau des Mühlhäuser Thors verkaufte die Stadt 5 Gulden jährlicher Rente an Jutten Schilderode und Eulen Tunen auf Lebenszeit, beider oder eines derselben.

Das Tuchhaus und der Stadtbau.

Wenige Jahre nachher, im Jahre 1421, wurden wieder zwei größere Bauten auf der Stadt Kosten unternommen. Das eine war ein Kauf-, das andere ein Fest- und Hochzeitshaus; das letztere ist im s. g. Stadtbau noch größtentheils vorhanden, das erstere, unter dem Namen Tuchhaus wohlbekannt, im Jahre 1833 abgerissen worden.

Dasselbe stand auf der Ecke des Martinsplatzes, fast der Margasse gegenüber. Wie unter dem Altstädter Rathhause befand sich auch unter dem Kaufhause ein großer, zum Schank und Gästesezen eingerichteter Keller, daher man ihn den obersten, den unter dem Rathhause den untersten Rathskeller zu nennen pflegte. Auch ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß der Bau anfänglich zum Rathhause der Freiheit und des Breuls bestimmt gewesen war. In den, theilweise in lateinischer Sprache geführten Stadtrechnungen heißt das Rathhaus der Altenstadt gewöhnlich praetorium; in der Rechnung des Jahres 1472 kommt aber eine Ausgabe für Nachtwachen in praetorio libertatis vor, weshalb

man annehmen darf, daß das, inzwischen für einen andern Zweck bestimmte Gebäude, seiner ersten Bestimmung nach, noch längere Zeit das „Freiheits Rathhaus“ genannt wurde. Unsere Chronik bemerkt, daß das Kaufhaus „erstlich mit Stroh gedeckt“ gewesen. Zu einem völligen Ausbau scheint man denn auch erst im Jahre 1480 oder doch nicht sehr lange vorher geschritten zu sein; damals werden Steine, Holz und Eisen angefahren, Eisen in die Fenster gesetzt, Schragen im innern Gebäude angebracht; während erst 1513 Schränke beschafft und 1520, auf Säulen und Unterstrichen, ein festes Stockwerk nebst Treppen eingesetzt wurde. Den Namen Kaufhaus bekam es ohne Zweifel, weil es den Zwecken und Bedürfnissen der vornehmen Gilde der Gewandschneider und Kaufleute diente. Da aber auch für diese der Tuchhandel die Hauptsache war, und in späterer Zeit dort die Wollenweber ebenfalls, und dann während der Märkte auch die fremden Tuchhändler ihre Waare feil hielten, so gewann im Munde des Volkes der Name des Tuchhauses allmählig die Oberhand. In noch späterer Zeit wurden die unteren Räume für die Marktzeit den Lederhändlern innegegeben, wovon der ganze Platz den Namen Ledermarkt erhielt; die Tuchhändler richteten sich dann lediglich im oberen Stockwerk ein.

Ungleich anziehender ist die Geschichte des Stadtbaues, bei der Dürftigkeit unserer Quellen aber gehört sie wesentlich späteren Zeiten an. Doch kommen wir darauf in einem der nächsten Stücke noch einmal zurück.

Ein Stadtsteinmetz; ein Grabstein.

Als Stadtsteinmetz und Werkmeister wird 1422 Meister Johann von Hasungen namhaft gemacht. Wir wissen nichts von seinen Werken, und zweifeln, daß wir ein solches in dem einzigen Bildwerk vor uns haben, welches aus jener Zeit auf uns gekommen ist: ein Grabstein mit der Jahreszahl 1421. Derselbe steht etwa in der Mitte des nunmehr

geschlossenen Todtenhofs vor dem Hohen Thore und zeigt, unter einem unkenntlich gewordenen Wappenschilde, die Stifter vor dem gekreuzigten Erlöser auf den Knien, mit der Umschrift: Miserere mei o Criste, fili Dei (Erbarme Dich meiner, o Christ Gottes Sohn). Unverkennbar war ursprünglich die Rückseite einer Wand angeschlossen, und vermuthlich ist erst, nachdem Landgraf Philipp der Großmüthige die Begräbnisse bei den Kirchen verboten hatte, der Grabstein vom Kirchhof auf den Todtenhof außerhalb der Stadt gebracht worden.

Statut von 1425.

Im Jahr 1421 erhielten die Zünfte der Bäcker, Fleischhauer, Wollenweber zc. neue Zunftbriefe. Es lag in der ganzen Richtung der Zeit, keineswegs nur in den Verhältnissen der einzelnen Stadt, daß der Geist der Brüderlichkeit, der die alten Innungen schuf und in dem Briefe der Gewandschneider von 1402 noch zum Ausdruck gelangte, jetzt immer mehr zurücktrat, und einem verderblichen Gange, die natürliche Arbeitskraft in Fesseln zu legen, wich. Zwar ein Schuhmacherzunftbrief liegt uns nicht vor, und wir müssen diese Lücke durch gleichzeitige Zunftbriefe anderer Städte, z. B. Homberg, ergänzen; dennoch ist es unzweifelhaft, daß es der neue Zunftgeist auch in Kassel dahin gebracht hatte, unter den Schuhmachern die „Schuhwarte“ von den „Altbüchern“ zu scheiden, und den letzteren die Anfertigung neuer Schuhwaaren nur unter ausdrücklicher Gestattung der Schuhwarte zu gestatten. Diesen, sowie Bäckern und Meggern oder andern Handwerkern, die ihre Waaren auf offenem Laden feil hielten, die unbeschränkste Selbsthülfe gegen Mauer und Diebe zu gestatten, galt für obßlig unbedenklich; einige Zunftbriefe sprachen es ohne Rückhalt aus, daß die Schuhwarte, wenn sie Einen ertappten und mit den Leisten „fast zu Tode“ schlugen, deshalb weder zur Strafe noch überhaupt zur Rechenschaft gezogen werden

sollen. Das Handwerk hatte eben eine so überaus große Wichtigkeit für die Entwicklung und Bedeutsamkeit unserer Städte erlangt, daß es wunderbar wäre, wenn dies nur gute und gar keine ungesunde Früchte getragen haben sollte.

Landgraf Hermann hatte, wie wir aus dem vorigen Abschnitt wissen, nicht nur die Handwerksmeister, d. h. die Vertreter der in Zünfte gegliederten Bürgerschaft, sondern auch die Gemeindeburgemeister, die Repräsentanten der unzüftigen Bürgerschaft abgeschafft, und, neben den Burgemeistern des vereinten Stadtraths, nur die drei Burmeister für die Altstädter, Neustädter und Freiheiter Bur-, d. h. Nachbarschaft (vicinitas), zur Ordnung und Beaufsichtigung des Wachtdienstes bestehen lassen. Wenn nicht schon früher, so waren doch gewiß seit Landgraf Hermann's Tode sowohl die Gemeindeburgemeister als die Handwerksmeister dem Stadtrathe wieder zur Seite getreten. Die beiden Schulbirkunden, deren wir bei Gelegenheit des Baues der Mülkethores und des Druselthurms erwähnten, sind außerdem von Burgemeister und Schöffen, auch von den Gemeindeburgemeistern Otfried Schenlower, Bernhard Garbusch und Gernhard Hanstein ausgestellt. Als aber, im folgenden Jahre 1415, die Stadt an die Bürger Heinemann Habe mann und dessen Ehefrau eine Baustätte verkauft, wird ausdrücklich erwähnt, daß dies mit Wissen und Willen der „Handwerksmeister und der Gemeinde“ geschehe.

Dieselbe Urkunde bringt uns auch wieder in Erinnerung, daß bei dergleichen wichtigen Angelegenheiten nicht nur der für das laufende Jahr im Amt stehende Rathskörper, sondern auch derjenige, der im vergangenen Jahre die Verwaltung gehabt, und im nächstfolgenden sie wieder haben wird, den Abschluß des Geschäfts und dessen Gültigkeit zu beurkunden pflegten. Dabei bemerken wir denn, daß sämtliche Mitglieder des alten Rathes, den Burgemeister Molenbach an der Spitze, schon im Jahre 1402 im Amte genannt wurden, während vom neuen Rathe Keiner

auffer dem Burgemeister Bernhard Garbusch, und auch dieser nur als Gemeindeburgemeister vorkam. Ebenso bringen die Rathsverzeichnisse von 1420, 1421 und 1425 eine ungewöhnlich große Zahl neuer Namen. Es ist das wichtig für die Erklärung eines Statuts vom 17. Mai 1425 *), woraus wir Folgendes entnehmen.

Landgraf Ludwig hatte dem Rath und den Gemeindeburgemeistern Vorstellung darüber machen lassen, daß der Stadt eigenes Wohl die Wahl eines „steten, unverwandelten Rathes“ erheische. Es traten in Folge dessen der Rath und die Gemeindeburgemeister mit allen Handwerksmeistern und einem Theil der Stadtgemeinde selbst zusammen, beredeten die Botschaft des Landgrafen, und wurden mit einander einig, daß der Stadtrath „für sich“ zwei Rathskörper, wie das bisher gebräuchlich gewesen, „kiesen und setzen“, d. h. wählen und ins Amt einführen solle, mit des Landgrafen „Mitwissen“ und „mit Namen nach den Handwerken und Burschaften“. Ueber den Sinn ließe sich streiten; doch scheint damit ausgesprochen zu sein, daß man bei der Wahl sich eines Theils des Landgrafen Billigung versichern, und andern Theils nicht bloß die Zünfte, sondern auch die verschiedenen Stadtquartiere berücksichtigen wollte. Die feierliche Aufzeichnung läßt auf die Sanction des Landgrafen schließen; sie fährt aber weiter fort: „Die Wahl der Gemeindeburgemeister pflege man am Sonnabend vor Vocem Jucunditatis vorzunehmen; der Stadtrath ersuche dann die eithrigen Gemeindeburgemeister, sich über eine andere Wahl zu besprechen, und trete dann selbst in Berathung. Unterdessen befrage der Burgermeister seine (Raths)Herren, und rede sie an: „Liebe Herren, was dünkt euch gut, daß man andere kiese u. s. w. und kiese einen an des andern Statt. Als bald kommen die Gemeindeburgemeister, und

*) Kopp, Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichte in den Hessen-Kassel'schen Landen. Erster Theil. Nr. 13 der Beil. zum 1. Stück.

spricht der Älteste unter ihnen: Uns dünket, daß viel Ver- wandlung nicht gut sei in dem Rathe, darum so liesen wir den, den und den, die auch vor einem Jahre sind gewesen Gemeindeburgemeister, und wissen die frommen Leute nicht zu verbessern nun zumal, und danken euch gar gütlich, daß ihr euch mit uns gelitten habt; hätten wir viel gutes thun können, das hätten wir gern gethan."

Offenbar sollte auf diese Weise nur ein regelmäßiger Wechsel sowohl der beiden Rathskörper, d. h. des alten und neuen Rathes, als auch der, einem jedem derselben zur Seite stehenden drei Gemeindeburgemeister sicher gestellt werden.

Verordnung von 1423.

Die Regierungszeit Landgraf Ludwigs war eine der glücklichsten und friedlichsten, welche Hessen jemals vor und nachher erlebte, und weil man dem Landgrafen mit Recht einen großen Antheil an diesem Segen zuschrieb, hat ihm die Geschichte den Beinamen des Friedfertigen gegeben. Auch in unserer Stadt herrschten Wohlstand und Frohmuth, und wenn man bedenkt, wieviel damals noch fehlte, was bei uns doch jeden geistigen Genuß bedingt, so wird man gewiß nicht einer Zeit grollen, die, vielleicht nicht einmal in viel höherem Grade als die unsere, die Fülle der Lebensfreuden in leiblichen Genüssen suchte. Jedenfalls zeichnete sich jene Zeit vor der unseren noch vortheilhaft dadurch aus, daß aller Genuß mit aufrichtiger Gastfreundschaft verbunden zu sein pflegte. Aber alles kann übertrieben werden. Gab es keine herzliche Freude ohne die Theilnahme werther Gäste, so war vollends bei Hochzeiten (worunter man jedoch zu jener Zeit nicht bloß die Heirathsfeier, sondern jede größere Festlichkeit verstand), der eigene Gelag selbst dem reichen Manne noch zu eng für die Menge der Gäste, die er zu bewirthen wünschte. Hierauf beruhte denn das fast allgemein und aller Orten gefühlte Bedürfniß eines s. g. Hochzeithauses, wie wir ein solches in unserm Stadtbau

er uns haben. Nun solche Räume zur Verfügung standen, ließ sich erwarten, daß auch die Tanzlust zu ihrem vollen Rechte kam, und es trägt nicht der Stadtbau die Schuld, wenn in seinen Hallen mehr als ein heimliches Verlöbniß hinter dem Rücken von Eltern und Vormündern geschlossen wurde; es lag eben im Uebermuth einer glücklichen, leichtigen Zeit; aber man hätte doch schwerlich die gesetzgebende Gewalt zu Hülfe gerufen, wären der Fälle nicht gar zu viele gewesen, wo es sich von selbst verbot, heimlich eingegangene Verbindungen wieder rückgängig zu machen.

So erschien denn, am 28. März 1423 eine landesherrliche Verordnung, worin „zum Besten der Bürger, Bürgerinnen und Einwohner zu Kassel“ folgendes festgesetzt war.

Erstens: Wer sich, ohne Wissen und Willen der Eltern oder Vormünder mit einer minderjährigen Person verlobt oder trauen läßt, verfällt in eine Strafe von drei Mark löthigen Silbers und muß eidlich geloben, drei Jahre lang aus der Stadt zu entfernen. Ist die betreffende Person mündig, so verfällt sie in die gleiche Strafe, muß ebenfalls drei Jahre die Stadt mit eidlichem Gelöbniß meiden, und geht, ihren Eltern gegenüber, jeglichen Rechtes auf ein Erbe oder eine Mitgift verlustig. Ausgenommen von diesen Strafen sind jedoch Töchter, die bereits ihr 24stes Lebensjahr zurückgelegt haben.

Zweitens. Wollen sich Personen, die nicht mehr unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, mit einem Andern trauen lassen, so soll das offenkundig in Gegenwart der Verwandten und Freunde geschehen, damit man die Eheschließung beweisen kann. Wenn sie gegen dies Gebot stoßen, sollen sie beiderseits drei Mark löthigen Silbers Strafe erleiden und eidlich geloben, drei Jahre lang nicht in die Stadt zu kommen.

Hieran schließen sich mehrere Vorschriften zur Verhinderung übertriebenen Aufwandes bei Kindtaufen und Hochzeiten an. So sollen nicht mehr als 12 Frauen den

Täufling zur Kirche begleiten und wiederum nach Hause bringen. Wer mehr als 12 beköstigt oder beherbergt, hat für jede über 12 zehn Schilling hessischer Pfennige (= 10 Gutegroschen) Buße zu zahlen. Wer das Kind aus der Taufe hebt, soll demselben nicht mehr als zehn Schilling als Bathengeschenk geben, der Hebamme achtzehn Pfennige, und in das Haus zwei Schilling als Trinkgeld. Wer dies überschreitet, muß ein Pfund hessischer Pfennige Buße erlegen.

Bezüglich der Hochzeiten werden folgende Bestimmungen getroffen. Der Frauen, welche zur Trauungsfeier einladen, dürfen nicht mehr als 6 und 1 Magd sein. Richtet der Priester oder der Bräutigam die Einladungen aus, so beschränkt sich die Zahl des Umgangs auf 12, sie selbst eingerechnet. Auf eine gleiche Zahl das Gefolge der Braut, wenn sie zur Kirche geht, an Jungfrauen und Mägden. Am ersten Hochzeit Abend mag man dann höchstens 15 Schüsseln, ebensoviel am andern Tage zur Brautsuppe, zu der Hauptmahlzeit, „dem rechten Imbiß“ aber 50 Schüsseln und 10 für die Dienerschaft, am Abend darnach noch einmal 15 Schüsseln anrichten, jedesmal 2 Personen auf 1 Schüssel gerechnet. Für jede Person, die mehr als hiernach erlaubt ist, zugelassen wird, fällt ein Pfund hessischer Pfennige als Buße. Von sämtlichen Strafen aber kommen zwei Drittel dem Landgrafen, ein Drittel der Stadt Kassel zu *).

Die Stadt in Gefahr eines Mordbrands.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts war der Mannsstamm der Herrn von Lisberg im Niddergrunde ausgestorben. Die Grafen von Ziegenhain erklärten als Lehnherrn die Lisberg'schen Besitzungen für heimgefallen, außerdem leiteten sie aus Verträgen ein Recht der Nachfolge ab. Dem widersetzte sich jedoch mit unermüdlicher Ausstrengung und Willenskraft der Sohn einer Lisberg'schen

*) Vergl. hiermit die Gesammelten Statuten §. 22, S. 92 dieses Abschn.

Erbtöchter, Johann von Rodenstein, und nach dessen Tod sein Sohn Hermann mit gleicher Beharrlichkeit. Die Streitigkeiten und Fehden ließen noch gar kein Ende absehen, als sowohl die Grafen von Biegenhain, wie Landgraf Ludwig von Hessen, wegen eines ziemlich verwickelten Schuldverhältnisses zu den Rodensteins es gerathen fanden, die Burg und die dazu gehörigen Besitzungen unter sich zu theilen. Die Kämpfe, von Verwandten und Pfandgläubigern der Rodensteins hin und wieder aufgenommen, zogen sich bald hier bald dorthin; Hermann von Rodenstein und seine Söhne Hans und Engelhard kamen von Jahr zu Jahr in eine mißlichere Lage, und namentlich scheinen die letzteren in eine wahre Verzweiflung gerathen zu sein. War es weiter nichts als blinde Rache oder in der That auf des Landgrafen Person abgesehen, um sich ihres mächtigsten Widersachers zu entledigen, — sie schmiedeten um das Jahr 1436 einen Plan, zu dessen Ausführung die Stadt Kassel in Flammen ausgehen sollte. Zu diesem Zweck schickten sie ihren Diener Friedrich Follen nach Kassel, der jedoch glücklicherweise bei der Ausführung seines ruchlosen Vorhabens ertappt und gefangen genommen wurde. Er gestand auch die Absicht, die Stadt in Brand zu stecken, sowie daß Engelhard von Rodenstein ihn dazu gedungen, und unterwiesen habe. Landgraf Ludwig aber wollte ein unanfechtbares Zeugniß haben, schrieb deshalb an den Stadtrath zu Fritzlar und ersuchte denselben um Absendung eines Theils der dortigen Schöffen, zur Vornahme eines förmlichen Verhörs. Es kamen darauf die beiden Burgemeister nebst drei ihrer Mitschöffen nach Kassel, erfuhren aus des Landgrafen eigenem Mund den näheren Zusammenhang der Sache und begaben sich dann mit dem Landgrafen und einem Theil seiner Rätthe und Diener in die Haft, wo der Gefangene lag. Zur Aussage der Wahrheit ermahnt, legte derselbe ein umständliches, sofort urkundlich aufgenommenes Geständniß ab: Engelhard von Rodenstein habe ihn dazu überredet und angestiftet, Kassel

an acht Ecken anzuzünden, ihm auch acht Luntten mit heimlichem Feuer übergeben und deren Gebrauch und Wirkung gezeigt; eine Lunte auf ein Mauerstück gelegt, mit Zunder und einem Wachslichtchen angesteckt, habe da wohl eine halbe Stunde gelegen, bis sie eine Arms lange Flamme von sich gegeben *).

Ueber den weiteren Verlauf der Sache ist nicht bekannt. Im Jahre 1441 kam es abermals zur Fehde, in der auch Jakob von Sickingen auf die Seite der Rodensteiner trat. Aber er sowohl wie Hermann von Rodenstein geriethen in Gefangenschaft; beide mußten Urfehde schwören und Hermann bekannte in dem zu Kassel darüber aufgenommenen Briefe, daß er wider Gott, Ehre und Recht an dem Landgrafen gehandelt habe **).

Die Stiftskirche zu St. Martin und die Glocke Osanna.

Bereits im ersten Abschnitt ***) wurde angeführt, daß der ganze Mittelbau der St. Martinskirche im Jahre 1440 wieder einstürzte. Mehrere Personen fanden dabei ihren Tod, viele wurden beschädigt. Große Sorge erregte überdies die Frage: woher man die Mittel zur Wiederherstellung nehmen sollte. Da bot sich unvermuthete Aushülfe durch den Leibarzt des Landgrafen, Magister Leonhard von Schweinfurt, einen getauften Juden, der vom Papste die Erlaubniß erhielt, Ablass zu verkaufen, und den Erlös zum Kirchenbau lieferte. Es wurde daher im nämlichen Jahre 1440 wieder Hand an das Werk gelegt, und dies durch eine Tafel neben dem Hauptportal, mit folgender Inschrift dem Gedächtniß aufbewahrt: Anno Domini MCCCCXXX

*) Zeitschrift Band VIII. S. 385.

**) Landau, Ritterburgen II. S. 83 ff.

***) Zeitschrift N. F. II. 309, wo es aber 3. 4. v. u. heißen muß: verbaut sein soll, so darf man annehmen, daß um jene Zeit, mit Ausnahme der Thürme, der Kirchenbau vollendet war.

inceptum est presens opus tempore Domini Hermanni Lindenheim Decani, Petri Hartenberg et Henrici Weingarten Magistrorum fabricae ecclesiae hujus. Von beiden Thürmen zu Seiten des Portals ist der nördliche nur bis zur Kirchendachhöhe ausgeführt. Der andere stieg mit dem Hauptbau bis zum ersten Umgang auf; im Jahre 1483 war man bis zum zweiten Altan gekommen; der dritte wurde erst im Jahre 1564 ausgeführt. Wer sich an dem ernst schönen Geläute freut, das von der Höhe des Thurmes zum Gottesdienst einladet, der soll wissen, daß der tiefe Ton der Glocke Osanna angehört, welche im Jahre 1441 gegossen und dem Thurm der damaligen Pfarrkirche auf dem Marstaller Plage übergeben wurde. Als man im Jahre 1527 die Kirche sammt dem Thurm abbrach, schaffte man die Glocke auf den südlichen Thurm der St. Martins-Kirche. Es fehlte nicht viel an 300 Jahren, daß sie von dort ihre feierliche Stimme hören ließ, als sie mit einmal einen Sprung bekam und heiser wurde. Doch stellte sie die Meisterschaft des alten Stückgießers Henschel in kurzem durch einen völligen Umguß wieder her.

Von 4 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zeigt sie die Stunden an, was gerade 100 Schläge macht. Und da sie lange Zeit an einem Gerüst über dem unvollendeten Thurm gehangen hatte, und der Eichbrunnen vom rechten auf das linke Fuldaufer geleitet ist, so gab es für den Handwerksburschen drei Wahrzeichen der Stadt Kassel: daß das Wasser über die Brücke läuft, die Glocke höher hängt als der Thurm und binnen 24 Stunden 100 Schläge thut. Noch heutigen Tages bringt man, dem Wahrzeichen zu Gefallen, eine Glocke an der Wetterfahne des Thurmes an.

Gesammelte Statuten der Stadt Kassel.

Landau hat im Archiv des St. Peterstifts zu Triglars einen, für die Geschichte der Stadt Kassel ganz besonders glücklichen Fund an einer deutschen, wie er annimmt, aus

dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Uebersetzung der Kasseler Statuten gemacht*); nicht etwa bloß des Statuts von 1413, denn die Ueberschrift lautet ausdrücklich: „Statuta und Privilegia der Stadt Kassel, so durch die durchlauchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herren, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Ragenelbogen, zu Ziegenhain, Dieß und Nidda, aus sonderlichen Gnaden zu Gunst gefreiet, befestigt, restituirt und confirmirt.“ Nun ist aber Ziegenhain und Nidda erst 1450, Ragenelbogen und Dieß sogar erst 1479 an die Landgrafen von Hessen gekommen; und überdies hat ja der erste Abschnitt der Statuten**) einen, vom Jahr 1413 datirten Schluß, so daß sich der weitere Inhalt schon äußerlich als Fortsetzung und Ergänzung zu erkennen giebt. Wahrscheinlich ist es also eine Zusammenstellung aller, im Lauf der Zeiten allmählig aufgerichteten Satzungen der Stadt Kassel, und es erklärt sich eben hieraus, weshalb in der Ueberschrift die durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn Landgrafen zu Hessen insgesammt, aber keiner derselben mit seinem Namen aufgeführt ist. Voran stehen wieder die 20 Artikel des Statuts von 1413. Der zweite jedoch (aus dem Statut von 1239) hat schon einen bedeutungsvollen Zusatz, welcher also lautet: (21). „Wir und Unsr Amlteute sollen und wollen Niemand in Unserer Stadt Kassel gefänglich annehmen oder in Gefängniß setzen, ohne Wissen und Willen von Bürgermeister und Rath.“ Ebenso sind hinter dem 18. Artikel zwei neue Sätze eingeschaltet: (22.) „Was auch Buße in Kassel gefällt, soll halb an Uns***) und halb an der Stadt Nutzen fallen.“ (23.) „Es soll von dem Rath zu Kassel Niemand vor gesprochenem Urtheil an Uns oder Jemand anders appelliren; wer darwider thut, soll Uns und dem Rathe mit 10 rhein-

*) Zeitschrift IX. S. 360 ff. — **) S. 364 unten und 365 oben.

***) Vergleiche hiermit die Verordnung von 1423 an deren Schluß, aber auch den nächstfolgenden §. 23.

nischen Gulden*) in gleich zu theilen, verbüßen und mit der Sache wieder vor den Rath zu urtheilen remittirt und gemeist werden". Hinter dem 20. Artikel folgen dann 13 weitere. Wir können dieselben in fünf Gruppen theilen. Die erste derselben hat die Rechtsprechung zum Gegenstand; gleich der erste Artikel scheint frühestens dem Ende des 15. Jahrhunderts, wenn nicht erst dem 16. anzugehören. Er lautet:

(25.) „Wir oder Unsere Erben wollen oder sollen auch nicht gestatten, dergleichen auch Niemand von Unserwegen zulassen oder vergönnen, Unsern Rath oder Gemeinde zu Kassel vor fremd oder ausländisch Gericht zu laden, fordern oder heischen, besonders was Zwietracht oder Gebrechen zwischen Uns und den Vorgenannten von Kassel entstände oder begeben, das wäre um Gut, Erbe oder welcherlei Sache das geschehe, solches sollen und wollen Wir gänzlich, ohne allerlei Auszug oder Mittel, bleiben bei Unsern Prälaten Ritterschaft und Städten Unseres Fürstenthums zu Hessen und wie Uns dieselben darum scheiden mit Recht oder Freundschaft, mit Wissen und Willen, daran soll Uns wohl egnügen, und wollen das ganz und stete halten.“

(26.) „Wäre es auch der Fall, daß Wir einige Forderung oder Forderung gegen einen oder mehrere Unserer Bürger oder Einwohner zu Kassel hätten oder gewinnen würden, solche Sachen sollen und wollen Wir bleiben und rechtfertigen lassen durch Burgemeister und Rath daselbst, und was die alsdann entscheiden, mit Recht oder mit Freundschaft, mit Unseren Wissen und Willen, daran soll Uns wohl genügen.“

(27.) „Auch sollen weder Wir noch Unsere Erben der Amtleute jemals erlauben, daß ein Bürger oder Einwohner zu Kassel oder sonst in Unseren Landen und Gebieten, wenn er nicht etwa selbst der Schuldner ist und

*) Die Rechnung nach „rheinischen“ Gulden deutet ebenfalls auf eine spätere Zeit als 1413.

Recht zu nehmen weigerte, mit Kummer (Arrest) oder Pfändung belästigt werde."

(28.) „Eben so wenig wollen Wir, Unsere Erben und Amtleute irgend Jemanden gestatten, Güter, welche Kasseler Bürger gehören, in Verbot und Beschlagnahme zu legen, es sei denn, daß solche Güter vor dem Gerichte, wo dieselben dienstpflchtig und gelegen sind, mit rechter Klage eingefordert und zugesprochen wurden."

(34.) „Kein geistlich Mandat, (Vorladung oder Insnuation eines geistlichen Gerichts), darf anderswo, als auf der landgräflichen Kanzlei angenommen oder eröffnet werden, wie dies von Altersher Gewohnheit war in der Stadt zu Kassel."

Die zweite Gruppe handelt von dem Bürgermeister — amt, dem Stadtrath und den Schöffen zu Kassel.

(24.) „Es sollen auch Unser Rath und Schöffen zu Kassel ganze Gewalt und gute Macht haben, Schöffen zu kiesen und zu erwählen so oft das nöthig ist; desgleichen sollen sie auch gute Macht haben, für das Bürgermeisteramt je zu Zeiten zwei oder drei Personen namhaft zu machen, von welchen Wir dann je zu Zeiten Einen bestätigen und zum Amt lassen wollen."

(29.) „Es mag auch ein ehrbarer Rath zu Kassel je zu Zeiten ehrliche ziemliche, und nützliche Ordnungen und Statuten errichten, sie verkünden und auf deren Befolgung halten."

(35.) „Was auch Unser Rath zu Kassel des alte und des neuen Jahres auf ihren gemeinsamen Eid als ihr hergebrachtes Recht und Gewohnheit versichern, das wollen Wir ihnen glauben, und ihnen kein Hinderniß in den Weg legen."

Die dritte Gruppe enthält (30.) die Zusicherung, daß die Stadt und Gemeinde Kassel weder mit neuen Steuern noch mit einem Aufschlag derselben, oder einer jährlich en Pflicht beschwert werden solle.

ein
we
zu
So
di
si

Auch die vierte Gruppe beschränkt sich auf einen einzigen Artikel, der überdies nur dann verständlich ist, wenn man annimmt, daß der Verfasser darin, im Gegensatz zu allen anderen, die Vertreter der Stadt, anstatt des Landgrafen, das Wort führen ließ. Sehen wir uns nämlich die Gerichtsordnung von 1455*) an, (die wir im Folgenden gleich zu besprechen haben werden), so finden wir im Artikel 16, daß die Bürger der landgräflichen Städte, wenn sie an einen ehrbaren Mann, von Ritterschaft oder Adel, eine Forderung hatten, und in Güte nicht zu ihrem Recht gelangen konnten, befugt waren sich an der Schuldner Habe und Pfand zu halten; wo sie dieselben zu Wasser oder auf der Landstraße trafen, so durften sie dieselben pfänden bis sie befriedigt waren. Dies mag denn auch der Sinn der uns vorliegenden Sagung (31) sein. Die Kasseler Bürger sind befugt, ehrbare Leute von Adel und Ritterschaft, statt sie erst vor einem Mannengericht oder sonst einem privilegierten Gerichtsstand zu belangen, wegen ihrer Schuld ohne Weiteres zu pfänden, und es soll dies namentlich bei Forderungen für geliefertes Bier gelten, einerlei wohin und an wen solches verkauft wurde.

Die letzte Gruppe hat Gewerbe und Handel, also die städtische Nahrung zum Gegenstande.

(32.) Auf eine Meile Wegs vor Kassel darf Niemand brauen, backen, oder ein Handwerk treiben.

(33.) Salz, Senf, Schüsseln und Krüge feil zu halten, ist Jedermann gestattet.

Den Schluß macht Landgraf Hermanns Verordnung von 1395 in folgender Fassung:

(36.) Gegen diese hier aufgeführten Freiheiten, Günst und Gnaden soll jeder Einwohner von Kassel, welcher braut, von jedem Gebräu Uns ein halb Fuder Biers für 15 Albus auf Unser Schloß verkaufen, und wenn das, auf

*) Landes-Ordnungen fol. Ausg. I, 12.

solche Art gelieferte Bier für den Bedarf des Hofes nicht ausreichen würde, die Stadt verbunden sein, aus gemeinem Säckel das Fehlende anzukaufen und auf das Schloß zu Kassel, aber nirgend anders hin zu liefern; übrigens wird der Hof selbst alle Monat im Jahr ein Gebräu Biers brauen, und das gelieferte Bier eimerweise sowohl den einzelnen Bürgern als der Stadtgemeinde baar bezahlen.

Die Gerichtsordnung von 1455 *).

Wir haben die Gerichtsordnung vom 14. April 1455 bereits erwähnt, und müssen jetzt darauf zurückkommen, obwohl es nicht die Absicht ist, ihren Inhalt etwa mit derselben Ausführlichkeit, wie die Gesammelten Statuten der Stadt zu besprechen. Es genüge hervorzuheben, daß sich in dieser Gerichtsordnung nicht nur der ernste Wille, sondern auch die wirksamste Gewähr kund gibt, in einem geregelten, zu Gunsten Ortsfremder noch besonders zu beschleunigenden Gerichtsverfahren, Jedermann zu einem gerechten Urtheil zu verhelfen. Landgraf Ludwig ist allen wahrgenommenen Gebrechen des bisherigen Verfahrens sorgfältig nachgegangen, hat die nöthigen Maßregeln genau mit seinen ehrbaren Räten und, (was besonders hervorgehoben wird), mit dem Stadtrathe zu Kassel erwogen, und die Ergebnisse in dieser neuen Ordnung niedergelegt. Nach einer scharf geregelten Kompetenz der verschiedenen Gerichte, in festem, keinen Sprung gestattenden Instanzenzug, soll der Streitfall an bestimmten Sitzungstagen erörtert und in möglichst kurzen Fristen zu Ende geführt werden. Der Schöffe, welcher vom Schultheiß oder Bürgermeister aus Rathhaus gefordert, unentschuldig ausbleibt, zahlt zehn Schilling heftiger Pfennige Strafe; zeigt es sich, daß eine Rechtsache ungebührlich hingehalten und verschleift wurde, so sollen

*) L. D. a. a. D. S. 10 ff. ist die für die Stadt Siebentopf bestimmte Ausfertigung.

die Richter, Schultheißen, Räte und Schöffen, welche daran Schuld waren, der in Nachtheil verletzten Partei ihren Schaden ersetzen. Auch die Gebühren der Anwälte (Vorsprecher) sind geregelt; dies alles in 23 Artikeln (1 bis 22 und 25) abgehandelt; der 23., 24. und zwei Zusatzartikel enthalten Polizeistrafgesetze; ihr Inhalt ist folgender.

(23). Wer sich Abends ohne Licht oder (einen brennenden) Wisch, in unziemlicher Absicht auf der Straße umhertreibt, durch Werfen und Rufen die Leute erschreckt und aufweckt, ihnen an die Fenster, Thore oder Fässer schlägt, Wagen umwirft oder sonst an Häusern, in Gassen oder auf dem Felde Schaden zufügt oder zufügen läßt, der soll das mit der höchsten Buße verbüßen und vier Wochen lang aus der Stadt verwiesen sein; kehrt er vor der Zeit zurück, so soll man ihn vier Wochen in Haft setzen und auch die Zeit, die noch an der Verweisung fehlt, darin sitzen lassen.

(24). Wer Abends und bei Nacht, nachdem die Glocke geläutet hat, in Bier- und Weinhäusern, wo Schank stattfindet, sitzen bleibt und betroffen wird, soll das, gleich demjenigen, welcher Gäste über die Zeit in seinem Hause duldet, mit 3 Pfund heffischer Pfennige büßen.

(26). Weder Bürger noch Bauer darf Stöwer, Binde (Spür- und Windhunde) oder Hasengarn haben, bei der höchsten Buße, die auch diejenigen, welche bei Nacht tagen, trifft; aber Unsere „Guteleute“ (Burgemeister, Rathmänner und Schöffen *), mögen die Jagd, wie ihnen gebührt, ausüben.

(27). Wer Auflauf erregt, Messer oder Waffen rafft, den soll man büßen, wie es von Alters Herkommen ist;

*) „Guteleute“ ist ein Correlat von „Ehrbaren Leuten“, nicht unähnlich unserem „Hochwohlgeboren und Wohlgeboren“. Zu vergleichen das Wigenhäuser Stadtrecht bei Kopp, Ausführliche Nachricht von weltlichen und geistlichen Gerichten I, Beil. 3 zu dem ersten Stück S. 11.
N. S. Bd. III.

es soll die Buße Uns überwiesen, durch Unseren Schultheißen
betrieben und Uns darüber Rechnung abgelegt werden.

**Garthäuser Straße. Langschentelgasse. Franzgraben.
Judengasse.**

Schon im ersten Abschnitt *) führten wir bei den
Vorstädten die „Höfe vor dem Ahnaberger Thor“ an, welche
von beiden Seiten auf den Weg nach Wolfsanger stießen
und die „Garthäuser Straße“ bilden. Unsere Nachricht
stammt aus dem Jahre 1438.

Ebenso gedachten wir **) dort schon der Lang-
schentelgasse in der Unteren Neustadt. Urkundlich erscheint
dieselbe 1439.

Den Namen „Franzgraben“ können wir auf das
Jahr 1450 zurückführen, wo die Lage eines Grundstückes
vor dem Ahnaberger Thor folgendermaßen beschrieben wird:
benydden der Garthusen und stozzet uff Brantthayns Graben.
Branthayn ist ein in Kassel öfters vorkommender Familien-
name; 1434 wird ein Priester Johannes Brantthayn vom
Stift St. Martin an den Probst zu Fricklar entsandt,
1468 ein Brantthain als Stadtsöldner genannt. 1514
finden wir den Brantthayns Graben bereits in „Brant-
graben“ abgekürzt und damit den Uebergang in die Be-
nennung Franzgraben erläutert.

1455 wird ein Haus in der Altenstadt in der Juden-
gasse bei der Judenschule beschrieben.

Die Kugelherren und der Weiße Hof.

Das 15. Jahrhundert zeigt einen tiefen Verfall der
Kirche, eine schlimme Ausartung des Klosterlebens insbe-
sondere, auf der anderen Seite aber auch ein aufrichtiges
Streben und Ringen, nicht nur diese gottgeweihten Ämp-
fere, sondern die Kirche selbst einer Reformation im Geiste ihre

*) Zeitschrift N. F. II, 277. — **) S. 278 a. a. D.

Stifters entgegenzuführen. Vergeblich versuchte man dies auf den großen Kirchenversammlungen zu Costniz und Basel, besser gelang es schon einzelnen, begeisterten Männern. Auch Landgraf Ludwig ließ sich die hochwichtige Aufgabe anlegen sein. Als, von Bursfelde aus, eine Union zur Herstellung der Kirchenzucht thätig ward, förderte er deren Bestrebungen in den Klöstern zu Lippoldsberg, Sasungen und Breitenau. Als das Augustiner-Nonnenkloster am Eppenberg (unter dem Heiligenberge, eine Pflanzstätte des Ahnaberger Klosters), durch Hügellosgkeit und Unstittlichkeit großes Aergerniß gegeben hatte, bot er dem General der Carthäuser ein erledigtes Kloster zur Besetzung mit Erfurter Mönchen seines Ordens an, und erlangte zur Entfernung der Eppenberger Nonnen die päpstliche Genehmigung. Kommel bemerkt zu dieser Erzählung: „Was die Carthäuser *) damals für die Sitten der Geistlichen, das leisteten „die Kugelherren“ für den Unterricht der Jugend“. Diesen Namen gab ihnen das Volk wegen ihrer eigenthümlichen Kopfbedeckung, die man Kugel oder Vogel nannte. Sie selbst bezeichneten sich als „Brüder gemeinsamen Lebens“; sie leisteten kein Klostergelübde und erkannten den Niederländer Gerhard Groot zu Deventer als ihren Stifter an. Nachdem sich eine Colonie derselben in Münster niedergelassen hatte, berief sie Landgraf Ludwig nach Kassel, übergab ihnen den Schweifen Hof, den er früher selbst bewohnt hatte, und veranlaßte dadurch auch ihre, im Jahre 1477 verwirklichte Ansiedelung zu Marburg **). W i d e r i t glaubt

*) Ich benutze diese Gelegenheit, um einen Satz im ersten Abschnitt (S. 277 a. a. D.) zu berichtigen. Nicht während des 14. und 15. Jahrhunderts, aber im Jahre 1508 erwarben die Carthäuser zum Eppenberg durch das Vermächtniß eines Kasseler Bürgers $\frac{1}{2}$ Aker Weinberg am **Raßenberg**. Der vom Wäblershäuser Weg dorthin abzweigende Weg **wag** aus dieser Veranlassung, und weil die Carthäuser sich seiner Besserung **annahmen**, den Namen Carthäuserweg bekommen haben.

***) Heinrich im Hofe, genannt Kade, schenkte ihnen Haus und Hof zu Marburg, gelegen an der Barfüßer Pforten zu unterst eines Bergs,

es dem Einfluß und Unterricht der Kogelherren zuschreiben zu dürfen, daß sich die Kasseler Bürgersöhne der nachfolgenden Zeit durch wissenschaftliche Bildung sowohl als durch praktisches Geschick auszeichneten, so daß beispielsweise um's Jahr 1528 vier derselben gleichzeitig Kanzler deutscher Fürsten waren: Dr. Ludwig Förster des Bischofs von Trier, Johann Förster Lüneburg'scher, Magister Johann Merkel Osnabrück'scher Kanzler., George Ruspicker aber Hessischer Vizekanzler *). Piderit erblickt in der Niederlassung der Kogelherren in Kassel und Marburg eine Vorbereitung zu der großen Kirchenreformation und eine Ebenung ihrer Wege in das Hessenland.

Der Weiße Hof, der einst die Kogelherren beherbergte und das denselben gehörige S. Georgenstift einschloß, hat im Lauf von Jahrhunderten viel zu große Veränderungen erlebt, als daß man sich noch von seiner damaligen Beschaffenheit einen Begriff machen könnte. Man muß sich vorstellen, daß die Hofbäckerei sammt den oberhalb, nach dem Brink gelegenen Wohnhäusern die Nordseite des weitläufigen Gehöfts bildete, daß dasselbe sowohl nach dem Brink als nach dem Zeughausplatz und Löpsenmarkt hin geschlossen und etwa in der Fortsetzung der Schwarzen Michelsgasse nach Süden begrenzt war. Landgraf Moriz öffnete 1608 den Hof für eine Straßenverbindung vom Brink nach dem Zeughausplatze. Bei dieser Gelegenheit scheinen die beiden Gehäuser am Ausgang dieser „Weißen Straße“ auf dem Brink erbaut zu sein; sie entsprechen genau dem Geschmaude jener Zeit. An der Eckwand eines dieser Häuser (Nr. 8 am Brink), ist noch die letzte Erinnerung an das

zum Löwenbach genannt. Im Hofe der Klosterlaserne zu Kassel ist ein Grabstein mit der Jahreszahl 1483 eingemauert, der einem Ramonvetter Heynricus in dem ho[be] gewidmet ist; der letztere war conventualis in cappel, also schwerlich der Fundator des Marburger Kogelhauses.

*) Congeries ad annum 1528, Zeitschrift VII, 363.

Rogelhaus, ein Steinrelief mit der Darstellung und Umschrift „Marien Glend“ eingelassen, während ein ähnliches Steinbild in die Sammlung des Herrn Domcapitulars Hahn und mit derselben nach Fulda kam. Man sagt freilich, daß noch ein drittes in einem Gewölbe des Hauses Nr. 14 hinter dem Judenbrunnen vorhanden sei, vielleicht liegt aber dabei eine Verwechslung mit dem vorigen zu Grunde. Jedenfalls bildeten sie sämtlich den Schmuck eines geistlichen Baues, welcher dem Straßendurchbruch des Jahres 1608 im Wege stand. Das Hauptgebäude der nachmaligen Hofbäckerei wurde seiner Zeit von der Regentin, Landgräfin Hedwig Sophie für ihren jüngeren Sohn, Landgraf Philipp, den Stifter der Hessen-Philippsthal'schen Linie und Bruder des zur Regierung berufenen Landgrafen Carl, hergestellt.

Uebrigens hat man mit vollem Rechte stets die alten Namen der Großen und Kleinen Herrengasse (wie die Wildemannsgasse einerseits und die Fortsetzung der Straße hinter dem Judenbrunnen nach dem Brink andererseits hieß), auf die „Herren im Weißenhose“, die bei der Bürgerschaft sehr beliebten, und in besonderer Achtung stehenden „Rogelherren“ bezogen.

**S. Tönges. Die Clause vor dem Mühlhäuser Thor.
Die Tränke am Marstaller Plage. Die Schule daselbst.
Die Badstuben. Häuser auswärtiger Klosterorden.**

Die Spitze zwischen der nach Obervelmar führenden Holländischen Straße und dem von letzterer sich abzweigenden Wege nach Niedervermar wird in den Flurkarten „zu St. Tönges“ oder „Tönges“ bezeichnet. Es stand daselbst ein Bildstock des heiligen Antonius.

Wo links an der Alten Wolfhager Straße die Gärten aufhören, geht westwärts ein Weg auf den Reissberg: der „Claußweg“ wird er genannt, und die Lage eines, oberhalb

zu suchenden Gartens im Jahre 1492 „hinter der Claus“ angegeben. In dem Eck, welches der Clausweg mit dem Weg bildet, der südwärts nach dem Unteren Grünen Wege führt, liegt jetzt noch eine mehr als 3 Acker große, eingezäunte Wiese, welche nebst dem anstoßenden Garten, im Kataster die Benennung „in den Siegen“ führt. Nun bedeutet dies zwar öfters ein sickerndes Wasser, da sich aber an dieser Stelle nichts der Art zeigt, so ist die Vermuthung gestattet, daß dort die Clause, und vor Alters auch ein Siechenhaus stand.

Wir wissen, daß die Lage des Boyneburg'schen Hofes, also des Marstalls am jetzigen Marställerplatz, im Jahre 1486 als „Haus und Garten beschrieben wurde, die zu Kassel in der Herrngasse, am Pfarrkirchhof gelegen, und auf die Trusel stoßen“. Im Jahre 1492 wird in der dortigen Nachbarschaft „ein Haus nah bei dem Markte unter der Tränke“ erwähnt. Demnach war dort die Drusel zur Anlage einer Viehtränke benutzt, welche dem Gäßchen von Bläse nach dem Graben den Namen „Tränkeforte“ verschaffte.

Das Altstädter Pfarrhaus an jenem Bläse enthielt nach einer Nachricht von 1471 die Stadtschule (schola antique civitatis).

Wie hier und in der Stiftsschule für das geistige Gedeihen gesorgt war, so für das leibliche in zwei Bädern. Die der alten Stadt befand sich an derselben Stelle, wo noch jetzt das Stück'sche Bad besteht, nämlich an der alten Brücke; die andere lag auf der Freiheit; der Name „Bädergasse“ aber weist darauf hin, daß in nicht viel späterer Zeit auch die Untere Neustadt ein eigenes Bad hatte. Das, im Jahre 1507 erbaute Haus Nr. 10 hinter dem Judenbrunnen enthielt in seinem Keller ein Judenbad.

Wir erfuhren bereits bei anderer Gelegenheit, daß die Benedictinerinnen zu Eschwege am Steinwege das Haus Nr. 4 im s. g. Saß besaßen. Die Kaufunger Nonnen hatten am Altstädter Markt ein eigenes Haus.

Nr. 9), veräußerten es 1489 aber an Gunze Drossel und dessen Ehefrau auf beider Lebenszeit. Der Abt von Hagen kaufte erst 1503 ein Haus in der Obersten Gasse, wo jetzt Nr. 57 steht.

Festlichkeiten. Der Brodreichenstag.

Die Kirchenfeste sehen sich allenthalben so ziemlich gleich; selbst die besonderen, wozu die Kirchweihen oder Kirchmessen (Kirnmessen) in erster Linie gehören, unterscheiden sich nicht wesentlich davon. Hier in Kassel scheint das Kirchweihfest der Carmeliter eins der beliebtesten gewesen zu sein. Es war damit einer der besuchtesten Jahrmärkte, der s. g. Brüder-Ablaf verbunden. Außerdem sind es drei Tage, die der Stadtrath besonders festlich zu begehen und mit einer Mahlzeit im Rathskeller oder auf dem Rathhause selbst zu feiern pflegte: der Tag der Enthauptung Johannis des Täufers, St. Veitstag und Brodenreichenstag.

Am Johannistag wurde den Gästen zur Präsenz *) ein Geldgeschenk gemacht und im Weinkeller ein Mahl angerichtet **). Am St. Veitstage führte man die Reliquien dieses Heiligen um die Flur ***) und beschloß die Feierlichkeit mit einem Mahl im Weinkeller †).

Etwas ganz eigenthümliches aber ist das Fest, welches Brodenreichtag (Brodenreiehtag, Brotreyestag, Broitgentag, Brodetag) benannt wurde. Es fand dabei ohne Zweifel eine Brodspende Statt, und dieser alte Brauch überdauerte nicht bloß die Reformation, sondern läßt sich noch bis in das 18. Jahrhundert verfolgen. Mit Brödcchen wurden insbeson- dere die Schüler und sammt ihnen die Schulmeister bedacht ††); auch die Bademägde in den Badestuben der

*) Vergl. die von Herrn Kreisgerichtsrath Stölzel im neuen Supplementband herausgegebenen Kammereirechnungen, S. 56—84. 123.

***) Dasselbst S. 56, 106, 153, 173.

††) Daf. S. 41, 125, 153. — †) Daf. S. 73, 93, 112, 105, 125, 153, 174.

†) Daf. S. 174.

Alten Stadt und der Freiheit erhielten ihren Antheil, zuweilen, wie die Schüler auch einiges Getränk *). Die Mahlzeit aber wurde auf dem Rathhause selbst gehalten **), wo sich für solche Zwecke ein Vorrath von Tzelen (Tafeltüchern), Löffeln, Schüsseln, Flaschen und Kannen befand. Zu deren Benutzung gab es noch manche andere Gelegenheit; namentlich veranlaßten die großen Gerichtsitzungen, welche zweimal in jedem Jahre stattfanden, und unter dem Namen der „ungebotenen Dinge“ bekannt sind, so wie die Einführung der Stadtkämmerer in ihr Amt und die Abführung ihrer Rechnungen, ganz regelmäßig große Mahlzeiten auf dem Rathhause.

Bei'm ungebotenen Ding (wozu alle Gerichtsuntergebenen sich „ungeboten“, d. h. ohne Ladung einzufinden hatten), wurde auch Wein gereicht, und Kellner und Koch wohl mit einem Geldgeschenk zur Aufmunterung bedacht, „quod melius faciunt cum oleo et cerevisia“, wie eine uns vorliegende Rechnung in gutem Küchenlatein bemerkt ***).

Bei den Kämmerermahlzeiten scheint es im Ganzen sehr einfach hergegangen zu sein; zuweilen gab ein Theilnehmer einen Braten dazu †), mitunter aber war die Mahlzeit doch so reichlich, wie bei anderen Veranlassungen ††). Dahin gehörte auch der Umgang, welchen der Rath durch die ganze Stadt hielt, um das fällige Geschoss und sonstige Abgaben einzufordern und der Rückstände halben die Pfändung vorzunehmen †††). Befremden uns nun auch solche alte Gebräuche nicht, so können wir uns dessen doch nicht ganz erwehren, wenn wir die Bewirthungen des Rathes im Weinkeller sehen, so oft ein peinliches Gericht gehalten war.

*) Das. S. 109 und 89.

**) Das. S. 65, 175, 89, 109, 124, 153, 174, 197. Die Rechnung von 1520, S. 175 a. a. D. erwähnt, daß man für diesen Tag einen Ochsen besonders mästete.

***) Das. S. 88. — †) S. 28. — ††) S. 50.

†††) S. 51, 73, 91, 153, 181, 204.

Mochte eine Brandmarlung oder Hinrichtung *) stattgefunden haben, war, wie man sagte, ein „armer Mensch“ (armer Sünder) „abgethan“ **), so gingen die Richter in den Weinfeller, um sich auf Kosten der Stadt mit Bier, Brod, Wecke und Fleisch, oder, wenn es Freitags war, mit Fisch und sonstiger Kost zu stärken ***).

Die Rathsfischerei.

Wenn Abgesandte fremder Städte erschienen, so verstand sich eine Bewirthung derselben wohl von selbst †). Ließ aber eine solche Veranlassung auf sich warten, so suchte man eine andere hervor. Als die alte Kellerwirthin abzieht, wird ein großes Abschiedsmahl mit Lachs und Seeffisch veranstaltet ††). Ein, allerdings geringfügiger Betrag von 10 Schilling, steht für Zehrung in Rechnung, da der Stadtrath auf Brüderablaß aus den Fenstern des Rathhauses der Ankunft der Markt Gäste zugehauet †††); 1 Gulden 24¹/₂, Albus 1 Heller, „als im Keller die Bratwurst gefessen wurde *†)“. In solchen Ausgaben lag gewiß ein Mißbrauch, dagegen war die „Rathsfischerei“ eine anerkannte Befugniß.

Schon im 15. Jahrhundert lag auf der Freiheit ein Teich, vermuthlich an derselben Stelle, wo späterhin der Trusfelteich ausgemauert wurde **†). Jener Teich wurde auf der Stadt gemeine Kosten ständig mit Fischen besetzt, und für diese Trüber, Korn und Brod zur Nahrung angeschafft ***†). War es dann an der Zeit, so stellte der Stadtrath einen Fischfang an †*), nach dessen Beendigung im Keller ein einfaches, fröhliches Mahl eingenommen wurde ††*).

*) Das. S. 64, 84, 174. — **) S. 197, 198.

***) S. 131, 197. — †) S. 28, 174. — ††) S. 51.

†††) S. 70. — *†) S. 153. — **†) Ein anderer Teich, der aber mehr Pferdebeschwemme war, fand sich auf der Südseite der St. Martinskirche.

***†) S. 60, 68, 73, 129, 183. — †*) S. 54, 57.

††*) S. 54, 153, 156, 197.

In Zeiten der Fehde und im Felde.

Jeder Bürger und Hausbesitzer war „Burgwerk und Wachtdienst“ zu leisten verpflichtet, mußte also entweder selbst oder durch Stellvertreter sowohl an Wall und Graben arbeiten, als an der Bewachung der Stadt Theil nehmen. Er war aber auch Heerfolge schuldig, wenn der Landgraf dazu aufbot. Drohte der Stadt feindlicher Angriff, so wurden zunächst die Thürme der Stadtmauer mit Geschütz bewehrt *); sodann die Pulverkammer auf dem Rathhause **) aufgeschlossen und daraus Pulver in Beutel (späterhin in hölzernen Kännchen) auf die Thürme geschafft ***). Von der aufgerufenen Mannschaft schickte man, wenn eine Belagerung bevorstand, einen Beobachtungsposten ab, um eintretenden Falls das Abgraben des fließenden Wassers, namentlich des Druselgrabens, verhindern zu können †). Die Ereignisse der Jahre 1384 und 1386 hatten der Bürgerschaft den wohlverdienten Ruf des Muths und der Wachsamkeit eingebracht; eine lange Friedenszeit aber eine Verweichlichung so wenig aufkommen lassen, daß die Stadt im Jahre 1462, zum Zug vor den Schöneberg, ein Contingent von 24 Mann zu Fuß und 250 zu Pferde stellte ††). Erst nach Landgraf Ludwigs I. Abgang, Landgraf Ludwigs II. Zeiten, kamen Soldtruppen, die s. g. Trabanten auf †††), was unter Anderem die Folge hatte, daß sich die Bürger ebenfalls durch Söldner vertreten ließen. Bald gab es auch in Kassel Leute, welche aus dem Solddienste eine Gewerbe machten *†); der Stadtrath trat dabei vermittelnd ein, zahlte den Sold im Felde **†), schickte Proviant, Brod, Käse, Speck, selbst Rindfleisch und Bier, wenn das Heer nicht gar entfernt stand, nach ***†), und

*) S. 23, 203. — **) S. 183. — ***) S. 23, 155.

†) S. 105. — ††) Congeries zum Jahre 1462, Zeitschrift VII, 3—40.

†††) S. 342, 343 das. — *†) Eißlers Rechnungen a. a. D. S. 23, 24, 28, 29. — **†) Das. S. 23, 26, 27.

***†) S. 12, 28, 29.

erhob dagegen von den vertretenen Bürgern eine Abgabe, die abwechselnd Heerfost, Heergeld und Kostgeld genannt wird *). Im Jahre 1513 zogen von Kassel unter Hauptmann Scherer 32 Söldner mit Trummenschläger und Pfeiffer in geschlossener Truppe vor Warburg, die Schuhmacher und Köber hatten 3, die Hansegreben und Tuchhändler 1 Söldner eigens gestellt **). Und da die Hansegreben 1506 ihr besonderes „Gezelt“ hatten ***), so weist dies darauf hin, daß auch die Heeresfolge einerseits nach Hünsten, andererseits nach Bur- oder Nachbarschaften geordnet war.

Innerer Haushalt †).

1) Einnahmen der Stadt.

Im Jahre 1472 zählte man in Kassel 843 selbstständige Haushaltungen, ohne die einzeln stehenden Personen, ohne Hof und Geistlichkeit. Rechnet man einen Haushalt nur zu 5 Personen, so giebt dies eine Bevölkerung von mehr als 4200 Seelen, und mit Hinzurechnung der Anderen über 4500.

Kassel war nie eine reiche Stadt; es fehlte ihr jederzeit ein größerer Grundbesitz, und was für spätere Zeiten immer wichtiger wird: der Ertrag von Waldungen. Eine einzige Günst genoss die Stadt: die ihrer Lage. Die Fuldaschiffahrt jedoch hatte nur für die früheste Culturstufe Bedeutung, und verlor durch die ungleich wichtigeren Mühlenanlagen den größten Theil ihres Werthes. Was übrig blieb, war die Kreuzung wichtiger Handelsstraßen nach allen vier Weltgegenden.

Es waren sehr geringe Einnahmen, welche die Stadt von ihrem Eigenthum bezog. Verpachtet wurden einige ihr gehörige Ländereien ††), Gärten, Häuser und Stätten;

*) S. 67, 204. — **) S. 157, 158. — ***) S. 128.

†) Vergl. auch hierzu die, im Supplementband von Herrn Kreisgerichtsrath Stölzel mitgetheilten Stadtrechnungen.

††) z. B. im Alten Holze, vergl. S. 34 dieses Heftes und S. 296 des vorigen Bandes.

ein Haus (1468) an Herrn Bluck (Pflug) für 5 Gulden jährlich, ein anderes für 12 Gulden; dem Convent zum Ahnaberger eine Stätte bei dem Baumgarten gelegen eine kleine Stätte bei der steinernen Ahnabrücke, und ein dergleichen vor dem Unter-Neustädter Thore bei der Brücke oder wie es in derselben Rechnung heißt: bei der Lache so daß man dabei an den s. g. Linsenteich denken muß Eine andere Stätte hatte für 4 Schilling Hermann Sewei gepachtet, vielleicht ein Abkömmling des reichen, wegen Hochverraths hingerichteten, durch rechtskräftige Con fiscation seines ganzen Vermögens beraubten Cunze Schweiß, wa dann annehmen ließe, daß die Familie es binnen beinaß hundert Jahren noch nicht wieder zu einem Eigenthum gebracht hatte.

Selbst den Bau über dem linken Fuldabrücken-Thore der späterhin zum Schullocal verwendet wurde, machte man in jener Zeit noch durch Vermietzung nutzbar.

Um so mehr verstand sich dies von anderen Räumen von selbst. So z. B. von einem Keller unter der Brotschirne, dem alten Rathhause, wie wir annehmen zu dürfen glaubten.

Schirnegeld erlegten die Bäcker von dieser Brotschirnegeld die Metzger von der gegenüber gelegenen Fleischschirne; Stättgeld die Schuhmacher und Lederhändler für die Benutzung des unteren Raumes im Kaufhause, Loybzins die Wollenweber für Stand und Lager im oberen Raum, während die Leinweber unter dem Namen „Gildgeld“ eine besondere Abgabe in die Stadtkasse zu entrichten hatten.

In ähnlicher Weise mußten die Bierbrauer und zwar von jedem Gebräu, nicht nur ein gewisses „Pfannengeld“ sondern daneben auch „einen Böhmisches“ als „Drusekgeld“ erlegen.

Der Abgaben von der Badstube auf der Freihellgedachten wir schon, und daß die Altstädter Badstube betraf

Landgrafen zinspflichtig war; wir müssen unseren Bericht nur noch dahin ergänzen, daß ein Bordell*) in einem der Stadt gehörigen Hause**) unterhalten wurde, und die Wirthin in und de prostibulo ganz erkleckliche Abgaben in die Stadtkasse zahlte.

An diese Einnahmen reihen sich zunächst diejenigen von der Stadtwaage und vom städtischen Weinzapfen. Beides bedarf keiner weiteren Erklärung; jenes war der Ertrag eines gewissen Wiegegelds, dieses der Nutzen, den die Verwaltung beim Verkauf des Weins machte, den sie einzekauft und gelagert hatte, um ihn entweder in größeren Quantitäten wieder abzusetzen oder in kleinerem Gemäß zu verzapfen. Es beruhte dieser, stets billig und bescheiden gehaltene Vortheil, allerdings auf dem Monopol.

Für die Erhebung des Waagegeldes hatte man einen vereidigten Beamten, den Waagemeister, welchem zugleich die Erhebung des Zolls und der Zise anvertraut zu werden pflegte; doch wurde das Waagegeld fast regelmäßig gegen Zahlung einer festen Summe in Pacht gegeben. Zoll wurde von durchgehenden (transitirenden) Gütern, Zise (Accise) von den Waaren entrichtet, die hier am Plage zu Kauf oder Verkauf gelangten. Zise zu entrichten waren nur Ausländer und Nichtbürger schuldig, Bürger der Stadt Kassel aber davon frei. Am Zoll hatte die Stadt nur während der Märkte Theil, „zwischen den Märkten“ gehörte derselbe dem Landgrafen allein. Vom Aufkommen der Zise gingen auch „zwischen den Märkten“ nur zwei Theile an den Landgrafen, während ein Theil der Stadtkasse zufiel. Wie mit dem Zoll wurde es auch mit dem „Unterkauf von Pferden“ gehalten, letzterer aber theils vom Kaufpreis nach einem vom Käufer sowohl als vom Verkäufer zu entrichtenden Procentsatz, theils von den unverkauft gebliebenen Pferden stückweise berechnet.

*) Vergl. Stölzels Stadtrechnungen S. 34, Anm. 1.

**) S. 51 daselbst.

Von der Brückenordnung des Jahres 1346 wissen wir noch, daß das „Wegegeld“ mit dem Zoll im engsten Zusammenhang steht, und daß beides, Zoll und Wegegeld zum Bau und zur Unterhaltung der Fuldabrücke bestimmt war. Dies Verhältniß hatte sich aber im Laufe der Zeit entweder erledigt oder verdunkelt. Die Erhebung erfolgte in verschiedenen Steinen und Stöcken, in welche ohne Zweifel die dazu bestellten Diener das erlegte Geld sofort einthun mußten. Als solche Erhebstätten werden namhaft gemacht: der „Stock“ auf der Fuldabrücke und vor S. Clausen, d. h. der Nikolauskapelle auf der Brückenwiderlage in der Unter-Neustadt (jetzt Nr. 3 der Alten Leipziger Straße); ferner vor dem heiligen Kreuze und in dem „Steine Tylen Fischbach's“.

Zu allen diesen Einnahmen kam der Antheil der Stadt an den Strafen, Bußen und Brüchen, worunter (1468) die Bäderbrüche für zu leicht befundene Waare besonders bemerkbar gemacht werden. Endlich fließen allerdings von Aktivkapitalien einige Zinsen in die Kämmerlei, doch steht ihr Betrag mit weniger als dreiviertelhundert Gulden in keinem Verhältniß zu den Passivzinsen, die sich mit Einschluß der, nur für Lebenszeit zu leistenden Leibrenten, auf weit mehr als tausend Gulden beliefen*).

Die Bürger und Einwohner der Stadt hatten daher allezeit eine directe Abgabe zu entrichten, die für jeden Priester einen böhmischen Groschen betrug, von Bürgern aber „nach Erkenntniß“ ihrer Steuerkraft in drei Klassen zu entrichten war und zwar in dem Verhältniß von 2, 3 und 4 Pfennigen. Beim Erwerbe des Bürgerrechts betrug das Bürgergeld für einen Ausländer fast das doppelte von dem, was der Inländer zu zahlen hatte; 1468 erlegte

*) Unter den Verbindlichkeiten der Stadt kommen, auf Grund von Vermächtnissen, unter Anderem eine halbe Tonne Seringe an den hiesigen Siechenhof und eine andere halbe Tonne an die Kirchen der Stadt Rotenburg vor.

Hans Köppler als Bürgergeld zwei Pfund Heller; hundert Jahre später kostete es dem Inländer 10, dem Ausländer 16 Gulden.

2) Ausgaben der Stadt.

Obwohl gerade die unständigen und zufälligen Ausgaben für die Schilderung der Zeiten das meiste Interesse haben, so nehmen wir dennoch hier davon Abstand. Wie sehr man damals noch im Anfang der Dinge begriffen war, zeigt die uns vom Jahre 1468 vorliegende Kämmerrechnung. Da wird „ein Scharteln“ (Schachtel oder Schrein) zu der „Stadt Registern“ angeschafft, eine „Kammer“ für den Rechenmeister hergestellt, gediebt, gestüncht, angestrichen und mit einem Rachelosen versehen, letzterer auf einen Ofenstein gesetzt und die Ofennische vermauert. Ein solcher Ofen wird aber auch der „kleinen Stube“ auf dem Rathhause, sowie dem „Porthus“ (Porten- oder Pförtnerhause) vor der Unteren Neustadt zu Theil, das überdies „Glasfenster“ erhält. Reparaturen „am Seiger“ weisen auf das Vorhandensein von zwei Uhren hin, von welchen sich die eine an der Altstädter Pfarrkirche auf dem Marstaller Plage, die andere aber am Rathhause befand. Besonders lehrreich ist eine Zusammenstellung der Kosten des städtischen Dienstes. Die Bürgermeister bezogen Gebührenanteile, Accidenzen und Emolumente, z. B. Stiefeln.

Der Stadtschreiber erhielt 10 Gulden jährlichen Lohn, 5 Gulden zu seiner Kleidung, 1 Gulden „zu Dpfergeld“ und 10 Schilling aus jeder Burschaft von deren Geschoß, außerdem mit dem Rechenmeister zusammen aus der ganzen Geschoßeinnahme 8 Pfund. Die Förster am Kaufunger Wald, zu Bergshausen und „an der Belch“ Tuch zu ihrer Kleidung; jeder der vier Stadtknechte 4 Pfund zu Lohn, 1 Pfund zu Dpfergeld, ein Paar Schuhe, sowie ein Gewisses zu ihrer Kleidung, die mit blau und weißem Zeug, als der Stadt Farben, ausgeschlagen sein mußte; der

Druselmann (auch Druselmeister genannt) einen grauen Rock und ein Paar Schuhe; der Stadt Thurmhüter 24 alte Pfund Heller, außerdem 2 Pfund für das Läuten u. Unter anderen Dienern bemerkt man die Boten und einen s. g. Kohlvogt, dessen Pflichten sich zwar auf das Heizmaterial, Kohlen und Brennholz für das Rathhaus bezogen, aber keineswegs hierauf beschränkten.

3) Insbesondere Ausgaben für den Landgräflichen Hof.

Vom Rathhaus selbst entfiel dem Landgrafen ein Erbenzinsgeld; auch hatte die Stadt als solche das, mehrmals erwähnte Kaufbier, sowie Wachs und Mohn auf das Schloß zu liefern. Aber man beschränkte sich nicht auf diese Schuldigkeiten, es war vielmehr wandellose Sitte, zu Neujahr Geldgeschenke an den Landgrafen und seine Familie, an den Marschall, den Kanzler, den Schultheißen, den Rentmeister und die ganze Dienerschaft zu schicken. Für den Landgrafen 12 Pfund, für die Landgräfin 10 Pfund, jedoch nur, wenn dieselbe in Kassel anwesend war und unter gleicher Voraussetzung 4 Pfund „den gnädigen jungen Herren oder Fräulein“ (d. i. Fräulein). Der Marschall und der Kanzler bekam jeder 4 Pfund, die Hofmeisterin und die weibliche Dienerschaft (unser Frauen Jungfern) eben so viel, unser Frauen Kammerknechte 6 Böhmische. Sodann der Schultheiß, der Rentmeister und der Rentenschreiber je 1 Pfund; auf die Burg in das Backhaus, in den Keller in die Küche und die Lichtkammer je 10 Schilling; die Pförtner auf der Burg 4, die Pförtnerknechte 2 Schilling, die Wächter und Thurmhüter auf der Burg 6 Schilling. Ferner in des Schultheißen Hof: der Koch 2 Schilling, die Meyer'schen (Milchwirthschafterin) 2 Schilling, der Hofmann 2 Schillinge, der Pförtner 2 Schilling, eben so viel des Schultheißen zwei Knechte und jeder der beiden Landknechte.

Landgraf Ludwig der Friedfame.

Der Einfluß, welchen die 45jährige Regierung Landgraf Ludwigs auf die Entwicklung des ganzen Landes, der Städte insbesondere, und unserer Stadt vornehmlich übte, ist viel zu bedeutend, als daß wir ihm nicht ein kurzes Nachwort schuldeten. Wir haben die Berufung der gelehrten Kogelherren bereits berührt, aber es bleibt übrig zu sagen, daß das ganze Wesen des Landgrafen dazu gemacht war, sein Land und seine Hauptstadt in eine innigere Berührung mit der großen Welt zu bringen. Dazu dienten unter anderem seine eigenen Reisen. Als 15jähriger Jüngling hatte er Kaiser Sigismunds Reichsbelehrnung zu Kostniz empfangen, 1429 wallfahrtete er zum heiligen Grabe, auf dem Heimweg sah er Venedig, wo ihm die Republik ein Geleite gab, auf der Rückreise besuchte er Rom und Papst Eugen IV. Von des Landgrafen späteren Reisen hat uns Landau*) diejenigen, welche er 1431 nach S. Jost bei Montreuil und nach Wissenach im Stift Havelberg unternahm, auf eine ebenso anziehende als lehrreiche Art geschildert. 1445 begab sich der Landgraf nach Kopenhagen zur Vermählung König Christofers von Dänemark, Norwegen und Schweden mit der Tochter des Markgrafen Johann von Brandenburg**). 1450 nahm er in Rom an der Feier des großen Jubeljahres Theil und empfing am Rosen Sonntag aus der Hand des Papstes die goldene, geweihte Rose. Nikolaus V., der Gründer der vaticanischen Bibliothek, war es, von welchem man sagte, daß er Griechenland nach Italien verpflanzt habe. Allenthalben war auf diesen Reisen der Landgraf von angesehenen Männern seines Landes begleitet, welche, gleich ihm, die gewonnenen Anschauungen und Erfahrungen mit nach Hause brachten.

*) Zeitschrift V, 77 ff.

**) Dies und das Folgende nach von Kommel, Geschichte von Hessen II, 315 u. 301.

z. S. Bd. III.

Landgraf Ludwig war ein wahrhaft ausgezeichneter Mann; der Geschichtschreiber würde dies, auch wenn uns nicht des Aeneas Sylvius Berichte über ihn und seine Aussichten bei der Kaiserwahl von 1440 vorlägen, schon wegen der kräftigen, echt deutschen und vollsthümlichen Maßregeln anerkennen müssen, welche Ludwig für die Rechtspflege und Ordnung in seinem Land zu ergreifen und zu verfolgen nicht müde ward.

II.

Diplomatische Geschichte der Herren und Grafen von Hanau

bis auf die Theilung in die Linien
Münzenberg und Lichtenberg.

Aus dem Nachlaß des verst. Professors Dr. Friedrich Rehm
zu Marburg.

§. 1. Die älteren Hagenauer bis auf Reinhard III.

Die Herren von Hagenau (de Hagenowe, Hagenouwe, Hagenauwe, Hagenogya, Hagenoya, Hagera, Hainauwe, Hanoywe, Hanouwe, Hanauwen, Hanowe), von denen die Grafen von Hanau*) entsprossen sind, gehörten

*) Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Landen, nebst Anhang 1720. F.; — Gegenvorstellung auf den über die Hanau-Münzenbergischen Reichslehen erstatteten Fiscalischen Bericht, bestehend in zweyen Theilen I. Contrahirten Inhalt der Beschreibung der Hanauer-Münzenbergischen Landen, II. Notamina auf den Text des Fiscalischen Berichts 1723. F.; — Acta Hanoviensia, Marburg 1739. III. F.; — Deductionen die Hanauische Erbschaft betreffend (vergl. Walthers, lit. Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen S. 90); — (Wegener) Kurzgefaßte Geschichte der Herrn und Grafen von Hanau, im Han. Magazin Bd. IV. (1781) St. 32 bis 49, S. 291 ff. und daraus besonders abgedruckt;

zu den angesehensten Dynastengeschlechtern in der Wetterau, dem Main- und Oberrheingau und standen in nahen Beziehungen zu denen von Falkenstein, Eppenstein, Ragenelbogen, Kieneck und Anderen. Für einen Vorfahren derselben hält man, nicht ohne einige Wahrscheinlichkeit, jedoch ohne vollständigen Beweis, *Reginbodo*, welcher (1062) für das Seelenheil seines Bruders *Sigebodo* und zu seinem Gedächtniß dem Kloster Fulda Güter schenkte in Ortschaften, welche nachmals zu den Besitzungen der Hagenauer gehörten, namentlich zu Rosßdorf (im Landgericht Hanau), Rebilo (Bruchlöbel im L. Hanau, oder Marklöbel im Amte Windecken), Weldarichshausen (Wollernshausen im Kreise Nidda), *Bucho* (Mittelbuchen oder Wachenbuchen im L. Hanau), *Oweheim* (Groß- und Klein-Oweheim bei Hanau) und *Kuomundeshusun* (unbekannter Ort, vielleicht Rabertshausen im Kreise Nidda *). Die erste bestimmte Erwähnung derselben findet sich in vier Urkunden des Erzbischofs Heinrich I. von Mainz (1143, 20. März 1143, 20. April und 18. Juni 1144), welche *Dammo* oder *Dammo von Hagenowe*, als Zeuge unter den Grafen (d. i. den gräfliche Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen ausübenden Herren) mitunterzeichnet **). Zu derselben Zeit kommen *Dammo* und *Sigeboto* (1128 bis 1135), *Arnold* (1145 und 1146) und *Gerlach* (1152 und 1156) von *Buchen* (*Buche*, *Bucho*, *Buchum*, *Buychen*) unter den Freien vor ***). Man hat diese Familie für verwandt

Schlereth über den Ursprung und Ursitz der Dynasten von Hanau, *Buchen* und Dorfelden in Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bb. III. S. 371.

*) *Schannat, traditiones Fuldenses* p. 257.

***) *Joannis specil.* p. 122. *Gudenus cod. dipl. t. I. p. 138, 143 et 399.* *Origines Guelficae* T. IV. praef. p. 82. Die Urkunde vom 20. März 1143 ist auch abgedruckt in *Hahn coll. monum.* t. I. p. 78, jedoch fehlerhaft und mit der falschen Jahreszahl 1140 und der richtigen *indict. VI.*

****) *Gudenus t. I. p. 79, 83, 100, 111, 115, 173, 216 et 404.*

oder wohl gar dieselbe mit der Hagenauischen gehalten, weil die Dörfer Unter-, Mittel- und Wachenbuchen nachmals zu den Hanauischen Besitzungen gehörten; eine Annahme, welche um so weniger begründet ist, da nicht allein Arnold von Hagenau und Gerlach von Buchen in einer Urkunde (1152) zusammen vorkommen *), sondern auch späterhin noch häufig zum niedern Adel gehörende Ritter von Buchen oder Buches neben den Edlen von Hagenau erwähnt werden**), als Hanauische Vasallen (2. März 1352) Lehnreverse ausstellen***) und (27. Mai 1352) die Erlaubniß zu einem Güterverkauf erlangen †). Eher möchte man annehmen, Konrad von Dorvelde, welcher (1166) in einer Urkunde des Kaisers Friedrich I. zu Frankfurt mit mehreren anderen Herren aus der Wetterau und den Rheingegenden unterzeichnete ††), Reinhard von Dorveld, welcher (1191) mit Heinrich von Hagenau und Andern eine Schenkung an das Kloster Konradsdorf (zwischen Gelnhausen und Ortenberg) bezeugte †††) und in zwei anderen Urkunden (1168 und 1228) vorkommt *†), der Ritter Eppichl u. Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 548; t. II. p. 580, 581, 587 et 756. Joannis specil. p. 116 und in anderen Urkunden.

*) Gudenus t. I. p. 216.

**) So z. B. Konrad von Buchen (1237) bei Gudenus t. I. p. 757; Ritter Marquard von Buchen (1245) in Wend. Landesgeschichte Urk.-Bd. II. S. 163; Ritter Friedrich von Buchen (1259) Gudenus t. I. p. 668; derselbe und sein Sohn Heinrich (1272) ibid. t. I. p. 743. t. II. p. 183; Herwegen und Rupe von Buches (1265) ibid. t. I. p. 711; die Ritter Konrad und dessen Bruder Herden von Buches (1278) in Hanau-Münzenberg. Landesbeschr. contr. Inhalt Beil. II. S. 1; Andere desselben Geschlechts (bis 1419), bei Gudenus t. I. ad V.; Wenck t. I. et II. und in andern Sammlungen; Elisabeth Lesch von Münheim geborene von Buchen (noch 1538) bei Gudenus t. IV. p. 700.

***) Hanau-Münz. 2. B. Beil. 180 S. 237.

†) Bernhard, ant. Naumb. p. 96.

††) Gudenus sylloge p. 582.

†††) idem cod. dipl. t. I. p. 306.

*†) Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 734. Gudenus t. II. p. 6.

von Dorvelden, welcher (29. Juni 1340) Mittschiedsrichter für Ulrich II. von Hanau war *), und die Familie der von Dorvelden, welche (19. Juni 1366) unter den Hanauischen Vasallen erscheint **), seien aus einem Nebenzweige der Hagenauer entsprossen, zumal da das Siegel Reinhardts von Hagenau an einer Urkunde (1234) die Umschrift hat: S. Reinhardi de Dornvelden ***).

Den Namen Arnolds von Hagenau lesen wir zuerst (18. Juni 1144) in einer zu Erfurt ausgestellten Urkunde für das Kloster Bursfeld als den eines Sohnes von Dammo †), sodann (1148) mit seinem Bruder (?) Tammo ††) und allein (1145 bis 1152) in mehreren Mainzischen Urkunden †††), insbesondere der über die Stiftung (1151) des Klosters Altenburg *†) (später Arnsburg) und der, durch welche (1151) Hermann von Winzenburg sein Schloß Schöneberg (jetzt Friedrichsdorf im Amte Hofgeismar) zu Lehn auftrug **†).

Heinrich I. Edler von Hagenau bezeugte (Aug. 1162) die Bestätigung der von der Gräfin Clementia von Gleiberg an die Augustiner zu Schiffenberg (bei Gießen) gemachten Schenkung ***†), übergab das von seinem Lehenträger Hartmann von Büdingen zurückempfangene Patronatsrecht über die Mutterkirche zu Glauberg (im Kreise Nidda) dem oberlehnsherrliche Rechte darüber besitzenden Erzstifte Mainz, um dasselbe dem Kloster Konradsdorf zu

*) Schunck, cod. dipl. p. 240.

**) Untersuchungen der Frage, ob mit denen zc. zu Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen seyen (1734 F.) Beil. J. (elenchus ministerialium etc. Hanoic.) S. 251 ff.

***) Wenck t. II. p. 152.

†) Orig. Guelf. t. IV. praef. p. 82.

††) Leyer hist. com. Eberstein p. 87.

†††) Joannis specil. p. 126. Gudenus t. I. p. 175, 182, 185, 202, 206, 210, 213 et 216. Wenck t. II. p. 95, 99, 100 et 102.

*†) Gudenus t. I. p. 199. — **†) ibid. p. 205.

***†) idem t. III. p. 1065.

incorporiren*), und war (1209) Zeuge bei einem von dem Mainzer Erzbischof Siegfried II. (von Eppenstein) bestätigten Verkauf von Zehnten an das Kloster Bülde**). Wahrscheinlich durch Heirath waren die Hagenauer in den Besitz eines Antheils an den Schlössern Eppenstein und Hohenberg (Homburg vor der Höhe) gekommen, welchen Gottfried von Eppenstein, zur Herstellung der Stammgüter, (1192) von Heinrich von Hagenau wieder kaufte***). Ein anderer Heinrich von Hagenau war (22. Nov. 1222) Canonicus zu Mainz †) und Friedrich von Hagenau verwaltete (1237) das Amt eines cellerarius an dem Domstifte zu Straßburg ††). Ob jedoch dieser Friedrich zu dem Geschlechte der Hanauischen Dynasten gehörte, lassen wir dahin gestellt sein, möchten jedoch lieber annehmen, daß sowohl er, als der Marschall Siegfried von Hagenowe, welcher (9. Mai 1194) eine Urkunde des Kaisers Heinrich VI. über Gütertausch zwischen den Klöstern Weiffenburg und Hemmenrode, neben vielen anderen Zeugen unterzeichnete †††), und Bernhard von Hagenawe, welcher (Sept. 1230) zu Anagin den Spruch des Kaisers Friedrich II. gegen Infeudationen des Kirchenguts bezeugte *†), den Namen nach ihrer Geburtsstadt Hagenau im Elsaß getragen haben.

Reinhard der Ältere (I.) bezeugte (28. Nov. 1227) einen Lehnvertrag Friedrichs von Kelberau mit dem

*) Gudenus t. I. p. 302.

***) Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 71.

***)) Wend, Hist. Abhandlungen Bd. 1, S. 134. Vergl. dessen Hess. Landesgeschichte Bd. 1, S. 341.

†) Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 366. Gudenus t. I. p. 481. Böhmer, Urkundenbuch der R. St. Frankfurt Ehl. I. S. 36.

††) Gudenus t. IV. p. 881.

†††) Würdtwein, subs. dipl. t. V. p. 259.

*†) Meichelbeck, historia Frisingensis t. II. p. 8. Hund, metropolis Salisburgensis p. 109. Pertz, monumenta Germaniae t. IV. (legg. t. II.) p. 277.

Mainzer Erzstift *) und (5. Febr. 1234) zu Frankfurt den Schutzbrief des Römischen Königs Heinrichs (VII. Friedrich II. Sohnes) für das Kloster Himmelthal (unweit Aschaffenburg **). Bei der im Beisein des Mainzer Erzbischofs Siegfried III. (von Eypenstein, wie aus anderen Urkunden hervorgeht, eines Verwandten der Hagenauer) vorgenommenen Theilung ihres Erbes überließ Reinhard seinem leiblichen Bruder Heinrich II. die Burg Dornfelden (Dorenfeld, Oberdornfelden im Landgerichte Hanau), mit den dazu gehörenden Gütern, behielt die zu Hanau (Hagenowen) für sich und gestattete den Mönchen des Klosters Eberbach eine Cistercienser-Kirche daselbst zu stiften ***).

Heinrich II. unterzeichnete (29. Mai 1234) zu Würzburg die von dem römischen Könige Heinrich ausgestellte Urkunde über die Befreiung der in Reichsstädten gelegenen Güter des Klosters Arnsburg von allen Beden, Steuern und Abgaben †), die von dem Erzbischof Sigfried (31. Juli 1236) vollzogene Stiftung des Hospitals zum heiligen Geist in Mainz ††) und (20. Juli 1238) den Vertrag, durch welchen der Graf Siegfried von Battenberg und dessen Brüder die Hälfte der Schlösser Battenberg und Kellerberg und der dazwischen liegenden Stadt und des Grafengerichts Stifft (Wetter) für sechshundert Mark an das Erzstift Mainz verkauften †††). Dem Kloster Eberbach schenkte er und seine Ehegattin Lutgard von Isenburg Güter in Wachenbuchen (Wagghenbuche), welche Schenkung nach seinem Tode (1243) die Witwe und der Brudersohn Reinhard (der Jüngere) bestätigten *†) und wovon das Kloster auf Bitten Reinhard's und dessen Gattin Adelheid

*) Gudenus, t. I. p. 927. — **) idem II. p. 66.

***) Wenck t. II. p. 152.

†) Persner, Chron. d. R. St. Frankfurt Thl. II. Buch II. S. 198. Böhmer, Thl. I. S. 58.

††) Gudenus t. I. p. 540. — †††) ibid p. 548.

*†) Wenck t. II. p. 158 et 159.

(1245) acht Hufen Land und sechszehn Suchert Wiesen an zwei dafige Einwohner auf Erbzins auslieh *). Den Hospitalitern des heil. Antonius (Edngesherrn) erlaubte Heinrich eine Präceptur zu Rosßdorf zu gründen und beschenkte sie (März 1237) mit dem (damaligen) Walde Mülnloch (jetzt das Milch genannt) an der Kinzig **).

Mit Reinhard II. (Reinhard's des Aelteren, nicht wie man gewöhnlich annimmt, Heinrich's II. Sohn) beginnen 1243—80 ausführlichere Nachrichten. Er vereinigte nach seines Oheims Tode wieder das ganze Erbe seiner Vorfahren, wozu jedoch keineswegs die ganze Umgegend von Hanau und Dorfelden gehörte; denn nicht allein besaß das Stift der heiligen Maria zum Stiege (S. Mariae ad gradus) zu Mainz noch den Wald Hanowe (später Hagen oder Hegwald genannt), in welchem bereits (1160) Anrodungen gemacht waren **), deren und einiger dafigen Zehnten lehnbarer Besitz noch achtzig Jahre später (9. April 1240) der Familie von Rudinheim gerichtlich zuerkannt wurde †); sondern es war auch die Hälfte der Burg Dorfelden, der dazu gehörenden Wälder und Wasser, des Patronats und des Gerichts, nebst Gütern und Weinbergen in Rendelo, Wachenbuchen, Bruchlöbel, Offenheim (Ober- und Niederiffigheim) und Hagenawe und Gefälle in Sotstadt, Frondorf, Reinvolzhäusen, Kesselstadt, Nidehornes, Buchena und Hoenstadt (Hochstadt) Eigenthum der Falkensteiner, welches erst (4. Oct. 1271) Philipp der Aeltere und dessen Söhne Philipp der Jüngere und Werner dem Kloster Fulda als Ersatz für die Einwilligung in den Verkauf von Eberstadt und der dazu gehörenden Güter um neunzig Mark an das Kloster

*) Wenck, t. II. p. 163.

***) Urkundenauszug in Casselsche Gegenbeduction Babenhäusen betr. (Acta Hanoviensia Tbl. III.) Beil. H. S. 26 n. 2.

****) Gudenus t. I. p. 235. Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 646.

†) Urkunden zur hessischen Geschichte, herausgegeben von Lubw. Baur, Darmstadt 1846, Heft 1, S. 73.

Arnsburg, zu Lehen auftragen *). Reinhard aber vermehrte seine Besitzungen beträchtlich, insbesondere durch den Antheil seiner Gattin Adelheid an der Minzenbergischen Erbschaft.

§. 2. Die Minzenberger.

Für den Stammvater der Herren von Minzenberg (Mincenberg, Minzenberg, Minzeberch, Moncenberg**) hält man den königlichen Dienstmann (minister regis) Eberhard, welcher 1076 ein Schloß mit einer anstoßenden Wildbahn besaß, aus welchem die ihm von dem Könige Heinrich IV. zur Bewachung anvertrauten, noch unerwachsenen Söhne der Markgrafen Uoto und Dedi an den Main und auf demselben nach Mainz entkamen (also in der Gegend des Dreieich). Er fiel mit seinem Gönner in den päpstlichen Bann und schloß sich demselben nach dem Bruch des Vertrages zu Canossa von neuem an***). Das Schloß Hagen, nach welchem sich dieser Eberhard benannt haben soll, liegt jedoch in einer sich bis zu dem Main erstreckenden Ebene, so daß die Gefangenen nicht, wie der Berichtsteller sagt, durch Waldes Dickicht, über Berg und Thal bis zu diesem Strome fliehen mußten. Auch war Heinrich's Vertrauter Eberhard, wie aus anderen Quellen bekannt ist, nicht ein Edler von Hagen, sondern ein Graf von Nellenburg. Dagegen kommt bald nachher Eberhard von Hagone in einer Urkunde (1085) als Zeuge vor †). In einer anderen Urkunde (1093) bezeugt Eberhard mit seinem

*) Gudenus t. V. p. 759.

**) Kopp, de differentia inter comites et nobiles p. 539 sqq.; Kopp, Proben des Lehnsrechts Thl. II. Abh. III. S. 346 ff.; Bernhard, in Marburger Beyträgen St. III. S. 145 ff.; Grüssner, Beitrag zur Geschichtskunde der Minzenbergischen Dynasten, in dessen dipl. Beitr. St. 3; Wend, Bb. I. S. 271 ff.

***) Lambertus Hersfeldensis ad a. 1076 et 1077; in Pertz Monum. Germ. t. VII. p. 251, 254 et 261.

†) Schöpflin, Alsacia dipl. t. I. p. 216.

Sohne Konrad eine Schenkung beträchtlicher Güter in der Wetterau (juxta Nordecgka, quod jacet in Udenhusen, in vico, qui vocatur Nordervella et in loco, qui vocatur Busenheim), welche seine Schwiegermutter Mathilde von Arnshurg, Tochter des Grafen Eberhard von Bilestein, für die Seelen ihres Vatersbruders Christian, ihrer Tochter Gertrud und ihres Ehegatten Kuno dem Kloster St. Albans zu Mainz übergibt und sich und ihren Nachkommen dagegen ein Begräbniß und die Jahresfeier ihrer Todestage ausbedingt *). Einer Edelfrau Mathilde hatte der König Heinrich IV. (26. October 1064) Güter ihres Gatten Kuno, seines Jugendgefährten (nostre juventutis pedissequi), in des Grafen Berthold Grafschaft Malstatt (bei Friedberg in der Wetterau) in den Dörfern Amen (Ober- und Niederohmen im Kreise Grünberg), Fischbrunner (ausgegangener Ort) und Stratheim (Hof Strassheim bei Oststadt im Kreise Friedberg) dergestalt geeignet, daß für dieselben auf ihre Kinder vererben oder in Ermangelung solcher frei darüber verfügen könne **). In einem Briefe des Archidiacon zu Trier an den Erzbischof Bruno (1118) wird Eberhard von Hagen neben Ludwig von Hammerstein als Friedensvermittler von kaiserlicher Seite vorgeschlagen ***) Zuletzt bezeugte derselbe (25. April 1122) zu Aachen ein Urkunde, durch welche der Kaiser Heinrich V. die von seiner Großmutter Agnes geschene Schenkung eines Gutes zu Sinzig an das Kloster Burscheid (S. Johannis in Porceto bestätigte †). Aus diesen Zeugnissen zusammengenommen läßt sich nicht ohne hohe Wahrscheinlichkeit folgern, daß Eberhard Besitzer des Schlosses Hagen, ein Günstling Heinrichs IV. und V., mit der Reichsvogtei über den Dre

*) Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 739. Grüssner S. 125.

**) Wenck t. I. p. 282.

***) Brower, ann. Trevirenses t. II. lib. XIII. p. 14. Schöp Wetteravia illustr. S. 14. Grüssner, S. 127.

†) Günther, cod. dipl. Rheno-Mosellanus t. I. p. 194.

eicher Wildbann (zu Hagen später Hayn) belehnt war, durch seine Ehegattin Gertrud die Arnsteinischen und Bilefeldischen Besitzungen in der Wetterau erwarb und dieselben auf seinen Sohn Konrad vererbte *).

Der mit dem Forstbann im Dreieich (Direch, Drieihc) belehnte königliche Dienstmann (ministerialis) Konrad von Hagen und dessen Gattin Luttgard (Ludardis) erhielten (27. Dec. 1129) von dem Römischen Könige Lothar III. sieben Mansen im Reichswald Dreieich zwischen Schwanheim (im Kreise Bensheim) und dem Mainfluß am Königsbach zu erblichem Eigenthum **). Konrad von Hagen kommt in einer Urkunde des Römischen Königs Konrad III., Güterschenkung an das St. Cofstiusstift zu Bonn betreffend, (1145) als Mitzeuge und zu der königlichen Familie (d. i. Hofhaltung) gehörend (de familia nostra) vor ***). Derselbe und seine Gattin stifteten (1151) das Kloster Altenburg und nannten sich in der darüber ausgefertigten Urkunde von Hagen und Arnsburg †). Aus einer späteren Fuldaischen Urkunde (2. Febr. 1226) über einen Tausch zwischen den Klöstern Fulda und Arnsburg ††) erfahren wir, daß Konrad von Arnsburg den Minzenberg von dem Kloster Fulda gegen einen Mansus in Gulle (Dorf Gull bei Minzenberg) eingetauscht hatte. Entweder er, oder sein sich darnach Herr von Minzen-

*) Daß der von seinen Feinden ermordete Mangolt, Besitzer der Schläffer Hagen und Wirberg (Acta Sanctorum Januarii t. I. p. 846), welcher im Kloster Ibsenstadt begraben und dessen Witwe Immecha Konue zu Wirberg wurde (Gudenus t. I. p. 190), nicht der Vater Eberhards von Hagen gewesen sein könne, wie Grüssner, S. 20, vermuthet, hat Wenz (Ob. I. S. 271 u. 272 Anm. c.) bewiesen.

**) Buri, Bannsforste Beil. II. S. 1. Grüssner S. 129, Bömer t. I. f. 13.

***) Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell. t. I. p. 247.

†) Gudenus t. I. p. 199. Grüssner S. 131.

††) Gudenus t. III. p. 1092. Grüssner S. 152.

berg nennender Sohn Runo I. baute eine Burg daselbst *).

Dieser Runo veranlaßte (16. Juli 1174) die Verlegung des von seinen Eltern gestifteten Klosters Altenburg nach Arnshurg und die Besetzung desselben mit Cistercienser-Mönchen **). Der Abt Burkhard von Fulda bestätigte (1176, ind. VIII. d. i. 1175) den von seinen Capitularer-
geschenehen Verkauf der einst durch die Grafen Regimbod-
und Sigibodo geschenkten Wille Altdorf (bei Babenhäusen)

*) Wend (Bb. I. S. 288 ff.) hat zu zeigen gesucht, daß auf den Minzenbergern noch ein anderer Zweig des Hagen'schen Geschlechts unter dem alten Namen fortgebauert habe. Er hält den Dienstmann Eberhard, welchem und dessen Gattin Adelheid der Kaiser Heinrich V. (25. März 1123) einen zu dem Reichshof Wiesbaden gehörenden Wald schenkte (Gudenus t. IV. p. 364), für einen Sohn Eberhards von Hagen und läßt von demselben abstammen den in mehreren Urkunden (zuerst um 1178 bei Wenck t. II. p. 112) vorkommenden, in den Rheingegenden und der Wetterau begüterten Eberhard Waro oder Waren. In einer dieser Urkunden (1211) schenken Eberhard Waro von Hagene, dessen zweite Ehegattin Jutta, Kin-
der dieser Ehe, Tochter Adelheid aus erster Ehe und deren am 26. November 1219 diese Schenkung bestätigender Gatte Konrad von Stein dem Kloster Eberbach den Wald Eberhardeswarenbruch bei Kesselbach (Gudenus t. V. p. 155; Wenck t. I. p. 12; Boehmer t. I. p. 20 et 30). In einer andern Urkunde, 14. Juli 1219, verkündet der Propst Gerbodo von St. Peter zu Mainz einen schiedsrichterlichen Spruch in dem Streite über das Patronat der Kirche zu Oberasbach (Obereschbach im Kreise Friedberg) zwischen Eberhard Waren und dessen Schwiegersohn Ulrich von Minzenberg (Gudenus sylloge p. 585; Boehmer t. I. p. 25). Ein jüngerer Eberhard von Waro war, 23. Juli 1235, Domherr zu Mainz (Wenck t. II. p. 153 Anmerk.) Mir scheint die Verwandtschaft zweifelhaft und mehr noch die des (so 1199) häufig in Urkunden vorkommenden Konrad von Hagen (Meibom rer. Germ. t. III. p. 158; Boehmer t. I. p. 27, 31, 43 et 46) und des 1279 eine Urkunde des Erzbischof Arnolds von Trier beglaubenden Hugo von Hagene (Günther cod. dipl. Rhen.-Mosell. t. I. p. 436). Den Namen Hagen führten, wie Wend richtig bemerkt, mehrere Geschlechter.

**) Gudenus, t. I. p. 263. Gräsner S. 140.

an Runo von Minzenberg *). Bei dem Erlöschen der Grafen von Nuringß oder Königsstein (um 1170), deren Erbe meist an Philipp von Bolanden oder wie er sich nach seinem erbauten neuen Schlosse nannte, Falkenstein**) fiel, erwarb der Minzenberger, wahrscheinlich durch seine Gattin Ludgard***), einen Antheil an dem reichslehnbaren Schlosse Königsstein, mit dem dazu gehörenden Grafengericht und Nassauischen Lehen†). Als Reichskämmerer, welches Amt er ††) und seine Nachkommen erblich bekleideten, war er oft an dem Kaiserlichen Hofe anwesend und bezeugte (bis 1207) mehrere Urkunden, darunter die des Kaisers Friedrich I. (29. Jan. 1166) über eine Schenkung des Grafen Gerhard von Nuringß an das Kloster Ibenstadt†††) und die des Kaisers Heinrich VI. (28. April 1193) über die Bestätigung des dem Kloster Springersbach vom Könige Konrad III. (1. Aug. 1144) verliehenen Gnadenbriefs *†) (9. Mai 1194) über einen Gütertausch zwischen den Klöstern Weiszenburg und Hemmenrode**†), und (6. Jul. 1196) über den Verkauf des Gutes Lotheim von dem Grafen Boppo von Lauffen an das Kloster Schönau***†). Auch in anderen Urkunden kommt

*) Wenck t. I. p. 290.

**) Genealogia dom. Falkensteinensium 1754 F. Ludw. Alb. Gebhardi, von den Herren und Grafen von Falkenstein, in dessen Geschichte der erblichen Reichsstände in Deutschland Bd. I. S. 600 ff. Eigenbrodt, dipl. Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herrn von und zu Münzberg, in Archiv für hess. Geschichte Bd. I. S. 1.

***) S. die S. 124 Anm. angeführte Urkunde über die Verlegung des Klosters Altenburg nach Arnsburg.

†) König, Reichs-Archiv Part. spec. cont. II. Grafen und Herren (Bd. XI.) S. 36.

††) Wend Bd. I. S. 277 Anmerk. u. und v.

†††) Gudenus, sylloge p. 582. Grünsner S. 139.

*†) Acta Palatina t. III. p. 118.

**†) Würdtwein, subs. dipl. t. V. p. 259.

***†) Gudenus sylloge p. 46.

er als Zeuge vor, z. B. in dem undatirten Pfandbriefe, durch welchen (zwischen 1190 und 1200) der Erzbischof Johann von Trier seinen Hof zu Partenheim an Werner von Bolanden verpfändete*). Er war mit der Reichsvogtei zu Nierstein belehnt, von welcher ihm der Kaiser (18. Juni 1196) ein Drittel der Einkünfte zuerkannte**). Der Abt Siegfried von Hersfeld, welcher die Wüstung Ruperstiberg (Ruppertsburg bei Laubach) urbar machen wollte, belehnte ihn (1183), als den Vogt des Ortes, mit der Hälfte desselben***). Der Abt Conrad von Fulda verkaufte ihm der Propstei St. Michel zu Assenheim (Assenheim) gehörende Güter in der Nähe des Klosters Weissenburg (Wicenburc), für 50 Mark Silber, welchen Kauf der Abt Heinrich (1193) bestätigte und der Kaiser, der Erzbischof Konrad I. (von Wittelsbach) zu Mainz, die Propstei zu Fulda und viele Andere bezeugten†). Zu Sachsenhausen bei Frankfurt erbaute er auf Reichsboden ein Haus, Hospital und Kirche, begabte dieselben mit Einkünften und erhielt von dem Kaiser (29. März 1193) dessen Allodia als gut an dem Frauenwege (den Sandhof) und die Erlaubniß für die Hospitalbrüder jederzeit einen Wagen voll Holz (urhulze, d. i. von nicht Frucht tragenden Bäumen) aus dem Reichswalde Dreieich zu empfangen††). In dem nach Heinrichs VI. Tode (28. Sept. 1197) ausbrechenden Thronfolgestreite schlossen er und sein Sohn Konrad der Jüngere sich an Philipp von Schwaben an und bezeugten (15. Jan. 1207) die von demselben den Grafen Gerhard und Heinrich von Diez, als Entschädigung für die Vogtei zu Cassel bei Mainz, ertheilte Belehnung mit Gütern in Ußingen†††).

*) Günther cod. dipl. Rheno-Mosell. t. I. p. 245.

***) Gudenus t. V. p. 754. Grünsner S. 144;

****) Wenck, t. III. p. 83. — †) ibid. t. I. p. 291.

††) Boehmer, t. I. p. 18.

†††) Grünsner S. 146.

Von Kunos drei Söhnen, Kuno II., Rupert und Ulrich I., kommt der mittlere nur in einer einzigen Urkunde vor, durch welche der Kaiser Heinrich (13. Mai 1193) den Niederhof an den Frankfurter Schuttheißen Wolfram, dessen Gattin Pauline und beider Erben schenkt, als Zeuge mit seinem Vater und älteren Bruder vor*) und scheint daher früh gestorben zu sein.

Kuno II. trat, nachdem der König Philipp (21. Juni 1208) ermordet worden war, auf die Seite Otto's IV. von Braunschweig, begleitete denselben auf dem Römerzuge, bezeugte als dessen Kämmerer (24. und 27. Dec. 1209, zu Interamin im Spoletanischen) drei Schutzbriefe für die Klöster Walkenried und Pforte**), war später (1215) bei demselben in Braunschweig***), verlor, als der Hohenstaufe Friedrich II. obfielgte, seine Reichslehen und verschwindet seitdem aus der Geschichte, ohne daß wir sein Todesjahr angeben können †).

Ulrich I. dagegen war treuer Anhänger Friedrichs, bezeugte als Reichskämmerer die Privilegien, durch welche (9. Sept. 1214) dem Deutschorden reichslehnbare Güter zu erwerben gestattet ††) und (23. Jan. 1216) der Meister

*) Grässner S. 144. Boehmer t. I. p. 19. Der Kaiser Friedrich II. genehmigte später (31. Jan. 1216) die Schenkung des Niederhofs von Seiten Paulinens und deren Sohnes Johann an das Kloster Aulisburg (Haina) und den Vorbehalt eines Fruchtzinses, wobei Ulrich von Ringenberg Mitzeuge war. Gudenus t. II. p. 31. Boehmer t. I. p. 24.

**) Meibom, rer. Germ. t. III. p. 159, 160 et 161. Origines Guelficae t. III. p. 790. Leuckfeld, antiq. Walkenriedensens p. 359 et 361.

***) Meibom l. I. p. 162.

†) Grässner bemerkt richtig, daß dieser Kuno der zweite des Namens gewesen sein müsse, und glaubt annehmen zu dürfen, derselbe habe 1236 noch gelebt, weil sein Neffe Kuno III. in dessen Ehevertrage, welchen wir später anführen werden, der Jüngere genannt wird.

††) (Felder) Unterricht vom Deutschen Orden Beil. 3 und Beil. 4. **Beil. 3** und **Beil. 4.**

desselben in die Familie des Kaiserlichen Hofes aufgenommen*) wurde, erwirkte (26. Oct. 1217) von seinem Beschützer einen ihn in das Grafengericht (comicia) und alle Güter seines Vaters und Bruders wieder einsetzenden Befehl an den Burggrafen Giselbert und die Burgmannen zu Friedberg, den Schultheißen zu Frankfurt und alle Getreuen des Reichs in der Wetterau**), übergab der Kaiser das Sachsenhäuser Hospital, nur mit Vorbehalt des Thurmes in dem Wasser, der Vogtei und des Waldes Hambach, zu einer Schenkung (10. April 1221) an den Deutschorden***), bestätigte diese Schenkung (25. Novemb. 1221), ohne alle Ausnahme, vor den Erzbischöfen Siegfried von Mainz und Theodorich von Trier und dem Bischof Konrad von Metz und Speier †), fügte das Patronat und alle Zehnten und Einkünfte der Kirche zu Wullensat (Ober- und Niederwöllstadt im Kreise Friedberg) hinzu ††) und vermehrte die Einkünfte des Hospitals mit einhundert und zehn Achtel Weizen (octalia siliginis) von elf Hufen in Edenheim †††), verglich sich (13. Juli 1219) mit seinem Schwiegervater Eberhard Waren über das Patronat zu Oberschbach*†), kaufte (20. Nov. 1229) von dem Kloster Ibenstadt eine Mühle zu Pfungstadt bei Seeheim (im Kreise Bensheim) für zehn kölnische Mark**†) und konnte (bis 1230) in ihn selbst betreffenden Urkunden***†) und, als Zeuge, in fremden, sowohl Kaiserlichen als anderen, händlichen

*) Dasselbst Beil. 2. Die in Böhmer's regesta nicht angeführte Urkunde trägt zwar die Jahreszahl 1214, die beigelegte indictio IV. zeigt aber 1216 an.

**) Deutsche Uebersetzung der Urkunde bei Bernhard de comicia Wetteravia §. 18 und bei Grüssner S. 147. Lateinisch zuerst bei Boehmer t. I. p. 25.

***) ibid. p. 31. — †) ibid. p. 32. — ††) ibid. 94.

†††) Gudenus t. IV. p. 959. Boehmer t. I. p. 229.

*†) S. oben S. 124.

**†) Gudenus t. V. p. 755. Grüssner S. 156.

***†) Gesammelt bei Grüssner S. 147 bis 165.

vor *). Gemeinschaftlich mit seinen Söhnen Runo und Ulrich verpfändete er (Mai 1237) seinen Zehnten in Buchen für 60 Mark kölnisch an Heinrich von Bleichenbach**), und übergab (Aug. 1237) den Zehnten zu Hofgüll (grangia Gulle) und Muschenheim (in der Nähe von Minzenberg) an das Kloster Arnsburg, gegen einen schon von seinem Vater ausbedungenen jährlichen Zins von einhundert und siebenzig Achtel Frucht (octalium dure annone), darunter ein Drittel Weizen, und ein Fuder (carrata) Wein***). Bald darauf gerieth er mit seinem Sohne Runo in eine Fehde (guerra), in welcher ihm (3. März 1239) Simon von Schliß (Slidese), Hermann von Romrod (Rumero), Guntram und Kraft von Schweinsberg und der Schultheiß Eberhard von Schel zu Grünberg Hilfe gegen seinen Sohn und gegen Federmann, außer ihrem Landgrafen (Hermann II. von Thüringen) versprachen, und er dagegen denen von Schent und dem Schultheißen gewisse Einkünfte in Bessingen, Laubach, Münster, Wetterfeld (Ortschaften in der Nähe von Minzenberg), Engilshausen (Eltingshausen oder das etwas entferntere Weilshausen?), und Bucholz (unbekannter, wahrscheinlich ausgegangener Ort) verpfändete †). Später wird er nicht mehr erwähnt, und da nur sein Todestag (25. Febr.), nicht das Jahr, bekannt ist, bleibt es ungewiß, ob er bald nach dem erwähnten Streite gestorben sei, oder noch mehrere Jahre (bis zwischen Dec. 1244 und Mai 1250)

*) B. B. 21. Januar 1214 (ind. III. also 1215), bei Gudenus t. III. p. 1081; 31. Jan. 1216 ibid. t. II. p. 33. Boehmer t. I. p. 25; 8. März 1218 Gudenus t. I. p. 456; Dec. 1219 (als camerarius imperii, apud Fuldam in solempni curia, königliche Bestätigung der Privilegien des Deutschordens und Schenkung des Patronats der Ubenmünster Kirche, eccl. S. Mariae inter Judaeos, zu Mainz, eine in Boehmer's Reg fehlende Urkunde), Gudenus t. III. p. 1088 u. a. m.

**) Gudenus t. V. p. 757. Grüssner S. 162.

***) Grüssner S. 164.

†) Archiv für hessische Geschichte Bd. I. S. 285.

zurückgezogen von Geschäften, gelebt habe*). Von zwei Gattinnen**) Adelheid von Waren und Adelheid (von Ziegenhain?) hatte er zwei Söhne, Runo III. und Ulrich II. und fünf Töchter***), von denen eine, Luðarde,

*) Das Necrologium Moguntinum bei Joannis t. II. p. 394 giebt III. Cal. Mart. (27. Febr.) als den Todestag Ulrichs d. A. von Minzenberg an. Aus der von seinen Erben, 21. Febr. 1256, gestifteten Feier seines Jahresgedächtnisses (Boehmert I. p. 27) in crastino Matthie, geht jedoch hervor, daß er 25. Febr. starb. Ulrich II. nennt sich Dec. 1244 noch der Jüngere (Gudenus t. III. p. 111 2, Grüssner S. 170), dagegen Mai 1250 ohne diesen Zusatz (Gudenus t. III. p. 1115, Grüssner S. 172), woraus man folgert, daß der Ältere erst in dieser Zwischenzeit gestorben sei.

**) Daß Ulrichs erste Gattin Adelheid die Tochter Eberhard von Waren's gewesen sei, geht aus den Worten des oben S. 128 angeführten Vertrags über das Patronat zu Obereichbach: „eo iure, quod apud filiam suam Adelheidim primogenitam emit“ hervor. Nach dem Necrol. Mog. I. I. hatte dieselbe aus erster Ehe mit Burkhard von Schauffeld einen Sohn Hermann, Kanonikus zu Mainz, und starb 26. März. Die Herkunft der zweiten Gattin Ulrichs ist unbekannt. Da aber die Grafen Gottfried III. von Ribba und Berthold I. von Ziegenhain sich in der Urkunde (26. Juni 1234) über den Verkauf ihres Hofes Geroldshagen an das Kloster Arnoburg (Gudenus t. III. p. 1105) Verwandte (cognati) der Minzenberger nennen, und da Ulrich von Minzenberg und dessen Gattin Helwig, welcher Name gleichbedeutend mit Adelheid sein soll, Ansprüche auf dem Demterhoforden geschenkte Güter in Kirchhain (21. Juli 1252) entsagen (Gudenus t. IV. p. 882, Grüssner S. 175); so glaubt Weuck, Bd. I. S. 28 Anm. I., annehmen zu dürfen, die als Ulrichs Gattin erwähnte Gräfin Adelheid (Kopp, de differentia inter comites et nobiles p. 342, not. d.) und die Herrin Adelheid von Minzenberg, welche (19. Oct. 1224) in einem Streite mit dem Schenk Konrad von Minzenberg über das Patronat in Amena obflegte (Gudenus t. I. p. 491, Grüssner S. 151), sei eine Ziegenhainerin gewesen; der Beweis gelingt jedoch nicht; denn die Benennung cognati zeigt Blutsverwandtschaft an, welche nur mit den Kindern Adelheids*), nicht mit ihrem Ehegatten gefunden hätte, und nicht auf Vitten Ziegenhainischer Verwandten, sondern der Herzogin Sophie von Brabant, der Stammutter der hessischen Landgrafen, entsagten die Minzenberger den Gütern in Kirchhain.

***) Nach Weuck Hess. Gesch. I. S. 296: sechs (Der Herausgeber). *) Sagen die Ansprüche eben dieser Kinder mußte ja das Kloster gemacht werden. (Der Herausgeber).

Nebtiffin zu Babenhäusen wurde*), die anderen in verschiedene Häuser heiratheten.

Runo III. verlobte sich (9. Juni 1236) mit Adelheid, der Tochter des damals noch den Antheil an der Gleibergischen Erbschaft in der Gegend von Gießen besitzenden Grafen Wilhelm von Duingen (Tübingen), welcher in dem Ehevertrage das Minzenbergische (hier zum erstenmale erwähnte) Schloß Babenhäusen**) mit Zubehör zum Witthum und vorzugsweisen Erbtheil der Kinder dieser Ehe verschrieben und, für den Fall des Todes ihrer Brüder, gemeinschaftliches Erbrecht mit ihren Schwestern auf die väterlichen Güter vorbehalten wurde***). Wahrscheinlich noch vor Vollziehung der Ehe, für welchen Fall der Verlobten der Besiz von Babenhäusen, oder die Zahlung von fünfhundert Mark Silber ausbedungen worden war, und gleich nachdem der Bräutigam an der Ausstellung des oben (S. 129) erwähnten Pfandbriefes' Antheil genommen und dem Vertrage mit dem Kloster Arnsburg sein Siegel angehängt hatte, begleitete derselbe den Kaiser Friedrich II. nach Italien, bezeugte (Dec. 1237) bei Lodi, gemeinschaftlich mit dem Bischof L. (Landulph) von Worms, dem Deutschordensmeister H. (Hermann von Salza), den Grafen G. (Gottfried) und B. (Berthold) von Biegenhain, dem Marschall H. (Heinrich) von Pappenheim (seinem Schwager) und vielen anderen Ungenannten, ein den Töchtern Philipps von Falkenstein (seines Schwagers), in Ermangelung männlicher Nachkommen, die Erbfolge in den väterlichen Lehren zusicherndes Privilegium †), kehrte bald nach

*) Gudenus t. III. p. 747. Grütener S. 174.

**) Bergl. J. W. G. Steiner, Alterthum und Geschichte des Barchaus, Nischaffenburg 1827-29 III. S. Thl. II. Geschichte der Städte Umstadt und Babenhäusen.

***) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. I. Abh. V. Beil. I. S. 249. Grütener S. 160.

†) Gudenus t. II. p. 74.

Deutschland zurück, gerieth in Fehde mit seinem Vater (s. S. 129), wird zuletzt erwähnt (26. März 1244) in einem Urtheil, durch welches das geistliche Gericht zu Mainz dem wegen schlechter Güterverwaltung angeklagten Propst Heinrich zu St. Stephan unter anderen aufgibt, wegen Absolution der Güter in Liederbach vor nächstem Johannisfest persönlich zu Runo von Minzenberg zu gehen *), und starb **) kinderlos noch in demselben Jahre (vor Dec. 1244).

Ulrich II. wurde Alleinherr aller Minzenbergischen Besitzungen. Bei den während des großen Zwischenreichs in Deutschland entstandenen Unruhen trat er mit seinem Schwager Philipp von Falkenstein, dem ihm verwandten Grafen Berthold von Biegenhain, der Landgräfin Sophie von Thüringen (Hessen), vielen anderen geistlichen und weltlichen Fürsten und mehr als 60 Städten Oberdeutschlands, darunter mehrere schon damals hessische oder doch später zu Hessen gekommene, dem (seit 1247 entstandenen) Rheinischen Städtebunde bei ***), welchem der Römische König Wilhelm von Holland die in seinem Beisein, auf einer Versammlung zu Worms (5. Febr. 1255), gefassten Beschlüsse (10. März) bestätigte †) und die (30. Juni)

*) Grüssner S. 166.

**) Ulrich der Jüngere genehmigte December 1244 einen zum Theil für das Seelenheil seines Bruders Runo, durch Berthold, Bürger in Minzenberg, und dessen Wittiv Gertrud gemachte Schenkung in Cristel an das Kloster Arnsburg, Gudenus t. III. p. 112, Grüssner S. 170.

***) Chronica Augustensis ad a. 1247 et 1255, in Freheri rer. Germ. ed. Struvius t. I. p. 527 u. 531. Abschied des Städtetags zu Worms (14. Oct. 1255) bei Boehmer t. I. p. 107, Peritz monum. Germ. t. IV. (legum t. II) p. 374 und Schaab, Geschichte der rhein. Städtebundes Bb. II. S. 29.

†) Meermann, Geschichte von G. Wilhelm von Holland V. 167 und daraus in v. Raumer, Hohenstaufen Bb. II. S. 593. Nach dem Original zu München in Monum. Boicis t. XXX. P. I. p. 321. Daraus und nach dem Original zu Köln bei Peritz, t. IV. p. 372; Schaab a. a. O. S. 25.

erbetene Genehmigung des auf dem Städtetag zu Mainz (29. Juni), unter Vermittelung des königlichen Justitiarius (justitiario nostro), Grafen Adolf von Waldeck, abgeschlossenen Landfriedens (10. Nov.) erteilte*). Zu Gunsten des Deutschordens entsagten (21. Juli 1252) Ulrich und dessen Gattin Hedwig (Helwigis) von Weinsberg**), auf Bitten ihrer Herrin Sophie von Brabant, ihren Ansprüchen auf Güter in Kirchhain***), und erneuerte Ulrich (19 Jan. 1255), gleichfalls mit Einwilligung seiner Ehegattin, die Schenkungen seines Vaters zu Sachsenhausen und Wöllstadt†). Dem Kloster Arnburg bestätigte er (Dec. 1244) die Schenkung einer Hufe in Cristel††) (Cruftete), beurkundete (Mai 1250) das Vermächtniß Anselms von Hochwiesel und dessen Ehegattin Mathilde, welche das Kloster zum Erbe einer Hufe einsetzten†††) und half (1254) einen Streit mit den Rittern Hezechin und Rudolph von Gons (de Gunse) über Güter in Herlisheim günstig entscheiden*†). Seiner Schwester Luکارde und anderen Cistercienser-Nonnen schenkte er (1252) den Ort Badenshausen zum Bau eines Klosters**†). Da er noch kinderlos

*) Zuerst abgedruckt in Privileg. Rhenan. nobil. p. 14 und Datt de pace publ. p. 22 und daraus oft. Nach dem Original zu Worms bei Boehmer t. I. p. 95 und Schaab Bb. II. S. 31, nach dem Original zu Aschaffenburg in Mon. Boic. t. XXX. P. I. p. 325 und nach beiden bei Pertz t. IV. p. 375.

**) Hedwig (Helwibis) kommt vor in mehreren Urkunden ihres Gatten, welchen Engelhard (1256) und Engelhard und Konrad von Weinsberg (1257) sororius, d. i. Gatten ihrer Schwester nennen, Gudenus t. III. p. 127. Grüssner S. 187 und 189.

**) Gudenus t. IV. p. 882. Grüssner, S. 175.

†) Boehmer, t. I. p. 94. Baur, Urkunden zur heftigen Geschichte Heft I S. 77.

††) Gudenus t. III. p. 1112. Grüssner S. 170.

†††) ibidem p. 1115. Dasselbst S. 172.

*†) ibidem p. 1120. Dasselbst S. 175.

**†) idem p. 747. Dasselbst S. 174.

war, schenkte er in Hoffnung, Gott werde ihn auf Fürbitten des heil. Martin, seines Schutzpatrons, und der geistlichen Herrn mit einem Leibeserben begnadigen, dem Domcapitel zu Mainz (7. Dec. 1254) die St. Johanniskirche in Rauheim mit allen Einkünften und Zubehörungen, wogegen ihm und seiner Gattin die Aufnahme in die geistliche Bruderschaft, ihnen und ihren Vorfahren und Nachkommen Seelenmessen und den Erben von Minzenberg, welche es auch sein möchten, das Recht des Vorschlags der beiden an der incorporirten Kirche zu Rauheim zu bestellenden Vicare zugestanden wurde, und der Erzbischof Gerhard (17. Dec.) die Bestätigung dieses Vertrags erteilte*). Seine Hoffnung blieb unerfüllt. Er starb ohne Nachkommen, neun Monate nachher (11. Aug. 1255), wie aus einer Urkunde hervorgeht, durch welche der Abt Friedrich von Weisenburg (15. Oct. 1255) die ihm durch den Tod Ulrichs von Minzenberg anheim gefallenem Lehen an den Grafen Emicho von Leiningen vergibt**) und aus einer (21. Febr. 1256) durch die Minzenbergischen Erben an die Kirche zu Frankfurt vermachten Stiftung von zehn Solidis jährlicher Einkünfte aus ihrem dasigen, von Konrad Wobelin bewohnten Hofe, wofür zum Seelenheil ihres Schwiegervaters Ulrich (I.) von Minzenberg und dessen Sohnes Ulrich, die Jahresgedächtnisse derselben, das des ersteren am 25. Febr., des anderen am 11. August gefeiert werden sollen***).

Zu den Besitzungen der Minzenberger gehörten: das Schloß Hayn (Hagen), mit dem Grafengericht zu Haselberg, dem Maigeding in Langen und den Rechten in Arheiligen; die Schloßer und Städte Minzenberg, Affenheim und Wabenhäusen, die Stadt Buzbach und andere Orte

*) Gudenus t. II. p. 112, 114 et 116. Grüssner S. 177 u. 179.

***) Senckenberg, meditat. p. 645. Grüssner S. 173.

***) Boehmer t. I. p. 97.

in der Wetterau; ein dasiges Grafengericht (comicia Wedereibe, comitatus Malstatt, d. i. das nachherige Offenheimer Grafengericht *); Antheil an Schloß Königstein, dem Grafengericht zu Nuring und Nassauischen Lehen; die Hälfte der Vogtei über Umstadt, welche sie in Gemeinschaft mit der Abtei Fulda als deren Lehn besaßen, und fast der ganze nördliche Theil des Oberrheingaues und Maingaues. Ihr Wappen war ein blättriger Stengel zwischen zwei Thürmen**).

Als Erben***) traten auf: Reinhard von Hagenau, der Witte von Ulrich II. Schwester Adelheid†);

*) Wenck t. I. p. 282, vergl. Bd. II. S. 509 ff.

***) Gudenus t. III. p. 747 et t. IV. p. 883, mit der dazu gehörenden Abbildung des Siegels Ulrichs II. an beiden Urkunden. Vergl. Usener, das Wappen der Dynasten von Nüringen, mit Siegelabbildungen, in Archiv für heftische Geschichte Bd. IV. Heft 2 u. 3 Abb. III.

***) Die sämmtlichen Nüringenbergschen Erben nennen sich in derselben Reihenfolge in zwei Urkunden, der einen (vom 12. April 1256), durch welche sie die Privilegien der Burg und Stadt Nüringen erneuern (Deductio des Stolbergischen Erbrechts Königstein belagend, 1663 Fol. Weil. 1; Kopp, Proben des Lehrechts Thl. II. Abb. III. Weil. 19 S. 378; Gräuner S. 182), der anderen (vom Jahre 1257), durch welche sie dem Mainzer Capitel die Incorporation der Kirche zu Nauheim befähigen (Gudenus t. II. p. 127, Gräuner S. 189). In der letzteren Urkunde nennen die Schönbergischen Brüder Ulrich d. J. ihren Oheim (avunculus, d. i. Mütterbruder), die anderen Erben dagegen denselben Schwager (sororius), welcher Bezeichnung sich auch die Schwefterstöhne Philipp d. J. von Falkenstein und die (mit Ulrich durch ihre an denselben verheirathete Schwester, s. S. 133 Anm. verschwägerten) Weinsbergischen Brüder bedienen. Ebenso nennen Reinhard von Hagenau, Philipp d. A. von Falkenstein, die Weinsberger und die übrigen nicht namentlich angeführten Miterben Ulrichs d. A., zu dessen Jahresgebächtniß sie (21. Febr. 1256) eine Stiftung machen (Boehmer t. I. p. 97) ihren Schwiegervater (socorus).

†) Adelheid, die Tochter Ulrichs von Nüringen und Gattin Reinharbs von Hagenau, wurde (25. Oct. 1275) von dem Römischen Könige Rudolph und den Kurfürsten für freigeboren erklärt, König, N.-Arch. P. spec. cont. II. Abb. 6 (Bd. XI.) S. 519. Als Gattin

Philipp I. von Falkenstein, Iſengarts Witte, für ſich und ſeine Söhne Philipp II. und Werner I. *); Engelhard (Engelbert) und Konrad von Weinſberg, Söhne einer bereits verſtorbenen Schweſter des Erblaſſers **); Hedwig von Minzenberg, die Gattin

Reinharde kommt Adelheid vor bei Gudenus t. I. p. 764, t. II. p. 271. Grüſner S. 190 und in mehreren anderen Urkunden. Reinhard nennt (25. Juni 1258) Ulrich I. und II. Schweher und Schwager bei Grüſner S. 192.

*) Philipp d. A. von Falkenstein wurde (22. Mai 1257) mit den Reichslehen ſeines Schwiegervaters (socer) Ulrich d. A. und Ulrich d. J. beſetzt, Grüſner S. 188. Agnes, die Witwe Konrad's von Schönberg, Schweſter Ulrich's d. J. von Minzenberg nennt Philipp d. J. und Werner von Falkenstein, welchen ſie (7. Dec. 1272) ihren Erbſchaftsantheil übergiebt, Söhne ihrer Schweſter (Grüſner S. 201, Boehmert t. I. p. 160). Reinhard und Adelheid von Hagenau nennen die Falkenſtein'schen Brüder ihre Neffen (Urk. vom 14. Nov. 1278, in Contr. Inhalt der Hanau-Münz. I. Beſchr. Veil. II. S. 1 und Urkunde vom 19. Nov. 1288 in König R. A. Bb. XI. S. 36 und bei Grüſner S. 207). Den Namen Iſengard erfahren wir aus einer Urkunde, durch welche der Römische König Konrad IV. (die Lamberti, d. i. 17. Sept. 1246, nicht, wie Böhmer in den Regeſten angiebt, 12. Sept.) beurkundet, daß ihm Iſengard, die Hausfrau Philipp's von Falkenstein, die Burg Trifels und die Reichsinſignien ausgeliefert habe (Orig. Guell. t. III. p. 843. Gebauer, Leben R. Richard's S. 244).

**) Die Weinſberger werden von den Falkenſteinern Blutsverwandte (consanguinei, Geſchwisterkinder) genannt (Urkunde vom 30. Juni 1256, in Stolberg. Deduct. Veil. 2 S. 1 und bei Grüſner S. 185 und Urk. vom 14. Febr. 1271 bei Gudenus t. V. p. 758) und Neven der Hagenauer (Urk. vom 14. Nov. 1278 in Contr. Inhalt der Hanau-Münz. I. Beſchr. Veil. II. S. 1 und vom 19. Nov. 1288 bei Grüſner S. 207). Ihre Mutter muß daher eine Schweſter Iſengards und Adelheids geweſen ſein, und wenn ſie Ulrich d. A. ihren socerus nennen, ſo bezeichnen ſie damit nicht ihren, ſondern ihres Vaters (wahrscheinlich Engelhard d. A.) Schwiegervater, wie dies auch die in derſelben Urkunde unter den übrigen Miterben mit einbegriffenen Schönberger thun, und wie Philipp d. J. von Falkenstein ſeinen Mütterbruder Ulrich d. J. sororius nennt. Engelhard d. J. und Konrad von Weinſberg gründeten mithin ihre Erbſchafts-Anſprüche auf ihre

des Marschall Heinrich d. A. von Pappenheim, für ihre Söhne Heinrich d. J. und Hildebrand*) und Agnes von Minzenberg, die Gattin Konrads von Schönberg (Schonberg, Sconenburg, Schonenberg), für ihre Söhne Runo und Berthold**). Obgleich nach damaligen, von den Weinsbergern selbst anerkannten Theilungsgrundsätzen Reinhard von Hagenau und Philipp d. A. von Falkenstein, als Gatten der ältesten Töchter Ulrichs d. A. (aus dessen beiden Ehen), jeder die Hälfte der ganzen Erbschaft hätten in Anspruch nehmen können, wurden dennoch die anderen Miterben zugelassen und eine

Mutter, welcher Wend. Vb. I. S. 284 Anm. p., nach dem Vorgange Anderer, ohne Beweise dafür anzuführen, den Namen Elisabeth giebt, nicht aber, wie man gewöhnlich annimmt, auf ein Testament des mit ihrer Schwester Hedwig (aus Engelharbs d. A. erster Ehe?) verheiratheten Erblassers und erhielten bei der Theilung nach Köpfen, da ihre Mutter bereits tot war, einen doppelten Antheil. Wollte man annehmen, einer der Gebrüder selbst sei der Gatte einer Minzenbergerin gewesen, so fielen nicht allein die Blutsverwandschaft mit den übrigen Miterben hinweg, sondern würde auch der andere Bruder kein Erbrecht gehabt haben.

*) Grüssner S. 182 und 189. Die Hagenauer nennen die Pappenheimer und die Schöneberger ihre Neven, bei Grüssner S. 207. Die Marschälle Heinrich d. J. und Hildebrand von Pappenheim bezeichnen Philipp d. J. und Werner von (Falkenstein-)Minzenberg als ihre Blutsverwandten (*consanguineos*), in der Urkunde 1286, durch welche sie denselben den von ihrer seligen Ahnfrau (*avia beatae memoriae*) Hedwig (Hoidelwig) ererbten Antheil an Minzenberg, Mffenheim, Hagen und Königstein überlassen und ebenso (10. Nov. 1290) in der Verzichtleistung auf Babenhäusen. Stolberg. Debuct. Weil. 7 u. 8, S. 4 u. 5. Grüssner S. 205 und 209.

***) Grüssner S. 182, 189, 201 u. 207. Konrad (Runo d. J.) von Schönberg nennt in der Urkunde (23. Aug. 1282), durch welche er den von seiner Mutter Agnes geschlossenen Verkauf des Minzenbergischen Erbschaftsantheils an die Falkensteiner, für fünfshundert Mark Aachener Denare, bestätigt, Ulrich d. A. seinen Großvater, Ulrich d. J. seinen Oheim (*avunculus*) und Philipp d. J. und Werner von (Falkenstein-)Minzenberg seine Blutsverwandten (*consanguineos*) bei Grüssner S. 203.

Theilung nach Köpfen in sechs Theile verabredet, so daß die darüber (30. Juni 1256) mit den Falkensteinern übereingekommenen Weinsberger*) zwei Sechstheile erhielten und dagegen allen Ansprüchen auf Königsstein und die Rassauschen Lehen entsagten. Gleichen Verzicht auf diese bisher von den Falkensteinern in Gemeinschaft mit den Minzenbergern besessenen Stücke leisteten (25. Juli 1258) Reinhard und Adelheid von Hagenau**), wogegen denselben die Falkensteiner (a. d. L.) eine Versicherung des Antheils an Minzenberg, Affenheim und Hahn ausstellten***), und die Hagenauer Schloß und Stadt Babenhäusen mit neun dazu gehörenden Dörfern allein erhielten. Die sämtlichen Erben bestätigten (12. April 1256) der Burg und Stadt Minzenberg alle ihre Freiheiten, versprachen dieselbe nie zu theilen, sondern insgesammt zu besitzen, gestatteten den Bürgern freies Ehe- und Abzugsrecht und erließen denselben auf sechs Jahre alles Ungeld, welches sie in Zukunft, sofern sie desselben nicht entbehren könnten, an jedem Michaelistage mit zwanzig Mark und nicht mehr erheben und nur zum Bau der Befestigung der Burg und der alten und neuen Stadt verwenden wollten †). Reinhard von Hagenau und Engelhard von Weinsberg, Ganerben zu Minzenberg, gestatteten (Januar 1265) dem Ritter Johann von Grindel genannt Burgschild statt einer verkauften Hufe zu Gulle eine andere zu Birkelar (Hof- oder Dorfgüle und Birkelar in der Nähe von Minzenberg) als Lehn einzusetzen ††). Auch hinsichtlich anderer Besitzungen und Rechte

*) Stolberg. Deduct. Beil. 2 S. 1. Lünig, R. Arch. spicilleg. secul. P. II., Bd. XXII, S. 1661. Gräsner S. 185.

**) Stolberg. Deduct. Beil. 10 S. 7. Lünig, R.-Arch. part. spec. cont. II., Bd. XI., S. 36. Gräsner S. 192.

***) Buri, Bannforste Beil. 36 S. 61. Gräsner S. 190.

†) Stolberg. Deduct. Beil. 1. Kopp, Proben des Lehrechts Bb. II. Abh. III. Beil. 19 S. 378. Gräsner S. 182.

††) Gudenus t. II. p. 152.

außer den drei Schöffern und deren Zubehör, dauerte eine gewisse Gemeinschaft fort, wie aus mehreren Urkunden erhellt. So bestätigten sämtliche Erben (1257) dem Domcapitel zu Mainz die von dem Erblasser zugestandene Incorporation der St. Johanniskirche zu Nauheim*), die Falkensteiner, Reinhard von Hagenau, Engelhard von Weinsberg und dessen Neffe Engelhard d. J. schenkten (5. Dec. 1267) dem Kloster Badenhausen die Pfarrkirche zu Bickenbach (im Kreise Bensheim), mit dem Patronatsrechte und allen Einkünften**), welche Schenkung der Erzbischof Werner und das Capitel zu Mainz, auf Bitten der Abtissin Benedicta, (25. Nov. 1268) genehmigten***). Die Falkensteiner und Reinhard wurden (17. Nov. 1260) von den Inhabern ihnen lehnbarer Güter zu Meilensaffen (einem ausgegangenen Orte in der Nähe von Grünberg) gebeten, die Uebertragung derselben an das Kloster Haina zu gestatten†). Reinhard gab (21. Aug. 1265) seinen Antheil an Gütern bei Dornheim, welche bisher der darauf verzichtende Marquard von Wimbberg von ihm und Konrad von Weinsberg seligen Andentens zu Lehn gehabt hatte, an Friedrich von Niedersheim und dessen lehnfähige Erben††). Jedoch blieben nur die Hagenauer in Gemeinschaft mit den Falkensteinern, indem diese nach und nach (1270 bis 1290) die anderen vier Sechstheile zu dem ihrigen hinzukaufen†††), sich von Reinhard, Adelheid und deren Sohn Ulrich (14. Nov. 1278) einen Verzichtbrief auf deren Ansprüche an die zwei Theile der Weinsberger

*) Gudenus t. II. p. 127. Grüssner S. 189.

***) Gudenus t. III. p. 751. — ***) ibid. p. 753.

†) ibid. t. I. p. 678.

††) Urkunden zur hessischen Geschichte, herausgeg. von L. Baur Heft 1 S. 31.

†††) Stolberg. Deduct. Weil. 3 bis 8, S. 2 bis 6. Lünig, N. Archiv Bd. XXII. S. 1662 bis 1665. Grüssner S. 197, 201, 203, 205, 209 und 210. Boehmer t. I. p. 160.

ausstellen ließen, dagegen den übrigen an Babenhäusen entsagten und ihren Antheil an der Hofstatt zu Assenheim, welche der alte Keller genannt wurde, abtraten *) und nach Reinhard's Tode, von Adelheid, Ulrich und dessen Gattin Elisabeth (19. Nov. 1288) auch die Verzichtleistung auf die Pappenheimischen und Schönbergischen Antheile erlangten **). Philipp d. A. und Philipp d. S. von Falkenstein und die Weinsbergischen Brüder empfingen (28. Mai 1256) von dem Pfalzgrafen Ludwig II. dem Strengen, die Belehnung über das Grafengericht in der Wetterau ***), d. i. zu Nuring's. Der Römische König Richard von Cornwallis belehnte (22. Mai 1257) Philipp von Falkenstein, welcher sich dafür dankbar an ihn angeschlossen und ihn (1269) auf einige Zeit nach England begleitete †), mit dem Reichskämmereramte und mit allen Reichslehen der Wingenberger ††). Der Pfalzgraf Ludwig gestattete (1. Nov. 1273) den Brüdern Philipp und Werner von Falkenstein das von ihm zu Lehn empfangene Grafengericht Nuring's der Gattin Werners, Mechtild, als Leibgedinge zu verschreiben, worüber der Römische König Rudolph I. (1274) die Bestätigung erteilte und der Kurfürst Peter Eichspalter von Mainz (29. Oct. 1311) ein Zeugniß ausstellte †††).

*) Contr. Inq. der Han.-Münz. 2. B. Beil. II. S. 1. Hessen-Casselsche species facti Hanau betr. Beil. O S. 22.

**) König, N. Archiv Part. spec. cont. II., Bb. XI. S. 36 Nr. XXVIII. Grüssner S. 207.

***) Buri, Bannforste Beil. 39 S. 64. Grüssner S. 184.

†) Daß Richard von Cornwallis Gemahlin Beatriz nicht die Schwester Philipp's von Falkenstein, sondern wahrscheinlich aus dem Geschlechte berer von Falkenberg entsprossen gewesen sei, beweist Gebhardi, Geschichte der erbl. Reichsstände Thl. I. S. 622.

††) Hanselmann, Landeshoheit 2c. Thl. I. S. 416 und 417. Grüssner S. 188.

†††) Han.-Münz. 2. B. Beil. 153 S. 222. Wahrscheinlich durch Schreibfehler steht in dem Abdruck der Urkunde Sarnigis statt Nuringis.

Vergebens suchten die Grafen von Ragenelnbogen mehrere Minzenbergische Besitzungen als anheim gefallene Lehen an sich zu bringen. In einem darüber entstandenen Streite zwischen den Falkensteinern und dem Grafen Diether (III.) fällten Schiedsrichter (21. April 1259) den Spruch, das Grafengericht (comicia) im Haselberge und das Maigeding (judicium) zu Langen, (welches die Falkensteiner und zu einem Sechstheil die Hanauer, alljährlich, vierzehn Tage nach Walpurgis, hegten) seien Reichslehen, die zwölf Hufen in Urheiligen Eigenthum der Minzenberger und der Lehnten daselbst, obgleich man nicht wisse, von wem derselbe herrühre, auf keinen Fall Ragenelnbogensches Lehn *). Die vier Wetterauischen Reichsstädte: Frankfurt, Friedberg, Weglar und Gelnhausen, entschieden (12. Juli 1265), daß den Grafen Diether und Eberhard (I., den Ahnherrn der beiden Ragenelnbogenschen Linien) keine Jagdgerechtigkeit im Dreieich zustehet **). Eben so wenig konnte Diether den Minzenbergischen Antheil an der Vogtei über Umstadt behaupten, obgleich er die Belehnung damit von dem Fuldaer Abte Heinrich V. (1257 ***) und dem Pfalzgrafen (als Reichsverweser für den abwesenden König?) Ludwig dem Strengen (7. Sept. 1267 †) erlangte. Reinhard von Hagenau brachte denselben an sich und seine Nachkommen, welche, wie aus weiter unten (§. 5) näher zu erläuternden Urkunden (vom 5. Febr. 1314, 25. Mai 1321 und 9. Aug. d. J.) erweislich ist, dieses Lehnstück, in Gemeinschaft mit dem Lehnherrn, anfangs den Aebten zu Fulda, später [seit der Abt Friedrich (vor 24. Aug. 1390) seinen Antheil an den

Nicht das Grafengericht Mallstatt (Assenheimer), sondern Kurings (Königssteiner) war also Pfälzisches Lehen.

*) Buri a. a. D. Beil. 8 S. 20. Gudenus t. II. p. 133. Grüssner S. 195.

**) Buri Beil. 9. Boehmer t. I. p. 137.

***) Wenck t. I. p. 33. — †) ibidem.

Pfalzgrafen Ruprecht, d. A. verkauft hatte*)] den Kurfürsten von Pfalz**) und zuletzt (seit Juli 1507) den Landgrafen von Hessen besaßen.

Die Falkensteiner***) nahmen als Besitzer des größeren Theiles der Herrschaft Minzenberg den Titel Herrn von Falkenstein und Minzenberg an.

§. 3. Reinhard I. von Hagenau.

Reinhard I. (II.) von Hagenau erhielt aus der Minzenbergischen Erbschaft das damals schon mit Stadtrecht †) begabte Babenhäusen mit Zubehör, die Hälfte der Vogtei über Umstadt und ein Sechstheil an Minzenberg, Aissenheim und Hayn und dem Wildbann im Dreieich. — Als urkundlicher Zeuge kommt er zuerst vor in dem Urtheile, durch welches (zu Mainz, 27. April 1248) der Römische König Wilhelm (von Holland) den Streit über den Besitz der Grafschaft Namur zwischen dem Kaiser Balduin II. von Konstantinopel und dem Grafen Johann von Avesnes (dem Gemahl von des Königs Schwester Adelheid) zu Gunsten des Letzteren entscheidet ††). Derselbe König beauftragte (23. März 1255) den Grafen Emico von Leiningen und die Edlen Adolph von Waldeck [welcher (21. März 1255) zum allgemeinen Justitiar des

*) Wenck t. I. p. 201.

**) Vergl. Ludolph de jure foeminarum illustrium in append. II. Nr. IV. p. 213 sqq.

***) Siehe Stammtafel II.

†) In dem Ehevertrag Ulrichs I. von Hagenau mit Elisabeth von Rieneck (10. Oct. 1292) ist der Schultheiß Heinrich zu Babenhäusen Mitzeuge. Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. I. Beil. 4 S. 80.

††) Lünig, cod. Germ. dipl. t. II. p. 2461. Boehmer (Regesten von 1246—1313. Stuttgart 1844 S. 13) führt diese Urkunde an auch aus Mieris Charterboek d. Grafen von Holland I. 247, Martene et Durand thesaurus I. 1032 und Kluit hist. com. Hollandiae II. 258 und setzt sie in das Jahr 1249, die angegebene indictio VI stimmt aber mit der Jahreszahl 1248 überein.

Königs und des Reichs (generalem justitiarium nostrum et reipublicae) ernannt worden war*)] und Werner von Bolanden mit dem Ersatz des Schadens, welchen seine Getreuen Diether (III.) Graf von Ragenelnbogen, Werner von Eppenstein und Reinhard von Hagenau, die Erben Gerhards von Eppenstein erlitten hatten, aus Reichsgütern**), woraus hervorzugehen scheint, daß die Eppensteiner und deren Verwandte sich gegen den König Konrad IV. an Wilhelm angeschlossen hatten.

Eng befreundet war Reinhard mit seinem Vetter (consanguineus) Werner von Eppenstein; bezeugte eine von demselben, noch als Propst zu Mainz (17. April 1257) ausgestellte Urkunde über die Abtretung einiger der Kirche zu Aschaffenburg lehnbaren Flur- und Wein-Beznten von den bisherigen Inhabern, Heinrich und Theodorich von Wilre (Weiler) an den Custos Heinrich***); begleitete ihn nach der Wahl (1259) zum Erzbischof (Kurfürsten) von Mainz, auf der Reise nach Rom (1260) zur Consecration (wobei ihnen der Graf Rudolf von Habsburg das Geleit von Straßburg bis zu den Alpen hin und her gab †); empfing zum Lohn dafür (2. Febr. 1261)

*) Ungebruchte Urkunde zu Düsseldorf, angeführt in Boehmer, Regesten p. 33.

**) Wenck t. I. p. 22. Dieser Gerhard von Eppenstein war wahrscheinlich der Vater (nicht der Bruder) Werners von Mainz und Bruder des Erzbischofs Siegfrieds III., s. Joannis, rer. Mogunt. t. I. p. 613. Vaterschwestern (nicht Schwestern, wie Wend Bd. I. S. 265 Anmerk. e annimmt) Werners, also Schwestern Gerhards Scheiner an Diether II. von Ragenelnbogen, Reinhard d. A. von Hagenau und einen Grafen von Diez verheiratet gewesen zu sein; denn Werner, dessen Vatersbruderssohn Gottfried von Eppenstein, Diether III. und Eberhard I. von Ragenelnbogen, Reinhard I. (II.) von Hagenau und Gerhard von Diez nennen sich consanguineos bei Gudenus t. I. p. 679 und Wenck t. p. 38.

***) Gudenus t. II. p. 314.

†) Alberti Argentinensis chronicon in Uratisii Germ. hist. t. II. p. 100.

alle durch den Tod Konrads von Dornburg dem Mainzer Erzbistum anheim gefallene Lehen *); nahm Antheil an der Fehde zwischen dem Mainzer Erzbistum und den Grafen Ludwig Gerhard und Heinrich von Rieneck über den Bau neuer Burgen im Speffart und dießfalls desselben, wurde in dem deßhalb (21. Juli 1260) abgeschlossenen Frieden mit einbegriffen und trat bei erneuerten Zwist noch zweimal als Vermittler (28. Juli 1261 und 25. Juli 1271) auf **); half (4. Juni 1264) in dem Streite zwischen Mainz und Pfalzbaiern den Spruch fällen, welcher die Burg und neue Stadt Weinheim dem Pfalzgrafen Ludwig dem Strengen zuerkannte ***), und wurde in dem späteren Freundschaftsvertrage zwischen beiden (17. Jan. 1273), zugleich mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, bevollmächtigt, Alles, was noch nicht zu vollem Abschluß gekommen sei, zu beendigen †); war Zeuge (19. Mai 1271), als Werner dem Edlen Ulrich von Düren und dessen Gattin Adelheid das Schloß Wildenberg mit sieben genannten Dörfern und allem anderen Zubehör für neunhundert Mark kölnischer Münze abkaufte ††); half als Schiedsrichter von des Erzbischofs Seite, neben Eberhard (I.) von Ragenelabogen, einen Spruch in Streitigkeiten mit den Dienstmannen und Bürgern von Mainz fällen, welchen der Römische König Rudolph I. (1. Febr. 1275) bestätigte †††); vertauschte mit Zustimmung seiner Gattin und seines Sohnes Ulrich, (6. Nov. 1277) an das Stift der heiligen Maria zum Stiege in Mainz Hofe und

*) Anhang zur Gau.-Münz. 2. B. Beil. X S. 23. Gudenus t. I. p. 679.

**) Kopp, Proben des Lehnsrechts Thl. II. Abh. 1 Beil. 2 S. 77. Gudenus t. I. p. 674, 682 et 735.

***) Gudenus t. II. p. 148.

†) Acta Palatina t. VI. p. 322.

††) Gudenus t. I. p. 732.

†††) Würdtwein subs. dipl. t. IV. p. 345.

Ländereien zu Benstadt, Schirstadt und Offenheim gegen die Wälder Hagen (Hagena, Hagenowe) und Bulau (Bule, Bulahe*), und verkaufte durch eine Urkunde, welche seine Gattin und sein Sohn mit besiegelten, (29. Juni 1278) dem Erzstift Mainz seine Ansprüche auf den Bachgau (comicia Backowe, d. i. die Gerichtbarkeit in diesem Untergau des Maingaues) für sechshundert Mark Nacherer Denare, mit der Zusage den etwaigen Einspruch der Falkensteiner in diesen Kauf zu beseitigen**). Anderen nicht urkundlich belegten Nachrichten zufolge erhielt Reinhard (1267) ein Burglehn zu Aschaffenburg und hundert kölnische Mark an dem Solle zu Boppard, wogegen er dem Erzstifte ansehnliche Stücke in Hirstein und Königshofen überließ und dafür (1269) mit dem Mainzischen Erbtruchessen-Amte belehnt wurde***).

Werner von Mainz, Gottfried d. A. von Eppenstein, Graf Heinrich von Weiltau, Reinhard von Hagenau, Philipp (I.) von Falkenstein, dessen Söhne Philipp (II.) und Werner (I.), Gerhard d. J. von Eppenstein, die Grafen Eberhard (I.) und Diether (III.) von Rageneinbogen und die Städte Frankfurt, Friedberg, Weßlar und Gelnhausen errichteten (15. Mai 1265) einen Landfrieden bis zum nächsten Johannisstage und von da an auf drei Jahre für die Wetterau, die Main- und Rheingegenden†). — Bald darauf (28. Sept. 1266) beurkundeten der Schultheiß, die

*) Han.-Münz. I. S. Weil. 139 S. 188. König N.-Arch. spicil. sec. Bd. XXII. S. 230, wo die Urkunde irrig in das Jahr 1276 gesetzt wird. Nach dem Original ist die Urkunde abgedruckt in Baur, Urk. zur Hess. Geschichte Heft I, S. 110, deren Herausgeber noch vier andere die nemora Hagenowe et Bulahe betreffende Originalurkunden des Liebfrauenstifts zu Mainz, 1159 bis 1244, vorlagen.

**) Gudenus t. I. p. 764.

***) Geschichte von Hanau S. 6.

†) Zuerst abgedruckt nach dem Original zu Weßlar bei Boehmer t. I. p. 133. Der Herausgeber setzt jedoch die in crastino ascensionis, d. i. Freitag 15. Mai, datirte Urkunde irrig auf 6. Mai.

Schöffen und die ganze Gemeinde zu Frankfurt, der zwischen ihnen und dem Edlen Reinhard (Rennardo) von Hanau (Hanowe) entstandene Streit sei dahin geschlichtet worden, daß die Stadt an Reinhard oder dessen Erben zweihundert Mark zahlen, oder jährlich mit zwanzig Mark verzinsen wolle, und für jeden von dessen Leuten oder Bauern, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welcher künftig hier etwa unter ihre Mitbürger aufgenommen werde, hundert Mark entrichten solle*). Reinhard bezeugte (9. Aug. 1276) eine Urkunde des Schultheißen Heinrich zu Frankfurt, durch welche dieser kund gab, der König Rudolph habe den Verkauf der dem Reiche lehnbaren Hofstätte mit dem steinernen Hause zu Sachsenhausen von dem Ritter Hartmud von Sachsenhausen an die Brüder des deutschen Hauses gestattet, unter der Bedingung, daß der Verkäufer dafür andere Güter in entsprechendem Werthe zu Lehn einsetze**), und der König erteilte (27. Aug. 1276) diese Genehmigung urkundlich***). — Zur Untersuchung und Entscheidung eines Streits über das Patronatrecht in Babenhausen zwischen Reinhard von Hagenau und den Rittern Wigand von Dudelnshheim und Geiling beauftragte der Papp Urban IV. (31. März 1262) den Decan und den Schatzmeister der Frankfurter Kirche †).

Seit Rudolph I. von Habsburg, vornehmlich durch des Mainzer Erzbischofs Empfehlung (29. Sept. 1273), auf den deutschen Thron erhoben worden war, empfing der Hagenauer vielfache Gunstbezeugungen, als Belohnung geleisteter Dienste und in Erwartung künftiger. Weil einige die Ebenbürtigkeit Adelheids, als der Tochter eines Dienstmanns, bezweifelten, erklärte der König (25. Oct. 1273), mit Zustimmung der ihre Willebriefe darüber aus-

*) Boehmer t. I. p. 139. — **) ibid. p. 178.

***) ibid. p. 179.

†) Carben'sche Debuctionen S. 22. Boehmer t. I. p. 127.

stehenden Kurfürsten, sie und ihre Kinder, den etwa vorhandenen Mangel ergänzend, für Freigeborene von Vater- und Mutterseite und wiederholte später (26. März 1287) diese Erklärung zu Gunsten ihres Sohnes Ulrich *). Reinhard war, neben Werner von Mainz, Ludwig von Pfalzbayern und mehreren Grafen und Herren, einer der Bürgen, welche Rudolph dem Erzbischof Heinrich (von Binstingen) von Trier (7. Oct. 1273) für das Versprechen der Zahlung von eintausend fünfhundert fünf und fünfzig Aachener und Hallischer Denare, als Ersatz der bei der Königswahl in Frankfurt gehaltenen Auslagen, stellte **); erhielt von dem Könige (1. Aug. 1274) die Anwartschaft auf ein angeblich erledigtes Lehn Marquards von Haselstein, insofern dasselbe ohne Schmälerung des Reichsguts vergeben werden könne ***); wurde (9. Juli 1275) beauftragt, die dem Reiche abhanden gekommene Gerichtsbarkeit (judicium et jurisdictio) zu Motten (Mutin, Motin, einem später Fuldaischen, jetzt Bayerischen Dorfe an der Straße von Fulda nach Brückenau) zurückzufordern †), und empfing bald darauf (19. Juli 1277) die Belehnung mit diesem Freigerichte (judicium dictum Vrigerichte), als einem von dem Grafen Ludwig (II.) von Ziegenhain zurückgegebenen Reichslehn ††); bekam (13. Sept. 1275) den Befehl, als Burggraf von Friedberg (Vredeberch), mit allen anderen Reichsbeamten in der Wetterau das Kloster Netters bei seinen Freiheiten und Rechten zu beschützen †††); wurde in Folge des Spruchs, welchen Rudolph, auf Klagen des Burggrafen von Friedberg und einiger Anderen, über aus

*) König R.-Arch. Part. spec. cont. II. (Bd. XI.) S. 519 bis 523 und Spicil. sec. (Bd. XXII.) S. 230.

***) Günther cod. dipl. Rheno-Mosellanus t. II. p. 381.

***) Anhang zu Han.-Münz. I. B. Beil. H. S. 9.

†) Contr. Inhalt der Han.-Münz. I. B. Beil. I. S. 1.

††) Han.-Münz. I. B. Beil. 28 S. 47.

†††) Gudenus t. III. p. 799.

Der Bischof Berthold (Graf von Leiningen) zu Bamberg, welchem der ihm-blutsverwandte Reinhard hundert und fünfzig kölnische Mark zu der an die römische Curie zu leistenden Zahlung und weitere hundert Mark zur Bestreitung der Kosten bei einer Synode zu Mainz (1261) vorgeschossen hatte, fügte dazu zweihundert und fünfzig Mark für Adelheid und ertheilte dafür (12. Nov. 1262) den Hagenauern und ihren männlichen und weiblichen Nachkommen einen Lehnbrief über alle Bambergischen Güter zu Dstheim (im Amte Windecken) und Debelheim (Tellenheim jetzt Windecken), das Kirchenpatronat allein ausgenommen, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung und der Lehnsauftragung anderer für das zurückempfangene Geld anzukaufenden Besitzungen*).

Von dem Kloster Fulda trugen die Hagenauer (1275) zu Mannlehn: Burg und Stadt Steinau an der Straße, nebst dem Frühaltar an der dasigen Pfarrkirche, ohne daß Zeit und Art der Erwerbung bekannt sind, und aus der Minzenbergischen Erbschaft Dorf Treisa (bei Minzenberg) mit Zubehör, Gefälle (achtzehn Achtel Weizen Gülte zu Richelsheim bei Bingenheim) und Antheil an den Zehnten zu Treisa, Grüningen und Dorfgüll**). Dem Abte Berthous (IV. von Biensbach) zu Fulda übergab Reinhard (20. Mai 1275) das Schloß Bickenbach (Bigenbach) nebst dem Allodium, dem Fischteiche und allem Rechte, mit welchem er es erworben hatte, unter der Bedingung, daß die dormaligen Burgmannen Heinrich Winde (Fink), Johann von Amers und Friedrich von Bickenbach und deren männliche und weibliche Nachkommen ihre Burglehen behalten und nöthigenfalls darin durch die von Hagenau geschützt werden

Vergl. den Lehnbrief des Bischofs Berthold vom 17. Sept. 1279 in Roussel suppl. au corps dipl. t. II. P. I. p. 134.

*) Contr. Inhalt der Han.-Münz. L. B. Weil. XII. S. 164. —

***) Schannat client. Fuldensis, elenchus vasallorum p. 18.

sollen *). Eine Urkunde desselben Abtes Berthous (14. April 1279), durch welche derselbe bekennt, daß ihm der Graf Ludwig (II.) von Biegenhain die dem Kloster lehnbare Vogtei innerhalb und außerhalb der Stadt Fulda für vierhundert Mark kölnischer Denare, wiederlöblich vor St. Peterstag, verpfändet habe, besiegelten, mit dem Abte und den Pröpsten, die Edlen Heinrich Graf von Weilnau, Reinhard von Hagenau und Philipp (II.) und Werner I. von Falkenstein **). — Von dem Propste auf dem Neuenberg (Raumburg) soll der Hagenauer (1270) mit Bewilligung des Abtes (Berthous II. von Leibholz) zu Fulda die Vogtei zu Somborn (im Amte Weinhäusen) erhalten haben ***).

Der Abt Konrad von Schlüchtern übergab (25. Jan. 1274) an Reinhard, Adelheid und deren Erben die St. Laurentius-Capelle zu Schlüchtern nebst einem Hause und Hofraum, unter der Bedingung, daß in letzterem kein Burghau aufgerichtet werde †).

Dem Antoniter-Hause zu Rosßdorf soll Reinhard die Kapelle zu Hirzbach bei Marktöbel geschenkt haben. Ein angeblich von ihm an dieselbe Präceptur geschenktes Feld bei Braubach und Bruchöbel heißt noch das Löngefeld ††). Der Frankfurter Wicker an der Brücke und dessen Ehefrau vermachten urkundlich (Mai 1270) den Antonitern zu Rosßdorf eine halbe Mark †††).

Seinem Vetter Diether (III.) von Katzenelnbogen erwirkte Reinhard durch seine Bürgschaft (15. Juli 1272) bei dem Erzbischof Werner von Mainz die Erlaubniß in dem Streite mit der Stadt Oppenheim über

*) Schannat l. c. prob. 558 p. 354.

***) ibidem prob. 49 p. 219.

***)) Geschichte von Hanau S. 6.

†) Wenck t. II. p. 207.

††) Geschichte von Hanau S. 5 und 6.

†††) Boehmer t. I. p. 155.

Fischereien im Rhein eine Befestigung bei Bensheim (Bubensheim) auf Lorsch's Gebiet anlegen zu dürfen, unter der Bedingung dieselbe zwei Monate nach ergangener deshalbigen Aufforderung niederreißen zu lassen *). Ein Streit über das Patronat zu Schafheim (im Kreise Dieburg) wurde (23. Juli 1272) dahin verglichen, daß die für diesmal von Hagenauischer Seite geschehene Präsentation gültig sein, in Zukunft aber den Ragenelobogenern und Hagenauern abwechselnd zustehen solle**).

Die Grafen Boppo und Rudolph von Wertheim und alle ihre Miterben verzichteten (2. Jan. 1275) zu Gunsten Reinhard's, Adelheids und Ulrich's von Hagenau und deren Erben auf Schloß Babenhäusen mit allem Zubehör***) und schlossen mit Reinhard und Ulrich (7. Jan. 1275) einen Vertrag über den gemeinschaftlichen Besitz der Burg Prodselten (Bradshelten †).

Streitigkeiten Reinhard's mit den ihm verwandten (consanguinei) Gebrüdern Friedrich und Heinrich von Ronneberg (Ronneburg im Hsenburg-Wächtersbach'schen) wurden (1250) dahin verglichen, daß die Söhne Friedrich's und der Sohn seines verstorbenen Bruders Reinhard Weiselaach mit allem Zubehör zu Hagenauischem Lehn empfangen, Friedrich und Heinrich mit dem durch den von Hagenau von seinem Verwandten, dem von Schauenburg, zu erwählenden Trumbaach belehnt, oder dafür auf eine durch genannte Schiedsrichter (Konrad von Heusenstamm, Hartmann von Michelbach, Siegfried von Heusenstamm und Günther von Rodorf) zu bestimmende Art entschädigt und alle zwischen den beiderseitigen Burgmannen und Dienstleuten obwaltende oder künftig vorkommende Streitigkeiten durch dieselben Schiedsrichter geschlichtet werden sollten ††). Gemein-

*) Wenck t. I. p. 38. — **) ibidem.

***) Baur, Urkunden zur heßischen Geschichte. Heft 1, S. 44.

†) Gudenus t. IV. p. 924.

††) Carben'sche Deduction Weil. J. S. 407.

schafftlich mit Philipp von Falkenstein entschied Reinhard von Hagen (23. Juli 1258) einen Streit der Willanen zu Steden und Buensheim und der Brüder von Megerstheim mit dem Kloster Eberbach über die Ableitung der bei der Villa Haselach herabfließenden Wasser*). — Seinen Vasallen Heinrich genannt Morle und dessen Sohn Gernand belehnte der Hagenauer (29. Aug. 1256) mit mehreren Hufen Land, zwei und einem halben Suchert Weinbergen und fünfzig Denaren**). — Ihm und dem seligen Konrad von Weinsberg (Winsberg) lehnbare Güter bei Dornheim gab er seinerseits (21. Aug. 1265) erblich an Friedrich von Rudensheim, den Schwiegersohn des bisherigen Inhabers Marquard von Wimenberg, welcher darauf Verzicht geleistet hatte***). — Berthous von Liebesberg verpflichtete sich (27. Mai 1272) lebenslänglich ihm oder seinen Nachkommen gegen alle Feinde beizustehn, sobald er durch ihn und zwei seiner Burgmannen benachrichtigt und von der Rechtlichkeit der Sache überzeugt werde †). — Andere die Minzenbergische Ganerbschaft betreffende Urkunden sind bereits oben (S. 2) angeführt worden.

Die letzte bekannte von Reinhard ausgestellte Urkunde (Jul. 1280) gestattet dem Kloster Eberbach die Benutzung gewisser Schafhuten in vormalig Minzenbergischen Forsten für die Gemeinden Hasloch (im Kreise Großgerau) und Wegenbrunnen (ausgegangener Ort), worüber die Falkensteiner eine gleichlautende, nur einen kleinen Zusatz über eine Viehtrift enthaltende Verwilligung ausgestellt hatten††). Bald nachher (vor 8. Aug. oder am 20. Sept. 1280) starb er †††).

*) Baur a. a. D. Heft 1 S. 28.

***) Carbenische Deductionen Feil. J. S. 383.

***) Baur a. a. D. S. 30.

†) Carbenische Deductionen Feil. J. S. 376.

††) Gudenus t. V. p. 766 et 768.

†††) Ulrich erteilt (die Cyriaci, d. i. 8. Aug. 1280) als Herr

Außer seinem Nachfolger Ulrich hatte er einen Sohn Reinhard, welcher Geistlicher geworden zu sein scheint*) und zwei Töchter Adelheid, Aebtissin zu Badenhausen**) und Irmgard (gest. vor 1282), Gattin des Grafen Gerhard von Weilnau (gest. vor 1292) und Mutter der Grafen Heinrich und Reinhard***). Ob der Priester Heinrich von Hagenowe, welcher (1269) eine Urkunde des Abts und der Conventualen zu Seligenstadt über eine von dem Bruder Krankenpfleger (infirmarius) Gottfried gemachte Stiftung an das Kloster mitunterzeichnete †), ein Bruder oder sonst ein Verwandter Reinhard's gewesen sei, wage ich nicht zu entscheiden. Ein jüngerer Sohn desselben konnte im Jahre 1269 die Priesterweihe noch nicht erhalten haben.

Als Schreiber (notarius) des Herrn Reinhard von Hagenau lernen wir einen gewissen Eppert oder Erpert kennen, welcher (29. Aug. 1260) verspricht, vier genannten Personen, darunter Werner, der Sohn des Herrn von Falkenstein, vordersamst nachstehen zu wollen, wenn er auf

von Hanowe, seine Einwilligung zu des Ritter Richwin von Marienborn Vermächtniß seiner Hanauischen Lehen an seinen Vatersbruder Heinrich, ehemaligen Schultheißen zu Frankfurt und dessen Erben (Boehmer t. I. p. 195, wo jedoch das Datum irrig auf 29. Januar reducirt wird). Reinhard war also entweder schon todt, oder nahm doch an den Geschäften keinen Antheil mehr. In einem Vertrage mit dem Mainzer Capitel über die Kirche zu Nauheim (5. Juli 1292, Gudenus t. II. p. 270) verordnet Ulrich die Feier des Jahresgedächtnisses seines Vaters und seiner Mutter auf 20. Sept. (vigilia b. Matthaei Apost.), welcher mithin der Todestag eines von beiden gewesen zu sein scheint.

*) „Min Hirre Bruder (d. i. Geistlicher) Reinhard Unfers Herrn Bruder von Hanawe.“ Auszug aus einem Vertrage zwischen Hanau und Weilnau v. J. 1299, in Casselsche Gegenbeduction vom Hanauischen Primogeniturrecht, in Acta Hanov. Thl. III. S. 11.

**) Urkundenauszug daselbst Beil. K. S. 28. n. 7.

***) Gudenus t. II. p. 270, t. IV. p. 942 et 988. W sneck t. I. p. 55. Han.-Münz. L. V. Beil. 117 S. 155.

†) Baur a. a. D. Heft 1 S. 37.

erste Bitten des Erzbischofs Werner von Mainz zu Frankfurt als Canonicus ausgenommen werde *), später (28. März 1269) Pfarrer (plebanus) zu Frankfurt war, in vielen dazigen Urkunden vorkommt, 7. Sept. 1272 eine neue Präbende für einen dreizehnten Canonicus zu stiften versprach und 1283 auf sein Pfarramt verzichtete **).

§. 4. Ulrich I.

Ulrich I. hatte schon bei Lebzeiten des Vaters an öffentlichen Angelegenheiten Theil genommen ***) und für sich allein eine Schenkung der Ehegatten Heinrich und Agnes von Heusenstamm an das Kloster Badenhausen (2. Febr. 1276) bezeugt †). Seine erste Handlung als regierender Herr war die dem Ritter Richwin von Marienborn (8. Aug. 1280) gestattete Vererbung seiner Lehen auf den Vatersbruder ††). Bei seiner in Gegenwart Werner's von Mainz und des Grafen Heinrich von Henneberg vollzogenen Verlobung (10. Oct. 1272) mit Elisabeth von Rieneck-Rotenfels, Tochter des Grafen Ludwig, wurde in dem Ehevertrage †††) der Braut eine Aussteuer von tausend Röllnischen Mark ausgesetzt, wovon ihr Gatte im Falle ihres kinderlosen Todes die Hälfte lebenslänglich nutzen sollte, derselben (nach der in der Rieneck'schen Familie auch für die Lehen geltenden weiblichen Succession *†) demnächstiges Erbrecht mit ihren Geschwistern vorbehalten und ihr dagegen ein Witthum von fünfzig Röllnischen Mark

*) Boehmer t. I. p. 124. — **) ibidem p. 149 et 211.

***) Vergl. §. 3 Seite 145 Anm.

†) Gudenus t. III. p. 758.

††) Vergl. §. 3 Seite 154 Anm. ***.

†††) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. 1 (Rieneck'scher Lehnhof) S. 1 ff. Beil. 4 S. 80. Vergl. Stammtafel III.

*†) Vertrag vom 10. Oct. 1329 zwischen den Grafen von Rieneck, Ludwig d. A. und Heinrich Gebrüdern (Gerhardischen Linie), Elisabeths (Vatersbrudersöhnen) und Ludwig d. B. (Elisabeths Bruder) bei Kopp, a. a. O. Beil. 3 S. 79.

jährlicher Einkünfte verschrieben. Dadurch wurde den Hagenauern der Weg zu der Erwerbung Rieneckischer Lehen gebahnt. Als der Graf Ludwig das Schloß Grumbach, auf welches Elisabeths Aussteuer ursprünglich angewiesen war, der Gattin seines Sohnes Thomas, Bertha von Ragenelnbogen (Eberhards I. Tochter) zum Wittthum aussetzte, versicherte er (15. Dec. 1283) seinen Hanauischen Schwiegersohn auf das Schloß Rotenfels und versprach die dazu nöthige lehnsherrliche Einwilligung des Bischofs von Würzburg binnen Jahresfrist auszuwirken, oder in deren Ermangelung das Schloß Luden einzusetzen*). Nach Thomas nicht lang nachher erfolgtem kinderlosen Tode erwirkte dessen Bruder Ludwig d. F. (7. Nov. 1296) auf den Fall, daß auch er oder seine Nachkommen ohne Leibeserben sterben sollten, von dem Erzbischof Gerhard (von Eppenstein, Werners Vatersbruder Sohn) eine Anwartschaft auf die Mainzischen Lehen für seinen Hanauischen Schwager**).

Dem Könige Rudolph war Ulrich mit gleicher Treue wie sein Vater ergeben, hielt sich mehrmals an dessen Hoflager auf (zu Nürnberg 5. Aug. 1281, zu Friedberg 13. Juli 1282, zu Germersheim 25. Juli 1284, zu Nürnberg 23. Oct. 1289 und zu Erfurt 10. Sept. 1290) und bezeugte daselbst verschiedene Urkunden***), darunter den für die Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens merkwürdigen Rechtspruch (10. Sept. 1290), wornach ein wegen nächtlicher Brandstiftung, oder anderer verschiedener Verbrechen, nur nicht der beleidigten Majestät, mit Kampfrecht Angesprochener seine Unschuld durch einen Reinigungseid soll beweisen können†). Der König gab ihm für ge-

*) Ropp Beil. 5 S. 82. — **) Das. Beil. 6 S. 83.

***) Luenig cod. Germ. dipl. t. II. p. 2407. Boehmer t. I. p. 209. de Ludwig rel. t. II. p. 239. Moritz vom Ursprung der Reichsstäbte, insonderheit von Worms S. 178 u. a. m.

†) Pertz monum. Germ. t. IV. (legg. t. II.) p. 455.

leistete Dienste zuerst (6. Dec. 1286) eine Verschreibung über hundert kölnische Mark auf die Hälfte des Ungeld's zu Frankfurt und Gelnhausen und die Juden in der letzteren Stadt*), verpfändete später (11. Juli 1290) diese Einkünfte an ihn und seine Gattin, neuerdings um fünfhundert Pfund Heller, wie früher um siebenhundert und vierzig Mark**); bestätigte (23. Oct. 1289) einen zwischen Ulrich und dessen Schwestersohn Heinrich von Weilnau, welche beide in der Urkunde *comites dilecti nostri fideles* genannt werden, in seinem Beisein abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Erbfolge in ihren Reichslehen, für den Fall des kinderlosen Todes eines von ihnen***); verließ (2. Mai 1290), auf Ulrich's Bitten, dessen Burglehn zu Mörle an die Gräfin von Weilnau, des Abts (Heinrich V.) zu Fulda Mutter, für deren Lebenszeit †); ertheilte (5. Aug. 1288) der Hanauischen Stadt Windeden (Wuncke) dieselben Freiheiten, welche Frankfurt hat, nebst einem Wochenmarkte an jedem Donnerstage, dessen Besucher in dem Reichsschutz stehen sollen ††), und (4. Juli 1290) der

*) Anhang zu Han.-Münz. L. B. Beil. E. S. 5. Boehmer t. I. p. 228.

**) Dasselbst Beil. C. S. 3. *ibidem* p. 250.

***) Han.-Münz. L. B. Beil. 117 S. 155. Contr. Inhalt S. 112. *Acta Hanov.* Thl. I. S. 89. Böhmmer bezweifelt in den Regesten die Richtigkeit des Datums dieser zu Nürnberg ausgestellten Urkunde, wegen des Ortes, da Rudolph 12. Oct. noch zu Straßburg und 25. d. M. zu Weisenburg war.

†) Han.-Münz. L. B. Beil. 43 S. 56. Da Ulrich's Schwester Sfengard bereits 29. Sept. 1282 als eine Verstorbene erwähnt wird (*Gudenus* t. IV. p. 943), so muß die Mutter des Abts von Fulda die Witwe eines andern Weisnauer gewesen sein, wahrscheinlich eine geborene von Falkenstein, denn Heinrich von Fulda nennt in einer Urkunde vom 12. April 1304 (*Gudenus* t. IV. p. 988), welche Heinrich und Reinhard von Weisnau (Sfengard's Söhne) bezeugen, Philipp d. A. (III.) und d. J. (IV.) von Falkenstein-Minzenberg seine *consanguineos*.

††) Han.-Münz. L. B. Beil. 34 S. 52. Boehmer t. I. p. 238.

Stadt Steinau die Freiheiten von Gelnhausen, mit einem gleichen Wochenmarke*); und verpfändete, wie wir aus einer Urkunde Albrechts I. (v. 2. Mai 1303) erfahren**), die Juden in Minzenberg, Assenheim und Mid da für eine gewisse Summe an den Edlen von Hagenau.

Für Werners (gest. 2. April 1284) Nachfolger in dem Erzstifte Mainz, den Franziscaner Heinrich I., war Ulrich Mitzeuge bei einem Vertrage (zu Mühlhausen 12. Febr. 1287) mit Albrecht II. von Braunschweig und dessen Brüdern über Niedersetzung eines Schiedsgerichts, welches in theilweise schon an die römische Curie gebrachten Streitigkeiten vor Eröffnung des Hoftags zu Würzburg (16. März 1287) Recht sprechen sollte***). Mit dem nach Heinrichs (gest. 17. März 1288) Tode durch päpstliche Entscheidung auf den erzbischöflichen Stuhl erhobenen, ihm nahe verwandten Gerhard II. (von Eppenstein), dagegen gerieth Ulrich in einen heftigen Streit, und soll, einem Mainzer Chronisten †) zufolge, nachdem an einem Tage fünfzig Dörfer des Hanauischen Gebiets geplündert und verbrannt worden waren, in Gefangenschaft gefallen sein und die Freiheit nicht eher wiedererlangt haben, bis er die ihm vorgelegten Friedensbedingungen einging. Die Veranlassung gab unbezweifelt der Bachgau, welchen der

*) Han.-Münz. I. B. Weil. 35 S. 52.

**) Gudenus t. V. p. 785.

***) idem t. I. p. 822. Schunck cod. dipl. p. 125.

†) Latomus in Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 626, ohne Zeitbestimmung. Wegener (Gesch. von Hanau S. 9) und Steiner (Gesch. des Bachgaues Thl. I. S. 87 ff. und Gesch. von Seligenstadt S. 127 ff.) setzen die Fehde in das Jahr 1299 und lassen Ulrich erst durch die Vermittlung des Königs Albrecht befreit worden sein. Die Quelle dieser Nachricht ist mir unbekannt; aus der oben (S. 156 Anm. **) angeführten Hanauischen Anwartschaft auf Mainzische Lehen der Riederer geht jedoch hervor, daß Gerhard und Ulrich bereits vor 7. Nov. 1298 ausgeöhnt waren. Wahrscheinlicher setzt man daher die Fehde in die Zeit des Zwischenreichs, 1291 bis 1292, nach dem Tode Rudolph's.

König Rudolph, nach Werners Tode, während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles, zugleich mit der Abtei Seligenstadt, [letztere nicht ohne eine von den Bischöfen zu Speier Straßburg, Würzburg und Meissen (25. Juli 1284) bezeugte und auf eine eingerückte Urkunde des Kaisers Friedrich II. (vom Aug. 1237) gestützte Protestation des Domcapitels*)] eingezogen und wahrscheinlich zur Verwaltung an Ulrich gegeben hatte. Sobald daher nach Rudolphs (gest. 15. Juli 1291) Tode Gerhard die Erhebung seines Vetters Adolph von Nassau**) auf den deutschen Thron (5. Mai 1292), wo nicht allein bewirkt, doch vor Anderen befördert hatte, ließ er sich in zwei, mit körperlichen Eiden bekräftigten Urkunden, neben anderen Zugeständnissen, versprechen (1. Juli), daß, ohne seine Einwilligung, Adolph den Ulrich von Hanau nie zu seinem Ritter, Rath oder Vertrauten aufnehmen, vielmehr dem Erzbischof und der Kirche zu Mainz beistehen wolle, so oft jener sich gegen sie erhebe***), und (28. Juli), daß der König den Erzbischof und dessen Kirche in dem Besitze der Stadt Seligenstadt und des Bachgaues, deren sie Rudolph auf einige Zeit gewaltsam beraubt habe, weder selbst, noch durch Andere auf irgend eine Art stören, vielmehr sie darin erhalten und vertheidigen wolle †); ja ließ sich (28. Juli) über diese beiden Versprechungen noch besondere Urkunden ausstellen ††), von Albrecht I., sobald dieser zu der Regierung des Reichs gelangt war, in dessen allgemeiner Bestätigung der Mainzer Privilegien (13. Sept. 1298) Seligenstadt und Bachgau namentlich anführen †††), durch

*) Gudenus t. I. p. 810.

**) Elisabeth von Nassau, Adolphs Vaterschwester, war die Ehegattin Gottfrieds von Eppenstein und Gerhards Mutter.

***) Gudenus t. I. p. 861. Würdtwein dipl. Mogunt. t. I. p. 28.

†) Gudenus t. I. p. 866.

††) Würdtwein l. l. t. I. p. 30. Ungebruchte Urkunde, angeführt in Böhmer's Regesten Nr. 21.

†††) Gudenus t. I. p. 903.

eine rechtliche Entscheidung (17. Sept. 1298) sich dem Besitz derselben, der von Rudolph dagegen erhobenen Zweifel unerachtet, zuerkennen*) und durch ein drittes Diplom (4. Oct. 1299) bestätigen**). Sein Nachfolger Peter I. Eichspalter erlangte gleiche Erklärungen der Könige Heinrich VII. (28. Oct. 1308, vor der Königswahl, und wiederholt 15. Mai 1309***) und Ludwig IV. (12. Sept. und 20. Dec. 1314, vor und nach der Wahl †). Seitdem blieb der Bachgau dem Mainzer Erzbischof, ohne daß jedoch dadurch die Herrn von Hanau in den Rechten über ihre darin gelegenen Ortschaften, namentlich Babenhäuser, gestört wurden.

Der König Adolph hatte, als Graf von Nassau mit dem ihm blutsverwandten ††) Herrn von Hanau in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden, denselben (24. Juli 1289) als Schiedsrichter anerkannt in einem Streite mit dessen Schwestersohn Heinrich von Weilnau über die von diesem geschene, in Zukunft aber zu unterlassende Aufnahme entlaufener Nassauischer Leibeigenen †††), und ihm gemeinschaftlich mit seiner Ehegattin Mena (Imagina) von Limburg, (27. Oct. 1289) seinen Antheil an Schloß und Dorf Reichenberg um hundert und zwölf Mark kölnisch verpfändet*†). Der Zwist mit Gerhard hatte auf dies Verhältniß so wenig Einfluß, daß wir Ulrich vielmehr fast stets im Gefolge des Königs finden, dessen Gunst er durch Entfugung auf den Bachgau wieder gewonnen zu haben scheint. Noch in demselben Jahre der Königswahl war

*) Kindlinger Hörigkeit S. 334.

**) Aus Bodmann's Abschriften in Darmstadt IV. 3 in Böhmer's Regesten Nr. 214 angeführte Urkunde.

***) Würdtwein subs. dipl. t. IV. p. 352. Reg. litt. eccl. Mog. handschriftlich in Würzburg IV. 104, angeführt in Böhmer's Regesten.

†) Gudenus t. III. p. 97 et 104 Reg. Boica t. VI. p. 393.

††) Adolph's Mutter Adelheid, Walrams Gattin, war die Schwester von Ulrich's Vettern Diether III. und Eberhard I. von Katzenelnbogen.

†††) Wenck t. I. p. 55. — *†) ibidem p. 55 et 56.

Ulrich (5. Nov. 1292) zu Dypenheim Zeuge bei einem Rechtspruch, welchen Adolph in den Streitigkeiten der Gräfin Margarethe von Katzenhogen, seines Oheims Diether III. Witwe, mit ihren Söhnen Diether IV. und Wilhelm I. fällte*). Bald darauf (14. Juli 1293) erhielt er die Zusage der Vermehrung seines Burglehns zu Gelnhausen mit zweihundert Mark Silbers und zum Unterpfand dafür eine Verschreibung auf einen Theil der dasigen unmittelbaren Reichsteute**), wurde (4. April 1294) mit der dem Könige von dem Capitel zu Fulda, unter Zustimmung des Abtes Heinrich, übertragenen Verwaltung der Güter der Abtei beauftragt***), und erlangte (28. März 1295) für Babenhauseu die Gerechtsame der Stadt Frankfurt und einen Markt an jedem vierten Tage der Woche †). Auch bei dem Versuche Adolphs, die Thüringischen Länder zu erwerben, leistete Ulrich Beistand, empfing (23. April 1293) von dem Landgrafen Albrecht dem Unartigen Anweisung auf von dem Könige zu empfangende Gelder ††) und nahm mindestens an dem ersten Feld=

*) Wenck t. I. p. 57. Die Urkunde ist datirt ind. VI. (i. e. 1293) a. D. 1292 reg. 1, die Indiction mithin falsch angegeben.

**) Contr. Inhalt der Han-Münz. R. B. Beil. XIX. S. 18.

**) Carbensche Deduc. S. 9 Die Urkunde ist datirt ind. VII., a. D. 1292, reg. 2, mithin, da Adolph, wie man aus andern Urkunden desselben weiß, seine Regierungsjahre von dem Krönungstage an (also Jahr 2 vom 1. Juli 1293 bis dahin 1294) zählte, in das Jahr 1294 zu setzen, womit die Indiction übereinstimmt. Der Auftrag enthält zugleich nähere Bestimmungen hinsichtlich der dem Reiche verpfändeten und von Ulrich, bis zu der etwaigen Wiedereinköpfung, in des Königs Namen zu verwaltenden Fuldischen Burgen Bach, Geisa, Hornsberg und Neuhof. Der Abt Heinrich war mit dem Capitel im Streit über die Ausschreibung seiner Tafelgüter. Schannat hist. Fuld. p. 211 prob. p. 37.

†) Wagner, vita Adolphi Nass. R. p. 106. Steiner, Bachgau Thl. III Beil. III. S. 185. Die Urkunde führt die übereinstimmenden Daten a. D. 1295 ind. VIII. reg. III.

††) Wagner l. I. p. 40.

zug (Ende Sept. 1294) Antheil, wie daraus hervorgeht, daß er (8. Jan. 1295) am Hoflager zu Mühlhausen war und daselbst die Urkunde mitbezeugte, durch welche den Gebrüdern Otto und Konrad (von Ascanien) der eingerückte Lehnbrief des Kaisers Friedrich II. über die Mark Brandenburg (vom Dec. 1231) bestätigt wurde *). Einem Hanau-Lichtenbergischen Chronikschreiber **) zufolge soll Ulrich in der Schlacht am Hasenbühl bei Göllheim und Kloster Reuenthal (2. Juli 1298) die Reichsfahne getragen haben, gefangen und von dem Sieger Albrecht von Oestreich verurtheilt worden sein, statt seines bisherigen Wappens, eines gelben Löwen im schwarzen Felde, rothe und gelbe Sparren zu führen. Das Siegel Ulrichs in der oben S. 3 S. 145 angeführten Urkunde über die Abtretung des Bachgau's (29. Juni 1278) und an der über das Compromiß zwischen Heinrich von Mainz und den Herzogen von Braunschweig (12. Febr. 1287, s. S. 158) stellt jedoch schon einen Reiter mit gezogenem Schwerte und Sparren auf dem Schilde dar, statt daß die früheren Siegel der Hagenauer (1234 und 1243) und namentlich das Reinhard's II. (28. Juli 1261, 6. Nov. 1277 und 29. Juni 1278) einen Löwen in dem Schilde und der Fahne führen ***).

Wie der, bestimmten Nachrichten zufolge, in der Schlacht am Hasenbühl gefangene Graf Eberhard von Ragenelshagen, so erlangte auch Ulrich von dem König Albrecht I. nicht allein volle Verzeihung, sondern hohe Gunst und zum Beweis derselben (26. August 1302) das Privileg, vor keinem anderen Richter als dem Könige selbst belangt werden zu

*) Gercken cod. dipl. Brandenburg VII. 27.

**) Herzog Aelfaser Cronik Buch V. S. 62 und 76, und daraus Spener op. herald. pars spec. p. 461. Herzog nennt a. a. D. irrigen Obersten Hendrich Reinbart, richtig Buch II. S. 50.

***) Bergl. Wenck t. II. p. 152 et 158. Gudenus t. I. p. 685, 765 ad 767 et 829. Siegelabdrücke in Carben'sche Debuct. Weil. A und C. S. 193 bis 197.

können *). Nach der gänzlichen Zersplitterung der Nationalherzogthümer und der völligen Auflösung der alten Gauverfassung erschien in den Theilen des Reichs, in welchen kein erblicher Fürst an der Spitze des von Herrn und Städten beschickten Landtags stand, ein von dem Könige ernannter oder von den Ständen erwählter, gemeinsamer Hauptmann aus dem Grafen- oder Herrenstande, nothwendig ebensowohl zur Erhaltung der Rechte des Reichs, als zur Handhabung des Landfriedens. Seit der für die Entstehung der landständischen Verhältnisse überhaupt so wichtigen Zeit, in welcher der junge König Heinrich VII. für seinen abwesenden Vater Friedrich II. die Regierung in Deutschland führte, finden wir daher hin und wieder, namentlich in dem vormaligen Herzogthum Franken, *Justitiarie* (*justitiiarii, sculteti, officiiati*), als von dem König mit der Verwaltung gewisser Bezirke beauftragte Beamte, so insbesondere bei der Errichtung des Rheinischen Städtebundes (f. S. 2 S. 133) den Grafen Adolph von Waldeck in der Wetterau und den Rheinlanden (*imperialis aule justiciarius, noster justiciarius***) oder wie er selbst sich 23. Mai 1255 in einem Rechtspruch***) nennt, *justiciarius reipublice*. Statt derselben bestellte Albrecht Reichslandvögte (*advocatos generales et rectores, advocatos provinciales*) und legte dadurch den Grund zu der Entstehung der Landvogteien in der Wetterau, dem SpeiERGau, Ober- und Niederelsaß, Ober- und Niderschwaben †). Seinen lieben Getreuen, den Edlen Ulrich von Hanau, in dessen Umsicht, Thätigkeit

*) Carben'sche Deduct S. 10.

***) Urkunden vom 30. Juni und 10. Nov. 1255, bei Boehmer t. I. p. 95 et 96.

****) Gudenus t. I. p. 651.

†) Vergl. Bernhard, Alterthümer der Wetterau Thl. I. S. 221 ff. Schoepflin *Alsatia illustr.* t. II. p. 557 sqq. Böhm er, die Reichslandvogtei in der Wetterau, im Archiv für hessische Gesch. Bd. I. S. 337 ff. Usener, Beitr. z. Gesch. d. Landvögte in der Wetterau zc. in Archiv Bd. IV. S. 2 u. 3 Nr. X.

und Treue er unerschütterliches Vertrauen setzte, ernannte der König (20. Oct. 1300) zum gemeinschaftlichen Vogt der Städte Oppenheim, Boppard, Wesel, Frankfurt, Friedberg, Weglar und Gelnhausen, übertrug demselben die Verwaltung dieser Städte (gubernacionem vestrarum et civitatum vestrarum) und befahl den Schultheißen und Consuln oder Schöffen ihm in allen Stücken getreulich zu gehorchen*), ermächtigte ihn kurz darauf (16. Dec. 1300), Helfer und Diener für den König und das Reich anzuwerben, und sicherte allen seinen deshalbigen Handlungen und Versprechungen Genehmigung zu**). Die übertragene Gewalt erstreckte sich auch auf die Herren in der Wetterau und den angrenzenden Rheinlanden, wie daraus hervorgeht, daß Albrecht dem Edlen Siegfried von Eppenstein (Gerhards von Mainz Neffen) bei dessen Ausjöhnung (15. Oct. 1301) im Lager bei Flörsheim versprach, ihn in alle Besitzungen, Güter, Rechte und Gerichtsbarkeiten wieder einzusetzen, aus denen er während des jetzigen Kriegs durch den Landvogt der Wetterau, Ulrich von Hanau, vertrieben worden sei***) und aus dem königlichen Befehl (23. Jan. 1303) an Ulrich, Landvogt der Wetterau, alle verpfändeten oder sonst auf unrechtmäßige Weise veräußerten und abgekommenen Reichsgüter in seinem Bezirk wiedereinzuziehen †). In der Eigenschaft eines königlichen Landvogt (eins koneges lantfoide) führte Ulrich mit dem Schultheißen Goge Beyer von Frankfurt (29. Oct. 1303) den Vorsitz in dem Landgericht der Grafschaft zum Bornheimer Berge bei der Aufzeichnung

*) Contr. Inhalt der Han.-Münz. I. B. Beil. XXIX. S. 25. Bernhard a. a. D. S. 254. König R.-Arch. Bd. XI. S. 523. Hontheim hist. Trevir. t. I. p. 832. Boehmer t. I. p. 336.

***) Urfundenauszug in Carbensche Deductionen S. 9.

***) Joannis spicileg. p. 330. Bernhard a. a. D. S. 257. Gudenus t. III p. 3.

†) Contr. Inhalt der Han.-Münz. I. B. Beil. XXX. S. 25. König R.-Arch. Bd. XI. S. 523. Dienstfläger, Erläut. der goldenen Bulle S. 83. Bernhard a. a. D. S. 232. Boehmer t. I. p. 348.

der dasigen Landrechte *), und bezeugten ihm (19. Mai 1303) der Schultzeiß, die Schöffen und der Rath von Frankfurt, daß die gegenseitigen Mißthelligkeiten ausgeglichen seien, versprachen demselben wider Alle, welche vor ihnen gegen ihn, als Frankfurter Bürger, nicht Recht nehmen wollten, behülflich zu sein, und verbanden sich mit ihm zu gegenseitiger Oeffnung der Stadt und der Festen und zur Hülfe gegen Jedermann, nur nicht den König und das Reich **). Als Albrecht die Waffen ergriff, um der Eigenmacht der Rheinischen Kurfürsten Schranken zu setzen, war Ulrich in dessen Lager vor Bingen und übernahm daselbst (27. Aug. 1301) die Mitbürgerschaft für das den Grafen Heinrich, Emich, Otto und Johann von Nassau (Adolphs Vaterbrudersöhnen) versprochene Hülfsgeld von 1200 Mark kölnisch ***). Ebenso finden wir ihn bei andern Rüstungen Albrechts (23. Juli 1305) im Lager bei Halle, und auf dem Feldzuge gegen den Grafen Eberhard von Württemberg (17. Sept. 1305) in dem Lager bei Bugingen (Oberbohingen am Neckar). Albrecht belohnte die ihm und dem Reiche geleisteten Dienste (2. Febr. 1303) durch Ertheilung der Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten und Gnaden, wie sie Frankfurt hat, und einem Markte an jedem Mittwoch für Stadt und Bürger zu Hanau †), und durch Belehnung (23. Juli 1305 im Lager bei Halle) mit den Reichslehen des Ritters Konrad von Ossenheim ††) und (17. Sept. im Lager bei Bugingen) denen durch den Tod der von Godelach und der Capeler von Rödelheim erledigten, die Burglehn ausgenommen †††).

Seinen Vettern Philipp III. und IV. von Fal-

*) Han.-Münz. L. B. Beil. 57 S. 72. Boehmer t. I. p. 355.

***) Boehmer t. I. p. 349.

***) Reinharde II. Ausführungen Bd. II. S. 277.

†) Han.-Münz. L. B. Beil. 36, S. 53.

††) Contr. Inhalt Beil. XVIII. S. 18.

†††) Han.-Münz. L. B. Beil. 40, S. 54.

Falkenstein-Minzenberg durfte Ulrich, mit zuvor (2. Mai 1303) ertheilter königlicher Bewilligung*), am 4. Mai die ihm von Rudolph verpfändeten Juden zu Minzenberg und Affenheim (s. S. 3) gegen dreihundert Mark kölnisch (eine solche für 3 Hallische gerechnet) verasterpfänden und die zu Nidda selbst im Pfand behalten. Aus derselben Urkunde**) erfahren wir, daß Ulrich seinen Antheil an Minzenberg und Affenheim und den dasigen Gütern den Falkensteinern wiederkäuflich verkauft hatte, für eintausend und sechshundert Mark, wovon der Pfandschilling für die Juden, im Falle der bereits erfolgten Einlösung derselben, abgehen sollte. Der Wiederkauf scheint jedoch kurz darauf erfolgt zu sein; denn nicht ein volles Jahr nachher (20. April 1304) wurden Streitigkeiten über viele einzelne zu dem Hanauischen Sechstheil der Minzenbergischen Erbschaft gehörende Besitzungen und Rechte durch Schiedsmänner geschlichtet***). Hinsichtlich des Patronats zu Marköbel war schon früher (22. Jan. 1298) durch einen Vertrag Ulrichs mit Werner I. und dessen Sohn Philipp IV. festgesetzt worden, daß dasselbe zweimal den Falkensteinern und das drittemal den Hanauern zustehen sollte †). In Streitigkeiten zwischen Philipp II. von Falkenstein und denen von Heusenstamm über den Wald der Letzteren im Dreieich und das Dorf Sprendlingen (im Kreise Offenbach) setzte Ulrich einen Tag (auf Montag vor unser Frauen Tag, als man Kerzen in die Hand nimmt, d. i. 29. Jan. 1291) im Dominicanerkloster zu Frankfurt zu dem durch Schiedsrichter zu fällenden Spruch, welcher zu Gunsten der von Heusenstamm lautete ††). In einem Streite der Gebrüder Gerhard, Siegfried und Konrad von Heusenstamm mit den Bewohnern von Sprendlingen über deren Berechtigung zu Antheil an der Schweine-

*) Gudenus t. V. p. 785.

**) Han.-Münz. I. B. Beil. 32 S. 50.

***) Dasselbst Beil. 151 S. 219.

†) Gudenus t. V. p. 782. — ††) ibid. p. 774.

hute und Lesen von Urholz an zwei Wochentagen, sprach Ulrich, mit Otto von Bickenbach und Werner von Minzenberg (11. Mai 1296) Recht zu Gunsten der Sprendlinger*). Außerdem kommt Ulrich als Zeuge vor in einer Urkunde (24. Dec. 1286), durch welche die Heusenstamm'schen Brüder (unter denen hier auch Heinrich als der Älteste genannt wird) in die Verschreibung eines Wittthums von zweihundert Mark für ihres Bruders Konrad Ehegattin Adelheid auf die gemeinschaftlichen Lehen willigen**).

Von dem Abte Marquard II. (von Bickenbach) zu Fulda erhielt Ulrich (13. April 1287) die Belehnung mit allen seinen Fuldaischen Lehen, namentlich denen aus der Minzenbergischen Erbschaft, darunter das Patronat zu Nauheim***). Hinsichtlich dieses Patronats kam (5. Juli 1292) ein Vertrag Ulrichs mit dem Mainzer Domcapitel zu Stande, wodurch die frühere Schenkung der Minzenberger von Hanauischer Seite bestätigt und dagegen ausbedungen wurde, daß das Capitel an Reinhard, des verstorbenen Gerhard von Weilnau Sohn, Ulrichs Neffen, so lange derselbe nicht aus dem geistlichen oder in den Mönchsstand trete, jährlich hundert Malter Frucht (siliginis) liefern und an jedem 20. September, vom nächstfolgenden an, eine Seelenmesse für Reinhard und Adelheid von Hanau und nach dem Tode Ulrichs und Elisabeths zugleich für diese beiden halten lasse. Zu diesem Vertrage versprach Ulrich die Bewilligung des Abtes von Fulda einzuholen, bei deren Versagung das Capitel klagen und, falls es sein Recht nicht verfolgen wollte, das Patronat an die Herren von Hanau zurücksallen solle †). Dem Kloster Ursburg überließen Ulrich und Elisabeth mit Einwilligung ihrer Mutter Adelheid und der Söhne ihrer verstorbenen Schwester

*) Gudenus t. V. p. 780.

**) ibid. p. 773. Kopp, Proben des Lehnrechts Th. I. S. 250.

***) Contr. Inhalt Beil. XIV. S. 164.

†) Gudenus t. II. p. 270.

Sfengard, Heinrich und Reinhard (29. Sept. und 18. Oct. 1282) für eine gewisse Summe Geld ihren Wald Hart bei Birkelar*), und den Antonitern zu Rosßdorf verkauften sie (15. Juni 1296) die Mühle an der Brüde bei Hanau**). Bei einer Uebereinkunft des Klosters Arnsburg, als Besitzer des Hofß Niedern, mit der Gemeinde Fechenheim über Weiderechtigung (31. Oct. 1285) war Ulrich Zeuge***). Dem Kloster Naumburg erlaubte er (22. Nov. 1290), sechs und dreißig Suchert im Walde Hagen, welche der Ritter Konrad von Wörle angerodet hatte, zu bebauen †).

Als Hanauische Vasallen werden durch ausgestellte Lehnreverse bekannt: (22. Dec. 1301) die von Hohenwig, Riedesel und de Palude, (1306) Cleen und (10. April 1306) Bechenbach ††).

Ulrich (gest. vor 6. Juni 1306 †††) hinterließ, außer seinem Nachfolger Ulrich II., einen Sohn Konrad, welcher (9. Juni 1343) als Pfründner des Stifts Fulda erwähnt wird *†) und zwei Töchter, von denen die eine, Margarethe (1318 und 25. März 1318) als Witwe des Grafen Eberhard (Gerhard?) von Ragenelnbogen und Mutter Eberhards II. vorkommt**†) und die andere, bei des Vaters Tode noch unmündige (puella) und neunzehnhalb Jahre später (5. Jan. 1315) Matrone genannte

*) Gudenus t. IV. p. 942.

***) Han.-Münz. v. B. Beil. 138 S. 188.

***) Boehmer t. p. 220.

†) Bernhard ant. Naumburg. S. 92.

††) Carbensche Debuct, Beil. J. (Elenchus ministerialium burmannorum et vasallorum Hanoico-Münzenbergicorum juxta ordinem alphabeticum) S. 199 ff.

†††) Der Ritter Ludwig Ralph stellt 6. Juni 1306 nobili viro domicello Ulrico einen Lehnrevers aus. Carbensche Deb. Beil. J. S. 351.

*†) Hanauisches Primogeniturstatut v. 1343 in der Gegenbed. d. Han. Primogen. betr. (Acta Hanov. Thl. III.) Beil. B. S. 2.

**†) Wenck t. I. p. 90 et 91.

Adelheid *) und an Konrad von Weinsberg verheirathet worden sein soll**), wofür mir jedoch kein urkundlicher Beweis bekannt ist.

§. 5. Ulrich II.

Ulrich II. (nobilis puer) erlangte (29. Juni 1306) von dem Könige Albrecht die Zusicherung der Nachfolge seiner Schwester Adelheid in allen Reichslehen, für den Fall, daß er ohne Leibeserben sterben sollte, und ließ sich dies Recht der weiblichen Erbfolge (5. Jan. 1315) nochmals von dem Könige Ludwig IV. bestätigen***). Dem römischen Könige Heinrich VII. von Lützelburg versprach er (5. Sept. 1310) dessen auf den böhmischen Thron erhobenen Sohn Johann mit zwanzig Schlachtrossen (dextrariis) zu begleiten und erhielt dagegen eine Versicherung auf sechshundert Pfund Heller, wofür ihm alle in seinen Burgen sich aufhaltende Juden verpfändet wurden †). Der Abt Heinrich V. von Fulda beschwerte sich bei dem Könige, welchen er als dessen Geheimschreiber auf dem Römerzuge begleitete, über Burgen, Befestigungen und Bauten, welche einige Edle, Dienstmannen und Vasallen zum Nachtheil seiner Abtei anlegten, und führte bei dem Papste Clemens V. namentlich gegen Ulrich von Hanau deshalbiges Beschwerde. Der Papst beauftragte von Vienne aus (7. Oct. 1311) den Scholaster zu Herford mit der Untersuchung und Entscheidung dieser Streitigkeiten ††), und der König befahl von Pisa aus (18. März 1312) seinem dormaligen Landvogt in der

*) Han.-Münz. 2. B. Beil. 118 und 119, S. 155.

**) Geschichte von Hanau S. 10.

***) Act. Hanov. Thl. 1. S. 90. Han.-Münz. 2. B. Beil. 118 und 119. Contr. Inhalt S. 112.

†) Han.-Münz. 2. B. Anhang Beil. B. S. 3.

††) Schannat client. Fuld. p. 363. Bernhard ant. Wetter. Thl. 1, S. 262.

Wetterau *), er solle den Abt und die Kirche zu Fulda in Allem, was gegen deren Rechte, Freiheiten und Gnaden geschehen sei, wieder in den gebührenden Stand setzen, darin schützen und die Uebertreter mit königlichem Ansehen in die Schranken zurückweisen **). Der König Johann von Böhmen bekannte (16. März 1339), daß er eilfhundert Schock großer Prager Pfennige an Ulrich von Hanau schulde für bei ihm erlittenen Schaden und auf den Holf zu Boppard ***).

Während des Streites um die Deutsche Krone zwischen Ludwig IV. dem Bayern und Friedrich (III.) dem Schönen von Oestreich hielt sich Ulrich zu der Bayerischen Partei. Zum Lohne dafür befahl Ludwig (26. Febr. 1318) der Reichsstadt Weßlar die bei ihr zur Verfügung liegende Geldsumme an Philipp d. A. und Philipp d. J. von Falkenstein, Gottfried von Eppenstein und Ulrich von Hanau auszubezahlen †); bekannte (30. Sept. 1320), an Ulrich, für auf dem Zuge nach dem Elsaß (gegen die Oestreicher) gemachten Aufwand und erlittenen Schaden dreitausend Pfund guter Heller zu schulden, wies ihm und seinen Erben zwei Turnos (Turonenses grossos) auf dem Holf zu Bacharach an, welche sie bis zum Abtrag der Hauptsumme beziehen sollten, und setzte das Gericht zum Vornheimer Berge (Brunneheimerberge) mit allem Zubehör,

*) Als Landvogt in der Wetterau kommt nach Ulrich's I. Tode in Urkunden (22. Jan. 1312 bis 24. Febr. 1321) Eberhard von Breuberg vor, bei Gudenus t. III. p. 69. Joannis spicil. p. 413. Bernhard ant. Wetter. Thl. I, S. 263 u. 264. Vergl. Eigenbrod-urk Nachrichten von den Dynasten von Breuberg, in Archiv für Hess. Geschichte Bd. I. S. 458 ff. S. 468.

**) Schannat client. Fuld. p. 362. Bernhard ant. Wetter.—Thl. I. S. 261. Schneider, Erbacherische Hist. S. 572.

***) Urkundenauszug in Carben'sche Debuct. S. 20.

†) Originalurkunde in Weßlar angeführt in Boehmers Regesta Nr. 301 S. 18.

zum Unterpfand ein *); beauftragte (24. Febr. 1321) den Landvogt der Wetterau, Eberhard von Breuberg, die auf letzten Martini fällig gewesene Steuer der Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Weglar und Gelnhausen zu erheben und davon, den bei des Königs neuerlicher Anwesenheit an dem Rhein geschlossenen Verträgen gemäß, seinen gebührenden Antheil zu behalten und das Uebrige an Philipp d. A. und d. J. von Falkenstein, Gottfried von Eppenstein und Ulrich von Hanau auszuführen **); und erteilte dem Schwesterohne Ulrichs, Eberhard II. von Katzenelnbogen, (27. Oct. 1323) die Belehnung mit den herkömmlichen Reichslehen ***). Auch als Kaiser unterhielt Ludwig in seinen Streitigkeiten mit der päpstlichen Partei unter den Reichsfürsten die Verbindung mit kleineren Herren, namentlich dem von Hanau; wies demselben (5. Aug. 1330) drei Schillinge Heller auf einen ehestens anzulegenden Rheingolf an, welche er so lange beziehen solle, bis dadurch die ihm von dem Kaiser verbrieft Hauptsumme von achttausend Pfund Heller abgetragen sein würde †) und erteilte ihm

*) Carbenische Deduct. S. 11.

**) Joannis spicil. p. 413. Bernhard ant. Wett. Thl. 1, S. 264. Schneider, Erbach. Hist. S. 573.

***) Wenck t. I. p. 102: „Ulrici de Hanaw genero.“ Gener muß hier, wie oft, in der weiteren Bedeutung „Gesippter“ genommen werden, und bezeichnet nicht den Schwiegerohn, sondern den Schwesterohn (i. S. 168). Wend (Text Bb. I. S. 396) nimmt an, Ulrichs Tochter Adelheid, welche später (29. Juli 1332, Gudenus t. V. p. 1017) an Heinrich von Pfenberg verlobt wurde, sei in erster Ehe die Gattin Eberhards II. von Katzenelnbogen gewesen. Da aber Ulrich 1306 noch unvermählt (puer i. S. 169) war, könnte eine Tochter desselben 1323 höchstens sechszehn Jahr alt und (Dispensation von dem verbotenen Verwandtschaftsgrade vorausgesetzt) die Verlobte ihres Geschwisterkindsvetters gewesen sein, gener mithin Bräutigam der Tochter bedeuten. Eberhard nennt aber bereits 1318 Adelheid seine eheliche Hausfrau (Wenck t. I. p. 90). Er starb 13. December 1328 (Wenck t. I. p. 273).

†) Oeseler rer. Boicarum SS, t. I. p. 763.

(27. April 1332) ein Burglehn zu Mörten*). In dem Kaiserlichen Richterspruch gegen die Bürger von Mainz wegen verübter Eigenmacht in ihren Streitigkeiten mit dem Domcapitel und dem Verweser des Erzstifts, Balduin von Trier (27. Jan. 1332), wurde Ulrich, neben den angesehensten Fürsten, zum Mitvollstrecker ernannt**). Den Bürgern zu Frankfurt gestattete der Kaiser (31. Mai 1336), daß sie das von ihm an den von Hanau verpfändete Gericht am Bornheimer Berg einlösen möchten***); gebot ihnen dagegen (24. Juli 1339) zwei Theile der von ihnen vorauszahlenden vier zunächst fällig werdenden Jahreszinsen der Reichssteuer an Ulrich zu zahlen †), und befahl (25. Jan. 1341) dem Rath und den Bürgern zu Frankfurt, an Kuno und Johann von Falkenstein das Geld, welches diese bei jenen von des von Hanau wegen verkümmert (d. i. in Beschlag gelegt) hatten, in Gemäßheit eines hofgerichtlichen Urtheils, sofort auszuhändigen ††). Die Rechte des Dreizeicher Wildbanns (die Hubener Theilung) ließ der Kaiser (1338) durch ein Weisthum, welches den Herrn von Hanau ein Sechstheil daran zuerkannte, bestätigen †††).

Mit Gottfried von Eppenstein, Landvogt der Wetterau, Luther von Henburg und den Falkensteinern, Herrn zu Minzenberg, Philipp VI. und dessen Vetter's Edhnen Philipp II. und Kuno III., sodann den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Weglar und Gelnhausen verband sich Ulrich von Hanau (4. Mai 1337) zu einem Landfrieden bis nächsten Michaelstag und von da ab auf die beiden nächst-

*) Gegenvorstellung die Han-Münz. Reichsreden betr. Thl. II. S. 38. Diese Urkunde fehlt in Böhmer's Regesten.

**) Würdtwein dipl. Mogunt. t. I. p. 480.

***) Ort, Rechtschaffen Thl. II. S. 425. Böhmer t. 539.

†) *ibid.* p. 559. — ††) *ibid.* p. 569.

†††) Han-Münz. L. B. Beil. 50 S. 63. König, R.-Arch. Bd. XI. S. 524. Andere Gnadenbriefe des Kaisers vom 5. Jan. 1315, 30. Sept. 1320, 19. Juli 1336, 16. Sept. 1338 sind ohne Mittheilung des Inhalts angeführt in Carben'sche Debut. S. 11 und 12.

folgenden Jahre, wornach die vier Herrn fünfzig Helme und die vier Städte ebensoviele stellen und beide Theile vier Schiedsrichter und vier Ersazmänner für dieselben und gemeinschaftlich einen Obmann wählen sollten, zu einem sich monatlich in Frankfurt oder Friedberg zum Spruch über Friedensbruch versammelnden Landgericht*).

Die auf Ulrichs Mutter (f. S. 4 S. 155) und den mit deren Bruder geschlossenen Vertrag (f. S. 4 S. 156) gegründeten Hoffnungen des Erwerbs Rieneckischer Besizungen gingen in Erfüllung. Die ältere oder Rotenfelsische Linie derer von Rieneck erlosch mit den Brüdern von Ulrichs Mutter, von denen weder der ältere Thomas (gest. vor 7. Nov. 1296, f. S. 156) noch der jüngere, zweimal, zuerst mit Anna (16. April 1309), dann mit Adelheid von Hohenlohe (16. April 1316), verheirathete Ludwig d. J. (gest. Anfang Juni 1333**) männliche Nachkommen, der letztere jedoch eine unmündige Tochter hinterließ***). Ulrich besaß wahr-

*) Boehmer t. I. p. 543.

***) Necrologium Aschaffenburgense ad V. nonas Junii a. 1333, bei Gudenus t. III. p. 236.

***) Die Beweise für Ludwig's doppelte Ehe enthalten die in den beiden folgenden Anmerkungen angeführten Urkunden. Daß eine von dessen Gattinnen, wahrscheinlich Adelheid, aus dem Hause Hohenlohe stammte und eine bei des Vaters Tode noch unmündige Tochter hatte, wird dadurch bewiesen, daß Kraft von Hohenlohe, als Vormund der Tochter seiner Schwester, an dem Erbfolgestreite Antheil nahm (Würdtwein nov. subs. dipl. t. V. p. 86 et 180). Kopp, welcher die von Guden und Würdtwein mitgetheilten Urkunden noch nicht kannte, irrt, wenn er (Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. I. S. 67) Adelheid aus unbekanntem Geschlecht und Elisabeth von Hohenlohe als Gattinnen Ludwigs d. J. von Rieneck-Rotensfels nennt und aus einem Urkundenauszuge vom 8. Juli 1334 (in Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 654 et 655) zu beweisen sucht, Elisabeth sei die Mutter zweier bei des Vaters Tode noch lebender, jedoch bald nachher sterbender Knaben, Gerhard und Albrecht, gewesen. Aus der vollständigen Urkunde (in Würdtwein l. I. t. V. p. 103) geht hervor, daß Gerhard der Sohn Heinrichs von

(27. April 1332) ein Burglehn zu Mörlen*). In dem Kaiserlichen Richterspruch gegen die Bürger von Mainz wegen verübter Eigenmacht in ihren Streitigkeiten mit dem Domcapitel und dem Verweser des Erzstifts, Balduin von Trier (27. Jan. 1332), wurde Ulrich, neben den angesehensten Fürsten, zum Mitvollstrecker ernannt**). Den Bürgern zu Frankfurt gestattete der Kaiser (31. Mai 1336), daß sie das von ihm an den von Hanau verpfändete Gericht am Bornheimer Berg einlösen möchten***); gebot ihnen dagegen (24. Juli 1339) zwei Theile der von ihnen vorauszahlenden vier zunächst fällig werdenden Jahresziele der Reichssteuer an Ulrich zu zahlen †), und befahl (25. Jan. 1341) dem Rath und den Bürgern zu Frankfurt, an Kuno und Johann von Falkenstein das Geld, welches diese bei jenen von des von Hanau wegen verkümmert (d. i. in Beschlagnahme) hatten, in Gemäßheit eines hofgerichtlichen Urtheils, sofort auszuhandigen ††). Die Rechte des Dreizeicher Wildbanns (die Hubener Theilung) ließ der Kaiser (1338) durch ein Weisthum, welches den Herrn von Hanau ein Sechstheil daran zuerkannte, bestätigen †††).

Mit Gottfried von Eppenstein, Landvogt der Wetterau, Luther von Isenburg und den Falkensteinern, Herrn zu Minzenberg, Philipp VI. und dessen Vetter Söhnen Philipp II. und Kuno III., sodann den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Weglar und Gelnhausen verband sich Ulrich von Hanau (4. Mai 1337) zu einem Landfrieden bis nächsten Michaelstag und von da ab auf die beiden nächst-

*) Gegenvorstellung die Han-Münz. Reichslehen betr. Thl. II. S. 38. Diese Urkunde fehlt in Böhmers Regesten.

**) Würdtwein dipl. Mogunt. t. I. p. 480.

***) Ort, Rechtshandel Thl. II. S. 425. Boehmer t. 539.

†) ibid. p. 559. — ††) ibid. p. 569.

†††) Han-Münz. L. B. Beil. 50 S. 63. König, R.-Arch. Bb. XI. S. 524. Andere Gnadenbriefe des Kaisers vom 5. Jan 1315, 30. Sept. 1320, 19. Juli 1336, 16. Sept. 1338 sind ohne Mittheilung des Inhalts angeführt in Carbenzche Debut. S. 11 und 12.

folgenden Jahre, wornach die vier Herrn fünfzig Helme und die vier Städte ebensoviele stellen und beide Theile vier Schiedsrichter und vier Ersazmänner für dieselben und gemeinschaftlich einen Obmann wählen sollten, zu einem sich monatlich in Frankfurt oder Friedberg zum Spruch über Friedensbruch versammelnden Landgericht*).

Die auf Ulrichs Mutter (s. S. 4 S. 155) und den mit deren Bruder geschlossenen Vertrag (s. S. 4 S. 156) gegründeten Hoffnungen des Erwerbs Rieneckischer Besitzungen gingen in Erfüllung. Die ältere oder Rotenfelsische Linie derer von Rieneck erlosch mit den Brüdern von Ulrichs Mutter, von denen weder der ältere Thomas (gest. vor 7. Nov. 1296, s. S. 156) noch der jüngere, zweimal, zuerst mit Anna (16. April 1309), dann mit Adelheid von Hohenlohe (16. April 1316), verheirathete Ludwig d. 3. (gest. Anfang Juni 1333**) männliche Nachkommen, der letztere jedoch eine unmündige Tochter hinterließ***). Ulrich besaß (wahr-

*) Boehmer t. I. p. 543.

**) Necrologium Aschaffenburgense ad V. nonas Junii a. 1333, bei Gudenus t. III. p. 236.

***) Die Beweise für Ludwig's doppelte Ehe enthalten die in den beiden folgenden Anmerkungen angeführten Urkunden. Daß eine von dessen Gattinnen, wahrscheinlich Adelheid, aus dem Hause Hohenlohe stammte und eine bei des Vaters Tode noch unmündige Tochter hatte, wird dadurch bewiesen, daß Kraft von Hohenlohe, als Vormund der Tochter seiner Schwester, an dem Erbsolgestreite Antheil nahm (Wü r d t - w e i n nov. subs. dipl. t. V. p. 86 et 180). Kopp, welcher die von Gudenus und Wü r d t w e i n mitgetheilten Urkunden noch nicht kannte, irrt, wenn er (Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. I. S. 67) Adelheid aus unbekanntem Geschlecht und Elisabeth von Hohenlohe als Gattinnen Ludwigs d. 3. von Rieneck-Rotensfels nennt und aus einem Urkundenauszuge vom 8. Juli 1334 (in Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 654 et 655) zu beweisen sucht, Elisabeth sei die Mutter zweier bei des Vaters Tode noch lebender, jedoch bald nachher sterbender Knaben, Gerhard und Albrecht, gewesen. Aus der vollständigen Urkunde (in Wü r d t w e i n I. I. t. V. p. 105) geht hervor, daß Gerhard der Sohn Heinrichs von

scheinlich seit dem Tode der darauf verwitthumten Gattin seines Oheims Thomas, s. S. 156) ein Drittheil an der Rieneckischen Burg Grumbach eigenthümlich und behielt dasselbe, als Ludwig d. F. und dessen Gattin Anna (16. April 1309) die anderen beiden Drittheile dem Erzkist Mainz zu Lehn auftrugen, um die Einwilligung zu dem Verkauf der lehnbaren Velle Werbach nebst Zubehör an das Capitel zu Aschaffenburg zu erhalten, zu welchem Vertrage das Mainzer Domcapitel (7. Sept. 1309) seine Zustimmung gab*). Dazu verkauften Ludwig und dessen Gattin Adelheid (16. April 1316) die Schlösser Brandenstein und Schlüchtern, mit Burgmannen, Mannlehen, Leuten, Gerichten und allem anderen Zubehör, für fünfzehnhundert Pfund Heller an ihren Schwestersohn Ulrich von Hanau**), welchem sein Schwager (der Bruder seiner Gattin Agnes von Hohenlohe), der Bischof Gottfried zu Würzburg, (30. Jan. 1321) alle Brandensteinischen Lehen erblich für männliche Nachkommen verlieh***). Dem Hanauisch-Rieneckischen Erbvertrage gemäß, machte Ulrich nach seines Oheims Tode Ansprüche auf die

Rieneck, Elisabeth die Schwester Ludwigs von Hohenlohe und die Witwe Ludwigs d. A. von Rieneck Gerhardscher Linie war und von diesem einen mündigen Sohn Albrecht und zwei unmündige, Luz und Guz, hatte. Durch eine andere Urkunde vom 28. Febr. 1319 (Gudenus t. V. p. 345) verkauft Adelheid von Rieneck, die Witwe Gerhards, gewisse Gefälle an das Kloster Schönau, mit Zustimmung ihrer Söhne Ludwig d. A.) und Heinrich und deren Gattinnen Else (Elisabeth) und Adelheid, Adelheid). Durch eine dritte Urkunde vom 29. Juli 1333 (Gudenus t. V. p. 352. Höffling, Geschichte der Stadt Lohr S. 8) bewilligt der Kaiser Ludwig der Stadt Oberlohr am Main die Rechte, welche Gelnhäusen hat, auf Bitten Heinrichs von Rieneck und dessen seligen Bruders Kinder, Gerhard und Albrecht. Ludwigs d. A. und Elisabeths ältester Sohn Gerhard, welcher 29. Juli 1333 noch lebte, muß also vor 8. Juli 1334 gestorben sein. Hieraus ergibt sich die Verächtigung der Rieneck'schen Stammtafel.

*) Gudenus t. III. p. 54. et 57.

) Kopp a. a. D. Beil. 7 S. 83. — *) Dasselbst Beil. 8 S. 84.

dem Erzstifte Mainz lehnbaren Besitzungen der Rotensfelsischen Linie, darunter namentlich die Hälfte des (seit 21. Juli 1314) zwischen beiden Linien getheilten*) Schlosses Rieneck, und verwickelte sich dadurch in einen Streit mit dem damaligen Verweser des Erzstiftes zu Mainz, dem Kurfürsten Balduin (von Luxemburg) zu Trier, welcher die Lehen als anheimgefallen einziehen wollte. Kraft von Hohenlohe, als Vormund der Tochter seiner Schwester, und Ulrich von Hanau setzen sich in den Besitz der Burgen Rieneck und Bartenstein, verbanden sich (22. Juli 1333) zur Behauptung aller der Rechte, welche der Graf Ludwig d. J. gehabt habe, und forderten die Anerkennung derselben von dem Lehnsherrn, welchem sie nichts entziehen, vielmehr allezeit gehorsam sein und sich zu einem anzuberäumenden Gerichtstage in dem Mainzer Sprengel stellen wollten**). Die Grafen von Rieneck Gerhardscher Linie, Heinrich, dessen Sohn Gerhard, Ludwigs d. A. (gest. vor 29. Juli 1333 ***) Witwe Elisabeth, für ihre noch minderjährigen Söhne Luz und Gug und ihr Sohn Albrecht schlossen dagegen (8. Juli 1334) einen Vertrag mit Balduin zur Theilung der Rotensfelsischen Besitzungen, wobei das Erzstift Bartenstein voraushaben sollte, sowie zur wechselseitigen Deffnung ihrer Festen gegen Jedermann, außer gegen Elisabeths Bruder Log von Hohenlohe, und zur gütlichen Entscheidung durch die drei Schiedsmänner †). Der durch den Papst Johann XXII. (11. Oct. 1328) mit dem Erzstift Mainz providirte ††) Heinrich III. (von Birnenburg) wurde, nach langem Widerspruch des Capitels, erst nachdem Balduin (12. Nov. 1336) auf die Verwaltung verzichtet

*) Urfundenauszug baselbst S. 8.

***) Würdtwein nov. subs. dipl. t. V. p. 86.

***) Gudenus t. V. p. 352.

†) Würdtwein l. l. t. V. p. 105.

††) ibidem t. IV. p. 219.

hatte, durch päpstliche Nuntien (10. April 1337*) eingefetzt. Nun sollte wegen der Rieneck-Rotenfelsischen Lehen zu Olmen getagt werden. Bei der ersten Tagfahrt (1. Juni 1339), unter dem Vorsitz des Grafen Georg von Beldenz, ließ sich Ulrich durch seinen Ritter Konrad von Bommersheim und einen Knecht, welcher sein Marställer war, mit Krankheit entschuldigen**). Bei der zweiten (16. Juni), unter Ulrichs von Bickenbach Vorsitz, erschien weder der von Hanau noch der von Hohenlohe***). Die dritte (6. Juli) unter demselben Vorsitzer gehaltene und von den Vorge-ladenen abermals nicht besuchte sprach deshalb Burg und Stadt Rieneck, Burg und Dorf Bartenstein und die ganze gräfliche Herrschaft, mit der Stadt Gemünden, den einzeln genannten Dörfern und Höfen, den Centgerichten, Kirchsätzen, Wäldern und Wildbahnen, Fischereien und anderen Nutzungen, dem Erzstift zu †). Der Kurfürst hatte sich auch an den Kaiser gewendet, erhielt jedoch von diesem (18. Sept.) zur Antwort, er habe in dieser Sache noch nicht an die Herren und Städte der Wetterau geschrieben, weil er erst den Ausgang der von beiden Seiten angenommenen Tagfahrt abwarten wolle ††). Durch einen vorbehaltlich die Zustimmung des Capitels (15. Oct.) abgeschlossenen Vergleich kam die Hälfte von Rieneck und Bartenstein an das Erzstift, behielten Ulrich und Kraft für seine Mündel die andere Hälfte als Mainzisches Lehn, und wurden der Bisthum Wilderich von Bilmar zu Aschaffenburg, von des Lehnsherrn Seite, der Ritter Rudolph von Weren für die Lehnsträger und Konrad Schenk von Erbach

*) Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 655.

***) Würdtwein I. I. t. V. p. 155.

****) ibidem p. 161. — †) ibidem p. 166.

††) Schunck, ood. dipl. p. 262. Das Schreiben ist datirt: „Randschut am Samstag vor Matthäi“ ohne Jahreszahl. Schunck setzt dasselbe irrig auf 21. Febr. 1344, Böhmer (Reg. Nr. 2023 S. 127) dagegen richtig auf 18. Sept. 1339.

als Obmann, beauftragt zu untersuchen, was zu den genannten Herrschaften gehöre, und andere Schiedsrichter ernannt, um über die wegen Bartenstein zu leistenden Lehn- dienste zu entscheiden*). Die Zustimmung muß ertheilt worden sein; denn der Kurfürst gab bald darauf (4. Juli 1343) ein Burglehn zu Scheitbach (Schnippach im Amte Bieber) an den Edelknecht Eberhard von Rieneck**) und (29. Juni 1344) ein anderes auf Rieneck selbst an den Marschall Heinrich von Walbach und beauftragte seinen Keller mit der Auszahlung***), war also in dem Mitbesitz der Burg. Aus einem späteren Mainzischen Lehnbriefe für Ulrich V. von Hanau (19. Dec. 1390) geht hervor, daß die von Hanau mit der Hälfte von Bartenstein und dem vierten Theile von Rieneck und dessen Zubehör belehnt waren†). Der Ansprüche auf die Festen Rotensfels und Gemünden begaben sich Ulrich und dessen gleichnamiger Sohn (14. Dec. 1342) gegen den Kaiser Ludwig und dessen Söhne zu ihren zwei Dritttheilen und gegen den Bischof Otto von Würzburg zu dessen einem Dritttheile ††). Der Kaiser bewilligte darauf (15. Dec. 1342) die von seinen Söhnen geschehene Verpfändung ihres Antheils beider Festen an den Bischof von Würzburg für dreitausend Pfund und sechszehnhundert Pfund Heller, welche derselbe für sie, der neulich zu Würzburg vollzogenen Richtung wegen, an Ulrich von Hanau und Kraft von Hohenlohe zahlen soll †††).

Dunkel und durch Muthmaßungen*†) mehr verwirrt, als aufgeklärt, ist die Geschichte der Streitigkeiten des von Hanau mit Johann I. und dessen Neffen Eberhard IV.

*) Würdtwein l. l. t. V. p. 179. — **) ibidem p. 242.

***) Ropp a. a. O. Beil. 10 S. 85.

†) Han.-Münz. I. B. Anhang Beil. Y. S. 23.

††) Regesta Boica Vol. VII. p. 350. — †††) ibidem.

*†) Geßhardi, Gesch. der erbl. R. Stände Bd. I. Stammtafel der Falkensteiner zu S. 616 und 627. Wend Bd. I. 397, 407 u. 658.

R. G. Bd. III.

von Ragenelnbogen und Ulrich von Bickenbach und später mit Reinhard I. von Westerburg wegen einer gewissen Bette oder Bertha. Die urkundlichen Nachrichten darüber sind folgende. Der Raugraf Heinrich von seines Kindes wegen, und Ulrich von Hanau, von Bette wegen, vergleichen sich (29. August 1329) durch Schiedsgericht mit Ulrich von Bickenbach, von seines Enkels wegen, und mit dem Grafen Johann von Ragenelnbogen über den Genuß eines streitigen Gutes zu gleichen Theilen *). Bette, eine Jungfrau von Falkenstein, versprach 1331 ihre Kölnischen und Fuldaischen Lehen, um deren willen Zwieung war zwischen ihrem Buhlen (d. i. Gespypen) Ulrich von Hanau, ihrentwegen, und ihrem Buhlen, dem Raugrafen Heinrich, von ihrer Schwester Kind wegen, auf einer Seite, und den Grafen Johann I. und Eberhard IV. von Ragenelnbogen, auf der anderen Seite, den vorgenannten Grafen oder dem Edlen Ulrich von Bickenbach, dem Rumpar (d. i. Vormund) Eberhards, um dreizehnhundert Pfund Heller zu lösen zu geben; wenn sie aber ohne Erben abgienge, sollten ihr Bruder Philipp V. von Falkenstein und ihrer Schwester Kinder zu ihrem Rechte ungehindert sein **). In demselben Jahre (1331) verlobte sich Bette von Falkenstein an Reinhard von Westerburg ***), als dessen Ehefrau sie in mehreren Urkunden (1332 und 3. Dec. 1349?) vorkommt †). Die gestrengen Ritter Gilbracht Schönhals und Johann von Veldersheim fällten (15. Juni 1340) einen schiedsrichterlichen Spruch für Reinhard von Westerburg in dessen Streite mit Ulrich von Hanau über den von diesem einem Gute Berthas, der Ehegattin des

*) Wenck t. I. p. 117.

**) Urkundenauszug bei Wenck Bb. I. S. 658.

***) Urkundenauszug bei Gudenus t. III. p. 133.

†) Dasselbst p. 134. Urkunde ebendas. t. V. p. 815. Das Datum dieser Urkunde muß jedoch falsch sein, da Philipp V. von Falkenstein 21. Dec. 1346 bereits todt war.

von Westerburg, nach einem um ihrentwillen mit dem Grafen von Ragenelobogen geführten Kriege, zugefügten Schaden und wegen eigenmächtiger Rechtskülfte, worüber schon mehrmals getagt worden war *). Der Kurfürst Heinrich von Mainz, der Propst Johann zu Xanten und Philipp von Falkenstein-Minzenberg entschieden zu Eltvill (29. Juni 1340), mit Zuziehung der beiden Westerburgischen Rathmannen und von Hanauischer Seite der Ritter Eppig von Dorfelden und Konrad von Bommersheim, dahin, daß dem von Westerburg der Beweis obliege, er habe nach dem Kriege mit Ragenelobogen das fragliche Gut mit Bertha ledig und los erhalten, oder dem von Hanau der Gegenbeweis, daß ihm das Gut von Bertha als Unterpand des in jenem Kriege erlittenen Schadens eingesetzt worden sei **). Zu weiterer gütlicher Verhandlung und endlichem Spruch setzten die Schiedsrichter (6. Juli 1340) drei Tage (auf 24. Juli, 8. Aug. und 23. Aug.) nach Seligenstadt an ***). Der Ausgang ist unbekannt. Wir wissen nur, daß erst sechs Jahre später (26. Febr. 1346) eine Richtung und stete Sühne geredet, verbrieft und verbürgt wurde zwischen Ulrich von Hanau und allen seinen in diesem Kriege mitbegriffenen Helfern auf einer Seite, und Reinhard von Westerburg, Behtin und deren Helfern auf der anderen Seite †). Behte, Bethe, Bechte und Bertha sind offenbar Namen derselben Person. Sie war, wie aus der angeführten Urkunde und aus anderen Beweisen ††) hervorgeht, die Schwester Philipps V. von Falkenstein-Minzenberg, welcher Ulrichs II. von Hanau Tochter

*) Schunck cod. dipl. p. 236.

***) ibidem p. 240.

***) Würdtwein subs. dipl. t. V. p. 214.

†) Urkundenauszug in Carbenische Debut. Beil. C. S. 197.

††) Urkundenauszüge von 1331 und 1332, bei Gudenus t. III. p. 133 et 134, in denen der Name Bertha lautet, und Urkunde vom 3. Dec. 1349 bei Gudenus t. V. p. 815, wo Behte steht.

Elisabeth zur Gattin hatte*). Nicht sie in erster Ehe (wie Gebhardi irrig annimmt), sondern ihre dem Namen nach unbekannte Schwester war die Gattin des Raugrafen Heinrich des Jüngeren**), welcher durch das in dieser Ehe erzeugte Kind in den Erbstreit mit dem Grafen von Ragenelbogen verwickelt wurde, in welchem der von Hanau die Rechte Bethens verteidigte. Ulrich I. von Bickenbach war der Vater von Agnes, der Gattin Eberhards III. von Ragenelbogen, (gest. vor 29. Aug. 1329) und Mutter Eberhards IV.***), und nahm als Vormund seines Onkels Antheil an dem Streit. Nur diese verwandtschaftlichen Verhältnisse lassen sich aufklären. Ulrich wurde dadurch anfänglich der Beschützer Bethens, bekriegte für sie die Ragenelbogener, verlangte später Schadenersatz aus einem zum Unterpfande eingesetzten Gute, suchte sich denselben eigenmächtig zu verschaffen und stritt darüber mit Bethens Gatten. Wie Bethé und deren Schwesterkind in Gemeinschaft mit denen von Ragenelbogen kamen, warum erstere nicht bei ihrem Bruder, sondern bei dessen Schwiegervater Hülfe suchte, und welche kölnische und fuldaische Lehren streitig waren, bleibt völlig dunkel. Wenck†) vermuthet, Philipp von Falkenstein habe, als Halbbruder Bethens und der Raugräfin, keine Ansprüche gehabt auf Güter, welche seines Vaters Kuno I. zweite Gattin, eine Ragenelbogenerin, muthmaßlich Eberhards I. an Thomas von Rieneck (s. S. 4 S. 156) in erster Ehe vermählt gewesene Tochter, oder eine Tochter von dieser, auf ihre Kinder vererbt habe. Es findet sich aber kein Beweis für eine Doppelhehe, weder

*) Wenck t. II. p. 338 et 353.

**) Der Raugraf Heinrich läßt 5. März 1329 Philipp von Falkenstein und dessen Bruder, als seine Schwäger, eine Urkunde unterzeichnen, de Senckenberg meditat. fasc. I. p. 76.

***) Urkunde vom 14. Jan. 1327, bei Wenck t. I. p. 114, vergl. Text Bb. I. S. 398 und 420.

†) Wenck Bb. I. S. 656 und 657 Anmerk. h.

Runos, dessen einzige bekannte Gattin, Johanna von Sarwerden, bis zum Jahre 1347 lebte*), noch der Nienedischen Witwe Bertha, welche aus erster Ehe keine Kinder hatte. Das Gut, aus dessen Einkünften Ulrich Schadenersag forderte, ein Erbgut Bethens, lag wahrscheinlich in dem Dorfe Dudenhofen im Dreieich; denn die Westenburgischen Schiedsmänner bezeugen in der angeführten Urkunde, daß Reinhard, als er dahin in sein Gericht kam und dem Herzog (welchem?) dienen wollte, durch die Amtsleute des von Hanau vertrieben wurde, und aus einer anderen Urkunde wissen wir, daß Reinhard und Bette (3. Dec. 1349) ihren Antheil an diesem Dorfe für hundert Pfund Heller an ihren Schwager und Bruder Philipp von Falkenstein verpfändeten**).

Andere Urkunden Ulrichs betreffen einzelne Besitzungen und Rechte. Ein Vergleich zwischen Johann von Mannenbergs Witwe Kunigunde, Siegfried von Eppenstein und Ulrich von Hanau theilte (22. Aug. 1309) die Gerichte zur Hart, zu Welmigheim (später Alzenau vor dem Berg Welmigheim genannt) und zu Somborn und die Burgberge zu Mannenberg und Kelbra in drei gleiche Theile zur gemeinschaftlichen Benutzung, mit der Bedingung, daß derjenige unter den Ganerben, welcher sein Drittheil verkaufen wolle, es zuvor den anderen anbieten solle***). Kunigunde versprach durch einen besonderen Revers (v. d. L.), daß ihre Kinder, wenn sie zu Jahren kommen würden, diesen Vertrag halten sollten, und setzte ihre Brüder Gottfried und Heinrich von Kalsmunt und andere Edle zu Bürgen ein †). Der Knappe Friedrich von Mannenberg schenkte (3. Jan. 1326) eine Leibeigene an

*) Gudenus t. III. p. 785.

***) Gudenus t. V. p. 815.

***) Contr. Inhalt d. Han.-Münz. I. B. S. 24. Acta Hanov. Thl. I. S. 45.

†) Acta Hanov. Thl. I. S. 92.

Ulrich von Hanau*). Gerhard und Giso von Jossa (Jaza) bedangen sich (4. Aug. 1312) bei der Lehnsauftragung ihres Schlosses Dargberg (Tagesberg bei dem Dorfe Jugenheim im Kreise Bensheim) an das Erzstift Mainz aus, auf demselben neutral bleiben zu dürfen, in Streitigkeiten des Erzbischofs mit ihrem Hanauischen Dienstherrn**). Ulrich genehmigte (18. Juni 1313), daß der Ritter Wigand Frau und dessen Ehefrau Beatriz einen ihm lehnbaren halben Mansus zu Kumpenheim an Guda von Frankfurt, die Witwe des Heinrich Henhusere verkaufe***). Zu Umstadt (vergl. S. 2 S. 135) siegelte derselbe (5. Febr. 1314) eine Urkunde†), trug fünfzehn Malter Weizen von seinen eigenthümlichen Gütern daselbst (25. Mai 1321) dem Kloster Fulda zu Lehn auf, als Ersatz für an das Kloster Arnsburg veräußerte lehnbare Zehnten in Grünlingen und Dorfgüll††), und versprach behülflich zu sein gegen etwaige Brecher einer Sühne, welche daselbst der Abt Heinrich von Fulda zwischen Eberhard von Breuberg, Konrad Schenk von Erbach, Ulrich und Gottfried von Bickenbach und allen deren Helfern einerseits, und Eberhard d. A. Schenk von Erbach von der anderen Seite gestiftet hatte†††). Den Hof zu Enkheim (Eninkeim bei Bergen), welchen Ulrich und Agnes (um Weihnachten 1318) gegen den zu Niedern (bei Frankfurt) an das Kloster Arnsburg vertauscht hatten, befreiten dieselben (11. Mai 1321) von allen ihnen selbst, oder den damit Belehnten zustehenden und in ihren Hof zu Bergen zu leistenden Lasten, Diensten und Beden*†), und den zu Niedern

*) Carbenische Debut. Beil. B. S. 196.

***) Gudenus t. III, p. 76.

****) Boehmer t. I. p. 404.

†) Schannat client. Fuld. prob. 526 p. 346.

††) Ibid. prob. 58. p. 222.

†††) Schneider Historie d. H. Erbach S. 62.

*†) Gudenus t. IV. p. 1031.

verkauften sie (1. Dec. 1324), mit allem Zubehör, an den Frankfurter Bürger Albrecht zum Eßlinger und dessen Ehefrau Catharine, um sechzehnhundert Pfund Heller*). Die Antoniter zu Grünberg verkauften (22. Aug. 1324) ihren Hof in Preungesheim (Bruningeshan im Amte Bergen) mit allen dazu gehörenden Gütern an ihre Ordensbrüder zu Rosdorf, deren Schirmherrn Ulrich von Hanau und andere Beschützer (provisores)**). Mit Gottfried von Eppenstein theilte Ulrich von Hanau (1. Jan. 1331) das Dorf Rode (Ober- und Niederode im Kreise Offenbach, oder Ober- und Niederrodenbach im Landgerichte Hanau?) und den Wald Sporneichen, von welchem Letzteren zwei Drittheile Hanauisch blieben***). Der Ritter Johann von Kronenberg und dessen eheliche Wirthin Hedwig trugen (3. Nov. 1326) ihren Antheil an der Burg Bommersheim dem Herrn von Hanau zu Lehn auf und versprachen ihm dieselbe zu öffnen gegen Jedermann und in allen seinen Nöthen†). Philipp Graf von Solms nahm in einem Vertrage (17. März 1331), durch welchen er dem Herrn Balduin Erzbischof von Trier und Beschirmer des Erzkristis Mainz lebenslänglichen Schutz und Deffnung seiner Festen Solms und Königsberg versprach, seine Neffen die Herren von Falkenstein und Ulrich Herrn zu Hanau, die Herren sind zu Minzenberg, aus††). Durch die Heirath mit Agnes zu Hohenlohe soll Ulrich die Burg und das Dorf Büttert (Botarde), in deren Besitz er sich (9. Juni 1343) befand†††), nebst achthundert Mark Silber, erworben haben*†), wofür

*) Gudenus t. I. p. 477.

**) Han.-Münz. L. B. Beil. 89 S. 127.

***) Gudenus t. V. p. 802.

†) Han.-Münz. L. B. Beil. 178. S. 236.

††) Guenther cod. dipl. Rhon.-Mosell. t. III. P. I. p. 304.

†††) Gegenbed. d. Han. Primogenit. betr. (Acta Hanov. Thl. III.) Beil. B. S. 2.

*†) Geschichte von Hanau S. 10.

ich jedoch ebensowenig, als für die angebliche Wiedereinlösung (1325) der Burg Dorfelden (von wem?) und Lehnauftragung derselben (1333) an Kurfachsen, gegen zweihundert und vierzig gemeine Gulden oder alte Schock Böhmischer Groschen*) urkundliche Beweise finde, wenn gleich aus einem spätern Lehnbriefe**) (14. Juni 1408) hervorgeht, daß die Herren von Hanau die Burg Dorfelden von den Sächsischen Kurfürsten zu Lehen empfangen.

Als Zeuge kommt Ulrich vor in einer Urkunde Luthers von Isenburg (1320), den Verkauf des Zehntens zu Oberseemen (im Kreise Nidda) betreffend***) und bei dem Manngerichte zu Dimen (2. Jan. 1325), welches dem Mainzer Erzstifte alle dessen durch den Tod des Landgrafen Johann (gest. vor 14. Jan. 1311) erledigte Lehen in Niederhessen, als anheimgefallen, zusprach †).

Seiner Tochter Adelheid (gest. vor 20. Dec. 1345 ††) setzte Ulrich bei ihrer Verlobung mit Heinrich von Isenburg (29. Juli 1332) seinen Antheil an Birstein (Birsenstein) zur Aussteuer aus †††). Die angeblich bald nach dem Antritt seiner Regierung von dem Abte Simon I. von Hutten zu Hersfeld (1305 bis 1315) zu Lehn empfangenen*†) Burg und Dorf Laubach, mit Gerichten, Burgmannen und allem anderen Zubehör, verschrieb er (16. März 1335) seiner andern an Philipp V. von Falkenstein-Münzenberg verheiratheten Tochter Elisabeth (Else) zu Wittthumsrecht, wiederlöslich für fünf und zwanzig Pfund Heller, unter seinem und seines Sohnes Ulrich

*) Han.-Münz. I. B. S. 84. Gesch. v. Han. S. 11.

**) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. I. Abf. IV. Beil. 3. S. 176.

***) Supplication in Sachen Hessen-Cassel gegen Mainz u. Solms Beil. 3. S. 44.

†) Wenck t. II. p. 298.

††) Bernhard ant. Naumb. S. 68.

†††) Gudenus t. V. p. 1017.

*†) Gesch. v. Hanau S. 10.

Siegel *), und verkaufte sie später (19. Oct. 1341), mit Zustimmung seiner Gattin und seines eine besondere Urkunde (a. d. L.) darüber ausstellenden Sohnes, an seinen Schwiegersohn und dessen Sohn Philipp (VII.) den Jüngsten und deren Erben, für fünftausend zweihundert und vierzig Pfund Heller **).

Um einer Zersplitterung der Herrschaft Hanau durch Theilung, oder auch nur Mutschar, unter ihren zahlreichen Nachkommen vorzubeugen, verordneten Ulrich und Agnes (2. Nov. 1339), nach ihrem Tode solle ihr ältester Sohn, Ulrich, allein die Lehen tragen und die Güter erben, den beiden anderen, Reinhard und Kraft, eine jährliche auf das Schloß Rotenfels versicherte Gülte von vierhundert Pfund Pfennigen, jedem zweihundert Pfund, lebenslänglich oder bis derselbe eine geistliche Pfründe von tausend Pfund erhalten haben werde, in Geld und Naturalien ausbezahlt werden und kein Erbrecht zustehen, es sei dann, daß der Älteste ohne Leibeserben sterbe, und ließen diese Satzung von den Söhnen eidlich bekräftigen ***). In einer zweiten Verfügung (9. Juni 1343), welche gleichfalls von den Söhnen eidlich bekräftigt und mitbesiegelt wurde, bestimmte der Vater mit Rath und Willen seines Bruders Konrad, Pfründners zu Fulda, Ulrich solle Alleinherr der ganzen Herrschaft sein, ohne Hinderniß und Widerrede aller seiner Brüder, wies (da Rotenfels inzwischen an Bayern abgetreten war, s. S. 177) den jüngeren Söhnen Reinhard, Kraft und Luz (Ludwig) fünfteihundert Pfund Heller auf die Feste Büttert, die Gülten zu Didenhain, die Güter in den Dörfern Genzen und Burckheim und die Pfandschaft zu Rugenbach an, wovon jeder seinen Antheil lebenslänglich, oder bis zur Erlangung einer geistlichen Pfründe von tausend Pfund genießen sollte, und versicherte für den Fall

*) Wenck t. II. p. 338. — **) ibidem p. 353.

***) Gegenbeh. d. Han. Primogen. betr. (Acta Hanov. Th. III). Beil. A. S. 1.

des erblosen Todes Ulrichs, die Nachfolge dem jüngsten (wahrscheinlich damals noch nicht in den geistlichen Stand getretenen) Sohne Luz, und falls auch dieser ohne Lehns-erben sterben sollte, demjenigen unter den Söhnen, welchen die besten Freunde und Mägen wählen würden*). Als Ulrich d. J., später anzeigte seine Ausfertigung dieser Urkunde sei verbrannt**), oder sonst verloren gegangen, stellten ihm die Brüder (29. Nov. 1352) eine beglaubigte und besiegelte Abschrift zu***). In einer dritten, nur im Auszuge bekannten Verfügung (17. Sept. 1346) werden sechs Söhne in folgender Reihe genannt: Ulrich, Reinhard, Kraft, G o z z e (G o t t f r i e d) Deutschherr, Luz und G u n z (K o n r a d †). Bald darauf (vor Ende desselben Jahres) starb der Vater ††). Lange vor seinem Tode hatte derselbe (18. Sept. 1323) mit Zustimmung seiner Gattin, vielen Klöstern und Kirchen in der Umgegend, zur Feier seines Jahreshgedächtnisses, einzelnen Klerikern, der Schwester und den Schwesterstöcktern seiner Gattin und den Armen Legate ausgesetzt, zusammen im Betrage von dreihundert neun und zwanzig Mark und zwölf Solidos Heller, darunter hundert Mark Denare, wofür acht Mark jährlicher Einkünfte gekauft

*) Dasselbst Beil. B. S. 2.

**) Der Brand des Hanauischen Archivs (um 1351) wird auch in anderen Urkunden erwähnt und den Juden Schuld gegeben, namentlich in der Urkunde des Königs Karl IV. vom 16. Aug. 1351, bei Boehmer t. I. p. 619 und Han.-Münz. t. B. Beil. 33 S. 51, Beil. 44 S. 56.

***) Dasselbst Beil. B. S. 4.

†) Gudenus t. III. p. 213 et 214.

††) Am 7. Nov. 1346 erschienen bereits die Edelknechte Konrad und Hermann von Wiehelsbach vor Ulrich (III.) und baten um Erneuerung ihrer Lehen (Carbensche Deduct. Beil. J. S. 471). Wahrscheinlich ist schon der Revers, durch welchen der Ritter Johann von Dstheim am 28. Sept. 1346 bekennet, daß er zum Burgmann in Dorfelden aufgenommen sei (dasselbst S. 390), für Ulrich III. ausgestellt. Die im folgenden §. anzuführende Urkunde vom 21. Dec. 1346 ist unbezweifelt von Ulrich III.

werden sollen, an das Kloster Arnzburg, in welchem er, gleich seinen Vorfahren, sein Begräbniß haben wollte. Weiter bestimmte er hundert Pfund Heller von dem nicht ganz rechtmäßig erhobenen Zoll zu Hanau und das von dem Zoll in Steinau erhobene Geld, dessen Schätzung er den sieben zu Vollstreckern seines Willens ernannten Männern überließ, zur Verbesserung der Straßen und Brücken. Zur Sicherheit dieser Legate sollten die Vollstrecker die Einkünfte der Güter in den Dörfern Södel und Mörlen von jetzt an erheben und zu Geld machen, bis die Summe voll sein werde und noch zwei Jahre länger, um diesen Betrag unter diejenigen zu vertheilen, welche nachweisen könnten, daß der Testator ihnen Schaden zugefügt habe*). Später (20. Dec. 1345), als Agnes bereits todt war, stiftete Ulrich ein Seelgeräth von einer Mark leichter Pfennige jährlicher Gülte, wieder lösbar mit zehn Mark, in dem Kloster Naumburg für sich, seine selige Gattin und selige Tochter Adelheid**).

Von den nachgeborenen Söhnen war Reinhard (lebte noch 1368) Kanonikus zu Brünn in Mähren (19. Juni 1338), später (1357) Custos zu Mainz, wurde von dem Papst Innocenz VI. (1352—62), unter der Bedingung des Verzichts auf seine bisherige Pfründe, mit der Propstei St. Victors zu Xanten providirt, führte deshalb unter Urban V. (1362 bis 1370) Proceß an der Curie und scheint in Mainz geblieben zu sein***). Kraft (lebte noch 1361) war (1348) Domherr zu Würzburg und Worms und wurde (26. Sept. 1351) Propst zu St. Peter bei Mainz †). Gottfried war (December 1348) Deutsch-Ordens-Comthur zu Mergentheim ††). Ludwig, Domherr

*) Gudenus t. III. p. 211.

***) Bernhard ant. Naumb. S. 68.

***) Gegenbed. d. Han. Primogen. betr. (Acta Hanov. Tbl. III.) Beil. K. S. 28 Anm. 10. Joannis rer. Mogunt. t. II. p. 311 et 366. Gudenus t. V. p. 1119.

†) Gegenbed. a. a. D. Joannis l. I. p. 489.

††) Gudenus t. IV. p. 1049.

zu Speier, verkaufte (1354) mit Bewilligung seines Bruders Ulrich, Herrn von Hanau, zwanzig Pfund Heller auf die Bede und Steuer zu Hanau an das dasige Hospital, um zweihundert Pfund Heller *) und war später Domherr zu Würzburg und zuletzt (7. Oct. 1386) Archidiacon daselbst**). Konrad IV. wurde erst Propst zu Holzkirchen, dann (1372) Abt zu Fulda, nahm Theil an dem Bunde der Sterner gegen die hessischen Landgrafen Heinrich den Eisernen und Hermann den Gelehrten, gerieth in Streit mit dem benachbarten Adel, mußte (17. Jan. 1382) die Verwaltung der Abtei an neun dazu Ernannte aus dem Herrn-, Prälaten-, Ritter- und Bürgerstande abtreten und wurde (Anf. 1383) zu Spangenberg, wohin er sich, man weiß nicht, in welcher Absicht, begeben hatte, entweder zwischen der Thüre seines Schlafgemachs erdrückt oder in seiner Herberge erstochen, ohne daß man den Thäter entdeckte***). Zwei Töchter, Adelheid und Elisabeth, waren verheirathet (s. S. 184), zwei andere, Agnes und Lutgard nahmen (um 1339) den Nonnenschleier zu Badenhausen †).

Das Verzeichniß der Vasallen wird vermehrt durch Lehnreverse ††) der von Ralph (6. Juli 1306), Seylmann (18. Febr. 1312), Werheim (20. Febr. 1316) Gurg genannt von Slydese (Görz von Schlig, 16. Mai 1316), Prelo (31. Juli 1320), Thungen (11. Nov. 1320), Dugel vor Carben (6. Juli 1329), Hoheli (Hoeltn, 19. Juli 1330), Ruffer (5. Nov. 1334), Husenstamm (Heusenstamm, 21. Juli 1335), Bacherach (1. Sept. 1338) und Dstheim (28. Sept. 1346).

*) Gegenbunct, a. a. D.

**) Daselbst Num. 12 und 13. S. 29.

***) Schannat hist. Fuld. p. 230 et 231 prob. p. 274 ad 278.

†) Gudenus t. III. p. 744.

††) Carbensche Debuct. Beil. J. S. 199 ff.

(Der Schluß dieser Abhandlung folgt im nächsten Hefte).

§. 6. Ulrich III.

Ulrich III. stellte bald, nachdem er zum Alleinbesitz der Herrschaft Hanau gelangt war und einigen Vasallen ihre Lehen erneuert hatte *), (13. Dec. 1346) dem Abte Hartmann zu Schlüchtern einen Schutzbrief aus, durch welchen er den Abt und das Gotteshaus zu deren Rechten und Nöthen gleichwie eigenes Gut zu schützen und zu schirmen versprach und seine Amtleute und Freunde zu Hanau, Steinau und Schwarzenfels und in allen seinen anderen Städten und Schlößern dazu behülflich zu sein anwies, er selbst möge in dem Lande oder außerhalb desselben sein **). Wollte man auch annehmen, diese Urkunde sei noch von Ulrich II. ausgestellt, so ist doch die nächstfolgende unbezweifelt von dem Sohne. Kuno (III.) von Falkenstein und Ulrich von Hanau, als Vormünder des Kindes ihres Bruders und ihrer Schwester (Philipp VII.) und mit Wissen von Kuno's Bruder Johann, Ulrich von Hanau für sich und seine Herrschaft, Philipp (VI.) von Falkenstein-Minzenberg und Gottfried von Eppenstein auf der einen und die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen auf der anderen Seite schlossen, auf Bitten des Kaisers Ludwig IV. (21. Dec. 1346) eine Uebereinkunft bis zu nächster Frauenlichtmeß (2. Febr. 1347) und von da an auf zwei Jahre und weiterhin bis einen Monat nach der von einer Seite geschehenen Aufkündigung, wonach für diese Frist die Pfahlbürger abgeschafft sein, Alle, welche Bürger werden oder bleiben wollten, in der Stadt wohnen und daran nicht von den Herren gehindert, und Streitigkeiten wegen Uebergriffen durch ein aus drei Männern zu bildendes Schiedsgericht geschlichtet werden sollten ***).

*) Siehe §. 5 S. 186 Anm. 5.

***) Wenck t. I. p. 364

***) Boecleri et Kulpis SS. rer. Germ. (Collectio Schilteriana) p. 233. Boehmer t. I. p. 607.

Der Regierungsantritt Ulrichs fiel in eine sehr bewegte Zeit. Die bisher von dem Kaiser Ludwig, wenn auch nicht immer mit gleicher Entschlossenheit, doch im Ganzen glücklich bekämpfte päpstliche Parthei in Deutschland fing an die Oberhand zu gewinnen. Der Papst Clemens VI. setzte (1346) den Kurfürsten Heinrich von Birnenburg zu Mainz und ernannte an dessen Stelle Gerlach von Nassau. Mit Hilfe des Kaisers und der Anhänger desselben behauptete sich der Abgesetzte in dem Besiz des größten Theils des Erzstifts und bestellte Vormünder und Pfleger desselben, darunter den damaligen Scholaster zu Mainz und Propst der St. Bartholomäuskirche in Frankfurt, nachherigen (seit 1349) Dompropst Kuno III. von Falkenstein *). Die benachbarten Fürsten und Herren nahmen Theil an dem daraus entstehenden offenen Kriege, theils für, theils wider den von Birnenburg. Gerlach und viele andere auf die Kurwürde Anspruch machende Fürsten wählten (11. Juli 1346) den Luxemburgisch-Böhmischen Prinzen Karl IV. zum Gegenkönige; die meisten Fürsten, Herren und Städte in den Rheingegenden blieben jedoch ihrem Kaiser getreu bis zu dessen Tod (11. Oct. 1347). Anfangs hielt auch der noch mit Kuno befreundete **) Ulrich sich dieser Parthei; schon vor Ludwigs Tode aber begab er sich dem mittlerweile durch den Tod seines Vaters Johann der Schlacht bei Créffy (26. Aug. 1346) auf den böhmischen Thron gelangten Karl nach Prag und unterzeichnete daselbst mit mehreren anderen Zeugen (1. Sept. 1347) Karl's goldene Bulle zur Bestätigung des durch den Papst von dem Mainzer Erzbischof auf den (30. April 1344) zum Metropolitenerhobenen Prager (5. Mai 1344) übertragenen Rechtes, den König von Böhmen zu krönen ***). Auch die Herren

*) Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 661 sqq. t. II. p. 279 sqq.

**) Siehe die Seite 189 Num. 3 aufgeführte Urkunde.

***) Goldastus de reg. Bohemiae juribus et privilegiis t. II. doc. 30 ad 33 p. 275 ad 283.

von Falkenstein-Minzenberg und von Eppenstein traten auf diese Seite über, wie aus einer Urkunde hervorgeht, durch welche Karl (13. Dec. 1347) seinem lieben Getreuen Ulrich von Hanau, weil ihm derselbe Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit und Weistand mit seinen Festen und Schlössern als einem rechtmäßigen Römischen Könige gelobt hat, fünftausend Pfund Heller jährlicher (?) Einkünfte giebt und ihm dafür die Reichssteuer zu Frankfurt verpfändet, dergestalt, daß er, als Zinsen der Schuld, ohne Abzug an der Hauptsumme, bis diese ihm entrichtet wird, jährlich dreihundert Pfund Heller von den Christen und zweihundert Pfund von den Juden aufheben soll, über das, was von derselben Steuer mit anderen Briefen an Philipp (VI.) von Falkenstein und Gottfried von Eppenstein verschrieben ist *). Drei Tage nachher (16. Dec.) schrieb der König an Ulrich, daß er alles halten wolle, was dieser von seinetwegen mit den Bürgern von Frankfurt verabreden und theidigen werde **), und bald darauf (22. Febr. 1348) bat und ermahnte er denselben, dem von Birnenburg, den Inhabern des Mainzer Stiftes und den Frankfurter Bürgern zu widersagen und dieselben anzugreifen, so gut er könne, bis die Böhmischen Angelegenheiten gestatten würden, eine größere Macht herbeizuführen ***). Birnenburg und drei andere Kurfürsten, von denen jedoch nur einer unbestrittenes Stimmrecht hatte, wählten (30. Jan. 1349) den Grafen Guntther von Schwarzburg-Arnstadt zum Gegenkönige, und die Frankfurter gestatteten demselben (6. Febr.) den Einzug. Karl kam an den Rhein, erließ wiederholte Aufgebote, gab im Lager bei Mainz (am Montage vor St. Bernaciusstag d. i. 18. Mai) den Edlen Ulrich von Hanau, Johann von Falkenstein und dessen Brudersohn Philipp VII. (beiden

*) Boehmer t. I. p. 610.

***) Bernhard, ant. Wetter. I. p. 269. Boehmer l. c.

***) Boehmer l. c. p. 611.

zusammen), Philipp d. A. von Falkenstein und Gottfried von Eppenstein, welche ihn, jeder mit dreißig Helmen, gegen Günther und alle andere Feinde beizustehen versprochen hatten, jedem viertausend Pfund Heller, verschrieb ihnen und ihren Erben dafür vier Turnos auf den Rheinzoll, welchen er zu Mainz oder, wenn der Landfriede keinen Fortgang haben sollte, in einer andern Stadt anlegen wollte, und versprach, falls der Zoll überhaupt nicht stattfinden, Rückzahlung der Hauptsumme, halb zu nächstem Martini, halb auf kommende Ostern *). Günther war vergiftet worden, entsagte durch Vertrag (26. Mai) der Königswürde und starb (14. Juni) wenige Wochen nachher. Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen ergaben sich an Karl, welcher durch Ausöhnung mit den Fürsten des Bayerischen Hauses zum unbestrittenen Besitz der Krone gelangte. Ulrich wurde (8. Juni) zum Landvogt in der Wetterau bestellt, mit ausgedehnter Vollmacht zur Handhabung aller Rechte des Reiches und Erhebung aller Einkünfte, mit der Befugniß in seinem Bezirk gelegene Reichspfandschaften für sich und seine Erben einzulösen und mit dem Versprechen des Ersatzes aufgewendeter Kosten und erlittenen Schadens**). Runo von Falkenstein, als Vormund des Erzstifts Mainz verbündete sich (17. Sept. 1351) mit der Stadt Frankfurt zwischen jetzt und nächste Ostern (8. April 1352) und darnach ein ganzes Jahr, nahm dabei jedoch aus das Römische Reich und dessen König Karl, die Stiftsfehde und den Streit zwischen dem Stift und dem Landgrafen (Heinrich II.) von Hessen, und seinen Bruder Johann und Neffen Philipp***). Erst nach dem Tode des Birnenburgers († 21. Dec. 1352) gelang es dem Könige unter Vermittlung vieler geistlich

*) Anhang zur Han.-Münz. L. B. Beil. D. S. 4. Bernh. ant. Wetter. I. S. 270.

***) Contr. Inhalt Beil. XXXI. S. 26. Bernh. arb a. a. D. S. 267. Lünig, Reichs-Archiv Bd. XI. S. 527.

***) Boehmer t. I. p. 620.

und weltlichen Fürsten und Herren, namentlich auch des von Hanau (3. Jan. 1354) zu Mainz eine Sühne zu stiften, zwischen dem als Kurfürst anerkannten Gerlach einerseits und Runo von Falkenstein und den übrigen Vormündern des Erzstifts andererseits *). Runo erhielt eine Entschädigung von vierzigtausend Gulden, wofür ihm Burgen, Städte und Dörfer zum Unterpfand eingesetzt wurden, und verpflichtete sich (a. d. E.) durch einen Revers **), diese Sühne zu halten. Gerlach versprach (8. Jan.) sich bei der päpstlichen Curie mit zu verwenden, um den mit der Mainzer Dompropstei providirten Wilhelm Pinzon zur Entsagung zu bestimmen ***) und bestätigte die von Kaiser Ludwig gegebene Verpfändung zweier Turnos am Rheinzoll zu Ehrenfels (Ehrenbreitstein) und Lahnstein an Runo †). Pinzon erhielt (30. Jan.) von Gerlach die Zusicherung einer ihm in das Kloster der heil. Genoveva zu Paris zu zahlenden Jahresrente von zweitausend Goldgulden aus den Einkünften der Dompropstei ††), und bezog dieselbe, bis ihm Runo (1358) die Pfünde wieder abtrat. Runo wurde (1361) Coadjutor und darauf (1362) Kurfürst zu Trier und zwei Jahre hindurch (1368 bis 1370) Generalvicar des Erzstifts Köln, erwarb sich als solcher hohen Ruhm, bewirkte (1388) die Wahl seines Betters Werner von Falkenstein zu seinem Nachfolger und starb bald darauf (21. Mai 1388). Der König Karl, Gerlach von Mainz, der dasige Domherr Runo von Falkenstein, Adolph und Johann von Nassau (Brüder Gerlachs und Adelheids, der Gattin Ulrichs), Gottfried von Ziegenhain, Eberhard von Wertheim, Ulrich von Hanau, Heinrich von Sfenburg-Büdingen, Konrad von Trimberg, Johann und

*) Gudenus t. III. p. 365.

**) Würdtwein nov. subs. dipl. t. VI. p. 366.

***) Joannis rer. Mog. t. II. p. 281.

†) Gudenus t. V. p. 1111.

††) Joannis l. c. p. 282.

Philipp von Falkenstein, Gottfried von Eppenstein und Konrad von Weinsberg und die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Weßlar und Gelnhausen schlossen (28. Jan. 1354) einen Landfrieden bis auf Martini und von da auf zwei Jahre, zu dessen Handhabung der Erzbischof mit fünfzig, die Grafen und Herren jeder mit zehn und die vier Städte mit fünfzig Helmen behülflich sein, fünf Bliden, eine von dem Erzbischof, zwei von den Grafen und Herren und zwei von den Städten, Wagen und andere Erfordernisse zu Belagerungen und nöthigenfalls auch mehr Mannschaft bereit gehalten werden, und zu dem Landgericht der Erzbischof zwei Ritter, die Grafen und Herrn deren vier und die Städte vier Bürger und jeder Theil eben so viele Ersatzmänner wählen sollen, und der König den Landvogt Ulrich oder wer nach demselben das Amt begleitet, zum ersten Mann ernennt *). Karl bestätigte (a. d. L.) diesen Landfrieden durch ein Transßig **). Gerlach nahm bei einem Bündniß mit dem Landgrafen Heinrich II. von Hessen (17. Febr. 1356) unter anderen seinen Schwager Ulrich von Hanau aus ***). Zwischen Mainz, Hanau und den vier Reichsstädten wurde (1356?) ein neuer Landfrieden bis auf Martini und von da an auf zwei Jahre geschlossen, unter im Wesentlichen denselben Bedingungen, namentlich daß der Landvogt Ulrich, für den Kaiser, der neunte Mann in dem aus vier Rittern und vier Bürgern gebildeten Landgerichte sein, der Erzbischof fünfzig Mann mit Hauben und die Städte eben so viele stellen sollten, und mit der vom Kaiser gegebenen Erlaubniß zum Zwecke dieses Landfriedens für die Dauer desselben zwei Turnos Zoll auf dem Rhein zu erheben, wo es sich dem Erzbischof an dessen Böllen am besten fügt †). Ulrich reiste in Land-

*) Boehmer t. I. p. 628. — **) *ibid.* p. 633.

***) Wenck t. II. p. 386.

†) Gudenus t. III. p. 430 und vollständiger Wärdtwein nov. subs. dipl. t. VII. p. 301. In der Urkunde steht Jahr und Tag.

friedenssachen zu Karl nach Böhmen, und die Geschworenen des Landfriedens stellten (30 Jan. 1360) eine Urkunde unter dem Friedenssiegel aus, daß Ulrich und die vier Wetterauischen Reichsstädte zwei Groschen von den drei, welche der Landvogt an dem Zoll zu Gernsheim hat, so lange erheben sollen, bis dadurch die von ihnen für Kost und Botenlohn dargeliehenen hundertsechsdreißig Gulden und die Reisekosten für Ulrich und dessen Begleiter bezahlt sein würden*). Obgleich der Kaiser Ulrichs Anwesenheit in seinem Sprengel nur ungern entbehrte, gestattete er ihm dennoch (22. Jan. 1363) bei Reisen außer Landes einen Edlen, Ritter oder Knappen, zu seinem Unterlandvogt zu bestellen und wies die Reichsstädte und alle Getreuen und Unterthanen in der Wetterau, Geistliche und Weltliche, an, einem solchen gehorsam zu sein**). Von dem Papst Urban V. erhielt Ulrich (10. Mai 1364) die erbetene Erlaubniß, einen tragbaren Altar zu haben und sich durch einen eigenen Priester Messe lesen und andere gottesdienstliche Handlungen verrichten zu lassen***). Des Landfriedens und der Sorge des Landvogts für denselben unerachtet, blieb die Wetterau voll Unruhen.

Die Falkensteiner insbesondere veranlaßten Parteyungen, in welche Ulrich, theils als Landvogt, theils durch seine eigenen Verhältnisse hereingezogen wurde. Kuno nahm die Ungerechtigkeit im Kloster Raumburg in Anspruch und lagerte sich mit seinen Dienern in demselben ein. Erwählte Schiedsrichter, der Burggraf Johann von Bellersheim zu

Wärdtwein setzt sie in das Jahr 1359. Ich glaube aber 1356 annehmen zu müssen, da der vorige Landfriede 11. Nov. 1356 (f. S. 194) abtief und 13. Oct. 1358 (vergl. die in der folg. Num. anzuführende Urkunde) ein Landgericht bestand.

*) Bernhard, ant. Wetter. I. S. 277. Das Siegel stellt den Reichsadler, das Mainzer Rad und das Hanauische Wappen unter einander und zwischen zwei Kreuzen dar, mit der Umschrift: S. pacis generalis Wedereubeo.

) Dasselbst S. 227. — *) Dasselbst S. 241.

Friedberg und die Ritter Friedrich Dugel und Gottfried von Stockheim fällten (2. Mai 1354) den Spruch, daß Niemanden außer den Herren von Hanau Einlager, Herberge oder Dienst in dem Kloster zustehet, und verurtheilen Kuno wegen dieses Uebergriffs und anderen Zwingungen zur Zahlung von hundertfünfundzwanzig Pfund Heller an Ulrich *). Um dieselbe Zeit entstand Streit zwischen Kuno und den Bürgern von Mainz über das von jenem zum Nachtheil dieser, der Städte Worms und Speier und der die Straße befahrenden Kaufleute besetzte Schloß Haselach. Die vier Wetterauischen Reichsstädte verbanden sich deshalb (3. Mai 1354) mit der Stadt Mainz und erlangten von dem zum Empfang der Kaiserkrone nach Italien gezogenen Römischen Könige aus Pisa (15. Mai 1355) die Bestätigung ihres Vertrages, wonach Kuno den weiteren Bau einstellen sollte, und wenn ferner Jemanden aus oder in der Burg Schaden zugefügt und solcher nicht binnen 8 Tagen ersetzt werde, die Städte einander helfen wollten, die Feste zu belagern und zu brechen **). Als hierauf der Erzbischof Gerlach Haselach eroberte, forderte Kuno (1. und 7. Nov. 1356) von des Landfriedens wegen die Stadt Frankfurt zu Schutz und Hülfe auf, Gerlach dagegen mahnte (8. Nov.) davon ab, weil der Landfriede dazu errichtet sei, daß man böse Leute, Räuber, Mörder und Verräther vertilge, und Kuno ein ungehorsamer Pfaff sei, welchen an seinen Gütern und Schlössern zu strafen dem Vorgesetzten gezieme, ohne durch den Landfrieden daran gehindert zu werden ***). Der damals einen Hoftag in Metz zur Berathung des unter dem Namen der goldenen Bulle bekannten Reichsgrundgesetzes haltende Kaiser gestattete (19. Dec. 1356) den Frankfurtern

*) Bernhart, ant. Naumb. S. 41.

**) Privileg. Francof. S. 38. König, Reichsarchiv. Part. spec. cont. IV. Thl. I. (Bd. XIII) S. 18.

***) Fersner, Frankfurter Chronik Thl. II. S. 306 und 307.

sich gegen Gewalt zu vertheidigen *). Die Falkensteiner wurden in den (1357) erneuerten Landfrieden **) nicht mit eingeschlossen, fuhren vielmehr fort, denselben durch allerlei Händel zu stören, so daß der Kaiser, welcher durch Ulrich Kunde davon erhalten hatte, in mehreren Mandaten (1 Mai 1364 und 24. April 1365) über die Unruhen in der Wetterau klagte ***). Kuno fand anderweitige Beschäftigung in den Angelegenheiten der Erzstifte Trier und Köln; sein Neffe Philipp d. Ä. (VII.) aber widersetzte sich der Befestigung des zu der Winzenbergischen Ganerbschaft gehörenden Dorfes Rodheim vor der Höhe (im Kreise Friedberg), wo Ulrich (12. Februar 1354) den Rittern Hartmuth von Kronenberg und Gottfried von Stockheim einen burglichen Bau aufzurichten gestattet hatte, unter der Bedingung der Deffnung derselben zu allen seinen Kriegen, Nöthen und Feindschaften †), und später (1. Febr. 1362) von dem Kaiser die Erlaubniß erhielt, Mauern, Thürme, Thore und Erker anzulegen und für die Einwohner die Freiheiten von Frankfurt und einen Wochenmarkt an jedem Dienstage ††). Daraus und aus anderen Streitigkeiten entspann sich eine heftige Fehde, in welcher der Graf Johann von Diez und mehrere Ritter (1364) Abfagebriefe an Ulrich und dessen Verbündete sendeten, dagegen Philipp's Oheime Kuno und Johann und dessen Schwager (Gatte seiner Schwester Agnes) Philipp der Jüngste (VIII.) von Falkenstein, Konrad von Trimberg und die Wetterauischen Reichsstädte auf Hanau'scher Seite standen und der Landgraf Heinrich II. von Hessen und die Stadt Grüningen den Verkauf von Lebensmitteln an Ulrich's Feinde verboten †††). Besonders

*) Privileg. Francof. S. 161.

**) Vergl. S. 194.

***) Bohmer, t. I. p. 692. Privil. Francof. S. 164.

†) Gan.-Münz. I. B. Beil. 51 S. 67.

††) Dasselbst Beil. 52, S. 67.

†††) Kerstner, Tbl. II. S. 310 ff.

Philipp der Jüngste befreundete sich innig mit Ulrich und beredete denselben, entweder damals oder schon früher (jedemfalls nach April 1355) zu dem Versprechen der Abtretung der Landvogtei, falls der Kaiser seine Genehmigung dazu ertheilen werde, und versprach seinerseits dagegen die Hanauischen Herrschaften, Klöster, Mannen, Burgmannen und anderen Leute in keiner Weise mit Herbergen, Diensten und anderen Sachen zu beschweren, vielmehr wie seine eigene Herrschaft zu beschirmen und zu schüren *). Dieser Vertrag blieb jedoch entweder, wie man aus dem mangelnden Datum zu schließen berechtigt sein möchte, ein bloßer von Ulrich nicht genehmigter Entwurf, oder erhielt die kaiserliche Bestätigung nicht. Philipp d. A. fiel in die Reichsacht, zu deren Vollziehung der Kaiser (24. April 1364) den Frankfurtern gekot, den Geächteten an seinen Wäldern, Dörfern, Länden und Leuten zu beschädigen und anzugreifen, damit Friede in der Wetterau und anderswo werde **). Der von Hanau, Johann von Falkenstein, der von Trimbach und die vier Reichsstädte eroberten von des Reichs wegen Schloß und Stadt Lich und die Burg Warnsberg und trafen (25. April 1365) ein Uebereinkommen wegen gemeinschaftlicher Verwaltung derselben ***).

*) Bernhard ant. Wetter. I. S. 275. Die Urkunde kann frühestens in den April 1355 gesetzt werden, da Karl, welcher 5. April die Krönung empfing, in derselben Kaiser genannt wird. Bernhard (a. a. O.) und Gebhardi (Gesch. der erbl. Reichsstände Bb. I. S. 632) halten diesen Philipp den Jüngsten, welchen Ulrich seinen Oheim nennt für den VII. dieses Namens von der jüngeren Linie, Ulrichs vormaligen Mündel. Dieser nennt sich jedoch den Jüngeren und seit 1363 den Ältern oder Ältesten. Philipp VIII. dagegen von der älteren Linie führt den Beinamen des Jüngsten, war mit Ulrich befreundet und nannte denselben Oheim, weil er dessen Schwestertochter Agnes von Falkenstein (die Schwester Philipps VII.) zur Gattin hatte.

***) Privil. Francos. S. 164. Lünig, Reichsarchiv Part. apoc. cont. IV. Thl. 1. (Bb. XIII.) S. 578.

***) Boehmer t. I. p. 694.

Kaiser gestattete (9. März 1366) den Reichsstädten, welche in dem von des Reichs wegen gegen Philipp von Falkenstein geführten, ihnen und dem Lande verderblich gewordenen Kriege großen Schaden erlitten und viele Kosten aufgewendet hatten, Frieden zu schließen*). Nach mehrmaligen kurzen Waffenstillständen (29–31. Juli, 19–21. Dec. 1364, 26. Nov. — 10. Dec. 1365 und 26–29. Jan. 1366) und Sühneversuchen der anderen Falkensteiner**) wurde, unter Vermittelung der Grafen Wallrabe von Sponheim, Wilhelm (II.) von Ragenelnbogen und Wilhelm von Wied (11. Juli 1366) ein doppelter Vergleich, der eine mit Ulrich und Philipp dem Jüngsten***), der andere mit den vier Reichsstädten †) abgeschlossen. Beide Theile entsagten jedem Ersatz für durch Raub und Brand zugefügten Schaden und allen noch nicht erhobenen Brandschätzungen, gaben die Gefangenen frei und bedangen allen ihren Mannen und Burgmannen Wiedereinsetzung in wegen dieses Kriegs aufgegebene Lehen und allen ihren Helfern volle Verzeihung aus. Insbesondere sollte Philipp d. A. das Kloster Arnzburg nicht verargwilligen, dagegen alle seine Schlösser, Burgen, Lande und Leute wiedererhalten, mit Ausnahme der Burg Wernsberg und der Dörfer beide Bessingen, beide Ittingshausen (Ettingshausen?) und Münster (im Kreise Grünberg), welche er von Werner von Beldersheim mit tausend Gulden Mainzer Währung einzulösen habe. Die Burg zu Rodheim und die hohe Gerichtsbarkeit daselbst, woran Hanau bisher nur den sechsten Theil gehabt hatte, sollten Philipp d. A. und Ulrich zu gleichen Theilen besitzen, jedoch so daß Jeder seine früheren Leute, Güter und Gefälle für sich behalte

*) Boehmer t. I. p. 706.

**) Ersner Thl. II. S. 312, 313 und 325.

***) Bernhard, ant. Wetter. I. S. 281.

†) Privil. Francof. S. 166. König, Reichsarchiv apicil. secul. Thl. 2 (Bd. XXIII) S. 1666.

und nur neu einziehende Leute beiden gemeinschaftlich angehören sollten. Siegfried von Nordex und Siebold Schelm von Bergen, der erstere für Philipp d. A., der andere für Ulrich und Philipp d. J., und ein gemeinschaftlich zu bestellender dritter Mann (dessen Name in der Urkunde offen blieb) sollten in künftigen Streitigkeiten, welche nicht gütlich vertragen werden könnten, Recht sprechen und auch darüber entscheiden, in wiewfern die Dörfer Bischofsheim, Bilbel, Eschersheim, Glnnheim und Nied zu dem Reiche oder dem Erbgut gehören. Die Stadt Frankfurt zahlte (16. Juli 1367) an Ulrich, als ihren Antheil an den zwölftelhalbhundert und siebenzehn Pfund Heller, welche derselbe in diesem Kriege für die Gemeinschaft ausgegeben und vorgeschossen habe, vierhundert Gulden *).

Einen Hauptwirkungskreis fand Ulrich in der Reichsstadt Frankfurt. Gleich nach seiner Ernennung zum Landvogt löste er (16. Aug. 1349) von den dasigen Bürgermeistern, Schöffen und Rath das Schultheißenamt von des Reichs wegen mit achthundert Pfund Heller ein **). Der König Karl gab ihm statt der alten, von den Juden verbrannten Briefe (18. Aug. 1351) einen neuen über die Verpfändung des Forstes zu Frankfurt für vierhundert und des Schultheißenamtes für achthundert Pfund Heller, mit der Befugniß zur Afterverpfändung ***). Eine solche oder eine Vertretung scheint hinsichtlich des Schultheißenamtes statt gefunden zu haben; denn wir finden in dem Verzeichnisse dieser Beamten 1350 Ulrich von Hanau, 1356 Winter von Rohrbach, Ritter und kaiserlicher Hofrichter, und 1364 Heinrich im Saal alias Spangenberg †). Durch eine andere Urkunde bescheinigt Ulrich (4. Nov. 1355), daß ihm der Rath zu Frankfurt eine Schuld von achthundert

*) Lersner Tbl. II. S. 326.

***) Boehmer t. I. p. 615. — ***) ibidem 619.

†) Lersner Tbl. I. S. 267.

Pfund Heller abgetragen habe *). Eine ihm (16. Dec. 1356) vom Kaiser zu Lehn gegebene Judenhoffstatt in Frankfurt**) verleh er (16. März 1357) wieder an Gottfried von Stockheim und dessen Lehnserben und in deren Ermangelung anderen ältesten Erben***). Den Bingerberg vom Niederholz an bis zu der Brücke zu Nied bei Frankfurt empfing er (12. März 1362) von dem Reiche zu Lehn mit der Erlaubniß ihn wieder an Johann von Hohenhaus zu Frankfurt verleihen zu dürfen †). Als Landvogt erhielt er (28. Mai 1358) den kaiserlichen Auftrag, den Eberhard von Eppenstein zu ermahnen und nöthigenfalls abzuhalten, daß derselbe die Frankfurter Bürger nicht zolle zu Steinheim wider die Briefe, welche sie von dem Reiche haben ††). An Bürgermeister, Rath und Bürger zu Frankfurt erging (12. Aug. 1358) der kaiserliche Befehl, dem Ulrich von Hanau die Briefe zu halten, welche ihre Vorfahren dessen Eltern gegeben hatten †††), worauf durch eine neue Richtung (22. Nov. 1358) die Bestimmungen des Vertrags vom 28. September 1266 über die Aufnahme Hanauischer Hörigen in die Stadt*†) bestätigt und die darin enthaltenen zwanzig Mark sammt versessener Gülte mit tausend dreihundert und 60 Pfund von der Stadt abgelöst und bezahlt wurden**†) und Ulrich durch einen weiteren Vertrag (30. März 1363) auf alle Ansprüche an Frankfurt wegen daselbst wohnhafter ihm angehöriger Leute verzichtete und dafür vierhundert Gulden empfangen zu haben bescheinigte ***†). Dennoch entspannen sich neue Mißheiligkeiten und erhielt Ulrich (24. Oct. 1368) von dem

*) Boehmer t. I. p. 652.

***) Han.-Münz. L. B. Beil. 42 S. 55.

****) Anhang zu Han.-Münz. L. B. Beil. A. S. 3.

†) Han.-Münz. L. B. Beil. 27 S. 47.

††) Boehmer t. I. p. 654. — †††) ibid. p. 655.

*†) Siehe S. 3 S. 146 Anm. 1.

†) Boehmer t. I. p. 659. — *†) ibidem p. 686.

Kaiser aus Rom die Weisung, die Frankfurter nicht an ihrer Weide zu beschweren *).

Zu derselben Zeit brachen in Frankfurt Streitigkeiten aus zwischen dem Rath, den Handwerkern und der Gemeinde, worüber sich zwar zahlreiche Urkunden erhalten haben, wodurch jedoch bei dem Mangel anderer Nachrichten nicht jedes Dunkel aufgehellt wird. Die damals bestehenden vierzehn Zünfte (Gewandmacher, Metzger, Kürschner, Becker, Schuhmacher, Lösser, Fischer, Schneider, Schiffsleute, Steindecker, Zimmerleute, Steintreger, Bänder und Gärtner) zeichneten (um Jan. 1355) ihre Gewohnheiten auf**), übergaben dieselben dem Rath und den Schöffen und forderten das Versprechen, sie bei diesem ihren eidlich erhärteten Herkommen nicht zu bedrängen, den Schultheißen zu mahnen, daß er ihnen gegen dawider Handelnde Recht verschaffe, wenn die Sache vor den Kaiser komme, Boten aus dem Rathe auf der Stadt Kosten an denselben zu senden, mit der Bitte um Bestätigung, und im Falle einer abschläglichen Antwort, Lieb und Leid insgesammt mit den Handwerkern zu tragen. Der Rath wollte die Sache sogleich an das Reichsoberhaupt bringen, sah sich aber, da Karl gerade nach der Lombardei gezogen war, zum Nachgeben genöthigt. Die Gadenleute, welche damals keine Zunft bildeten, erklärten dem Rath, daß sie sich nicht von demselben scheiden wollten, und baten sie bei ihren alten Gewohnheiten zu lassen, namentlich daß, außer zur Metzzeit, niemand Gewand schneiden dürfe denn unter den Gaden. Der Rath war der Ansicht, diese Forderung berühre den Kaiser und das Reich, sei nicht hergebracht und Armen und Reichen schädlich. Die Wollentwerber und andere Handwerke widersprachen gleichfalls solcher Beeinträchtigung der allgemeinen Bürgerrechte. Der Kaiser befahl (29. März 1357) dem Landvogt Ulrich, daß er dem Rathe gebiete die Gewandschneider bei ihren

*) Boehmer t. I. p. 722. — **) ibidem p. 635.

altüberbrachten Gewohnheiten zu handhaben und beschirmen *). Durch ein anderes Mandat wies der Kaiser (13. Oct. 1358) den Landvogt und die Geschworenen über den Landfrieden in der Wetterau an, daß sie Truten, die Witwe Jakob Knoblauch, in dem Besitze des Saals zu Frankfurt schützen sollten, falls Heinrich Beyer von Boppard seine ungegründeten (ihm durch einen kaiserlichen Brief vom 12. Oct. abgesprochenen) Ansprüche erneuern werde**), und wiederholte (10. Jan. 1360) diesen Befehl an den Landvogt ***). Die Unruhen in Frankfurt nahmen zu. Die Zünfte verlangten, daß acht aus ihnen und der Gemeinde in den Rath gewählt werden sollten. Der Rath beehrte, weil es Fastenzeit (Febr. oder März 1358) sei, Aufschub bis nach den heiligen Tagen, wollte sich mit dem Landvogt, den Wetterauischen Reichsstädten, dem Schultheißen zu Dypenheim und anderen dem Reich verbundenen Leuten berathen und verweigerte Geiseln anzunehmen und zu stellen. Die Zünfte setzten einen Ausschuß von vier Mitgliedern nieder. Der Kürschner Kunz Halder verweigerte diesen Vierern die geforderte Eideleistung, wurde deshalb aus der Zunft gestoßen, wendete sich an Ulrich und wurde von diesem dem Rathe zur Wiedereinsetzung in seine Rechte empfohlen †). Ulrich kam mehrmals nach Frankfurt ††) und verfaßte (11. Nov. 1358) eine Richtung zwischen dem Rath auf der einen und den Handwerkern und der Gemeinde auf der anderen Seite, wonach die Handwerke und die Gemeinde jährlich am Donnerstag nach der Osterwoche

*) Boehmer t. I. p. 653. — **) ibid. p. 657.

***) ibid. p. 670.

†) ibid. p. 669. Num. Der Brief ist datirt von Maria Magdalenen-tag, 22. Juli ohne Jahr, gehört aber unbezweifelt in die Zeit des Anfangs der Zunftunruhen.

††) Vergl. den Brief vom St. Cyriagabend, 8. Mai v. J., worin Ulrich seine Ankunft auf den morgenden Tag, um in die Rathsversammlung zu kommen, ankündigt, bei Boehmer t. I. p. 670 Num.

zwölf aus ihrer Mitte kiesen, der Rath sechs davon zu sich aufnehmen und Schöffen und Rath jährlich (drei) Bürgermeister aus dem Rath, den Schöffen und den Handwerkern d. i. den Sechsen, mit denen der Rath vermehrt ist, wählen sollten *). Der Kaiser bestätigte (14. Febr. 1359) diese Sakung und Ordnung **), und beauftragte an demselben Tage seinen Landvogt, zu dem dermalen nicht vollzähligen Schöffenstuhl sechs neue Mitglieder, drei aus den Handwerken und drei aus der Gemeinde zu kiesen und, wenn eine dieser Stellen durch Tod oder Siechthum ihres Inhabers erledigt werde, dieselbe wieder zu besetzen, desgleichen auch die anderen acht Schöffenstellen und die Rathmannenstellen, wenn bei Erledigungsfällen der Nachfolger nicht binnen einem Monat von dem Rath und den Schöffen gewählt werde ***). Ulrich beglaubigte (6. März) seinen Vogt zu Hanau, Ritter Johann von Ostheim, und seinen Schreiber Gerlach, um mit Bürgermeister, Schöffen und Rath in seinem Namen zu reden †), kam selbst nach Frankfurt und setzte zwei Schöffen (zu den achten) nach Inhalt der Briefe, die er von dem Kaiser habe, deren Abschrift er aber verweigerte. Die Schöffen stellten bei dem Kaiser vor, daß nach alter Gewohnheit sie immer sich selbst durch Wahl ergänzt hätten, und fügten einen nicht vollständig erhaltenen Bericht über die Anforderungen der Zünfte und den bisherigen Hergang der Sache hinzu ††). Der Kaiser verordnete (24. Febr. 1360), mit Wiederaufhebung der früheren Richtung, daß die Handwerke und die Gemeinde jede drei aus ihrer Mitte jährlich zu Rathmannen kiesen sollten, bestätigte die früheren Briefe über die Wahl der Schöffen,

*) Boehmer t. I. p. 658. — **) *ibid.* p. 662.

***) *ibid.* p. 662–664. — †) *ibid.* p. 664.

††) *ibid.* p. 665. Böhmert setzt diesen Vorkälle aus den Jahren 1355 bis 1359 enthaltenden Bericht in das Jahr 1360 oder 1365. Mir scheint derselbe 1359 erstattet zu sein und die kaiserliche Entscheidung vom Jahre 1360 zur Folge gehabt zu haben.

gebot den Handwerkern und der Gemeinde einig untereinander zu sein und keine Partheien zu haben, und befahl die Handwerke, namentlich die Gnadenleute, bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten ungehindert verbleiben zu lassen *), und gestattete durch einen anderen Gnadenbrief von demselben Tage der Gemeinde, Eingungen unter sich zu setzen in aller Weise, als auch die Handwerke dies zu thun pflegen **), und sendete seinen Schreiber Konrad von Gysenheim mit einem die mündlich zu eröffnenden Aufträge beglaubigenden Schreiben ***) (22. Mai 1360) nach Frankfurt. Ulrich bat (Mai bis Sept. 1360) die Bürgermeister Henne Hochhaus (Johann Hohenhaus; einen Hanauischen Lehnsträger †), Andreas Heilgeist und Heinz (Heynlin, Henlin, Heinrich) im Saal, dem Wundarzt Meister Heinrich zu seinen Sachen, namentlich seiner Korngilde und seinem Mantel behülflich zu sein ††). Der Frankfurter Bürger Syfried (Siegfried von Marburg) zum Paradies, welcher von jetzt an, neben Heinz im Saal, die Hauptperson wurde, ein Gegner der Zunftparthei, gewann den Kaiser während dessen damaliger Anwesenheit in den Reichslanden für sich, wurde (20. Sept. 1360) zu dessen Geheimenrath (servitorem et familiarem cotidianum) ernannt, (9. Oct.) um seiner geleisteten Dienste willen sammt seinen männlichen Erben unter die Reichsmannen aufgenommen und mit sechshundert Gulden begabt, wofür er jährlich dreißig Gulden von der durch ihn zu erhebenden Judensteuer in Frankfurt für sich behalten sollte †††), und erhielt (a. d. J.) die Anwartschaft auf den zunächst erledigt werdenden Schöffensstuhl *†). Bürgermeister, Schöffen und Rath beurkundeten (18. Dec.), daß Heinrich im Saal,

*) Boehmer t. I. p. 671. — **) ibid. 672.

***) ibid. p. 672 et. 673.

†) Vergl. S. 201. Anm. 4.

††) Boehmer t. I. p. 674. — †††) ibid. p. 676.

*†) ibid. p. 677.

Andreas Heilgeist, Contzechin Wygel, Jakob Gärtner, Johann Wirbel, Johann Schelle, der Schneidermeister Walter und der Schuhmachermeister Berthold, nachdem sie die ihnen von dem Kaiser gebotene Besserung und Ausfahrt gethan, auf Geheiß des dazu von dem Kaiser ermächtigten Landvogts wieder hereingekommen seien *). Da die Einsetzung Siegfrieds zum Paradies in das Schöffenamts Widerspruch fand, erhielten der Rath (14. Febr. 1361) und der Landvogt (23. April) deßhalbige neue kaiserliche Befehle **) und (11. Nov. 1361 und 4. Jan. 1362) den weiteren Auftrag dafür zu sorgen, daß der von Heinrich im Saal auf Reichsboden errichtete Bau, soweit derselbe unbefugt aufgebaut sei, unverzüglich abgethan und Trude Knoblauch, als Pfandinhaberin des Saales darin und in ihren anderen Sachen geschützt werde ***). Dennoch war Heinrich im Saale (24. Juli 1362) Schultheiß und erlangte, als solcher, mit dem Schöffen Johann Hochhaus von Ulrich die Erlaubniß zur Ertheilung des Bürgerrechts an Heingchen Ruß aus Umstadt unter der Bedingung, daß derselbe nach Frankfurt ziehe †). Der Kaiser aber erlaubte (7. Jan. 1363) dem Siegfried zum Paradiese das Schultheißenamt und den Wald und Forst bei der Stadt von Ulrich gegen die Pfandsomme einzulösen ††), gebot (31. März) den Schöffen, daß sie denselben unverzüglich zu dem erledigten Schöffensstuhl riefen sollten, unbeschadet der dem Ulrich von Hanau, den Handwerkern und der Gemeinde vormals gegebenen Briefe †††); befahl (1. Juni) demselben Kost, Schaden und Arbeit zu vergüten, die er davon hatte, daß er wegen Vorenthaltung des ihm verliehenen Schöffensstuhles an den Hof nach Breslau reiten mußte *†); begnadigte ihn (1. Juli) mit dem durch den Tod Diemars von Lichtenstein erledigten Schöffensstuhl und gab dem Rath auf an seiner Statt den

*) Boehmer t. I. p. 679. — **) ibid. p. 681 et 682.

***) Boehmer t. I. p. 681 et 682. — †) ibid. p. 684.

††) ibid. p. 684. — †††) ibid. p. 687. — *†) ibid. p. 688.

Ulrich von Wedel zum Rathmannen zu fiesen *). Ulrich erlangte dagegen wieder (Juli bis Dec.) eine kaiserliche Verschreibung über viertausend Gulden auf den Bornheimer Berg, das Schultheissenamt und seine anderen Reichspfandschaften**), und (1. Mai 1364) den Auftrag zu bestellen, von wem und wie der neue Zoll von einem alten großen Turnos für jeden ein- oder ausfahrenden beladenen Wagen und einem Schilling alter Heller für jeden Karren erhoben werden solle, welchen der Kaiser zu seinen und des Reichs Nöthen, besonders wegen der Zweigungen in der Wetterau (der Falkensteinischen Fehde) an allen Thoren zu Frankfurt***) und zu Gelnhausen †) aufgelegt hatte. Auf eine Klage Siegfrieds, daß ihn Henne Wirbel und dessen Helfer bei Nebel und Nacht in seinem Hause mit gewaffneter Hand überfallen und mit Worten häßlich und freventlich überfahren hätten, befohl der Kaiser (8. Juli) dem Schöffen, dem Schultheissen, dem Rath und den Bürgern die Uebelthäter zur Genugthuung anzuhalten ††) und verordnete (13. Juli) eine außerordentliche Strafe von zehn Pfund Gold Jedem aufzulegen, welcher diesen Siegfried in dem Besitze des demselben verliehenen Schöffenstuhles mit Worten oder Werken hindern werde †††). Der Bischof Rudolph von Berden und der heimliche Diener und Rath Siegfried zum Paradies erhielten (21. Oct. 1365) ein kaiserliches Beglaubigungsschreiben, um mit Ulrich zu reden wegen Babenhausens und anderer den Kaiser, das Reich und die Wetterauischen Reichsstädte betreffender Sachen *†). Holt-

*) Boehmer t. I. p. 689.

**) *ibid.* p. 690. Böhmer sagt, das Original dieser Urkunde lasse keinen Zweifel, daß solches wirklich in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt worden sei, die schwerlich bloß zufällige Auslassung des Ausfertigungstages aber erzeuge den Verdacht unrechtmäßiger Erschleichung.

***) *ibid.* p. 692.

†) Han.-Münz. 2. B. Weil. 41. S. 55.

††) Boehmer t. I. p. 692. — †††) *ibid.* p. 693.

*†) *ibid.* p. 696.

fried von Stockheim, ein Hanautischer Lehnsträger *), wurde von des Landvogts Ulrich wegen durch den Kaiser angewiesen, sich binnen acht Tagen nach seiner Ankunft in der Wetterau gen Frankfurt zu begeben, daselbst alle Bürger und Mitwohner dem Kaiser, dem Schöffen und dem alten Rath von neuem schwören zu lassen, alle ungesetzlichen Verbindungen aufzuheben, den Schultheißen Heinke im Saal und drei Rathmannen, den Metzger Henne Wirbel, den Bäcker Henne Schelle und den Schuhmacher Gerhard Rosenbusch, abzusetzen und von beiden Partheien Sicherheit, mit zweitausend Mark löthigen Silbers stellen zu lassen, daß bis zur rechtlichen Entscheidung der Zweigung kein Theil den anderen beschweren wolle, von welchem Auftrag dem Mainzer Kurfürsten Gerlach (2. Nov. 1365) Nachricht gegeben wurde, mit der Ermächtigung, diese Verfügungen zu vollziehen, wenn Stockheim es unterlassen sollte **). An denselben Kurfürsten erging (29. Dec.) der weitere Auftrag, den Landvogt Ulrich zu unterweisen, daß derselbe einen ehrbaren, dem Kaiser und dem Reiche nützlichen Mann zum Schultheißen setze ***). Ulrich selbst erhielt (30. Dec.) den Befehl, den Schöffen Siegfried zum Paradies zum Schultheißen zu setzen, weil Heinke gen dem Saal wegen der Missethat, die er gegen Kaiser und Reich gethan habe, dies Amt nicht länger bekleiden könne †). Die Schöffen wurden (a. d. L.) angewiesen, keinem Schultheißen zu Gericht zu sitzen, welchen Gerlach von Mainz nicht dem Reiche und der Stadt für gut und nützlich halte ††). Gerlach wurde (31. Dec.) weiter beauftragt, die Sache der Frankfurter Bürger, welche wider Kaiser und Reich an dem Gerichte und in der Stadt gröblich gethan hätten, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Schuldigen an Leib und Gut zu büßen, oder aus der Stadt zu

*) Vergl. S. 197. Anm. 4.

***) Boehmer t. I. p. 697. — ***) ibid. p. 698.

†) ibid. p. 699. — ††) ibid. p. 699

verweisen *). Siegfried empying (3. Jan. 1366) den von Andreas Heilgeist an das Reich zurückgefallenen Niederhof zu rechtem Manniehn für sich und seine Lehnserben **). Der Stadt Frankfurt bestätigte der Kaiser (4. Jan.) alle ihre Freiheiten, Rechte, Gnaden und Gewohnheiten, verordnete, daß, wenn ein Schöffensstuhl erledigt werde, die Schöffen denselben binnen zwei Monaten durch Wahl besetzen, desgleichen, wenn ein Rathmann abgehe, die Schöffen und der gemeine Rath einen anderen kiesen sollen, schaffte die Sechs aus den Lünsten und der Gemeinde wieder ab, verfügte, daß alle Bürger und Einwohner den Schöffen und dem alten Rath schwören sollten, so oft es den Schöffen gutdünke, hob alle Gebote und Bündnisse auf, gestattete das Mahlgeld von sechs auf zwölf alte Heller, für jedes Achtel Frucht, welches in der Stadt aus- oder eingeht, zu erhöhen und setzte eine Strafe von hundert Mark Gold, halb an das Reich, halb an die Stadt, auf Uebertretung dieser Gnaden ***). Gerlach fuhr in der Untersuchung gegen die Frevler fort, wurde (6. Jan.) angewiesen, daß er die davon fallende Buße bis zum Belauf von achttausend Gulden an Siegfried und sechs andere genannte Schöffen auszahlen und den etwaigen Ueberschuß für sich behalten, den Minderbetrag dagegen aus dem gemeinen Gelde der Stadt aufbringen lassen solle †). Diese Verfügung machte der Kaiser (3. März) den Bürgermeister, dem Rathe und den Bürgern bekannt, mit dem Zusage, daß den Schöffen und deren Gefellen, welche zu ihm geritten seien, die Reisekosten aus dem gemeinen Stadtgelde ersetzt werden sollten ††). Gerlach machte (8. Febr.) bekannt, daß er Heinz gen dem Saal und dessen Sohn, Henne Schelle und dessen Sohn, Andreas Heilgeist, Gerhard Rosenbusch, Henne Wirbel und elf andere Genannte schuldig wider Kaiser und Reich, daß

*) Boehmer t. I. p. 700. — **) ibid. p. 700.

***) Privileg. Francos. S. 164. Boehmer t. I. p. 701.

†) Boehmer t. I. p. 703. — ††) ibid. p. 706.

fried von Stockheim, ein Hanautscher Lehn^{er}. Frankfurt von des Landvogts Ulrich wegen durch sein Gut habe wiesen, sich binnen acht Tagen nach k^{öniglichen} Fürsten, Wetterau gen Frankfurt zu begeben. Äbte, Gemeinden und Mitwohner dem Kaiser, dem k^{öniglichen} Rath (26. März) der Rath von neuem schwören zu thun, wenn sie zu ihnen kämen, Verbindungen aufzuheben, r^{ath}. Dem Siegfried zum Saal und drei Rathmänner Catharine und deren Erben den Bäcker Henne Scheß. Frankfurt anwesende Kaiser Rosenbusch, abzusetzen v^{on} Ulrich von Hanau für achthundert mit zweitausend Reich^{thaler} Schultheißenamt und die für vier- daß bis zur rech^{ten} Gulden eingelösten Pfandschaften Theil den anderⁿ dem Rainzerⁿ Buchwaldes und des Forstamtes, ver- gegeben wurde. (17. Sept.) und stiftete (17. Sept.) zu vollzieh^{en} Schultheißenamt***), und stiftete (17. Sept.) denselberⁿ zwischen Ulrich und Siegfried dahin, daß den k^{öniglichen} Schultheiß, jenem, als Landvogt, gehorsam sein ehrs^{am} noch die Stadt Frankfurt, oder ein Bürger Sr^{er} noch die Stadt Frankfurt, oder ein Bürger d^{er} Hanau in Frankfurt und dessen Zugehörung habe nachsehen solle †). Der Pfandbrief für Siegfried wurde noch einmal fast ganz wörtlich (zu Laufen 21. Dec.) aus- gefertigt, mit dem Zusage, daß die Pfandschaft während Karls Lebzeiten nicht solle eingelöst werden können ††). Verlaß hob (9. Oct.), kraft kaiserlicher Vollmacht, alle Bündnisse und Briefe auf, welche die Handwerker hinter dem Reich gemacht hatten, ließ die Zunftsigel zerschlagen, verbot die Anfertigung neuer, behielt sich vor, die ihm von den Handwerkern Verügten zu bestrafen und gebot allen Bürgern und Einwohnern, den Flüchtlingen nicht zu helfen und zu rathen †††). Wenceslaus von Böhmen, Herzog von Luxemburg, des Kaisers Bruder, gelobte als

*) Boehmer t. I. p. 704. — **) ibid. p. 707.

***) ibid. p. 709. — †) ibid. p. 711.

††) ibid. p. 716. — †††) ibid. p. 713.

Reichsvicar (17. März 1367) der Stadt Frankfurt jegliche bessere Briefe, welche er irgend einer anderen Stadt geben möge, ebenfalls zu geben, sie gegen die dem Reiche Verflüchtigen zu schirmen und diesen niemals Gnade zu thun*). Gerlach ermächtigte und beauftragte (3. Nov.) den Rath, neun Genannte, welche wider das Reich, das Gericht, die Schöffen und den Rath gethan hätten, zu rechtfertigen und zu büßen, indem er selbst verhindert sei, diesen ihm gewordenen Auftrag zu vollziehen**). Der Kaiser bestätigte (11. Febr. 1368) alle Gerichte und Gesetze Gerlachs in der Frankfurter Untersuchungssache***), empfahl (24. Oct.) den Schöffen, dem Rath und den Bürgern die Handwerke zu befehen und so zu bestellen als der Stadt und den Handwerken nöthig und ehrbar sei †), und gebot (2. Juni 1372), daß die Verweisung, Gesetze und Ordnung, welche der Erzbischof Gerlach von Mainz gegen die, welche zu Frankfurt frevelten, einst gemacht habe, ewig gehalten werden, namentlich keiner der Verwiesenen je wieder in die Stadt solle kommen dürfen ††). Der Schultheiß Siegfried zum Paradies stieg immer höher in der kaiserlichen Gunst, verlor jedoch seine Pfandschaften in und um Frankfurt wieder. Der Kaiser verkaufte (2. Juni 1372) der Stadt das dasige Schultheißenamt und Gericht, das Forstamt und die Wälder, die man Forst nennt, den Buchwald und das Lehn gelegen auswendig der Stadt über der Brücke mit allen Rechten, Zinsen, Renten, Nutzen u. s. w. für achttausend achthundert Gulden, unter Vorbehalt des Wiederkaufs um dieselbe Summe †††), und gebot (6. Juni) dem Pfandinhaber Siegfried die Abtretung an Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Frankfurt, sobald ihm dieselben die Pfandsomme mit viertausend und achthundert Gulden bezahlt haben würden*†). Die Stadt stellte (15. Juni)

*) Boehmer t. I p. 718. — **) ibid. p. 719.

***) ibid. p. 720. — †) ibid. p. 722.

††) ibid. p. 731. — †††) ibid. p. 732.

*†) ibid. p. 734.

dem Kaiser eine Verschreibung aus über acht und dreißig hundert Gulden, welche sie ihm für das Schultheißenamt und das Forstamt schuldig sei und zwischen den zweien nächstkommenden unserer Frauen Tagen (Mariä Heimsuchung 2. Juli und Himmelfahrt 15. Aug.) an den Zurückbringer dieses Briefs zu zahlen verspreche*). Der Ritter Rudolph von Sachsenhausen stellte (6. Nov. 1376) wegen des ihm von der Stadt Frankfurt auf ein Jahr übertragenen Schultheißenamtes einen Dienstrevers aus, worin zugleich die zu beziehenden Gebühren verzeichnet sind, darunter der Pfeffer, der Hut und die Handschuhe von den Städten (Worms, Nürnberg. und Bamberg) in der alten Messe (am Tage vor Maria Geburt, 7. Sept. in dem sogenannten Pfeiffergericht), wie von Alters herkömmlich ist**).

Zum Ersatz der durch den Brand verloren gegangenen Lehnbriefe erhielt Ulrich (18. Aug. 1351) einen neuen allgemeinen über seine, darin jedoch nicht einzeln genannten Mann- und Burglehen, welche er von dem Reiche hatte***) und (a. d. L.) einen besonderen über die Juden zu Friedberg, Hanau, Babenhäusen, Windecken, Steinau, Affenheim, Minzenberg, und Nidda †). Die goldene Bulle (10. Jan. und 25. Dec. 1356) zählt die Herren von Hanau unter den Fürsten und Herren auf, welche dem König von Böhmen, als Kurfürsten und Erzschenken, das Geleit auf der Reise zur Königswahl nach Frankfurt geben sollen ††). Zur Belohnung geleisteter und noch zu leistender Dienste erneuerte der Kaiser (20. Mai 1357) dem von Hanau die Befugniß Reichspfandschaften in der Wetterau einzulösen †††) und überwies ihm (13. Oct. 1360) bis auf Widerruf den

*) Boehmer t. I. p. 735. — **) ibid. p. 747.

***) Han.-Münz. I. B. Beil. 44 S. 56.

†) Dasselbst Beil. 33 S. 51.

††) Aurea bulla cap. I. §. 10.

†††) Carbonsche Debucl. S. 13.

Hauptzins (das Kopfgeld von den Juden in der Wetterau, besonders in den dasigen vier Reichsstädten, einen Gulden von jedem Kopf *). Für die in dem Dienste als Landvogt aufgewendeten Kosten und erlittenen Schaden bekannte der Kaiser (27. März 1362) ihm dreitausend Florentiner Gulden schuldig geworden zu sein und verschrieb ihm dafür einen großen Turnos Zoll von jedem Fuder Wein und jedem anderen Kaufmannsgute nach demselben Maasstabe, welches den Main zu Kesselstadt bei Hanau auf und abgeht **). Außer dem Burgbau in Rodheim ***) wurde ihm (6 Febr. 1368) gestattet, die Dörfer Marktöbel, Bruchöbel, Dorfelden und Schaafheim, mit denselben Rechten, welche Hanau und Windecken haben, zu Städten und Marktflecken zu erheben und mit Thoren, Thürmen Mauern und Gräben und auf andere Weise zu befestigen †). Dazu fügt der Kaiser noch (22. Febr. 1368), mit Rath der Reichsfürsten, das Recht, Münze mit dem Hanauischen Wappen zu Wabenhäusen prägen zu lassen, an Korn und Zusatz wie in den Reichsstädten Nürnberg oder Frankfurt geschlagen wird, zwei Theile Kupfer und ein Theil löthiges Silber, ein und dreißig Schillinge und vier Heller auf die Hallische Mark, und bei einer Veränderung des Reichsmünzfußes dem gemäß ††). Zwei andere Gnadenbriefe (6. Jan. und 17. Oct. 1356) sind nur im Auszuge bekannt †††). Dafür daß Ulrich III. gestattet worden sei zu Steinau, außer dem gewöhnlichen Begegelde, von jedem beladenen Wagen einen Schilling weiter zu nehmen und einen neuen Zoll zu Sterbfritz (im Amte Schwarzenfels) zu erheben *†), finde

*) Glafey, anecdota coll. I. p. 408.

***) Han.-Münz. I. B. Beil. 31 S. 50.

***) Vergl. S. 197.

†) Han.-Münz. I. B. Beil. 37 S. 53.

††) Dasselbst Beil. 30 S. 49.

†††) Carbensche Deduct. S. 13.

*†) Geschichte von Hanau S. 13.

ich keinen Beweis, vielmehr erhielt erst Ulrich IV., wie wir weiter unten (§. 7) sehen werden (13. Dec. 1373), die Genehmigung eines Zolls zu Steinau.

Gerhard von Rieneck stellte (9. Jan. 1356) eine Urkunde darüber aus, daß Ulrich von Hanau und dessen Erben alle Lehen verleihen sollen, welche Ludwig von Rieneck-Rothensfels verliehen habe, und entließ Alle, welche solche etwa von ihm empfangen hätten, ihres Eides*). Giso von Jossa verkaufte (8. Juli 1357) alle seine Fulbaischen Mannlehn, mit Bewilligung des Abtes Heinrich VII., an Hanau**). Johann und Friedrich von Rannenbergl stellten (2. Dec. 1358) Quittung aus über den Empfang der anderthalbhundert Pfund Heller, wofür ihr Vater und sie ihren Antheil an den Gerichten Somborn, Welmighheim, vor der Hardt und Hörstein (s. §. 5 S. 181) dem Ulrich von Hanau verkauft hatten***). — Ueber den Kauf (1362) des Gerichtes Haslau, mit welchem erst Ulrich IV. (11. Jan. 1377) belehnt wurde†), nebst dem Kirchsaß von denen von Trimberrg für achthundert Gulden, sowie den Erwerb (1366) eines Vierteltheils am Schloß Ortenberg, für fünftausend Gulden††) sind mir keine Urkunden bekannt, und wenn auch ein Theil von Ortenberg früher (vor 13. Mai 1448) Hanauisch war, so kaufte doch erst der Graf Philipp I. (16. Oct. 1476) von Gottfried und Johann Herrn zu Eppenstein und Minzenberg deren ganzen Antheil an Schloß, Burg, Stadt und Gericht Ortenberg für sechstausend und dreihundert Gulden Frankfurter Währung an Gold†††).

*) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. II. Abh. 1 Beil. 9 S. 84.

***) Carbenische Debut. Beil. J. S. 351.

****) Contr. Inhalt d. Han.-Münz. L. B. Beil. 26 S. 23. Acta Hanov. Thl. I. S. 45.

†) Contr. Inhalt d. Han.-Münz. L. B. Beil. XVI. S. 164.

††) Geschichte von Hanau S. 13.

†††) Han.-Münz. L. B. Beil. 126 S. 164.

Dem Ritter Gernant von Buches erteilte Ulrich die lehnherrliche Erlaubniß einen (15. April 1352) abgeschlossennn Vertrag über den Verkauf des Waldes genannt der Raumburger Hagen an den Propst Georg von Löwenstein und das Kloster zu Raumburg für achthundert Pfund Heller (27. Mai) zu vollziehen*). In einem Streite desselben Propstes mit Heinrich und dessen Sohne dem Ritter Apel von Eichen über das Kaufgeld für den Frohnhof zu Eichen trat der Hanauische Schirmherr als Richter auf und verschaffte dem Kloster (2. Mai 1356) Quittung über die geleistete Zahlung**). Der Marienkirche zu Rinzdorf (einem allmählig ganz mit der Stadt Hanau vereinigten Dorfe) bestätigte er (28. Sept. 1364) eine von Agnes von Rinsheim zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil gemachte Stiftung für den Pfarrer zu Hanau und dessen fünf Hülfspriester***). — Siebold Schelm von Bergen und dessen Ghevirthin Lemud trugen (25. April 1354) ihr eigenthümliches Haus in Bergen zu Lehn auf, erblich für männliche und weibliche Nachkommen und in deren Ermangelung nächste Erben, und sühnten zugleich alle bisherigen Streitigkeiten †). Gleiche Bedingungen der Vererbung erhielt Fiol von Bienbach, Ditmars Witwe, bei der Lehnauftragung (19. Jan. 1357) ihres freien Hofes zu Kelbera ††).

Theils erste, theils erneuerte Lehnreverse, außer den bereits erwähnten, stellten aus: (2. März 1352) Hartmuth von Buches †††); (20. Dec. 1353) Heinrich und Werner von Carben über Windeder Burglehn *†);

*) Bernhard, ant. Naumb. S. 95 u. 96.

***) Dasselbst S. 98.

***) Anhang zu Han.-Münz. I. B. Beil. J. S. 9.

†) Han.-Münz. I. B. Beil. 84 S. 112.

††) Acta Hanov. Tht. I. S. 131.

†††) Han.-Münz. I. B. Beil. 180 S. 237.

*†) Dasselbst Beil. 162 S. 226.

(24. Nov. 1356) Frig von Breidenbach und dessen Gehewirthin Irmgard, Bürger zu Gelnhausen, über fünf Gulden, welche sie auf ihren Hof zu Rothenbergen (im Amte Meerholz) aufgetragen und wiederempfangen haben und dafür in die Burgmannschaft zu Hanau aufgenommen worden sind*); (16. April 1357) Werner von Bellersheim, Burgmann zu Hanau**); (8. Juni 1357) Johann Brendel von Homberg, Burgmann zu Hanau***); (4. März 1358) Ulrich von Kronenberg, Burgmann zu Windecken†); (3. Sept. 1359) Herden von Buches, über ein Fuder Wein zu Bischofsheim††); (19. Juni 1366) Helfrich von Dorfelden, Burgmann zu Windecken†††). Kraft von Hagfeld erhielt (2. Oct. 1367) die Erlaubniß zwei (später, 9. Mai 1412, drei) Juden in Friedberg zu setzen, welche dieselben Freiheiten und Gnaden genießen sollen, als diejenigen Juden, welche der Herr von Hanau von des Reichs wegen hält, und wird für dieses erbliche Burglehn Burgmann in Hanau*†). Rudolph, Conrad und Helfrich, Gebrüder, und Rudolph d. J. von Rüdgingen, sodann Friedrich und Johann von Rüdighheim öffneten (13. Dec. 1368) ihr Schloß Rüdgingen gegen Jedermann, ausgenommen das Reich, die Kurfürsten von Pfalz und Mainz und die Herren von Brauneck**†).

Durch Auszüge aus anderen Lehnreversen***†) werden als Hanauische Lehnsträger zuerst bekannt: 1346 7. Nov. Wichelbach, 14. Dec. Hagchestein (Hattstein); 1351 15. Jan. Kreis von Lindenseis; 1352 29. Jan.

*) Han.-Münz. I. B. Beil. 155 S. 223.

***) Daselbst Beil. 156 S. 224. — ***) Das. Beil. 157 S. 224.

†) Das. Beil. 177 S. 236. — ††) Das. Beil. 87 S. 122.

†††) Das. Beil. 164 S. 227.

*†) Carbensche Debut. Beil. J. S. 325.

**†) Daselbst S. 410.

***†) Daselbst Beil. J. S. 199 ff.

Fende von Molnheim, 24. Juni Bache von Wassenbach, 27. Nov. Schlüchter; 1355 3. März Diemar v. Rymehorn; 1354 24. März Langenau, 4. Mai Rog von Buchen (belehnt mit den durch Werners von Rodenburg Tod erledigten Lehen); 1357 18. Mai Elkenhausen, 27. Aug. von dem Hayne*); 1358 16. Mai Dffenheim**), 26. Juli Schenk von Schweinsberg; 1359 6. März Swin von Ruffelsheim, 6. Sept. Schenk von Bynsfurt; 1360 25. März Koderuz (Kagenbiß), 18. Mai Mansbach und Weyße (von Fauerbach), 30. Mai Enziel von Aschaffenburg, 30. Juli Rüdinkem (Rüdigheim), 22. Nov. Wylphe, 20. Dec. Fulhabir (Faulhaber); 1361 30. Mai Biebra, 18. Jun. Bommersheim; 1362 7. März Crustel, 25. Oct. Rohrbach; 1364 21. Febr. Binsburg, 9. Juni Blümechin, 4. Aug. Forstmeister, 8. Aug. Warthenberg; 1365 27. Febr. Aldenburg, 20. Sept. Finke von Roden, 22. Oct. Sulzhofen, 13. Dec. Dvenbach (Dffenbach); 1366 6. Jan. Sonburg, 19. Juni Harputerade; 1367 13. Aug. Beyer von Schwanzfeld und Hartenfels***), 20. Sept. Marborn, 16. Oct. Merz von Heldenbergen; 1368 4. Febr. Dungenbach, 13. Febr. Büdigen, 8. Juni Schaffheim, 28. Oct. Luttern=

*) Carzensche Deduc. Beil. J. S. 324 n. 325. Heinrich von dem Hayne beschwört 30. Nov. 1355 die Ursehbe wegen erlittener Gefangenschaft. Conze Empe von dem Hayne wird 27. Aug. 1357 Hanauischer Burgmann zum Hayn.

**) Dasselbst S. 389. Der Ritter Johann von Dffenheim bescheinigt für im Dienste Ulrichs von Hanau erlittene Gefangenschaft um Schaden, Kost, Zehrung und Verlust, sechsunddreißig Pfund alter Heller empfangen zu haben.

***) Dasselbst S. 205 und 317. Hermann Beyer von Schwanzfeld und der Wappner Johann von Hartenfels bescheinigen für Verlust, Kost, Schaden und Zehrung im Dienste und Kriegen Ulrichs von Hanau bezahlt worden zu sein.

bach; 1369 12. Febr. Sabilbaum von Schwobach, 20. Sept. Mutensheim*), 14. Oct. Korb von Alpac; 1370 2. Jan. Holzappel von Obenheim (Oppenheim**), 8. Febr. von der Thann, 24. Juni Meyn, 8. Aug. Eringshausen.

Der Todestag Ulrichs ist unbekannt, fällt jedenfalls vor 20. März 1371, vielleicht schon vor 2. Jan. 1370***). Als Kinder aus seiner Ehe mit Adelheid von Nassau (war todt 1348 †), mit welcher er in früher Jugend (1326) verlobt worden sein soll ††), sind urkundlich bekannt, außer seinem Nachfolger Ulrich IV., ein Sohn Reinhard, welcher (7. Oct. 1386) Rector der Parochialkirche zu Wertheim war †††) und (nach 1400) als Kanonikus zu Mainz starb *†) und eine Tochter Elisabeth (lebte noch 31. März 1377 **†), welche (1355) bei ihrer Verlobung mit Wilhelm II. von Katzenelnbogen (gest. vor 27. Oct. 1385) mit dem Hanauischen Antheil an der Burg Lannenberg (bei Seeheim im Kreise Bensheim) und mit vierhundert Pfund auf das halbe Dorf Schaafheim, wieder-

*) Dasselbst S. 386. Der Edelknecht Goge von Mutensheim bekennt für einen in der Niederlage verlorenen Hengst und erlittene Gefangenschaft hundert Gulden empfangen zu haben.

**) Carbensche Deb. Beil. J. S. 340. Der Edelknecht Johann Holzappel von Obenheim bekennt, daß er durch den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen, von seines Herren von Hanau wegen belehnt worden sei. War also Ulrich der III. schon todt und ertheilte Wilhelm das Lehen für seinen Schwager Ulrich IV., oder als Herr zu Obenheim? Minderjährig konnte Ulrich IV. damals nicht mehr sein, wenn seine Mutter wie aus einem Anmerkung 3 anzuführenden Urkundenanszuge hervorgeht, bereits 1348 todt war.

***) S. die vorhergehende Anmerkung.

†) Gegen-Debuct. d. Han. Primog. betr. (Acta Hanov. Thl. III) Beil. K. S. 28. Anmerk. 10.

††) Geschichte von Hanau S. 12.

†††) Gegen-Debuct. a. a. O. S. 29. Anm. 12 u. 13.

*†) Joannis rer. Mog. t. II. p. 366.

**†) Wenk t. I. p. 325.

lösbar mit viertausend Pfund Heller, ausgestellt wurde*) und dagegen eine Wittthumsverschreibung von viertausend Pfund Heller auf Schloß, Burg und Stadt Zwingenberg erhielt, worauf sie, gemäß des zwischen ihrem Vater und ihrem Gatten (26. Juni 1356) geschlossenen Vertrags, (3. Febr. 1360) zu verzichten versprach, sobald ihr dafür Burg und Dorf Darmstadt eingesetzt werde**). Eine andere Tochter Agnes soll Nonne in dem Kloster Clorenthal geworden sein***), wofür ich jedoch keinen Beweis finde. Dagegen möchte ich die Abtessin Anna zu Badenshausen aus Hanauischem Geschlecht (1396) für eine Tochter Ulrichs halten †).

§. 7. Ulrich IV.

Ulrich IV. wurde von dem Herzog Wenzel von Luxemburg, des Kaisers Karl IV. Bruder und Vicar in deutschen Landen diesseits des Lombardischen Gebirges, (20. März 1371) zum Landvogt in der Wetterau an seines verstorbenen Vaters Stelle ernannt ††), welche Bestellung der Kaiser jedoch nicht genehmigt zu haben scheint; denn wir finden (14. Nov. 1371) den Kurfürsten Johann I. von Mainz (Wenzels von Luxemburg Sohn) in dem Besitze dieses Amtes †††). Dennoch blieb Ulrich in der kaiserlichen Gunst, erhielt (13. Dec. 1373) die Berechtigung von allem Kaufmannsgut, welches die Straße in Steinau auf und abgeht, für jedes Zug- oder Lastpferd einen alten großen Turnos Pfennige, wie Gewohnheit ist, zu erheben, oder erheben zu lassen*†) und trat in ein noch engeres Verhältniß zu dem Luxemburgischen Hause dadurch, daß er (16. Mai

*) Wenk t. I. p. 172. — **) ibidem.

***) Geschichte von Hanau S. 14.

†) Gudenus t. III. p. 744

††) Bernhardt, ant. Wetter. I. 285.

†††) Boehmer t. I. p. 728.

*†) Han.-Münz. F. B. Beil. 29 S. 47.

1372) seine eigenthümliche Stadt und Burg Babenhäusen, mit allem Zubehör der Krone Böhmen für ihm gezahlte viertausend gute kleine Gulden, welche man Floren nennt, zu Lehn auftrug, erblich für alle seine männliche Nachkommen und in deren Ermangelung Töchter und deren rechte Lehnserven *). Als Getreuer des Reichs erhielt er (18. Jul. 1376) den wiederholten kaiserlichen Befehl, den Streit zwischen Siegfried zum Paradies und den Bürgern von Frankfurt über dreißig Gulden, welche Siegfried auf die Juden zu Frankfurt von dem Reiche lange Zeit zu Lehn gehabt habe, nach Minne oder nach dem Rechte zu entscheiden **). Die Bürgermeister und den Rath zu Frankfurt benachrichtigte er durch einen offenen Brief (8. Juli 1376) von der Aufnahme des Hengen Helfrich von Ennenheim (Hof Ennheim bei Bergen) zum Bürger in Hanau ***).

Johann von Mainz, als Landvogt, Ulrich von Hanau, Heinrich von Isenburg-Büdingen, Eberhard von Eppenstein, der Burggraf und die Burgmannen zu Friedberg, mehre andere Wetterauische Ritter und Knechte und die vier dasigen Reichsstädte vereinigten sich (14. Nov. 1371) über einen Landfrieden in der Wetterau gegen alle unthätige und schädliche Leute von nun an bis Neujahr und von da über ein ganzes Jahr, zu dessen Aufrechterhaltung der Landvogt einen Hauptmann und sechszehn Mlenen †), Hanau sechs, Isenburg drei, Eppenstein zwei und die Städte dreiundzwanzig Mlenen stellen sollten ††). Die Wetterau und die umliegenden Länder waren damals voll Unruhen, vornehmlich veranlaßt durch den Bund der Sterner gegen die hessischen

*) Dasselbst Beil. 122 S. 159. Gründe, warum Babenhäusen zu Han.-Münzenberg gehörig ist Beil. K. S. 34. (Darmstädtische) Species facti und Deb. Babenhäusen betr. Beil. 32. S. 82.

***) Boehmer t. I. p. 746. — **) ibid. p. 746.

†) s. w. Mlenen = Langen. — ††) Boehmer t. I. p. 728.

Landgrafen Heinrich II. den Eisernen und Hermann den Gelehrten. Ulrichs Oheim, der Abt Konrad IV. von Fulda (§. 5 S. 188), war Mitglied des Bundes, zu welchem sich auch Ulrich hingeneigt zu haben scheint. Der Herzog Heinrich von Liegnitz, als Vorsitziger eines Reichsgerichts zu Nürnberg, verurtheilte (17. Jan. 1373) den Landgrafen von Hessen zu Zahlung einer Schuldforderung von vierzigtausend Mark löthigen Silbers an den Domdechant Johann von Ochsenstein zu Straßburg und dessen Brüder Otmar und Rudolph, und entbot die vier Rheinischen Kurfürsten, die Äbte zu Fulda und Hersfeld, mehrere Fürsten, Grafen und Herren, darunter den von Hanau, namentlich den Bischof von Würzburg, die Gesellschaft mit dem Stern und die Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg, Gelnhausen, Kronenberg, Reiffenberg, Hatstein und Stockheim und dazu alle zu dem Schild geborenen Herren, Ritter und Knechte im Lande zu Hessen, in den Buchen, in der Wetterau und an der oberen und niederen Lahn und in den vier Wetterauischen Reichsstädten denen von Ochsenstein behülflich zu sein auf den Landgrafen und das Land zu Hessen, namentlich auf Marburg und Gießen und alle anderen Burgen, Städte u. s. w., und ihnen ihre Festen und Schlösser zu öffnen *). Der Spruch wurde noch einmal durch den Grafen Günther von Schwarzbürg in einem Reichsgerichte zu Frankfurt (19. Dec. 1384) wiederholt **); blieb aber dennoch ohne Vollziehung. Ulrich wurde an thätiger Theilnahme an dem hessischen Kriege verhindert durch seine eigene Fehde mit denen von Gutten, in welcher Frowin von Gutten, mit mehreren Andern, in einem Hause zu Steinau erschlagen, Ulrich dagegen und Freunde und Helfer desselben gefangen wurden. Der Bischof Adolph (von Nassau) zu Speier, damals (seit dem Tode Johannes, gest. 1373) Bertweiser des

*) Gudenus sylloge p. 649. — **) *ibid.* p. 749.
N. S. Bd. III.

Erzstifts Mainz, stiftete (5. Juli 1373) eine Sühne zwischen Ulrich von Hanau, Johann von Isenburg-Büdingen und deren Freunden, Burgmannen und Dienern einerseits, Konrad von Hutten und dessen Söhnen, Fritz Frowins Sohn und dessen Geschwistern, anderen von Hutten und deren Freunden andererseits, dahin, daß Ulrich eine Seelenmesse und ewige Lampe im Kloster Schlüchtern stifte, den Altar mit fünfzig Gulden begabe, ein hundert Gulden werthes steinernes Kreuz vor dem Hause zu Steinau, in welchem Frowin erschlagen worden, setzen lasse, den Sternern nicht behülflich sei wider die Landgrafen von Hessen und deren Helfer, so lange ihn diese aus der Fehde lassen, achthalbtausend und vier Gulden Frankfurter Währung in zwei Terminen (zu Martini und Pfingsten) an die von Hutten zahle, dafür Bürgschaft leiste und nöthigenfalls das Schloß Schwarzenfels zum Unterpand einsetze, die von Hutten nicht an das Gericht des Landfriedens zu Nürnberg, oder in der Wetterau, wenn da ein solcher errichtet werden sollte, noch an ein anderes Gericht heische und deßhalbige Verzeihungsbriefe von dem Kaiser und von seinen Herren und Freunden erwirke, und daß der Abt von Fulda die Pfandschaft, welche die von Hutten auf Stolzenfels, Sooden und Salmünster haben, binnen drei Jahren von nächster Petri Stuhlfeier (22. Febr. 1374) an, nicht einlöse*). Der Graf Gottfried von Rieneck stellte (1373) ein Zeugniß darüber aus, daß Ulrich bei dieser Sühne versprochen habe, den Sternern gegen die Landgrafen von Hessen nicht beizustehen und, wofern ihn dieselben nicht aus der Hülfe lassen wollten, sich bei dem Bischof von Speier, oder wer nach demselben an das Stift zu Mainz komme, zur Haft in Aschaffenburg zu stellen, so lange als der Krieg dauern würde**). Gleichlautende Zeugnisse stellten noch andere aus, namentlich Ulrich von Kronenberg,

*) Landau, Rittergesellschaften in Hessen Beil. 21, S. 134.

**) Landau, a. a. D. Beil. 22, S. 138.

Witthum im Rheingau, und der Bischof Adolph bezeugte es noch einmal. In demselben Jahre reiste Ulrich nach Prag und war daselbst (13. Dec. 1373) Mitzeuge bei der kaiserlichen Bestätigung der Erbverbrüderung zwischen Hessen und Thüringen*). Bald darauf (18. Aug. 1375) schlossen Philipp IX. von Falkenstein und Minzenberg, Ulrich von Hanau und Johann von Isenburg-Büdingen eine Friedensvereinigung mit dem Landgrafen Hermann bis auf Martini-tag (11. Nov.) und von da weiter auf ein Jahr**). Fromwin (v. S.) von Hutten empfing (24 Oct. 1375) die erneuerte Belehnung mit dem Hause zu Holmondes (Vollmerz im Amte Ramholz) und öffnete dasselbe seinen Hanauischen Lehnsheeren für immer und gegen Jedermann***). Der Abt von Fulda hingegen scheint fortwährend in den Sternerkrieg und andere Unruhen verwickelt gewesen zu sein, wie unter anderen aus einem Revers hervorgeht, durch welchen Gottfried Meyn (22. Juni 1380) bekennt, für die Niederlage, in welcher er mit seines Herrn von Fulda Dienern durch Friedrich von Hartingshausen (Hertingshausen) und die von Schlich niedergeworfen wurde, das Lösegeld mit dritthalbhundert Gulden durch Ulrich von Hanau ausbezahlt erhalten zu haben †).

Mit dem Tode seiner Schwester Elisabeth, dem Grafen Wilhelm II. von Katzenelnbogen, stand Ulrich im besten Einverständniß, verpflichtete sich demselben (24. Nov. 1375) für den Fall, daß Elisabeth Witwe werde und sich wieder verheirathe, zu helfen, als ginge es seine eigene Herrschaft an, daß deren auf das Schloß zu Darmstadt verschriebenes Witthum an Katzenelnbogen zurückgegeben werde ††); verkaufte demselben (31. März 1377)

*) Müller, Reichstags-Theatrum unter Maximilian I. Thl. I. S. 588.

**) Landau Beil. 34. S. 156.

***) Carbenische Deb. Beil. J. S. 342.

†) Daselbst S. 382.

††) Wenck t I. p. 190.

die Hälfte des Sechstheils an Tannenberg für hundert Gulden Frankfurter Währung, welche an dem Schlosse daselbst verbaut werden sollten, und traf ein Uebereinkommen, wornach, wenn Elisabeth nach ihres Gatten Tode eine zweite Ehe eingehe, deren etwaige Leibeserben ein Drittel des Sechstheils erhalten, das andere Drittel an Ragenelnbogen und das dritte an Hanau fallen und, wenn Wilhelm und Elisabeth ohne Leibeserben sterben würden, die anderen Ragenelnbogener mit denen von Hanau das Sechstheil zu gleichen Hälften theilen sollten*). Diesem Vertrage gemäß ertheilten (1378) Wilhelm und Ulrich gemeinschaftlich dem Ritter Hartmuth Beyer von Boppard, Burggrafen zu Starkenburg, ein Burglehen von zweihundert Gulden, welche derselbe auf Tannenberg verbauen solle**). Da Wilhelm und Elisabeth kinderlos starben, fiel das halbe Sechstheil an Hanau zurück.

Der Bischof Gerhard zu Würzburg gab (11. Jan. 1377) das ihm durch den Tod Konrads von Trimb- berg anheim gefallene Gericht zu Schlüchtern, genannt das Trimberger Gericht, wovon der Herr zu Hanau ein Ganerbe war, und das Gericht zu Haslau bei Gelnhausen an Ulrich zu erblichem Mannlehn, gestattete ihm den Berg Brandenstein zu besetzen, unter der Bedingung, daß er das Schloß zu Lehn empfangen, und ließ sich dafür die Burg Büttert mit allem Zubehör abtreten***).

Philipp VIII. von Falkenstein-Minzenberg, genannt der Stumme, wurde (1373) durch die von Reiffenberg besetzt, in der Feste Königstein überfallen und mit seinen vier Söhnen, Philipp IX., Ulrich, Werner III. und Kuno V., gefangen und starb acht Tage nachher an den erhaltenen Wunden. Die Söhne

*) Wenck t. I. p. 328.

***) Carbenische Deb. Beil. J. S. 205.

****) Contr. Inhalt d. Han.-Münz. f. B. Beil. XVI. S. 163.

zahlten zehntausend Gulden für ihre Befreiung und die Zurückgabe von Königstein*); geriethen aber dadurch so in Schulden, daß sie und ihre Mutter Agnes, mit Zustimmung ihres Großoheims Kuno von Trier (6. Juni 1378), Burg und Stadt Königstein, mit allem Zubehör außer ihren Kirchsätzen, den Zehnten in Steden, Schwalbach und Hofheim und den Dörfern, welche der Kurfürst von Mainz eingenommen hatte, wiederkäuflich an ihren Oheim (Agnesens Bruder) Philipp VII. von Falkenstein, und an ihren Neffen (d. i. Geschwisterkindsvetter von Agnes) Ulrich von Hanau und die Stadt Frankfurt, für siebentausend Gulden Frankfurter Währung, verkauften**). Ulrich und die Stadt Frankfurt errichteten (18. Juni 1378) einen Burgfrieden auf Königstein***). Ein anderer Vertrag Ulrichs mit Agnes und Philipp IX. (23. Febr. 1378) bestätigte das frühere Uebereinkommen (vom 22. Jan. 1298 †) über das abwechselnde Patronatrecht zu Marköbel, welches die darin gestürzten Falkensteiner die nächsten drei Male hintereinander ausüben sollten ††). Von dem vormalig Minzenbergischen, dem Kloster Fulda lehnbaren Zehnten zu Treisa (s. S. 3 S. 150) hatten die von Falkenstein und die von Hanau ein Drittheil der Hälfte an die von Muschenheim verasterlehnt. Als daher der Ritter Richard von Muschenheim diesen seinen Antheil an das Kloster Arnsburg verkaufte, erteilten (2. Oct. 1378) der Abt Konrad von Fulda, Philipp VII. und Philipp IX. von Falkenstein und Ulrich von Hanau gemeinschaftlich ihre Einwilligung, und setzte der Verkäufer, mit Wissen und Willen seiner Brudersöhne und Ganerben, Johann, Gerhard und Eberhard, dafür

*) Fasti Limburgenses S. 71.

**) Kopp, Proben d. Lehnrechts Thl. II. Abh. 2. Beil. 11. S. 250.

***) Fersner Thl. II. S. 329.

†) S. S. 4. S. 166 Anm. 4.

††) Gudenus t. V. p. 831.

seine Acker und Wiesen im Eylowe unter Minzenberg zu Mannlehen ein*).

Dem Ritter Gottfried von Stockheim d. A. vermehrte Ulrich (4. März 1371) das Burglehn zu Winddecken mit einem Hofe daselbst, einem Garten, dem Weiher darin und acht Morgen Wiesen, welche durch den Tod Johann Rossels erledigt waren**). Arnold von Dragauß, dessen eheliche Hausfrau Else und Söhne trugen (31. Dec. 1374) ihren Siedelhof Dragauß (Hof Trages im Landgerichte Hanau) zu Lehn auf***). Den Brüdern Wolff und Runo von Hattstein gab Ulrich (17. Aug. 1378) sein Sechstheil des Dorfes und Gerichtes Heuchelheim (im Kreise Nidda) zu Lehn†).

Außer den Genannten lernen wir aus Reversen ††) als Lehnsträger kennen: 1371 29 April Rodenhäusen, 27. Mai Wilre (Weiler), 26. Nov. Holzhausen, 5. Dec. Hausen; 1372 27. Jan. Schenk von Liebenstein, 22. Febr. Dtsberg†††), 26. Juni Wollstadt (Wöllstadt), 7. Sept. Rüdigen, 16. Nov. Wambold*†), 9. Dec. Selbold; 1375 9. Mai Keller von Assenheim, 13. Nov. Elkerhausen (belehnt mit Lehen Johannis von Möffel), 29. Dec. Horwiffel (Hohenweiffel); 1376 9. Mai Stolle, 11. Juli Meyden, 10. Sept. Butteler (Buttlar), 24. Dec. Reifenberg;

*) Schannat, client. Fuld. prob. 409, p. 322.

***) Han.-Münz. L. B. Beil. 182, S. 238.

***) Carbenische Deb. Beil. J. S. 259.

†) Han.-Münz. L. B. Beil. 160, S. 225.

††) Carbenische Deb. Beil. J. S. 199 ff.

†††) Daselbst S. 390 und 476. Die Edelknechte Diether Hans d. J. und Bechtold von Ortsberg bekennen 16. Jan. 1372 Ersatz des im Dienste Ulrichs erlittenen Schadens erhalten zu haben und Bechtold wird 22. Febr. Burgmann zu Dabenhäusen.

*†) Daselbst S. 466. Heinrich Wambold bescheinigt für Gefangenschaft und Niederlage, welche er zu Habitzheim erlitt, entschädigt worden zu sein.

1377 8. März Colling, 1. Mai Schelrüsse, 26. Nov. Dudelsheim; 1378 7. Mai Langhle; 1379 28. März Dernbach, 6. April Schub, 10. Juni Swapach (Schwabach); 1380 11. Febr. Lewe von Steinfurt*), 19. März Fygel**) 11. Nov Krieg von Boitsberg.

Mit seiner Gattin Elisabeth, der Tochter des Grafen Eberhard von Wertheim***) hatte Ulrich drei Söhne Ulrich, Reinhard und Johann erzeugt. Zur Sicherung des Primogeniturrechts errichteten die Eltern (30. Nov. 1375) ein neues, später von den Kaisern Rudolph II. (19. Dec. 1607) und Ferdinand II. (29. Oct. 1620) bestätigtes Statut, wodurch, damit nie mehr als ein Herr von Hanau sei, dem ältesten Sohne die alleinige Nachfolge, jedem nachgeborenen Sohne eine lebenslängliche Jahresrente von zweihundert Gulden und jeder Tochter eine Aussteuer mit baarem Gelde oder Pfandgut, nach Vermögen der Herrschaft Hanau, zugesichert wurde†). An demselben Tage bestimmte Ulrich durch eine letztwillige Verfügung für den Fall seines Todes, Gefangenschaft oder Abwesenheit aus dem Lande, den Comthur Johann von Bellersheim zu Rüdighelm und die Ritter Gottfried d. A. von Stockheim und Friedrich von Rüdighelm zu Vormündern seiner Kinder und zu Verwehern der Herrschaft, bis der älteste Sohn achtzehn Jahre alt sein werde††). Etwa fünf Jahre nachher (vor

*) Carbensche Deb. Beil. J. S. 371. Guntram Lewe bekennt Entschädigung für zweimaligen Verlust an Hengst, Pferden und Harnisch erhalten zu haben.

**) Daf. S. 306. Denne Fygel bekennt, daß er für die Pferde, welche er verlor, als er Ulrichs und der Stadt Frankfurt wegen zu Kniglein war, zwei und fünfzig und einen halben Gulden erhalten habe.

***) Gründe zc. Beil. A. S. 3.

†) Anhang z. Han.-Münz. L. B. Beil. G. S. 6. Gründe zc. Beil. A. S. 3. König, Reichsarch. Bb. XI. S. 532.

††) Gegenb. d. Han. Primog. betr. (Acta Hanov. Tbl. III.) Beil. C. S. 4.

24. Jan. 1381) starb er, wie aus einer Urkunde hervorgeht, durch welche Adolph I. Kurfürst von Mainz und Bischof von Speier bekennt, daß der Römische König Wenzel (Karl IV. gest. 29. Nov. 1378, Sohn), an des verstorbenen Ulrich von Hanau Stelle, den Grafen Gottfried von Rieneck, neben Wilhelm von Ragenelnbogen, zum Bewahrer der sechs Weiselschlösser ernannt habe, mit welchen Adolph von Mainz und Rupprecht II. von Pfalz den Anstandsbrief wegen ihrer Fehde (8. Sept. 1380) dem Könige verbürgt hatten*). Zwei Jahre früher soll Elisabeth gestorben sein, nachdem sie (1378) den großen und kleinen Zehnten zu Weiskirchen, Hainhausen (im Kreise Offenbach) und Rheinbrücken (bei Oppenheim?) um siebenhundert und achtzehn Gulden zu einem Altar in der (Altstädter) Kirche zu Hanau zum Seelengeräth gegeben hatte**).

§. 8. Ulrich V.

Wie lange Ulrich V. unter der ihm von dem Vater bestellten Vormundschaft gestanden habe, läßt sich weder aus Urkunden, noch aus anderen sicheren Nachrichten erweisen, und ist um so weniger zu ermitteln, da sein Geburtsjahr unbekannt ist, und sich nur muthmaßen läßt, daß er als der älteste von drei Brüdern zur Zeit der Abfassung des Testaments mindestens fünf Jahre alt gewesen, also spätestens 1370 geboren und 1388 achtzehn Jahre alt geworden sein müsse. In dem ersten ihm ausgestellten Lehnrevers, in welchem Gerlach von Karlsbach (12. März 1381) bittet, seinen Schwiegersohn Seybot Hofschultzei zu ihm in das Burglehn auf Bartenstein, welches er von Mainz und Hanau hat, zu setzen, wird Ulrich Herr genannt***); in zwei anderen Lehnreversen hingegen (11.

*) Gudenus t. III. p. 542. Vergl. über die Pfälzisch-Mainzische Fehde Joannis rer. Mog. t. I. p. 693 et 694.

**) Geschichte von Hanau S. 15.

***) Carbenische Deb. Weil. J. S. 235.

Sept. 1382), durch welche Dietrich von Hattstein auf sein Burglehn von fünf Gulden zu Gunsten seines Sohnes Konrad verzichtet und dieser bekennt, daß er das väterliche Lehn und noch zwölf Gulden hinzu empfangen habe und zum Burgmann in Hanau aufgenommen worden sei*), sowie in dem unten anzuführenden Weisthum über den Bornheimer Berg (5. Aug. 1384) kommt die Bezeichnung Junker vor. Er selbst unterschreibt sich, als Herr von Hanau, (20. Febr. 1385) unter den Zeugen (mithin mündig) der Urkunde, durch welche Adolph von Mainz gestattet, daß Balthasar von Thüringen und Meissen dem Erzstifte lehnbare Städte und Schlösser seiner Ghevirthin Margarethe (von Bollern) zum Leibgedinge verschreibe**). Dagegen wird er in Lehnreversen (sowohl von 1385, als in den späteren vom 26. April 1387 bis zum letzten ihm ausgestellten vom 28. März 1400) gewöhnlich Junker, jedoch mit dem Zusatze Herr von Hanau genannt, obgleich er mündig und (der gewöhnlichen Annahme zufolge seit 1388) verheirathet und Vater mindestens einer (1410 mündigen) Tochter war. Wir lassen es deshalb an seinen Ort gestellt sein, wenn erzählt wird***), um den seit einiger Zeit geschenehen Veräußerungen vorzubeugen, sei (1385) eine neue Vormundschaft angeordnet und dem Werner von Colling übertragen worden, und erst drei Jahre später (1388) habe Ulrich die Selbstherrschaft angetreten, den Anfang der Verschleuderung der ererbten Güter mit der Verpfändung des Reichszolls in Gelnhausen gemacht, und sei in den Krieg der Rheinischen Städte, besonders Frankfurts mit den Fürsten, Herren und Rittern hereingezogen worden. Urkundlich steht nur fest, daß der Burgfriede auf Königstein zwischen Hanau und Frankfurt (25.

*) Han.-Münz. I. B. Beil. 258 u. 259, S. 224 u. 225.

***) Gudenus I. III. p. 559.

***) Geschichte von Hanau S. 16.

Oct. 1381) erneuert wurde *), und daß Ulrich keinen Antheil nahm an dem (20. März 1381) abgeschlossenen und nachher (6. Juni 1382) auf zehn Jahre (vom 24. Juni an) verlängerten Bunde Frankfurts und der Oberrheinischen Städte **), welchem (24. Sept. 1382) Weglar ***) , (7. Nov.) Gelnhausen †) und (15. Nov.) Friedberg ††) beitraten, (21. Juli 1382) Graf Simon von Spanheim und Blanden †††) und (5. Nov. 1383) Philipp (IX.) von Falkenstein-Minzenberg *†) sich anschlossen, und an welchen der Graf Ruprecht von Nassau, Landvogt in der Wetterau, als Eidgenosse, (1388) eine Mahnung zugeben ließ gegen Adolph von Nassau und Dieß, Reinhard von Westerburg, Johann von Waldmannshausen und andere Helfer **†).

Auch dafür, daß Ulrich schwach an Körper und blöd an Verstand gewesen sei, finde ich keinen weiteren Beweis, als daß bei seiner Verlobung mit Elisabeth von Hiegenhain, der Tochter des Grafen Gottfried VII. (1379) für den Fall seines Todes die Braut seinem Bruder Reinhard bestimmt wurde ***†). Die Ehe soll erst neun Jahre später vollzogen worden sein. An Regentkraft und Charakterfestigkeit mag es Ulrich gefehlt haben.

Die Gerechtsamte über den Freihof zu Bergen, genannt des Königs Hof, wurden (27. Nov. 1382) näher bestimmt durch ein Weisthum der Schöffen, dahin, daß jährlich

*) Pertzner, *Uhl.* II. S. 330.

***) Boecleri et Kalbis *SS. rer. Germ.* p. 237. *König Reichsarch.* Part. spec. cont. IV. *Uhl.* 1. (Bd. XIII.) S. 30 u. 1436. *Schaab, Geschichte d. rhein. Städteb.* Bd. II. S. 268 u. 274.

***†) Boecler l. I. p. 242. *König a. a. D.* S. 1439.

†) Boecler l. I. p. 241. *König a. a. D.* S. 1440.

††) Boecler l. I. p. 244. *König a. a. D.* S. 1440.

†††) *Schaab a. a. D.* S. 280.

*†) *König Reichsarch. specil. sec.* *Uhl.* 2. (Bd. XXIII.) S. 1666.

**†) Pertzner *Uhl.* II. S. 330.

***†) *Gegenbeduction etc. (Acta Hanov. Uhl. III.) Beil. K. S. 29. Anmerk. 14.*

drei Gerichtstage, der erste am dritten Tage nach Martini und die beiden anderen je vierzehn Tage nachher gehalten werden; daß der Amtmann zu jedem Gericht an dreien Tagen je ein Fuder Holz, so schwer als vier Ackerpferde auf den dritten Zug anziehen und bei Strafe des Verlustes des Wagens und der Pferde an die Gemeinde, nicht schwerer, in den zugehörigen Waldungen fällen darf, wobei die Aeste und was etwa zur Erleichterung des angezogenen Wagens abgeworfen wird, die Nachbarn sich zueignen dürfen; daß der Herrschaft von Hanau der Byfang, d. i. Wasser und Weide, in der ganzen Terminy des Dorfes und Gerichtes Bergen und alle Buße in den beiden Gerichten, dem des Dorfes und dem des Hofes, gehört; daß die Herrschaft jeden der Hofleute, soviele derselben sein mögen, vier Mark und nicht höher schätzen soll, von jedem Hause in dem Dorfe ein Fastnachts-Huhn bezieht, desgleichen von den Hofleuten, welche ihren Weizen, Hafer und Wein zur bestimmten Zeit liefern, im Sterbefalle ein Besthaupt geben und, wo sie auch wohnen mögen, den Hof suchen sollen, wogegen ihnen die Herrschaft bei Gefangenschaft oder Bedrängniß um ihrer Willen behülflich sein soll, und sie sich im Verweigerungsfalle an die von Falkenstein und von diesen an das Reich wenden dürfen*). Ein anderes Weisthum (5. Aug. 1384) sprach der Herrschaft von Hanau in den neunzehn auf den Bornheimer Berg gehörenden Dörfern Lager oder Herberge, Geschöß, Dienst und Rauchhühner (ein Zeuge sagte auch Bede) und Gerichtsbarkeit über die Reichsleute zu**). Der Römische König Wenzel befahl (26. Jan. 1398), da ihm Bedrückungen der zur Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berge gehörenden Dorfschaften hinterbracht worden seien, daß die Edlen von Hanau, bei Strafe von dreißig Pfund löthigen Goldes, halb an die

*) Han.-Mittg. I. B. Beil. 54. S. 69.

***) Dasselbst Beil. 152 S. 221.

königliche Kammer, halb an die Beeinträchtigten, die ihnen verpfändeten Leute, Güter und alle anderen Zubehörungen dieses Gerichtes bei ihren alten Gülten und Diensten lassen sollten, und gebet dem Schultheißen und dem Rath zu Frankfurt sie dabei zu schützen*).

Alle Privilegien, Rechte, Freiheiten und Briefe des Hanauischen Hauses bestätigte (25. Dec. 1385) der König**). Als von dem Erzstifte Mainz empfangene Lehen verbriefte Ulrich (6. Dec. 1390) die Hälfte von Bartenstein, das Viertel von Riened mit Zubehör, das Dorf und das Gericht Kumpenheim, wie es dormalen die von Heusenstamm und Kumpenheim von ihm zu Lehn haben, den Wildbann zu Hanau vom Einfluß der Kinzig in den Main an, die Kinzig hinauf bis an die Höchster Brücke oberhalb Gelnhausen, die Straße herab durch Haslau und hinter dem Rübenberge her durch Albestat (Alpstadt im Bayerischen) bis an die Brücke zu Michelbach, an der Kalde (Kahl) bis in den Main und diesen hinab bis wieder in die Kinzig, und den Kuhlberg zu Aschaffenburg***), und empfing (19. Dec. 1390) die Belehnung damit †). Der Bischof Albrecht von Bamberg belehnte ihn (19. Febr. 1401) mit Burg und Stadt Windecken und Dorf Ostheim ††). Durch den Verkauf Umstadt's, mit der Feste Ortsberg und dem Städtchen Herings, von dem Abte Friedrich zu Fulda an den Pfalzgrafen Ruprecht II. (vor 24. Aug. 1390) wurden die Herren von Hanau wegen ihres bisher Fulda lehnbaren Antheils an Umstadt Pfälzische Vasallen †††). Mit den Falkensteinern lebte Ulrich in Freundschaft, war Mitzeuge, als Anna die Schwester

*) Notamina auf den Bericht des Reichs-Fiscalis Weil. E. S. 6.

***) Han.-Münz. L. B. Weil. 149. S. 217.

***) Gudenus t. III. p. 593.

†) Anhang zu Han.-Münz. L. B. Weil. Y. S. 23.

††) Contr. Inhalt Weil. XIII. S. 16½.

†††) Wenck t. I. p. 201.

Philippus XI. und Niichte Philippus VII., welche aus ihren beiden Ehen mit Gottfried von Rieneck und mit Guntther von Schwarzburg keine überlebenden Kinder hatte, zu ihrem und ihrer Vorfahren, Verwandten und Nachkommen Seelenheil, ein Hospital, mit einem Altar und Vicarie, in dem Schlosse Hayn (29. Juli 1401) stiftete und reich begabte*), und verpfändete (18. Febr. 1404) den Wald Robertshart im Dreieich bei Hayn an Philipp IX. für sieben und achtzig Gulden Frankfurter Währung**). Der Stadt Gelnhausen stellten (Lütare 1397) Ulrich von Hanau, dessen eheliche Hausfrau Else und Reinhard und Johann von Hanau eine Schuldverschreibung aus über zwölfhundert Gulden und versprachen, bis zum Abtrag derselben die Stadt bei allen ihren Gnaden und Freiheiten zu lassen, nicht zu gestatten, daß Jemand aus derselben in Hanauischen Gerichten, Schlössern und Landen auf Leib oder Gut verklagt, bekümmert oder aufgehalten werde, keinen ihrer Feinde zu hausen oder demselben Geleit zu geben, sie in dem Gründauer Gericht bleiben zu lassen, wie sie darüber Briefe haben, u. s. w.***).

Erste bekannte Lehnreverse †) stellten aus, außer dem oben erwähnten Karlsbach: 1381 21. März Erbestadt, 3. April Erstershausen, 15. Nov. Lundoerff, 1. Dec. Ulf; 1382 Weiling von Altheim, 30. Jan. Rüsse von Bruchenbrücken, 21. März Nygebur, 1. Nov. Affenheim; 1384 Sulgebach, 28. Mai Massbach (Mosbach), 10. Juni Graß, 2. Dec. Linden; 1387 26. April Langle, 13. Nov. (Faust) von Stromberg (belehnt mit dem Lehen Simons von Spanheim); 1394 1. Juli Clemme von Hohenberg (erhält die

*) Gudenus t. V. p. 853.

**) ibid. p. 860.

***) König, Reichsarch. Part. spec. cont. IV. Tbl. 1. (Bb. XIII) S. 800.

†) Carbenische Deb. Beil. J. S. 199 ff.

Lehen Hennes von Essebach), 7. Juli Rebil*); 1395 2. Juli Kateheim; 1397 30. Mai Rückenmeister, 10. Sept. Ortlieb zum Gelhaus; 1400 1. Jan. Pfeil, 28. März Schwarzenberger.

Des Primogeniturstatuts unerachtet, forderten die jüngeren Brüder Vergrößerung ihrer Abfindungssumme. Reinhard erlangte durch einen mit Rath des mütterlichen Oheims Johann von Wertheim, und anderer Freunde (26. Juni 1391) abgeschlossenen Brudervergleich die Zusicherung eines lebenslänglichen jährlichen Einkommens von vierhundert Gulden, wovon die Hälfte auf Umstadt, hundert Gulden auf Babenhausen, fünfzig auf den Zoll zu Kesselstadt und fünfzig auf den Antheil an dem Dorfe Diedenheim bei Bischofsheim angewiesen wurden, und Einsetzung in die Hälfte des Antheils an Bartenstein, Kieneck und dem Gerichte Haslau bei Gelnhausen, und versprach dagegen sich binnen zehn Jahren nicht zu verhehelichen, es sei dann, daß Ulrich ohne Erben sterbe, nach Ablauf dieser Frist aber solle er in die Ehe treten dürfen und sein Deputat auf etwaige Söhne forterben**). Die Streitigkeiten wurden dadurch nur vermehrt, indem auch Johann daran Antheil nahm. Philipp von Nassau-Saarbrücken und Philipp IX. von Falkenstein, als von beiden Seiten anerkannte Schiedsrichter, fällten (11. Juli 1398) den Spruch dahin, daß alle bisherigen Ansprüche, Forderungen und Zweiflungen abgethan und allen, welche daran mit Worten oder Werken Theil genommen haben, verziehen sein solle; daß Ulrich seinen Brüdern die Hälfte des Schlosses Schwarzenfels, mit allem Zubehör, und das Dorf Schaaf-

*) Carbenische Deb. Beil. J. S. 352. Erwin von Rebil bekennt, daß er den Hof, welchen er von Philipp (VII.) Herrn von Falkenstein und Mingenberg, Philipp (XI.) Junkern daselbst und Junker Ulrich Herrn zu Hanau zu Burglehn hatte, an Mengoß von Dubelsheim verkauft habe und dennoch Burgmann bleiben solle.

***) Gegenbucht. 2c. (Acta Hanov. Tht. III.) Beil. D. S. 6.

heim, mit allen dasigen Einkünften, welche fünfhundert Gulden betragen und an dem verbrieften bisherigen Deputat von fünfhundert fünf und zwanzig Gulden abgehen sollen, einräumt und die weiteren fünf und zwanzig Gulden und die Pfandschaft auf seinen Antheil an dem Schlosse Breuberg mit hundert und zwanzig Gulden auf Babenhausen anweist; daß, wenn Ulrich Eöhne hinterläßt, an diese Schwarzenfels und Schaaßheim zurückfallen, wenn er Töchter hinterläßt, die Brüder ihm in der Herrschaft folgen, die älteste Tochter mit tausend Gulden ausgestattet, die jüngeren, jede mit einer Gülte von vierzig Gulden, in ehrbare Klöster eingekauft werden; daß Reinhard und Johann die ihnen verschriebenen Schläffer Steinau und Breuberg inne behalten und Ulrich sie binnen fünf Jahren nicht einlösen soll, es sei denn daß der Graf Johann von Wertheim, das Schloß Breuberg (welches also wahrscheinlich als Heirathsgut Elisabeths an Hanau gekommen war) einlösen wolle, in welchem Falle Reinhard und Johann ihm dies unweigerlich gestatten sollen, sie die Pfandsumme dafür erhalten und dafür die hundert und zwanzig Gulden aus Babenhausen wegfallen; und daß, weder Ulrich noch dessen Bruder etwas von der Herrschaft verpfänden dürfen, ohne es einen Monat zuvor einander angezeigt und das Vorrecht gelassen zu haben, und dergestalt, daß jedem Theile die Wiedereinlösung vorbehalten werde*). Wahrscheinlich in Folge dieses Vertrags beschworen (25. Mai und 23. Juni 1401) Hermann und Hans von Luter (Lauter) die Urfehde wegen erlittener Gefangenschaft den Junkern Reinhard und Johann, der Herrschaft von Hanau, denen von Hutten, Hühelin, Küchenmeister und allen Anderen, welche jenes Tages in der Fehde waren**).

Reinhard war anwesend an dem Gerichtstage der vier Rheinischen Kurfürsten zu Lahnstein (20. Aug. 1400)

*) Gegenbed. Beil. E. S. 7.

***) Carbensche Deb. S. 363.

und unterzeichnete als Mitzeuge, den daselbst gefällten Spruch, welcher den römischen König Wenzel für abgesetzt erklärte*). Die Herrschaft Hanau wurde unter stets zunehmender Verwirrung so beschwert und gerieth dergestalt in Verfall, daß Ulrich dem Kurfürsten Johann II. (von Nassau) zu Mainz die Vormundschaft übertrug und demselben, wenn auch nicht urkundlichen, doch sicheren Nachrichten zufolge, die Städte Hanau und Babenhausen einräumte**). In der Eigenschaft eines Vormundes stiftete der Kurfürst (20. Febr. 1404) einen neuen Vertrag, wornach Ulrich sich der Regierung begeben und dies durch einen offenen Brief bekannt machen, Reinhard und Johann Weweser der Herrschaft sein sollten, so lange Ulrich lebe, oder bis demselben ein oder mehre Söhne geboren würden und der älteste derselben zu seinen Jahren und vernünftigem Alter gelange, welchem alsdann, der Vater möge leben oder todt sein, die Herrschaft zu übergeben und den Oheimen der Bescheid vom 11. Juli 1398 zu halten sei. Für den Fall, daß Ulrich ohne Leibeserben sterbe, wurde den Brüdern desselben die Nachfolge in der Herrschaft zugesichert***). Diesen zu Frankfurt abgefaßten Entscheidebrief überbrachte der Geheimschreiber des Kurfürsten, Johann von Bellersheim, den Betheiligten, mit der Weisung (v. d. L.) denselben von ihm zu empfangen, als übergebe ihn der Aussteller mit eigenen Händen †). Nach einigem Zögern erließ Ulrich (26. Nov. 1404) einen offenen Brief, durch welchen er die ganze Herrschaft Hanau, nichts ausgeschieden, seinen Brüdern übergab und alle Beamten, Pförtner, Thürhüter,

*) Martene coll. ampl. t. IV. Nr. 8. p. 16. Dumont corps dipl. T. II. P. 1. p. 274. Im Auszuge in Günther cod. dipl. Rhen. Mosell. T. III. P. 2. p. 948. Deutsch in König Reichsarch. Part. gen. cont. I. (Bb. II.) S. 24.

**) Joannis rer. Mogunt. t. I. p. 270. Nr. 1. Gesch. v. Han. S. 17.

***) Gegenbed. Beil. F. S. 10.

†) Gudenus sylloge p. 16.

Wächter, Bürger und Andere in den Schlössern und Städten und alle Mannen und Burgmannen von ihren Eiden und Gelübden entband und an Reinhard und Johann wies*). Bald darauf (10. Dec. 1404) machte er dem Abte Johann von Fulda seine Abdankung bekannt und bat um Belehrung seiner Brüder mit Burg und Stadt Steinau und den anderen Fuldaischen Lehen**). Die weiteren Nachrichten fügen hinzu, Ulrich habe sich die Einkünfte von Schaafheim, seinen Wohnsitz daselbst, oder zu Umstadt oder Windecken, und seiner Gattin den ungestörten Genuß ihres Wittthums vorbehalten und sein Leben (1419) in Ruhe beschlossen. Er hinterließ drei Töchter, Elisabeth, Agnes und Adelheid, welche wir aus der Urkunde kennen lernen, wodurch die älteste derselben (18. März 1410) die von ihrer Mutter in eigenem und ihrer Kinder Namen ausgestellte Verzichtleistung auf die Herrschaft Hanau bestätigt und dies durch ihre Mutter und deren Bruder, den Dompropst Otto von Siegenhain zu Trier bekräftigen läßt***). Seine Gattin Elisabeth schenkte (16. Oct. 1412) dem sehr heruntergekommenen Kloster Naumburg drittehalbhundert Gulden, löste für dasselbe die verpfändeten Gülten, Zinsen und Güter in Starben mit hundert und dreißig Gulden ein und bedang dafür sich, ihren Vorfahren, Geschwistern und Kindern Jahrgedächtnisse und Seelmessen aus†). Von den Töchtern soll die älteste (1410) an Albrecht von Hohenlohe verheirathet worden sein, und sollen die beiden anderen den Schleier in dem Kloster Clarenthal bei Wiesbaden genommen haben.

§. 9. Reinhard und Johann.

Beglaubigten Nachrichten zufolge mußten Reinhard und Johann dem Kurfürsten Johann II. von Mainz

*) Gegenbuech. Beil. G. S. 12.

***) Schannat client. Fuld. prob. 60 p. 223.

****) Anhang z. Han.-Münz. F. B. Beil. F. S. 5.

†) Bernhard ant. Naumb. S. 69.

durch einen weiteren Vertrag (1405) den lebenslänglichen Besitz der Städte Hanau und Babenhausen zugestehen. Der Kurfürst soll mehrmals zu Hanau und öfter noch zu Babenhausen Hof gehalten haben. Aus Urkunden geht hervor, daß er, als Inhaber Hanauischer Lehen, den Bisthum Henne Gychter zu Aschaffenburg mit den Burglehn des verstorbenen Henne Schelris zu Hanau belehnte, welche Belehnung Reinhard nachmals (13. Mai 1420) bestätigte*) und daß (5. Jan. 1414) Arnold Kreis (von Lindensfels) ein Burglehn zu Babenhausen von ihm empfangen zu haben bekannte**). Nach seinem Tode (23. Sept. 1419) verweigerte das Domcapitel die Zurückgabe; die Bürger von Hanau aber vereinigten sich, um Reinhard wieder in den Besitz der Stadt zu setzen, und erhielten Hülfsversprechungen von dem Kurfürsten Ludwig III., dem Bärtigen, von Pfalz. Die Mainzischen Beamten, von diesem Anschlag unterrichtet, ließen Bewaffnete nach Steinheim kommen, von wo dieselben am Martiniabend (11. Nov. 1419) bei dem Nachtgeläute um neun Uhr eingelassen werden sollten. Die Bürger unterließen das Geläute, trieben die Beamten und die Besatzung hinaus und ließen noch in derselben Nacht den davon benachrichtigten und herbeigekommenen Reinhard ein. Dieser verordnete zur Belohnung und steten Erinnerung, daß für alle Zeiten jedem Bürger der (Alt-) Stadt am Martiniabend ein Maaß Wein aus dem Schloßkeller verabreicht werden solle***).

In einer vollständigen Urkunde kommen die Junter

*) Carbenische Deduct. Beil. J. S. 276.

***) Dasselbst S. 356.

***) Vergl. Ursprung des Martinweins in Hanau im Han. Mag. Bb. I. (1778) S. 46 S. 423 ff. Statt der Verteilung des Weins wird seit einigen Jahren, jedesmal auf besonderen Antrag des Ortsvorstandes, die Summe von zweihundert und zwanzig Gulden ausbezahlt und zu gemeinheitlichen Zwecken verwendet. Das Abendgeläute am Martinitage (jetzt um 10 Uhr) unterbleibt fortwährend.

Reinhard und Johann als Herr von Hanau zuerst vor in dem Lehnreverse, welchen ihnen (22. März 1405) Hermann von Carben ausstellt*). Der Kurfürst Rudolph III. von Sachsen ertheilte ihnen (14. Juni 1408) die Belehnung mit dem Schloß Dorfelden nebst Zubehör und mit allen anderen Kursächsischen Lehnen, welche Ulrich durch einen offenen besiegelten Brief aufgelassen hatte**). Als Minzenbergische Banerben ertheilten sie (29. Sept. 1408), gleich den Falkensteinern, die lehns herrliche Einwilligung zu dem Verkauf von anderthalb Hufen weniger drei Morgen Landes zu Heuchelheim und des dafigen Zehntens von Wolf von Hatstein an Gilbrecht Weise von Fauerbach***). Streitigkeiten des Grafen Philipp (VII.) von Falkenstein und des Kurfürsten Werner (von Falkenstein) zu Trier, als Vormund der Herrschaft Falkenstein mit dem Herrn Reinhard und dem Junker Johann von Hanau wurden durch schiebrichterlichen Spruch mehrerer Edlen (23. Oct. 1408) dahin in Güte verglichen, daß Henne Gryne sein Haus zu Affenheim, welches die von Hanau hatten abbrechen und in der Burg dajelbst aufschlagen lassen, wieder erhielt, mit der Befugniß, es auf seinem Grund und Boden, unschädlich dem Schloß und den Pforten aufzurichten; daß ferner die von Hanau denen von Falkenstein drittehalbhundert Achtel Korn und eben so viel Hafer, halb zwischen den nächsten Tagen Mariä Himmelfahrt und Geburt (15. Aug. und 8. Sept.), halb ein Jahr später entrichten, und daß alle übrigen Ansprüche gegenseitig aufgehoben sein sollen†). Die vorhinnigen Hanauischen Beamten in Affenheim, Konrad Merbode und Junker Rücker,

*) Han.-Münz. I. B. Beil. 161 S. 226.

***) Kopp, Proben d. Lehnrechts Thl. I. Abh. IV. Beil. 3. S. 170.

***) Supplication in Sachen Hessen gegen Mainz und Solms-Braunsfels und Rödelsheim Beil. 22 u. 23 S. 65.

†) Han.-Münz. I. B. Beil. 53 S. 68.

Keller von Affenheim, sagten (13. Jan. 1410) auf ihren Eid vor Notar und Zeugen aus, daß den Herrn von Hanau das Sechstheil der Buße über Hals, Haupt und alle Frevel in der ganzen Grafschaft Affenheim gehöre, und Rücker fügte hinzu, er habe mit zu Gericht geseffen, als Bechtold von Rüne um seiner Missethat willen verurtheilt wurde*).

Durch dem Herrn Reinhard und dem Junker Johann ausgestellte Reverse**) werden als Lehnsträger bekannt: 1405 27. März Bleichenbach; 1406 18. April Beckenbach; 1407 14. Febr. Berghheim genannt von Schweden; 1408 21. April Eschelbach genannt von Echterdinge; 1409 10. Juni Filwil (Filbel), 3. Juli Mangel***), 13. Oct. Sendener genannt von Steine; 1410 7. Sept. Reddelnheim (Redelnheim), 20. Oct. Roßbach. In dem nächstfolgenden Reverse, welchen Winter von Cypir, als Burgmann zu Ortenberg (29. April 1411) ausgestellt, ist Reinhard allein genannt, wenn gleich noch (31. Dec. d. J.) Wilhelm Rabe bescheinigt, daß er für im Dienste Reinhard's und Johann's erlittene Gefangenschaft und Schaden an Harnisch, Behrung u. s. w. bezahlt worden sei. Hierdurch wird die Nachricht, Johann sei (4. März 1411) unvermählt zu Frankfurt gestorben †), bestätigt.

S. 10. Reinhard III.

Reinhard II. (III.) soll in seiner Jugend zu Bologna studirt haben. Er suchte, nachdem er dem älteren Bruder die Herrschaft abgerungen hatte, in friedlichen Verhält-

*) Han-Münz. I. B. Beil. 115 S. 153.

**) Carbensche Deduct. Beil. J. S. 199 ff.

***) Dasselbst S. 377. Hei nge Mangel, welcher dabei gewesen ist, als seinen Herren und Junkern Reinhard und Johann von Hanau das Ihrige genommen worden ist, verspricht nimmer etwas gegen sie und ihre Herrschaft zu thun.

†) Geschichte von Hanau S. 15.

nissen mit seinen Nachbarn zu leben, durch gütliche Verträge seine Besitzungen zu sichern und zu vergrößern und durch Vermittelungen und Hülfeleistungen sich Ansehn im Reiche zu verschaffen. Die urkundlichen Nachrichten über seine Regierung sind lückenvoll.

Aus Chroniken erfahren wir, daß er dem Kurfürsten Ludwig III. von Pfalz gegen die Herren von Lützelstein, dem Bischof Johann von Würzburg (1428) gegen die Stadt Würzburg und dem Markgrafen (nachherigen Kurfürsten) Albrecht Achilles von Brandenburg (1429) gegen die Stadt Nürnberg Hülfe leistete, dagegen dem mit dem Kurfürsten Dietrich von Köln im Streit begriffenen Herzog Adolph von Cleve einen Absagebrief zusendete. Mit dem Pfälzischen Hause befreundete er sich noch näher durch die Heirath (1446) seines ältesten Sohnes Reinhard mit Margarethe, der Tochter des Pfalzgrafen Otto von Mosbach, welchem er (1450) gegen die Schweizer beigefanden haben soll *).

Er war verheirathet mit Catharina von Nassau-Beilstein, der Tochter des Grafen Heinrich, welcher er mit Bewilligung (3. März 1407) des Kurpfälzischen Lehnherrn, des damaligen römischen Königs Ruprecht**), seinen Antheil an Umstadt, nebst anderen Nutzungen zum Witthum verschrieb, und zu deren weiteren Witthumsverschreibung der Kaiser Siegmund (15. Febr. 1437) die Erlaubniß erteilte***).

Der Anmaßungen Johannes II. von Mainz (s. S. 9 S. 237) unerachtet, stand Reinhard mit demselben in gutem Vernehmen, wie daraus hervorgeht, daß der Kurfürst (6. Dec. 1412) die unter Hanauischem Schutze stehenden Juden zu Friedberg und deren Gesinde auf sechs Jahre von seinen geistlichen Gerichten freite und ihnen den

*) Geschichte von Hanau S. 19 bis 21.

**) Carbenische Deduct. S. 14.

***) Dasselbst S. 16.

Pfarrer in der Burg Friedberg, Konrad Roden aus Verstadt, oder dessen etwaigen Nachfolger zum Richter setzte *). Johannes zweiter Nachfolger auf dem Stuhle zu Mainz Diether Schenk von Erbach (seit Ende Juni 1434), Reinhard von Hanau, Gottfried und Eberhard von Eppenstein und Königstein, Diether von Isenburg-Büdingen und Philipp von Rieneck schlossen (4. Oct. 1435) bei den damaligen unruhigen Zeitläufen in ihnen benachbarten und anderen Landen eine Einigung auf fünf volle Jahre hintereinander, kraft welcher alle während dieser Zeit zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten friedlich ausgetragen werden sollten, und sie einander Beistand versprachen, wenn einer oder mehre von ihnen unrechtlich befehlet werden sollten, die Händel des Kurfürsten in den Landen zu Hessen und auf dem Eichsfelde, fürter dann Amöneburg, ausgenommen **).

Zu großen Streitigkeiten drohte das Erlöschen des Falkensteinischen Mannstammes Veranlassung zu geben. Der kinderlose Philipp IX. versetzte und verkaufte (13. Dec. 1392) seine ganze Herrschaft, Schlösser, Lande und Leute an seinen Vetter und Oheim Philipp VII., für hunderttausend Gulden, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung und der Versorgung etwaiger Töchter ***), behielt dennoch Antheil an der Regierung, stellte gemeinschaftlich mit dem Pfandinhaber †) und sogar für sich allein ††) Urkunden aus und starb (vor 11. Mai 1407) ohne Nachkommen. Seine Witwe Elisabeth von Eppenstein schloß (11. März 1407) einen Vertrag mit seinem einzigen überlebenden Bruder, dem Kurfürsten Werner von Trier,

*) Gudenus t. IV. p. 88.

**) König, R.-Arch. Cont. III. des spicil. eccl. (Bd. XXI.) S. 513.

***) Gudenus t. III. p. 602.

†) J. B. 29. Juli und 27. Aug. 1401. Gudenus t. V. p. 853 et 851.

††) J. B. 18. Febr. 1404. Gudenus t. V. p. 860.

wornach sie, gegen eine Entschädigung an Silbergeschirr, Früchten und Weinen, Viehbestand auf dem Schlosse Rich und mehreren Schäfereien zc. und Zusicherung des ruhigen Besizes ihres Wittthums, allen Ansprüchen auf die Herrschaft entsagte *). Werner war bereits von dem (Mai 1397) durch den römischen König Wenzel in den Reichsgrafenstand erhobenen Philipp VII. zum Numbar der ganzen Herrschaft eingesetzt worden, erhielt (1. Juni 1408) von dem römischen Könige Ruprecht die Investitur mit allen Reichs- und Pfälzischen Lehen **) und wurde durch den kinderlosen Tod des Grafen (gest. 18. Jan. 1410 ***) alleiniger Herr aller Falkensteinischen Besitzungen. Schon damals sollen Reinhard und Johann von Hanau, als Ganerben, Ansprüche auf die Herrschaft Minzenberg gemacht und den Rath zu Frankfurt um Fürsprache ersucht haben, welche dieser auch bei Werner leistete und willfährige Antwort erhielt †), womit jedoch die Nachricht, Ulrich von Hanau (?) sei (1409) Theilnehmer einer Fehde gegen Frankfurt gewesen ††), im Widerspruch steht. Werner, der Letzte seines Stammes, erhielt (19. Nov. 1414) von dem römischen Könige Siegmund die Bestätigung aller Falkensteinischen Freiheiten, Gnaden und Briefe †††) (mit Ausnahme des schon 1408 an die von Weinsberg gegebenen Erbämteramtes), behauptete sich darin bis an seinen Tod (4. Oct. 1418) und führte in einigen Urkunden den Titel Graf von Falkenstein *†), in anderen nur Herr der Grafschaft **†). Als Erben traten auf die Kinder seiner beiden Schwestern Agnes und Lutgard. Agnes hatte aus der Ehe mit

*) (Hontheim) Hist. Trevirensis t. II. p. 347.

**) ibidem p. 349.

***) Grabchrift zu Buzbach, in Bernhard ant. Wetterl. S. 214.

†) Fersner Iht. I. S. 128.

††) Dasselbst S. 368.

†††) Gudenus t. V. p. 881.

*†) Zu B. 3. Sept. 1410, Gudenus t. V. p. 873.

**†) Zu B. 29. Oct. 1417, Gudenus t. V. p. 883.

Otto von Solms fünf erbfähige Kinder hinterlassen, zwei Söhne Bernhard und Johann und drei Töchter, Anna, Gattin Berhards von Seyn, Agnes Gattin Ruprechts von Birnenburg und Anna, Gattin Diethers von Isenburg-Büdingen. Von Lutgard und deren Gatten Eberhard von Eppenstein lebten zwei Söhne, Gottfried und Eberhard. Noch bei des Erblassers Leben kamen zuerst (23. Febr. 1410) die drei Gatten der Solmsischen Töchter über eine gleiche Theilung des auf sie fallenden Antheils überein*), und schlossen darauf (6 Nov. 1417) die sämtlichen Erben auf einem Tage zu Mainz einen vorläufigen Vergleich über die Theilung in drei Theile, von denen die Eppensteinischen Brüder einen, die Solmsischen Geschwister zwei erhalten sollten**). Durch den Vertrag zu Bugbach (24. Mai 1419) erhielten demnach die von Eppenstein das Bugbacher Theil, wozu unter anderen Königstein, halb Minzenberg und der Bannforst zum Dreieich gehörten, und nannte sich die ältere Linie die Minzenbergische, während die jüngere Linie den Königsteinischen Titel annahm. Die Solmsischen Geschwister theilten durch den Vertrag zu Lich (28. Mai 1420) ihre zwei Drittheile dergestalt, daß Hayn, wozu auch ein Fünfteil an Minzenberg und die Hälfte des Antheils an Assenheim gehörten, an Seyn und Isenburg, Lich mit dem übrigen Theile von Minzenberg und Assenheim an Solms, und Falkenstein an Birnenburg fiel***). Hinsichtlich des Gerichts zu Assenheim beurkundeten (9. Juli 1429) Mengoß und Henne von Dudelsheim, daß ihr Vater und sie über dreißig Jahre Falkensteinische Beamten daselbst gewesen seien, und neben ihnen Konrad Merhode und Henne

*) Gudenus t. V. p. 868.

***) Buri, Bannforste Beil. 19 S. 41.

****) Deduction des Stolbergischen Erbrechts an Königstein betr. Beil. 11 bis 16 S. 8 bis 21. Buri a. a. D. Beil. 20 und 21 S. 48. Vergl. Gudenus t. V. p. 885 ad 902.

von Bruchbrücken, genannt Rufe, als Hanauische Beamten, den sechsten Theil der Buße empfangen und über Hals und Haupt gerichtet hätten, und daß in die Grafschaft zu Hessenheim gehörten die Dörfer Ober- und Niederwöllstadt, Bauernheim, Dffenheim, Fauerbach, Bruchbrücken und Niederroßbach*). Auf dem Schlosse zu Hanau errichteten (19. April 1425) Reinhard von Hanau und die in zweiter Ehe an Johann von Loen verheirathete Saynsche Witwe Anna einen Burgfrieden**). Irrungen darüber zwischen Hanau und Hessenburg, welche zu schlichten (12. Dec. 1442) der Kurfürst Ludwig IV. von Pfalz übernommen hatte***), wurden (28. Mai 1443) durch gewählte Schiedsrichter beigelegt †), und ebenso (3. Aug. 1444) Zwistigkeiten zwischen Hanau und Sayn über Schloß Hanau und Dorf Münster ††), worauf (4. April 1445) ein neuer Vertrag über das Schloß Hanau, zwischen Hanau, Hessenburg und Sayn abgeschlossen wurde †††). Reinhard von Hanau und Dietrich von Sayn (Gerhards Sohn) vertauschten (19. Nov. 1444) einige Leibeigene zu Birgel und Weiskirchen*†). Derselbe Dietrich von Sayn verkaufte (3. April 1446) seinen Antheil an der Falkensteinischen Erbschaft für fünfundzwanzigtausend und achthundert Gulden Frankfurter Währung, wiederkäuflich, zu einem Viertel an Reinhard von Hanau, zu dem anderen Viertel an Diether von Hessenburg und zur Hälfte an Frank von Kronberg**†), welche die Auslieferung des Archivs (10. Mai d. J.) erlangten***†), einen Revers darüber (a. d. L.) ausstellten †*) und (17. Mai 1448) unter einander einen Vertrag über diese Gemeinschaft abschlossen †**). Die von Hanau und

*) Han.-Münz. S. B. Beil. 116 S. 154.

***) Gudenus t. V. p. 906. — ***) *ibid.* p. 926.

†) *ibid.* p. 930. — ††) *ibid.* p. 932.

†††) *ibid.* p. 935. — *†) *ibid.* p. 934.

†) *ibid.* p. 944. — *†) *ibid.* p. 961.

†*) *ibid.* p. 969. — †**) *ibid.* p. 972.

Isenburg erließen dem Dorfe Merfelden fünfzig Gulden an der Bede, welche ihnen der von Sayn mit der Hauptpfandsomme wiederbezahlen zu wollen (15. Sept. 1451) versprach*). Dietrichs Bruder Gerhard überließ (11. März 1486), mit Bewilligung des Kaisers Friedrich III. den ganzen von Hanau und Kronberg wieder eingelösten Saynschen Antheil durch Erbkauf, für weitere achtundzwanzigtausend Gulden an Ludwig von Isenburg**) und bescheinigte (28. Dec. 1487) den Empfang des Geldes***). Seitdem stand Hanau auf Sayn nur mit Isenburg, zu Assenheim mit Isenburg und Solms und zu Minzenberg mit Eppenstein, Isenburg und Solms in Gemeinschaft. Auch die Eppensteiner verkauften beträchtliche vormals Falkensteinische Besitzungen, namentlich an die Grafen Johann III. und Philipp von Katzenelnbogen, und andere erwarben später die Landgrafen von Hessen hinzu.

Der römische König Siegmund ertheilte (13. Dec. 1414) Reinhardten einen Lehnbrief, in welchem zum erstenmale alle Hanauischen Reichslehen namentlich angeführt werden, als der Antheil an dem Wildbann in dem Dreieich und die dazu gehörenden Rechte, Gottfrieds von Stockheim Hof zu Frankfurt, die Wiesen in dem Königsforst bei Frankfurt, der Biegerberg zwischen Nied und Breitenloch (Breitenbach), das Gericht zu Motten, Heuchelheim, der Wildbann von Gelnhausen zwischen der Frankfurterstraße und der Kinzig bis in die Breubach, die Burg zu Hanau, der Wildbann in der Hanauwe, der Zoll zu Steinau, Sterbfritz und Kesselstadt, die Münze zu Babenhäusen, die Juden zu Hanau, Windeden, Friedberg, Babenhäusen, Assenheim, Minzenberg und Nidda, die Freiheiten der Städte und Dörfer der Herrschaft Hanau, wie sie Frankfurt

*) Gudenus t. V. p. 974. — **) ibid. p. 986.

***) ibid. p. 991.

und Gelnhausen haben, die Marktfreiheiten in den Städten und Schlössern, der Hof zu Bergen, die Lehen Marquards von Haselstein, alle anderen Rechte, Gewohnheiten und Herkommen, das Burglehn zu Rödelheim, d. i. den Dinghof zu Bergen und eine Hofstatt in der Burg Rödelheim, und das Burglehn zu Gelnhausen, d. i. den Dinghof zu Fohenhäusen (Fahrenhausen), der Zoll zu Gelnhausen und Anderes, was ein Herr von Hanau zu Recht von dem Reiche haben soll, nebst Bestätigung aller Freiheiten, Gnaden, Privilegien, Handfesten und Briefe, welche seine Vorfahren und er von den römischen Königen und Kaisern haben *). Dazu fügte der Kaiser Siegmund (11. Dec. 1429) mit Rath und Zustimmung der bei ihm in Preshburg versammelt gewesenen Kurfürsten, anderen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Edlen, die Erhebung Reinhards von Hanau und aller seiner Nachkommen in den Reichsgrafenstand**), so wie (15. Juni 1434) die Befreiung von allen fremden Gerichten, so daß die gräfliche Familie nur vor dem Kaiser oder König und ihre Mannen, Burgmannen, Diener, Bürger, Bauern und Untersassen nur vor den Gerichten der Grafschaft sollen belangt werden können***), und (4. Juli 1434) die Belehnung mit dem Gerichte, genannt der Bornheimer Berg, wofür die Pfandsomme bis auf zehntausend Gulden angewachsen war, ungerechnet anderer tausend, welche Reinhard in Reichsachen ausgegeben hatte †). Zu dieser Belehnung gaben Dietrich von Mainz (24. März 1438) und die anderen Kurfürsten ihre Einwilligung ††), und der römische König Friedrich III. rückte dieselbe (3. Juni 1442) mit in den erneuerten Lehnbrief ein †††). Obgleich Siegmund (18.

*) Han.-Münz. L. B. Beil. 1 S. 1.

**) Contr. Inhalt d. Han.-Münz. L. B. Beil. XXVIII. S. 24.

***) (Lucius) Bericht vom Abel in Teutschl. Beil. III. S. 220.

†) Han.-Münz. L. B. Beil. 45 S. 57.

††) Dasselbst Beil. 55 S. 70. — †††) Dasselbst Beil. 2 S. 2.

Mai 1436) in den Beschwerden der Stadt Frankfurt gegen Reinhard's Eingriffe in die Rechte des Bornheimer Bergs einen beide Theile in ihre Schranken weisenden Spruch fällte*), derselbe Kaiser (20. Febr. 1437) die Stadt Frankfurt und der König Friedrich (24. Juni 1442) alle und jede Fürsten, Grafen u. s. w., Gemeinschaften, Städte u. s. w. und Getreue des Reichs und den Grafen von Hanau insbesondere anwies, das Bornheimer Gericht bei dem Herkommen, worüber (30. Mai 1448) das alte Weisthum (vom 29. Oct. 1303, s. S. 164) erneuert wurde, zu lassen und mit keiner Abzug, Steuer, Einlagerung, Pfandschaft, oder auf andere Weise zu bedrängen, entstand darüber dennoch ein langer Streit zwischen Hanau und Frankfurt, in welchem Reinhard (21. Juli 1449) Berufung von dem königlichen Commissar an den König und (14. April 1450) an den besser zu unterrichtenden König und die Kurfürsten einlegte, der (3. Aug. 1453) mit einem Versuch der Güte beauftragte Frank von Kronberg (15. Nov.) einen Stillstandsvertrag auf zwanzig Jahre vermittelte, und nach langen Verhandlungen (4. April 1481) ein Endvergleich zu Stande kam und (18. Nov. 1484) von dem Kaiser bestätigt wurde, wonach die Stadt Frankfurt die alleinige Gerichtsbarkeit in den drei Dörfern Bornheim, Hausen und Oberrad und der Graf von Hanau dieselbe in den sechszehn anderen Dörfern erhielt**). Von dem Ansehen, in welchem Reinhard bei Siegmund stand, zeugt auch der ihm (20. Sept. 1423) erteilte Auftrag Beschwerden wegen vorgekommener Uebergriffe im Reichsgericht Reuchen zu untersuchen und abzustellen***). Andere Gnadenbriefe Siegmunds (vom 15. Juni und 22. Juli 1429) sind mir

*) König, Reichs-Arch. Bb. XI. S. 37.

***) Han.-Münz. I. B. Beil. 56 bis 62 und 101 S. 71 bis 90 und 140.

****) Carbenfche Deb. S. 14. König, Reichs-Arch. Bb. XI. S. 527.

außer in, den Gegenstand derselben nicht enthaltenden, Auszügen nicht bekannt*):

Von dem Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen empfing Reinhard (2. Febr. 1440) die Belehnung mit Dorfelden**), und von dem Abte Hermann (von Buchenau) zu Fulda (1. Juni 1442) die mit Burg und Stadt Steinau, Dorf Trais bei Minzenberg und achtzehn Achtel Waizen Gülte zu Nickselheim bei Bingenheim***).

Anderen Zuwachs erhielt die Grafschaft Hanau durch Kauf und Verpfändung. Hermann von Rodenstein und dessen Söhne Hans und Engelhard verpfändeten (9. Juni 1421) an Reinhard und dessen Erben die Hälfte ihres Antheils, d. i. ein Achttheil an der Burg Bracht, mit Thurmhütern, Wächtern, Leuten, Dörfern, Gerichten und allem andern Zubehör, und an den beiden Dörfern Seemen (im Kreise Nidda), für viertelshundert Gulden Frankfurter Währung und hundertsechszig Achtel Korn†). Das (13. Dec. 1426) von dem Pfandinhaber Dietrich von Praunheim d. J. für vierhundert Gulden und ein Fuder Wein zu vier Gulden auf Wiederkauf abgetretene Nüdighemsche Haus und Gut in Bergen verkauften später (7. Juni 1486) die Eigenthümer Philipp von Nüdighheim d. A. und dessen Ehefrau Konna von Praunheim, gegen Erhöhung des Preises, erblich an den Grafen Philipp I. ††). Gemeinschaftlich mit Ludwig III. von der Pfalz kaufte Reinhard (26. Mai 1435) für achttausend Rheinische Gulden, unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung, die Reichspfandschaft auf Burg und Stadt Gelnhausen von dem Grafen Heinrich zu Schwarzburg-Arnstadt und Sonderhausen, dessen Vor-

*) Carbensche Debnct. S. 29.

**) Ropp, Proben des Lehnrechts Thl. I. Abh. IV. Beil. 4. S. 171.

***) Contr. Inhalt d. Han.-Münz. L. B. Beil. XV. S. 163.

†) Gudenus t. V. p. 1043.

††) Han.-Münz. L. B. Beil. 85 u. ad 85 S. 112 u. 113.

fahren, dem Gegenkönige Günther, Karl IV. dieselbe (26. Mai 1349) mit Einwilligung der Kurfürsten verpfändet hatte. Der Kaiser Siegmund bestätigte (7. Aug. 1435) diesen Kauf, und die Stadt stellte (11. Oct.) den Huldigungsrevers aus, durch welchen sie den Pfandinhabern gehorsam und unterthänig zu sein versprach, jedoch unbeschadet des deutschen Reichs und derer von Schwarzburg an der Lösung, sowie der Freiheiten, Gnaden, Rechte und Gewohnheiten und unter dem Vorbehalte in redlichen Kriegen nicht weiter als auf eine Tagereise zur Folge verbunden zu sein und mit keiner neuen Steuer und durch Anlage eines neuen Baues beschwert, vielmehr getreulich vertheidigt, verantwortet und beschirmt zu werden*) und erhielt a. d. L. von den Pfandinhabern die Gegenseicherung**). Der Pfalzgraf stellte (29. Oct.) dem Grafen von Hanau Anweisung zur Erhebung der ganzen Steuer von Gelnhausen aus, bis demselben oder seinen Erben dreitausend rheinische Gulden gezahlt sein würden***).

Durch ein Weisthum (19. Juni 1436) erfahren wir, daß der Graf zu Hanau oberster Herr war zu Nauheim über Hals und Haupt, Wasser und Weide, und zu gebieten und verbieten hatte†). Bernhard Herdan und dessen Ehefrau Else von Kongenheim verkauften (5. Juni 1445) beträchtliche Ländereien, Wiesen, Weinberge, Gärten und Befälle zu Bergen, Enckheim und Seckbach, für eine gewisse Summe, an ihre gräfliche Herrschaft und überreichten (9. Juni, ein Verzeichniß derselben††). Für den Kauf des Dorfes Kleeftadt von Gottfried von Eppenstein

*) Nachricht von der Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen Beil. 1 bis 18, S. 1 bis 17. König, Reichs-Arch, Part. spec. cont. IV. Thl. 1. (Bd. XIII.) S. 807.

***) König a. a. O. S. 809.

***) Dasselbst.

†) Han.-Münz. L. B. Beil. 102 S. 140.

††) Dasselbst Beil. 86 und ad 86 S. 114 bis 121.

(1425), sowie der einen Hälfte Kumpenheims von Gottfried von Heusenstamm (1425) und der anderen von Philipp von Kronberg (1426), welche bisher dieses Lorcher Lehn von Hanau zu Apterlehn getragen hatten*), sind mir urkundliche Belege unbekannt**). Ebenso fehlen Urkunden über Zeit und Art des Erwerbs der Pfandschaften an Orb, Wertheim, Klingenberg, Stolzenberg, Brückenau, Schildeck und Bingenheim, über welche Reinhard (13. Mai 1445) verfügt***) und dazu Dffenbach, Burggrima, Sooden, Rauenberg, Sewolt (Selbold?), Reichelsheim, die Fuldische Mark und Schuldforderungen an das Domcapitel zu Mainz und die Stadt Wesel, in deren Besitz wir (25. Jan. 1458) seine Nachkommen finden †).

Auch um das Innere seines Landes machte sich Reinhard verdient. Um die Vermehrung des steuerfreien Grundeigenthums zu hindern, verbot er (1424) den Güterverkauf an die Geistlichkeit und die Ritterschaft ††); jedoch durften Henne von Alespach und dessen Ehefrau Anna (10. Aug. 1431) ihre zum Theil lehnbaren Güter in Schlüchtern und Alespach (Ablersbach im Amte Steinau) dem Prior Johann und dem Stifte zu Schlüchtern verkaufen †††). Von der Kirchenversammlung zu Basel erwirkte er (18. März 1435) für alle seine Städte, Burgen, Dörfer und andere seiner Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft unterworfenen Ortschaften die Erklärung, daß nach dem Synodaldecret vom 22. Januar 1435 das kirchliche Interdict über keinen Ort ausgesprochen werden könne, außer wegen Verschuldung der Gemeinheit selbst, oder der Herrschaft und deren Beamten, nicht eines Einzelnen*†). Er ver-

*) S. §. 8. S. 232 Anm. 4.

***) Geschichte von Hanau S. 20.

***) Gegend. (Act. Hannov. Tpl. III.) Beil. H. S. 12.

†) Urkunde v. Babenhauseu betr. Beil. B. S. 8.

††) Geschichte von Hanau S. 20.

†††) Carbensche Deduct. Beil. J. S. 200.

*†) Anhang zu Han.-Münz. 2. B. Beil. K. S. 10.

ordnete (1434), daß die Maria = Magdalenen-Kirche zu Hanau die Hauptkirche sein und die Zahl der Altaristen an derselben vermehrt werden solle, und kam mit den Pfarrern und Altaristen an dieser Kirche und der zu Kinzdorf über deßhalbige Ordnungen und Statuten überein, welche zu halten der zum Kapellan in der Burg bestellte Hartmann Weyner (7. Febr. 1437), so wie später (4. Juli 1460) der zum Altaristen in Kinzdorf ernannte Priester Johann Wenzschin sich eidlich reverfieren mußten*). Der Stadt Windecken verschaffte er (1437) von dem Kaiser Siegmund das Recht, einen Jahrmart zu halten zu dürfen**), worüber ich jedoch die Urkunde nicht auffinde. Inschriften an dem vorderen und dem inneren Thore des Schlosses zu Babenhäusen beweisen, daß er (1445) daselbst bauen ließ.

Eberhard von Heusenstamm und dessen Ehe-
wirthin Anna von Gemmingen erhielten (14. Sept.
1428) auf ihre Lebenszeit die Befreiung des dem Hans
von Solza abgekauften, vormalß dem Eberhard von Spale
gehörenden Hofes in Hanau von aller der Herrschaft und
der Stadt zu leistenden Bede, welche ihre Erben jährlich
auf Martini mit fünfzehn Turnos an die Stadt entrichten
sollten***). Lehnbriefe oder Reverse sind ausgestellt von
oder für Dietrich Specht von Bubenheim (15.
März 1413 und 1. Nov. 1433) über Burglehn zu Win-
decken und Hanau †); Eppich von Dorfelden (23.
Aug. 1420) als Burgmann zu Hanau ††); Ruprecht
Ketifil (Niedesfel), über ein (27. Oct. 1420) zu Lehn
aufgetragenes Gut zu Otterbach (Otterbach) in dem
Gerichte Wynden (Obergemünden im Kreise Alsfeld †††);

*) Anhang zu Han.-Münz. I. B. Beil. L. u. M. S. 11.

**) Geschichte von Hanau S. 21.

***) Han.-Münz. I. B. Beil. 170 S. 232.

†) Daselbst Beil. 172 u. 173 S. 223.

††) Daselbst Beil. 163 S. 227.

†††) Daselbst Beil. 166 S. 229.

Henne von Gulzhoffen d. A. (31. Jan. 1421) und Henne von Gulzhoffen d. S. (19. Dec. 1423), über Burg- und andere Lehen *); Eberhard von Heusenstamm (19. März 1422) ebenso **); Siegfried von Rheinbergen (4. Juli 1428), über ein Viertel an der Burg zu Bergen, Hof und Garten mit einbegriffen, drei und dreißig Morgen Ackerland und Weinberge und (26. Sept. 1445) über zwei Hufen Land daselbst, welche des Empfängers Schwager Erwin von Rorbach aufgesagt hatte ***); Wolf von Bommersheim d. S. (6. Oct. 1429), über Gefälle zu Bergen †); Henne von Rüdighheim (21. Nov. 1435), über Hof und Haus zu Hanau, wofür (2. Nov. 1451) Wiesen eingesetzt wurden ††); Philipp von Kronberg (26. März 1438), über Burglehn zu Hanau †††); Kunkel von Hedersdorf (19. Oct. 1438), ebenso †); Ruprecht von Buches (5. März 1442) ebenso **†); und (4. Sept. 1446) die Edhne Wolfs und Werners von Bellersheim mit ihrem Hofe zu Sterzelheim und elf Hufen Land ***†).

Aus anderen Reversen †*) vermehrt sich das Verzeichniß der Lehnträger durch: 1411 25. Nov. Ruffe von Glwenstadt; 1412 20. Febr. Hoffschulttheiß; 1414 11. Febr. Rodenstein und Lisberg; 1415 3. April Wolderdorf, (belehnt mit den Gütern, welche Winter von Wilmar genannt Wissensheim gehabt hatte); 1416

*) Han.-Münz. I. B. Beil. 167 und 168 S. 230.

***) Daselbst Beil. 169 S. 231.

***) Daselbst Beil. 87a und 87b S. 121.

†) Daselbst Beil. 87d S. 123.

††) Daselbst Beil. 183 und 184 S. 239 und 240.

-†††) Daselbst Beil. 176 S. 235.

*†) Daselbst Beil. 174 S. 234.

**†) Daselbst Beil. 179 S. 236.

***†) König, Reichs-Arch. Part. spec. cont. III. Reichs-Ritterschaft Abf. 3. (Bd. XII.) S. 85.

†*) Carbenische Deb. Beil. J. S. 199 ff.

28. Febr. Wehrheim*), 12. April Sobel von Hohenburg, 26. April Rabenolt, 10. Mai Felle, 14. Aug. Solka, 30. Aug. Winter von Alzei, 18. Nov. Lauter, 30. Dec. Speyl oder Spale; 1417 24. Dec. Eschebach; 1418 4. Nov. Schwalbach; MCCCCX — — 9. Aug. Langsdorf; 1420 13. Mai Eychter, 27. Oct. Strebekag von Gunterkirchen, 27. Nov. Babenhäusen genannt Mernolfs; 1423 19. Jan. Huigt von Heiligenberg, 25. Jan. Viebergau, 10. Dec. Brenden; 1425 14. April Junge zum Kolben, 24. Juni Sterbsrig; 1427 17. Oct. Waldmann; 1428 26. Juli Hune; 1429 1. Jan. Biedensfeld, 11. Aug. Meinstockheim genannt Sobel; 1432 8. April Fleckstein (Fleckstein), 15. Mai Geispigheim; 1435 30. Mai Ebersberg genannt von Wihers, 20. Juni Bernhard; 1436 16. Oct. Trubenbach; 1437 31. Mai Rumpenheim; 1438 6. Jan. Solner; 1439 24. April Focke, 25. Juli Klingenberg (empfängt die Lehen Gernolds Irremuths von Wertheim), 13. Sept. Erlenbach, 28. Nov. Winold; 1441 3. Juli Hartenau, 12. Aug. Ulmbach; 1445 31. März Waafen; 1446 14. Sept. Buchenau, 26. Sept. Drahe (Trohe); 1448 4. Mai Waldenstein; 1450 17. März Braunheim; 1451 5. Nov. Fleckenbohel (Fleckenbühl), 6. Dec. Marschalk zu Salzburg (bittet um Erstreckung der Frist zum Empfangen seines Lehns).

Von seiner Ehegattin Catharine von Nassau hatte Reinhard zwei Söhne, Reinhard (geb. 22. April 1412) und Philipp (geb. 8. Nov. 1417) und vier Töchter, Catharine (vermählt 1421 an Thomas von Nie-

*) Carbenische Deb. Beil. J. S. 470. Heune von Wehrheim bekennet, wegen der Niederlage, welche er vor Zeiten im Dienste Ulrichs von Hanau erlitten habe, mit Reinhard übereingekommen zu sein, und sagt denselben quitt, ledig und los.

ned*) und nach dessen Tode, gest. 1431, an Wilhelm von Henneberg), Anna (Wetfiffin zu Badenhausen), Margarethe (vermählt an Gottfried von Eppenstein) und Elisabeth (vermählt an Johann Wild- und Rheingrafen). Margarethe erhielt sechstausend Gulden Heimsteuer, welche ihr Gatte in der Wittthumsverschreibung auf Schloß und Stadt Ramburg verunterspändete und davon nach ihrem kinderlosen Tode (vor 1448) die lebenslängliche Nutzung hatte**). Dem Primogeniturstatut zuwieder verordnete der Vater (13. Mai 1448), daß nach seinem Tode der ältere Sohn die Grafschaft, der jüngere eine Abfindung erhalten sollte, bestehend aus: Schloß, Burg und Stadt Steinau, Burg Schwarzenfels und Burg und Dorf Schaafheim, mit allen Rechten und allem Zubehör; drei Theile an Brandenstein und Gronau, an dem Antheile an Kieneß und Bartenstein, den Pfandschaften auf Brückenau, Schilderß, Stolzenberg, Bracht und Klingenberg, dem Gerichte Lorhaupten, dem Antheile an dem Wiberauer Grunde, Ortenberg und allen oberhalb Gelnhausen gelegenen Dörfern und Gerichten; die Hälfte an Orb und Wertheim; ein Dritttheil des Antheils an Minzenberg, Affenheim und Hayn und an Breuberg, jedoch dergestalt, daß Reinhard alle Gülte daselbst allein bezieht und die Beamten bestellt; die Hälfte der Pfandschaft zu Bingenheim; das Recht die Burglehen, welche aus den Kellereien der ihm allein eingeräumten Schlösser bezahlt werden zu vergeben, während Reinhard die gemeinschaftlichen und alle anderen vergibt; Lager und Azung in den zum Bornheimer Berg gehörenden Dörfern; zweihundert Malter Korn jährlich zu Martini;

*) Philipp d. J. von Kieneß benachrichtigt 8. Juni 1445 seinen Großvater Reinhard von Hanau, daß ihm sein Bruder Philipp d. A. jährlich dreihundert Gulden zugesichert habe, für einen Abschied von der Grafschaft Kieneß. Stopp, Proben d. Lebnr. Ebl. II. Abh. I. Beil. 1. S. 73.

**) Gegenbed. (Acta Hanov. Ebl. III.) Beil. H. S. 15.

die Hälfte an den sechstausend Gulden, wovon Gottfried von Eppenstein die Leibzucht hat; nach der Mutter Tode das derselben zur Morgengabe gegebene Gericht Haslau; ein Drittel an aller beweglichen Hinterlassenschaft des Vaters an baarem Gelde, Kleinodien, Früchten und Wein und einige andere Vermächtnisse. Alles dieses solle nach Philipps Tode an Reinhard oder dessen Erben zurückfallen, es sei dann, daß dieser binnen den nächsten sechs Jahren keinen ehelichen Sohn bekäme, in welchem Falle Philipp sich verhehelichen und seinen Antheil auf Söhne vererben dürfe. Hinterlasse Reinhard oder Philipp nur Töchter, einer derselben aber Söhne, so soll man eine oder zwei der Töchter, jede mit fünf- oder sechstausend Gulden in die Welt berathen, die anderen in Klöster einkaufen*).

Viertheilb Jahre nachher (27. Dec. 1451) starb der Testator**).

§. 11. Reinhard III. der Jüngere.

Reinhard III. der Jüngere hatte schon bei seines Vaters Lebzeiten (1444) die Vormundschaft über Kinder seiner verwitweten Schwester Catharine von Henneberg übernommen, und (1449) im Auftrage des Kurfürsten Theodorich (Schenk von Erbach) zu Mainz einen Streit zwischen den Klöstern Naumburg und Ilmstadt über die Schäfereien zu Erbstadt (im Amte Windecken) schlichten helfen***). Bald nach dem Antritt seiner Regierung empfing er (145—) die Fuldaische Belehnung mit Burg und Stadt Steinau nebst Zubehör und dem Frühaltar an der dasigen Pfarrkirche, dem Dorfe Treisa und achtzehn Achtel Waizen Gülte zu Rickelsheim †).

*) Gegenbed. 2c. (Acta Hanov. (TbI. III.) Beil. II. S. 15.

**) Inschrift auf dem Grabsteine in der Maria-Magdalenen-Kirche zu Hanau, im Han. Magazin Bd. III. (1780) St. 10 S. 85.

***) Bernhard, ant. Naumb. S. 114.

†) Schannat, client. Fuld. prob. 61. p. 223.

Er war noch nicht volle vierzig Jahre alt, aber schwächlich, begab sich zur Herstellung seiner Gesundheit nach Heidelberg und starb daselbst (20. April 1452), mit Hinterlassung eines Sohnes Philipp und einer Tochter Margarethe, welche (1459) mit Philipp von Eppenstein verlobt wurde, aber vor Vollziehung der Ehe (1467) starb. Seine Gattin Margarethe von Mosbach (gest. 14. Sept. 1457) überlebte ihn nicht volle sechstehalb Jahre*).

**§. 12. Philipp der Jüngere und der Ältere.
Theilung in die Linien Minzenberg und Richtenberg.**

Für den drittehalbjährigen Philipp I., den Jüngeren (geb. 21. Sept. 1449), übernahm der Oheim Philipp der Ältere die vormundschaftliche Regierung und führte dieselbe, bis sein Mündel das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte (1467), redlich und klug. Der Kaiser Friedrich III. ertheilte ihm (16. Sept. 1452) die Belehnung mit den Reichslehen**), der Kurfürst Friedrich II. von Sachsen (20. Nov. 1459) die mit Dorfelden***) und der Abt von Fulda (9. Aug. 1452) die mit den Lehen seines Klosters†). Als Schutzverwandter der Klöster Arnzburg und Naumburg, schlichtete er (10. Nov. 1457) einen Streit zwischen dem Abt Johann und dem Propst Friedrich dahin, daß der streitige Fahrzins von zehn Schillingen weniger zwei Heller auf Gütern zu Dörfen nach Arnzburg gehöre††). Die Meister der Salzsieder-Gewerkschaft zu Naumheim errichteten (3. März 1459) mit seinem Willen, Gunst und Verhängniß eine Ordnung, worin unter anderen der Preis des Salzes bestimmt wurde, auf der Saline zehn Messen für einen Gulden und neun Messen eine Meile

*) Grabchrift in Han. Mag. Bd. III. St. 10 S. 85.

**) Han.-Münz. 2. B. Beil. 3 S. 3.

***) Kopp, Proben d. Lehn. Thl. I. Abh. IV. Beil. 5 S. 172.

†) Schannat, client. Fuld. prob. 60. p. 223.

††) Bernhard, ant. Naumb. S. 115.

Mai 1436) in den Beschwerden der Stadt Frankfurt gegen Reinhard's Eingriffe in die Rechte des Bornheimer Bergs einen beide Theile in ihre Schranken weisenden Spruch fällte*), derselbe Kaiser (20. Febr. 1437) die Stadt Frankfurt und der König Friedrich (24. Juni 1442) alle und jede Fürsten, Grafen u. s. w., Gemeinschaften, Städte u. s. w. und Getreue des Reichs und den Grafen von Hanau insbesondere anwies, das Bornheimer Gericht bei dem Herkommen, worüber (30. Mai 1448) das alte Weisthum (vom 29. Oct. 1303, §. 4 S. 164) erneuert wurde, zu lassen und mit keiner Abkung, Steuer, Einlagerung, Pfandschaft, oder auf andere Weise zu bedrängen, entstand darüber dennoch ein langer Streit zwischen Hanau und Frankfurt, in welchem Reinhard (21. Juli 1449) Berufung von dem königlichen Commissar an den König und (14. April 1450) an den besser zu unterrichtenden König und die Kurfürsten einlegte, der (3. Aug. 1453) mit einem Versuch der Güte beauftragte Frank von Kronberg (15. Nov.) einen Stillstandsvertrag auf zwanzig Jahre vermittelte, und nach langen Verhandlungen (4. April 1481) ein Endvergleich zu Stande kam und (18. Nov. 1484) von dem Kaiser bestätigt wurde, wonach die Stadt Frankfurt die alleinige Gerichtsbarkeit in den drei Dörfern Bornheim, Hausen und Oberrad und der Graf von Hanau dieselbe in den sechszehn anderen Dörfern erhielt**). Von dem Ansehen, in welchem Reinhard bei Siegmund stand, zeugt auch der ihm (20. Sept. 1423) erteilte Auftrag Beschwerden wegen vorgekommener Uebergriffe im Reichsgericht Keuchen zu untersuchen und abzustellen***). Andere Gnadenbriefe Siegmunds (vom 15. Juni und 22. Juli 1429) sind mit

*) König, Reichs-Arch. Bb. XI. S. 37.

***) Han.-Münz. I. B. Beil. 56 bis 62 und 101 S. 71 bis 90 und 140.

****) Carben'sche Deb. S. 14. König, Reichs-Arch. Bb. XI. S. 527.

außer in, den Gegenstand derselben nicht enthaltenden, Auszügen nicht bekannt*):

Von dem Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen empfing Reinhard (2. Febr. 1440) die Belehnung mit Dorfelden**), und von dem Abte Hermann (von Buchenau) zu Fulda (1. Juni 1442) die mit Burg und Stadt Steinau, Dorf Trais bei Minzenberg und achtzehn Achtel Waizen Gülte zu Nicksheim bei Bingenheim***).

Anderen Zuwachs erhielt die Grafschaft Hanau durch Kauf und Verpfändung. Hermann von Rodenstein und dessen Söhne Hans und Engelhard verpfändeten (9. Juni 1421) an Reinhard und dessen Erben die Hälfte ihres Antheils, d. i. ein Achttheil an der Burg Bracht, mit Thurmhütern, Wächtern, Leuten, Dörfern, Gerichten und allem andern Zubehör, und an den beiden Dörfern Seemen (im Kreise Nidda), für viertehalbshundert Gulden Frankfurter Währung und hundertsechszig Achtel Korn†). Das (13. Dec. 1426) von dem Pfandinhaber Dietrich von Fraunheim d. J. für vierhundert Gulden und ein Fuder Wein zu vier Gulden auf Wiederkauf abgetretene Rüdighemsche Haus und Gut in Bergen verkauften später (7. Juni 1486) die Eigenthümer Philipp von Rüdighheim d. A. und dessen Ehefrau Konna von Fraunheim, gegen Erhöhung des Preises, erblich an den Grafen Philipp I. ††). Gemeinschaftlich mit Ludwig III. von der Pfalz kaufte Reinhard (26. Mai 1435) für achttausend Rheinische Gulden, unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung, die Reichspfandschaft auf Burg und Stadt Gelnhausen von dem Grafen Heinrich zu Schwarzbürg=Arnstadt und Sonderhausen, dessen Vor-

*) Carbensche Deduct. S. 29.

**) Kopp, Proben des Lehnrechts Thl. I. Abh. IV. Beil. 4. S. 171.

***) Contr. Inhalt d. Han.-Münz l. B. Beil. XV. S. 162.

†) Gudenus t. V. p. 1043.

††) Han.-Münz. l. B. Beil. 85 u. ad 85 S. 112 u. 113.

Hanau, Windecken, Steinau, Schwarzenfels, Brandenstein, die Lösung an Burg Gröna, Bergen, das Gericht Bornheimer Berg, Dorf und Gericht Niederdorfelden, das Gericht Altenhasklau, den Hanauischen Antheil an Minzenberg, Affenheim, Kieneck, Ortenberg, Rodheim, Braunheim, Bartenstein und dem Gerichte in dem Bieberauer Grunde, die Pfandschaften an Burg und Stadt Gelnhausen, Orb, Wertheim, Brückenau, Schildeck, Stolzenberg, Sooden, Bracht, dem Schlosse Raunenberg, dem Gericht Sewolt, Bingenheim, Reichelsheim, der Fuldischen Markt und etlichen Gütern zu Bergen, die Forderung von dritthalbhundert Gulden an die Domherrn zu Mainz und von ebensoviel an die Stadt Wesel und die sechstausend Gulden, welche Gottfried von Eppenstein zum Wiederfall nach seinem Tode auf das Schloß Ramburg verschrieben hat*). Beide Grafen sollen sich verbinden, daß sie einander zu ihren Rechten und Ehren helfen und, wenn Jemand sie darin gefährde, Hilfe und Beistand leisten wollen. Im Falle des söhnelosen Todes eines der Grafen, erbt der Sohn des anderen. Um weitere Zersplitterung zu verhindern, soll jeder der Grafen nur einen Sohn weltlich berathen und die jüngeren in den geistlichen Stand treten lassen, den Fall ausgenommen, wenn ein Graf söhnelos sei, wo dann zwei Söhne des anderen weltlich bleiben dürfen. Ebenso soll jeder Graf nur eine Tochter weltlich berathen, mit höchstens zehntausend Gulden aussteuern und Verzichtbriefe auf die Grafschaft ausstellen lassen, die anderen in Klöster kaufen. Für Philipps d. J. Schwester Margarethe wird eine Aussteuer von sechstausend Gulden bestimmt, welche zu zwei Dritttheilen ihr Bruder, zu dem dritten ihr Oheim zahlen soll; sterbe jedoch ihr Bruder söhnelos, so solle sie weitere sechstausend Gulden erhalten und das Silbergeschirr und

*) Vermöge dieser Pfandschaft erteilte Philipp d. J. (27. März 1468) dem Otto von Dieze die Mitbelehnung über ein Burglehn auf Ramburg. Carben'sche Deb. Beil. J. S. 250.

die Kleinodien erben. In dem Falle des söhnelosen Todes der beiden Grafen, solle eines jeden Töchtern und deren Erben folgen und werden, wozu sie Recht haben, und daran der Verzichtbrief nicht hindern. Im Falle endlich beide Grafen ohne Söhne und Töchter sterben würden und Margarethe sie überlebe, soll dieser ihr Recht werden. Philipp d. A. soll die Vormundschaft behalten, bis der junge Graf das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, und soll dessen Landen fleißig vorstehen und dieselben verantworten, vertheidigen, schirmen und schüren, wie seine eigenen Lande und Leute. Nach geendigter Vormundschaft erhält Philipp d. F. zwei Drittheile an der Baarschaft, den Früchten, Weinen, Kleinodien und Hausrath und an etwa gekauften oder in Pfandschaft erhaltenen Gütern, Philipp d. A. das andere Drittheil. Auf gleiche Weise werden etwa gemachte Schulden getheilt. Sollte in der Zwischenzeit Breuberg eingelöst sein, so erhält jeder der Grafen die Hälfte der Pfandsomme.

Philipp I. der Jüngere (gest. 25. Aug. 1501 *) empfing (22. Febr. 1468), alsbald nach angetretener Selbstregierung, den Reichslehnbrief**), fügte dem gräflichen Titel den eines Herrn von Minzenberg hinzu, vermählte sich mit Adriane von Nassau (gest. 15. Jan. 1477 ***) und wurde der Ahnherr der Linie Hanau-Minzenberg.

Philipp I. der Ältere (gest. 10. Mai 1480) vermählte sich (1458) mit Anna, der Tochter Ludwigs Herrn zu Lichtenberg, erbte dadurch nach dem Tode seines Schwagers Jakob, des Letzten seines Stammes, (1480) die Hälfte dieser Herrschaft und wurde der Ahnherr der Linie Hanau-Lichtenberg.

*) Grabchrift in Han. Mag. Bb. III. (1780) St. 10. S. 87.

***) Han-Minzb. F. B. Veil. 4 S. 4.

***) Grabchrift a. a. D. S. 85.

III.

Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern

von J. Kullmann, Pfarrer in Kesselstadt.

§. 1. Vorbemerkung.

Den nachstehenden Beiträgen zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß ich zu ihnen, in allen ihren Theilen, nicht ein gedrucktes Werk über den vorliegenden Gegenstand gelesen, oder sonst benützt habe, sondern daß alles von mir Niedergeschriebene unmittelbar aus schriftlichen Actenstücken geschöpft ist, die zu benutzen mir von Königlichem evangelischen Consistorium gnädigst gestattet war; manches darin Erwähnte gründet sich auf die genaue Kenntniß, die ich mir während eines fünfzehnjährigen Aufenthaltes daselbst erworben und wodurch ich den Ort lieb gewonnen habe. Eine vollständige, zusammenhängende Geschichte genannten Klosters aus den ältesten Zeiten zu liefern war mir trotz des eifrigsten Wunsches unmöglich. Das Archiv des Consistoriums befindet sich, was das Alterthum anlangt, nicht in übersichtlicher Ordnung, und es gehört Glück dazu, um irgend etwas zu finden; die Schuld hiervon liegt in der Vergangenheit und nicht in der Gegenwart, wo ich vielmehr rühmend die Willigkeit und Freundlichkeit anerkennen muß, mit der man von Seiten des Consistoriums in Hanau und der Klosterrenterei in Schlüchtern meinen Wünschen entgegen gekommen und mein Suchen mir erleichtert hat. Viele Urkunden habe ich gelesen, aber ein übersichtliches und klares Bild der vergangenen Zeiten habe ich dadurch nicht gewonnen. Ein solches Bild würde sich nur dann dem Forscher vor Augen stellen, dem Mittel und Zeit nebst hochobrigkeitlicher Erlaubniß zu Gebote ständen, um das

bischöfliche Archiv in Würzburg, unter dessen Bischof das Kloster stand, und wohin im Jahre 1628 alle Literalien abgeführt wurden, zu benutzen; von diesen drei Stücken fehlen mir aber zwei. Ob mir wesentliche Urkunden aus dem Archive zu Hanau entgangen sind, kann ich weder bejahen noch verneinen; ich weiß nur daß ich redlich und fleißig jahrelang geforscht habe. Die Materialien zu der neueren Geschichte des Klosters Schlüchtern, beginnend mit dem Abte Peter Lotich, habe ich bereits in reichem Maße gesammelt und wird dieselbe, so Gott will, diesem Theile bald nachfolgen.

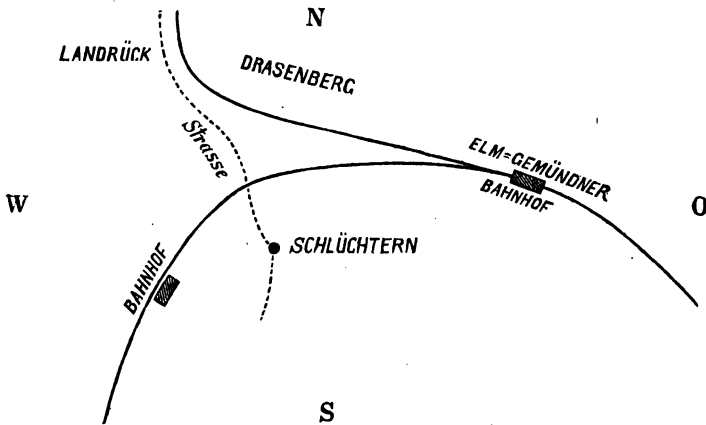
§. 2. Die Vertlichkeit von Schlüchtern.

Seit den ältesten Zeiten zog durch Schlüchtern die alte Handelsstraße zwischen Mainz, Frankfurt und Leipzig, und die große Heerstraße von Süd- nach Norddeutschland. Es war dieselbe keine Römerstraße, auch keine mit Grundbau versehene Kunststraße; als solche ist sie erst im vorigen Jahrhundert hergerichtet worden, sondern sie gehörte zu den Königswegen (*vias regiae*), deren Anlage wahrscheinlich ziemlich roh war und sich auf Beseitigung der größten Hindernisse beschränkt haben wird. Solche Straßen mußten die Breite eines wohlgemessenen Speeres, bald 18 bald 20 Fuß haben, so daß zwei Wagen auf denselben einander ausweichen konnten. Den Gau grafen oder ihren Stellvertretern lag es ob, in ihren Gauen für die Unterhaltung dieser Straßen Sorge zu tragen; die Kaufleute mußten von ihren Fuhrwerken einen Käderzoll und für den etwa aufgeschütteten Kies ein Kießgeld (*pulveraticum*) zahlen. Vergl. Rudhard's älteste Geschichte Baierns. Ein solcher Zoll wurde als „Reichslehen“ von den Gau grafen, und später von den Landes herrn, zu Sterbfriß zwischen Brückenau und Schlüchtern, und zu Steinau „an der Straße“ genannt, bis in die neueste Zeit erhoben.

Unmittelbar vor Schlüchtern, nach Norden zu, beginnt

eine allmähliche, aber immer steiler werdende Bodenerhebung; man brauchte zur Zeit der seligen Postwagen eine volle Stunde, bis man auf die Höhe, den aller Welt bekannten Distelrasen, kam. Hier ist die Wasserscheide zwischen den Stromgebieten des Rheins und der Weser, hier ist die Grenze zwischen Nord- und Süddeutschland.

Der Distelrasen ist ein Sattelgebirge von 1200 Fuß Höhe über dem Spiegel der Nordsee, und bildet die Verbindung zwischen dem Ausläufer der Rhön, der den Namen Drasenberg (in alten Urkunden kurzweg „der Drasen“ genannt) führt und der noch 120 Fuß höher ist als der Distelrasen, und dem Ausläufer des Vogelsberg, dem mit dem Drasenberg gleich hohen „Landrück“. Die Natur hatte hier schon also einen Einschnitt von 120 Fuß geschaffen, der von den ältesten Zeiten an benützt wurde, um die unwegsamem, auf beiden Seiten liegenden bedeutenden und stark bewaldeten Gebirgsmassen mit möglichst geringen Schwierigkeiten zu übersteigen. In alten Urkunden und noch heutiges Tages heißt dieser Einschnitt „der Nordgraben“ und die Kirchenbücher von Schlüchtern berichten von mancher blutigen Freveltthat, die hier im einsamen Waldebunkel verübt worden ist. Wenn man jetzt von Fulda kommend, auf der Debra-Hanauer Eisenbahn den Distelrasen in einem Einschnitt von 65 Fuß durchflogen hat, eröffnet sich dem Auge von bedeutender Höhe herab eine entzückende Aussicht, und die warme Luft des Südens wirkt erheiternd auf das Gefühl ein. In einem großen Bogen umkreiset, mit dem Beginn des Einschnitts, die Bahnlinie den linker Hand liegenden Drasenberg und setzt durch Hügel hindurch und über Schluchten hinweg ihren Weg östlich fort, dem Elm-Gemündener Bahnhof zu. Von der Mitte des Einschnitts senkt sich die Bahn bis nach Salmünster immer auf 100 Fuß Länge um 1 Fuß. Nachstehende freie Handzeichnung möge die Lage von Schlüchtern und die Bahnlinie veranschaulichen.



Aus einem tief unten liegenden Städtchen ragen drei spitze Kirchtürme als himmlische Wegweiser nach oben hervor, sichtbar bezeugend, daß hier eine Stätte sei, auf der ein starkes kirchliches Leben seinen Mittelpunkt gehabt habe. Wie Eier in einem Neste liegt das Städtchen Schlüchtern in lieblichem Thale, rings von reich bewaldeten Bergen umdämmt, aus allen Seitenthälern und von allen Höhen herab ziehen Bäche und Wege, wie Radien nach ihm, dem Centrum hin; freundliche Ortschaften sieht man aus den sie umgrenzenden Obstbäumen hervorleuchten, und auf einigen Höhen gewahrt man noch alte Mittertze, z. B. den Brandenstein, die Steckelburg, die Wiege Ulrichs von Gutten; die Felder wohl angebaut bis zum Saume der Waldungen sind sprechendes Zeugniß vom Fleiße seiner Bewohner, und der herrliche Wiesengrund, durchschlängelt von der Kinzig, ist eine Augenweide für den Beschauer: so ruht das Auge wohlgefällig auf einem lieblichen Bilde voll landschaftlicher Reize. Vorüber auf gefährlichen Höhen dampfet das unermüdliche Feuerroß, nachschleppend in wohlverschlossenen und bequemen Räumen Tausende von Menschen und Centnern von Waaren und Gütern aller

Art — und da unten ist der glückliche Frieden und die unzerstörbare Ruhe des ländlichen Kleinstädters. Dies ist die Dertlichkeit vom heutigen Schlüchtern.

§. 3. Gründung des Klosters Schlüchtern.

Zu der Zeit der ersten Niederlassung der Benedictiner in dem jetzt so fleißig angebauten und bewirthschafteten Thale mag der Anblick desselben ein ganz anderer gewesen sein, als heutiges Tages; gewiß aber ist, daß zur Anlage eines Klosters im ganzen Kinziggrunde, wie die Gegend von Schlüchtern bis unterhalb Belnhausen genannt zu werden pflegt, keine günstigere Stelle aufgefunden werden konnte als die ist, auf der das Kloster Schlüchtern entstand.

Es ist die übereinstimmende, traditionelle Behauptung aller alten und neuen Actenstücke und Documente, die diesen Gegenstand berühren, daß Bonifacius der Stifter des Klosters Schlüchtern sei und daß diese in folgender Weise stattgefunden habe. Als derselbe zum dritten Male zur Bekehrung der heidnischen Deutschen von Mainz aufgebrochen und auf der im vorigen §. erwähnte Heerstraße nach Norden, und zunächst Fulda, gezogen sei, habe er in der Umgegend des heutigen Schlüchterns bereits einzelne Benedictiner-Mönche, in einzelnen Zellen entfernt von einander wohnend, vorgefunden (*solitaria loca*), und er habe von der ihm durch Papst Gregor III. verliehenen Vollmacht Gebrauch gemacht und diese genöthigt, in ein Kloster ihrer Ordensregel zusammenzutreten und dieses habe nun den Namen *monasterium solitariense* erhalten. Zugleich mit Schlüchtern seien die Abtei zu Fulda und die Klöster zu Neustadt, Hohenberg („Hoenberg“), Amorbach und Murhardt gestiftet und dem Bisthum Würzburg untergeordnet worden, und Bonifacius habe seiner Schwester Sohn Burkhardus zum Bischofe von Würzburg bestimmt und dieser habe, bis sein später nach ihm benanntes Kloster am Main fertig geworden, eine Zeitlang im Kloster zu

Schlüchtern gewohnt. Man findet weiter berichtet: König Pipin habe 752 die von Bonifacius getroffenen Anordnungen bestätigt und der Dotation des Stiftes zu Würzburg außer obigen Klöstern noch die Stadt Wiesberg sammt allem und jeden anderen, vom Herzoge Hettaufen verlassenen Schlössern, Städten, Landen und Gütern hinzugefügt und noch dazu gegeben den Zehnten vom königlichen Tribut in Franken, die s. g. Osterstufe. Der Abt Lotich sagt, in seiner handschriftlich vorhandenen Zuschrift an Grafen Philipp zu Hanau vom J. 1563: „Es haben die römischen Könige und Kaiser dies und andere Klöster gestiftet“ und sagt daselbst weiter: „es sind in dem uralten Kloster Solitarien um die 700 Jahre Aebte gewesen“. Durch diese Aussage eines Abtes, dem die alten Urkunden zum Beweise wohl noch sämmtlich zur Hand waren, findet, was das Alter anlangt, obige Tradition ihre Bestätigung. Aber auch noch weiter durch Folgendes: Es hatte der Bischof von Würzburg im J. 1626 bei kaiserlichem Hofgerichte zu Wien ein Mandatum de restituendo in Betreff des Klosters ausgewirkt und hatte zur Geltendmachung seiner Ansprüche an dasselbe die Abschriften der alten Dotationsurkunden beigelegt, „wonach der weiland König Pipinus, Kaisers „Caroli M. Vater das Kloster nebst noch vier anderen „Gotteshäusern oft besagtem Stift Würzburg geschenkt habe, „solche Donation auch folgender Zeit von König Heinrich „dem anderen ao. 1003 und von König Konrad 1005 „confirmirt worden sein sollen.“ Es steht zu vermuthen, daß diese Urkunden noch im Archive zu Würzburg zu finden sind.

Die Umgegend von Schlüchtern war bei der Gründung des Klosters schon bebaut, denn Elma und Kressenbacha, zwei benachbarte Dörfer in Seitenthälern, waren um diese Zeit bereits vorhanden. Es wird, so denke ich mir, an der Tradition der Gründung durch Bonifacius festhaltend, demselben nicht schwer geworden sein, von dem Gaugrafen den geeigneten Platz zur Anlage eines Klosters angewiesen

zu erhalten, und in dem Erlaß Pipins vom J. 752 wird Näheres darüber bestimmt gewesen sein. Ich habe weder diese Urkunde selbst noch eine Abschrift davon zu Gesicht bekommen, aber zum Defteren erwähnt gefunden, und halte sie für die Dotations- und Stiftungs-Urkunde der darin erwähnten Klöster und des ganzen Bisthums Würzburg.

S. 4. Ueber den Namen Schlüchtern.

Es dünket mir ein Fehlgriff zu sein, wenn man annehmen wollte, es sei der Name „Schlüchtern“ aus Solitaria (loca) entstanden; ich habe, wie die nachfolgende Urkundenaufzählung nachweisen wird, viele Handschriften in Händen gehabt, aber darunter nicht eine gefunden, aus der eine derartige Umwandlung ersichtlich und erweisbar wäre. Nie habe ich das Kloster anders bezeichnet gefunden als monasterium solitariense, in der Regel aber, selbst in lateinischen Urkunden, heißt es „monasterium in Sluchten“ und ist oft so geschrieben, daß man den letzten Buchstaben ebenso gut für ein r wie für ein n lesen kann; gar häufig steht aber auch in deutschen Urkunden blos „in Slucht“ und ist ein Abkürzungshändtel angehängt, oft auch nicht. Die deutsche und lateinische Bezeichnung laufen in den ältesten in meinen Händen gewesenen Urkunden nebeneinander, und man kann also nicht die eine aus der anderen herleiten. Abt Lotich schreibt zwar 1563 mitunter Solitarien; allein er lebte in einer Zeit, in der man Namensänderungen beliebig sich erlaubte; hat er ja doch selbst seinen Namen „Lots“ „Loz“ in Lotichius umgewandelt; historisch nachweisbar ist die Umwandlung des Namen Solitaria in Schlüchtern, nach meiner Ansicht, durchaus nicht. Die Handschriften sind oft so schlecht geschrieben und die Rechtschreibung einzelner Namen so schwankend und willkürlich, daß man oft lesen kann, was man will; aber immer ist die deutsche Bezeichnung eine solche, die auf Schlucht, damals Slucht geschrieben, hinweist. Eine tausendjährige Kultur



Die St. Laurentius-Kapelle in Schlüchtern.

Abgebrochen in 1832.

Siehe S. 269.



hat auf die natürliche Beschaffenheit und Umgestaltung der Bodenverhältnisse einer Gegend einen sehr bedeutenden Einfluß; aber wer selbst noch heutiges Tages auf der Eisenbahn Schlüchtern in einem großen Halbbogen rasch umkreiset, wird sehr leicht die Bemerkung machen, wie viele kleinen Thäler und Schluchten überbrückt sind und überfahren werden. Es bilden die Ausläufer des Vogelsbergs, der Rhön und des Spessarts einen großen Thalkessel, und mitten darin entstand das Kloster, das sachentsprechend keinen anderen deutschen Namen erhalten konnte, als „in den Schluchten“, „monasterium in Sluchten“. Die solitaria loca desselben, die einzelnen Wohnplätze der ersten Benedictiner, haben sich in den umgebenden Ortsnamen Hohenzell, Oberzell (Zella Steinbach 1167), Niederzell und Dierzell bis auf den heutigen Tag erhalten.

§. 5. Das Kloster Schlüchtern.

Als Einigungspunkt für die ersten Benedictiner in der Umgegend Schlüchterns wird die St. Laurentius-Kapelle gedient haben, an die sich dann die nach und nach immer größer und zahlreicher werdenden Klostergebäude anschlossen. Diese Kapelle, an der ich jahrelang täglich vorüber gegangen bin, war ein kleines, viereckiges Gebäude mit einer halbrunden kleinen Apsis für den Hochaltar und einem breiten rundbogigen Eingange. Oben auf der mit Balken gedeckten Kapelle befand sich ein Wohnraum, auf den man von außen her gelangte. Sie war dem heil. Laurentius gewidmet, und wurde wegen angeblicher Bau-fälligkeit, in Wirklichkeit aber, um mehr Licht für das daran stoßende zweite Pfarrhaus zu gewinnen, nach Beschluß kurfürstlicher Regierung vom 9. Aug. 1832 Nr. 1073, die dadurch sehr wenig Sinn für Erhaltung ehrwürdiger Baudenkmale offenbarte, zum Bedauern aller Geschichts-freunde, abgebrochen und verursachte dieser Abbruch 202 fl. Unkosten. Sie stand auf der äußersten Spitze eines sanft

abgedachten Berges, des heutigen Tages s. g. „Herolzer Siebels“, der die beiden Quellenthäler der Elmbach und der Kinzig scheidet, die sich unterhalb der Kapelle einigen und nun den gemeinsamen Namen Kinzig führen. Die Kapelle lag nicht innerhalb der späteren Klostermauern, sondern außerhalb, unmittelbar an dessen Umfassungsmauern. Die inneren Wohnräume und Oekonomiegebäude des sehr ansehnlichen Klosterbezirks, worin sich auch eine Mühle, eine Brauerei, zwei Teiche und große Gärten befanden, waren dem Zugange des Publikums durch Mauern und Thore versperrt; in die Kirche, die von dem Todtenhofe auf zwei Seiten umgeben war, konnte man jeder Zeit eintreten, wie das bei allen Klöstern der Fall ist, ebenso in die Kapelle, ohne daß man den Kirchhof oder Klosterhof zu betreten nöthig hatte. Neben dieser Kapelle und mit derselben später von obenher verbunden, befand sich in alten Zeiten ein, wie es oft genannt wird, „Gasthaus“ oder „domus hospitum“, welches später zum Wohnhaus des Stadtpfarrers umgewandelt wurde und als Pfarrhaus noch gegenwärtig bewohnt wird, zweifellos das älteste Haus in Schlüchtern.

Ueber die Klostergebäude brauche ich hier nichts zu sagen; sie sind, soweit sie kirchlichen Zwecken dienen, in den „Baudenkmälern im Regierungsbezirk Kassel, Kassel 1870, herausgegeben vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde“, trefflich beschrieben, aber über einige Veränderungen, die mit denselben vorgegangen sind, glaube ich einige geschichtliche Mittheilungen machen zu dürfen.

Es ist nach Niederlegung der Laurentius-Kapelle auch die dieselbe vom Kloster und Todtenhofe trennende Mauer hinfällig geworden; der Platz, worauf sie stand, heißt heutiges Tages noch „die Kapelle“, und man spricht auch ebenso noch von einem „Klosterkirchhof“, obschon derselbe längst zu profanen Zwecken dient. Betritt man über diesen Platz hin den engeren Klosterbezirk, so sieht man

gerade vor sich die Klostermühle, und zur Linken die Abtei, ein von drei Seiten freistehendes, auf der vierten mit den Klosträumen und der Kirche verbundenes mit einem Treppenthurm versehenes kleines Gebäude (unter dessen Verbindung mit dem eigentlichen Klostergebäude sich eine Krypte, die als St. Catharinen-Kapelle oft erwähnt ist, befindet), welches vom Abt Lotich, nachdem es beim Umbau des Klosters zu profanen Zwecken war benutzt worden, zur Abtwohnung hergerichtet wurde, und worin er gestorben ist; der folgende Abt Hettenuß ließ daran, wie die noch vorhandene Inschrift zeigt, einen kleinen Erker anbringen. Lotich schreibt hierüber folgendes: „Mein Haus bei der St. Catharinen-Kapelle habe ich vor dieser Zeit niemals anders gesehen, denn daß es war ein alter Pferdestall und oben ein Haserboden. Ich kaufte einen Platz dazu, war eine Gartenlage heraus im Flecken Schlüchtern, hab eine Mauer auswendig umhergeführt. In diesem Hause habe ich nun (1565) 18 Jahre gewohnt propter vitam activam et pietatem Christianam et exercenda bona opera secundae tabulae etc. und alleweg junge Studenten von Adel und andere bei mir aufgezogen und gehalten, und also eine Hauskirche gehabt.“ Nach dem Aufhören der Abte wohnten die Rectoren des Gymnasiums in diesem Hause und führte solches den Namen noch eine Zeitlang fort, wo es dann „die Rectoratswohnung“ benannt wurde; nachdem aber die gräflichen Zimmer oben im Kloster frei wurden, weil die Herrn Grafen von Hanau in der neuen, außerhalb der Ringmauern des Klosters befindlichen sehr ansehnlichen „Kellerei“ ihr Absteigequartier nahmen, so wohnten von da an die Rectoren darinnen, und die Conrectoren bezogen dieselbe und bewohnten sie bis zur Auflösung des Gymnasiums und: Umwandlung sämtlicher Gebäude in ein Lehrseminar. In dem Klosterhofe steht noch ein einzelnes, wahrscheinlich ebenfalls von Lotich erbautes massives Haus, in den Acten „das Stipendiatenhaus“, auch „der neue

Bau" genannt, worin unten der „Diconomus" wohnte, der die leibliche Verpflegung der Stipendiaten zu besorgen hatte, im oberen Stocke waren zwei große Zimmer, die für dieselben als Speisesäle dienten; die „Studenten vom Adel und andere", die bezahlten, speisten an der Tafel der Lehrer. Nach dem 30jährigen Kriege wurde die „alte Dekonomie nicht wieder aufgerichtet", d. h. die Speisung der Lehrer, Kostgänger und Stipendiaten auf Kosten der Klosterkasse hörte auf, und das Haus diente nun dem für das benachbarte Dorf Elm nebst Breidenbach und Kressenbach bestellten Pfarrer, der zugleich eine Lehrerstelle am Gymnasium hatte, als Dienstwohnung, und wird jetzt von einem Seminarlehrer bewohnt.

Die Klosterkirche war vordem nicht, wie in den Bau- denkmälern sich angegeben findet, „mit grad geschlossenem Chor versehen", und endigte sich nicht so, „daß sie nach der Ostseite mit dem noch vorhandenen Thurme in einer Flucht gestanden;" ein halbkreisförmiges Bogengewölbe, dessen Abbruch ich mit eigenen Augen, wenn ich nicht irre, 1820 oder 1821, gesehen habe, schloß die Kirche ab. Man riß früherhin kurzer Hand ein, was man für überflüssig hielt, um die Unterhaltungskosten zu sparen.

Dicht an den Klostermauern und nahe vor der Thüre der Kapelle, den Raum zwischen dieser und dem Bache einnehmend, zog die in S. 1 erwähnte Straße vorüber; Reisende konnten daher sehr leicht von den ältesten Zeiten an, wegen der engen Verbindung zwischen Kapelle und dem dabei befindlichen Gasthaus, ihre leiblichen und geistigen Bedürfnisse befriedigen.

S. 6. Schlüßtern ein Benedictiner-Kloster.

Es ist hier nicht der Ort über die Organisation des Mönchsordens der Benedictiner, sowie über ihre unlängbaren Verdienste um Künste, Wissenschaften und Landwirtschaft sich zu äußern; ich glaube die Kenntniß davon

bei den Lesern dieser Blätter voraussetzen zu dürfen. Von seiner Gründung an gehörte das „monasterium in Sluchten“ diesem Orden. Dasselbe war der Jungfrau Maria gewidmet, sein Wappen enthielt diese in sitzender Stellung, auf der rechten Seite des Schooßes das heil. Kind und in der linken Hand einen Palmzweig haltend, rings umgeben von der Umschrift Sigillum ecclesiae solitariensis. Dieses Siegel ist stets den Urkunden, in denen die Zustimmung des Priors und des ganzen Konvents enthalten ist, beigelegt; der Abt führte daneben noch sein „Secretinsiegel.“

Die Verdienste der Benedictiner um das geistige und leibliche Wohl ihrer Nebenmenschen wurden von diesen dankbar im Laufe der Zeiten anerkannt und es erfolgten reiche Schenkungen an ihre Klöster, die daher überall zu den begütertsten gehörten. Zur Verwaltung ihres zeitlichen Besizes hatten sie gewöhnlich weltliche Beamte, fanden aber nach und nach am Besitz und Genuß ihrer Güter solchen Gefallen, daß sie ihre geistlichen Pflichten darüber vernachlässigten, ihre Einkünfte selbst verwalteten und einem ganz weltlichen Treiben sich hingaben, Geld auf Unterspänder ausliehen und solche dann an sich zogen. Die nachfolgenden Urkunden liefern dafür hinlängliche Beweise. Das Kloster Schlichtern hatte aber bis zur Zeit der Reformation an einträglichen Orten, z. B. Hintersteinau, seine „Amtmänner“, an allen übrigen, wo es Güter besaß oder Einkünfte bezog, seine „Schultheißen“, die für ihre Güter auf die Dauer ihrer Dienstzeit Lehntfreiheit besaßen und außerdem noch andere Vortheile genossen, dagegen auch verpflichtet waren, dem Kloster mancherlei Dienste zu leisten. Zur Zeit der Reformation waren aus der Mitte der Konventualen für Verwaltung des Vermögens zwei geeignete Persönlichkeiten bestellt, davon, wie Abt Lotich sagt „Einer war ein Keller, der andere ein Landbereiter“. Alles was das Kloster einnahm, was seine Mitglieder erwarben, selbst wenn es das

Verdienst ihrer Hände war, gehörte dem Abte; dieser war der alleinige Herr von Allem, wie Lotich sagt: „Hatte keiner was eigenes, kam Alles in einen Kasten, Alles auf einen Haufen, so daß ein Abbas gut machen hatte.“ Dem zeitigen Prior und den Konventualen stand über das klösterliche Vermögen ein Aufsichtsrecht zur Seite; jedoch war, dies nicht der Art, daß es bei den dazu hinneigenden Aebten Verschwendung unmöglich gemacht hätte, wie die Urkunden uns gleichfalls belehren. Um nun eine Vergeudung des Klostervermögens möglichst zu erschweren, hatten es die „Schirm- und Kastenvögte des Klosters“ wie die Grafen zu Hanau als Schutzherrn desselben oft genannt werden, zuletzt dahin gebracht, daß ihnen jährlich darüber mußte Rechnung abgelegt werden. Und diese Rechnungsvorlage bei der Landesobrigkeit ist heutiges Tages noch in Kraft.

§. 7. Das Verhältniß der Bischöfe zu Würzburg zu dem Kloster Schlüchtern,

Den Bischöfen zu Würzburg haben, zweifellos seit der Gründung des Klosters Schlüchtern, gewisse Hoheitsrechte über dasselbe zugestanden und sie gründeten solche hauptsächlich auf die Donation Pipins vom J. 752 und behaupteten alle Zeit ein jus in spiritualibus et temporalibus über dasselbe zu besitzen. Das Kloster mußte ihnen auch jährlich, unter dem Titel „bischöfliche Collecte“ 10 Pfund Heller aus seinen Einkünften verabreichen. Ich halte die Ansprüche der Bischöfe, die von Seiten der Grafen von Hanau nach der Reformation heftig angegriffen wurden, für wohlbegründet, weil urkundlich nachweisbar ist, daß sie die Gengrafen, in deren Gerichtsbezirk das Kloster lag, mit der Schirmvogtei desselben beliehen haben und es ein bekannter Rechtsatz ist: quod quis non hat, alteri non dat; hatten sie keinerlei Hoheitsrechte in temporalibus, so konnten sie solche auch Niemand zu Lehen auftragen. Wir

finden aber diese Belehnung urkundlich festgestellt und die Grafen von Grumbach in deren Besitz (1167). Als der letzte dieser Grafen Namens Albert im Jahre 1243 gestorben war, ging die Hälfte dieses Lehens an seine Tochter, vermählt mit dem Grafen Ludwig von Rieneck, über, die andere Hälfte übertrug als heimgefallenes Gut der Bischof von Würzburg in demselben Jahre an Albrecht, Herrn von Erimberg, der in der Gegend Schlüchterns begütert war. Auch eine sonst unbekannte Familie von Brandenstein scheint gewisse Rechte am Kloster und Dorfe Schlüchtern gehabt zu haben; denn als dieselbe 1307 ausstarb, gab Würzburg auch dieses Lehen an Ludwig den Jüngeren, Grafen zu Rieneck, Ludwig mußte aber versprechen, daß, wenn er zu Brandenstein oder Schlüchtern oder anderwärts in diesen Lehens burgliche Gebäude errichte, auch diese Lehens sein sollten. Im Jahre 1316 verkaufte Graf Ludwig das Gericht Brandenstein und die Hälfte des Gerichts zu Schlüchtern, die er vom Bischof zu Würzburg zu Lehn trug, an seiner Schwester Sohn Ulrich, Herrn von Hanau, für 1500 Pfund Heller, und Bischof Gottfried zu Würzburg, der mit Ulrich verwandt war, ertheilte 1321 hierzu seine Genehmigung; letztere Urkunde, so wie die von 1307 habe ich nicht aufgefunden. Ein Pfund Heller ist gleich 3 Goldgulden und 1 Goldgulden hat den Werth von 4 fl: 54 Kr. oder 2 Thlr. 24 Sgr., demnach waren 1500 Pfund Heller nach unserem Gelde gleich 22,050 fl. oder 12,600 Thlr., für damalige Zeit eine sehr große Summe. Auf diese Weise und um diesen Preis sind die Herrn und späteren Grafen von Hanau zu dem Gerichte Brandenstein und Schlüchtern und zu der Schirmvogtei über das Kloster Schlüchtern gekommen, das sich endlich 1457 (vgl. unten Nr. 208) demselben völlig unterwarf. In den Jahren 1563 und 1612 haben die Grafen zu Hanau das Kloster Schlüchtern dem reformirten Consistorium in Hanau untergeordnet und es steht dasselbe seitdem unter dessen unmittelbarer Aufsicht

und selbstständiger Verfügung seines Vermögens, die Oberaufsicht der Landesherrschaft in ihrer Eigenschaft als „Schirmvögte“ ausgenommen, und das Consistorium vereinigte nun in sich de facto die Rechte der seit 1609 eingegangenen Abtswürde und Macht, so wie des Bischofs in spiritualibus et temporalibus; aber nicht vollständig de jure. Bei der schließlichen Regulierung dieser Angelegenheit, da der Bischof von Würzburg immer wieder seine Rechte an das Kloster Schlüchtern geltend machte, mußten demselben diese förmlich abgekauft werden. Man einigte sich 1655 mit dem damaligen Kurfürsten von Mainz und Bischof von Würzburg auf den Betrag von 5000 Gulden. Da aber, unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege, damals das Geld rar war, so wurden demselben vom Grafen zu Hanau und dem reformirten Consistorium daselbst als Aequivalent die Salzfannen in Orb, auf die das Kloster berechtigt war, und ein Theil des dasigen Waldes, der ihm gehörte, angeboten und auch angenommen, und damit das Band gelöst, das an 900 Jahre das Kloster an das Bisthum Würzburg geknüpft hatte. Wäre dieses nicht geschehen, so würde das Kloster beim Aussterben des Grafengeschlechts im Jahre 1736 wieder als würzburgisches Lehen an den Bischof heimgefallen sein, während es nun an Hessen-Kassel fiel.

§. 8. Die Wahl der Aebte betreffend.

Wenn der Abtsstuhl erledigt war, besetzten die Schirmvögte alsobald das Kloster und ordneten die Wahl eines neuen Abtes an. Wie fast alle geistlichen Orden hatten auch die Benedictiner ihre Patres und Fratres, die ersten bildeten den Konvent und hießen daher auch die Konventualen, oft auch „die Herren;“ sie hatten die geistliche Welthe vollständig empfangen und waren daher zu allen geistlichen Amtshandlungen vollgültig befähigt und berechtigt; die letzteren waren die Diener, die nur die niederen Grade

der Weihe erhalten hatten und in der Kirche und in dem Kloster untergeordnete Dienstleistungen verrichten mußten. Der Konvent hatte die Berechtigung zur Wahl seines Abtes. War die Wahl in ordnungsmäßiger Weise vor sich gegangen und auf einen Mann gefallen, gegen den der Schirmvogt nichts einzuwenden hatte, so erstattete dieser darüber Bericht an den Bischof, erfolgte von diesem die Bestätigung, so setzte er ihn in Amt und Würde ein. Wie in jedem Stande und Berufe hing auch hier von der Qualifikation des Erwählten zu seinem hohen Berufe sehr viel ab. Der Charakter eines Menschen tritt ja erfahrungsmäßig um so offener zu Tag, je weniger Rücksichten er auf andere zu nehmen hat. War nun ein geistlicher Herr Abt geworden, so kam für ihn die Zeit der Erprobung, und gar mancher hat da dem Vertrauen nicht entsprochen, das ihm entgegen getragen wurde. Ab- und Zunahme der klösterlichen Zucht und Ordnung hatte eine Ab- oder Zunahme der geistlichen Wirksamkeit und des zeitlichen Wohlstandes zur Folge; aus diesen Stücken müssen wir rückwärts auf die Personen schließen und daher können wir uns aus den Urkunden ein Bild von den darin handelnd auftretenden Menschen entwerfen. Das Kloster-Schlüchtern hatte nach der Zeit seines ersten Aufblühens durch schlechte Aebte zum öfteren recht schlimme Zeiten durchzumachen, und erst mit Abt Christian I. trat ein neuer und bleibender Aufschwung ein.

Ueber die Art der Einführung neu erwählter Aebte in ihr Amt habe ich aus den älteren Urkunden nichts Näheres erfahren; aber wie es damit gleich nach der Reformation gehalten wurde, will ich, weil es in der Vergangenheit wohl eben so hergegangen sein wird, in nachstehendem Auszuge aus dem Manuale des Pfarrers und Inspectors zu Steinau, Appellius, dem Vater des von mir in meiner Geschichte von Hintersteinau erwähnten Appellius vom J. 1622, wo er Erinnerungen niedergeschrieben hat, hier wörtlich mittheilen:

„Ao. 1457 hat zu Schlichtern gelebt Abt Gylt, der sich der Herrschaft verobligirt und Hanau für einen Kostenvogt, Land- Schutz- und Schirmherrn erkannt. Solche Obligatio ist vor Wählung verlesen worden. Nach des (Abts) Sigfridi Begräbnis sind die Konventualen zusammengetreten und die anwesenden Consilarii (Räthe) begehrten, daß sie mögten eine freie Wahl an des Verstorbenen statt eine andere tüchtige Person erwählen. Es wird bewilligt, sie kamen in der Konventstube zusammen und erwählten einmütziglich Nicolaum-Schönubium; er wird den Consiliariis angezeigt, die auch mit ihm zufrieden gewesen und von Stund an confirmirt haben.

„Es ging also zu: mit allen Glocken wurde geläutet, die Kirche aufgemacht, von den Schülern oben im Chor stehend gesungen das veni creator sancte spiritus etc. In dessen führten die beiden consilarii den neuen Abt zwischen sich in die Kirche und hoben ihn auf den hohen Altar, und habe ich aus Geheiß Dr. Hectoris „(Amtmann und gräflicher Rath in Steinau)“ die große Bibel ihm auf den Schooß vor dem Pult gelegt: man singt ferner das lütische te Deum laudamus. Nach dem Gesang gratulirten dem neuen Abt die beiden consilarii, dann die Conventualen, folgend die Präceptores und endlich der Rath der Stadt.

Nach vollbrachter Gratulation hoben sie ihn wieder vom Altar und präsentirte ihn Dr. Hector den Conventualen als der ganzen Gemein, daß sie ihn für ein Abt und Vorsteher Kirchen und Schulen des Gotteshaus agnosceiren und venetiren solten. Er läst ihn ferner geloben von wegen der Herrschaft, daß er sich schriftlich verobligiren wolte und solte nach allen Punkten und Clauseln, wie seine Vorfahren auch, welches er auch angelobet.

Daran dies alles geschehen, ist gewesen ein Mittwoch den 9. Stbr.“

Der Abt Siegfried Hettenuß war, laut des Kirchen-

buchs von Schlüchtern, den 7. Oct. 1588 gestorben. Wegen Alterschwäche war ihm Nikolaus Schönhub, genannt Daniel, Pfarrer zu Sterbsfrig, von dem Konvente als Coadjutor bereits beigelegt gewesen. Aus diesem Grunde mag wohl die ganze Wahlangelegenheit so schnell vor sich gegangen sein.

§. 9. Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern in Urkunden.

Es war mir, da ich nur urkundlich Feststehendes veröffentlichen wollte, unmöglich, eine zusammenhängende Geschichte des Klosters Schlüchtern zu schreiben. Es lagert für mich auf einigen Jahrhunderten seit dessen Gründung ein vollständiges Dunkel, das ich mir durch meine Phantasie nicht wollte erhellen lassen, ebensowenig aber wollte ich mir von Anderen ein Licht aufstecken lassen, das sich möglicher, ja wahrscheinlicher Weise als Irrlicht erwies.

Was nun die nachstehend angeführten, häufig nur im Auszuge mitgetheilten, Urkunden anlangt, so bemerke ich, daß solche zumeist noch im Originale im Archive des Conflistoriums zu Hanau zu finden sind, daß manche auch noch in der Klosterrenterei zu Schlüchtern vorhanden, und daß einzelne in Actenstücken erwähnt sind, welche ich in Händen hatte. Die Urkunden selbst sind alle mit Zeichen, Zahlen, Nummern versehen, aus denen, mit dem jetzigen Bestande verglichen, hervorgeht, daß sehr viele sind abhanden gekommen. Einige Kleinigkeiten habe ich in meine Sammlung nicht aufgenommen, weil ihr Inhalt ohne Bedeutung und Bezug war. Die Eigennamen habe ich regelmäßig so geschrieben, wie ich sie gefunden, im Uebrigen aber, des leichteren Verständnisses halber, mich an die heutiges Tages allgemein übliche Rechtschreibung gebunden.

§. 10. Die ersten urkundlich auftretenden Aebte.

Als Abt von Schlüchtern finde ich gelegentlich erwähnt Sigizo 1015, aber außer diesem nichts. Vom Abt

„Ao. 1457 hat zu Schlichtern gelebt Abt Gyls, der sich der Herrschaft verobligirt und Hanau für einen Kastenvogt, Land- Schutz- und Schirmherrn erkannt. Solche Obligatio ist vor Wählung verlesen worden. Nach des (Abts) Sigfridi Begräbniß sind die Konventualen zusammengetreten und die anwesenden Consilarii (Räthe) begehrten, daß sie mögten eine freie Wahl an des Verstorbenen statt eine andere tüchtige Person erwählen. Es wird bewilligt, sie kamen in der Konventstube zusammen und erwählten einmüthiglich Nicolaum-Schönubium; er wird den Consiliariis angezeigt, die auch mit ihm zufrieden gewesen und von Stund an konfirmirt haben.

„Es ging also zu: mit allen Glocken wurde geläutet, die Kirche aufgemacht, von den Schülern oben im Chor stehend gesungen das veni creator sancte spiritus etc. In- dessen führten die beiden consilarii den neuen Abt zwischen sich in die Kirche und hoben ihn auf den hohen Altar, und habe ich aus Geheiß Dr. Hectoris „(Amtmann und gräflicher Rath in Steinau)“ die große Bibel ihm auf den Schooß vor dem Pult gelegt: man singt ferner das lütische te Deum laudamus. Nach dem Gesang gratulirten dem neuen Abt die beiden consilarii, dann die Conventualen, folgend die Præceptores und endlich der Rath der Stadt.

Nach vollbrachter Gratulation hoben sie ihn wieder vom Altar und präsentirte ihn Dr. Hector den Conventualen als der ganzen Gemein, daß sie ihn für ein Abt und Vorsteher Kirchen und Schulen des Gotteshaus agnoskiren und venetiren solten. Er läßt ihn ferner geloben von wegen der Herrschaft, daß er sich schriftlich verobligiren wolte und solte nach allen Punkten und Clauseln, wie seine Vorfahren auch, welches er auch angelobet.

Daran dies alles geschehen, ist gewesen ein Mittwoch den 9. Stbr.“

Der Abt Siegfried Hettenuß war, laut des Kirchen-

buchs von Schlüchtern, den 7. Oct. 1588 gestorben. Wegen Altersschwäche war ihm Nikolaus Schönhub, genannt Daniel, Pfarrer zu Sterbsritz, von dem Konvente als Coadjutor bereits beigelegt gewesen. Aus diesem Grunde mag wohl die ganze Wahlangelegenheit so schnell vor sich gegangen sein.

§. 9. Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern in Urkunden.

Es war mir, da ich nur urkundlich Feststehendes veröffentlichen wollte, unmöglich, eine zusammenhängende Geschichte des Klosters Schlüchtern zu schreiben. Es lagert für mich auf einigen Jahrhunderten seit dessen Gründung ein vollständiges Dunkel, das ich mir durch meine Phantasie nicht wollte erhellen lassen, ebensowenig aber wollte ich mir von Anderen ein Licht aufstecken lassen, das sich möglicher, ja wahrscheinlicher Weise als Irrlicht erwies.

Was nun die nachstehend angeführten, häufig nur im Auszuge mitgetheilten, Urkunden anlangt, so bemerke ich, daß solche zumelst noch im Originale im Archive des Conflistoriums zu Hanau zu finden sind, daß manche auch noch in der Klosterrenterei zu Schlüchtern vorhanden, und daß einzelne in Actenstücken erwähnt sind, welche ich in Händen hatte. Die Urkunden selbst sind alle mit Zeichen, Zahlen, Nummern versehen, aus denen, mit dem jetzigen Bestande verglichen, hervorgeht, daß sehr viele sind abhanden gekommen. Einige Kleinigkeiten habe ich in meine Sammlung nicht aufgenommen, weil ihr Inhalt ohne Bedeutung und Bezug war. Die Eigennamen habe ich regelmäßig so geschrieben, wie ich sie gefunden, im Uebrigen aber, des leichteren Verständnisses halber, mich an die heutiges Tages allgemein übliche Rechtschreibung gebunden.

§. 10. Die ersten urkundlich auftretenden Aebte.

Als Abt von Schlüchtern finde ich gelegentlich erwähnt Sigizo 1015, aber außer diesem nichts. Vom Abt

Ebo ist erwähnt, er sei auf dem zu Seligenstadt gehaltenen
 1 Concilio gewesen; ich habe denselben in einer Urkunde vom
 J. 1099, regnante Henrico imperatore tertio aufgeführt
 gefunden, die den Austausch mancipiorum undecim (deren
 Namen alle aufgeführt sind) inter abbates Friedericum
 Herosfeldensem et Ebonem Solitariensem betrifft.

2 Ohne Benennung des Abtes macht 1118 eine Matrone
 Namens Bezecha dem Kloster ein Geschenk »quidquid in
 vicis istis Stennaha, Casberge dictis cum agris et pratis,
 saltibus, fructibus ex his germinantibus.« Dieses Stennaha
 ist das heutige Hintersteinau. Es gab dieser Orte mit
 gleichem Namen in nächster Nähe drei, die man damals
 noch gleichmäßig nannte und schrieb, später aber unterschied;
 Steinau an der Straße, Freiensteinau und Hungersteinau,
 nach der Reformation Hintersteinau.

3 Von 1144 tritt Mangoldus als Abt in den Urkunden
 auf; er schließt in diesem Jahre einen Vergleich mit dem
 miles Hugo, unus ministerialium hujus ecclesiae wegen
 eines Hofes in pago Stennaha und Gumbrachidis.

4 In demselben Jahre bestätigt auf Wunsch des Abtes
 Mangold der Bischof Embricho von Würzburg dem Kloster
 seine Besitzungen, namentlich dessen Güter zu Gozzelesheim,
 regnante glorioso Rom. rege Conrado.

5 1151 übergibt „quidam homo liber Herdegen“ dem
 Abt Mangold seine Magd Sachegam mit ihrer Nachkommen-
 schaft als eine Leibeigene des Klosters.

6 1151 schenkt Waltherus sacerdos et monachus, ab
 adolescentia in hoc loco religioso educatus, ein Messbuch,
 so er selber geschrieben, und dazu einen großen vergoldeten
 Kelch u. a. m. dem Kloster.

7 1151 verehren dem Abt Mangold und seinem Kloster
 mehrere Einwohner zu Elm mit Zustimmung ihrer Frauen
 ad altare Stae Mariae verschiedene Geschenke und Einkünfte.

8 1157. Der Bischof Gebhard zu Würzburg nimmt
 die Güter des Klosters Schlüchtern zu Göffelsheim auf

Begehren des Abtes in seinen besonderen Schutz; es erhellet aus dieser Urkunde die Art, wie das Kloster in den Besitz dieser Güter gekommen ist: „dominus Eberhardus, canonicus majoris ecclesiac, bona sua, quae hereditarie possiderit in Gozlesheim in manus Fringii, Billungi vicedomini, Goteholdi et Gotefredi, Rabenoldi de Stuhteren dedit, pro remedio animae suae, medium hujus possessionis ad solitariense monasterium, medium ad cellam (Niederzell) delegaret“; zugleich aber auch, wie ein Bruder und eine Schwester des dominus Eberhard diese donatio nicht anerkennen wollten; sie wurden aber dazu bestimmt und der Bischof verbot Jedem bei Strafe der Excommunication, das Kloster im ruhigen Besitze zu führen.

§. II. Abt Ulrich.

1160. Erzbischof Arnold von Mainz kauft von dem 9
Abt Ulricus von Schlüchtern eine villa Urefo durch den Vogt des Klosters Marquard von Grumbach.

1166. Eine große, ganz lateinisch geschriebene, eigen- 10
thümlich geformte Urkunde, in der als Zeugen mehrere Aebte mit aufgeführt werden, wodurch der Abt Ulricus zu Schlüchtern das Festum omnium Sanctorum in seinem Kloster einführt.

1167. Der Bischof Herold von Würzburg bestätigt 11
dem Abt Ddalrico alle dem Kloster Schlüchtern bisher geschenehen Schenkungen, welche nach ihren Zinsen und Behnten und dgl. specificirt sind.

Es ist diese Urkunde, als Beweis des hohen Alters und des reichen Bestandes des Klosters Schlüchtern, zu wichtig, als daß ich mir versagen könnte, sie in einer deutschen Uebersetzung zu veröffentlichen. Der verstorbene Landau hat mir einmal seine Ansicht über Stiftung und Dotation dieses Klosters dahin ausgesprochen, daß er es für wahrscheinlich halte, es sei solche durch die Grafen von Grumbach erfolgt; diese Urkunde beweist die Unmöglichkeit

solcher Annahme, da ein solcher Besitzstand, wie sie ihn aufführt, auf ein Ansammeln durch viele Jahrhunderte hindurch hinweist.

„Im Namen der heiligen, untheilbaren Dreieinigkeit. Ich Herold, durch Gottes Gnade Bischof zu Würzburg. Weil Wir nach dem Uns durch göttliche Würdigung verliehenen Auftrag das geistliche Amt führen, so müssen Wir alles, was zum Besten der Kirche mit Recht gefordert wird, freudig erfüllen; deshalb verwilligen Wir unserem geliebten Obalrich, Abt des Klosters Elchtern, und seinen Brüdern, gemäß seinem Nachsuchen, daß Wir eben diesen, zur Ehre der heiligen Mutter Gottes, der immer jungfräulichen Maria, von den ersten Stiftern gegründeten und Unserer Vertheidigung übergebenen Ort, väterlich und fromm pflegen und keinen gewaltsamen Eindringling ihn verheeren lassen, sondern Uns unter dem Beistande Christi als Mauer für das Haus Israel entgegen stellen wollen. Und damit diese Unsere Sorgfalt allen, sowohl zukünftigen als jetzt lebenden Gläubigen Jesu Christi gewiß und offenkundig sei, so nehmen Wir alles, wodurch sein Ort von Königen und Fürsten, von unseren Vorgängern oder von Uns oder irgend welchen anderen gottseligen Menschen ausgedehnt werden, oder von Unseren Nachkommen erweitert werden wird, in Gottes und Unseren Schutz auf und bestätigen alle Privilegien, durch welche die vorerwähnte Kirche geschützt ist, mit Unserer Macht und Unserem Ansehen. Deshalb haben Wir befohlen, daß, was sie gegenwärtig besitzt, aufzuzeichnen, damit darin in Zukunft, was ferne sei! keine Aenderung geschehe.

Der zum Kloster gehörige Kirchsprengel mit den Kirchen, deren Namen sind: Stennaha (später Hungersteinau), Elma, Cressenbachia und den Lehenten; Raimundes (Ramholz) und den Kirchen Kalbacha, Gundelma, Gronau, Zonzelisbach (Züntersbach), Sterfrides, Stickelenberg, Zella Steinbach (Oberzell), Citolves (Zeitloß), Otokares (Mottgers) mit

den Dörfern, welche Zehnten dem Abt und Pfarrer zahlen und Gunzenbach und die Kirche in Jossa (Jozaha) und den Zehnten und den Einwohnern und allen Gütern, Wiesen, Wäldern, dem Wassergefälle und allen Gerechtsamen; die Kirche in Wissenbach mit dem Zehnten und aller Besitzung, Wäldern, Wiesen und allen Gerechtsamen, den Einwohnern und Hinterjassen.

Die Kirche von . . . (unleserlich), Ohssungsheim (Assenheim?) mit dem Zehnten und der Besitzung und dem Herrensitze, welche der Bischof der Würzburger Kirche seligen Andenkens Adalbero dem Kloster geschenkt hat, so daß Niemand, als nur nach des Abtes und seiner Brüder Bestimmung dort die Schutzherrlichkeit zusteht, was auch Wir im Namen Gottes bestätigen.

Die Kirche in Uvenove (Aufenau) und die daran stehende Besitzung. Die Besitzung in Orbaha (Orb); die Besitzung in Bernbach, nämlich die 12 Hufen mit den jährlichen Einkünften und Frohnden.

Die Besitzung von Sulzwisca, welche Otto von Wiegreshufen (Wickershausen) demselben Kloster geschenkt hat.

Die dem Kloster benachbarten Besitzungen zu Schlüchtern, in Elm, Hohenzell, in Beldinges (Bellings), in Wefelrode (Wallroth), in Steinau den Sachsenhof (Sachsen), in Breitenbach, in Ramholz, dem Herrensitze und dem ganzen Dorfe mit seinen Zugehörigkeiten.

In Gozelensheim (Göfzelsheim) alle Güter, welche Eberhard, Canonicus der Kirche des h. Kilians, seligen Andenkens, im letzten Augenblicke seines Lebens angebaut oder unangebaut besessen, mit den Häusern in demselben Dorfe, die mit einem schornsteinähnlichen Thurme versehene Kirche, mit den Weinbergen, Wiesen, Weiden, Aekern oder Baumpflanzungen, den Gewässern und ihren Gefällen, und weiter was der vorerwähnte Bischof Adalbero und was Embrico der Bischof, unser Vorgänger, dem gedachten Kloster in demselben Dorfe übergeben haben.

Zu Uzenheim den Hof und was dazu gehört.

Zu Rezenbach die Höfe und Weinberge von den in Sehonwein oder von Nicholm und Gerhard von Horbach erworben und von den übrigen Gläubigen dem vorerwähnten Kloster gestiftet.

In Würzburg den Herrenstiz mit seinen Gebäuden und außerdem die landsässigen Güter, welche zu dem genannten Kloster gehören, sollen unversehrt bleiben, auch wenn, was Gott verhüten möge, die Kriegsnoth drängen sollte.

Die Bestizung von Dienenheim, die Bestizung von Gerrode.

Wir befehlen, daß diese und die übrigen Güter des Klosters mit allen ihren Zugehörigkeiten ihm stets unverkürzt bleiben. Wir beschließen, daß es überhaupt keinem Menschen zustehe, dieses Kloster frevelhaft zu beunruhigen, oder dessen Bestizungen zu nehmen, oder das Gewonnene zu behalten, zu kürzen, oder es durch irgend welche Plackerei zu belästigen, sondern Alles soll unversehrt erhalten werden, zu Gottes daselbst beständig bleibendem Dienste. Namentlich soll die Schutzherrlichkeit über diesen Ort Marquard von Grumbach und seine rechtmäßigen Nachfolger ohne Beeinträchtigung des Klosters im Hinblick der Vergeltung Gottes verwalten und keinem Menschen solches zu beunruhigen gestatten. Wenn jedoch einer der Schutzbögte mit Gewalt dieß gebrochen haben sollte, so soll er, wenn er sich nicht bei Uns und Unserm Stuhle rechtfertigen wird, die Schutzherrlichkeit verlieren, bis er das entzogene Gut vollständig wieder erstattet haben wird. Und damit dies um so fester und beständiger verbleibe, so haben Wir diese Urkunde aufsetzen und sie mit dem Abdruck Unseres Siegels versehen lassen. Wenn aber künftig eine weltliche oder geistliche Person wissentlich gegen diese Unsere Bestimmungen freventlich zu verstößen sich unterwinden sollte, so soll sie, wenn sie nach zwei- oder dreimaliger Mahnung sich nicht durch entsprechende Genugthuung gereinigt haben wird, die Würde

ihrer Macht und Ehre verlieren und von dem heiligen Leib und Blut des Herrn ausgeschlossen und verdammt bleiben; Allen aber, welche das Recht dieser Orte wahren, sei der Frieden Jesu Christi in Ewigkeit.

Dieser Unserer Bestimmung sind folgende Zeugen geistlichen und weltlichen Standes: Herr Nicholf, der Aeltere, Probst; Reinghard, Probst des neuen Klosters; Berthold Probst; Albert, Küster; Johannes, Scholastikus; Woppo, Abt vom h. Burkhard; Heinrich, Abt vom h. Stephan; Bernard, Abt von Neustadt; Rudiger, Abt von Tharisa; Gozwin, Abt von Schwarzach; Ludwig, Abt von Amorbach; Konrad, Abt von Uromi. — Und die weltlichen Standes: Marquard von Grumbach; Otto und Adalbert, dessen Söhne; Gerhard, Graf von Wirthheim; Albert von Hittenberg; Willongus, Gottfried, Ingelbert und andere geistlichen und weltlichen Standes.

Geschehen im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn 1167 Römerzinszahl XV. unter der Regierung des ruhmvollsten Römischen Kaisers Friederich, glücklich vollzogen in Christi Namen. Amen."

Ob die nachfolgende Urkunde (Nr. 12) noch aus der Zeit des Abtes Ulrich oder eines bis jetzt nicht ermittelten Nachfolgers oder aus der Zeit des 1216 erwähnten, nun folgenden Abtes Dietrich herrührt, ist vor der Hand nicht festzustellen. In einem Actenstücke habe ich erwähnt gefunden, es sei im Jahre 1184 Wollbrandus Abt gewesen, einen urkundlichen Beweis habe ich nicht in die Hände bekommen.

In einer Urkunde des Papstes Innocentius vom 12 Jahre 1200 wird die Excommunication aufrecht erhalten, welche der Bischof von Würzburg über die nobiles viros Gotefridum et Gerhardum de Steckelberge et Ludowicum de Rincke ausgesprochen, weil sie dem Kloster Schlüchtern an seinen Besitzungen Schaden zugesügt hätten, der Name des Abtes kommt aber darin nicht vor.

§. 12. Abt Dietrich und Hugo.

13 Im Jahre 1216 vertauscht Abt Dietrich von Schlichtern Einiges in villa sua Wiesenbach et Gozlesheim, regnante Friederico Rom. imp. Ueber diesen Tausch
 14 findet sich ein weiteres Actenstück vom Jahre 1220, herrührend von Eberwein de Cranechsberg, Burggrafen der Kaiserlichen Burg Friedberg, mit 2 Siegeln, dem Reichsadler und einem Kranich.

15 In einem weiteren Briefe von diesem Jahre und von demselben Eberwin von Kranichsberg über den gleichen Gegenstand wird als Abt Hugo und Schlichtern als locus solitariensis bezeichnet.

In einer sehr schön geschriebenen, lateinisch verfaßten, aber mit sehr vielen Abkürzungen, wie das damals üblich
 16 war, versehenen Urkunde vom J. 1222, in der aber der Abt zu Schlichtern nicht genannt ist, gibt Pabst Honorius, eps., servus servorum Dei etc. im 6. Jahre seines Pontificats einigen Geistlichen zu Würzburg den Auftrag, die Beschwerde zu prüfen und zu schlichten, die das Kloster gegen den Miles et uxor ejus de Rotenburg erhoben, weil dieser ihm einen Weinberg zu Reckenbach weggenommen habe.

17 Vom Jahre 1226 ist eine Urkunde vorhanden, in der nach Verhandlungen, die in ecclesia majore Herbpol. stattgefunden, die Erklärung abgegeben wird, daß das monasterium solitariense unter einem Archidiacon zu Würzburg stehe.

§. 13. Abt Konrad.

Der nun in den vorhandenen Acten und Urkunden genannt werdende Abt hieß Conradus und kommt vor in denselben vom Jahre 1274 bis 1282.

18 1274. Nos Conradus dei gracia solitariensis eccles. abbas etc. verkauft viro domino Reinhard de Hagenowe etc. capellam Sti Laurentii et domum, que domus hospitum

nuncupatur, cum area circum sita, concedimus perpetuo haereditarie possidentes, tali conditione adjuncta, ut in praedictis, capella, domo et area, nullam castrensem structuram faciant sine nostro et capituli voluntate, nisi quantum sepibus et propugnabilibus muniri possunt contra malignorum hominum astutias et incursus etc. Als Zeugen wurden aufgeführt 4 patres, 4 fratres, 2 Brüder von Hutten und 2 Brüder von Steckelberg.

1277. Der Bischof Hildebrand von Würzburg verleiht der ecclesia solitariensis einen Ablass.

1278. Einen gleichen Ablass empfängt das Kloster 20 a Johanne Lechoviensi Episc. ord. domus Theutonici.

1278 trifft der Abt Konrad und Konvent ein Ueberkommen mit dem nobili viro domino Goze de Sterkeleben und seinem Sohne Kunz wegen einiger Güter in curia Romundis et rufo monte, dergleichen wegen Zehnten und Fischerei.

1280 weist der Bischof Bertold zu Würzburg dem 22 Kloster Schlüchtern einige Lehen zu, die ihm als advocato desselben zuständen, nämlich von den Herrn von Steinach 3 urnas vini nebst 3 Malter Waizen; von Hildebrand von Wesselrode einen halben Hof zu Ramungis; von den de Steckelberg eine Hube zu Bellings.

Nicht früher als in der Urkunde von Pabst Innocentius vom Jahre 1200 habe ich die Herrn von Steckelberg erwähnt gefunden und nicht vor 1274 die von Hutten mit den von Steckelberg zugleich. Die Burg Steckelberg wurde nach Landau's Beschreibung von Kurhessen, Rassel 1842, S. 629 auf Befehl. des Kaisers 1276 zerstört. Von da an hörte das Geschlecht der Herrn von Steckelberg auf. Durch Erbschaft mögen die Herrn von Hutten in den Grundbesitz derselben gekommen sein und es gab zu Ende des 13. Jahrhunderts Herrn von Hutten zu Steckelberg. Die von Hutten breiteten überhaupt sich sehr

aus, nachdem sie ihren eigentlichen Stammsitz, das Dorf Gutten bei Schlüchtern, unbekannt durch welche Ursache, schon früher verloren hatten. Es gab in der Nähe Schlüchterns nach und nach verschiedene Linien der von Gutten, die in Urkunden des Klosters Schlüchtern alle erwähnt werden: zu Sannerz, Jossa, Altengronau, Burgjoh und Salmünster, die nach und nach erloschen und deren Besitzungen als Lehngüter an die Landesherrschaften zurückfielen, z. B. Sannerz, oder auch veräußert worden sind. Von welcher dieser Linien die heutiges Tags noch vorhandenen Herrn von Gutten abstammen, ist mir unbekannt.

- 23 1282 wird in einer langen, lateinisch abgefaßten Urkunde das gütliche Uebereinkommen zwischen Abt Konrad und seinem Konvent eines Theils, den Antoniter Mönchen zu Rosdorf andern Theils, wegen des kleinen Zehntens zu Niederiffenheim und Bodensadt documentirt, verhandelt in Curia Rosdorf.

§. 14. Abt Hartmann I.

Von 1284 bis über 1338 hinaus war ein Abt zu Schlüchtern mit Namen Hartmann.

- 24 In einer lateinischen Urkunde von 1284 bestätigen Graf Heinrich zu Henneberg und Konrad von Trimperg, sororius ejus, den Kauf, so Abt Hartmann und Konvent des Klosters über etliche Güter zu Hintersteinau mit Hermann von Schlüchtern, genannt Ragenbiß, abgeschlossen.
- 25 1285 übergibt der Bischof Bertold zu Würzburg ewiglich die Mühlen und Zehnten zu Hungersteinaha, welche vordem Berthold von Schlüchtern und Hermann, Johann von Gutten's Sohn, von ihm zu Lehen getragen, dem Abte und Konvent des monasterii in Sluchtern, das sie erkaufte hat.
- 26 1294 vertauscht Ludwig dictus Bulnheim mit dem Kloster quinque jugera campestris bei dem Dorfe Gözens-

heim (Gosselsheim) gelegen, gegen andere fünf in monte Ulbach, cum consensu domini sui Theodorici de Hoenberg.

1303 vergleichen sich Theodoricus miles et Theodoricus jun. fratres de Hoenberg mit dem Kloster wegen Gütern zu Gosselsheim.

1304. Der Bischof zu Würzburg beurfundet, daß, weil Konrad von Trimberg dem Abt und Konvent des Klosters Schlüchtern das Dorf Hohenzell und die Leute daselbst mit Gerichten, Rechten, Gärten, Wiesen, Weiden und Wäldern, Jagd und Wassern und allen Zubehörungen, welches ein Lehn des Stifts zu Würzburg ist, für 100 Pfund Heller verkauft habe, er mit Zustimmung des Kapitels diese Güter dem Abt und Konvent zueigne und gebe.

1305. Ein Kaufbrief, durch welchen Konrad Herr zu Trimberg mit Verwilligung seiner Hausfrau Agnes und allen ihren Erben, ihren Hof zu Hungersteinau mit all' seinen Zubehörungen und Rechten, dem Kloster für 30 Pfund suldaischer Heller verkauft hat.

1305. Ein weiterer Kaufbrief von demselben über 30 noch einige Güter zu Hungersteinau.

1307. (Abschr. von Abschrift.) Andreas episcopus Herbipolensis concedit in feudum nobili viro Ludowico comiti de Rieneck juniore et consanguineo suo dilecto, universa et singula bona, ex morte quondam nobilium virorum de Brandenstein vacantia, hac adjecta conditione, si dictus comes in Brandenstein vel Sluchten seu alibi in memoratis feudis aliqua aedificia castrensia erexerit seu construxerit, ut ipse et sui heredes cum illis ecclesiam Herbipolensem fideliter respiciant; si vero ipse sine legitimis heredibus decesserit, ipsa etiam aedificia castrensia cum aliis ante nominatis bonis feudalibus ad dictam ecclesiam revertentur. Anno 1307 XVI. Kal. Augusti pontificalus sui quarto.

1310 verkauft Ulrich Herr zu Hanau und Agnes seine conthoralis dem Kloster ihr steinernes Haus nebst

- Kapelle dabei und einen Apfel-Garten zu Iffgheim um 70 Pfund Heller (circa 1030 fl.)
- 33 1314 bekennen Schultheiß und Gemeinde zu Karlstadt, daß das Kloster Einiges von Konrad von Gelnhausen zu Uzenheim an sich gekauft habe.
- 34 1316. Graf Ludwig der Junge von Kieneß verkauft mit Zustimmung seiner Frau Adelhaid das Gericht und Schloß Brandenstein und Schlüchtern mit Burgmannen, Mannlehen, Leuten, Gerichten, Herrschaft, Wasser und Weiden, mit Wäldern und Hölzern und allem Nutzen, wie sie das bisher besessen haben, ersucht und uner sucht, dem edlen Herrn Ulrich von Hanau, seiner Schwester Sohn und allen seinen Erben vor und um 1500 Pfund Heller. Anno 1316 an dem nächsten Freitag nach Ostern.
- 35 1319. Johann Abt und Konvent zu Urnsburg nehmen das Kloster Schlüchtern in die Bruderschaft auf.
- 36 1321. Abt und Konvent zu Schlüchtern verleihen ihren Hof zu Würzburg an Hans Baldersheim und seine Erben zu rechtem Erbe.
- 37 1323. Die Aebtissin Richardis im Kloster zu Schönau und ihr Konvent bekennen, daß der Abt Hartmann zu Schlüchtern in emphyteusin octo agros crescentis vini in valle, que dicitur Gyngolfesdal. bei Höhenheim vor 64 Pfund Heller von ihnen käuflich an sich gebracht habe.
- 38 1324. Das Kloster Schlüchtern und der Pfarrerherr zu Salmünster nehmen in einem Streite zwischen ihnen wegen eines Hofes, vor der Stadt Steinau gegen Gelnhausen zu gelegen, um eine Entscheidung herbeizuführen, den Magister Heinrich Hoelin, Propst zu Gohlar, als Schiedsrichter an.

Der Name Hoelin kommt in späteren Urkunden noch vielfach vor, ist aber in der Regel ohne h geschrieben und Unkundige haben dann aus Hoelin Höllin gemacht und auch so geschrieben: Hohenzell und Hohenberg ist aber

auch gewöhnlich ohne h geschrieben und es wäre Unfönn, daraus ein H6berg und H6zell bilden zu wollen.

1325 verschreibt Hermann von Wasungen und Buchfert, 39 seine Hausfrau, dem Kloster eine Hube Landes zu Gumprechts, die er seither von demselben zu Lehen gehabt und wovon er acht Schillinge Zins gezahlt habe; „aber nach unser beder tode soll daz gut mit Zehnten, Mannschaft und allen Rechten, ersucht und unersucht, den Herrn des Künsters zu Sluchten zufallen zu troste und zu Hülffe unser beder sele.“

„Dir Bris ist gegeben nach der geburt Gotis tusend Jar drihunder Jar im fünf und zwanzigsten an dem zwelften Tage.“

Die Aussterbung dieser Familie von Wasungen muß bald nachher erfolgt sein, weil bereits 1335 die anderen Besitzungen, die sie vom Kloster zu Lehn trug, anderweit verliehen wurden.

1326 übergibt Ulrich, Herr zu Hanau und Agnes 40 seine eheliche Hausfrau als eine donatio inter vivos alle ihre Aecker in der Terminei des Berges, der Liebenberg genannt wird, bei Bellingß. gelegen, dem Kloster. Dat. Hanaw an. Dom. 1326 feria VI. ante assumpt. Marie virg. gloriose.

1329. Ulrich von Hanau bekennt sich als Schuldner 41 des Abtes Hartmann für 200 Pfund Heller weniger 16 und weist diesen an, jährlich 30 Pfund von den „Beeden“ zu Steinau zu erheben, als Zins und Kapitalabtrag.

1330. Apel Küchenmeister trägt seine Güter zu 42 Pfaffenhausen dem Abte Hartmann zu Lehen auf.

1332. Abschrift einer Urkunde von diesem Jahre, 43 die das Kloster Schlüchtern zu Fulda, wo das Original sich vorfand, im J. 1416 hat nehmen lassen, den Vertrag betreffend, den das Kloster mit Dieter Bumann von Hornberg wegen des Marschallamtes desselben und wegen 4 Gütern zu Gosselsheim geschlossen.

- 44 1332 gibt der Ritter Friedrich von Hirzberg seinen Hof zu Wesselrode dem Abt Hartmann und Konvent zu einem Seelengeräthe.
- Nach der aus den Urkunden geschöpften Ueberzeugung, ist aus Wesselrode das heutige Wallrod entstanden, in der dasigen Gemarkung gibt es noch eine Feldlage, die das Hirzfeld heißt und nachdem der Name Wallrode auftaucht, hört der „Wesselrode“ auf.
- 45 1332 stiftet der Ritter Konrad von Alsfeld für seine verstorbene Frau ein Seelengeräthe im Kloster Schlüchtern.
- 46 1334. Pabst Benedictus Eps. servus servorum Dei etc. befiehlt dem Probst des Klosters St. Michaels zu Fuld etliche aus der Ritterschaft, nämlich Richard und Johannes von Masbach, Gebrüder, Heinrich von Barthusen, Heinrich und Bertold von Chazzelstein, vor sich zu laden, weil sie dem Kloster Schlüchtern eine Scheuer bei Nacht angesteckt, und nach Befinden Entscheidung zu treffen. Dat. Avinion Id. Jan. Pontific. anno primo.
- 47 1334, unterm 10. April erließ derselbe Pabst in derselben Angelegenheit eine Zuschrift an den Abt in Schlüchtern.
- 48 1334 die post festum kiliani bietet das Kloster Neustadt dem zu Schlüchtern seine Bruderschaft an.
- 49 1335 belehnt Abt Hartmann den Johannes und Bertold von Schlüchtern und Hunterlin ihren Better, Edelknechten, mit dem Hof zu Elma, genannt „Ufrück“ und Allem, was dazu gehört, mit 2 Hufen in dem Dorf zu Drafen nebst Zehnten, wie solche Hermann von Wasungen zu Lehen gehabt habe, „und mag dieser seine Frau mit 20 Pfund Heller darauf bewiddumben.“
- 50 1335. Durch Urkunde von diesem Jahre verkauft Konrad von Assenheim, Edelknecht, dem Gotteshaus Schlüchtern die Vogtei zweier Höfe in dem Dorfe und in der Mark Hohenzell mit allen Rechten und Nuzungen. Dat. Marie Birgweih.
- 51 1336 verkaufen Konrad Goldhag, Heinrich an der

Edel, Konrad von Löwenstein mit anderen Consorten zu Frankfurt und Gelnhausen dem Kloster den Hofdienst zu Hohenzell mit all seinen Rechten und Nutzungen, die sie bisher inne gehabt und zu Lehn getragen haben vom Abte und Gotteshaus zu Schlüchtern und „gibt alle Jahre 2 Schweine oder 32 Schilling Heller, 9 Malter Hafer, einen Stern oder 4 Sch. Heller, 1 Gans, $\frac{1}{2}$ Malter Käse, $40\frac{1}{2}$ Eier, 3 Bratspiese, 3 Schüsseln und 8 Hühner und ist der Kauf geschehen um 60 Pfund Heller.“

1336 dat. Herbigol. feria III. post Dom. Invocavit 52 thut der Bischof Otto zu Würzburg den Prior und Konvent des Klosters aus dem Banne.

1336. Erzbischof Baldwin von Trier, Pfleger des 53 Stiffts zu Mainz, leistet auf Schadenersatz Verzicht wegen einiger seiner Leute, so bei Schlüchtern gefangen genommen und wieder frei gelassen worden sind.

1337. Konrad, Centgraf zu Fellen, bekennt, daß 54 ihm seine Herrn, der Konvent zu Schlüchtern, die Freundschaft und Liebe gethan und ein Gut, so er inne gehabt, seinem Tochtermanne verliehen habe.

S. 15. Abt Hermann.

In den nachstehend angeführten Urkunden vom Jahr 1338 bis 1343 wird stets als Abt genannt Hermann, über sein Geschlecht und Geburtsort ist Weiteres nicht erwähnt.

1338 belehnt der Abt Hermann den Johannes Hoelin, 55 Edelknecht, mit 12 Morgen Feldäcker an dem Rothenberg, 4 Morgen am Fulder Weg, 4 M. auf dem Tauben-Graben am Viehweg und 2 M. auf dem Eicherstrut, mit 30 Pfund Heller wieder ablößbar.

Unter demselben Datum stellt Johannes Hoelin einen 56 Revers über das empfangene Lehen aus. Es scheinen sich von dieser Zeit an die inneren Verhältnisse des Klosters noch nicht beruhigt zu haben. Zweifellos ist es mir, daß

- die vom Bischof Otto zu Würzburg im J. 1336 über Prior und Konvent verhängt gewesene und da zurückgenommene Excommunication aus dem Ungehorsame derselben gegen ihren Abt hervorgegangen war. Es tritt in einigen Urkunden, die ich jetzt anführen will, der Prior Hartmann als Pfarrherr handelnd auf und dieser scheint mir im Bunde mit dem Konvente den Abt an Ausübung seiner Rechte gehindert zu haben; erst nach geschעהer Absolution für Abt und Konvent tritt Hartmann wieder handelnd auf.
- 57 1338. Aus diesem Jahre liegt auch die alte Abschrift einer Urkunde im Archive von Konrad Herr zu Trimpberg, wodurch derselbe den Bertold von Schlüchtern, Edelknecht, und seine Erben mit Allem belehnt, „was er selbst zu Schlüchtern besessen und herbracht habe und soll solches Lehn auch auf die Tochter fallen.“
- 58 1339. Bertold von Schlüchtern verkauft an Hartmann 2 Güter zu Gumprechts auf Wiederkauf um 16 Pfund Heller.
- 59 1339. Ulrich, Herr zu Hanau, verkauft unter Vorbehalt des Rückkaufs 2 Güter zu Wessetrode um 80 Pfd. Heller an den Pfarrer Hartmann zu Schlüchtern.
- 60 1341 ordnet der Bischof Otto von Würzburg einen Vergleich zwischen dem Abt und Prior und Konvent zu Schlüchtern.
- 61 1342. Derselbe ertheilt dem Abt und den Mönchen Absolution.
- 62 1343. Der Abt Hermann verkauft mit Willen des Konvents an den Prior Hartmann und an den Hartmann plebanum zu Schlüchtern den großen und kleinen Zehnten in villa Wessetrode mit noch anderen Zubehörungen für 132 Pfund Heller.
- 63 1343. Abt Hermann verbessert dem Ritter Frowin von Gutten seine Lehen um 100 fl.
- 64 1343. Der Abt Hermann belehnt Bertold von Schlüchtern genannt Ragenbich und seine Erben mit allen

Lehen, die er seither besessen und die er behalten solle, bis ihm oder seinen Erben vom Kloster 150 Pfund Heller bezahlt würden.

§. 16. Abt Hartmann II.

Der seitherige Prior Hartmann tritt nun als zweiter seines Namens als Abt in den Urkunden von 1345 bis 1364 auf; derselbe stammte aus Schlüchtern und scheint wieder Ordnung im Kloster eingeführt zu haben; die Besitzungen und Rechte desselben vermehrten sich, wie aus nachstehenden, noch vorhandenen Urkunden hervorgeht.

1345 dat. Kal. Dec. verpflichtet sich der Abt Hartmann und Konvent zu Schlüchtern, den Bischof zu Würzburg, wer auch immerhin erwählt werden möge, als ihren Episcopum ordinarium anerkennen zu wollen.

1346 verpflichtet sich Ulrich, Herr zu Hanau, den Abt 66 und sein Gotteshaus zu Schlüchtern in ihren Rechten und Gütern und in Nöthigen gleicherweis zu schützen, wie seine eigenen Besitzungen.

1347. Die Gebrüder von Wickselbach verkaufen dem 67 Abte den Zehnten zu Trasen, den sie vorher vom Kloster zu Lehen gehabt, um 12 Pfund Heller auf Wiederkauf.

1348. Konrad Herr zu Trimberg bestätigt den Kauf, 68 den das Kloster über die Vogtei der 6 Güter und was dazu gehöret in Dorf und Feld zu Gutten, mit Johann von Altenburg geschlossen, mit 22 Pfd. Heller wieder lössbar.

Die Herrn von Altenburg hatten in der Nähe der Stedelburg ihren Wohnsitz und der Berg, auf dem dieser stand, führt noch heute diesen Namen. Die Familie hatte im Kloster Schlüchtern ihr Erbbegräbnis; die Zeit ihres Erlöschens läßt sich aus den mir zur Hand gekommenen Urkunden nicht feststellen.

1348. Ritter von Klüdingen verkaufen an das Kloster 69 eine Hufe Landes zu Iffigheim.

1348. Hans von Altenburg, Edelknecht, verkauft 70

- an das Kloster auf Wiederkauf 4 Güter und die Vogtei darüber, die Trimpersches Lehen sind.
- 71 1349. Der Abt Hartmann zu Schlüchtern bestellet einen Kapellan und trifft darüber Bestimmung. Aus dieser Dotation hat sich die spätere Stadtpfarrei zu Schlüchtern entwickelt. Der Abt war an allen Kirchen seines Klosters der eigentliche Pfarrer und bestellte für die einzelnen Kirchen Kapläne, die für ihn functionirten.
- 72 1349 verkauft Hans Küchenmeister, Edelknecht, dem Kloster 3 Güter zu Alersbach (Alesbach), die er vordem zu Lehen getragen und seinen Theil an dem Hainberge und ein Viertel des Holzes, das man das Eychen nennt, um 110 Pfund Heller.
- 73 1349. Bertold von Schlüchtern, genannt Ragenbiß, verkauft die Vogtei auf einem Gute zu Gumprechts dem Kloster um 10 Pfund Heller, jedoch wieder lösslich.
- 74 1350. Lehnbrief des Abtes Hartmann, darin er dem Wortwin von Hutten 40 Pfund Heller verschreibt, die er auf sein eigenes Gut zu Reinharbs anweist.
- 75 1350. Derselbe kauft von Hans Hartunk von Elm, Edelknecht, die Vogtei auf einer Hufe zu Elm, die Erlehufe genannt, um 10 Pfund Heller.
- 76 1350. Wortwin von Hutten wird mit seinen Erben Vasall des Klosters um 40 Pfund Heller, wogegen dieser dem Kloster sein eigenes Gut zu Reinharbs aufgetragen.
- 77 1350. Das Kloster kauft einen jährlichen Gulden in der Mark zu Uzenheim.
- 78 1350. Gerhard, Kämmerer des Klosters, kauft in dessen Namen von Wortwin von Hutten seinen Theil des Gutes zum Koide um 10 Pfund Heller.
- 79 1350. Der Prior Johann verwendet ein Kapital zu Wesselrode zur Vermehrung und Besserung der Küche des Klosters.
- 80 1351. Ulrich Peters, ein Edelknecht, gibt mit Willen seiner Ganerben ein Gut, „da die Trabanten auffügen“, dem Kloster auf und empfängt es zu Lehen.

1351 verkauft Hen Winbold, ein Edelknecht, mit 81 Willen seiner Ganerben, das halbe Theil einer Wiese zu Marjosß (Mergenyazza) um 6 Pfund Heller mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

1353. Johann Küchenmeister, ein Ritter (miles), 82 verkauft mit seinen Söhnen dem Kloster seinen Hof zu Burgosß (Burgjossa) mit Zubehör, so er zu Mannlehen innegehabt, um 60 Pfund Heller.

1353 verspricht Rudolph von Rüdgingen, ein Ritter, 83 der ältere, jährlich ein Pfund Heller von dritthalben Morgen Wiesen, gelegen im Dippacher Gerichte „heißet die schmale Wiese“ dem Abt Hartmann „zu Sluter“ und seinem Konvente auf St. Martinstag und setzet zum Unterpfande die vorbenannte Wiese; „so er oder seine Nachkommen aber auf Petritag kämen und zahlten 10 Pfund Heller Frankfurter Währung, sollte die Abgabe aufhören und das Unterpfand frei sein.“

1353. Der Ritter Gß von Herolz (Heroldis) und 84 seine Brüder geben zu einem Seelengeräthe 2 Pfund Heller und setzen zum Unterpfand eine Mühle „gelegen vor dem Dorfe zu Sluchten und den Buchen.“

1353. Ludwig von Rumrod (Rumerode) verkauft 85 dem Kloster alle Güter und Rechte, so er am Dorfe Schlüchtern gehabt, um 60 Schilling guter Lornosen, Rückkauf vorbehalten.

1353. Günter von Schlüchtern, Edelknecht, verkauft 86 dem Abt Hartmann „vierthalb Malter Waizen und einen Eimer Wein, die er von jeher gehabt auf dem Hofe des jehigen Klosters“ um 50 Gulden.

1354 ertheilt Ulrich zu Hanau Consenz, daß Fromin 87 von Hutten einen Weingarten zu Elm, so hanauisch Lehen, „an den Altar und die Kapelle, die er gestiftet und gemacht hat an dem Wendelstein zu Schlüchtern im Kloster“ erblich vermachet hat.

1354 dat. Id. oct. Der Bischof Albert zu Würzburg 88

- incorporirt dem monasterium Stae Mariae in Schlucten ordinis St. Benedicti ecclesiam in Ramunges (Ramholz).
- 89 1354. Abt Hartmann testirt über sein Eigenthum, namentlich über Besitzungen zu Hohenzell und Wallroth.
- 90 1354. Diether Küchenmeister, Edelknecht, verkauft dem Kloster „Vogtei und Güter zu Breitenbach“ um 65 Pfund Heller.
- 91 1355. Ein Revers des Abtes und Konvents in Betreff einer zwischen ihnen stattgehabten Streitigkeit, wegen des Gesangs des „Salve regina“.
- 92 1355 dat. in oppido Karlstadt II. Id. Apr. Reservatio et assignatio certae portionis honorum et decimarum pro praebendo Plebani ecclesiae parochialis in Ramunges. Diese Urkunde habe ich nicht in Händen gehabt, sondern solche in einem Actenstücke vom J. 1764 erwähnt und so bezeichnet gefunden, wo sie noch vorhanden war. Ebenso
- 93 ist es mit folgender, bereits im Jan. 1355 stattgefundenen „Vereinigung zwischen dem Abt und dem Vicar zu Ramholz wegen der Frucht und dem Zehnten, die jeder von ihnen zu erhalten habe.“
- 94 1355. Hen von Bienbach, Edelknecht, verpfändet mit seiner Frau Hopye dem Kloster ihr Gut zu Rückers um 40 kleine Gulden.
- 95 1356. Lehnbrief für einige Einwohner zu Hohenzell.
- 96 1356. Ulrich, Herr zu Hanau, erlaubt dem Ritter Johann von Ditzheim 2 Güter, die er zu Lehen habe, an das Kloster verkaufen zu dürfen.
- 97 1358. Hans von Altenburgs Verkaufs-Urkunde über die Vogtei „über Leute und über 6 Güter mit allen Rechten u. s. w., wie er solche von seinen Aeltern her be-
sessen und von Konrad von Trimberg zu Lehen gehabt habe“, an das Kloster.
- 98 1359. Konrad von Trimberg genehmigt diesen Verkauf.
- 99 1359 genehmigt auch Ulrich von Hanau die Uebertragung eines Lehens an das Kloster; auch ist von diesem

Sahre eine **Schenkungs-Urkunde über einen Weingarten im Sieglingsthal** vorhanden.

1360. Hans von Altenburg verkauft dem Kloster 100 etliche Güter, die er in der Mark Schlüchtern von den Herrn von Trimperg zu Lehen gehabt.

1360. Kaufbrief über 3 Huben Landes zu Ober- 101
iffigheim.

1361. Kaufbrief: Johann von Restrich, „Bürger und 102
Schöfse zu Grünberg“ und Friedrich der Junge, Bürger zu Friedberg verkaufen dem Kloster 2 $\frac{1}{2}$ Hube Land und 4 Morgen Wiesen in der Mark Langendiebach zu 20 Pfd. Heller und zu 100 Pfund Frankfurter Währung.

1361. Abt Hartmann kauft 16 Morgen Land in 103
der Selholder Mark.

1361. Ulrich Ragenbiß von Schlüchtern verpfändet 104
dem Kloster einige Güter zu Breidenbach um 3 Pfund Heller.

1363. Heinrich Haffurt, Bürger zu Würzburg, ver- 105
kauft dem Kloster einen Hof zu Würzburg.

1363. Kaufbrief über diesen Hof mit 5 Siegeln. 106

1363. **Schenkungs-Urkunde über Ländereien „an 107
der langen Brücke“ zu Fulda.**

1363 bekennt sich schuldig Eberhard von Rieneck dem 108
Kloster jährlich geben zu müssen 1 Pfund Heller und weist ein Gut zu Obersteinbach zur Bezahlung an.

1364. Johann und Hermann von Hutten verschrieben 109
zu einem Seelengeräthe für ihren Vater dem Kloster jährlich 4 Pfund Heller und weisen als Unterpand dasselbe in ihr Gut zu Reinhardts ein, doch soll solches um 40 Pfund wieder lösbar sein.

1364. Das St. Katharinen-Kloster zu Frankfurt 110
verkauft dem zu Schlüchtern ein Land.

1364. Ein zweites Testament des Abtes Hartmann. 111

Hiermit schließen die über Abt Hartmann II. vor-
handenen Urkunden.

Abt Bertold und Wilhelm I.

- 112 Erst aus dem Jahre 1369 liegt eine weitere Urkunde vor, die gut erhalten ist, in der Abt Bertold bekennet, von Reinhard von Hug. ein Edelknecht, und Hedwig seiner Frau 50 fl. entliehen zu haben. Weitere Erwähnung dieses Abtes geschieht
- 113 1373. Lehnbrief über eine Hufe Land zu Schlüchtern.
- 114 1373. Lehnbrief desselben Abtes über ein Gut zu Affenheim.
- 115 1373. Urkunde Frowins von Gutten, die Stiftung eines Altars und eines ewigen Lichtes im Kloster und gibt dazu 50 fl. an Geld.
 Von 1375 bis 1398 regierte Abt Wilhelm, über dessen Herkunft und Familie die vorhandenen Actenstücke keine Auskunft geben.
- 116 1376. Lehnbrief von Abt Wilhelm für Ulrich von Babenhäusen, wodurch er denselben wegen geleisteter Dienste und vorgeschossener 50 Pfund Heller mit mehreren Gütern im Hinholser Dorfe (bei Schlüchtern) belehnt, die mit 50 Pfund wieder lössbar sein sollen.
 Dieses Dorf bestand also damals noch, es kommt später noch in vielen Urkunden vor, häufig mit dem Zusatz „in der Mark Schlüchtern“; wann es einging und ganz mit Schlüchtern vereinigt wurde, ist daraus nicht ersichtbar. Heute führt ein Theil der Feldflur noch immer diesen Namen.
- 117 1376 versprechen Albrecht, Herr zu Hanau und seine Gemahlin dem Kloster zu einer Seelenmesse nach ihrem Tode 50 fl.; ist in Form eines Briefes auf Papier und ohne Siegel geschrieben; es erscheinen von da an bisweilen förmliche Urkunden auf Papier geschrieben, doch noch immer selten.
- 118 1377. Ulrich, Herr zu Hanau, tauscht mit Gerhard, Bischof zu Würzburg „die Vogtei zu Stuchter und ihren Subehörungen“ ein gegen das „Schloß Buttert zu Franken

mit allen Zubehörungen“, doch soll dem Kloster Schlichtern dadurch kein Schaden geschehen an dem Dorfe Hungersteinau, sondern es soll behalten, was ihm durch den Bischof und die Herrn von Trimberg ist verschrieben worden.

1377 setzen Hermann von Hutten und Adelheid, 119
Hans von Hutten sel. Witwe „den geistlichen Leuten“ zu Schlichtern achtzehn Lornose Geldes zu einem Seelengeräthe für Hans von Hutten und verpfänden eine Mühle zu Gündelms (Gundelms), wieder lössbar zu 20 Pfd. Heller.

1377 kauft „Wilhelm von Gots Gnaden Herr zu 120
Slucht“ von Friedrich von Ebersberg und seinen Erben um 70 fl. seinen Antheil der Weingärten zu Elm, die derselbe vom Kloster zu Lehen gehabt und wieder haben soll, wenn er die 70 fl. zurückgibt.

1377. „Symon von Slüdse (Schlig) genannt Häusen- 121
stamm“ und Wilhelm und Heinrich seine Söhne, bekennen von dem Abte Wilhelm 20 fl. und 100 fl. geliehen zu haben und verpfändet dafür demselben und seinem Gotteshaus „unser eigen Dorf, das da heißet Wymbges bei Slüdse“ mit allem Zubehör, mit 20 und 100 fl. wieder lössbar.

1379. Wir Wilhelm von Gots Gnaden Abt zu 122
Slucht u. s. w. bekennen öffentlich in diesem Briefe für uns und unsere Nachkommen, daß wir dem edlen und gnädigen Herrn, Herrn Ulrichen, Herrn zu Hanau und seinen Erben geöffnet haben und öffnen mit diesem Briefe „unsre Remnade und Fuß“ in dem Dorfe Hungersteinau, daß es sein und seiner Erben offenes Haus sein und bleiben solle und sich seiner zu bedienen, wie „eigen Schloß und Fuß“ und so er oder einer seiner Erben oder Diener sich seiner bedienen und daselbst liegen wollen, sollen „sie ihr eigen Kost haben.“ Auch sollen alle Zeit nicht mehr als zwei Schöffen aus dem Dorfe Hungersteinau zu Gericht nach Schlichtern berufen werden, „sollen aber da nichts anders anbringen und rügen, als was Hungersteinau angeht.“

- 123 1379. Zusage des 2c. Ulrich, obigen Gegenstand betreffend, daß dem Kloster Schlüchtern daraus kein Schaden erwachsen solle. (Diese Urkunde hat durch eine ügende Feuchtigkeit großen Schaden erlitten.)
- 124 1379. Ulrich von Babenhäusen, den man nennt Ragenbiß und Gela, seine eheliche Hausfrau, treffen Uebereinkommen mit dem Abte wegen Güter zu Niederzell; er nennt darin den Abt „meinen gnädigen Herrn, Herrn Wilhelm zu Gluchter.“
- 125 1380 eine Urkunde von 2 Gebrüder von Bodler. (Buttlar?)
- 126 1380. Urkunde mit 10 Siegeln, zwei davon fehlen, Vereinigung des Abts und Convents einerseits und Ulrichs von Hanau andererseits über den Besitz des Schlosses Brandenstein.
- 127 1380. Aehnliche Urkunde mit 10 Siegeln über denselben Gegenstand, die Bedingungen enthaltend, unter und mit welchen dem Abte der Brandenstein übergeben wurde. Den Inhalt beider Urkunden, die fast ganz gleichlautend sind, will ich in nachstehendem getreu formuliren.
- Herr Ulrich zu Hanau übergibt das Haus, genannt Brandenstein, dem Abte Wilhelm und seinem Konvent unter solchem Beding, daß er, seine Nachkommen und Konvent an gemeldem Haus verbauen sollen 1200 fl. mit Wissen und Kundschaft eines Herrn von Hanau und sollen sie und der Konvent den Herrn zu Hanau keine Frohndienste, oder Wagenfuhren an dem Gelde anrechnen. Auch ist abgeredet worden, daß Herr Ulrich dem gedachten Kloster zu gemeldem Hause ingegeben hat seinen Theil des Gerichtes zu Herolz und das Gericht zu Schlüchtern, das man nennt das Trimpergische Gericht, jedoch behält Herr Ulrich und seine Erben in ihren Händen die auswärtigen Trimpergischen Höfe, Leute und Dienste und allen Nutzen, womit das Kloster nichts zu thun haben soll. Auch behält er in seinen Händen ein halb Theil in dem Trimpergischen Gerichte,

also ob Jemand verwirrte Hals und Hand und darum um Geld gestraft würde, soll jedem der halbe Theil zufallen. Auch behält Herr Ulrich sich und seinen Erben seine Herberge in dem vorgenannten Trimpergischen Gerichte vor. Wäre es der Fall, daß die Herrschaft Hanau einer Folge bedürfte, so soll das Kloster Schlüchtern auf Begehren Folge leisten und behülflich sein, dagegen Hanau in gleichem Falle dem Kloster behülflich sein soll. Weiter hat Herr Ulrich zu Hanau dem Kloster zu dem Haus Brandenstein eingegeben das Wasser, das man nennt die Bockinau oder die Elma und sein Theil an dem Wasser, das da gehört zu dem Gerichte Herolz. Auch hat Herr Ulrich dem Kloster gegeben einen Flecken des Waldes, der da genannt ist die Schlyngulffs, damit sie genug Brennholz zu dem Hof Brandenstein haben sollen; wäre es auch der Fall, daß das Kloster auf dem Haus Brandenstein bauen wollte, soll die Herrschaft Hanau aus ihren Wäldern das Holz dazu geben, und wenn sie der Wege wegen nach dem Haus Brandenstein angesprochen würde, soll die Herrschaft Hanau sie vertheidigen ohne ihren Schaden. Und soll Brandenstein der Herrschaft Hanau ihr offen Haus sein gegen Jedermann. Auch ist wegen des Burgfriedens Abrede gehalten worden, der von beiden Theilen gehalten werden soll; das Kloster soll bemeldes Haus mit nothdürftigen Wächtern bewahren lassen Tag und Nacht und geschehe es, daß durch unfleißige Bewachung das Haus Brandenstein verloren würde, so soll das Kloster obbemeldes Geld Auch verloren haben. Auch ist abgeredet worden, daß die Lösung des Hauses Brandenstein in dreier Abte Lebzeiten nicht geschehen solle. Dat. a. D. 1380 seria secunda post Jubilate.

1382. „Ich Ulrich Katzenbiß, den man nennt von 128
 Babenhäusen“ ic. setzet 10 Schillinge, die da fallen sollen alle Jahr auf Michaelis, zu einem Seelengeräthe alle Jahr mit Mess und Gebet, und gibt als Unterpfind 2 Güter, lössbar mit 10 Pfund Heller.

- 129 1383. Lehnbrief des Abtes, Häuser in Schlüchtern betreffend.
- 130 1384. Wir Wilhelm, Abt zu Schlüchtern und ich Friedrich von Gutten, Ritter, Amtmann zu Steinau, Loge von Gutten der Älteste, Ludwig von Gutten, Amtmann zu Schwarzenfels, Henne Katzenbiß, Henne Hoelin, Ulrich Hoelin, Gebrüder Ulrich von Gutten, Herte von Schlüchtern, und Georg Feyser urkunden und verpflichten sich, Herrn Ulrich von Hanau beständig getreu und willig zu sein zu allen Zeiten u. s. w. 10 Siegel, die meisten fehlen aber.
- 131 1387. „Wir Symon, Ritter Fricke, sein Bruder, „Heinrich eren Symons Sohn von Slüfse, von Häusen- „stamm genannt, Symon Heinrich und Wernher, Gebrüder „von Slüfse, von Görz genannt, Fricke von Dienbach, „Gyße von Dienbach, ern Giesen selig Sohn, Wilhelm von „Dienbach, ern Wilhem selig Sohn, Ewald und Apel „von Hachenburg, Gebrüder“, geloben und bekennen dem Abte und Stifte zu Schlüchtern ewigen Frieden und stete Hilfe. 11 Siegel.
- 132 1387. Zeugnis des „Apel von Belle, Pfarrer zu Heroldis“, und des „Heinrich Kauscher, Schultheiß zu Schlüchtern“ über Güter zu Wesseltode.
- 133 1389 verkauft Henne von Gutten dem Kloster seine Güter zu Niedertzell; diese Urkunde wurde 1448 erneuert und beglaubigt durch Henne von Welsberg und Dietrich Küchenmeister.
- 134 1390 bezeuget Abt Wilhelm, daß und welche Lehen Henne Hoelin vom Kloster seit 1384 besitze und zwar: den Hof zu Elma, in dem Dorfe gelegen, den Zehnten in den Weingärten daselbst, 12 Morgen Ackerland am rothen Berge, 4 Morgen an dem Fulder Wege, 4 Morgen auf der tauben Grube an dem schönen Wege, 2 Morgen auf der Escherstrut, die Fleischschirne zu Schlüchtern, den Weingarten oberhalb Ahlersbach, ein Hofdienst auf dem Hof zu Lindenbergh, die Vogtei der Güter in den Sassen.

Dieses Zeugniß wurde erneuert und beglaubigt 1448 durch Dietrich Küchenmeister und Henne von Welsberg.

1390. Verkaufsurkunde über ein Gut gelegen im 135
Rode, nebst Hofreithe (Hofereiddy) zu Schlüchtern für 34 fl.

1390. Frige von Bienbach und Sohn Hans von 136
Bienbach bekennt, geschädigt zu haben „die von Hunger-
steinau“ und gelobt dem Abt Wilhelm fortan sein Kloster
vor Schaden zu bewahren.

1391. Frige von Romrode, der Junge geheissen, zu 137
Wildecke, gelobt, daß seine Knechte und Leute, dem Abt
Wilhelm und Konvent und seinen Leuten nicht mehr Schaden
will, — ohne Arglist.

1398. Dietrich von Gottes Gnaden Abt des 138
versezt Reinhard und Johann von Hanau ein Viertel
des Schlosses Brandenstein mit Zubehör für 300 fl.;
„die sollen es bewahren und bauen, schützen und schirmen
auf ihre Kosten“, Einlösung vorbehalten.

1398. Revers der vorgeannten Herrn von Hanau, 139
daß sie von dem Abt Dietrich ein Viertel des Branden-
stein versezt erhalten hätten für 300 fl., „doch sollten sie
keinen Theil haben an dem Gerichte, Zinsen, Renten
„Gulden, Frohndiensten und was sonst noch zu dem Schloß
„gehört und ihren Theil bewahren und bauen u. s. w.
„auf ihre Unkosten und Verlust“; auch erkennen sie das
Recht der Wiederlösung von Seiten des Klosters an.

1399. Pegg Mülchen schenket dem Kloster ein Gut 140
zu Hintersteinau und mehrere Gärten und Wiesen zu
Schlüchtern zu einem Seelengeräth. In dieser Urkunde
wird auch „ein Garten vor dem Krämerthor“ namhaft
gemacht; mithin muß Schlüchtern damals bereits Thore
gehabt haben.

§. 18. Abt Dietrich II.

In den Urkunden von 1398 bis 1436 wird als Abt
stets aufgeführt Dietrich; sein Familienname war Fulhaber

(Faulhaber?); es wohnten, wie aus den Urkunden sich ergibt, Leute dieses Namens zu Gelnhausen und zu Marborn, wahrscheinlich stammte er aus letzterem Orte, wo das Kloster Schlüchtern begütert war.

- 141 1399. Schuldurkunde des Abtes und Konvents über 150 Gulden, die sie von Henne Fulhaber geliehen haben.
- 142 1399. Reinhard und Johann von Hanau treffen mit dem Abte Uebereinkommen wegen des Burgfriedens zu Brandenstein und bestimmen dessen Grenzen im Umkreise der Burg.
- 143 1404. Henne und Herte von Schlüchtern vertauschen dem Kloster einen Hof „dem Spital über in dem Dorfe zu Slüchtern“ gegen einen gleichen „in dem Dorfe und Gemeinde zu Aldinstat“.
- 144 1408. Henne Fulhaber verkauft demselben ein vom Kloster zu Lehn inhabendes Gut zu Wellings.
- 145 1408. Ruprecht Fulhaber, Sohn, erklärt seine Zustimmung zu obigem Verkaufe und bittet seinen „Oheim Henne Ragenbiß sein Siegel anzuhängen.“ (Papierurkunde).
- 146 1409. Abt Dietrich und Henne Ragenbiß und Henne Vorbach vergleichen die Streitsache zwischen Apel Fulhaber und Herte von Schlüchtern wegen eines Guts.
- 147 1410. Reinhard und Johann von Hanau treffen mit dem Abte ein gütliches Uebereinkommen wegen des Schlosses und Trimpergischen Gerichts zu Brandenstein.
- 148 1410. Abt und Konvent zu Schlüchtern bekennen, daß sie von den Herrn zu Hanau das Schloß und Gericht zu Brandenstein innegehabt, solches aber zurückgegeben haben um sechstehalbhundert Gulden, behalten sich aber gewisse Güter und Rechte, sowie die Wiedereinlösung vor.
- 149 1411. Reinhard von Hanau gibt dem Abte das Dorf und die Kemnade Hungersteinau, die er für 600 fl. in Pfandschaft gehabt, zu einem Seelengeräthe für seine Gemahlin Catharine und seinen Bruder Johannes zurück.
- 150 1411. Abt Dietrich bescheinigt die richtige Uebergabe.

1411. Heinrich von Kessheim, gewesener Kriegs- 151
gefangener des Klosters Schlüchtern, gelobet dem Abte
treue Freundschaft und Wilhelm von Lauter bürgt dafür.

1411. Gottfried Fulhaber bekennt „Diener und 152
Mann zu bleiben des Stifts Schlüchtern“, obgleich er das
Gut, das er zu Klesberg zu Lehn gehabt, an Konrad von
Wdrlau verkauft habe.

1412. Abt Dietrich belehnt, „wegen Noth und 153
„Schadens und Brands willen, den wir genommen han in
„unseren Höfen zu beiden Gfheim (Issigheim)“ den Herrn
Reinhard zu Hanau „unseren gnädigen lieben Herrn“ und
dieser wiederum „den Herrn Fulhaber Burgmann zu Weln-
hausen“ für 150 Gulden mit dem Hofe zu Oberissigheim,
Wiedereinlösung nach Reinhard's Tod sich jeder Zeit vor-
behaltend. Diese Urkunde ist schlecht geschrieben und mit
Correcturen und Einschaltungen reichlich versehen. Besser
und ohne Nachbesserungen ist die folgende Urkunde vom
Jahre 1413 über gleichen Gegenstand geschrieben, aus der 154
ersichtlich, daß das Kloster genannten Hof an Herrn Fulhaber
(vergl. 1399 Nr. 141) selbst verpfändet hatte für 150 Gulden
und daß Reinhard diesen Betrag gezahlt hat und in die Rechte
Fulhabers eingetreten ist. — Reinhard gibt hierauf 1413 155
den genannten Hof an's Kloster zurück, „wegen fleißigen
Bittens ihrer Nothdurft halber zum Leibgedinge.“

1413. Vertrag wegen 6 Malter Salz, die „unsere 156
liebe Frau zu Schlüchtern jährlich in den neuen Soden
zu Drb zu erhalten hat“ ausgerichtet zwischen Amtmann
Wilhelm Lauter zu Drb, Franz von Heidesdorf und Henne
von Marborn, den man nennt Fulhaber.“ In dieser
Urkunde wird ausdrücklich Dietrich Fulhaber, Abt zu
Schlüchtern, genannt.

1413. Erwia von Swalbach und Henne Hoelin 157
treten zu einem Seelengeräth für sich ihre Ansprüche auf
ein Gut zu Ahlersbach dem Kloster ab, „auf das sie 100
Gulden gezahlt und Pfandschaft darauf haben.“

- 158 1413. Herte von Schlüchtern verpfändet einige Gefässe von einem Hofe in Schlüchtern für 20 fl. an's Kloster.
- 159 1413. Ein auf Papier geschriebenes Document, darin sich Abt Dietrich mit Prior und Konvent über folgende Punkte vergleicht. Es soll vor allen Dingen zwischen ihnen die Entscheidung in voller Kraft bestehen bleiben, die Herr Reinhard zu Hanau zwischen ihnen beiden in Gelnhausen getroffen hat. Hiernach der Abt dem Prior und Konvent um der Nahrung und des Gottesdienstes willen geben: seinen Antheil an dem Hof zu den Sassen, alle Frohndienste zu Zell und Elm, einen Hof zu Elm mit allem Zubehör, den Weingarten daselbst, die Wüstung zum Symunds, was das Stift davon hat, seinen Theil an den Gütern zu dem Rode mit dem Zehnten, den Zehnten zu Ahlersbach, den großen Zehnten zu Ramunds (Ramholz) und zum Steckelberg, desgleichen zu Kressenbach, die alten Bienen, die von Gundelm und den Bienzehnten daselbst; desgleichen die Lehen, die die Bofin innehat, wenn die ledig werden, ausgenommen zwei Gütchen zu Marjoh; ferner den Hof zum Rode, mit allen Zubehörungen, wenn er ledig wird, das Leibgedinge, das Herr Hermann von Iffigheim hat vom Stift Schlüchtern. Ferner ist entschieden worden, daß der Herr von Schlüchtern dem Konvent beiständig sein soll, helfen und ratthen mit Worten und Werken nach seinem Vermögen in allen Sachen, daß Gottesdienst, der Orden und Geistlichkeit erhalten werden, auch nichts verkaufen oder verpfänden lassen. Item soll der Herr von Schlüchtern den Konvent nicht bedrängen noch hindern an den Gütern, die ihm zugegeben sind u. s. w. datum 1413 in octava Michaelis.
- 160 1414. Verpfändet Henne von Schlüchtern dem Abte seinen Antheil an einem Gute zu Bellingh.
- 161 1415. Hans von Hutten als Vormund der Kinder seines Oheims Henne Hoelin verschreibt dem Kloster einige Gefässe zu seinem Seelengeräth.

1415. Lehnbrief über eine Markthofstätte zu Schlüchtern. 162
1415. Heinrich von Wechmar, Domherr zu Würzburg, Vicar des Bischofs Johann in geistlichen Angelegenheiten, ordnet und entscheidet den Streit zwischen Abt Dietrich und Prior und Konvent dahin: Es sollen Prior und Konvent dem Abt wieder geben allen Hausrath und alle fahrende Habe, die sie ihm genommen, drei Rühe, einen Ochsen, alle seine Schafe und Schweine und das Getreide halb; sie sollen ihm wieder überantworten seine Inful und Stab, Meßbuch und Betbuch und ander Ornament, die zu einer Meß gehören, davon aber der Abt dem Kloster keines entfremden soll. Auch sollen sie ihm wiedergeben seinen Panzer und Harnisch und seiner Schwester Kleinod, das sie in des Abts Gemach gefunden haben. Der Abt solle seine Wohnung nehmen in Mergenossa (Marjos) und sich um des Klosters Angelegenheiten nicht weiter bekümmern, als wo man seiner bedürfe; auch solle „Henne Hoellin des Klosters Amtmann bleiben und sein so lange, bis ihn unser Herr zu Würzburg nicht länger da haben will.“ Der Abt wurde weiter ab officio und beneficio suspendirt und zu seinem Unterhalte erhielt er 20 Malter Korn, 20 Malter Hafer und das Gut zu Marjos.
1416. Uebereinkommen der von Hutten mit dem Kloster wegen einiger Güter in Schlüchtern und Hinhelfer Dorf. 164
1417. Otto Küchenmeister, der Junge geheissen, zu Wächtersbach verkauft seinen Antheil „zu Dorf und Wyltenung Breidenbach zwischen Schlüchtern und Kressenbach“ dem Konvent des Stifts zu Schlüchtern um Pfund Geldes und „han ganz bezahlet.“ 165
1417. Friß Stoppel zu Bellings räumt dem Kloster ein Verkaufsrecht auf sein Gut allda ein. 166
1418. Herte von Schlüchtern verschreibt dem Kloster einen Hof zu Elm. 167
1420. Heinrich Pfeffersack zu Elm schenkt „um Gottes und unser lieben Frau willen, auch um unserer 168

eigenen Seligkeit wegen“ mit Zustimmung seiner Frau dem Kloster einen Weingarten und Acker unter dem Schloß Brandenstein.

- 169 1420. Abt Dietrich und Konvent belehnt mit der Hofmühle zu Schlüchtern den Hermann Bremer von da.
- 170 1420. Hans von Hutten verpfändet wegen einer Schuld von 20 fl. für 2 Pferde und 40 fl. zu einem Seelengeräthe dem Kloster zwei Güter zu „Wyprechts“ (Weiperts).
- 171 1420. Johann von Gottes Gnaden, Abt zu Fulda u. ertheilet Einwilligung zur Verpfändung eines Gutes zu Wyprechts durch Gottfried Fulhaber zu Gunsten des Klosters Schlüchtern wegen eines Seelengeräthes.
- 172 1421. Urkunde von Johannes von Treyse, Konventuale des Stiftes zu Hersfeld, beauftragtem Prior des Klosters Schlüchtern, wodurch er bezeuget, daß, als ihm im Jahre 1412 die Priorei befohlen worden sei, er im Haus und Gut zu Hungersteinau Hans Rothhaupt vorgefunden habe, „dem dasselbe und Dorf Hungersteinau „befohlen worden sei, zu bewachen mit Macht, Bewahrung „und Vorsichtigkeit, die dazu gehört; darnach zu Hand „kommen meine Herrn und Brüder täglich zu mir und „klagten über Hans Rothhaupt, daß er solche Gelübde „nicht halte, und wenn sie kämen nach Hungersteinau, so „sänden sie das Haus unbewahret und wollten wir nicht „besser zusehen, so verlören wir Haus und Dorf und die „Nachgeburt mögte darüber werden lieblos und geldlos; „weßhalb er Orlab ertheile zu bestellen unser Ding auf „St. Kilianstag 1421.“
- 173 1421. Prior Johannes kauft von Hans und Herte von Stuchter alle Güter zu Hungersteinau für 70 fl. und 18 halbe Gulden.
- 174 1422. Abt Dietrich und Konvent verpfänden zum Wiederkauf an Peter Hartlaub, Burgmann zu Soenberg, 8 Malter Korn zu Gosselsheim.

1422. Gottfried Fulhaber und Bechtold von Habenhausen, den man nennt von Mernolffs, versprochen wegen des Hofes zu Goffelsheim jährlich „zehn Malter Weiß (Weizen) auf das Schloß Hoenberg zu fahren, wie vordem von den Herrn Bickenbach geschehen.“ 175

1431. Graf Reinhard zu Hanau thut kund, daß er sich mit Abt, Prior und Konvent des Klosters Schlüchtern dahin verständigt habe und mit ihnen übereinkommen sei, „zu ihrem beiderseitigen Nutzen und zum Vortheil des Dorfes Schlüchtern das Ungeld (Ohmgeld) zu erhöhen und zu mehren, also daß man fürder von einem Fuder Wein 20 Maß geben soll, wie man in Steinau thut; und solch Ungeld soll man verbauen an dem Dorfe zu Schlüchtern, oder wo sie beide Parteien eins werden und ihnen am nützlichsten erscheint, und soll also von ihnen und ihren Nachkommen stets also gehandhabt und gehalten werden, es wäre denn, daß sie beide oder ihre Nachkommen einträchtig zu Rathe würden, daß sie solch Ungeld selbst zu ihnen nehmen wollten und auf solchen Fall soll jede Partei den halben Theil nehmen. Und wäre es, daß das Trimpergische Gericht von dem Kloster gelöst würde, soll dieses Ueberkommen ab sein und soll das Kloster bleiben bei den Rechten, die es von alther gehabt hat. Auch haben beide Parteien, um mehr Nutzens willen sich vereinigt von wegen des Bellinger Berges, der da gehört zu dem Dorf und in die Mark zu Bellings, dessen Dörfer, Höfe und Güter aller der genannte Abt Dietrich zu Schlüchtern ein Lehnherr ist, und dazu auch von etlichen Gütern Waidherr, und sind die Herrn von Hanau da auch von etlichen Höfen und Gütern Waidherr und darum, daß wir die Bürger zu Steinau angewiesen haben daran zu arbeiten, so haben beide Parteien einträchtig den ganzen Berg oberhalb der gebauten Acker den Leuten, die jetzt da anfangen haben oder in künftigen Zeiten anfangen werden, Weingärten zu machen, gegönnt und ganz umsonst 176

„gegeben, damit sie um so williger und um so mehr daran
 „arbeiten, ausgeschieden den Zehnten, wovon wir sie aber
 „auf 10 Jahre, nachdem sie angefangen haben zu bauen,
 „frei geben; nach 10 Jahren sollen sie fürder ihren Zehnten
 „geben, wie er in Steinau und Hundsrüdt gegeben wird.“
 Auch wurde abgeredet, daß Jeder, der einen Weingarten
 anlegen wolle, sich zuvor beim Abte melden solle und daß
 Keiner mehr anfangen zu bauen, als er auch ausführen
 könne, und daß bei etwaigem Verkaufe das Kloster das erste
 und dann die Herrschaft Hanau das zweite Vorkaufrecht
 haben solle und dann erst der Verkauf ganz frei sei; als
 Weinkauf solle ein halb Viertel Wein gegeben werden.
 „Und wäre es Sach, daß die Leute von der Arbeit treten
 „und solche Weingärten ließen vergehen, welche Acker dann
 „Frucht trügen, der Zehnten davon fallen solle dem Stift
 „Schlächtern, wie es von alther Herkommen ist.“ Datum
 anno 1431 ipso die nativitatis Mariae.

- 177 1432. Hermann von Babenhäusen überweist dem
 Kloster einige Gefälle von einem Gut zu Schlächtern,
 wieder lössbar zu 4 Gulden.
- 178 1434. Kunz von Marborn verkauft dem Abte seinen
 Antheil an einem Gute zu Hungersteinau.
- 179 1434. Henne von Karlsbach, wohnhaft in Gelnhausen,
 verkauft dem Kloster sein ererbtes Gut bei Schlächtern
 „in der Wüstnung zum Roid genannt, in der Mengbach
 „mit allem Zubehör und Gerechtigkeit, für ewige Zeiten
 „zu 40 Gulden.“
- 180 1435. Henne von Sterpfrieds und Ulrich von
 Gutten bestätigen eine Schenkung zu einem Seelengeräthe
 von einem Acker am Eichholz fürs Kloster.
- 181 1435. Henne von Schlächtern und seine Söhne ver-
 kaufen dem Kloster ihre Güter zu Elm.
- 182 1436. Kunz von Marborn verpfändet dem Abt
 Dietrich einige Gefälle zu Elm von dastgen Grundstücken;
 zu 12 Gulden wieder lössbar.

1436. Der alte Abt Dietrich stellt Bedingungen, 183
unter welchen er in die Wahl eines Nachfolgers willigen
und sich in Ruhestand begeben will.

1436. Graf Reinhard schreibt an Bischof Johann 184
zu Würzburg, daß der alte Abt Dietrich um Enthebung
von seinem Amte gebeten habe, daß von ihm die Wahl
eines neuen Abtes angeordnet worden sei und daß diese
auf den Priester Johannes gefallen sei, um dessen Be-
stätigung er ersucht.

1436. Eine ganz alte vielfach benutzte und dadurch 185
sehr beschmutzte Abschrift des Vertrags, durch welchen „Rein-
hard Graf zu Hanau“ den alten Abt Dietrich auf sein
Nachsuchen von seinem Amte entbindet, und den neuen
Abt Johannes bestellt und die Einkünfte und Rechte beider
genau feststellt.

1436. Revers des Abtes Johannes und des Kon- 186
vents den von Graf Reinhard getroffenen Bestimmungen
genau nachkommen zu wollen.

§. 19. Abt Johannes.

Von 1436 bis 1457 wird der Abt Johannes in den
Urkunden aufgeführt. So lange sein Vorgänger lebte,
schrieb er sich nur „Abt des Klosters Schlüchtern“, aber
nach dessen Tode fügte er „von Gottes Gnaden“ hinzu.
Sein Familienname war Böllner, wie aus einer Urkunde
von 1437 hervorgeht.

1436. Abt Johannes kauft den Theil einer Wiese
„am Heroldser Wasser“ für 42 fl. und den anderen Theil
in demselben Jahre von „Else von Rodenhausen“ für
32 Gulden.

1437. Quittung von Georg von Grumbach über 187
eine Mark Silber, die er von Johann Böllner zu
Dachsenstein, Abt zu Schlüchtern erhalten hat, „die ihm
von Ampts wegen des Schenkampts zu Stift Würzburg
gehören, daß er zu Lehen inne habe“.

- 188 1417. Herte von Schlüchtern, genannt Rakenbiß, verkauft mit Zustimmung seiner Vettern gleichen Namens dem Abt seine sämtlichen Besitzungen, Rechte und Einkünfte zu Elma für 90 Gulden, „gute rheinische Gulden“, die er quittirt. Dies ist eine der schönst geschriebenen und besterhaltenen, deutschen Urkunden, an der noch fünf unverletzte Siegel hängen.
- 189 1437. Weitläufige Beschreibung der Güter des Klosters Schlüchtern zu Niederiffigheim durch die Schöffen daselbst.
- 190 1437. Gebrüder von Gutten weisen das Kloster in einige Rechte und Gefälle ein, die sie „an dem Gute in den Sassen bei Steinau“ inne gehabt haben.
- 191 1438. Henne Grafe, Bürger zu Steinau, schenket dem Kloster „unserer liben Frau willen und zum Heile „und Troste der eigenen Seele all seine Habe, Haus und „Scheuer, erb und eigen, Brief und Geld, Schuld und „fahrende Habe, nichts ausgenommen.“
- 192 1438. Herte von Schlüchtern verzichtet auf das Wiederkaufsrecht an seinen, dem Kloster verkauften Gütern zu Elma.
- 193 1438. Ludwig von Lich, Kleriker des Mainzer Bisthums, gibt urkundliche Erklärung ab, wie das Kloster zu Schlüchtern den halben kleinen Zehnten zu Niedererffekem (Niederiffigheim) bezogen habe und die andere Hälfte das Antoniterkloster zu Raßdorf.
- 194 1439. Henne und Jörg von Schlüchtern schenken „zu unserer Seele Trost und Heil“ dem Kloster „ihr Theil zum Drafen zu Gumprechts, am Steckelshain und Rotenberg mit allen Zubehörungen.“
- 195 1439 Uebereinkommen des Abtes mit Hermann Ruscher, Pftründner des Klosters. Vergl. Urk. v. J. 1413 Nr. 159.
- 196 1439. Herte von Schlüchtern und seine Brüder Henne und Jörg verkaufen dem Kloster ihre Güter zu Hungersteinau für 32 Gulden.
- 197 1440. Gerichtliche Urkunde wegen des Zehntens zu Niederiffigheim.

1440. Kunz Widel zu Steinau und Ehefrau schenken 198 dem Kloster Schlüchtern ihren Hof zu Wellings.

1443. Henne von Klesberg schenket dem Kloster 199 ein ganzes und ein halbes Gut „gelegen im hennhalber Dorfe zu Sluchter“, die er von demselben zu Lehn getragen „zu einem rechten Seelengeräth, zu Lob und Ehr des allmächtigen Gottes, allen Gottes Heiligen, besonders der hochgelobten Jungfrau Maria, die eine Hauptfrau ist desselbigen Gotteshauses, zum Troste und Heil seiner seligen Wirthin, seiner selbst und ihrer Kinder.“

1446 verkauft Lorenz von Gutten und Ulrich von 200 Gutten, Gebrüder, dem Kloster den halben Zehnten von Mittelfinn klein und groß und an dem anderen Halbtheil auch ein Sechstheil groß und klein, und zu Hesselborn 2 Theile an dem Zehnten groß und klein, die sie von Würzburg zu Lehen gehabt, für siebenhundert Gulden; 1447 bestätigt der Bischof Gottfried diesen Verkauf und belehnt damit das Kloster. 1459 beglaubigen die Amtmänner zu Steinau und Schwarzenfels die Richtigkeit dieser Urkunde.

1448. Gerichtlicher Vertrag, errichtet durch Philipp 201 Hoelin, Amtmann zu Steinau und Herrn von Welsberg und von beiden unterschrieben, zwischen Abt und Konvent eines Theils, und den Männern zu Schlüchtern im Trimpersgischen Gerichte im Hinhelfer Dorfe anderen Theils, wodurch auf Befehl Grafen Reinharde zu Hanau entschieden wurde, daß die Bürgermeister zu Schlüchtern keine Weinfuhren mehr leisten, sondern an deren statt jährlich dem Kloster zu Weihnachten 2 fl. 4 Tornos dafür geben sollen. Datum auf Petri Stuhlfeter 1448.

1451. Revers des Philipp von Wörlau, genannt 202 Böhm, über die Lehen, die er vom Kloster Schlüchtern inne hat, nämlich zu Klesberg den Zehnten groß und klein, eine Hube daselbst in der Mark gelegen mit ihrer Zubehörnung, die halb der Fulhaber, das andere halb Theil

- Hans Bellingner inne hat; zu Klesberg einen Acker, geheissen St. Kilians-Acker, eine Wiese an dem Wasser unter Hungersteinau gelegen, eine Wiese gelegen in der Wolderbach, die bisher ein Knecht, der in dem Haus zu Hungersteinau sitzt, ingehabt hat. Sub dato 1451 uf St. Michelstag.
- 203 1452. Leihbrief über eine Wiese im Bellingser Bruch.
- 204 1452. Kloss Küchenmeister verkauft dem Kloster „sein Theil und sein Recht“ an einem Gut zu Bellings.
- 205 1453 „Ich Hans von Sluchter, Ragenbifz genannt“ verkauft dem Kloster seinen Theil an einem Gute „im Hinhälber Dorf“ nebst Wiese und Garten für 24 Gulden.
- 206 1453 verkauft Karl von Thüngen dem Kloster ein Gut zu Neuengronau und Dietrichs für 120 Gulden.
- 207 1455. Abt Johannes belehnt den Hans Blorod (Blaurod) und seine Nachkommen mit einem Hof und Gut zu Würzburg gegen jährlichen Zins von 3 Gulden, und dieser stellt darüber einen Revers aus, der von Abt Stephan zu Würzburg beglaubigt ist, alle übernommenen Verpflichtungen getreulich erfüllen zu wollen.

„Wir Johannes, von Gottes Verhängniß u. s. w. verleihen und haben verleihen zc. dem ehrsamem Hansen Blorod, Bürger zu Würzburg zc. unseren Hof zu Würzburg, Uttingen genannt, im Sander Viertel gelegen zc. mit allem Zubehör zc. davon jährlich zu geben auf St. Martinstag 3 Gulden ewigen Zins und weiter soll Hans Blorod oder seine Erben das Hinterhaus bauen auf diesem Hofe; zum ersten sollen sie die Halle bauen und eine Kelter legen, die darunter bleiben soll, und in das Hinterhaus sollen sie eine Stube und eine Kammer für uns und die Anfrigen bauen; sie sollen auch einen Stall für 6 Pferde in dasselbe Hinterhaus bauen lassen, dazu einen Barn und ein Keiff, solcher Bau soll von ihnen geschehen und gebaut werden in den nächsten 2 Jahren nach Datum dieses Briefes, und fürder sollen sie solchen Hof in Bau und Dachung und anderem halten, und wenn wir oder

die Unsrigen in Würzburg sind, so soll der genannte Hans Blorock und seine Erben uns beholzigem und beleuchten und Stroh zu unseren Pferden geben und so wir oder die Unsrigen mit essen wollen, so sollen wir das bezahlen, als in eines Wirthes Herberge; so wir aber nicht mitessen wollen, so sollen sie uns kochen lassen und Holz und Kohlen dazu geben“ u. Der Abt behielt sich und dem Kloster das Vorkaufsrecht vor.

1456. Von diesem Jahre liegt eine weitläufige Beschreibung der Güter und Gerechtsame des Klosters Schlüchtern zu Oberisfigheim im Archive des Consistoriums. 208

S. 20. Abt Johannes Gyls und Wilhelm II. von Lauter.

Mit der Wahl des seit 1457 in den Urkunden auftretenden Abtes Johann Gyls war ein offenkundiger Mißgriff begangen worden; es trat ein Zustand gräulicher Unordnung im Kloster ein, wie aus den angeführt werdenden Urkunden ersichtlich ist, der nicht länger geduldet werden konnte; man schritt zu einer neuen Wahl, die aber ebenfalls eine zweckwidrige war, und erst eine dritte Wahl, die auf einen Priester Namens Christian im J. 1470 fiel, bahnte den Weg zu geordneten Zuständen. Da einige der Urkunden von Wichtigkeit in Betreff des Verhältnisses sind, in dem das Kloster zu den Schirmvögten desselben, den Grafen zu Hanau, stand, andere einen tiefen Schatten auf die kirchlichen Verhältnisse jener Zeit werfen und die Nothwendigkeit einer Reformation an Haupt und Gliedern der Kirche aufs Ueberzeugendste darthun, so will ich solche wörtlich, aber mit der jetzt üblichen Rechtschreibung, des leichteren Verständnisses wegen, und mit Weglassung alles Unwesentlichen, hier mittheilen.

1457. Wir Johann Gylß von Gottes Gnaden Abt 209
des Stiftes zu Sluchtern, bekennen in diesem Briefe: Als wir durch Hülfe, Rath und Förderung des wohlgeborenen Sungherrn Philipp, Graf zu Hanau, unseres gnädigen
x. s. 20. III. 21

lieben Jungherrn, zu der Würdigkeit der obgemelden Abtei kommen und mit seinem Willen dazu gesetzt und bestätigt worden sind durch den hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, unseren gnädigen lieben Herrn, der das nach unserem gnädigen Jungherrn von Hanau, nach geistlicher Ordnung, zu thun hat, und also haben wir den obengenannten unseren gnädigen Jungherrn von Hanau in guter, wahrer Treue geredet und versprochen, geredet und versprechen in Kraft und Macht dieses Briefes bei unserer geordneten Würdigkeit, daß wir ihm und seinen Erben gehorsam, unterthan und gewärtig sein wollen und sollen, und dem Stifte zu Schlüchtern in geistlichen und weltlichen Sachen getreulich vorstehen, so weit unsere Macht und Kraft trägt. Wir sollen auch nichts von des Stiftes Gütern uns aneignen, erben, verpfänden, nicht versetzen, verschreiben und verkaufen, auch nichts trefflicher oder merklicher Sachen, des Stiftes Nahrung und Güter anlangend, handeln, es sei denn mit seiner Gnaden oder seiner Amtleute in Steinau Wissen und Willen; denn was wir in unseres Stiftes und Klosters trefflichen Sachen zu handeln und zu schicken haben, das sollen wir mit seiner Gnaden oder seiner Rätthe Wissen und Willen thun ꝛ. Wir sollen und wollen auch dahin bestellen, daß daß ein jeglicher Keller, der zu Schlüchtern unser Keller ist, jährlich eine lautere Rechnung thun soll u. s. w. Sonntag Gzaudi 1457.

- 210 1458. Abt Johann belehnt Hans von Schlüchtern, genannt Ragenbiß, zu rechtem Mannlehen mit einem Hofe zu Schlüchtern in Hinhalbdorf mit allem Zubehör „da das steinerne Haus druffstehet“ ꝛ. und dem Zehnten von Aeckern allda, desgl. mit einem Hofe zu Schlüchtern, genannt „Bygands Hof“ und dem dazu gehörigen Zehnten, desgl. dem Wald zu Urbach ein Viertel, „der da heißet zum Mülbge.“
- 211 1460. Hans und Leonhard Fischer bekennen, von alther einen Hof zu Burgjossa vom Kloster zu Lehen ge-

tragen zu haben, und verkaufen ihm denselben um 100 Gulden.

1461. Das Kloster schuldet dem Hans Kauscher 212
200 Gulden und verspricht jährlich 25 Gulden abzutragen.

1462. Urkundliche Erklärung, dadurch Heinz Roder- 213
mund, Schultheiß zu Schlüchtern, und die beiden Schöffen
Henne Ring und Leonhart Geuder bezeugen, dabei gewesen
zu sein und gesehen zu haben, daß Hans Walther und
Elisa seine Hausfrau, vor den würdigen Abt Johann kommen
seien und ihr Gut, das sie vom Kloster zu Lehen trügen,
fahrend und liegend, Klausen Möller und Klößgen Belling-
er, beiden ihren Eidamen, sich desselben nach ihrem Besten
zu gebrauchen, übergeben hätten.

1462. Lehnbrief des Abtes für Klaus Möller und 214
Klaus Belling-er über die Mühle unterhalb Schlüchtern,
„die man nennt die Rietscheide, mit allem Zubehör, zu
„rechtem Erblehen und sollen davon jährlich geben ein
„Mühlenschwein, das so gut sei, als 3 Gulden oder drei
„Gulden, welches man wolle, und zu Weihnachten ein
„Schönbrod; ferner zwei Schnitttage, ein Heutag, ein
„Mähtag, ein Fastnachtshuhn und Vesthaupt nach dem
„Tode, und wenn sie solchen Zins also ausrichten, sollen
„sie darüber hinaus nicht beschwert, oder anderen verliehen
„werden. Und wäre es, daß sie die Mühle verkaufen wollten,
„so sollen sie es dem Stift zuvor anzeigen.“ Dat. Michelstag.

1463. Lehnbrief über die Mühle „zwischen Herolds 215
und Sterperts“ „Hamelings Mühle genannt“.

1464. Beschreibung des Hofes zu Niederriffenheim, 216
seiner Aecker, Wiesen, Gütern und allem Zubehör.

1467. Hans und Ulrich von Schlüchtern, genannt 217
Ragenbiß, verpfänden dem Kloster einen Hof wegen 20 Gulden,
die sie geliehen.

1468. Eine weitläufige Urkunde, aber sehr schlecht 218
geschrieben, aus der ich Einiges wörtlich mittheilen will.

„Wir Philipp, Graf zu Hanau, bekennen und thun

„kund u. s. w. Nachdem und als etliche Jahre und lange
 „Zeit Irrungen, Zwietracht, neidischer Unwille und Späne
 „bisher gewesen sind zwischen dem würdigen Herrn Johann
 „Wils, Abt des Klosters Elüchtern ein, und etlichen Herrn
 „und Konventsbrüdern, die aus dem Kloster verjagt und
 „ausgetrieben worden sind, des andern Theils, darum daß
 „dann dieselben Konventsherrn von solcher Zwietracht,
 „Austreibung und Sachen wegen mit dem obgenannten
 „Abte zu kostlichen geistlichen Kriegen an die geistlichen
 „Gerichte gen Mainz und gen Würzburg und auch dadurch
 „zu schweren Kosten und Schaden, Mühe und Arbeit in
 „beiden Theilen kommen sind, daß sich dem Allen je länger
 „je mehr dem genannten Kloster zu Elüchtern zu Ver-
 „störung und Verwüstung und Verderblichkeit eingeflochten
 „und gezogen hat, davon dann auch die Gottesdienste dieweil
 „und bisher ganz geruhet und aufgehört zc. und
 „nachdem solches Kloster in unser Grafschaft und Lande
 „gelegen ist zc., so haben wir das im Rathe funden, beide
 „Parteien und etliche hochgelehrte Doctores, Licentiaten
 „in geistlichen Rechten, auch Pröbste und Prälaten des
 „Ordens zc. in unser Schloß vertaget zu gütlichem Tage zc.“
 Aus der sehr weitläufigen Urkunde will ich nur in Kürze
 berichten, daß ein gütliches Uebereinkommen durch die
 Verhandlungen nicht erzielt wurde, daß der Graf mit Zu-
 stimmung beider Parteien das Schiedsrichteramt übernahm
 und unter 17 Artikeln den Frieden dictirte.

219 1469. Graf Philipp schreibt auf einem kleinen Blättchen
 Papier an den Abt und ersucht um Aufnahme „eines jungen
 Schülers aus Hanau und frommer Leute bürtig“ ins Chor
 des Klosters.

220 1469. Derselbe schreibt in gleicher Weise „an den
 vesteren Philipp von Eberstein unseren Amtmann in Steinau
 und lieben Getreuen“ und klagt, daß seine Mühe, Fleiß
 und gute Meinung, die er, Ordnung herzustellen im Kloster,
 angewendet, wie ihm berichtet, ganz unbeachtet bleiben und

und befiehlt nun: „also begehren wir, daß Philipp Hoelin „gen Schlüchtern in das Kloster reite, und dem Abt und „Konvent sagen wolle, daß sie unseren Anordnungen und „Satzungen in allen Punkten sollen ohne Weigerung nach= „kommen, halten und vollführen und so es nicht geschieht, „wollen wir Gedanken haben, auf andere Weise Untersuchung „lassen zu thun, also, daß ihr Kloster nicht ganz verderben „werde, und was Dir zur Antwort wird, laß uns fürderlich „wieder wissen.“

Ein Mann, unter dessen Augen und in dessen Wirkungs-
kreis die Unordnung und Zwietracht zur herrschenden Macht
geworden ist, wird nie im Stande sein, Ordnung und Ge-
setzlichkeit einzuführen. Abt Johann mußte sein Amt nieder-
legen und an seine Stelle trat

1470 Wilhelm von Lauter. Der Name wird 221
in den verschiedenen Urkunden aus verschiedenen Zeiten in
verschiedener Weise geschrieben, z. B. de Luter, de Luther,
de Lutter, de Lauter; letztere Schreibart wurde zuletzt die
allgemeine. Die Familie hatte zwischen Schlüchtern und
Breitenbach „ein steinernes Haus“ ein Hofhaus dabei und
eine Mühle und auch noch andere Besitzungen. Sie starb
nach dem 30jährigen Kriege aus und ihr Stammstz, der
Haag genannt, bei Schlüchtern, über den jetzt die Eisen-
bahn fährt, wurde von den Erben derselben, den Herrn von
Dehn-Rotfelfer, parcellirt und verkauft, die Feldflur heißt
aber noch heute „zum Haag“. Der neu gewählte Abt
entstammte dieser Familie; zwischen ihm und seinem Amts-
vorgänger richtete Graf Reinhard folgenden Vertrag auf:

1470. „Wir Philipp, Graf zu Hanau, bekennen in 222
„diesem offenen Briefe zc., daß wir zwischen dem würdigen
„Wilhelm von Luter, Abt zu Sluchten, und seinem Konvent
„eines, und Johann Gyls, der vormalß zu Sluchten Abt
„gewesen, des andern Theils, ein güttlich Abreden und
„Entscheid gemacht haben, inmaßen hiernach geschrieben
„steht: Es soll Johann Gyls zu seiner Leibesnothdurft

„inhaben, aufheben und einnehmen alle Zinsen u. s. w.
 „zu Gosselsheim, dazu inhaben den Hof zum Ryde mit
 „Zubehörungen zc., dazu das alte Haus an St. Katharinen
 „Kapelle zu Sluchten zc. und mag das auf seine Kosten
 „bauen, doch also, daß keine neuen Bauten nach dem Dorf
 „Sluchtern zu werden aufgerichtet“ zc.

223 1470. „Bonifacius dei gratia Eps. Herbipolensis,
 Francia orientalis dux etc.“ genehmigt das in vorstehender
 • Urkunde getroffenen Uebereinkommen.

224 1470. Der Prior und Konvent schreiben an den
 Grafen Reinhard, daß Abt Johann sich nicht fügen wolle.

225 1470. Abt Johann schreibt an den Grafen, Abt
 Wilhelm wolle den 3. Punkt des Vertrags (die Wohnung
 im Kloster an der St. Katharinen Kapelle betr.) nicht
 anerkennen.

226 1470. Derselbe schreibt abermals an den Grafen,
 daß sein Kurator in Rom ihm kundgethan, seine Streitsache
 mit Abt Wilhelm werde bald zur Entscheidung kommen
 und bittet, daß der Kloster-Keller Befehl erhalte, ihm bald
 Geld dazu zu geben.

Es scheint die Entscheidung in Rom nicht günstig
 für Abt Wilhelm ausgefallen zu sein; denn es tritt neu
 in einer Urkunde vom Jahre

227 1471 ein dritter Abt auf: Nos Christianus abbas
 monasterii in Sluchter etc. Derselbe entbindet darin den
 Abt Johann Gils von der obedientia, führt darin den
 Abt Wilhelm als unmittelbaren Vorgänger auf, ohne aber
 anzudeuten, ob er gestorben oder abgesetzt worden sei. Aus
 den Jahren 1471 und 1472 sind 3 lateinische Rechtsgut-
 achten über die Streitigkeiten unter den Aebten vorhanden.

§. 21. Abt Christian I.

Abt Christian I. regierte das Kloster Schlüchtern
 von 1471 bis Februar 1498, wo er mit Tod abging; er
 brachte wieder Ordnung und Zucht an die Tagesordnung,

und unter seiner und seines Nachfolgers Amtsführung hob sich der Wohlstand in sehr merklichem Grade. Die aus seiner Zeit vorhandenen Urkunden will ich nachstehend, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mittheilen.

1471. Abt Christian ertheilt Lehnbrief über ein Gut 228 zu Bellingß.

1472. Kunz Henning bekennt, keine Erbensprüche an 229 die Hinterlassenschaft seines im Kloster gestorbenen Bruders, „der ein Hofmeister des Gutes gewesen“, machen zu wollen.

1473. Graf Philipp vermittelt zwischen dem alten 230 Abt Johann und Abt Christian durch Philipp Hoelin, Lorenz von Gutten, Walter von Mörslau und Ulrich Hoelin einen Vertrag, nach welchem Johann sein Leben lang behalten soll „das Haus zwischen Herrn Albrecht Gils „Haus und dem Spital an dem Kloster Burghof gelegen „und das Dorf Hohenzell, den Hof zu Ahlersbach und „ein Gut zum Rode, die Zile Wiese und den Garten zu „Sluchter.“ Von 7 Siegeln hängen noch 3 an.

1473. Lehnbrief für Hans von Schlüchtern, Ragenbiß 231 genannt, über Güter daselbst.

1473. „Jette vom Stein, Philipps von Eberstein 232 sel. hinterlassene Wirthin u.“ bekennt in diesem Briefe, daß es der Wunsch ihres Mannes gewesen sei, für sie beide und ihre Vorältern ein Seelengeräth und ein ewiges Gedächtniß zu stiften; daß ihr Mann dazu auch bereits von seinem Vater 50 Gulden erhalten und solche seither genützt habe und fährt nun wörtlich also fort: „so „han ich dem würdigen Herrn, Herrn Christian Abt und „dem ganzen Konvent zu Sluchter und allen ihren Nach- „kommen ewiglich in testamentsweise inzuhaben recht und „redlich gegeben und verschrieben alle die Güter und Zinsen, „Nutzungen, Genüsse und Gebrauchungen, die mein u. „Hauswirth selig von dem Abte und Konvente des Klosters „zu Neustadt St. Benedicti Ordens recht und redlich ge- „kauft und an uns bracht han u. und sind solche Güter

„gelegten zu Fellen und Mengersbronn nach Ausweis
 „des Hauptbriefes zc. und sollen nun die obgenannten
 „Herren zu Sluchter solche Güter zc. als ewiges Testament
 „und Seelengeräth zc. inhaben und genießen zc. doch un-
 „schädlich dem Abt und Konvent zu Neustadt an ihrem
 „Wiederkaufe, den sie vom Abt und Konvent zu Sluchter
 „thun mögen wann sie wollen.“

- 233 1473. Der Abt belehnt Hans von Mörlau mit einem halben Hof, den Ulrich von Babenhäusen, von Mernolfs genannt, an denselben verkauft hat.
- 234 1474. Henne von Luter und ihr Sohn bekennen, daß sie auf das Behntrecht zu Belle (Niederzell) keine Ansprüche erheben wollen, wenn das Kloster seinen Hof zu Eckertsrode (Eckartroth) nicht einlöse.
- 235 1474. Notariell beglaubigter Vertrag in dieser Angelegenheit, worin des Wilhelm von Luter als des gestorbenen Abtes und Anverwandten erwähnt wird.
- 236 1474. Leihbrief für Hermann Nothanker über Haus und Hofreide, Scheuer und Garten „gelegten vor dem Krämerthor zu Sluchter.“
- 237 1475. Philipp von Mörlau, Böhme genannt, überträgt „dem ehrsamem Kloß Böhme,“ seines Bruders Dietrichs sel. Sohne und allen Nachkommen desselben sein Gut zu Fleckenbach, Lehngut des Klosters Schlüchtern.
- 238 1475 Hans von Ebersberg, Amtmann zu Steinau, bescheinigt den Vertrag zwischen dem Kloster und Henne von Alde zu Kleßberg wegen einer Wiese.
- 239 1476. Philipp, Graf zu Hanau, schreibt von Wonnecken (Windecken) aus an Abt Christian und empfiehlt demselben zur Aufnahme ins Kloster den Sohn des Bürgers Eberhard Happ, Namens Christian „einen züchtigen tugenthaften Jungen.“ Darunter steht die Anmerkung: Fit abbas MCCCCLXXXVIII moritur MDXXXIII.
- 240 1477. Entscheidet Hans von Ebersberg, Amtmann zu Steinau, eine Streitsache zwischen Abt Christian und

dem alten Abt Johann wegen 24 Gulden, die letzterer eingenommen, dahin, daß demselben die jährlich zu erhaltenden 5 Malter Waizen 5 Jahre lang dürften einbehalten werden.

1477. Verspricht Kloß Randolf den Vergleich, den sein Gutsherr Schenk von Schweinsberg, Marschall des Landgrafen Heinrich, wegen vermeinter Forderung an Abt Christian wegen eines Hofes am Spital zu Schlüchtern, getroffen, sich getreulich unterwerfen zu wollen. 241

1478. Hans und Ulrich von Schlüchtern genannt Ragenbiß, verkaufen 2 Gulden Gefälle von einem Gute daselbst auf Wiederkauf um 20 Gulden ans Kloster. 242

1478. Jörg Wienold bekennt sich als Lehenträger des Klosters wegen einer Wiese unter dem Brandenstein. 243

1479. Lehnbrief für „den besten Bonifacius Küchenmeister“ über einen Hof zu Burgjossa vor der Burg gelegen, „wie die Küchenmeister solchen vordem schon gehabt.“ 244

1480. Walter von Mörslau, genannt Böhm, bekennt, von dem Abt Christian das Dorf Hungersteinau und die Wüstnung zu Reinharde mit Bewilligung des Grafen Philipp, seines Herrn, für Geld in Pfandschaft zu haben. 245

1480. Abt Christian schreibt „dem besten Walter von Mörslau, unseres Klosters Amtmann und lieben Getreuen,“ er wolle zu Petri 1481 das Dorf Hungersteinau wieder lösen. 246

1480. Hans und Ulrich von Schlüchtern, genannt Ragenbiß, tauschen vom Abte und Konvent „einen Garten hinter der Pfarr“ gegen einen Acker auf dem Elm. 247

1481 verkauft der Abt dem Grafen Reinhard zu Hanau eine Mühle zu Altengronau um 70 Gulden. 248

1481. „Wir Christian von Gottes Gnaden Abt, „ich Johannes, Prior, Konrad, Keller und wir der „Konvent gemeinlich des Klosters von Sluchter u.“ verkaufen „Ludwig Helmig von Lich, Protonotarius und „Schreiber des wohlgeborenen Grafen Philipp, Graf „zu Hanau unserem gnädigen Herrn den Fruchtzehnten. „mit Allem was dazu gehört, in Markt und Terminei zu 249

„Niedernoffigem (Niederiffgheim), dazu all unser Zins,
 „die unser Schultheiß und Hofmann von jeher unserem
 „Kloster aufgehoben und eingenommen hat, auch Fastnachts-
 „hühner, Sommerhahnen, Besthäupter halb zc. um 520
 „Gulden zc. und wir haben solch Geld gefaret und gewant
 „zu unserem kundlichen, scheinbaren Nutzen und Frommen
 „und wir haben mit demselben und anderem Gelde Hunger-
 „steinau an unser Kloster bracht und geldßt zc.“ Der Wieder-
 kauf mit $\frac{1}{4}$ jähriger Kündigung ist in dieser Urkunde am
 Schlusse vorbehalten. Vergl. Nr. 245 und 246.

- 250 1482 verkauft Philipp Hoelin dem Kloster einen Hof
 zu Elm für 15 Gulden
- 251 1482 Gebrüder von Lauter verschrieben dem Kloster
 kleine Gefälle von 2 Gütern zu Schlüchtern zu einer
 Seelenmefß für ihren Vater, wiederlösbar mit 10 Gulden,
 doch soll in diesem Falle die Seelenmesse doch gehalten
 werden.
- 252 1482 verkaufen Petrus Mayenburgf, Nikolaus sein
 Bruder, Kunz Riemenschneider und Lorenz Boländer dem
 Kloster 3 Güter zu Bellings für 75 Gulden, und „Junfer
 Hans von Ebersberg, Amtmann in Steinau“ beglaubigt
 mit seinem Siegel.
- 253 1483. Kaufbrief über eine Wiese „zu Eberg“ für
 20 Gulden.
- 254 1483. Hans von Lauterbach bescheinigt den Empfang
 eines Lehnbriefes vom Abt Christian.
- 255 1483. Dorothea von Thrage, Ulrich von Schlüchtern
 sel. Witwe bescheinigt, daß Lehen derer von Lauter an's
 Kloster rückverkauft seien für 200 Gulden.
- 256 1485. Hermann Kruck, Ältester des heil. Kreuzaltars
 zu Hanau, bekennet vom „Kloster Sluchter 10 Gulden“ als
 Abschlagszahlung auf 100 Gulden, die der Abt ihm schuldig
 gewesen, erhalten zu haben.
- 257 1485. Hans von Lauterbach schreibt an Abt Christian
 und bittet „unterthäniglich“ um einen weiteren Lehnbrief.

1485. Ulrich von Babenhäusen, Mernolfs genannt, 258
bekennt, daß er wegen der in Pfandschaft gehaltenen Güter
seiner Vettern Hans und Ulrich von Schlüchtern befriedigt sei

1487. Kunz Böhme bekennt ein Gut zu Fleschenbach, 259
ein Gut zu Dersalz und alle Güter die er hatte „zu
Klesberg bei Derszell gelegen“ wie sie Namen haben,
verkauft zu haben „der ehrbaren Frau Kunigunde von
Morlau, Böhme genannt, Witwe“, für 71 Gulden und
bittet den Abt in Schlüchtern, von dem er diese Güter zu
Lehen trage, diese damit zu belehnen, was dann auch als
geschehen von Abt und anderen Anwesenden durch ihr Siegel
beglaubigt wird.

1487. Sittich, Ulrich und Johann von Schlüchtern, 260
genannt Ragenbiß bestätigen den von ihrer Mutter geschehenen
Verkauf ihrer Lehngüter an das Kloster.

1487. „Philipp Holin Amtmann zu Steinau,“ setzt 261
dem Kloster wegen entliehener 14 Gulden ein Unterpfand.

1487. Heinrich und Katharina Lust bescheinigen den 262
Empfang eines Lehnbriefs über eine Wiese und einige
Acker „in der Kyffel zu Hintersteinau,“ davon zu geben
jährlich „1 Gulden und ein Schönbrod.“

1488 verkauft Hans Walther dem Kloster seine Mühle 263
„gelegen unter dem Kloster, genannt die Rietscheiden, mit
„aller Herrlichkeit, Freiheit, Nutzen und Zubehörungen“
für 134 Gulden „guter Landwährung der 4 Kurfürsten
zu Rhein Münze“ und hat „als unserem Herrn, als einem
„Lehen Erbherrn, solche Mühle zuvor lassen anbieten durch
„einen Landstnecht und Büttel, als das von altherkommen
„Recht und Gewohnheit zu Sluchter ist; auch haben wir
„die genannte Mühle mit Mund, Hand und Halmen dem
„genannten unserem Herrn und Kloster aufgegeben auf
„der Brücke zu Sluchter vor Schultheiß und Schöffen,
„als das Gewohnheit daselbst ist Erbgüter aufzugeben, und
„also bald hat unser Sohn Hans daselbst auf der Brücke
„eingenommen 4 Lornis vierzig Geldes von wegen der

„genannten Mühle und gelobet keine Ansprüche mehr
„an die genannte Mühle zu haben oder zu machen etc.“
Vergl. Nr. 213 und 214.

- Bemerkt am Rande von derselben Handschrift: „Item
15 Schillinge Heller Frankfurter Währung zu Weinkauf.“
- 264 1488 verkauft Hans Weißbrod und Frau ihr Erbtheil
an Gütern zu Gumprechts für 50 Gulden ans Kloster.
- 265 1489 verkauft Hans von Babenhäusen, der sich nennt
Mernolfs. und seine Angehörigen dem Kloster „unser frei
eigen Gut, genannt der Jungfrauen Gut, zu Mernolfs“
für 94 Gulden, beurkundet von Junter Hans von Ebersberg,
Amtmann zu Steinau und Junter Balthasar von Thüngen.
- 266 1489. „Ich Her Henrich Spangenberg, wohnhaft
jetzt zu Herbstein etc.“ hat dem Kloster 100 Gulden geliehen,
dafür 5 Gulden jährlicher Zinsen zugesichert erhalten mit
dem Rechte, sich im Nichtzahlungsfall von den Einkünften
des Klosters zu Niederzell bezahlt machen zu dürfen.
- 267 1489 vertauscht Bartholomeus Sohn seine Wiese zu
Ragrode gelegen gegen „die Eichwiese, gelegen inwendig
der Dilsbach“, aber nach seinem und seiner Frau Tod soll
diese wieder dem Kloster „ohne Silber und Gold, Eintrag
und Hinderniß“ zufallen.
- 268 1489. Revers von den Meistern des Wollhandwerks
zu Schlüchtern über den Gebrauch der Walkmühle über
Sluchter, gelegen an der Herold genannt „die suldisch
Walkmühle“, die zur Hälfte dem Kloster gehörte.
- 269 1490. Kunigunde von Mörlau, Böhmen genannt,
nachgelassene Witwe des Sebastian von Lauter, schenkt die
von ihr erkauften Güter zu Fleschenbach, zu Obersalz und
Klesberg, dem Abt und Konvent zu Schlüchtern „um ihrer
Kirche wegen zu Klesberg, darin die Herrn sollen und
wollen Messe halten, Gott dem allmächtigen und seiner
lieben Mutter zu Lieb und zu Ehren und zum Trost und
Seeligkeit ihres Herrn, ihrer Eltern und Freunde Seelen.“
- 270 1492 verkauft Ulrich von Babenhäusen, genannt

Mernolfs, dem Kloster Gefälle zu Schlüchtern, Elm und Trafen und einen Hof „die Diesselbach bei Marijos gelegen“, um 140 Gulden.

1492. Dotationsurkunde mit 6 unverletzten Siegeln 271
für die Kapelle zu Klesberg, deren Eingang folgender ist:
„Ich Jörg Brendel von Hoenburg (Hohenburg) bekenne
„und thue kund allmänniglich für mich und all meine
„Erben: nachdem die ehrbare Frau Kunigunde, geb. von
„Mörlau, meine eheliche Hausfrau selig, der Gott der
„Allmächtige Gnade und Barmherzigkeit thun wolle, bei
„Zeit ihres Lebens bedacht hat das vergängliche Leben
„auf diesem Erdreich, daß der Mensch nichts Gewisses hat,
„als den Tod und nichts Ungewisseres als die Zeit des
„Todes, und daß der Mensch von diesem Elende nichts mit
„nimmt, als die guten Werke, die er zur Ehre Gottes voll-
„bringt, davon Lohn empfängt, und darum ihres Vaters
„und Mutter zc. Seelen willen zu Hülfe und Trost eine
„Kapelle zu Klesberg hat thun und aufrichten lassen, Gott
„dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, seiner verehrten
„Mutter, der hochgelobten Jungfrau Maria und auch zu
„zu Ehr der 14 Nothhelfer, St. Kilians und anderer heiliger
„Patronen daselbst, dazu das gute Kapellchen daselbst ge-
„richtet ist zc.“ Folgen nun die Schenkungen zc.

1492. Ulrich Holin verkauft dem Kloster ein halbes 272
Gut zu Kressenbach für 20 Gulden. Von anderer Hand
ist nachträglich bemerkt: „Die ander Halb han wir auch
kauft von Böhem.“

1492. Walter von Mörlau zu Dersell verkauft dem 273
Kloster ein halb Gut zu Kressenbach für 20 Gulden.

1492. Philipp Hoelin, Amtmann zu Steinau, ver- 274
kauft dem Kloster ein Lehngut von Ulrich von Babenhausen,
von Mernolfs genannt, für 15 Gulden in Elm.

1493. Derselbe verkauft ein Gut zu Elm für 15 Gulden. 275

1495. Lehnbrief über ein Gut zu Oberstinn für 276
Nikolaus Wolf von da

- 277 1496. Vertrags-Urkunde zwischen dem Grafen Reinhard zu Hanau und Abt und Konvent zu Schlüchtern, wodurch das Kloster die Pfandschaft auf das Trimpergische Gericht gegen 550 Gulden zurückgibt und weiter wegen des Ungeldes, der Zölle und dergl. Uebereinkunft getroffen wird und die Abgaben benannt werden, die „auf den Markttagen von fremden Händlern, die auf Karren feil halten“ sollen erhoben werden, desgleichen von verkauftem Vieh; „die aber von Schlüchtern und Steinau sind frei.“
- 278 1496. Nachtrag zu diesem Vertrage, worin Graf Reinhard bekennt, es seien einige Stücke zu ordnen vergessen worden, die er noch anerkennen und bescheinigen wolle, daß der Abt und Konvent zu Schlüchtern „mit „anderen Diensten auf jeglichem Dorfe im Trimpergischen „Gerichte jährlich eine Weinsuhr haben, dazu 2 Fuder „Bannwein im Jahre zu Schlüchtern im Dorfe ohne Ungeld zu verschenken, desgleichen von jeglichem Krämer, „der nicht zu Schlüchtern oder Steinau sitzt und daselbst „zu Markte feil hält, 3 Heller Zoll gehabt und herbracht.“
- 279 1496. Vertrag des Klosters mit Ulrich von Hutten vermittelt und aufgerichtet von Philipp Holin und Philipp von Eberstein „über etliche Wälder, Höfe, Güter, Wüstungen „und anderes zu Weiperts, Weitssteinbach, Mittelkalbach, „Herols, Folmüg (Bollmerts) Nieder- und Oberramolz „(Ramholz), Sandrage (Sannerts), die Wälder zu Steckels- „hain, Rodenberg, Röhrigholz und Elmholz, Güter zu „Hinghalberdorf und Salmünster betreffend.“
- 280 1496. Urkunde über Rückgabe eines Gutes zu Marjoff, das Klaus Jan vom Kloster zu Lehn getragen.
- 281 1496. Der Abt belehnt Philipp Holin mit Gütern zu Weidenau und Haberts.
- 282 1497. Schuldurkunde des Hans von Hutten über vom Abt Christian baar entliehene 140 Gulden und verpfändet dafür alle seine Zinsen, Pacht und Gerechtigkeit auf den Gütern zu Marjoff.

Hiermit schließt die Reihe der Urkunden, die aus Abt Christians Zeit mir zur Hand gekommen sind; sie werfen ein günstiges Licht auf seine Amtsführung; der Wohlstand des Klosters hob sich sichtbar und keine Spur des früheren Faders ist darin zu finden. Da er das Glück hatte, einen sehr tüchtigen Nachfolger zu bekommen, der in seinem Geiste fortwirkte, so wuchs das Ansehen und Vermögen des Klosters von Jahr zu Jahr.

§. 22. Abt Christian II.

Im Monat März des Jahres 1498 wurde der seit-
herige Prior des Klosters Christian Happ aus Winda-
decken zum Abte erwählt. Ueber denselben siehe Urkunde
Nr. 239. Dieser Abt ist die Brücke, die aus der alten
in die neue Zeit herüberführt; blühend waren die Zustände
des Klosters beim Beginn seiner Regierung, aber in Folge
der Reformation war gegen das Ende seines Lebens das
ganze Klosterwesen in Auflösung begriffen. Sein Amt-
nachfolger, Peter Loh, schildert denselben in seinen hinter-
lassenen Schriften als einen guten und frommen Mann,
der mit Treue seines hohen Berufes gewartet und muster-
hafte Ordnung im Kloster gehandhabt habe, aber den
Grundübeln des damaligen Klosterlebens, das völlig in
weltliches Treiben und sündliches Wohlleben sich aufgelöst
hatte, gründlich zu steuern außer Stand gewesen sei.

Abt Christian hat mit Ausnahme der Klosterkirche
und des Hauses an der St. Katharinenkapelle, das eigent-
liche Klostergebäude von 1500 an bis 1519 von Grund
aus neu gebaut. „Die Kirche, sagt Rector Hadermann
in seiner Beschreibung der Grabdenkmäler des Klosters
Schlüchtern vom Jahre 1776, die im Archiv des Con-
sistoriums liegt, ist stehen geblieben, doch hat sie auch, wie
der Augenschein zeigt, in dem Chor Veränderungen erhalten.
Die älteste Jahreszahl steht in dem Kreuzgarten unter des
Kantors Schule: Anno salutis 1508 sub Christiano Happ,

Abbate. Ueber dem Bogen inwendig im Kreuzgange steht: 1512 sub Christiano Abbate; auswendig in dem Eingange des Klosters 1519." Kaum war das Gebäude fertig, so fanden die Schriften Luthers und Zwinglis ihren Weg dahin und brachten einen neuen Geist in das stattliche Gotteshaus und von innen heraus entwickelte sich ein neues kirchliches Leben. Eine Zeit großer Bedrängniß kam für das Kloster durch den sog. Bauernkrieg; der Abt flüchtete 1525 mit sämmtlichen Konventualen und allen Kostbarkeiten in das besetzte Schloß zu Steinau und der Graf von Hanau legte bis zum Eintritt geordneter Zustände eine Besatzung ins Kloster. Es ist von vielem Blutvergießen die Rede, durch welches der „bairische Aufruhr“ sei gestillet worden. Um das Jahr 1528, genau läßt sich das Jahr aus den klösterlichen Rechnungen nicht feststellen, wahrscheinlich gelegentlich der zweiten Einnahme von Fulda (28. Jan. 1528) durch Landgraf Philipp von Hessen soll dieser, in einer Fehde mit dem Bischof von Würzburg und mit dem von Bamberg begriffen, die Absicht gehabt haben, das Kloster Schlüchtern zu besetzen, weil er der Ansicht gewesen, es gehöre dem Bischof von Würzburg; er sei aber durch den Grafen von Hanau eines Besseren belehrt worden und davon abgestanden. Die andere zur Erläuterung in den Rechnungen niedergelegte Ansicht geht dahin, Landgraf Philipp hätte bereits 1525 dem Kloster einen großen Dienst geleistet; wie dem nun auch sein möge, so steht fest, daß von dieser Zeit an der landgräfliche Schultheiß zu Krainfeld jedes Jahr ein neues schwarzes wollenes Kleid vom Kloster geliefert bekam, wozu 5 Ellen genommen wurden; war das Tuch theuer, so wurden 5 Gulden gezahlt, später auch nur 4 Gulden und ist diese Lieferung erst im Jahre 1829 mit 72 Gulden abgelöst worden. Nach Unterdrückung des „bairischen Aufruhrs“ sind nur wenige der vorhandenen Konventualen in das Kloster zurückgeführt, und als Abt Christian im März

1534 starb, standen die zahlreichen Zellen leer*). (Vergl. Geschichte der Reformation des Benedictiner-Klosters Schlüchtern, Bd. 9 S. 291 dieser Zeitschrift.) Aus seiner Zeit habe ich folgende Urkunden in Händen gehabt:

1498. Johann Dittmar, Kaiserlicher öffentlicher 283
Notar zu Mainz, bezeugt in lateinischer Urkunde die Wahl
des seitherigen Priors Christian zum Abte in monasterio
in Sluchtern.

1498. Lateinische Bestätigungsurkunde dieser Wahl 284
durch Bischof Laurentius zu Würzburg.

1498. Hans Weinschrank und Ehefrau zu Salmünster 285
bekennen sich zu 1 Gulden Zins oder 20 Gulden Kapital
rückzahlbar an's Kloster in Schlüchtern „wegen des Farb-
hauses in Steinau.“

1498. Lehnbrief für Philipp und Mangold von 286
Eberstein über Güter zu Elm, zu Hutten (6), Weingärten,
Wüstungen und die Elmbach.

1500. Vertrag zwischen Graf Reinhard und Abt 287
Christian über die Wassergräben um Schlüchtern herum
und ferner über die Besetzung der Stellen von „Weinrichter,
Brotbeser, Fleischbeser, Wollenwieger“ u. dergl., die
gemeinschaftlich geschehen soll.

1500. Abt Christian verkauft an den Bürger Heil 288
Seibold zu Hanau einen Hof zu Oberengheim für 500 Gulden.

1504. Quittung von Hans Geider, Schultheiß in 289
Schlüchtern über 20 Gulden, die der Prior des Klosters
mit Namen Wolf dem Amtmann von Lauter zu Steinau
vorgestreckt habe.

1504. Bischof Lorenz zu Würzburg schlichtet eine 290
Streitigkeit zwischen Henne von Hutten und dem Abt
Christian, die Hutten'sche Todtenkapelle und Seelenmessen

*) Das Grabdenkmal dieses Abtes habe ich oft in meiner Jugend
gesehen und ist wohl noch vorhanden. Der Abt liegt in betender Haltung
auf den Knien und hat die Umschrift: Christianus Happ ex Winecken
apt. annos LXXXVI praesuit.

- betreffend. Diese Urkunde ist auf feines Pergament in Folio geschrieben und 18 $\frac{1}{2}$ Zeilen enthaltend.
- 291 1509. Abt Christian empfängt Bericht von Drb über die Gefälle an Salz, die er zu empfangen habe.
- 292 1510. Vertrag, vermittelt durch Georg Diemar von Winicken, Hans Küchenmeister, Philipp von Eberstein, Amtmann zu Schwarzensfels und Bastian von Lauter zu Schlüchtern, über einen Hof zu Marjok, die Dyffelbach genannt; darin wird auch noch „Henne von Slüchter, Ragenbiß genannt“ erwähnt, welches Geschlecht aber bald nachher ausgestorben sein muß.
- 293 1510. Landgräfllich-herzögl. Consenz, daß Ulrich von Hutten an das Kloster „die Wüstung Rorbach“ verpfänden dürfe und in 6 Jahren wieder einlöse.
- 294 1510. Schuldbrief der Gebrüder Hans und Philipp Holin über 30 Gulden, baar vom Abte geliehen und verpfändet $\frac{1}{2}$ Gut „zum Rode gelegen bei Alessbach.“
- 295 1512. Vertrag zwischen Abt Christian und „denen von Weyers“ den Ellerts bei Hintersteinau betr., darin erwähnt werden „Hans und Lorenz von Weyers, Philipp von Eberstein, Amtmann, Hans Leler, Hofmeister zu Hintersteinau, Hector von Mörtau, genannt Behm, Georg Romann, Schultheiß zum Neuenhof, Dietrich von Ebersberg, Philipp Schenk, Hans von der Thann, Marschall, und Daniel von Fischborn, Amtmann.“
- 296 1512. Schiedspruch in dieser Angelegenheit durch den erwählten Obmann, Propst Eberhard zu Blankenau.
- 297 1514. Johannes Geyzel, Bürger in Steinau, schenkt dem Kloster 40 Gulden, zu „ewigen Seelenmessen“ für sich und die Seinigen.
- 298 1517. Philipp von Baumgarten zu Drb verkauft dem Kloster ein Drittheil einer Siedpfanne allda „im Kloppefelds Siedhaus für 1000 Gulden baar in Frankfurter Währung und Vorkaufrecht auf die anderen Theile, die er noch behält.“

1517. Leihbrief für Kunz Reuscher und seine Söhne 299
zu Kede über eine „Wiese im Mordgraben neben dem
rothen Berge.“

1524. Lateinische Quittung über decem denariorum 300
libras, die das Kloster Schlüchtern als bischöfliche Collecte
an Johannes Steindecker zu Würzburg eingeliefert habe.
Diese 10 Pfund Heller mußten jährlich gegeben werden.

1526. Philipp Holin und Martin Reuscher ver- 301
mitteln eine Streitsache zu Orb, zwischen dem Abt und
„Henne Konrad Feilen“ daselbst wegen Abgabe von Salz.
Geschehen Sonntag nach Weihnachten.

1526. Im Namen des Grafen von Hanau und im 302
Namen des Abtes zu Schlüchtern belehnen der Keller Jörg
Emel, genannt Schnell zu Steinau und der Schultheiß Heinz
Geyder zu Schlüchtern den Konz Schelm mit einer Wiese
„zum Ebarts gelegen.“ (Während des „bäurischen Aufbruchs“.)

1531. Leihbrief für Jacob Heimel und Ehefrau 303
über des Klosters Gut zu Oberfinn, worin die jährlichen
Leistungen an's Kloster genau bestimmt und noch hinzu-
gefügt war, was ich vorher noch nicht gefunden habe, daß
bei jedem Verkaufe des Gutes von 10 Gulden ein Gulden
an's Kloster zu zahlen sei.

1532. „Auf Freitag nach St. Jacobs des heiligen 304
„Tag im fünfzehnhundertten und zwei und dreißigsten Jahr
„hat der ehrwürdige in Gott andächtige Herr Christian,
„Abt des Gotteshaus Schlüchtern, durch seine Ehrwürden
„Bruder Eberhard Happen dem Wohlgeborenen Herrn
„Herrn Balthasar, Grafen zu Hanau, Herrn zu Münzen-
„berg, meinem gnädigen Herrn liefern lassen hundert
„Gulden Frankfurter Währung, die seine Ehrwürden aus
„besonderer eigener Gutwilligkeit seiner Gnaden
„zu Vollbringung des fürhabenden Zugs wider den Türken
„zu Steuer geben hat; Actum auf Tag und Jahr wie
„oben. Heinrich Steindecker, hanauischer Secretarius.“

1532. „Ich, Frater Wilhelmus, Messner, Prediger 305

„Ordens, betenne ic. mit dieser Quittung auf meine priesterliche Würde und Treue, daß ich durch gute Gönner und Freunde, nämlich des ic. (folgen die Namen u. s. w.) in das Kloster Schlüchtern zu einem Kapellan promovirt und angezeigt bin, und auf ein solches mit dem Pfarrherrn und anderen übereinkommen bin, um einen Jahrlohn vor das Officium eines Kapellans ic., daß ich ein Jahr und 10 Wochen im Kloster gedient habe und voll und ehrlich in aller Vernehmung, so priesterlichem Wesen zugehört, gehalten worden und bezahlet bin und daß sie mich ordentlich und ehrlich gehalten haben, und will solches mit Dankbarkeit bekennen; zu urkund habe ich mit eigener Hand unterschrieben datum Kiliani 1532 im Weiwesen Peter Lots, Pfarrherrn und Heinz Seyder Schultes zu Schlüchtern.

„Ich supra Wilhelmus, Mesner, bekenne mit dieser meiner Handschrift, daß alle abgeschriebene Stücke also wahr sein und ich alles bekennen und halten will. Pax vobiscum!“

306 1534. „Gnade und wahre Erkenntniß bevor! Würdiger Herr und freundlicher Vetter! Es hat uns unser Vetter Johann Gyse angezeigt, wie daß unser Vetter selig bei Euch Todes abgangen sei, dem Gott Gnade, welches uns wohl leid ist, doch Gott und der Natur den Lauf lassen sollen. Diemeil aber auch Gott, Natur, menschliche und kaiserliche Rechte und Brauch wollen und fordern, daß die nächsten dem Abgestorbenen Blutsverwandte seine übrige nachgelassene Habe und Güter erben und brauchen sollen zu ihrer Unterhaltung, ist unsere freundliche Bitte an E. W. sammt und sonders, wollen uns als die nächsten Erben mit unsern Vettern und verstorbenen Veters Sohne zu unseres bemelden Veters selig Erbtheil und verlassene Güter unverhindert kommen lassen, und ansehen, daß solches von seinen und unseren Eltern kommen ist und auß göttlicher und kaiserlicher Ordnung nach eignet und gebührt, sintemal daß auch das Klosterleben mit viel

„anderem groben Mißbrauch von Tag zu Tag bei männlich-
 „lichem aufhöret und abnimmt und solche Güter in fremde
 „Hände kommen und noch mehr kommen werden. Denn
 „wo auch solches nicht vorhanden, wollen wir solches
 „nicht von E. W. fordern, verhoffen aber von E. W.
 „werden sich wegen seiner Freundschaft schicklich halten,
 „und uns diese Habe, welche wie wir gehöret, auf
 „die fünfhundert Gulden an Geld und Kleinod, uns
 „lieber gönnen und zustellen; denn in fremde Hände
 „und tyrannischen Brauch und Gewalt hiernach wird
 „kommen lassen, wie denn solche von E. W. an vielen
 „Klöstern gesehen und noch mehr sehen werden in kurzen
 „Tagen, welche sich auch solcher Zerstörung und Ordnung
 „nicht versehen hatten, auch nicht versehen wollten und sich
 „nun Freunde und ihre eigene Freundschaft beide zuwider
 „und bekümmert gemacht haben. Ihr schaffet Untreue und
 „Eigenliebe, welches alles nicht bestehen wird. Denn ich
 „selbst, der ich diese Schrift geschrieben habe ic.“ Hier
 werden mehrere zerstörte Klöster angeführt und dann ge-
 schlossen: „Datum Wonedien anno 1532 E. W. Wettern
 „Melchior und Hans Schmiedt und Hen Dogel.“

Auf diese Zuschrift ertheilte Abt Christian nach-
 stehende Antwort, die im Concept vorliegt:

„Mein williges Gebet zuvor! Lieben Freunde und 307
 „Wettern! Euer Schreiben, das Absterben Herrn Bonifacius
 „Gyse, Prior des Gotteshaus Schlüchterns halber, samt
 „vermeinter Forderung seiner nachgelassenen Hab und
 „Güter mit viel Erzählung iger Läufe und Geschichten,
 „hab ich gelesen und will darauf nicht berghen, daß ich ohne
 „Ruhm zu sagen, mit meinem Gotteshaus und desselben
 „Verwandten wohl auf einem besseren Grund vor Gott
 „stehe, als daß mich die Sturmwerke so bewegen könnten,
 „mein Gotteshaus zu verlassen, dessen Güter zu theilen
 „und nicht mehr Fleiß anwenden, daß von Gott und meiner
 „Obrigkeit ich meiner Pflicht genug thät, als wäre Treue

„und Gehorsam abgestellt, das Hirtenamt vergessen, die
 „befohlene Seelsorge in den Wind geschlagen, Almosen
 „und Spital in eigenen Nutzen gelehret, viel armer Leute
 „Leib und Seel nothdürftiger und ärmer gemacht und
 „in Summa Ursach gegeben zu vielem Jammer und Leid.
 „Ei! das heißen wir Euch nicht! - Wohl an so müßt ihr
 „Gelegenheit meines Klosters nicht wissen, Ihr hättet mich
 „sonst solches Schreibens überhoben. Aber lieben Freunde,
 „daß Euer Vetter selig solche Güter, welche Ihr an Geld
 „und Kleinod auf fünfhundert Gulden Werth schreibt, von
 „Euern und seinen Aeltern auf ihn kommen, hinterlassen
 „haben soll, welche Ihr als Euch der Billigkeit nach zu-
 „ständig fordert, ist wahrlich ein lächerlicher Schimpf und
 „Lügendeutung dazu. Was er aber von seinem väter-
 „lichen Erbe vor so langer Zeit in das Kloster gebracht
 „hat, ist mir unwissend, aber wohl wissend ist, wenn er
 „selbige hineinbracht hat, er sie nicht ohne großen Nachtheil
 „wiederum verthan und zubracht hat, und es sei gewesen
 „wie viel es wolle, so erreichts doch die angemelde Summe
 „von fünfhundert Gulden gar nicht. Daß ihr aber gehört
 „von fünfhundert Gulden kommt vielleicht aus seines großen
 „Amtes Verwaltung, welches er lange Zeit im Kloster
 „gehabt und mit des Klosters Gütern umgegangen, und
 „wollte Gott, daß nicht mehr als das Seine zubracht hätte.
 „Er hatte ja lange Zeit vor seinem Hinscheiden von diesem
 „Amte und all seinem Ding Rechnung gemacht und ge-
 „sagt, er habe nichts Eigenes, und ob er schon Eigenes
 „hat, mögt es doch Niemand billiger heimgestellt werden,
 „denn dem Kloster, angesehen daß ihm und seinen Freunden
 „so lange Zeit viel Gutes vom Kloster wiederfahren und
 „so viel auf seine Person vielfältig gangen und er sich des
 „Klosters Güter nach allem Wohlgefallen über die 30 Jahre
 „gebraucht habe. Und darum ist nichts hier, das Euch
 „eigen sein kann. Ich weiß zwar wohl, Ihr meint es sei
 „also voll Kasten hier bei mir, welches doch wahrlich nicht ist.

„Die geschwinden (Zeit-) Läufe machens wohl leer und
 „habens gethan, die Türken- und andere Kriege haben uns
 „genug geschmälert. Ich weiß wohl, wie ich mich gegen Arme
 „halten soll; aber Ihr seid keine Bettler, so bin ich Euch
 „auch nichts schuldig, denn Ihr selber schreibt, Ihr forderts
 „aus keiner Nothdurft, sondern weil Euerer Meinung nach
 „das Klosterleben zergehen soll, sei es so billig an Euch
 „verloren als an Fremde, und schmücket doch Euer
 „Forderung mit kaiserlichen Rechten. Aber der Kaiser
 „will haben, daß Klöster, welche seine Vorfahren mit Privi-
 „legien und Juris versehen und gestiftet haben, wie das
 „unsrige und dergl., zur Mehrung und Handhabung des
 „christlichen Glaubens nicht zergehen, sondern im Irrthum
 „gebessert und in Gebrechen reformirt werden sollen. Darum
 „horchet noch einmal, bis Ruffens gilt. Ihr habt eine
 „böse Sache, mich verwunderts hoch; Ihr habt kein Erbe
 „hier wie eben gehört. So ist keine Zerrüttung hier davon
 „Ihr so viel Geschwätz macht. Ist Gottes Zorn über
 „uns entbrannt, wie es leider am Tage, so wollen wir
 „ihn wiederum löschen mit Demuth und Besserung unseres
 „Lebens, und den armen Leuten, die ihr Zeitliches uns
 „mittheilen, getreulich Fürstand thun zur Wohlfahrt ihrer
 „Seelen und alles Guten. Dann wir auch uns für Lieb-
 „haber göttlicher Wahrheit und heiliger Schrift bekennen.
 „Darum sind wir nicht also verzaget, wie Ihr meinet:
 „wir wissen auch unseres Klosters Regiments mit gutem
 „Gewissen vor Gott und Leuten Zeugniß zu geben. Das
 „hab ich Euch auf Euer Schreiben, als meinen Freunden,
 „denen ich Gutes gönne, nicht wollen vorhalten.

„Nachschrift. Lieben Freunde. Wo Ihr Euer
 „Forderung weiter an den Tag bringen werdet, so wird
 „mich die Nothdurft zwingen, weiteres zu antworten, und
 „Ihr werdet nicht allein nichts erlangen, sondern noch scham-
 „roth darüber werden. Wisset, daß Euer Better selig,
 „nicht mit weniger Schand, Unehre und Nachtheil sein und

„des Klosters, mit leiblichen Kindern und Schändung
 „frommer Person überzeuget ist, welches nicht allein jenen
 „sein väterlich Erbe, sondern auch große Mühe und Arbeit,
 „die Feindschaft, so daraus entstand, zu stillen gekost hat
 „und die Schand zuzudecken. Und wiewohl Edel und Un-
 „edel daran gearbeitet hat und gesprochen, daß genannt
 „Eueres Vetter's Kinder und die anhangende Freundschaft
 „mit Geld und Kosten ihrer beraubten Ehr und unehlicher
 „Geburt ohne alle weitere Forderung vergnügt worden sei,
 „so bin ich doch heutiges Tages mehr Anlaufens versehen,
 „und kommt Einer heut, der Andere morgen, und sollte
 „diese Euer Forderung kund werden, so würdet ihr ein
 „neu Feuer erweckt haben. Aber lieben Freunde, de mortuis
 „nil nisi bene! Lasset Eueren Vetter im Frieden Gottes
 „ruhen; Ihr habt eine böse Sache und würdet sie viel
 „böser machen. Sei Euch diesmal genug.“ (Ohne Datum).

Ich habe die vorstehenden Urkunden vollständig und wortgetreu hier wiedergegeben, weil sie so lebendig und anschaulich in die damals so bewegten Zeitverhältnisse zurückversetzen. Und hiermit will ich meine „Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Schlüchtern“ schließen und mich der Hoffnung hingeben, daß es mir vergönnt sein werde, die neuere Geschichte desselben nach der Reformation noch druckfertig liefern zu können, für die ich seit einigen Jahren die Materialien reichlich zusammengetragen habe.

IV.

zur Geschichte der Pfarrkirche St. Maria in Marburg

Mitgetheilt von Dr. W. Fog in Marburg.

Die nachfolgenden drei Urkunden, für die Pfarrkirche zu Marburg ausgestellte Ablassbriefe, erscheinen hier nach den auf dem Rathhause zu Marburg befindlichen Originalen.

Die Abfürzungen, welche in denselben vorkommen, sind hier aufgelöst, und die Interpunction ergänzt, übrigens aber die Orthographie möglichst beibehalten worden. Nur der Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben ist der heutigen Gewöhnung angenähert worden.

Um die Namen der Bischofsitze festzustellen, welche theilweise schwierig zu entziffern waren, sind besonders folgende Werke benutzt worden:

Jo. Albert Fabricius, *salutaris lux evangelii toti orbi per divinam gratiam exoriens*. Hamburgi 1731, wegen des am Ende stehenden: *Index geographicus episcopatum orbis christiani*.

Römische Annatenrolle aus dem 15. Jahrhundert bei Döllinger, *Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts*. Regensburg 1863. S. 1-296

Spruner, *historisch-geographischer Atlas Europas vom Anfang des Mittelalters bis auf die neueste Zeit*. Gotha 1846.

Die mitgetheilten Urkunden geben in mehrfacher Beziehung zu merkwürdigen Vergleichen Anlaß, welche anzustellen hier nicht der Ort ist. Ich erlaube mir nur vom baugeschichtlichen Standpunkt aus folgendes zu denselben zu bemerken.

Aus der Urkunde Nr. I., welche bereits von R. W. Fußi in einem nicht ganz genauen Abdrucke veröffentlicht

worden ist, zieht Fr. Kreuzer in seinem „Beitrag zur Geschichte und Beschreibung der Pfarrkirche zu Marburg“ mit Recht den Schluß, daß die Kirche im Jahre 1297 eingeweiht worden sei. Er bezieht diese Einweihung auf das Langhaus, indem der Chor, welchen er schon für älter als jenes erkannte, nicht für die in der Urkunde erwähnte Andacht des Volkes, sondern für die Priester bestimmt gewesen sei. Hiergegen ist einzuwenden, daß der Chor unverkennbaren Spuren zufolge zuerst für sich allein die Kirche gebildet haben muß, indem er, nicht nur gegen Osten, sondern auch gegen Westen einen mindestens dreiseitigen Abschluß hatte, wie es u. a. aus den an dieser Stelle noch vorhandenen Resten der alten Dachconstruction sicher zu schließen ist. Als freie Nachahmung der Marburger Schloßkapelle, welche urkundlich 1280 schon gebaut war ¹⁾, muß er aber jünger als diese sein, so daß die Einweihung im Jahre 1297 sehr gut auf ihn bezogen werden kann.

Das Langhaus der Kirche gehört dagegen seiner Bauart nach unzweifelhaft dem 14. Jahrhundert an. Für dieses Langhaus scheint der zweite und vielleicht zum Theil auch der dritte Ablassbrief gegeben zu sein.

Die desfalls besonders in Betracht zu ziehenden Stellen sind durch gesperrten Druck hervorgehoben worden.

I.

UNIVERSIS sancte matris ecclesie filijs, ad quos presentes littere peruenerint, nos Dei gratia Johannes Lundensis ¹⁾ primas Swecie, frater Egidius Bituricensis ²⁾, Roderius Compostolanus ³⁾, Henricus Lugdunensis ⁴⁾, frater Basilius Ierosolymitanus ⁵⁾, Philippus Salernitanus ⁶⁾, Bonauen-

a) Vergl. „die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Kassel“, beschrieben von G. von Dehn-Kotzfeller und W. Loß, S. 157 und 360.

¹⁾ Lund in Schweden. — ²⁾ Bourges. — ³⁾ Compostella. — ⁴⁾ Lyon. — ⁵⁾ Jerusalem. — ⁶⁾ Salerno in Campanien.

tura Ragusinus⁷⁾, Johannicius Mucicensis⁸⁾ archiepiscopi, Azo Casertanus⁹⁾, Johannes Capaduaquensis¹⁰⁾, Hubertus Fereterius¹¹⁾, Peronus Larinensis¹²⁾, Jacobus Acernensis¹³⁾, Volradus Brandenburgensis¹⁴⁾, Valdebrunus Auellinensis¹⁵⁾, Franciscus Senogaliensis¹⁶⁾, Bartholus Orthanus¹⁷⁾, Aymardus Lucerie¹⁸⁾, Basilius Caluensis¹⁹⁾ et Petrus Pistoriensis²⁰⁾ episcopi salutem in domino sempiternam. Licet is, de cuius munere uenit, ut sibi a suis fidelibus digne ac laudabiliter seruiatur, de habundancia pietatis sue, merita supplicum excedens et uota, bene seruientibus multo maiora tribuat, quam ualeant promereri. Desiderantes tamen domino reddere populum acceptabilem, fideles Christi ad complacendum ei quasi quibusdam allectiuis muneribus, indulgenciis uidelicet et remissionibus, invitamus, ut exinde diuine gracie redantur aptiores. Cupientes igitur, ut ecclesia parochialis sancte Marie in Morpurg (sic) ac hospitale sancte Elizabet eiusdem loci Maguntine diocesis congruis honoribus frequententur et a cunctis Christi fidelibus iugiter uenerentur, omnibus uere penitentibus et confessis, qui ad predictam ecclesiam siue hospitale in festis subscriptis, uidelicet in diebus dominicis et festiuis et in festo beati Walpurgii^{b)} in dedicatione predictae ecclesie causa deuocionis seu peregrinationis accesserint, uel ibidem diuinum officium seu uerbum exortationis in festis supra-scriptis deuote audierint, aut qui predictae ecclesie fabricae, luminarijs, libris, uel uestimentis, seu

7) Ragusa in Dalmatien. — 8) Unbekannt. — 9) Caserta bei Capua. — 10) Caputaquensis, Capaccio südöstlich von Salerno. — 11) Feretria westlich von Urbino. — 12) Larino nordöstlich von Beneuent. — 13) Acerra südöstlich von Capua. — 14) Brandenburg. — 15) Avellino süd-südöstlich von Beneuent. — 16) Senogallia, Sinigaglia ost-südöstlich von Urbino. — 17) Orthanus, Hortanus, Orti im Patrimonium Petri. — 18) Luceria, Lucera nordöstlich von Beneuent. — 19) Calvi nordwestlich von Capua. — 20) Pistoja nordwestlich von Florenz.

b) Beschrieben für beate Walpurgis.

alijs necessarijs manus porrexerint adiutrices, vel quicquam facultatum suarum in extremis laborantes eidem ecclesie legauerint, donauerint, miserint, seu procurauerint, nos de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi singuli nostrum singulas dierum quadragenas de iniunctis sibi penitencijs, dummodo consensus diocesani ad id accesserit, misericorditer in domino relaxamus. In cuius rei testimonium presens scriptum sigillorum nostrorum munimine duximus roborandum. Datum Rome anno domini m° cc° nonagesimo vij° (1297), pontificatus domini Bonifacij pape octaui anno tercio.

Bergamenturkunde, in 11 Zeilen sehr schön geschrieben, 26" lang, 16" hoch. Die angehängten rothen Wachsiegel der genannten Bischöfe sind sehr zerstört. Einige fehlen ganz, darunter das des Erzbischofs von Bourges, welches nach Justi grün war. Von den beige-schriebenen Namen fehlen die beiden letzten.

II.

Uniuersis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis nos miseratione diuina frater Ysnardus patriarcha Anthiocenus²¹⁾, Rostagnus Neopatensis²²⁾, Raymundus Adrinopolitanus²³⁾ et Janizlaus Gneznensis²⁴⁾ archiepiscopus, Berengarius Carpentoratensis²⁵⁾, Andreas Croensis²⁶⁾, Petrus Narniensis²⁷⁾, Guillelmus Cuauiensis²⁸⁾, Petrus Ciuitatis nove²⁹⁾, Petrus Achilonensis³⁰⁾, Guillelmus ad partes Tartarorum ac Jacobus de Cabanis episcopus Sal(oni)t(anus)³¹⁾

²¹⁾ Antiochia in Syrien. — ²²⁾ Neu-Patras in Thessalien. — ²³⁾ Adrianopel. — ²⁴⁾ Gnesen. — ²⁵⁾ Carpentras nordöstlich von Avignon. — ²⁶⁾ Croja? nordöstlich von Durazzo und südsüdöstlich von Skutari. — ²⁷⁾ Narni nördlich von Rom. — ²⁸⁾ Verschieden für Cujaviensis? (Polen). — ²⁹⁾ Cittanuova in Istrien, südsüdöstlich von Aquileja. — ³⁰⁾ Acheloinus in Alt-Epirus? — ³¹⁾ Spalato in Dalmatien, das alte Salona, vielleicht auch Salmanticensis von Salamanca, südöstlich von Compostella. Hier fehlt das Wort salutem.

in domino sempiternam. Quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi, recepturi prout in corpore gessimus, sine bonum siue malum, oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus preuenire ac eternorum intuitu id seminare in terris, quod reddente domino cum multiplicatu (sic) fructu recolligere ualeamus in celis, firmam spem . fidutiamque tenentes, quoniam qui parce seminat parce et metet, et qui seminat in benedictionibus de benedictionibus et metet uitam eternam. Cupientes igitur, ut ecclesia in Marpurg Magurtine diocesis in honore beate Marie uirginis dedicata congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus iugiter ueneretur, omnibus uere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in omnibus et singulis festiuitatibus sancte Marie uirginis necnon in festiuitatibus natiuitatis domini nostri Jhesu Christi, circumcisionis, epiphanie, parascenes, resurrectionis, ascensionis et pentecostes, ac in festiuitatibus sanctorum Michaelis archangeli omniumque ac singulorum apostolorum et euangelistarum, Johannis baptiste, Laurentii, Martini, Nicolai, ac sanctarum Marie Magdalene, Katherine, Margarete, Barbare, undecim milium uirginum, in commemoratione omnium sanctorum, et in dedicatione ipsius ecclesie, ac per octavas ipsarum festiuitatum octauas habentium, causa devotionis, peregrinationis, uel orationis, accesserint, aut qui corpus Christi secuti fuerint, cum portatur infirmis, uel qui in extremis laborantes quicquam suarum dicte ecclesie legauerint facultatum, necnon qui ad fabricam, luminaria, ornamenta et alia dicte ecclesie necessaria manus porrexerint adiutrices, seu qui in pulsatione campane de sero, uel circueundo cimiterium ecclesie predictae orationem dominicam cum salutatione angelica dixerint mente deuota, quandocumque et quotienscumque premissa fecerint, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, singuli nostrum singulas dierum quadragenas de iniunctis eis penitentijs misericorditer

in domino relaxamus, dummodo diocesani uoluntas ad id accesserit et consensus. Sanctissimus etiam pater et dominus, dominus Johannes papa XXII, omnibus et singulis qui infra missam, dum nominatur nomen domini nostri Jhesu Christi uel gloriosum nomen beate Marie uirginis matris eius, deuote capita sua inclinauerint, uel genua flexerint saltem cordis, niginti dies de iniunctis eis penitentijs misericorditer relaxauit. In cuius rei testimonium presentes litteras sigillorum nostrorum iussimus appensione muniri. Datum Auinione anno domini millesimo trecentesimo decimo octauo (1318) indictione prima de mense Maij^c), pontificatus domini Johannis pape XXII anno secundo.

Urkunde auf Pergament geschrieben, mit den angehängten rothen Wachsfiegeln der 12 genannten Bischöfe, wovon jetzt einige fehlen. 19 Zeilen. Das Pergament ist, abgesehen von dem unteren doppelten Rande, etwa 19" hoch und 29" lang. Auf die untere Ecke links ist ein Pergamentblättchen von 10" Länge und 3" Höhe aufgeheftet, worauf folgende flüchtig geschriebene Worte in 6 $\frac{1}{4}$ Zeilen:

Nos Petrus dei gracia sancto Moguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, omnes indulgencias venerabilium in Christo patrum, dominorum patriarche, archiepiscoporum et episcoporum quorumcumque datas et concessas ad parrochiam (sic) ecclesiam in Marpurg nostre dyocesis contentas in litteris, quibus hec nostra littera est transfixa, ratas habentes et gratas eas prout perinde sunt tenore presencium auctoritate ordinaria in nomine domini confirmamus, addentes et concedentes secundum omnem modum et formam in eisdem literis contentam quadragenas dierum indulgencias ad ecclesiam memoratam. Datum Moguntie Vto idus februarii (9. Februar) anno domini millesimo trecentesimo decimo nono. (1319.) (Das Siegel ist abgeriffen.)

c) sic. Der Tag ist nicht angegeben.

III.

Uniuersis sancte matris ecclesie filijs, ad quos presentes littere peruenerint, nos miseracione diuina episcopus Guillelmus Cissopolitanus ³²⁾, Lucas Auximanus ³³⁾, Jacobus Botrendonensis ³⁴⁾, Bernardus Milcouiensis ³⁵⁾, Julianus Carpitensis ³⁶⁾, Bonifacius Sebenitzensis ³⁷⁾, Conradus Bundicensis ³⁸⁾, Jacobus Neopatrensis ³⁹⁾, Bertrandus Aliphonensis ⁴⁰⁾, Raymundus Aleriensis ⁴¹⁾, Garsias Corichensis ⁴²⁾, Andreas Balatzensis ⁴³⁾, Arnaldus Surrensis ⁴⁴⁾, Johannes Carminensis ⁴⁵⁾, Gerardus Ciuitatis ⁴⁶⁾, Guillelmus Castrensis ⁴⁷⁾, Petrus Othanensis ⁴⁸⁾, Bertrandus Assisij ⁴⁹⁾, salutem in domino sempiternam. Splendor paterne (sic) luminis, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate, pia uota fidelium de sua clementissima maiestate sperancium tunc precipue benigno fauore prosequitur, cum deuota ipsorum humilitas sanctorum meritis et precibus adiuuetur. Cupientes igitur, quod dominicum mandatum, quod in bona quinta feria in ecclesia parochiali Marpurgensi peragitur, ob memoriam et reuerentiam diuini mandati, quod dominus noster Jesus Christus lavando pedes

³²⁾ Unbekannt, vgl. Nr. 45. — ³³⁾ Auximum, Osimo südlich von Ancona. — ³⁴⁾ Botrontinum? in Epirus. — ³⁵⁾ Milcov in der Moldau. — ³⁶⁾ Carpitanus? in Africa propria. — ³⁷⁾ Sebenico nordwestlich von Spalato. — ³⁸⁾ Bunditzae in Epirus. — ³⁹⁾ Neupatras in Thessalien, identisch mit Nr. 22. — ⁴⁰⁾ Aliphe nordwestlich von Benevent. — ⁴¹⁾ Aleria auf Corsica. — ⁴²⁾ Corici? in Cilicien, südwestlich von Tarsus. — ⁴³⁾ Unbekannt. — ⁴⁴⁾ Sorrento westlich von Salernao. — ⁴⁵⁾ Unbekannt. Kommt neben Nr. 32, 33, 35, 40, 41, 44, 48 in einem aus demselben Jahre datirten Ablaßbriefe für die Jacobskirche zu Hamburg vor, welchen Staphorst in der Hamburgischen Kirchengeschichte I. 2. S. 633 aus Joh. Friedr. Mayers Evangelischem Hamburg mittheilt. — ⁴⁶⁾ Civitas in Sardinien ostnordöstlich von Sassari, oder aber nordöstlich von Benevent, oder bei Pisa, oder südöstlich von Compostella. — ⁴⁷⁾ Castres südlich von Bourges und von Alby, oder Castro in Etrurien (bei Viterbo), oder in Parma, oder in Sardinien, oder bei Otranto, oder in Africa (Byzacena). — ⁴⁸⁾ Othana in Sardinien, südöstlich von Sassari. — ⁴⁹⁾ Assisi.

suorum discipulorum perageret, ut et nos ita faciamus, in ecclesia parochiali Marpurgensi, que fundata est in honore beate marie uirginis, sancti Johannis baptiste, Nicolai, Katherine, Elizabeth, communitatis passionis, resurrectionis domini nostri Jesu Christi et ob amorem domini et dominici mandati, de quo dominus noster Jhesus Kristus (sic) manu propria exemplum reliquens, ut illud mandatum sanctissimum ad memoriam congruis honoribus ab omnibus Christi fidelibus iugiter ueneretur, constituerunt, fecerunt et ordinauerunt discreti uiri, magister Theodericus, dominus Volpertus canonici ecclesie sancti Stephani Maguntini, Sifridus, Ludowicus, dicti Diuites, de Marpurg fratres Maguntinensis diocesis propriis in personis uel successores et meliores opidi ibidem consistencium, facientes, ut omni anno in bona quinta feria pedes pauperum lauantur, osculantur more consueto, panem album cum oleribus, uinum, calciamenta et alia ad hoc req̄sen (?) tribuunt et dant, cum magna solempnitate celebrant et faciant ob remedium bone memorie domini Sifridi Diuitis patris, et matris eorum omniumque parentum uiuorum atque mortuorum omnes autem confessos contritos et cum deuocione ad tale dominicum mandatum accedentibus, ministrantibus, seruiantibus manus adiutrices porrexerint, seu de bonis suis munera donauerint, legauerint aut qui causa deuocionis orationis seu ⁶⁰⁾ ecclesiam parochialem pro defunctis fidelibus circueierint, communem orationem inibi fecerint et spiritualiter pro anima dicti Sifridi et vxoris sue legitime, filiorum filiarumque suorum inibi ac alibi quiescentibus (sic) preces fuserint et anime eorum ac omnium fidelium defunctorum et parentum consanguineorum in ipso summo dominico mandato et in consorcio omnium sanctorum requiescant in pace, omnibus infra scriptis festiuitatibus, uidelicet natalis domini, circumcisionis domini, epiphanie et in bona quinta feria, de quo illud spirituale exigit mandatum, parasceue, pasche, ascensionis, penthecostes, communitatis corporis

⁶⁰⁾ Hier ist offenbar im Originale ein Wort vergessen.

Christi, in festis beate Marie uirginis, inuencionis, exaltacionis sancte crucis, natalis et decollationis sancti Johannis, beatorum apostolorum Petri et Pauli et omnium apostolorum et ewangelistarum et quatuor ecclesie doctorum, in festo omnium sanctorum, sancti Michaelis archangeli, et in commemoracione animarum, et in dicta ecclesia (sic) dedicacione, in festo sancti Bartholomei, Barbare, Elizabeth, Dorothee et per octavas omnium festiuitatum, aut in serotina pulsacione campane flexis genibus ter aue Maria dixerint, qui cum corpore Christi aut oleo sacro, cum infirmis portentur, deuote secuti fuerint et qui ymaginem beate Marie in acie^{d)} extra ecclesiam cum salutacione angelica aut oratione dominica salutauerint, qui missis, predicationibus, matutinis, uesperis aut alijs diuinis officiis interfuerint, aut qui dicte ecclesie uel mandato dominico manus adiutrices porrexerint, aurum, argentum seu eorum facultatum donauerint, aut donari procurauerint, et qui pro reuerendo in Christo patre domino archiepiscopo Maguntino, harum litterarum confirmatore uenerando^{e)}? qui pro salubri statu magistri Theodrici (sic), domini Volperti canonicorum sancti Stephani Maguntini, Sifridi Ludouici Diuitum fratrum ac omnium suorum et suarum fratrum et sororum, parentum et consanguineorum et successorum quorumlibet eorum utriusque sexus, aut qui illuminaria, calices, uestimenta, seu quaeuis alia ornamenta dicte ecclesie et cappelle sancte crucis, vbi fidelium defunctorum ossa colliguntur, ac huiusmodi spirituali dominico mandato aliquid fecerint, preces fuserint deo, quotiens quando et ubicunque premissa uel aliquid premissorum, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius autoritate confisi, singuli nostrum quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitencijs misericorditer

d) („an der Ecke“).

e) Das Wort ist größtentheils durch Zerßörung des Schreibgrundes unkenntlich geworden.

in domino relaxamus, dummodo dyocesani uoluntas ad id accesserit et consensus. In cuius rei testimonium sigilla nostra fecimus appensione muniri. Datum Auinione . . .⁵²⁾ die mensis . . .⁵²⁾ anno domini m° ccc° quinquagesimo sexto (1356) et pontificatus domini Innocencij pape vjti anno quarto.

Bergamenthandschrift von 24 Zeilen mit sehr vielen Abkürzungen. 17" hoch, 27" lang. Angehängt 18 rotße Wachsiegel ohne Beschriften. Die Schrift der Urkunde ist gelb geworden. Der Zwiespalt mit der Grammatik, den die Urkunde zur Schau trägt, hätte strenggenommen eine häufigere Wiederholung des „sic“ erfordert. Wöge statt dessen die Versicherung genügen, daß alle jene sonderbaren Unregelmäßigkeiten der Form und des Gefüges durch das Original vorgeschrieben sind. 5" hohes Initialbild mit Tapetengrund. Ein Mann mit Tonsur, an der bläulich grauen Kutte ein schwarzes Kreuz, wäscht einem bärtigen Manne die Füße in einem Kübel. Dabei stehen noch vier Männer und Weiber. Die vorderste Figur mit einem Stocke hält an einer Leine ein kleines Hündchen. Ueber und links von der Schrift an das Initial sich anschließende Randverzierungen mit einigen Vierfüßlern, einem Vogel, einem andern zweifüßigen Phantastethiere und einem Drachen, welcher den Geistlichen zu bedrohen scheint. Die Bilder sind roh gezeichnet und gemalt.

⁵²⁾ Die Angaben des Tages und des Monates fehlen.

V.

Kleiner Beitrag zur Geschichte der vormaligen Grafen von Schauenburg und Waldenstein.

Vom Landrath Weber in Wolfhagen.

Die dem Copialbuche *) des Landeshospital's und früheren Klosters Merzhausen, in deutscher Version von 1534, inserirten, dessen Erwerb des Lehntens in Wagenhausen (Wüstung) sowie der Dörfer Offenhausen und Fischbach (letzteres ebenwohl wüst, ersteres nur noch ein Hof) betreffenden Urkunden aus den Jahren 1236 bis 1243, deren Originale bis auf eins noch existiren und zum größten Theile im Hospital's-Archive aufbewahrt werden, sind zugleich äußerst wichtige Belege wie in anderer Beziehung, so insbesondere für die Geschichte der ehemaligen Grafen von Schauenburg und Waldenstein und in ihrem Zusammenhange geeignet, die Darstellung dieser Geschichte in Landau's Ritterburgen II. 259 zc. in einigen, nicht uninteressanten Punkten zu ergänzen und zu berichtigen, weshalb man sie in ihrer Vollständigkeit hier zugleich mit einigen zu ihrem Verständniß dienenden Anmerkungen abdrucken läßt.

1) 1236. Original wird vermißt. Copionales Blatt xij.

Hermannus von gottes gnaden Dechant **) vnd ganz Capittel der kirchen zu frizlar. Allen menschen zu den

*) Sein vollständiger Titel lautet: Copionales aller Privilegien zc. des spitals Merzhausen durch Geheiß Heinzen von Lutter und Stotterjohan Vorstender des spitals angefangen 1534. Geschrieben collationiert und beglaubigt durch Joh. Jeronimi (gen. Bender) und Herman von Diebecapp spitalsmeister. (Manusc. hassiaca, 4to 203. Landesbibliothek zu Cassel.)

**) Unbekannt aus welcher Familie. Da noch im selbigen Jahre 1236 ein Decan Heinrich vorkommt, welcher von da ab fortwährend bis 1285 genannt wird (siehe auch Nr. 5, Urk. von 1243), so muß Hermann bald nach Ausstellung obiger Urkunde durch Tod oder Resignation weggefallen sein. Die series prepositorum, decanorum etc. von v. Spedmann hat ihn nicht. Daß der Stiftsdechant und sein Capitel, nicht das

diese schrift kommen wirt sey heil in dem geber des heiles. Inhalt dieses brieffs bekennen wir das der Grave Henrich von Schauenburg vnd sein bruder herman die helffte des zehendes zu Wagenhusen mit aller gerechtigkeit die in dem im selbigen zehende zugehörig vnd zustendig was, dem Probst Alberto vnd der kirchen zu Merckhausen vor vnß frey vnd ledigt vbergeben. dar zu wil er in gutem glauben dar an seyn vnd dar nach stehen, das die eigenschafft deselbigen zehens dem gnanten probst und kirchen von vnserm hern erzbischoff von meinz erlangt werde. So aber sollich in keynerley weiß geschehen mochte, hat herr herman von holchusen *) dem probst vnd velgemelter kirchen gelobt daß gelt daß sie obgemelten henrichen Graven vnd seynem bruder gegeben hatten, an widdersprechung gänglich widdergeben vnd alsdan von des probstes vnd der kirchen zu Merckhusen anspruch unschuldig vnd unscheddelich bleiben. Desses gezeugen synt Henricus Scholaster **), Henricus Senger ***), Wolpert von burden, Morich, Henricus Camerer, Teodericus von appolt, Magister michael, Magister Albertus, thomhern zu ffricklar, Hildiger priester, Gumpert

Probststeigericht, das Geschäft beurkunden, mag darin seinen Grund haben, daß ein Probst zur Zeit nicht vorhanden war. Probst Burtardus trat wahrscheinlich erst später im Jahre ein.

*) Ritter Herman von Holzhausen, aus dem Geschlechte der Hunde, (Landau, Ritterburgen IV. 198) war ein besonderer Freund und Wohlthäter des Klosters, dem er im selbigen Jahre 1236 das eigens zu diesem Zweck von Hertwig von Benne angekaufte Dörfchen Reynboldshusen schenkte. Landau, Wüstungen, S. 157 und Orig.-Urkunden von 1236 und 1252 im Hospitalsarchiv. Desgl. Blatt Lxxvj. und Lxij des Copionale. Auch war er 1243 mit in Adelepsen. Siehe Nr. 6 unten.

**) Henricus de Rusteberg der nachmalige (1247) Bischof von Hildesheim, dessen Anniversar bei viij. cal. junij S. 46 der Calendarien (Zeitschrift für Hess. Geschichte. Neue Folge, 2tes Suppl.) steht, war zugleich Propst in Heiligenstadt. cf. Meyer in der cit. Zeitschr. VIII. S. 32 und die folgende Urkunde Nr. 2.

***) i. e. Cantor.

pferner zu vorschug, Sibodo notarius vnd andere vile. seliglich Amen. Diffe dinge sint geschehen im Jare der menschwerdung des Herren Taufent zweihundert dreyßfigt vnd sechs.

2) 1237. Original (vielfach am unteren Ende beschädigt) im Hospitals-Archiv. Copionale Blatt xiiij.

Im Original steht überall ein f, wo im Abdruck s gesetzt ist.

Burkardus dei gratia prepositus fritzlariensis*) ecclesie vniversis xpi fidelibus quibus presens pagina oblata fuerit salutem in eo qui omnium est vera salus. Tenore presentium cunctis volumus fieri manifestum quod comes Ludewicus de Scowenbure et Albertus domicellus de Waldenstein divino tacti amore medietatem decime in Wagenhusen, que pertinebat eisdem Alberto preposito de Merkereshusen et ecclesie sue pure et absolute tradiderunt coram nobis. Actum Anno gratie m° cc° xxxvij° vj° kal. Aprilis in curia prepositi heiligenstadensis**). Presontes erant . henricus cantor fritslariensis . magister Ludolfus . tidericus de Appolt . henricus camerarius . Magister Albertus . Wigandus de Marctorf. . henricus plebanus de Immen-

*) Burkard, ein Graf von Ziegenhain kommt schon 1236 vor, war 1247 erwählter Erzbischof von Salzburg, † 1249. cf. Kommes l. Ann. S. 253, wo zugleich nach obiger Urkunde die Jahreszahl zu berichtigen ist.

**) Es war die am Friedhof vor dem Portal der Stiftskirche neben dem Gerichtsplatz und dem s. g. opus beate elizabeth belegene „curia dem scholhobe contigua“, die Propst Heinrich von Nusseberg als Fritzlarer Scholaster besaß und bei seiner Erhebung zum Bischof (siehe oben) seinen Bettern den dasigen Canonikern Dietrich von Appelbe und Luppold (einem Hansteiner) nachmaligem Scholaster und zugleich Propst zu Nörthen überließ. Letzterer blieb nach dem Eintritt Dietrichs von Appolt in den Minoriten-Orden Alleinbesitzer der Curia und vermachte sie 1315 an das Stift. Ungebrachte Urkunden. Vergl. auch Meyer l. c. sowie die Calendarien ad iij. non. april. p. 28 et xix. cal. januarij p. 113 und den denselben beigelegten Plan von Fritzl.

husen*) et Sibodo scriptor clerici . Milites Cunradus et Tidericus fratres de Elbone . Wernherus de Vthershusen . hermanus de blomenstein, Berno . Godescalcus de Glichen . Eberhardus qui dicitur sexta feria**) et alij quam plures feliciter . . . est.

3) (ohne Angabe des Jahres) Original im Staats-Archiv.
Copionale Blatt XV.

Sifridus von gots gnaden des heiligen stuls zu Meing erzbischoff***). Gleich eben als unserer gewalt schwindkeit vnß zwinget fleißlich vffmerckunge zu haben vff vnd vber die seligkeit vnser vnderthanen . also auch warlich vermanet vnß die strengkeit der liebe der notturfft der selbigen vnderthanen (wo es von nothen ist) vetterlichen raten . Wir derhalben durch gottliche liebe vermanet vnderstehen die newe plangung zu Merghausen †) . die kaum an hat gehalten worgelen zu kriegen . wie das im lichten ist . begeren wir daß sie durch die hochste gottes gnade zu got wolgefelliger frucht moge vffstehen vnd frucht brengen . auch syn mir im sinne selliche new plangunge mit den droppen der vetterlichen trostung beweffern vnd feucht machen . Nemen derhalben die selbigen in unsere sündliche vnd des stuls zu Meing ewige vnd vnwiderrufflichen beschirmung . Wilcher neüwer plangung vff daß sie mit merer vnd veler gewexse gott dem hern zu streiten vnd dienen in der haltung der Regel des heiligen Augustini stehen vnd blyben moge So geben mir mit ewigem recht . angesehen der gottliche belonung den zehende zu Wagen-

*) Immenhausen, nicht die Stadt sondern die ausgegangene Ortschaft bei Naumburg. Landau, Wüstungen, S. 163.

**) Das Copionale übersetzt richtig freytagh. Statt feliciter actum (?) est hat es: Seliglich Amen.

***) Siegfried III. regierte von 1225-1249 und hatte sein Anniversarium v. id. marcij in der Stiftskirche zu Fritlar. cf. calendaria p. 20.

†) Von 1213.

hufen . vber zehen hube zur kirchen gehorende . Wilchen die Edelen menner von Schauwenburgt von vnser hant vnd gewalt ingehapt haben . vnd zu der igt genanten neuwen plangung walfart vbergeben haben. Vnd vff das disse donation moge gewiß vnd vnzubruchen blyben . haben wir sie mit vnser schrifft vnd sigel bevestiget . Verbietende bei den handen der abschneidung oder bannes das nyemant die obgelmelte Versamenung auß frewlicher kuneheit betrüben ader vnesridlich mache . vnd so das yemant durch raedt vnd ingeben des teufels vnderstehen wirt, der sal wissen daß er den zorn des almechtigen gots und aller heiligenn dardurch wirt erlangenn vnd intomen.

4) 1242. Original im Hospitals-Archiv. Copionale Blatt xxi.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Quia paucitas dierum hominis brevi finitur: dignum estimamus ut que studio pietatis rationabiliter aguntur . posterorum notitie scripto pandamus ne nobis morti debitum solventibus . ea que ad honorem domini et divini cultus propagatione ordinavimus . oblivionis caligine aliquatinus detegantur: Noverit igitur tam futurorum quam presentium discretio . quod ego lodewicus de wildungen comes quartam partem ville: bonorumque omnium offenhusen pertinentium hereditario jure ad me devolutam novelle plantationi in honorem domini nostri jhesu xⁱ . et sancte Marie perpetue virginis . et sancti johis baptiste in Merkershusen fundate tum pro remedio anime mee: tum pro competenti precio vendendo donavi coheredibus meis ac nepotibus donationem meam non solum ratam et acceptam habentibus verum et singulis singulas suas portiones eidem ecclesiole in remissionem suorum peccaminum dono contradentibus seu vendendibus*). Nam memorata villa in quatuor partes

*) Die Vergabung war also auch Seitens der Mitbesitzer erfolgt, wonach die Angabe bei Landau, Wüstungen, S. 156 zu berichtigen ist.

divisa dinoscitur . ut una mihi cederet: secunda comiti alberto et fratri ipsius ludewico ac sorori ipsorum de bilstein comitis uxori comitis widekindi . tertia comiti hermanno de Scowenborc nepoti meo*). quarta stephano de scartenberc et fratri suo hereditaria sorte pertineret; hanc igitur donationem de villa in offenhusen et ecclesia ibidem et agris cultis et incultis . pratis . pascuis . silvis . libere et sine omni contradictionis obstaculo factam inconvulsam et inviolabilem permanere volentes . non solum multorum honestorum virorum testimonio qui viderunt et audiverunt . verum et scriptis ac sigillis nostris unanimi consensu ac mera benignitate: ego et prememorati coheredes mei communire decrevimus ac roborare . Testes autem hujus traditionis hij sunt . heinricus friedach . heinricus zweiuleise . conradus de manderen . Wigandus de gissrae . Waltherus scultetus . Wederoldus de wolfershusen . hermannus frater suus . Cunradus de werhen . Thiedericus de mercbodinhusen . wernherus de mvdichisen . Rolandus . Tammo fratres de scardinbere . heremannus . thietmarus greif . adelungus**) et alij multi . Datum Anno gratie m° cc° xlij° . iij kal . Marcij . (3 hängende Siegel fehlen).

5) 1243. Original im Hospitals-Archiv. Copionale
Blatt xLj.

Henricus dei gratia Decanus fritslariensis***) . vicem gerens Burkardi prepositi ejusdem ecclesie Universis xpi

*) Graf Heinrich von Schauenburg, Hermanns Vater, muß hiernach eine Tochter Graf Ludwigs von Wiltungen zur Frau gehabt haben.

**) Hiernach ist die Angabe, Pandau, Ritterburgen I. S. 367 zu berichtigen. Nur Roland und Tammo sind Schartenberger. Hermann, Ditmar Greif (nicht Ditmar und Greif) und Adelung sind Fremde.

***) henricus de Kerstlingerode, noch 1285 im Amt, welches er 1236 (siehe oben) antrat, vergl. Series etc. p. 5 und 36 Sein Anniversar unter dem Namen h. de Kirstengenrade s. Kerstingerade steht vij cal. maji p. 36 der Calendaria.

fidelibus quibus presens pagina oblata fuerit . Tenore presentium ad noticiam transferimus futurorum . quod comes henricus de Scowenburc et hermannus frater suus duas partes ville in visbach hereditario jure sibi pertinentes . Arnolde preposito et ecclesie in merkereshusen pro decem marcis argenti et talento vendiderunt et proprietatem hujus ville pro duabus partibus suis cum omni jure et utilitate eos contingente videlicet in agris areis pratis et nemoribus et uniuersis pertinentiis suis in jus et proprietatem ecclesie dicte in perpetuum possidendam libere et absolute transtulerunt et juri quod habuerunt in predictis duabus partibus ville publice renuntiarunt coram nobis et ad evidenciam et firmitatem hujus facti presentum paginam et sigillo nostro roboravimus et comes henricus et suum sigillum apponit . Testes hujus rei sunt . henricus cantor . Roricus . Wernherus . Volpertus . Cunradus de malefelt . Cunradus de Bomeneburc*) . Ripertus sacerdos . Sibodo scriptor . henricus miles de vthershusen . Cunradus de Elbene . frater Tidericus de macheim . Arnoldus de hademar . Ripertus merswindis . fridericus de Balehornen . Cunradus de Buren . henricus . Cunradus episcopus**) . Giso de holchusen . et alij quam plures . Actum in claustro ecclesie nostre***). vj° kal. Aprilis Anno gratie m° cc° xliij° . (Die zwei sigilla pendencia fehlen).

*) Cunradus de bomeneburg, siehe Calendaria p. 120, Berliner Fragment, zu v. idus maji. Hierdurch berichtigt sich die falsche Angabe cunradus de boymebach s. boumbach p. 42 der Calendarien von 1340 ab.

**) Die de hadamar, de buren et episcopus sind zweifellos scheinbare Bürger aus Fritzlar und erscheinen hier ihrem Stande gemäß mitten unter ritterbürtigen Personen.

***) Das Clastrum ecclesie nostre übersetzt das Copionale mit: im Beschuß unsrer Kirche. Anderwärts kommt vor: Actum in choro ecclesie nostre. An ein Kloster ist nicht zu denken.

6) 1243. Original im Hospitals-Archiv. Copionale Bl. xL.

Universis xpi fidelibus quibus presens pagina oblata fuerit: Bodo miles de hadelevesin *) in domino salutem. Tenore presentium protestor et ad notitiam transfero futurorum quod ego et Bertha uxor mea et filij mej hermannus et Bertoldus unanimi consensu et manibus conjunctis terciam partem ville in visbach hereditario jure nobis pertinentem vendidimus preposito Arnolde et ecclesie in merkereshusen cum omni jure et utilitate nos contingente pro octo marcis argenti et uno fertone. transferentes in jus et proprietatem ecclesie predicte in perpetuum possidendam quidquid juris habuimus in eadem. et ad majorem evidenciam et firmitatem hujus facti presenti pagine sigillum meum appendi. Presentes erant. Comes henricus de scowenburc. hermannus de holchusen. Bertoldus de mense. Wilhelmus de Gutinburc. hugo de heiligenberc. Sibodo de lilienberc. Giso filius Bie. Gerhardus de thweren. Johes de wictorf. Tidericus de Widershusen. herdegen. Albertus de luchowe. Tidericus de gran. Tidericus de hedewiesen. hermannus de gran et alij quam plures. Actum hadelevesin. vj^o Idus maji. Anno gratie m^o cc^o. xLiiij^o. Daß Sigillum pendens fehlt. Angehängt ist dagegen ein kleiner Pergamentzettel mit den Namen: Comes henricus de scomborc. hermannus de holzusen. bertoldus de mense. wilhelmus de guttenborc. hucho de helienberc. sibodo de lilienberc. Giso filius bie. gerhardus de tueren. johes de wictorf. herdechen servus comitis **). tidricus de . . . derusen. albertus de luchowe tidericus de gran. tidericus de hedieuichesen. hermanus de gran et aliqui plures. Darunter noch in flüchtiger Scriptur: Bodo de hadeleveshen et uxor Berta, Bertoldus et hermannus filij.

*) Atelepsen

***) herdechen servus comitis (sc. de scomborc) soviel als famulus, Knecht, Knappe, also ritterbürtige, Person sonst stände er nicht mitten unter den übrigen Edelknechten.

Aus diesen Urkunden ergibt sich zweifellos, daß Graf Hermann von Schauenburg, Sohn des im Jahr 1211 verstorbenen Grafen Heinrich von Schauenburg, nicht wie S. 273 II. der Ritterburgen zc. erzählt und in dem angehängten Stammbaume (S. 372) angeführt wird, der einzige Sohn war, daß er vielmehr noch einen älteren Bruder, den Grafen Heinrich von Schauenburg hatte, welcher, wo derselbe mit Hermann zusammen auftritt, wie in den Urkunden von 1236 und 1243, dem Letzteren voran steht und dann allein als Graf bezeichnet wird, während Hermann nur „sein Bruder“ heißt. So verkaufen beide zusammen als Repräsentanten der Heinrichs-Linie 1236 ihre Hälfte des Wagenhauser Zehntens und behalten sich nur die erzbischöfliche resp. lehnsherliche Genehmigung vor, welche hiernächst Erzbischof Siegfried III. in der undatirten Urkunde Nr. 3 auch erteilte. Erst im nächsten Jahre 1237 folgten Seitens der Albert'schen Linie Graf Ludwig von Schauenburg und sein Neffe Albert VI. Junker (domicellus) von Waldenstein ihnen nach, indem sie die ihnen zustehende andere Hälfte jenes Zehntens schenkweis an das Kloster Merghausen abtraten. Bei dieser letzteren von Landau l. c. S. 275 allein erwähnten Veräußerung, auf die sich vielleicht die erzbischöfliche den Zehnten von 10 Hufen umfassende Genehmigung ebenwohl bezog, ist nur der Umstand auffallend, daß sie nicht von den Gebrüdern Albert V. und Ludwig, sondern, wie erwähnt, von Letzterem und dem Sohne des Ersteren ausging. Denn daß unter domicellus de Waldenstein nicht der Vater, Graf Albert von Waldenstein, sondern dessen Sohn Albert VI. verstanden werden muß, ist schon um deswillen außer Zweifel, weil Albert nach dem Grafen Ludwig genannt wird, während wo beide Brüder zusammen auftreten, — ähnlich wie in der die Heinrichs-Linie betreffenden Urkunde von 1242 — Albert voransteht und Graf heißt, Ludwig aber nur „sein Bruder“ genannt wird. Landau hat sich um jenes auffallende

Verhältniß zu erklären, mit der Annahme geholfen, daß Albert V. (der Vater) zur Zeit der Schenkung 1237 bereits verstorben gewesen sein müsse (vergl. l. c. Anmerk. 28 S. 364). Dieser Annahme steht indessen entschieden der Inhalt der 1242er, die Veräußerung von Offenhausen an das Kloster Merghausen betreffenden Urkunde entgegen, in welcher Graf Ludwig unter seinen dazumal noch am Leben befindlichen Mitbesitzern und Miterben jenes Dorfes ausdrücklich den Grafen Albert und dessen Bruder Ludwig sowie deren Schwester die Gräfin von Bilstein, Graf Widdefinds Gemahlin, aufführt. Jeder Theil und es waren ihrer viere, besaß ein Viertel des Dorfes und es gehörten als weitere Theilhaber noch sein, Graf Ludwigs von Wildungen, Enkel Graf Herman von Schauenburg, sowie die Gebrüder von Scharenberg dazu. *Ego et prememorati coheredes mei communitur decrevimus*, sagt er und es kann daher kein Zweifel sein, daß Albert V. noch am Leben war. Die Besitz- und Güterverhältnisse der dazumal lebenden Mitglieder der gräflich Schauenburgischen und Waldensteinschen Familie bieten keine Klarheit, wie das auch schon daraus hervorgeht, daß Graf Ludwigs von Wildungen Enkel, Graf Hermann von Schauenburg in dieser, Offenhausen betreffenden, Urkunde allein ohne seinen älteren Bruder Heinrich disponirt, obgleich dieser, wie die 2 Urkunden Nr. 5 und 6 von 1243 ergeben, nicht verstorben, sondern noch am Leben war. Denn beide Brüder, Graf Heinrich und Hermann, verkaufen nach Nr. 5 am 25. März 1243 vor dem Propsteigerichte zu Friglar die ihnen gemeinschaftlich zustehenden 2 Theile ($\frac{2}{3}$) des Dorfes Fischbach an das Kloster Merghausen zum Preis von 10 Mark Silber und 1 Talent (oder 1 Pfund) und sechs Wochen später, am 9. März vollzieht sich nach Nr. 6 auf der Burg zu Adelepsen der Verkauf des dritten Theiles des Dorfes, indem Ritter Bodo von Adelepsen in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Bertha und seinen Söhnen Hermann und Bertold diesen

ihm gehörigen dritten Theil für 8 Mark Silber und einen fertio ebenwohl dem Kloster Merzhausen abläßt. Unter den zahlreichen aus dem fränkischen Hessen mitgekommenen ritterlichen und adeligen Zeugen des Actes steht Graf Heinrich von Schauenburg als der erste und vornehmste obenan. Er also und nicht Hermann, wie Landau l. c. S. 275 erzählt, ist es gewesen, der bei dieser feierlichen Gelegenheit den Schauenburger Stamm vertrat, und er kann und darf daher weder wie bisher geschehen ignoriert noch mit seinem Bruder Hermann verwechselt resp. identificirt werden.

Hiernach wird die Stammtafel Ritterb. II. S. 372 so zu berichtigen sein.

Sigebodo Graf von Schauenburg.

Arnold 1184—1211.		Heinrich 1184 † 1211 Gemahlin: Graf Ludwig von Wibungens Tochter.	
Albert V. Graf von Walenstein 1196-1242.	Ludwig Graf von Schauenb. 1226-1242.	Mechtilb Gemahlin Gr. Wibe- kinds von Bilstein 1242.	Heinrich Gr. von Schauen- burg 1236. 1243.
Albert VI. 1237: domi- cellus de Waldenstein 1269: comes. † 1284. ux: alheidis von Elben, Ritter Conrads v. Elben Tochter.			Herman Gr. von Schauen- burg 1211-1251. Berthold. 1253.

In Betreff Albert des VI. oder jüngeren, der 1269 dominus Albertus comes de Waldenstein genannt wird, sei noch erwähnt, daß derselbe noch um diese Zeit mit dem Kloster Merzhausen in Irrungen über Obervorshäuser Güter lag, die sein Schwiegervater, der bekannte mächtige Ritter Conrad von Elben auf dem Todtbette (in agone) dem Merzhäuser Klosterprobste Bertram für dessen Kloster geschenkt und übergeben hatte. Albert hatte sich nach dem

Tode seines Schwiegervaters (der noch 1263 am Leben war, cfr. Rommel Hess. Gesch. II. Ann. S. 20) eigenmächtig und mit Gewalt wieder in den Besitz dieser seiner Meinung nach ungültig vergabten Güter gesetzt und war der Streit vor das geistliche Gericht der Stiftsprobstei Fritlar gebracht worden, welches verschiedene Zeugen über den Hergang der Schenkung u. vernahm: 1269 wurden diese Zeugen-Aussagen publicirt und lasse ich die merkwürdige Urkunde, welche jene Zeugenaussage enthält, noch heute im Merzhäuser Hospitals-Archiv verwahrt wird und schon ihrer knappen Form nach — sie ist auf ein nur 10" breites und 2½" hohes Streifchen Pergament geschrieben — als juristisches Curiosum erscheint, zum Schlusse hier folgen:

Hildegerus viceprepositus fritslariensis anno dni. m°
cc° Lx° ix° feria secunda proxima post quasimodogeniti
Hec sunt dicta testium publicata et in crastino beatorum
tiburcij et valer . martyrum pars adversa excipiet in dicta
ipsa si quid rationabile pateret et personas . Conradus
apud tiliam*) juratus requisitus deposuit quod habeat ex
relatione th**). de elbene senioris et plurium aliorum quod
quondam C. miles de elbene illa bona que habuit in
vorseuche tam pro anime sue remedio quam pro debitis
ecclesie de Merkershusen contulit et legavit et dicit quod
ipsa bona statim tunc dominus prepositus Bertramus sibi
locavit ex parte sue ecclesie et ova de ipsis bonis persolvit
tunc in pascha ipsi domino Bertramo preposito de Merkers-
husen nullo reclamante postmodum vero dominus al . comes
ipsum prepositum et ecclesiam predictos de possessione
bonorum eorundem ejecerit violenter . Conradus molendinarius

*) Die Familie by der lenden ober Lendemann findet man 1350 in Fritlar.

**) th. de elbene senior war vielleicht der Bruder conradi militis, thidericus miles, da beide Brüder häufig zusammen in den Merzhäuser Urkunden genannt werden.

noster R. *) deposuit quod vidit et interfuit cum conradus apud tiliam suscepit bona predicta a domino proposito de merkershusen et quod idem C. apud tiliam ova dedit in pascha ipsi preposito nullo penitus reclamante sed dicit quod non interfuerit legato illi quod fecerit dominus C. de elbene et donatorem se habeat ex relatu . Gumpertus noster R. deposuit idem adjiciens quod audiverit a th. milite de elbene seniore et filiis suis et de omni familia domini C. de elbene quod ipse dominus C. contulerit et legaverit illa bona proposito et ecclesie sepofatis dominus W. **) de Wolfershusen dominus hermanus de elbene canonicus fritslarienses et dominus th. plebanus ecclesie de Nidenstene ***) jurati requisiti deposuerunt quod viderunt et interfuerunt cum quondam C. de elbene miles ea bona que in vorsuche habuit sita nullo reclamante proposito et ecclesie de merkershusen legavit et contulit supradictis — — de tempore dicitur quod fuerit cum dominus C. de elbene positus fuerat in agone mortis et non longe postea vixerit.

Das angehängt gewesene Siegel fehlt. Da das Merzhäuser Copionale diese Urkunde unter die den Gütererwerb des Klosters nachweisenden Urkunden nicht aufgenommen hat, so scheint der Proceß zu seinen Ungunsten entschieden worden zu sein †).

*) Conradus molendinarius vermutlich ein Stiftsgeistlicher, Altarist, oder Vicar aus dem fritslarer Schöffengeschlechte der molendinarij s. wolner. Was das R. bedeuten soll ist mir nicht klar. Ebenso verhält es sich mit dem Zeugen gumpertus.

**) Wederoldus de Wolfershusen canonicus, oben bei Nr. 4 kam 1242 ein Ritter gleiches Namens vor.

***) Ist wohl die früheste Erwähnung eines Pfarrherrn zu Nidenstene und der ecclesia daselbst. Sonst wird die dasige Marien-Kapelle immer noch als Zubehör der Pfarrkirche von Wichdorf aufgeführt. S. Landau, Hessengau, S. 60.

†) Beim Abdruck dieses Aufsatzes habe ich nachzutragen, daß wie aus einer bei Kuchenbecker, anal. hass. coll. IX. p. 200 befindlichen Urk. von 1327 erhellt, das Kloster doch einen ihm vordem ab illis de elbene pro salute animarum legirten mansus in Obervorschtz besaß, den es damals an die Gebrüder Dietrich und Heimerad von Elben verkaufte und die Fundation auf einen Altenborfer mansus übertrug Möglic, daß jener mansus von C. de elbene herrührte.

VI.

Nachtrag

zu Dr. Landau's Abhandlung: Der Uebergang der gisonischen und wernerischen Besitzungen auf die Landgrafen von Thüringen. (Zeitschrift IX. 314 ff.)

Von dem verst. Ober-Appellations-Gerichtsrath Böff.

Der um die hessische Geschichte vielverdiente Verfasser der vorgedachten Abhandlung hat auf den Grund einer in Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins, zuerst veröffentlichten Urkunde des 12. Jahrhunderts einen seither von allen Geschichtsschreibern, auch von ihm selbst (Hessengau S. 35) festgehaltenen Irrthum scharfsichtig berichtigt. Dabei ist aber, wie das bei einer ein Mal irrig aufgefaßten Darstellung so leicht zu geschehen pflegt, abermals ein Irrthum untergelaufen, den zu beseitigen, diese Zeilen versuchen sollen.

Es steht fest, daß die Besitzungen der Thüringischen Landgrafen in Hessen an jene gekommen sind durch Hedwig, die Erbtochter des Grafen Giso IV. von Gudensberg, mit welcher Landgraf Ludwig von Thüringen (der dritte Thüringische Graf dieses Namens, dagegen der erste Landgraf) verheirathet war. Der gemeinen Annahme zufolge heirathete Ludwigs Bruder, Heinrich Raspe, die Wittve Giso's, also Ludwigs Schwiegermutter (insofern Hedwig nicht aus einer früheren Ehe stammte). Die fragliche Urkunde erweist, daß diese Schwiegermutter eine geborene Gräfin Kunigunde von Bilstein gewesen und als Wittve Gisos verstorben ist, während eine früher schon bekannte andere Urkunde die Kunigunde als des Landgrafen Mutter aufgeführt hatte.

Landgraf Ludwig I. starb 1140 (Landau, Hessengau S. 35) und hinterließ drei Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn Ludwig II. wurde Landgraf und erhielt Thüringen, der zweite Heinrich Raspe II. Graf und bekam Hessen, starb aber kinderlos, so daß Ludwig II. bei seinem Tod (1172) wieder das ungetheilte Ganze vererbte, und zwar wieder so, daß Ludwig III. Landgraf von Thüringen und sein Bruder Heinrich Raspe III. Graf von Hessen wurde. Aber auch dieses Mal vereinigte der 1180 erfolgte kinderlose Tod des Letzteren Hessen wieder mit Thüringen. Im Jahr 1190 starb Ludwig III. (Landau, Ztschr. IX. 320) und hinterließ nur eine Tochter, Jutta, vermählt mit Graf Dietrich von Landsberg, *allodiorum legitima atque unica heres*, wie eine a. a. D. abgedruckte Urkunde von 1197 sagt*).

Hieran schließt sich nun der oben angedeutete Irrthum Landau's mit folgenden Worten: „Nun hatte aber Ludwig auch Söhne. Da diese nicht miterbten, war demnach Jutta das einzige Kind der Ehe des Landgrafen Ludwig mit der Tochter des Grafen Giso, und seine übrigen Kinder stammen aus einer zweiten Ehe.“ Augenscheinlich verwechselt hier Landau den Landgrafen Ludwig III. den Vater der Jutta, welcher 1190 starb, mit Graf Ludwig III. oder Landgraf Ludwig I. dem Gemahl der Hedwig, welcher 1140 starb, d. h. den Enkel mit dem Großvater. Landgraf

*) Stammtafel, soweit sie hier einschlägt:

Ludwig I. (III.) gest. 1140 Bruder: Heinrich Raspe I.
Gemahlin Hedwig v. Gubensberg. gest. 1130 kinderlos.

Ludwig II. d. Eiserne Heinrich Raspe II.
gest. 1172. gest. um 1155 kinderlos.

Ludwig III. d. Milde Heinrich Raspe III. Hermann I.
gest. 1190. gest. um 1180 kinderlos. gest. 1216.

Jutta, unica heres.
Gemahl Dietrich v. Landsberg.
R. Z. Bd. III.

Ludwig IV.
der Heilige.
24

Ludwig III. hatte in der That keine Söhne, so daß sein Bruder Hermann I., der bekannte Protector der Minnesänger, Landgraf wurde, auch keine weiteren Töchter außer jener Tutta.

Landau's Irrthum hat auch weitere historische Irrthümer und juristische Unklarheiten zur nothwendigen Folge. Heinrich Raspe III. hatte 1174 einen Grafen von Berg mit Schloß Windecken beliehen, das zu den von Kunigunde von Bilstein ererbten Bilsteinschen Besitzungen gehört hatte, die ihm gleich den Gisonischen in Hessen zugefallen waren. Landau gibt ihm S. 320 „Stiefgeschwister“, in deren Namen er verfügt habe, und sodann S. 321 Note 3 dem Landgrafen Ludwig I. außer der „zweiten“ Gemahlin Hedwig eine erste N. N., beides im Widerspruch mit den Urkunden und Quellen, lediglich in Consequenz der ersten Verwechslung. Juristisch unklar muß es Landau sein, warum Tutta nur, resp. warum überhaupt die Bilsteinschen Güter erbt, ihre angeblichen Stiefgeschwister die übrigen Thüringischen und Gisonischen Besitzungen? Von den Vermuthungen, daß letztere Lehn, resp. „ihrer Natur nach die weibliche Erbfolge ausschließend“ gewesen seien (S. 321), ist keine ganz zutreffend, die letzte nicht, weil dann von der Erbtöchter Hedwig nicht die Rede sein könnte, und die erste nicht, weil Hessen bekanntlich erst unter Heinrich dem Eisernen Lehen wurde. Die Sache scheint so, wie wir sie analog bei Bauerngütern noch in unseren Tagen erlebt haben. Es gab s. g. geschlossene Güter, untheilbar einer Familie zustehend, und s. g. Erbgüter, dem Individuum zustehend und frei vererblich. Zu jenen unveräußerlichen und untheilbaren Gütern der Familie gehörten als Substrat der Fürstenwürde alle Fürstenthümer (ducatu, marchia, comitatus, die universitates majores et individuae publici iuris, wie sie Oldendorp gelegentlich des Ragenellenbogenschen Erbstreits nennt). Sie gehörten der Familie und die Frauen traten mit ihrer Verheirathung aus de-

Familie, konnten also das Familiengut nicht haben. Erst wenn die Familie ausgestorben, d. h. kein dazu gehöriger Mann mehr vorhanden war, konnte wie vom Uebergang der Fürstenwürde auf eine andere Familie von einer Erbtöchter in Fürstenthümer die Rede sein. Thüringen und Hessen gingen daher beim Tod Ludwigs III. auf seinen Bruder Hermann über, die Bilsteinschen Individual- oder Erbgüter dagegen, die keine universitas major, keine Grafschaft waren, erbte seine Tochter Jutta. Im 12. Jahrhundert war das noch unbestritten, im 16. hat das inzwischen aufgetretene Römische Recht, das nur Erb-, nicht Stamm- oder Familiengüter kannte, den Kagenellenbogenschen Erbfolgestreit möglich gemacht, in welchem die Schwestern Wilhelms III. dessen Fürstenthümer als Erbgüter behandelt wissen wollten.

VII.

Landgraf Wilhelm IV. von Hessen und seine Rätthe.

Ein Wandgemälde, erläutert von Dr. K. Bernhardi.

Bereits vor mehr als zwanzig Jahren hat der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde die ersten Schritte gethan, um der Nachwelt ein Denkmal zu erhalten, welches der Stammvater der Linie von Hessen-Kassel, Landgraf Wilhelm IV., sich selbst und seinen vornehmsten Rätthen gestiftet hat, nämlich jenes Wandgemälde in dem Sitzungssaale des von ihm ganz in der Nähe des fürstlichen Schlosses erbauten Kanzleigebäudes, des sogenannten Collegienhofes.

Das Bild ist mit Oelfarbe auf die Wand gemalt und hat sich fast drei Jahrhunderte lang recht gut erhalten; aber dennoch schien es an der Zeit, eine getreue Nachbildung anfertigen zu lassen, welche das Original überdauern würde, wenn dieses endlich dem Zahn der Zeit erliegen sollte.

Wir übergehen hier die mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegen stellten, bis es endlich gelang, einen jungen Künstler zu finden, welcher nicht nur das Brustbild des Landgrafen überaus ähnlich in Oel gemalt, sondern auch die Köpfe sämtlicher Räte auf Stein gezeichnet hat, so daß eine Vervielfältigung derselben stattfinden konnte. Um jedoch unsern Lesern zunächst ein recht anschauliches Bild des ganzen Gemäldes zu geben, haben wir auch dieses unter Leitung des Herrn Regel photographisch aufnehmen und durch den Herrn Maler Klente auf Stein übertragen lassen.

Das Gebäude selbst war im Laufe des Sommers 1580 vollendet worden und es wurde die fürstliche Kanzlei am 20. November 1580 mit großer Feierlichkeit in dasselbe verlegt.

Unser Bild *) stellt nun den Augenblick dar, wo der Landgraf, auf einem Thronessel sitzend und umgeben von seinen treuen „Paladinen“, eine auf diese Feierlichkeit bezügliche Urkunde aus der Hand des Vicekanzlers Dr. Hund in Empfang nimmt. Wir finden daher auf demselben nicht etwa bloß die damaligen Geheimen Räte, welche zur fürstlichen Kanzlei gehörten, sondern auch die obersten Hof- und Militärbeamten nebst einer Anzahl der höheren Verwaltungsbeamten des ganzen Landes.

Dem Range nach waren es, als zur „ersten Klasse“ gehörig:

*) Außer dem anliegenden Gesamtbilde hat der Verein auch die Köpfe sämtlicher Räte in entsprechender Größe durch Steinzeichnung vervielfältigen lassen, und können diese, zusammen oder auch im Einzelnen, von den Vereinsmitgliedern zu den Herstellungskosten bezogen werden.

1. Der alte Statthalter Heiderich von Calenberg;
2. Der damalige Statthalter Gebrecht von der Malsburg;
3. Der Oberst Friedrich von Kollshausen;
4. Der Oberst Georg von Scholley;
- Zur zweiten Klasse gehörten:
5. Der Kanzler Reinhard Scheffer;
6. Der Kammermeister Eitel von Berlepsch, und zwei Rätthe von Adel, welche neben dem Kanzler auf der Kanzlei arbeiteten;
7. Der Geheime Rath Hans von Berlepsch;
8. Hofrath Bernhard Reudel;
- Ferner zur dritten Klasse:
9. Der Vicekanzler Dr. Heinrich Hund;
10. Dr. jur. Jost Didamar, Hofrath in der Kanzlei;
11. Dr. jur. Nikolaus Theophilus desgleichen;
12. Dr. jur. Ludwig Feige, desgleichen;
13. Dr. Regnerus Sixtinus, Professor an der Universität zu Marburg und Beisitzer des Sammt-Hofgerichts daselbst;
14. Christoph Harsack, Rath und Secretarius;
15. Heinrich Hefberg, desgleichen.
- Zum Hofstaat gehörten:
16. Der Hofmarschall, Adam von Baumbach, welcher mit dem Statthalter in gleichen Rangverhältnissen stand; denn zufolge der Kanzleiordnung hatte er diesen bei Verhinderungsfällen in der Kanzlei zu vertreten, und, so oft es seine Geschäfte erlaubten, an den Sitzungen des Geh. Rathes Theil zu nehmen;
17. Der Hofmeister des jungen Landgrafen Moritz, Hofrath Burkhard von Calenberg;
18. Des Frauenzimmers Hofmeister, Cammerer, genannt Preuß;
19. Der Jägermeister Georg Schegel;
20. Der Samthofrichter Arndt von Biermünden

war gewissermaßen der Vertreter des Gerichtswesens;
sowie

21. Der Erbmarschall von Niedesfel und zwei
Landrätthe:

22. Jost von Buttlar und

23. Johann Schwerzell wohl als Vertreter der
Landstände angesehen werden dürfen.

Endlich finden wir noch als oberste Beamten einzelner
Landestheile:

24. Jost von Meysebug, Landvogt an der Werra;

25. Heinrich von Calenberg, Droßt zu Plesse;

26. Johann Meckbach, Amtmann zu Landeck;

27. Johann von Raxenberg, Amtmann zu Roten-
burg;

28. Anton von Werfabe, Amtmann zu Schmalkalden;

29. Simon Bing, Hauptmann zu Biegenhain.

Diese Zusammenstellung der höheren Staats-Behörden
gewährt uns zugleich ein ziemlich vollständiges Bild des
damaligen Regierungsorganismus*). Die „fürstliche
Kanzlei“, bestehend aus Statthalter, Kanzler und Räten
nebst den Secretären (deren sonst vier erwähnt werden,
nämlich außer einem „Kammersecretarius“ und einem „Land-
secretarius“ noch ein „Kanzleisecretarius“ und ein „Gerichts-
secretarius“), war der eigentliche Mittelpunkt der Landes-
regierung und besorgte Alles, was in neuerer Zeit in das
Bereich des Ministeriums des Innern, der Justiz und des
Auswärtigen, sowie auch der Regierung und des Obergerichts
gehörte. Auf dem Bilde wird sie durch zwölf Personen
vertreten. Die Rechtspflege war übrigens sehr verwickelt,
da das Reichskammergericht, die geistlichen Gerichte, das
Samthofgericht zu Marburg und die vielen Patrimonial-

*) Vgl. den Aufsatz des Verfassers: „Kassel um das Jahr 1580.
Eine kulturhistorische Skizze“ im Hessischen Jahrbuch für 1855 S. 1—44),
aus welchem die hierher gehörigen Notizen entnommen sind.

gerichte im Lande neben den fürstlichen Gerichten bestanden und deren Competenz vielfach in Frage stellten.

Für die Finanzen bestand die Rentkammer als abgeforderte Behörde, hier vertreten durch den „Kammermeister“, dem ein Kammerrath und ein Kammersehreiber zur Seite standen, und ein Gegenschreiber, ein Buchhalter und ein Registrator untergeordnet waren.

Der Hofstaat des Landgrafen, zählte damals dreißig Personen, nämlich außer dem auf dem Wilde dargestellten Hofmarschall und dem „Forstmeister“ (wahrscheinlich gleichbedeutend mit dem „Jägermeister“ auf unserem Wilde) einen „Kämmerer“, einen „Hausmarschall“, einen „Futtermarschall“, einen „Stallmeister“, vier „Kammerjunter“, zwölf „zweiroß Junter“ und acht „Edelknaben“. (Diese letzteren 20 Personen nur gegen Hofkost und Hofkleidung.)

Zum Hofstaat der Landgräfin (dem „Dienste im Frauenzimmer“) gehörten außer dem „Frauenzimerhofmeister“, welcher auf dem Wilde erscheint, die „Hofmeisterin“, eine „Kindshofmeisterin“, sechs „Jungfrauen“ (ohne Gehalt) und eine „Kindswärterin“.

Dem Kriegswesen stand ein Oberster vor, welcher gleichen Rang mit dem Statthalter halte. Auf dem Wilde sehen wir deren zwei: Friedrich von Kollshausen und Georg von Scholley. Kollshausen wurde wahrscheinlich als „alter Obrister“ herangezogen, gleichwie „der alte Statthalter“ Heiderich von Calenberg. Er war nämlich, als Landgraf Philipp der Großmüthige starb, Landvogt an der Diemel zu Trendelburg, und wurde vom Landgrafen Wilhelm IV. daneben zu seinem „in Kriegssachen bestellten Obersten und Kriegsath“ ernannt, unter der Bedingung, „daß er auf Erfordern so viele Reifige und Fußknechte, als von ihm begehrt werde, und ihm aufzubringen möglich, anwerben und zuführen wolle“. Er hatte demnach gewissermaßen das zum Schutze des Landes erforderliche stehende

Heer zu ersehen und mußte deshalb eine bekannte, bei den deutschen Kriegsheuten in allgemeinem Ansehen stehende Persönlichkeit sein. Dafür erhielt er außer seiner Amtsbefoldung jährlich 200 Gulden und das Versprechen eines Lehens von 2000 fl., sofern ein solches binnen fünf Jahren heimfallen sollte, wo nicht, nach Ablauf dieses Zeitraumes 1000 Gulden Münze. Auch mußte er auf Erfordern in die Festung Kassel kommen, „dieselbe zu verwahren und zu erhalten.“ Nach Ablauf der fünf Jahre, im Jahr 1573, hatte er sich auf seine Güter zurückgezogen und auch sein Haus in Kassel, den jetzigen Bachhof, an den Landgrafen verkauft, welcher ein für die Vertheidigung der Stadt so wichtiges Gebäude nicht gern in fremde Hände wollte kommen lassen.

In Gemäßheit des letzten Willens Landgraf Philipp's des Großmüthigen war die Universität Marburg und das Hofgericht daselbst für sämtliche hessische Lande gemeinschaftlich geblieben. Daher der Name: „Sammtthofgericht“. Dasselbe war, wie es scheint, zuerst von Landgraf Wilhelm II. im Jahr 1500 errichtet worden und bestand ursprünglich aus einem Hofrichter und aus zwölf Beisitzern. Jener mußte „von der Ritterschaft“ sein, von diesen sollten mindestens „drey Doctores und die andern von der Ritterschaft, die guter, redlicher Uebung, Vernunft und Wesens“ sein. Das Gericht wurde jährlich vier Mal zu Marburg gehalten und zwar „vff Montag nach der Wochen dorin Fronfasten (Quatember*) sein und währen drey Wochen“. Nach Ablauf von 24 Jahren fand sich jedoch Landgraf Philipp bewogen, dasselbe zu einem ständigen Gerichtshof zu machen; welcher wöchentlich drei Mal und zum wenigsten zwei Mal Gericht halten sollte.

An der Besetzung ward nichts geändert; doch scheint sich die Zahl des Doctores nach und nach vermehrt zu

*) Demnach gegen Ostern, Pfingsten, Michaelis und Christtag.

haben. Wir finden nämlich später eine adelige und eine gelehrte Bank, so daß wohl eine gleiche Anzahl von adeligen und bürgerlichen Richtern bestellt zu werden pflegten. Arnold (Arndt) von Biermünden hatte sich ursprünglich dem geistlichen Stande gewidmet, war Domdechant in Baderborn und wegen seiner Kenntnisse zum Hofrichter daselbst bestellt worden. Er legte jedoch diese Stelle nieder, trat zur evangelischen Kirche über und vermählte sich mit Anna von Spiegel zum Dejenberg. Auf den Vorschlag des Landgrafen Wilhelm IV. war er dann zum Hofrichter in Marburg bestellt worden.

Der Professor Regnerus Sigtinus war auch Beisitzer am Gesammthofgericht; doch haben wir ihn wohl hier vorzugsweise als Mitglied der Universität, deren Vertreter er auch auf dem Landtag von 1576 gewesen, zu betrachten.

Welche Beziehung zwischen den damaligen Landrätthen, Jost von Buttlar, Johann Schwerkell, und den Landständen obwaltete, ist noch unermittelt. Der Name Landrath findet sich schon unter Philipp dem Großmüthigen. Wilhelm IV. erwähnt sie in seinem Testament, und Wilhelm V. bestimmte, daß seiner Gemahlin, als Vormünderin und Regentin sechszehn Landrätthe, theils aus dem Adel und den Magistraten der Städte, theils aus gelehrten Rätthen, „oder andern Bedienten,“ beigegeben werden sollten. Später verschwindet der Name bis zum Jahr 1773, wo die Landstände auf den Antrag des Landgrafen Friedrich II. die Bestellung von zehn Landrätthen, zweien an jedem der Hauptflüsse, also genau der Eintheilung der Landstände nach Stromgebieten entsprechend*), genehmigten. Doch gingen diese Stellen nach wenigen Jahren auf wiederholtes Ansuchen der Landstände wieder ein. Ob einer von den beiden auf diesem Bilde erscheinenden Secretären der „Landsecretarius“ war,

*) Dabei ist zu bemerken, daß diese Landrätthe in Altkessen nicht zu „Stromsdeputirten“ gewählt werden durften, wohl aber in der Grafschaft Schaumburg. (Ledderhose, Bl. Schr. I. 77)

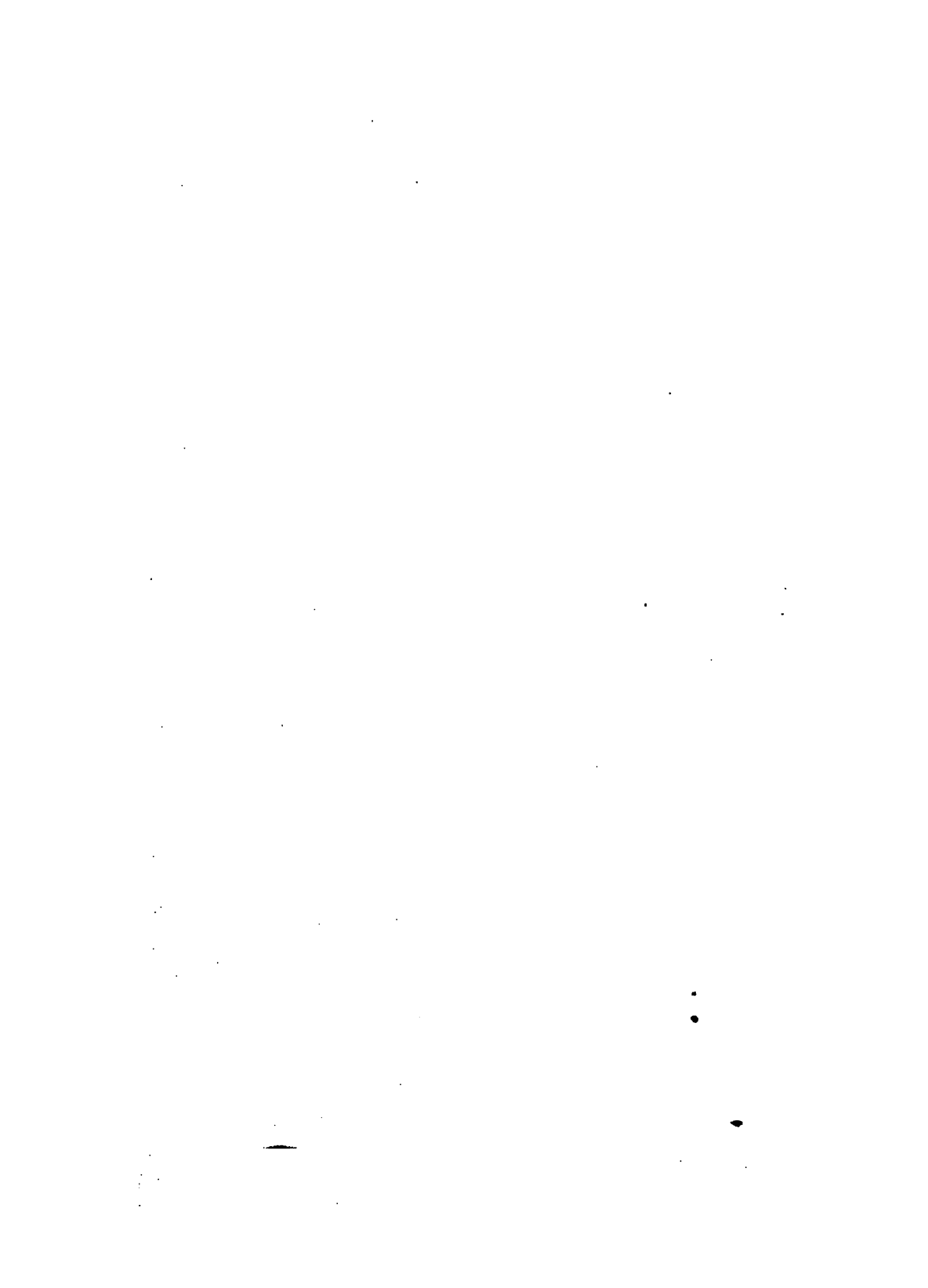
und ob ein solcher mit den Landständen in Beziehung stand, ist ebenfalls zweifelhaft.

Die übrigen höheren Beamten auf unserem Bilde standen meist an der Spitze derjenigen Landschaften, welche nicht unmittelbar zu Niederhessen gehörten, und wo deshalb andere Rechtsverhältnisse obwalteten, oder doch wenigstens eigenthümliche Einrichtungen bestanden. In der Herrschaft Blesse galt z. B. sächsisches Recht. Das Amt Landeck gehörte zwar ursprünglich zum Fürstenthum Hersfeld, war aber dann an Sachsen gekommen, und behielt, als es wieder an Hessen abgetreten wurde, seine damalige Verfassung bei. Ähnlich war es in der Herrschaft Schmalkalden, welche, als ein Theil der alten Grafschaft Henneberg, zu Thüringen in näherer Beziehung stand, als zu Hessen, und in der Werragegend, die gleichfalls ehemals zu Thüringen gehört hatte. — Simon Bing, als Hauptmann der wichtigen Festung Biegenhain und als einer der vertrautesten Diener des fürstlichen Hauses, den Landgraf Philipp in seinem Testament besonders empfohlen hatte, durfte bei dieser Feierlichkeit nicht fehlen, wiewohl er bereits leidend war, und dieselbe auch nur noch ein Jahr überlebte. Er starb nämlich genau am Jahrestag, den 20. Nov. 1581, im Alter von 64 Jahren. Der Amtmann zu Rotenburg, Johann von Katzenberg, erschien wohl als Hauptmann des dortigen Schlosses; denn er war zugleich Kriegsmann und zufolge seiner Bestellung vom Jahr 1567 war er verpflichtet, auf Verlangen ein Geschwader oder mehr guter Reiter zu werben „soviel er bekommen kann“. Er soll sie dann auf gebührende Bestellung zuführen und damit gegen Jedermann dienen, sich auch sonst „im Feld- oder in Festungs- oder zu sonstigen Beschickungen und anderen ehrlichen Sachen gebrauchen lassen.“

Verbesserungen und Druckfehler

zu den Beiträgen zur Geschichte und Genealogie des
hessischen Adels. Neue Folge 2ter Band, II.

- Seite 43 Zeile 6 zu streichen: „dem Freiherrn“.
- „ 48 Nr. 8 Ueber die Verwandtschaft der von Grasschaft mit den
Grafen von Wittgenstein siehe den Aufsatz: Das
Königliche Westfalen von Dr. Bender, Westfälische Zeit-
schrift N. F. IX. 1858.
- „ 52 Nr. 17 Widerold de Itora 1058 muß nach dem verbesserten
Abdruck bei Erhard, Regest. hist. Westfaliae in
Wegfall kommen.
- „ 53 Zeile 6 statt Kintl, lese man Kintlinger.
- „ 58 „ 13 Wernber von Schweinsberg starb nicht den 18. August
sondern den 17. September.
- „ 59 „ 3 Erasto von Lewenstein starb nicht an einem 16. August,
sondern an einem 15. September.
- „ 59 „ 6 von unten. Die zweite Gemahlin des Wernher von
Westerburg war, nach S. 7, aus der Familie von
Papenheim.
- „ 60 „ 2 statt Hermann von Komrod, lese man Hermann von
Bischofshausen.
- „ 62 „ 6 von unten, statt eine, lies: ein.
- „ 63 „ 1 statt „vorkommt. Kunegunde, 1255“ lies: „vorkommt,
und Kunegunde (1255)“.
- „ 63 „ 2 statt Guntram lies: Guntram.
-



1880

1881

1882

1883

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

1884



UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02660 665



**DO NOT REMOVE
OR**

MU RB